Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 1 1 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Juristische Zeitung

für

das Königreich Hannover.

Herausgegeben

von

Dr. E. Schlüter,
Justiz-Rath zu Stade.

Dreizehnter Jahrgang.

Lüneburg,
Herold- und Wahlstab'sche Buchhandlung.
1838.

Digitized by Google

MAR 1 1 1912

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige
zum
I. Hefte des XIII. Jahrgangs 1838.

I. An Beiträgen zur Kenntniß der Rechtsquellen.

1. Ministerial-Rescript an die K. Landdrostei zu * *, vom 18ten April 1825, daß die Frage: ob ein Beamter, welcher beschuldigt wird, bei Bestellung eines Rechnungsführers für eine Gemeinde, die gehörige Vorsicht nicht angewandt zu haben, zur Entschädigung verbunden sei, sobald diese Verpflichtung von ihm nicht anerkannt wird, eine reine Justiz-Sache sei. S. 1.
2. Ministerial-Rescript vom 30sten Juni 1835, an die K. Landdrostei zu Stade, den Unterschied zwischen Justiz- und Regierungs-Sachen in Hinsicht auf die Concurrenzpflicht zu Schleusen-Kosten betreffend. S. 17.
3. Ministerial-Rescript vom 17ten October 1837, an die Justiz-Canzlei in Stade, daß furta impropria nicht in computum kommen, um die in dem Art. 162. der P. H. G. O. vorgeschriebene Todesstrafe zu begründen, daß aber ein nach deren Bestrafung begangener Diebstahl als Rückfall zu betrachten sei. S. 33.
4. Ministerial-Rescript vom 7ten December 1837, an das Criminalgericht Landes Hadeln zu Otterndorf, daß demselben weder die Befugniß zustehe, über die Frage, ob eine Untersuchung fortzusetzen oder wegen Mangels hervorgetretener Indicien davon zu abstrahiren sei, noch demselben das Recht eingeräumt werden könne, in geringfügigen Criminalsachen selbst zu erkennen. S. 97.
5. Ministerial-Rescript an die Justiz-Canzlei zu Stade vom 7ten December 1837, die Befugniß der letzteren betreffend, auch über die Eröffnung und Vollstreckung der in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten Sept. 1836 von ihr zu fassenden Criminal-Erkenntnisse, die Aufsicht zu führen. S. 113.
6. Ausdehnung der Verordnung vom 20sten Juli 1768 wegen eigenmächtigen Haidbrennens auf Freudenberg, Uchte und Auburg. S. 128.

Digitized by Google

7. Landesherrliches Reſcript an die Hannöverſche Juſtiz-Canzlei vom 25ſten Februar 1797, daß in Unterſuchungsfällen über begangene Verbrechen im Schloßgebäude nur dann beſondere Auftrags-Reſcripte erforderlich ſind, wenn gegen Perſonen zu inquiriren iſt, die unter dem Ober-Hof-Marſchall-Amte ſtehen S. 129.
8. Miniſterial-Reſcript an die Juſtiz-Canzlei zu Hannover vom 2ten Februar 1796, die Unterhaltung der Kinder der ad operas publicas condemnirten Verbrecher betreffend. S. 145.
9. Miniſterial-Pro-Memoria an Königliche Kriegs-Canzlei zu Hannover, vom 9ten Juni 1796, über denſelben Gegenſtand. S. 146.
10—11. Miniſterial-Reſcripte an das Amt * * vom 23. Octbr. 1837 und vom 10. Novbr. 1837. Die Sportulnfreiheit der K. Domainen-Cammer betreffend. S. 174 u. 176.

II. Abhandlungen und Rechtsfälle.

1. Ueber L. 8. C. de omni agro deserto (11. 58.) Von dem Herrn Rechts-Candidaten Kattenhorn in Stade. S. 4 u. 18.
2. Ueber die Strafbarkeit des Abſchneidens von Pferdeſchwänzen. S. 12.
3. Wenn der Guts- oder Grundherr dem zinspflichtigen Beſitzer eines Hofes die Freiheit von künftigen Laſten ausdrücklich vertragsweiſe zugeſichert hat, ſo kann ihn der Letztere wegen der eingeführten allgemeinen Grundſteuer in Anſpruch nehmen. (Ein Rechtsfall zur Erläuterung des §. 34. der Ver. vom 9ten Auguſt 1822.) S. 27.
4. Geſetzliche Vorſchriften über die Beſtrafung unmündiger Verbrecher. S. 31.
5. Ueber das mangelnde Präſentatum einer bei Gericht übergebenen Parteiſchrift. S. 36.
6. Ueber die Nothfriſt der Auswahl der Appellation von electiv eingelegten Rechtsmitteln gegen Erkenntniſſe der Untergerichte. (Zur Erläuterung der §. §. 142 und 148. der Untergerichts-Ordnung.) S. 43.
7. Ueber die jetzige Lage unſers Hypotheken-Weſens. Dritter Artikel. (Vergl. S. 177.) S. 49 u. 65.
8. Zur Lehre von der Beweiskraft der Lehns-Documente. Von

Digitized by Google

dem Herrn Lehnsfiscal Dr. jur. von Uslar zu Hannover. S. 57.

9. Die Verbindlichkeit eines Gerichts zur Kosten-Erstattung betreffend. Rechtsfall. Von dem Herrn Hofrathe Stakemann in Stade. S. 61.

10. Ueber die Wirkung der im Lüneburgischen häufig vorkommenden Uebergabe des Meierhofs unter Vorbehalt der Regierung. S. 70 u. 81.

11. Rechtsverhältnisse der herrschaftlichen Erbpächter auf der Elb-Insel Krautsand. S. 78.

12. Rechtsfall, nebst Bitte um Belehrung. Von dem Herrn Advocaten Dr. jur. E. Jungblut in Lamstedt. S. 92.

13. Formul des von dem vormaligen Hannoverischen Stadtvoigt der Reichsstadt Bremen zu halten gewesenen peinlichen Halsgerichts. S. 94.

14. Ueber die in das Hypothekenbuch einzutragenden Protestationen nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte und der Preuß. Hypotheken-Ordnung. Von dem Herrn Amts-Assessor Dr. George Wilhelm in Fallingbostel. S. 100 u. 114.

15. Verschiedenartige Ansichten der Justiz-Canzlei über die Bestrafung der zum ersten Male zu bestrafenden mehrfachen Wilddiebstähle eines und desselben Verbrechers. S. 111.

16. Ueber den Verzicht auf die exceptio non numeratae pecuniae, nach gemeinem und Hannoverschem Rechte. Von dem Herrn Advocaten E. Holscher zu Hitzacker. S. 118 u. 130.

17. Bemerkung zu dem Aufsatze: der Anspruch eines Pächters auf Remission fällt hinweg, wenn derselbe contractlich alle Unglücksfälle übernommen, oder versprochen hat, daß er unter keinerlei Vorwand irgend einen Erlaß oder Remission an der Pacht erwarten wolle, selbst wenn der ihn betroffene Unglücksfall zu dem s. g. ungewöhnlichsten gehört haben sollte. (Jahrg. 1837. Heft 2. S. 25—33.) S. 125.

18. Ueber die Beweiskraft von Documenten gegen dritte Personen, insbesondere in Beziehung auf Kaufcontracte. S. 134.

19. Die in der Brem- und Verdenschen Holz-Ordnung vom 20. Juli 1692 enthaltene Beschränkung der Zuschlags-Quoten auf Forstgründen ist durch die Verordnung vom 30. Octbr. 1750 beseitigt, und gegen das Verbot der Ausübung der

Digitized by Google

Hut und Weide in Zuschlägen findet selbst eine unvordenkliche Verjährung keine Statt. S. 141.

20. Ueber die Intervention, zu Erläuterung des §. 10. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte. Von dem Herrn Dr. jur. G. F. Nolte zu Lüneburg. S. 147 u. 161.

21. Wegen eines vom Gerichte begangenen Verstoßes in der Proceßleitung, kann die daran unschuldige Partei nicht genöthigt werden, dem Gegner die dadurch herbeigeführten Kosten zu erstatten. Von dem Herrn Lehnsfiscal Dr. jur. von Uslar in Hannover. S. 158.

22. Erwiederung auf den in № 11. des dritten Heftes des XII. Jahrganges der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover sub II. enthaltenen Anfsatz: „In wiefern darf ein Weideberechtigter sein Weiderecht verpachten und fremdes Vieh unter sein eigenes aufnehmen?" Von dem Herrn Adv. A. Grumbrecht zu Fallingbostel. S. 166.

23. Ueber die Sportulnfreiheit des Domanii in Domanial-Processen. S. 173.

24. Einige Bemerkungen zu dem dritten Artikel: Ueber die jetzige Lage unsers Hypotheken-Wesens. (Vergl. J. XIII. Heft 1. № 4 u. 5.) S. 177.

25. In welchen Fällen sind im F. Osnabrück Ehebruch und Blutschande criminell zu bestrafen? Von dem Herrn Justizrath Dr. Struckmann in Osnabrück. S. 181.

26. Wann ist ein Diebstahl für vollbracht zu halten? S. 186.

III. Literatur.

1. J. C. Theile, Bibliothek für Rechts-, Staats- und Kameralwissenschaften neuester Zeit. 1. Heft. S. 48.

2. S. P. Gans, Ueber die Rechtsfrage: Wem gehören bei Pachtungen überhaupt und bei Domainen-Pachtungen insbesondere die zur Zeit der Beendigung der Pacht noch nicht eingeerndteten Früchte? S. 160.

IV. Miscellen.

1. Miscelle. Wehner pract. jur. observ. v. Gerhaber. S. 47.

2. Notiz. S. 64.

3. Notiz. S. 128.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige

zum II. Hefte des XIII. Jahrgangs 1838.

I. An Beiträgen zur Kenntniß der Rechtsquellen.

1. Ministerial-Rescript an die Hannoversche Justiz-Canzlei vom 6. Febr. 1781, über die Consummation der Diebstähle. S. 1.
2. Ministerial-Rescript an die Hannoversche Justiz-Canzlei vom 20. Febr. 1798, die Consummation der Diebstähle betreffend. S. 3.
3. Ministerial-Rescript vom 31. October 1818, an die Justiz-Canzlei zu Hannover, die Consummation des Diebstahls betreffend. S. 17.
4. Ministerial-Rescript vom 26. September 1837, an die Justiz-Canzlei zu Stade, über die Bestrafung eines Felddiebstals, nach zuvor erlittener Strafe eines begangenen gemeinen Diebstahls. S. 33.
5—8. Beschlüsse der Bundesversammlung v. 25. Jan. 1821, 19. Juni 1823, 29. Jan. 1822 und 28. Juni, betreffend das Archiv, die Bibliothek und die Canzlei-Taxgelder des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar. S. 65.
9. Landesherrliches-Rescript an die Justiz-Canzlei zu Celle, vom 18. November 1796, daß die Entwendung von bereits gehauenen, in der Forst aufgeklafterten Holze eben so wohl als die mit dem Hauen verbundene Entwendung, desgleichen die Holzentwendung von der Holzflöße auf der Leine und Ilme, als bloße Wrogendelicte zur Cognition und Bestrafung der Landgerichte gehören. S. 81.
10. Ministerial-Rescript vom 10. December 1833, an das Amt Lingen, daß den Officieren in Policei- und Wrusachen eben sowohl als in anderen Civilsachen ein privilegirter Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei der betreffenden Provinz gebühre. S. 97.
11. Rescript der K. Justiz-Canzlei zu Hannover vom 10ten Sept. 1834, an den Magistrat zu Hameln über den Gerichtsstand der im Dienst befindlichen oder pensionirten Officiere in Policei-Contraventions-Fällen. S. 99.

II. Abhandlungen und Rechtsfälle.

1. Geht die zwischen einem Vater und seinen Töchtern bestandene prorogirte Gütergemeinschaft, nach dem Tode der letzteren auf deren hinterbliebene Kinder (Enkel und Schwiegersöhne des ersteren) über? und wie ist diese Frage insonderheit nach dem provinciellen Rechte des Landes Wursten zu beantworten? Von dem Herrn Dr. jur. Hennings in Dorum. S. 4.

2. Kann ein gegen dritte Personen erfolgtes rechtskräftiges Erkenntniß, auch gegen andere, in dem früheren Processe nicht mit begriffen gewesen Personen, zum Beweise einer behaupteten erwerbenden Verjährung gebraucht werden. S. 10.

3. Die öffentliche Bestrafung einer Injurie schließt eine Klage auf Privatgenugthuung nicht aus. Rechtsfall. S. 14.

4. Der Landessecretair beim Gräfengerichte Freiburg ist keine richterliche Person. Von dem Herrn Dr. jur. Junge in Harburg. S. 19.

5. Ueber die Befugniß des rechtskräftig zur Zahlung von Alimentations-Kosten verurtheilten Stuprators, sein uneheliches Kind selbst zu ernähren, und sich dadurch von weiterer Zahlung der Unterhaltungs-Kosten an die Mutter des Kindes zu befreien. S. 25.

6. Ein einfacher Antrag auf Gestattung einer Acten-Inspection und Aussetzung eines Termines gehört nicht zu den Fällen, worin nach der Proceß-Ordnung für die Untergerichte das schriftliche Verfahren verboten ist. (Zum §. 21 u. 22. der U. G. O. vom 5. Oct. 1827.) Von dem Herrn Dr. jur. Keibel in Göttingen. S. 30.

7. Ueber den Verkauf des Colonatrechts im Wege der Execution oder des Concurses bei eigenbehörigen Colonaten. Von dem Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück. S. 35.

8. Eine Quittung über empfangene Kaufgelder hat volle Beweiskraft, auch wenn die Kaufgelder nicht nachgezählt worden. S. 43.

9. Ueber Evictionsleistung beim Verkaufe. Rechtsfall. S. 49.

10. Einige Bemerkungen über die Hoheits-Rechte des Landes-Fürsten in Betreff der Stadt Osnabrück, und deren Folgen. S. 53.

11. Etwas über die Kosten eines Processes bei den Gerichten zweiter und dritter Instanz und deren Verminderung. S. 61. (Vergl. № 22.)

12. Erbverträge unter bäuerlichen Eheleuten, namentlich die Clausel: längst Leib längst Gut, sind nicht unter der Vorschrift der Bremen- und Verdenschen Polizei-Ordnung vom 20. Juli 1693, Cap. 3. §. 4. begriffen, und bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit keiner gutsherrlichen Bestätigung. Rechtsfall. S. 73.

13. Ueber die Wirkung der nach dem Tode eines Ehegatten bei der Wiederverheirathung des Ueberlebenden erforderlichen Schicht- und Theilung mit den Vorkindern; ein Beitrag zur Lehre von der Osnabrückischen statutarischen Gütergemeinschaft. Vom Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück. S. 76 u. 84.

14. Praejudicium über die Streitfrage, ob einem geschriebenen Gesetze durch eine Gewohnheit derogirt werden könne. S. 92.

15. Ueber die im Lande Hadeln bestehende Geschlechtsvormundschaft und die bei etwaiger Aufhebung derselben zu treffenden Bestimmungen. Von dem Herrn Bürgermeister Dr. Goetze in Otterndorf. S. 101.

16. Gehen die Abfindungsansprüche der abgehenden Kinder von eigenbehörigen Colonaten auf deren Leibeserben über? Von dem Herrn Justiz-Rathe Dr. Struckmann in Osnabrück. S. 109 u. 113.

17. Ueber die Gerichtsbarkeit der protestantischen Consistorien. Von dem Herrn Justizrathe Meyer in Stade. S. 120 u. 129.

18. Hat der Pächter auch gegen andere Personen als gegen den Verpächter ein Klage-Recht? Von dem Herrn Advocaten L. H. Ebhard in Hannover. S. 145.

19. Ueber das im Königreiche Hannover bestehende Civil-Recht. Von dem Herrn Amts-Assessor Müller in Osten. S. 151 u. 161.

20. Diejenigen, welche in Holzungen zur Weide berechtigt sind, sind nicht befugt Einfriedigungen zu widersprechen, welche von den Holz-Intereſſenten behuf der Holz-Cultur auf eine Reihe von Jahren gemacht werden. S. 157.

21. Rechtsfall über die Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. S. 166.

22. Etwas über die Koſten eines Proceſſes bei den Gerichten 2ter u. 3ter Inſtanz und deren Verminderung. S. 171.

23. Praejudicium S. Tribunalis über die Eigenſchaft der im §. 148. der Untergerichts-Ordnung für den Fall der bei einem anderen Untergerichte, als dem Gerichte der Sache, geſchehenen Einlegung der Appellation vorgeſchriebenen 14tägigen Notificationsfriſt. S. 176.

24. Ueber die Anwendung der Vorſchriften der Osnabrückſchen Concursordnung über die Separationsrechte (§. §. 21 — 24.) bei Eigenbehörigen. Von dem Herrn Juſtizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück. S. 177.

25. Verliert der ſich wieder verheirathende Ehegatte an den Kindern erſter Ehe auch die Proprietät deſſen, was er in Folge eines, gegenſeitige Erbfolge feſtſetzenden Erbvertrages, aus dem Vermögen des zuerſt verſtorbenen Ehegatten erhalten hat? Von dem Herrn Advocaten C. H. Ebhard in Hannover. S. 184.

III. Literatur.

1. C. Witte, das Preußiſche Inteſtat-Erbrecht. S. 32.

2. Freudentheil, Dr. jur., Hiſtoriſche Darſtellung der Criminal-Rechtspflege und der Criminal-Geſetzgebung im Königreiche Hannover. S. 14.

Verbeſſerungen.

In № 2. Seite 31. Zeile 3 v. u. lies Armenanwald ſtatt Anwalt.

In № 3. Seite 33. Zeile 8 v. u. lies gleichmäßig ſtatt pflichtmäßig.

Seite 34. Zeile 5 v. u. lies keine einander ſtatt keine andere.

Inhalts-Anzeige
zum
III. Hefte des XIII. Jahrgangs 1838.

I. An Beiträgen zur Kenntniß der Rechtsquellen.

1) Ministerial-Rescript vom 15. März 1838, an die Justiz-Canzlei zu Stade, die dem Stadtgerichte zu Stade competirende vorläufige Untersuchung in Criminalfällen, welche sich im Bezirke des Patrimonial-Gerichts Depenbeck ereignen, betreffend. S. 33.

2) Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1837, insoweit dieselbe das Justizwesen betrifft. S. 49.

3) Ausschreiben der Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück wegen der erkannten Ordnungsstrafen, vom 11ten Juni 1819. S. 65.

4 u. 5) Ministerial-Rescript vom 4ten November 1780 an die Hannoversche Justiz-Canzlei, und berichtliche Entgegnung der letztern auf dieses Rescript, vom 14. November 1780 über die Frage: ob Hausdiebstähle bei der computatione furti tertii mit zu zählen sein? S. 81 u. 82.

6) Regiminal-Rescript vom 8ten Juli 1749 über die Grenzen der Cognition des Amts Harburg und des Magistrats der Stadt Harburg in Schlägerei-Sachen und Blutrunsten. S. 129.

7) Landesherrliches Postscript an die Justiz-Canzlei zu Celle, vom 8ten Mai 1767, über die Vorbereitung katholischer Missethäter zum Tode. S. 146.

8 u. 9) Ministerial-Rescripte vom 30sten September 1835 an die Königl. Justiz-Canzlei zu Stade und das Amt * *, zur Erläuterung des §. 4. der Verordnung vom 26sten Febr. 1822 über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. S. 161.

10) Ministerial-Rescript an die Justiz-Canzlei zu Stade, vom 14ten Septbr. 1838, die unter № 163 der revidirten Sporteln-Taxe vorgeschriebene Insinuationsgebühr betreffend S. 177

II. Abhandlungen und Rechtsfälle.

1) Die neuesten Bestimmungen der Kaiserlich österreichischen Gesetzgebung über den Beweis durch Anzeigen. S. 1.
2) Ueber das Notariatwesen im Königreich Hannover. S. 14.
3) Ueber die wissenschaftliche Bearbeitung der Provinzial-Rechte. S. 17.
4) Kann die nach der Verordnung über die statutarische Erbfolge unter bürgerlichen Eheleuten in der Residenzstadt Hannover, vom 18ten Junius 1830, mit ihren Kindern in dem Nachlasse ihres Ehemannes succedirende Wittwe eines Hannoverschen Bürgers ihre Kinder zur Collation zwingen. S. 19.
2) Steht dem Stuprator, nachdem er zur Zahlung von Alimentengeldern an die Mutter des von ihm erzeugten unehelichen Kindes rechtskräftig verurtheilt ist, dennoch die Befugniß zu, die Alimentation des Kindes selbst zu besorgen. Von dem Herrn Rechtscandidaten Kattenhorn. S. 22.
6) Ueber den Vorzug der Forderungen für geborgten Hanf- und Leinsaamen im F. Osnabrück. Vom Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück. S. 28.
7) Rechtsfall, im welchem die Frage: ob ein Beleidigter sich über das geringe Maaß der dem Beleidiger vom Richter zuerkannten öffentlichen Strafe, worauf der erstere allein geklagt hat, zu beschweren ein Recht habe, umständlich von den Parteien in rechtliche Erörterung gezogen ist. S. 35.
8) Ueber die Adquisitivverjährung von Gerechtsamen in den Marken durch Ausmärker. Von dem Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück S. 46.
9) Ueber die in den vormals Churhessischen Landestheilen des Königreichs Hannover geltenden Rechtsgrundsätze in Ansehung der Güterverhältnisse unter Eheleuten. S. 53, 69 u. 82.
10) Ueber den animus hostilis als wesentliches Requisit des Verbrechens des Hochverraths. S. 66.
11) Ist subjective Klagenhäufung vom Richter ex officio zu rügen? S. 79.

12) Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf von Nothfristen darf nur dann berücksichtigt werden, wenn ein erhebliches Impediment nicht nur angeführt, sondern auch bescheinigt ist. S. 92.

13) Praejudicium Summi Tribunalis, den Vorzug derjenigen betreffend, welche die Wiederherstellung eines zerstörten Gebäudes durch Creditgeben bewirkt haben. S. 97.

14) Bemerkungen über das Patronatrecht. Vom Herrn Notar Gattone zu Schladen. S. 104 u. 113.

15) Rechtsfall, den Ersatz der von der obsiegenden Partei ausgelegten Reisekosten und Diäten des entfernt wohnenden Sachführers und die Zulässigkeit einfacher Beschwerden gegen derartige Entscheidungen betreffend. Vom Herrn Advocaten A. Gumbrecht zu Fallingbostel. S. 120.

16) Ist der Osnabrückschen Landesverordnung vom 20. Juli 1750 wegen der Kornarreste u. s. w. durch die Untergerichtsproceßordnung derogirt worden? Vom Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück. S. 124.

17) Etwas über die Kosten eines Processes bei den Gerichten zweiter und dritter Instanz und deren Vermeidung. S. 127.

18) Ueber die Verpflichtung mehrerer Vormünder zum Schadenersatz, wegen der dem Pupillen durch die Vormundschaft verursachten Nachtheile. S. 130.

19) Einige Worte über die Ausbildung des Civil-Rechts im Königreiche Hannover. Vom Herrn Dr. jur. Dyckhoff zu Melle. S. 136.

20) Ueber die Regalität des Mühlenwesens im Fürstenthum Lüneburg. S. 140.

21) Ueber das im Lande Hadeln geltende Beispruchsrecht. (Zur Erläuterung des Hadeler Landrechts. P. II. T. XI., vom Kaufen und Verkaufen). Von dem Herrn Obergerichts-Advocaten und Gerichtsverwalter Biedenweg in Otterndorf. S. 146, 164 u. 178.

22) Wer hat die Schulden zu bezahlen, die auf einem Vermögen haften, das gegen eine Rente an einen Dritten unter Vorbehalt des Rücktritts für gewisse Fälle abgetreten ist? S. 187.

III. Literatur.

1) Sammlung interessanter Aufsätze aus dem Gebiete des gemeinen Rechts. S. 32.
2) J. Scholz, über Abfindungen von deutschen Bauergütern. S. 144.
3) H. L. Orbolff, Bemerkungen zur Lehre vom animus possidendi. S. 160.
4) F. W. Grefe, Leitfaden zum Studium des Hannoverschen Privatrechts. Erster Theil. Zweite Ausgabe. S. 176.
5) G. F. Schützenberger, Etudes de droit public. S. 190.

IV. Miscellen.

1) Lesefrucht aus dem Metropolitan Magazine. S. 95.
2) Miscelle. S. 158.
3) Anfragen. S. 189.

für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. 1. Heft. № 1.

Ministerial-Reskript an die K. Landdrostei zu * *, vom 18ten April 1825, daß die Frage: ob ein Beamter, welcher beschuldigt wird, bei Bestellung eines Rechnungsführers für eine Gemeinde, die gehörige Vorsicht nicht angewandt zu haben, zur Entschädigung verbunden sei, sobald diese Verpflichtung von ihm nicht anerkannt wird, eine reine Justiz-Sache sei.

Wir haben dasjenige zu seiner Zeit erhalten, was die Königl. Landdrostei zu * * über die Recurs-Beschwerde der * * des * * zu *, des * * und *, wegen der den

selben unter dem 7ten August v. J. aufgelegten Erstattung der, durch die Rechnungsführung des vormaligen Erhebers * * der Commüne * * erwachsenen Verluste resp. unter dem 24sten und 30sten Nov. und 22sten Decbr. v. J. an das General-Policei-Departement und an das Justiz-Departement des Königlichen Ministerii berichtet hat, und finden nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse Uns nunmehro veranlaßt darauf Nachfolgendes zu erwiedern:

Der Königlichen Landdrostei stehet nach dem Landdrostei-Reglement vom 18ten April 1823, §. 4. und 22. zwar die Aufsicht auf die Dienstführung der Untergerichte, so wie die unstreitige Befugniß zu, die dabei etwa wahrgenommenen Unordnungen und Vernachlässigungen sofort zu rügen und abzustellen, auch unter den im §. 22. bemerkten Beschränkungen, Disciplinar-Verfügungen gegen die ihr untergeordneten Staatsdiener zu erlassen, allein es kann dieses Recht der Aufsicht nicht so weit ausgedehnt werden, um Sachen, welche ihrer Natur nach eine rechtliche Erörterung und ein richterliches Erkenntniß erfordern, im administrativen Wege zu entscheiden, indem vielmehr alle Justiz-Sachen nach dem §. 2. des Reglements von dem Wirkungskreise der Landdrostei ganz ausgeschlossen sind.

Nun gehört aber die Frage, ob ein Beamter, welcher beschuldigt wird, bei Bestellung eines Rechnungsführers für eine Gemeinde und insonderheit bei der Prüfung der, von demselben geleisteten Caution die gehörige Vorsicht nicht angewandt zu haben, die Gemeinde wegen der Verluste, welche selbige bei dieser Rechnungsführung erleidet, zu entschädigen verpflichtet sei, sobald als diese Verpflichtung von ihm nicht anerkannt wird,

an und für sich schon vor das Forum der Justiz-Behörden, sie gehört aber dahin besonders in dem gegenwärtig vorliegenden Falle, wo den Recurrenten ein zu ahnendes Dienstvergehen überall nicht zur Last fällt, wo es ferner noch überall nicht klar ist, ob ihnen eine solche culpa imputirt werden kann, welche sie rechtlich zur Entschädigung verpflichten würde, wo das Vorhandensein einer solchen culpa vielmehr von ihnen in Abrede gestellt wird, das Entschädigungs-Quantum selbst noch nicht feststehet und wo es noch ungewiß ist, ob die eingetretenen Verluste eine Folge der, bei der Cautionsleistung gerügten Mängel sind oder aber in andern Umständen ihren Grund haben.

Bei allen diesen Verhältnissen müssen Wir daher dafür halten, daß der Antrag der * * zu * wegen der Verweisung der Gemeinde * * in den Weg Rechtens, welches auch die Königliche Landdrostei nach ihrem Berichte vom 24sten November v. J. für statthaft erklärt, nach Lage der Sache völlige Berücksichtigung verdiene und beauftragen demnach die Königliche Landdrostei, unter Aufhebung der Verfügung vom 7ten August v. J. den Recurrenten, denen Wir keine Abschrift dieses Rescripts haben zugehen lassen, solches zu eröffnen und zugleich der Gemeinde * * nachzulassen, ihre etwaigen Entschädigungs-Ansprüche im Wege Rechtens weiter zu verfolgen.

Uebrigens lassen Wir die eingesandten Acten hierneben wieder zurückgehen.

Hannover, den 18ten April 1825.

Königl. ꝛc.

Aus dem Policei-Departement.

Meding.

An die Königl. Landdrostei zu * *.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber L. 8. C. de omni agro deserto (11. 58.)

Von dem Herrn Rechtscandidaten Kattenhorn in Stade.

Nach der herrschenden und von der Praxis befolgten Ansicht ist durch die Lex 8. cit. eine neue Erwerbungsart des Eigenthums an fundis desertis eingeführt; hier der Versuch, eine Ansicht zu begründen, die kein von den übrigen Erwerbungsarten so verschiedenes Resultat liefert, sich vielmehr dem Bestehenden passend anschließt.

Nach der herrschenden Ansicht

cf. Struben, rechtl. Bed. II. № 73.

ed. v. Spangenberg, Bd. II. № 526.

Stryck, de agris desertis Frankf. ad V. 1679.

Hagemann im J. II. H. 1. S. 6. d. Zeitschrift wird der, welcher ein von seinem Eigenthümer verlassenes Grundstück cultivirt, nach 2 Jahren der Bebauung Eigenthümer desselben; oder meldet sich der alte Eigenthümer nicht vor dem Ablauf von 2 Jahren seit der Bebauung durch den jetzigen Besitzer, so verliert er sein Eigenthum; meldet er sich und erstattet dem Besitzer die Culturkosten, so verbleibt es ihm. Einige Wenige, welche diese Ansicht bestreiten:

cf. Ballhorn, observat. ad Leg. 8. C. cit. Goett. 1803.

Schröter in Lindes Zeitschrift für Civilrecht und Proceß Bd. II. Hft 2. S. 238 und 239.

scheinen mit dem Grunde, daß die angezogene L. 8. sich nur auf kaiserliche Colonate und Erbpachtgüter beziehe,

und der Ausdruck: „dominus, locus proprius und dominii jus“ hier, wie auch an andern Orten:

L. 4. 12. C. de fund. patrimonial. (11. 61.)
L. 1. C Theod. comm. divid. (1. 25.)
L. 18. C. Theod. de fund. patr. (5. 13.)
L. 5. pr. C. Theod. de censitoribus. (13. 11.)

von dem Emphyteuta zu verstehen, eben kein Gehör gefunden zu haben; und in der That möchte der Beweis ihrer Behauptung schwer zu führen sein. Deshalb hier nur die Widerlegung der herrschenden vom Herrn Professor Guyet

Archiv für d. civil. Prax. Bd. 17. Hft. I. S. 52 — 64.

vertheidigten Ansicht.

Die Bestimmung der L. 8. cit., so wie von den Gegnern gedeutet, steht mit den übrigen Erwerbungsarten des Eigenthums im entschiedenen Widerspruche. Die zur Eigenthumserwerbung nöthigen Erfordernisse (traditio, titulus, bona fides) sind hier gänzlich übersehen; der Bebauer braucht nur zuzugreifen, um das Eigenthum zu erwerben. Andrerseits kann man auch nicht sagen, daß es in der Willkühr des Eigenthümers stehe, wie er sein Grundstück benutzen will; er muß es bebauen, um es nicht zu verlieren. Zwar konnte er hier gegen Erstattung der Culturkosten immer einen Ausweg finden, doch mochte ihm dies eben nicht angenehm sein, und dann mußte er bei etwas entlegenen Feldern in beständiger Sorge leben. Wollte er seinen Acker einige Zeit brach liegen lassen, mußte er sich entfernen, ohne in einiger Zeit zurückkehren und seinen Acker bestellen zu können: gleich macht sich ein Dritter daran, bebaut das fremde Grundstück und der Eigenthümer geht mehr oder weniger schlecht dabei aus. Wie aber, wenn der Eigenthümer die

sogenannte Dreifelderwirthschaft einführt, in diesem Jahre die im Bezirke A. im folgenden die im Bezirke B. belegenen Grundstücke besäen will, und der Bebauer die von diesen nicht besäeten Grundstücke als ager desertus unter seine Cultur setzt? Dann fehlt leider die hier so nothwendige und erste Vorschrift, wann oder nach wie langer Zeit ein ager als desertus gelten solle. Woran sollte der Bebauer den ager desertus erkennen? sollte dazu auch der von dem Eigenthümer nur alle 3 Jahre bebauete oder gar der gehören, welchen der dominus zur Zeit der Sommersaat verlassen, um ihn später zu beackern und mit Winterkorn zu besäen; wenn er bei seiner Ankunft auf diesem einen neuen Bebauer vorfindet? Die ganze Bestimmung (unsere L. 8. cit.) würde höchst mangelhaft, ja ungenügend für die neue erst jetzt festzustellende Anordnung sein, und nur dann, wenn Grundstücke, wegen Auswanderung ihrer Eigenthümer deserti geworden, allein dieser Erwerbungsart unterworfen sein sollten, wäre jene Bestimmung einigermaßen ausreichend. Daß indeß der Begriff von „desertus“ auf ein solches Verlassen und nicht auch auf ein Verlassen aus andern Gründen zu beziehen, möchte sich nicht wohl durchführen lassen.

Was nun die Absicht der Kaiser bei diesem Gesetze anbetrifft, so wird gesagt:

Guyet a. a. O. S. 56, 57.

„sie hätten den Anbau auf jede Art befördern, nebenbei auch wohl die Grundsteuer von einem möglichst ausgedehnten Raum beziehen wollen, und Fälle vor Augen gehabt, wo die Cultur der Grundstücke zum Nachtheil des Staats und der Privaten unterbleibe, wie bei Auswanderung, bei Mißwachs, bei zu hoher Grundsteuer, zu großer Entlegenheit, und dem hieraus entstehenden Nach-

theil durch die L. 8. cit. vorbeugen wollen, indem sie den Eigenthümer zur Bebauung veranlassen, zwingen und im Fall des Ungehorsams mit dem Verlust seines Eigenthums bestrafen wollten."

Aber welche Willkühr! Waren die Kaiser wirklich solche Despoten, daß sie unbekümmert um jede rechtlichen Grundsätze Constitutionen schufen: um wie viel eher und durchgreifender hätten sie durch eine andere despotische Bestimmung etwa der Art: von jedem unbebaueten und wüsten Acker soll eine doppelte Grundsteuer gezahlt werden (um jeden Preis die Bebauung zu befördern und die Grundsteuer von einem möglichst ausgedehnten Raum zu ziehen) erreichen können.

So wenig als ich dies für den Hauptzweck der Kaiser bei der fraglichen Constitution ansehe, kann ich darin eine Strafe für die unterlassene Bebauung finden. Dies wäre so sehr gegen alle gesetzgeberische Klugheit gewesen, daß man billig Bedenken gegen eine solche Annahme finden muß. Die Strafe würde hier nicht auf unterlassene Bebauung allgemein gesetzt, sondern höchst trivial davon abhängig gemacht, daß bei unterlassener Bebauung sich ein Dritter der Grundstücke angenommen, und so konnte es denn kommen, daß unter 10 nur einer den Nachtheil seiner Abwesenheit und des Verlassens seiner Grundstücke spürte, während auf die 9 Uebrigen das Gesetz um deswillen keine Anwendung litt, weil, wenn sie mit jenem auch in einer Lage, ein Bebauer ihres Ackers sich nicht eingefunden hatte.

Zur Verbesserung der Lage des Bebauers wurde die fragliche Constitution erlassen. Dies geht nicht allein aus dem Inhalte derselben hervor, auch mehrere der übrigen Gesetze dieses Tites legen eine gleiche Ansicht dar.

Ein Mehreres für unsern Zweck aus diesem Codextitel herauszufinden, möchte um so weniger statthaft sein, als die meisten leges von den s. g. Colonatgütern sprechen; — denn auch die L. 11 und 13 eodem scheinen mir, obgleich sie von einem dominus sprechen, dennoch nur jenes Verhältniß vor Augen zu haben, wenigstens ließe es sich ohne jene Annahme wohl nicht reimen, daß in der ersten von einem canon — den der wirkliche Eigenthümer nie zahlt — die Rede ist, und in der 2ten die Anwendung einer so zu sagen polizeilichen Maßregel gegen den die Emphyteusis mit Schulden belastenden Emphyteuta hervorgehoben ist, die das römische Recht rücksichtlich des wahren Eigenthümers nicht kennt, und die sich allein aus dem zwischen dem Gutsherrn und Emphyteuten bestehenden emphyteuticarischen Verhältnisse erklären läßt. Die Schlußworte: ut dominium commutari bestätigen dies; denn sollte das wahre Eigenthum durch eine solche Wirthschaft des Eigenthümers verloren gehen, würde hier wohl nicht von einem dominium commutari die Rede sein; das Eigenthum konnte wohl nur an den Fiscus zurückfallen, der Erwerb eines Dritten scheint mir in diesen Fällen unzulässig, undenkbar — und der Gesetzgeber würde dann ein simples Verlieren dem dominium commutari vorgezogen haben. Eben aber, daß schlechte Wirthschaft — bei der Emphyteuse ein bekannter Entsetzungsgrund; — wozu auch das muthwillige Schuldenmachen gehört, die Wegnahme des fundus von dem einen und Hingabe desselben an den andern herbeiführt, rechtfertigt den für dieses Umtauschen so significanten Ausdruck dominium commutari.

Die ratio der L. 8. cit.: nämlich Verbesserung der Lage des Besitzers, Bebauers, vor Augen habend, wird

ein Rückblick darauf, wie es früher mit dem Bebauer stand, und wie wir bei dessen früherer Lage zu einer Verbesserung derselben schreiten würden, von höchster Wichtigkeit sein. Auch der Gesetzgeber erläßt seine Constitutionen in Rücksicht auf den vor ihm liegenden Zustand, trifft Abänderungen des ihm nicht mehr passend scheinenden Grundsatzes, wie es jeder räthlicher finden wird, die schädlichen Zweige eines alten Stammes zu entfernen, als den Stamm mit der Wurzel auszurotten, und einen neuen Stamm an eine solche Stelle hinzustellen, wo er mit seinen Zweigen nach allen Richtungen hin mit dem ihm zur Seite stehenden collidirt. Indem wir uns nun an die Lage des Bebauers vor der fraglichen Constitution erinnern, und die ratio dieser vor Augen habend uns fragen, wie ihm wohl am Besten zu helfen, suchen wir den Standpunkt zu gewinnen, den der Gesetzgeber einnahm, und maßen wir uns auch keine gesetzgeberische Weisheit an: so viel sehen wir doch, wo es ihm Noth zu sein schien, und wohin er seine Operationen leiten wollte. Für den Bebauer nun war der alte Grundsatz

L. 9. pr. D. de acq. rer. dom.

plantae segetes, quae terra coalescunt solo cedunt

der auch in

L. 25. pr. Dr. de usuris und

L. 11. C. de rei vind.

ausgesprochen ist eben nicht erfreulich. Der Eigenthümer des Grund und Bodens wurde darnach zugleich Eigenthümer desjenigen, was darauf gewachsen, mochte gesäet oder gepflanzt haben, wer da wollte. Zu Gunsten des

honae fidei possessor bestimmte

L. 11. in fine C. de rei. vind.

daß derselbe gegen den vindicirenden Eigenthümer seine Culturkosten geltend machen könne. So war es als die L. 8. cit. erschien. Wollte der Gesetzgeber nun die Lage des Bebauers verbessern, so mußte er zuerst daran denken, diese demselben nachtheilige Bestimmung aufzuheben oder zu beschränken, wie jeder eher daran denken wird, die ihm vor Augen liegenden Fehler abzuändern, als er Mittel zur Verbesserung einführt, wodurch die Fehler nicht allein nur theilweise zu entfernen sind, sondern die auch etwas herbeiführen, was weit über jene Fehler hinausliegt und allgemeine Rechtsgrundsätze verletzen. Wie sehr Letzteres stattgefunden, darauf habe ich schon oben hingewiesen. Daß aber dem Bebauer auch nur theilweise geholfen wurde, wird daraus erhellen, daß in den Fällen, wo dieser einen ager desertus angenommen und der Eigenthümer diese Qualität bestritt und bestreiten konnte, der oben angeführte Grundsatz plantae segetes, quae terra coalescunt solo cedunt angewandt werden mußte. Hier mußte er alles einbüßen, ging leer aus, und die L. 8. cit. war für ihn nur eine Lockspeise gewesen. Beim wirklichen ager desertus dagegen konnte er vor Ablauf von 2 Jahren seine Culturkosten geltend machen; nach 2 Jahren gehörte ihm das Eigenthum des fundus. Hier sieht man einen Climax, woran man vergebens nach gesetzgeberischer Weisheit sucht.

Meinerseits finde ich in der L. 8. nur eine Aufhebung jenes alten Grundsatzes: plantae segetes solo cedunt. Die Kaiser wollten den Ackerbau befördern, die Lage des Bebauers verbessern. Zu diesem Ende erließen sie die fragliche Constitution. Diese sollte den alten schon oft angegebenen Grundsatz aufheben und zwar

in den Fällen, wo jemand domino cessante agros desertos cultivirte. Während nämlich nach dieſem Grundſatze der Eigenthümer das auf ſeinem Boden Gebauete unbedingt als das Seinige in Anſpruch nehmen konnte und nur dem bonae fidei possessor die Auslagen zu erſtatten brauchte, ſollte es von nun an domino cessante ſo gehalten werden: ceſſirte der Eigenthümer und ein Dritter bebauete deſſen Grundſtück, ut si vacanti ac destituto solo novus cultor insederit, ſo ſollte eben dieſes Ceſſirens wegen der Bebauer ſofort als bonae fidei possessor gelten — wenn gleich nicht dies, ſondern nur die Folgen, welche die bonae fidei possessio nach ſich zog, angegeben ſind — d. h. der Eigenthümer ſollte nicht ohne Weiteres das auf ſeinem fundus Gebauete in Anſpruch nehmen dürfen, vielmehr zur Erſtattung der Culturkoſten gehalten ſein, wie dies

L. 11. in fine C. de rei vind.

vorſchreibt. Sein Eigenthumsrecht jus dominii (ein Ausfluß ſeines Eigenthums) konnte er demnach noch geltend machen und die Früchte vindiciren, mußte aber den Beſitz eines Dritten reſpectiren. Nach 2 Jahren konnte er auch nicht einmal das jus dominii: die Früchte gegen Erſtattung der Culturkoſten zu ſich zu nehmen, geltend machen. Das Poſſeſſionsrecht war ſchon verloren, jetzt verliert er das jus dominii — omnis possessionis et dominii jure carebit qui siluit er mußte dem Bebauer unbedingt die Früchte laſſen.

(Schluß folgt).

II. Ueber die Strafbarkeit des Abschneidens von Pferdeschwänzen.

Dieses Delict ist in neueren Zeiten vielfältig vorgekommen, bei der Bestrafung desselben ist jedoch von den verschiedenen erkennenden Behörden nicht immer gleichmäßig verfahren, so daß es wohl an der Zeit sein mögte, über die Strafbarkeit desselben auch in dieser Zeitschrift Einiges mitzutheilen. Daß die seltenen Fälle, in welchen das Abschneiden der Schwänze von fremden Pferden, bloß in der Absicht geschieht, dem Eigenthümer der Pferde einen Schaden zu verursachen, oder einen Possen zu spielen, ohne daß der Thäter sich die abgeschnittenen Haare zueignete, um sich durch deren Verkauf oder sonstige Benutzung einen Vortheil zu verschaffen, nicht als Diebstähle zu bestrafen sind, sondern nur als **damna injuria data** in Betracht kommen, bedarf keiner weiteren Ausführung, allein in den vorkommenden Fällen ist auch fast immer oder doch meistentheils der aus dem Verkaufe der Pferdehaare zu ziehende Gewinn die hauptsächlichste Veranlassung zur That und die abgeschnittenen Schwänze werden von dem Thäter in diebischer Absicht mitgenommen. In Fällen dieser Art pflegt der Schaden, welcher dem Bestohlenen durch die Entstellung seiner Pferde zugefügt wird, weit beträchtlicher zu sein, als der Werth der entwandten Haare und es liegt der ideale oder formelle Concursus zweier verschiedener Verbrechen, nämlich ein **damnum injuria datum** und ein Diebstahl vor; es muß also die Strafe des schwersten Verbrechens mit einer Schärfung erkannt werden. In den Provinzen des Königreichs, worin der Felddiebstal mit einer besonders scharfen Strafe verpönt

ist, wird freilich meistentheils, da die verletzten Pferde gewöhnlich auf der Weide, im freien Felde verstümmelt werden, die Strafe des Felddiebstahls sich als die schwerste darstellen und das Verbrechen also hiernach zu ahnden sein. Allein in manchen Provinzen, z. E. in Bremen- und Verdenschen, im Lande Hadeln, gelten jene Verordnungen nicht und es kommen auch Fälle vor, in welchen das Abschneiden der Schwänze an den in einem Stalle befindlichen Pferden geschehen ist. In solchen Fällen würde der Dieb, wenn keine sonstige Erschwerungsgründe (z. E. Qualification des Diebstahls oder furtum reiteratum priori jam punito) vorliegen, bei dem wie oben erwähnt meistentheils nur unbedeutendem Werthe der entwandten Pferdehaare, nach den Grundsätzen, welche über die Bestrafung eines kleinen gemeinen und einfachen Diebstahls gelten, nur mit einer sehr kurzen Gefängnißstrafe belegt werden können, und hier entsteht besonders die Frage, ob und wann das ideell concurrirende Verbrechen der widerrechtlichen Beschädigung fremden Eigenthums nicht als das Hauptdelict zu betrachten und mit welcher Strafe dasselbe zu ahnden sei?

Bei dem Zustande der gemeinrechtlichen Quellen des Criminalrechts befindet sich hier der Criminal-Richter wirklich in einer Verlegenheit und er kann nur auf dem Wege der Doctrin und unter Berücksichtigung des Gerichtsgebrauchs zu einem festen Resultate gelangen.

In unsern deutschen Gesetzen, namentlich in der peinlichen Halsgerichtsordnung wird damnum injuria datum, oder die rechtswidtige Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen nicht als ein besonderes, für sich bestehendes, mit crimineller Strafe belegtes Verbrechen behandelt. Die peinliche Halsgerichts-Ord-

nung berührt nur den Fall der Brandstiftung. Auch das Römische Recht straft solche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen fremder Sachen nicht als ein für sich bestehendes Verbrechen mit öffentlicher Strafe. Vielmehr gehörte jede culpose oder dolose Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen in das Gebiet der lex Aquilia und ihrer späteren Erweiterungen, es konnte mithin nur Privat-Strafe statt finden, welche bald auf das Zwiefache, bald auf das Vierfache ging. Nur alsdann scheint eine öffentliche schwere Strafe erkannt worden zu sein, wenn jemand solche Sachen beschädigt hatte, durch deren Beschädigung ein nicht zu berechnender allgemeiner Nachtheil entstehen konnte, z. E. Dämme.

L. 10. D. de poenis 48. 19.

L. 16. §. 9. D. eodem.

L. un. C. de Nili ageribus non rumpendis 9. 38.

Ob und wie weit übrigens die Rechtsmittel und Strafen der beiden Aushülfs-Verbrechen, des Stellionats und der Injurien in solchen Fällen statt fanden, darüber fehlt es an deutlichen Bestimmungen im Römischen Rechte. Die Privat-Strafen des Römischen Rechts in duplum, triplum, quadruplum kommen bei uns nicht mehr zur Anwendung und so haben sich blos durch Doctrin und den Gerichtsgebrauch nach und nach folgende beide Grundsätze gebildet:

a) da bei culposen Eigenthums-Verletzungen der Zwang zum Schadensersatz, der Regel nach, hinreichend ist, so werden solche, der Regel nach, mit einer öffentlichen Strafe nicht belegt, wovon nur die culposen Brandstiftungen eine Ausnahme machen. Auch darf bei culposen Eigenthums-Beschädigungen der Privat-Strafe der lex Aquilia keine öffentliche substituirt werden,

b) dolose Beschädigungen fremder Sachen werden, wenn sie von einiger Bedeutung sind, oder unter erschwerenden Umständen begangen wurden, mit öffentlicher Strafe belegt. So sagt:

Meister jun. in princip. juris crim. §. 190.

Delictum: „damnum injuria datum" pertinet ad delicta privata et actio legis Aquilia eo nomine competit. Potest vero illud, pro qualitate facti etiam poena publica arbitraria coerceri v. c. si dolo malo alterius animalia interemta vel mutilata etc. — —

Feuerbach, peinliches Recht §. 311. —

„Die Strafe der widerrechtlichen Beschädigung von Sachen ist als willkührlich zu betrachten. Die Größe und die Ersetzlichkeit oder Unersetzlichkeit des Schadens, so wie die Verschiedenheit des Beweggrundes zur That, je nachdem sie aus Eigennutz, Rachsucht oder aus bloßem Muthwillen begangen wird, bestimmen den Grad der Strafbarkeit. Geldbußen, körperliche Züchtigung, Gefängniß, bei erschwerenden Umständen auf mehrere Monate bis zu einem Jahre, sind der Natur dieses Verbrechens am angemessensten."

Roßhirt, Lehrbuch des Crim.-Rechts. §. 187—189.

Bauer, Lehrbuch des Strafrechts. §. 282.

„Die Strafe ist willkührlich und bestimmt sich vorzüglich nach der Gefährlichkeit des Beweggrundes zur That, nach der Heiligkeit des Gegenstandes, nach der Größe und dem Umfange des Schadens. Sie kann sich hiernach von Geldbuße oder kurzem Gefängnisse bis zu einer mehrjährigen Freiheits-Strafe erstrecken."

Damit stimmt auch der Entwurf des neuen Hannoverschen Criminal-Gesetzbuchs überein, welcher Art. 351. bestimmt:

> Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt, soll, wenn nicht die Handlung eines der im Art. 176—193 bezeichneten Verbrechen enthält, und sich der angerichtete Schaden über 10 Rthlr. beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geld-Strafe belegt werden. Wenn aber der Schaden auf mehr als 100 Rthlr. sich beläuft und vom Thäter nicht ersetzt werden kann, so ist der Richter ermächtiget, auf Arbeitshaus zu erkennen.

In der Regel wird daher das Abschneiden von Pferdeschwänzen, auch aus dem Gesichtspunkt, als **damnum injuria datum** betrachtet, nur mit einer mäßigen Gefängnißstrafe belegt werden dürfen, und nur alsdann, wenn der den Beschädigten verursachte Schaden eine sehr bedeutende ungewöhnliche Größe (von mindestens über 100 Rthlr.) haben sollte und solcher Schaden auch nicht einst theilweise von dem Thäter ersetzt werden könnte, würde sich die Zuerkennung einer Karren- oder Zuchthausstrafe von einigen Monaten rechtfertigen lassen, wobei aber noch erinnert werden muß, daß die Größe des Schadens auf legale Weise, z. E. durch ordnungsmäßig beeidigte Schätzer, festgesetzt sein müsse, indem die etwaige eidliche Erhärtung der Beschädigten, daß sie lieber so viel hätten verlieren wollen, als daß ihren Pferden die Schweife abgeschnitten wären, die Größe des Schadens nicht mit Zuverlässigkeit feststellt, denn durch einen Eid der angegebenen Art, welcher gewissermaßen die Natur eines **juramenti in litem** hat, kann im Criminal-Verfahren der durch die Handlung des Verbrechens angestiftete Schaden nicht in rechtliche Gewißheit gesetzt werden.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 2.

Ministerial-Rescript vom 30sten Juni 1835, an die Landdrostei zu Stade, den Unterschied zwischen Justiz- und Regierungs-Sachen in Hinsicht auf die Concurrenzpflicht zu Schleusen-Kosten betreffend.

Wir ersehen aus dem Berichte Königlicher Landdrostei vom 6ten d. M. und den, hieneben zurückerfolgenden Acten, daß das gegenwärtig der * * in * * zugehörige Gut * im Kirchspiele * * seit dem Jahre 1820 nach der * * Schleuse abwässert und zu derselben concurrirt, daß aber die Besitzerin dieses Guts auch von dem * * Schleusen-Verbande zu den Kosten der dasigen Schleuse um deswillen herangezogen werden soll, weil das Gut im Jahre 1809 in diesen Verband aufgenommen gewesen ist, 1820 jedoch der damalige Besitzer ohne Zustimmung der Interessenten den Verband wieder verlassen hat, und daß die * * Interessenten in jenem Ansinnen von Königl. Landdrostei geschützt worden sind.

Da es sich nun aber in dieser Sache darum nicht handelt, von Seiten der Wasserbau-Policei-Gewalt eine Bestimmung darüber zu treffen, ob das Gut * * wieder in den * * Schleusen-Verband zu verlegen sei, auch davon die Rede nicht ist, ob etwa die Besitzerin des Guts, der im Cap. XVII. §. 5. der Deichordnung festgestellten Haupt-Regel entgegen, von dem Kostenbeitrage für die

Schleuse, wohin das Gut wässert, freigelassen werden könne, wobei eine Einwirkung der Regiminal-Behörde nothwendig eintreten müßte; so sind Wir der Meinung, daß für die Regierung eine Veranlassung nicht vorhanden sei, in der Sache einzuschreiten, daß vielmehr die Erörterung und Entscheidung der vorliegenden Frage, ob die Besitzerin des Guts * * nach den in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen für verpflichtet zu erachten sei, zu der * * Schleuse mit beizutragen, dem Richter überlassen werden müsse.

Wir beauftragen daher Königl. Landdrostei, diesem gemäß, unter Beiseitesetzung Ihres Bescheides vom 22sten April d. J., in der Sache zu verfügen, und die * * Schleusen-Interessenten mit ihren Ansprüchen gegen die Besitzerin des Guts * * — falls sie sich damit durchzukommen getrauen — in den Weg Rechtens zu verweisen.

Hannover, den 30sten Juni 1835.

Königl. u. s. w. Ministerium des Innern.

An

die Königl. Landdrostei in Stade.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

1. Ueber L. 8. C. de omni agro deserto (11. 58.)

Von dem Herrn Rechtscandidaten Kattenhorn in Stade.

(Schluß.)

Die L. 8. läßt sich mit der aufgestellten Ansicht nicht nur vereinigen, ich mögte sagen, daß ihr Inhalt auch nur in dem besteht, was ich so eben ausgeführt habe. Sie lautet:

Qui agros domino cessante desertos vel longe positos vel in finitimis, ad privatum pariter publicumque compendium excolere festinat, voluntati suae nostrum noverit adesse rescriptum; ita tamen, ut si vacanti ac destituto solo novus cultor insederit ac vetus dominus intra biennium eadem ad suum jus revocare voluerit, restitutis primitus, quae expensa constiterit, facultatem loci proprii consequatur. Nam si biennii fuerit tempus emensum, omnis possessionis et dominii jure carebit, qui siluit.

Ich bemerke dazu Folgendes:

Unter domino cessante ein Verlassen der Grundstücke von Seiten des Herrn zu verstehen ist keineswegs nothwendig, vielmehr möchte der Ausduck „Nachlässigkeit, Trägheit" mehr für sich haben, und nicht etwa deshalb, weil cessare ein ungewöhnlicher Ausdruck für Abwesenheit ist, und statt dessen abesse, abire gebräuchlicher ist; die Worte: si voluerit dominium revocare deuten darauf hin, daß hier von Etwas die Rede ist, was sich vor den Augen des Herrn zugetragen; während man bei Abwesenheit desselben und wo er nicht einmal weiß, daß sich ein Dritter eingeschlichen, nicht davon reden kann, ob es sein Wille gewesen den fundus ad suum jus zu revociren.

Es mochte dem Grundherrn gar nicht unangenehm sein, wenn ein Dritter seinen unfruchtbaren wüsten Acker bebauete, und mehrere Spuren, wie wünschenswerth dies gewesen, enthält der betreffende Codextitel. Deshalb ließ er es stillschweigend geschehen, und machte, wenn die Cultur weiter gediehen und schon eine gute Erndte zu hoffen war, den Grundsatz plantae segetes solo cedunt geltend. Dabei mochte er doppelt lucriren. Dieses

wollte der Gesetzgeber nicht länger so fort dauern lassen; er sprach daher in den ersten beiden Jahren dem Eigenthümer die Früchte gegen Erstattung der Culturkosten zu; wenn aber durch 2jährige Cultur das Grundstück um so besser cultivirt eine gute Erndte erwarten ließ, sollte der Bebauer selbst die Früchte seines Fleißes, seiner Mühe genießen. Im ersten und zweiten Jahre mochte dem Eigenthümer um so weniger daran gelegen sein, die Früchte von einem erst jetzt bebaueten oder erst jetzt wieder unter Cultur gesetzten Acker gegen Culturkosten in Empfang zu nehmen, mit der steigenden Verbesserung des Ackers aber um so geneigter zu einem solchen Schritte sein .... ita tamen ut si vacanti ac destituto solo novus cultor insederit. Wollte man hier statt insederit: inseverit scil. frumenta lesen, so weiß man nicht allein ganz wohl mit dem „eadem," was sonst mit den vorhergehenden verbis in keine Verbindung gebracht werden kann, zu bleiben; es kömmt überdies ein vernünftigeres Resultat dabei heraus. Das schon angeführte „excolere" würde nämlich für den Bebauer nicht genügen, es müßte noch das solo insidere, was hier besonders zu urgiren, hinzukommen, und damit das Ganze so interpretirt werden. Wer die wegen Nachlässigkeit des Grundherrn verlassenen Aecker zum eigenen und des Staats Besten zu bearbeiten sich beeilt, mag wissen, daß unser Rescript seiner Intention günstig ist; so (dann, oder in der Art) jedoch, daß, wenn er sich auf den Acker niedergelassen, ihn eingenommen u. s. w. Das Resultat würde hiernach sein, daß die in der besprochenen Lex ihm zuzuwendenden Vortheile demselben nur dann zu Statten kämen, wenn er den Acker besetzt hält, nicht aber dann, wenn er ihn bloß bearbeitet.

Anders stellt sich die Sache, wenn inseverit statt insederit gelesen wird. Dann heißt das Ganze nichts anders als: beim Bebauen fremder Acker soll es hinsichtlich des Gesäeten so gehalten werden.

. . . facultatem loci proprii consequatur. Der Begriff von consequi deutet auf ein Erlangen dessen, was man nicht hat, oder was man schon verloren hat; und deshalb kann hier von einem Erlangen des Eigenthums, das, wie gleich darauf folgt (auch nach Ansicht der Gegner) erst nach 2 Jahren verloren gehen soll, nicht die Rede sein, es ist ja noch sein Eigenthum.

Der Bebauer des ager desertus soll sofort als bonae fidei possessor angesehen werden, und er zieht deshalb die von ihm auf dem ager desertus erzielten Früchte, wenn nicht der Eigenthümer diese gegen Erstattung der Culturkosten zu sich nehmen will. Ist der Eigenthümer hierzu erbötig, so erlangt er damit facultatem loci proprii, d. h. den Ertrag des eigenen Grund und Bodens oder das von seinem eigenen Grund und Boden Producirte, was mit der Ernte, dem Einsammeln, dem novus cultor zufallen würde.

. . . ac si biennii fuerit tempus emensum etc. Nach Verlauf von 2 Jahren ist nicht allein der Besitz ihm abzusprechen (er mußte ja schon früher und sofort mit der Bebauung den Besitz des Bebauers anerkennen), er verliert auch das jus dominii, nämlich das Recht jenen Grundsatz: plantae segetes solo cedunt in Anwendung zu bringen, was ja ein Ausfluß seines Eigenthums ist, wenn der Besitz auch bereits einem Dritten zuzusprechen. Jenes, Erstattung der Culturkosten gegen Auslieferung der Früchte, war Folge dessen, daß der Besitz ihm ab- und dem Bebauer zugesprochen, dieses war

Folge dessen, daß dem Bebauer die Früchte, der Ertrag, **facultas loci proprii** (das annoch auf dem Acker Befindliche, dem eingeerndteten Producte entgegengesetzt) unbedingt zufallen sollten. Warum hatte er bei der Bebauung durch einen Dritten geschwiegen, warum es erst abgewartet, bis der **ager** besser cultivirt, um dann die durch Mühe des Bebauers errungenen Früchte zum größten Nachtheile desselben aber zu seinem größeren Vortheile für sich in Anspruch zu nehmen? — **Omnis dominii jure carebit** würde demnach nicht auf Eigenthum des Grund und Bodens, sondern auf die **facultas loci proprii** zu beziehen sein. Nicht also das ganze Eigenthum, nur ein **jus dominii** ging ihm durch die 2jährige Bebauung verloren, nämlich dies: der Grundsatz: **plantae, segetes solo cedunt**, den er, wenn er den Besitz eines Dritten nicht anzuerkennen brauchte unbedingt, sonst aber gegen Erstattung der Kulturkosten in Anwendung bringen durfte.

Da hier von der **facultas loci proprii** die Rede ist, und es festgestellt wird, wie innerhalb zweier Jahre diese von dem Eigenthümer erlangt werden kann, so bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, daß auch in dem folgenden Satze, wo vom Verlieren die Rede ist, auch nur diese gemeint sein kann. Es steht ein Object in Frage, was in dem einen Fall gerettet werden kann, im andern unrettbar verloren gehen soll, und dies kann doch nur ein und dasselbe Object sein. Das Eigenthum kann dies Object nicht sein, denn die Gegner werden nicht zugeben, daß schon vor dem Ablaufe von 2 Jahren das Eigenthum verloren und ein Wiedergewinn desselben stattfinden könne. Ueberdies wäre **facultas loci proprii** ein höchst sonderbarer Ausdruck für Eigenthum und zuerst

ein anderes Wort hierfür zu substituiren und im 2ten Satze unter dominii jus das ganze Eigenthum zu verstehen, würde wohl deshalb Bedenken finden, weil der Eigenthümer nach 2 Jahren grade das verlieren soll, was er vor dem Ablaufe von 2 Jahren gegen Erstattung der Culturkosten zu sich nehmen kann. Die vorgetragene Ansicht unterscheidet sich von der gegnerischen dadurch, daß sie nur von den Früchten gelten läßt, was jene auf das Eigenthum des Grund und Bodens deutet; sie läßt sich den früheren Vorschriften passend anschließen und hat auch dies für sich, daß neue Gesetze im Zweifel so zu interpretiren, wie sie am wenigsten von dem alten Rechtszustande abweichen.

Darf ich übrigens eine Vermuthung hierher setzen, so möchte ich die

L. 37. §. 1. D. de usurpationibus 41. 3.

als die Grundlage unserer besprochenen **L. 8. C.** ansehen, nur daß letztere das ganze Verhältniß regelt, während erstere nur den allgemeinen Grundsatz hinstellt. **Ager desertus** würde dann derjenige sein, **qui ex negligentia domini vacet vel quia dominus sine successore decesserit vel longo tempore abfuerit; ager domino cessante desertus** der, **qui ex negligentia domini vacet.** Bei den **agris desertis** war, wie der mit der angezogenen **L. 37. cit.** zu vergleichende

§. 7. J. de usuc. 2. 6.

nachweist, eine Occupation nicht möglich, und wer von dem Besitzergreifenden **bona fide** denselben erhielt, konnte durch Verjährung **longi temporis** das Eigenthum erwerben; der **mala fide** Besitzergreifende konnte dies nicht, weil er wußte, daß der **fundus** ein fremder war.

Wie es gehalten werden sollte, wenn der Besitzergreifende den Acker bestellte, darüber finden wir keine Bestimmung, doch möchte ich glauben, daß ihm die eingeerndteten Früchte verblieben. Freilich, wenn der Grundherr seinen Acker bestellt fand und sein Eigenthumsrecht geltend machte, mußte der Bebauer leer ausgehen, und eben hier wollte die L. 8. C. einen andern Ausweg treffen; sie bestimmte, wie es vor und nach 2 Jahren hinsichtlich des auf dem fundus Gewachsenen, Erzielten gehalten werden sollte, wenn der Eigenthümer grade dann, wenn die Früchte annoch auf dem Felde stehen, und von dem Bebauer noch nicht eingeerndtet sind, herzukömmt; worüber bislang nichts bestimmt war und weshalb der Eigenthümer noch Alles in seiner Gewalt hatte.

Wenn ich die Vermuthung aussprach, daß derjenige, welcher agrum desertum cultivirte, die gezogenen und eingesammelten Früchte für sich behalten, und nur dann in Verlegenheit gekommen, wenn die Früchte annoch auf dem Felde stehend vom Eigenthümer nach dem Grundsatze: plantae segetes solo cedunt in Anspruch genommen, so harmonirt jene Behauptung zwar durchaus nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Restitution der Früchte des malae fidei possessor gelten;

L. 33. L. 35. §. 1. L. 62. §. 1. D. de rei vindicatione

allein erwägt man, daß jene einen bebaueten fruchtbaren fundus, nicht aber einen ager desertus vor Augen haben, wo der Ertrag, die Ergiebigkeit desselben die angewandte Mühe eben nicht übersteigt und

2) daß der Grund der Restitution der Früchte mit der Hauptsache der war, daß der Eigenthümer Alles

erhalten mußte, was er gehabt oder hätte haben können, wenn ihm der Nutzen der Sache nicht ungebührlich von einem Dritten entzogen, wird man leicht einsehen, daß dieser Grund hier nicht wirken kann, da der Eigenthümer durch die Desertion zu deutlich an den Tag gelegt, daß er das verlassene Grundstück gar nicht hat benutzen wollen, daß ihm durch die Bebauung eines Dritten auch gar nichts entgangen. Wie hätte er es benutzen können, da er sich gar nicht nach demselben umgesehen? Er kann also nicht mehr als das Grundstück selbst ansprechen, denn, selbst wenn der Bebauer es cultivirt, würde er, da er es bis jetzt unberücksichtigt gelassen, auch nicht den mindesten Gewinn, der ihm daraus erwachsen, daß dies nicht geschehen, nachweisen können. Damit cessirt aber keineswegs der Grundsatz: **plantae segetes solo cedunt**, und deßhalb kam der Bebauer nur dann, wenn seine Früchte noch auf dem Felde standen in Verlegenheit, aus welcher er vermittelst der **L. 8. C.** gänzlich zu seinem Frommen gerissen werden sollte.

Zur Unterstützung der gegnerischen Ansicht ist nun noch ein Zeugniß Suetons und Aurelius Victor's angeführt. Der Kaiser Vespasian soll die Occupation solcher Plätze, welche vom Schutt der eingestürzten Häuser bedeckt wurden, gestattet haben, **si possessores cessarent.** Ob hier der Eigenthümer des Platzes leer ausgehen oder gegen Erstattung der Baukosten den Platz wieder einnehmen konnte, bleibt die Frage. Für Occupation der Grundstücke beweist dies nichts, am wenigsten kann das von Sueton gebrauchte Wort „occupare" entscheiden, da dies sogar von juristischen Schriftstellern dann gebraucht wird, wo entschieden eine Occupation als Eigenthumserwerbung unstatthaft ist.

§. 7. J. 2. 6.

Aus dem Rescripte Diocletians

L. 4. C. de jure reipubl. 11. 29

möchte ich auch für das Verhältniß des Grundeigenthümers, wenn anders hier

L. 7. D. de offic. praes. 1. 18. und

L. 46 D. de damn. infect. 39. 2.

angezogen werden dürfen, nicht folgern, daß er durch den Bau der Municipalbehörde ganz und ohne Entschädigung zu erhalten, um das Seinige gebracht worden, wie ich auch nicht zugeben kann, daß Pertinax

Herodian histor. Lib. II. cap. 4. §. 13. edit. Irmisch

allgemein das Occupiren der früher bebaueten und jetzt unbebaut gebliebenen Grundstücke gestattet habe. Pertinax wollte ein seinen Unterthanen nützliches Werk stiften. Brachte er den Einen so leicht um das Seinige, als er dem Andern zu einem Erwerbe verhalf, würde sein Unternehmen von 2 Seiten zu betrachten sein. Nicht so: er verordnete: von den leer gewordenen Grundstücken die früher bebauet gewesen, jetzt verlassen liegen, kann jeder zu sich nehmen, ἐι καὶ wenn gleich es eigentlich ein Erwerb des Kaisers oder dem Fiskus zugefallen ist, Pertinax wollte also nur die dem Fiscus verfallenen und von demselben nicht occupirten Grundstücke den Privaten zuwenden, und auch nur dadurch konnte er seinen guten Willen zeigen.

Die Stelle bei Eustathius de varia temporum in jure civili observatione.

ὁ ἐρημον ἀγρον επιβας, ἐντος β' ἐτων μονον δυναται ἐναγεσθαι παρα του δεσποτου

αὐτου και ἀναδιδους αὐτον, λαμβανετω, ἀ εις αὐτον ἐδαπανησε

ist nach Schard's Ueberſetzung:

Si vacante ac destituto solo novus cultor insederit, intra biennium a vetere domino revocari potest; qui si agrum restituerit, recipiat quae in eum expensa constiterit,

offenbar zu frei. Das δυναται εναγεσθαι kann nicht auf ἀγρον, ſondern muß auf επιβας bezogen werden und dann würde die Stelle ungefähr ſo lauten:

Wer einen wüſten Acker bebaut, kann von dem Grundherrn binnen 2 Jahren entfernt werden; er giebt den Acker zurück und erhält ſeine Culturkoſten. Der entgegengeſetzte Fall iſt zwar nicht angegeben, müßte aber wohl ſo lauten: daß nach 2 Jahren der Bebauer nicht willkührlich zu entfernen, der Grundherr ihn vielmehr geſtatten muß, daß er die Früchte, die ihm dann unbedingt gehören, einſammele.

II. Wenn der Guts- oder Grundherr dem zinspflichtigen Beſitzer eines Hofes die Freiheit von künftigen Laſten ausdrücklich vertragsweiſe zugeſichert hat, ſo kann ihn der letztere wegen der eingeführten allgemeinen Grundſteuer in Anſpruch nehmen.

(Ein Rechtsfall zur Erläuterung des §. 34 der Verordnung vom 9ten Auguſt 1822.)

Eine Gutsbeſitzerin hatte ihrem Verwalter, gegen die von dieſem übernommene Zinspflicht einen Hof überlaſſen

und in dem desfalls am 12ten Sept. 1676 errichteten schriftlichen Contracte die Freiheit von allen Lasten und Abgaben versprochen. Die Worte lauten:

„mit sonst andern Unpflichten als Hof- und Roßdienst, Herren Gerechden und Frauen Gerechden, Abzugsgelder, Verweinkaufungen, Einquartierungen, Contributions-Auflagen, zugereichte Folgung und andere Beschwerden, ohne Unterschied, wie die Nahmen haben, auch inskünftige etwa möchten oder könnten sich zutragen und erdacht werden, ist er, seine Erben unb Erbnehmen, so lange sie solches Haus mit allen vorspecificirten Pertinentien werden bewohnen, nutzen und gebrauchen, nicht zu belegen, sondern von allen gänzlich eximirt und befreit, soll auch Kraft dieses meines hierunter ausgegebenen Briefes und meines seeligen Eheherren Willen in allen obbeschriebener Maaßen also freibleiben — — —."

Als im J. 1826 die Grundsteuer eingeführt und von dem derozeitigen Hofwirth gefordert wurde, zahlte dieser solche und ließ sie sich auch von der Gutsherrschaft nicht erstatten, weil er derselben seit 1826 stets mit einem grösteren Rückstande an Zins-Gefällen verhaftet war. Der Hofwirth machte Concurs, und wie nun die Gutsherrschaft ihre rückständigen Zinsgefälle forderte, wollte der Concurs-Curator die vom Cridar seit 1826 bezahlte Grundsteuer compensando in Abrechnung bringen, die Profitentin wollte sich aber dieses nicht gefallen lassen und wurde deshalb in gerichtlichen Anspruch genommen. In diesem Processe stützte sich die Verklagte vornehmlich darauf, daß die fraglichen Grundstücke früherhin eine Pertinenz des adlichen freien Gutes gewesen und in

dem Contracte von 1676 dem Acquirenten nur die ihnen desfalls zustehende Exemtion habe zugesichert werden, nicht aber die Verpflichtung übernommen werden sollen, wenn bei vermehrten Staatsbedürfnissen und nach ganz anderen Grundsätzen ganz neue Abgaben vom Grund und Boden und von allen Grudbesitzern ohne Unterschied gefordert würden, den Besitzer dafür zu entschädigen. Es wäre dieses ein Casus der nur den Besitzer treffen könne, weshalb denn auch im §. 34. der Verordnung vom 9ten August 1822 den Meiern das Recht ausdrücklich abgesprochen worden wäre, von ihrem Gutsherrn einen Beitrag zu der Grundsteuer zu verlangen. Dagegen habe der Cridar die Befugniß gehabt, für seine Grundstücke die gesetzliche Grundsteuer-Exemtions-Vergütung zu reclamiren, und wenn er solches vielleicht nicht gethan haben solle, so wäre das ihre Schuld nicht.

Nachdem in dieser Sache ad duplicas usque verfahren war, erkannte das Untergericht:

> Demnach die fragliche Schenkungs-Urkunde nicht auf Grundlasten extendirt werden kann, die durch eine veränderte Steuer-Verfassung entstanden, und selbst nach der Verordnung vom 9ten August 1822 den Betheiligten der Anspruch auf Entschädigung nur durch Reclamation auf Grundsteuer-Exemtions-Vergütung reservirt worden, so wird der Liquidat mit der Compensations-Einrede zurückgewiesen und aufgegeben sich mit Liquidantin dieser Kosten wegen moderatione salva abzufinden.
>
> V. R. W.

Auf die wider dieses Erkenntniß vom Concurs-Curator zur Hand genommene Appellation erließ jedoch die

Justiz-Canzlei zu Stade unterm 5ten Mai 1835 folgendes **rescriptum de emendando**:

> Wenn nun nach der von der Appellatin anerkannten Urkunde vom 12ten Septbr. 1676 dem Vorweser des appellantischen Cridars die Freiheit von allen etwa späterhin einzuführenden Steuern durch einen ausdrücklichen Vertrag zugesichert worden, die aus diesem Vertrage erwachsenen Rechte auch durch die Verordnung vom 9ten August 1822 nicht aufgehoben sind, und dann u. s. w. — — Als hat das Gericht * * wenn nach eingetretener Rechtskraft dieses Rescripts die Acten erster Instanz remittirt sein werden, unter Beseitigung seines Erkenntnisses vom 3ten Januar d. J. den Appellanten zur Abrechnung der seit dem Monate Juli 1826 von dem Cridar bezahlten Grundsteuern, deren nähere Liquidation vorbehältlich, für wohlbefugt zu erkennen und die Appellatin zur Erstattung der durch dieses Verfahren erwachsene Kosten zu verurtheilen.

Die Appellatin wandte sich zwar gegen diese Entscheidung, mittelst der Appellation an das K. Oberappellations-Gericht zu Celle, erhielt jedoch von diesem höchsten Landesgerichte, unterm 17ten October 1837 zum Bescheide:

> Da nach den nicht widerlegten Entscheidungs-Gründen des **Rescripti de emendando a quo**, die Materialien der Appellation als unerheblich sich darstellen, so kann dem Restitutions-Gesuche keine Statt gegeben werden, und sind daher die eingesandten Acten remittirt.

III. Gesetzliche Vorschriften über die Bestrafung unmündiger Verbrecher.

Da Unmündige einen Begriff von Recht und Unrecht haben können, somit eines Dolus fähig sind, so soll nach dem Römischen Rechte der Richter dahin sehen:

ob der junge Verbrecher insbesondere im Stande war, einen wahren Dolus zu begehen.

So sagt:

L. 14. D. de Scto Silan. (29. 5.)

Impuberibus qui ejus aetatis (quamquam nondum puberis), ut rei intellectum capere possent, his non magis in caede domini, quam in ulla alia causa parci oportere.

Nach den Gesetzen wird ein Unmündiger vorzüglich des Dolus fähig gehalten, wenn er pubertati proximus ist.

§. 18. J. de obligat. ex delicto.

„Ita demum obligatur eo crimine impubes, si proximus pubertati sit, et ob id intelligat, se delinquere.“

Bekanntlich ist der Zeitpunkt nicht genau bestimmt, wo einer anfängt, pubertati proximus zu heißen, weshalb die Sache dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, welcher die Geistes und Körperkräfte zu prüfen und darnach zu bestimmen hat, ob der Unmündige proximus pubertati und eines Dolus fähig sei.

Etwas strenger als das Römische Recht ist das Canonische, welches nicht unterscheidet, ob der Unmündige pubertati proximus sei oder nicht. Es hält auch Unmündige für fähig, Verbrechen zu begehen. **Cap. 1. X. de delictis puerorum.**

Der Artikel 164. der P. H. G. O. nähert sich bald dem Römischen, bald dem Canonischen Rechte. Der erste Satz des Artikels kommt darin mit dem angeführten **Cap. 1. X. de delictis puerorum** überein, daß angenommen wird, Unmündige seien überhaupt im Stande, ein vorsätzliches Verbrechen zu begehen, jedoch der Regel nach nicht mit der ordentlichen Strafe zu belegen.

> So der Dieb oder die Diebin ihres Alters unter 14 Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonder Ursache, auch nicht vom Leben zum Tode gerichtet, sondern der obgemeldeten Leibesstrafe gemäß — — gestraft werden.

Dahingegen nähert sich der zweite Satz des angezogenen Artikels dem Römischen Rechte darin: daß **pubertati proximi** nicht nur des Dolus für fähig gehalten werden, sondern daß sie auch mit der ordentlichen Strafe belegt werden sollen:

> Wo aber der Dieb nahe bei 14 Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich dabei gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu strafen sei.

Das Gesetz sieht es also als etwas Besonderes, als eine das Alter übersteigende Bosheit an, wenn ein Unmündiger mit vollem Dolus eine verbrecherische Handlung vollzieht, und die ordentliche Strafe wider ihn erkannt wird.

Kleinschrod, Grundbegriffe u. Grundwahrheiten des peinl. Rechts. Th. 1. S. 170 u. f.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 3.

Ministerial-Rescript vom 17ten October 1837, an die Justiz-Canzlei in Stade, daß furta impropria zwar nicht in computum kommen um die in dem Art. 162. der P. H. G. O. vorgeschriebene Todesstrafe zu begründen, daß aber ein nach deren Bestrafung von Neuem begangener Diebstahl als Rückfall zu betrachten sei.

Wenn Wir durch den von der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle erstatteten Bericht, über das von den Herren in der Untersuchungssache wider den Inquisiten * * abgegebene reformatorische Erkenntniß, Uns bewogen fanden, dieses letztere sammt dem in der Sache erstatteten schriftlichen Vortrage einzufordern, so sahen Wir Uns dazu lediglich aus dem Grunde veranlaßt, weil der, Inhalts jenes Berichts, dem Erkenntnisse untergelegte Entscheidungsgrund Uns nicht anders wie auffallend erscheinen und es uns als höchst bedenklich darstellen mußte, ihn in einer solchen Allgemeinheit von einem der Königlichen Criminalgerichte angenommen zu sehn.

Aus dem von den Herren Uns gegenwärtig vorgelegten schriftlichen Voto in der fraglichen Untersuchungssache haben Wir nun allerdings zu ersehen gehabt, daß Dieselben die von der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle erkannte sechsmonatliche Karrenstrafe zu beseitigen und

eine mildere Strafe um deswillen den Rechten gemäß erachtet haben, weil, wie es im Voto heißt:

> Furta impropria bekanntermaaßen nicht mit in Anrechnung gebracht würden, wenn es darauf ankomme, gemeine Diebstähle, wegen deren Zahl als furta tertia vice reiterata zu strafen, und daß, obgleich nicht zu verkennen sei, daß vier Hausdiebstähle wohl eben so schwer in der Schaale der strafenden Gerechtigkeit wiegen dürften, als ein gemeiner Diebstahl, die Strafe des dritten Diebstahls hier doch nicht zur Anwendung gebracht werden dürfe, da bestimmte Vorschriften dem entgegen ständen;

und es ist dieser Ansicht gemäß denn auch das Urtheil dahin gefaßt worden:

> daß, in Erwägung des Umstandes, daß der Inquisit eines gemeinen Diebstahls wegen noch keine Strafe erlitten, mithin ein dritter Diebstahl nicht vorliege, das — — Erkenntniß der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle abzuändern — sei.

Wenn Wir nur zwar, hinsichtlich des in der hier fraglichen Untersuchungssache von den Herren arbitrirten Strafmaaßes oder in Betreff der dem Urtheile gegebenen Fassung, näher Uns zu äußern Anstand nehmen, so erachten Wir Uns jedoch für verpflichtet, die Herren aufmerksam darauf zu machen, daß die in dem vorliegenden Voto aufgestellte, anscheinend von der Mehrheit der Votanten angenommene und in dem hier in Rede stehendem Falle zur Anwendung gebrachte Ansicht, in ihrer Allgemeinheit, bei den wegen wiederholten Diebstahls zu erkennenden Strafen, zu auffallenden, dem Geiste der Strafgesetzgebung und den Grundsätzen über die Bestra-

sung des Rückfalls zuwider laufenden Mißverhältnissen führen würde. Insbesondere aber mögen Wir unbemerkt nicht lassen, daß, wenn in dem hier in Rede stehenden Voto sich die Aeußerung findet: bestimmte Vorschriften ständen dem entgegen furta impropria in Anrechnung zu bringen, wenn es darauf ankomme, gemeine Diebstähle, wegen deren Zahl als furta tertia vice reiterata zu bestrafen, Wir Uns zwar allerdings erinnern, mittelst des unter dem 12ten Febr. 1817 an die Herren erlassenen Rescripts, Unsre Ansicht dahin ausgesprochen zu haben: daß bei dem damals vorgelegten, auf Todesstrafe gerichteten, Straferkenntnisse, die wegen eines furti improprii von dem Verurtheilten erlittene frühere Strafe nicht habe in Betracht kommen können, um die poenam legatem Art. 162. P. G. O. des furti tertii zu begründen, und es ist nicht minder bei Gelegenheit eines von der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei vorgelegten Todesurtheils, mittelst des Ad Mandatum Augustissimi erlassenen Rescripts vom 14ten Juli 1817, zu erkennen gegeben, „daß, weil für das Verbrechen des Hausdiebstahls eine specielle Straf-Sanction habe festgesetzt werden sollen, für dasselbe auf die Vorschriften der P. H. G. O. gar nicht weiter recurrirt werden dürfe."

Es bedarf immittelst einer näheren Auseinandersetzung nicht, daß die nur gedachten Fälle, von dem gegenwärtig zur Sprache gekommenen, wesentlich verschieden sind und daß, wenn auch furta impropria nicht in computum gebracht wurden, um die in dem Art. 162. P. G. O. vorgeschriebene Todesstrafe zu begründen, unstreitig doch ein Rückfall darin vorhanden ist, wenn ein Verbrecher sich der früherer Diebstähle halber erlittenen Strafen unerachtet, von Neuem eines Diebstahls schuldig gemacht hat.

Wir müssen diese Ansicht für so begründet in sich und einer logisch richtigen Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts völlig entsprechend halten, daß Wir nicht zweifeln, die Herren werden in vorkommenden Fällen selbige anzuwenden Sich für verpflichtet achten und auch in dieser Hinsicht auf eine Gleichförmigkeit in der Anwendung der Strafgesetze einwirken.

Wir bezeugen den Herren Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 17ten October 1837.

Königl. Hannoversches Justiz-Ministerium.

Stralenheim.

An
Königl. Justiz-Canzlei
zu Stade.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber das mangelnde Präsentatum einer bei Gericht übergebenen Parteischrift.

Darin stimmen alle Rechtslehrer überein, daß es Pflicht des Richters sei, auf jeden bei Gericht übergebenen Vortrag sofort Jahr und Tag und bei Nothfristen auch die Stunde der Uebergabe zu bemerken, dagegen herrscht bei Vernachlässigung dieser Pflicht des Richters Meinungsverschiedenheit. Die älteren Proceßlehrer, und nach ihrer Anleitung die Praktiker, unterschieden folgendermaßen:

1) sei die Zeit der geschehenen Uebergabe nicht bemerkt und komme die Verjährung oder die Versäumniß einer Frist zur Sprache, müsse der Exhibent den Beweis,

daß er sie zur rechten Zeit übergeben habe, erbringen; dagegen spreche

2) die Vermuthung dafür, daß die Schrift zur gehörigen Zeit überreicht worden, wenn zwar nicht die Stunde, doch aber Jahr und Tag der Uebergabe bemerkt sei, und der, das Gegentheil Behauptende müsse dies erweisen.

Gönner vertheidigte dagegen den Grundsatz, daß, so lange der Gegner des Exhibenten das Gegentheil nicht bewiesen habe, bei solcher Nachlässigkeit des Richters angenommen werden müsse, die Schrift sei nach ihrem Datum, und wenn dies nicht bemerkt worden, sie sei zur rechten Zeit übergeben. Diese Ansicht wurde von Klüpfel bestritten, von Gensler jedoch in Schutz genommen. Gesterding griff sowohl die Lehre der älteren Proceßlehrer, als die von Gönner neu aufgestellte Ansicht an und behauptete: Schon nach allgemeinen Grundsätzen könne den Exhibenten, der behaupte eine Schrift zur rechten Zeit eingereicht zu haben, die Beweislast nicht treffen. Denn die Frage könne bei Gericht nur unter der Gestalt bestritten werden, daß demjenigen, von welchem die Schrift herrühre, der Vorwurf gemacht werde, er habe sich Ungehorsam, Versäumniß oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, um daraus gewisse Rechte gegen ihn herzuleiten. Wer aber Ungehorsam behaupte, müsse ihn beweisen. Da nun nach der Voraussetzung die Schrift wirklich bei den Acten liege, so könne

1) in denjenigen Fällen, in welchen eine Anklage des Ungehorsams nothwendig sei, es gar nicht zum Beweise, daß sie nicht zur rechten Zeit überreicht worden, kommen, weil es gleichgültig sei, wann sie eingereicht worden, da sie sich jedenfalls bei den Acten befinde, als der Ungehorsam angeklagt worden und der Ungehorsame bis

dahin Versäumniß und Ungehorsam wieder gut machen könne;

2) daß da, wo es einer Ungehorsams Anklage, nicht bedürfe, wie wenn gesetzliche Fristen verstrichen, an welche der Gebrauch gewisser Rechtswohlthaten oder Handlungen gebunden ist, die Versäumniß des Richters dem Exhibenten zu Gute komme, zumal ohne dessen Schuld ungewiß sei, ob die Uebergabe zur rechten Zeit geschehen. In solchen Fällen könne man ihm den Vorwurf gar nicht machen, er habe sich an dieser oder jener Handlung versäumt, denn man wisse dies nicht und gegen die bloße Möglichkeit einer Versäumniß durch Beweis sich zu rechtfertigen, könne von ihm nicht verlangt werden.

Dagegen trat Linde auf; er bemerkte: Trage das in Frage stehende Exhibitum das Präsentatum nicht an sich, könne man auch nicht sagen, daß es zur Zeit, namentlich ob es vor oder nach Einreichung des Contumacialantrags bei den Acten befindlich gewesen. In Fällen, wo die Ungehorsamsbeschuldigung vor Ablauf der Frist vorsorglich eingereicht sei, damit die richterliche Decretur um so schneller erfolge, reiche Gesterdings Theorie gar nicht aus. Man könne also gar nicht sagen, daß im Fragefalle die Ungehorsamsbeschuldigung sich als unnütz und vergeblich darstelle.

Gesterdings Behauptung: wer einem andern Ungehorsam vorwerfe, müsse beweisen, daß er ungehorsam gewesen und dazu gehöre, daß der andere die Handlung entweder überhaupt nicht, oder daß er sie nicht auf die gehörige Art, namentlich, daß er sie nicht zur rechten Zeit vorgenommen habe, sei im Allgemeinen eben so wahr, als der Grundsatz: wer behaupte, einer richterlichen Auflage genügt zu haben muß, beweisen, daß er sie überhaupt

auf die gehörige Art und zur rechten Zeit befolgt habe. Mit solchen allgemeinen Sätzen reiche man nicht aus, müsse vielmehr die Eigenthümlichkeit des gerichtlichen Verfahrens richtig auffassen und daraus die aufgeworfene Frage lösen. Der Richter als Dirigent des processualischen Verfahrens mache Auflagen und ordne deren Vornahme binnen bestimmter Fristen an, habe zugleich amtlich darauf zu achten und actenmäßig zu documentiren, ob und in welcher Weise seinen Anordnungen genügt worden. Dabei liege es im Interesse der Parteien auch hierauf zu sehen und sie seien jederzeit berechtigt, Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten der Gerichtsprotocolle zu prüfen. Gehe man nun bei dieser Frage von dem Gesichtspuncte aus, die Parteien müssen den, durch richterlicher Versehen entstandenen Mangel ergänzen, könne man nur dem Exhibenten der nur unter der Voraussetzung, daß die Einreichung zur rechten Zeit erfolgte, die Handlung gültig vornehmen konnte, aufgeben die Momente für die Rechtsbeständigkeit seiner Handlung zu erbringen.

Daraus, daß wie Gesterding sage, es ungewiß sei, ob die Handlung zur rechten Zeit geschehen, fließe die Folge nicht, daß der Exhibent auch nicht zum Beweise verbunden. Der, welcher seinem Gegner Ungehorsam vorwerfe, habe seinen Vorwurf hinlänglich begründet, wenn die Handlungen desselben die Bestandtheile, welche allein das ordnungsmäßige Handeln zu documentiren vermögen, nicht an sich trügen, und darnach würde eine Ungehorsamsbeschuldigung sich immer nur in der Richtung eines Gegenbeweises herausstellen. Mit Recht hätten daher die älteren Processualisten, mit Einschluß von Danz und Klüpfel, den Exhibenten für beweispflichtig

gehalten; Gönner und Gensler dagegen mit überwiegenden Gründen dargethan, daß gleichwohl bis zum Beweise des Gegentheils beim mangelnden Präsentatum im Zweifel anzunehmen, der Schriftsatz sei zeitig eingereicht.

Mir scheint nun ein Contumacialantrag müsse mit jedem andern Antrage dies gemein haben, daß er nämlich gehörig fundirt sein muß, wenn er nicht vom Richter als unbegründet verworfen werden soll. Der Contumacialantrag wird nun zwar gehörig begründet, auch das zum Beweise desselben Nöthige sofort beigebracht in den Fällen, wo das Präsentatum es nachweist, daß eine Schrift zu spät eingereicht, oder wo diese überall nicht eingereicht ist; nicht aber in den Fällen, wo er dadurch begründet, auch erwiesen werden soll, daß einer Schrift das Präsentatum mangelt; denn damit, daß der Contumacirende nachweist, „die Handlungen des Gegners tragen die Bestandtheile, welche allein das ordnungsmäßige Handeln zu documentiren vermögen nicht an sich," hat er keineswegs seinen Vorwurf des Ungehorsams hinlänglich begründet. Erstlich ist sein Gegner daran, daß diese Bestandtheile fehlen, überall nicht, sondern nur das Gericht Schuld, und warum sollte er wegen einer Schuld des Gerichts seinen Gegner anklagen können? Dann zweitens, was wichtiger ist, sagt er mit jenem Vorwurfe etwa, daß beim Mangel des Präsentatums nicht anders angenommen werden könne, als daß sein Gegner ungehorsam gewesen? Dies wäre ein so gewagter Schluß, daß er mit dessen Rechtfertigung ausbleiben muß, da offenbar aus dem Mangel des Präsentatums so gut folgen kann, daß der Gegner seine Schrift frühzeitig eingereicht, als daß er sich damit verspätet habe. So wenig ich nun einen Frachtfuhrmann, dem ich ein Paquet nach Cassel an A.

zu übergeben eingehändigt, wegen Unterschlagung, wenn jenes Paquet dem A. in Cassel nicht übergeben ist; so wenig ich ferner jemanden wegen einer nicht an sich injuriösen, aber doch in der Absicht mich zu beleidigen ausgesprochenen Aeußerung wegen Injuriren mit Erfolg belangen kann, wenn ich hier nichts mehr, als daß jene Aeußerung geschehen, dort nichts mehr, als die nicht geschehene Uebergabe für meine Intentionen anführen und beweisen kann; eben so wenig kann ich beim Mangel des Präsentatums mit Erfolg **contumaciam** anklagen. Im ersten Fall folgte aus der Nichtübergabe überall nicht die Nothwendigkeit einer Unterschlagung; das zur Besorgung übergebene Paquet konnte verloren oder gestohlen sein; im 2ten Fall ebenfalls keine Injurie aus der geschehenen Aeußerung, der **animus injuriandi** konnte vorhanden sein und auch nicht; im vorliegenden Fall endlich kein Ungehorsam aus dem Mangel des Präsentatums. Sollte jene Nothwendigkeit der Unterschlagung, der Injurie, der **contumacia** aus den angegebenen Thatsachen folgen, so mußte von mir noch so viel beigebracht werden, daß die von mir erzielte Nothwendigkeit einzige und ausschließliche Folge des von mir Beigebrachten blieb. Nimmt daher eine Partei von dem fehlenden Präsentatum die Veranlassung zu einer Ungehorsamsbeschuldigung, muß der Richter ihn mit dem Bescheide, daß in dem, was vorgebracht worden kein Ungehorsam zu befinden, zurückweisen. Aber auch wenn der Richter, der Verhandlungsmaxime zuwider, eine der Parteien wegen Ablauf einer Frist mit einer ihr ohnedies zuständigen Handlung präcludirt, wird sich die Sache nicht anders gestalten. Er faßt, und muß seinen Beschluß fassen, nach dem, was die Acten ergeben und eine etwaige Aufforderung an den

Exhibenten, nachzuweisen, daß seine Schrift, der das Präsentatum fehlt, zur rechten Zeit übergeben sei; hieße nicht allein demselben seine Versehen zur Last legen, es wäre auch eben so, als wollte er den Gegner des Exhibenten dazu anhalten, in den, zu seinem officium gehörenden Fällen contumaciam anzuklagen, da er hier in dem einen, wie im andern Fall, ohne die Dazwischenkunft der Parteien, handeln und das aussprechen soll, was actenmäßig ist. Den Ungehorsam des Exhibenten beurkunden die Acten aber durchaus nicht beim Mangel des Präsentatums, diese legen dem Richter vielmehr sein eigenes Versehen vor Augen und eine Präclusion würde in diesem Falle gänzlich unzulässig sein.

Nicht die Partei, — denn diese ist nur zur zeitigen Einreichung ihrer Schrift verbunden, — sondern der Richter soll den Beweis, daß die Schrift zur gehörigen Zeit eingeliefert worden, erbringen und zwar durch das Niederschreiben des Präsentatums. Wird dieser Mangel von dem Richter oder einer Partei gerügt, so kann der Exhibent diese Rüge ohne Bedenken mit dem Bemerken, daß nicht er dafür zu sorgen habe, von sich abwenden. Ihn kann in diesem Falle nur die Rüge treffen, daß er zu spät eingereicht habe, da aber diese nicht aus den Acten hervorgeht, muß sie anderweit begründet werden.

Die Regel: wer ein factum anführt und seinen Anspruch darauf stützt muß dasselbe beweisen, paßt in diesem Falle gar nicht auf den Exhibenten. Er verhält sich bei der Ungehorsamsanklage ganz ruhig und kann sich ruhig verhalten, indem sein Gegner außer den Acten liegende facta gegen ihn anführt, die derselbe auch zu bewahrheiten hat, wenn anders jene Regel in Anwendung zu bringen ist.

Dieses Resultat ist durch Vergegenwärtigung der speciellen Rechtsfrage selbst gewonnen und man braucht nicht auf die Eigenthümlichkeit des processualischen Verfahrens zurückzugehen, um die vorliegende Frage zu lösen, was Linde mir auch nicht mit Erfolg gethan zu haben scheint. Ein Contumacialantrag würde im vorliegenden Fall gänzlich unstatthaft, aber auch auf andern Wegen würde der Gegner des Exhibenten diesen nicht zu einem Beweise anstrengen können, da er nur so viel den Acten nach behaupten kann, daß, wenn gerichtsseitig kein Versehen begangen, er vielleicht contumaciam accusiren könne.

II. Ueber die Nothfrist der Auswahl der Appellation von electiv eingelegten Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse der Untergerichte.

Zur Erläuterung der §. §. 142 u. 148. der Untergerichts-Ordnung.

In §. 142. der Proceßordnung für die Untergerichte findet sich die Vorschrift:

> — Eine allgemeine Einwendung der Rechtsmittel unter Vorbehalt der zwischen der Appellation und Supplication, findet Statt; es ist jedoch die Wahl, bei Strafe der Desertion, binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung oder Insinuation des Erkenntnisses an, „zu erklären," und es muß, wenn die Supplication gewählt ist, diese zugleich gerechtfertigt werden.

Dagegen heißt es im §. 148:

> — Wird die Appellation von allgemein eingewendeten Rechtsmitteln ausgewählt, so ist selbige

„dem Gerichte der Sache," binnen 30 Tagen, von der Eröffnung oder der Insinuation des Erkenntnisses angerechnet anzuzeigen."

Den anscheinenden Widerspruch dieser Gesetzesstellen löset Spangenberg im Commentare Bd. II. p. 202. (ad §. 148.) dadurch, daß er nur die erstere Stelle (§. 142.) von dem fatale eligendi, die letztere (§. 148.) dagegen von dem fatale notificationis versteht, welches in dem Falle zu beobachten ist, wenn die Einlegung und nachherige Auswahl bei einem andern Unter-Gerichte geschah. Spangenberg sagt nämlich a. a. O.

Waren binnen der 10tägigen Interpositionsfrist Rechtsmittel im allgemeinen, mit Vorbehalt der Wahl (§. 142.) eingewendet, so muß dieselbe binnen 4 Wochen von der Eröffnung oder Insinuation des Erkenntnisses (den Publications- und Insinuationstag ausgeschlossen) geschehen (fatale eligendi appellationem) und binnen dreißig Tagen, von der Eröffnung oder Insinuation des Erkenntnisses angerechnet, dem Gerichte, welches das beschwerende Erkenntniß abgegeben hat, angezeigt werden.

Für diese Auslegung spricht allerdings der Umstand, daß im §. 148. unmittelbar vor der oben angeführten Stelle davon die Rede ist, daß dem Appellanten gestattet sei, das Rechtsmittel (scl. der Appellation) bei einem andern ihm nahe liegenden Unter-Gerichte binnen der Nothfrist einzulegen, wovon er aber das Gericht der Sache binnen 14 Tagen durch Production der gerichtlichen Bescheinigung in Kenntniß setzen soll, und daß daher die nun folgende Vorschrift auch nur den Fall zu beziehen scheint, wenn der Appellant nicht sofort binnen

10 Tagen die Appellation, sondern quaevis remedia bei einem andern Untergerichte einlegte und nun, binnen der gehörigen Wahlfrist von 4 Wochen (§. 142.) bei solchem andern Untergerichte die Appellation erwählte. Im erstern Fall, wenn sofort die Appellation eingelegt wurde, war das fatale notificationis auf 14 Tagen bestimmt, im letztern soll es 30 Tage betragen. Dieserhalb bedient sich auch der §. 148. der Ausdrücke „dem Gerichte der Sache anzuzeigen," wohingegen der §. 142., welcher von dem fatale eligendi handelt, sich dahin ausdrückt, daß „die Wahl zu erklären" sei. Die Justiz-Canzlei zu Stade hat sich dieser Auslegung gleichfalls angeschlossen und daher angenommen, daß das fatale eligendi appellationem 4 Wochen betrage; inzwischen geht aus dem nachstehenden Rechtsfall hervor, daß das Königl. Oberappellations-Gericht in Celle, anderer Ansicht ist, und die Vorschrift des §. 148. über die dem Gerichte der Sache binnen 30 Tagen zu machende Anzeige der geschehenen Wahl, von der Auswahl des Rechtsmittels der Appellation selbst versteht.

Gegen ein Erkenntniß des Gerichts Beverstedt vom 10ten December 1835 wurden von dem Beklagten innerhalb 10 Tagen Rechtsmittel eingelegt und davon am 9ten Januar 1836, mithin am dreißigsten Tage, die Appellation erwählt. Das Untergericht ertheilte unbedenklich die erbetenen Apostel, als aber der Beklagte seine Appellation innerhalb der sechswöchentlichen Nothfrist bei K. Justiz-Canzlei zu Stade introducirt und zu rechtfertigen versucht hatte, decretirte dieses Obergericht unterm 29sten Januar 1836:

> Da die Appellation, der Vorschrift des §. 142. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte zuwider,

nicht innerhalb 4 Wochen vom Tage der Eröffnung des Urtheils angerechnet, von den allgemein eingelegten Rechtsmitteln ausgewählt worden ist; So stehet dem Gesuche nicht zu deferiren.

Hiergegen remonstrirte der Appellant und suchte mit Berufung auf §. 148. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte, worin für den Fall, wenn von den electiv eingelegten Rechtsmitteln die Apellation erwählt werde, der frühere §. 142. abgeändert sei, indem der Absatz bei den Worten des §. 148.: „Wird die Appellation" u. s. w. zur Genüge zeige, daß die Bestimmung wegen der 30 Tage allgemein zu verstehen, nicht aber auf den Fall zu beziehen sei, da vor einem andern Untergerichte die Appellation erwählt werden sollte, — zu deduciren, daß er das fatale electionis gewahrt habe; eventualiter wurde jedoch um restitutio in integrum gebeten, welche um so weniger zu versagen sey, als der etwaige Irrthum des Sachführers durch die Praxis vieler Untergerichte und sonstige Autoritäten, z. E. Spangenbergs im Commentar Th. 2. S. 176. Not. 10. entschuldigt werde. Die Justiz-Canzlei erkannte nun zwar in Betracht des Restitutionsgesuchs, am 7. Sept. 1836, über die Materialien der Appellation, hielt jedoch die Restitution für erforderlich und schlug solche, bei nicht erfindlicher Relevanz der Beschwerden mit den Worten ab:

daß, wenn auch, wie jedoch nicht, die erbetene Restitution wider den Ablauf der Wahlfrist zu ertheilen, dennoch u. s. w.

Hierauf appellirte der Beklagte an das K. Oberappellationsgericht zu Celle, und erhielt zwar auch von diesem höchsten Justizhofe unterm 20sten October 1837 ein Rejectorium, inzwischen gab das O.-A.-Gericht in

Celle in seinen Entscheidungsgründen zu erkennen, daß die Wahlfrist der Appellation gegen Erkenntnisse der Untergerichte nicht 4 Wochen, sondern 30 Tage betrage. Es heißt nämlich in dem angezogenen Bescheide:

> Wenn gleich es der eventualiter erbetenen und von Unserer Justiz-Canzlei zu Stade versagten Restitution gegen den Ablauf der Wahlfrist nicht bedurfte, indem, nach Maaßgabe des §. 148. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte, in dem Falle, wo von elective eingelegten Rechtsmitteln die Appellation erwählt wird, solches binnen dreißig Tagen geschehen muß, demnach jedoch u. s. w.

Miscelle

P. M. Wehner pract. jur. observat. sel. liber sing. verbo Gerhaber p. 159.

— — „Vormund“ propter abusum per ἀντιφρασιν vocatur quasi vor dem Mund, hoc est, den Pupillen das Brod vor dem Mund wegnehmen. Et Gallis „tuteur“ dicitur tutor, in plurali tuteurs, quasi dicas „tout eurs,“ omne eorum hoc est, es ist alles der Vormünder. Est enim hodie mira eorum improbitas, adeo ut Justinus Goblerus in explicatione des H. Röm. Reichs Policeyordnung cap 3. commune Germanicorum hoc dicterium ea procter notaverit. Pfleger Trew ward immer new. Item, sie haben Seugammen Art an sich, ex Dn. Oldendorpii sententia

hoc est, omnes aeque probos esse et unius farinae: Es ward selten ein guter Vormund geboren. — — —

Es bedarf wohl kaum des Zusatzes zu dieser scherzhaften Ableitung des Worts Vormund, daß, da die deutsche Vormundschaft nur eine Art des Mundiuus ist, angewendet auf diejenigen unmündigen Personen, welche nicht unter dem Mundio eines Vaters stehen (Mittermaier, deutsches Privatrecht. §. 365.) sich hieraus die richtige Entstehung jenes Worts von selbst ergiebt.

Bücher-Anzeige.

Bibliothek für Rechts-, Staats- und Kameralwissenschaften neuester Zeit. — — — Herausgegeben von J. C. Theile. Erstes Heft: die Literatur von 1836. Leipzig bei Polet und dem Herausgeber 1837. 8. 48 S. (4 ggr.)

Durch dieses, der Redaction mit der Bitte um eine kurze Anzeige zugesandte Bücher-Verzeichniß aller juristischen, staats- und kameralistischen Schriften, welche im Jahre 1836 in Deutschland erschienen sind, nebst Preisbestimmung, wird den rechtsgelehrten Bücherfreunden allerdings eine gedrängte Uebersicht der neuesten Literatur ihres Faches, und eine größere Bequemlichkeit in der Auswahl der anzukaufenden Werke dargeboten, als dieses bei den gewöhnlichen Meßkatalogen der Buchhändler der Fall ist. Die Bibliothek erscheint auch in einzelnen Nummern von ¼ Bogen unter dem Titel „Bibliographie nach Fächern geordnet," und es soll dem 2ten Hefte ein Materien-Register über beide Hefte, die Literatur von 1836 und 1837 umfassend beigegeben und damit bei den spätern Jahrgängen fortgefahren werden.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 4.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die jetzige Lage unsers Hypotheken-Wesens. Dritter Artikel.

(Vergl. J. XII. Heft 1. S. 33).

Die Negativität, um nicht zu sagen der Nihilismus, des in meinem zweiten Artikel (Jurist. Zeit. 1837, Heft I. p. 33 u. folg.) des Breitern bezüchtigten §. 5. des Hypotheken-Gesetzes vom 13. Juni 1828, führt nothwendig noch zu einer andern ernsthaften Betrachtung.

Schon früher öfter (Jur. Zeit. 1832. Heft 1. p. 25 Note 3.; 1834, Heft 1. p. 103) hatte ich darüber geklagt, daß, nachdem das Hypotheken-Gesetz vom Jahre 1828 erlassen, mit, in der ersten Zeit wenigstens, sehr seltenen, Ausnahmen, jedoch nicht in Ausübung gesetzt war, eigentlich die Möglichkeit überall nicht vorhanden sei, öffentliche Hypotheken zu bestellen. Wo aber auch das Hypotheken-Gesetz später zur Ausführung kam, hat die Zwischenzeit eine Lücke, die sehr gefährlich zu werden droht, und wo auch diese endlich nach Möglichkeit ausgefüllt worden ist, hat dennoch der §. 5. eine Unbestimmtheit gelassen, die auch nicht unbedenklich erscheint.

Die Lücke ist in mir bekannt gewordenen Fällen von der obern Verwaltungsbehörde zwar eben nicht bedenklich erachtet worden, es will mir aber doch zweifelhaft erschei-

nen, ob zu allen Zeiten die Gerichte gleich festen Glauben haben oder, die etwa abweichenden irrigen gefangen zu nehmen, sich bewogen finden dürften. — Als bei dem Stadtgerichte zu . . . im Jahre 1835 das Gesetz vom Jahre 1828 zur Ausführung gebracht werden sollte, reskribirte Königl. Landdrostei in . . .

„Vor Allem kommt es aber auf die sofortige An„legung ordnungsmäßiger Hypotheken-Bücher an, „in welche, da die Uebertragung der seit dem „1sten October 1828 bestellten Hypotheken „aus den Kontrakten-Büchern in jene „**anscheinend unthunlich ist**, die von jetzt „an vorkommenden Hypothek-Bestellungen aufge„nommen werden müssen ꝛc."

Es ist in dem erwähnten Falle die Uebertragung freilich dennoch vorgenommen worden *). Wäre es aber nicht, und nicht überall ist es geschehen, wie würden die seit dem 1. October 1828 bestellten Hypotheken als öffentliche gelten können? Wo ist Sicherheit dafür, daß die Gerichte was und weil es die Verwaltungsbehörden für anscheinend unthunlich erklärt haben, dem klaren Gesetzesausspruche: „Vom ersten October 1828 können keine Hypotheken anders öffentlich bestellt werden, als durch Eintragung in das Hypotheken-Buch des zuständigen Richters" zuwider judicando sanktioniren werden?

Die Unbestimmtheit des §. 5. endlich hat nicht nur zu einer unzulässigen Vermischung der General- und

*) Und zwar wird von dem Expedienten die sehr zweckmäßige Prozedur beobachtet, so wie eine neue Hypothek zur Eintragung gebracht wird, jedesmal das betreffende Specialfolium des Schuldners, resp. des verpfändeten Grundstücks oder beider zu berichtigen.

Special-Hypotheken oder, was einerlei ist, des Personal- und Real-Kredits, verführt, sondern auch selbst gradezu einer Verwechselung beider sich schuldig gemacht. Wenn es auch langweilig werden mag, eine abermalige Version dieses vielberüchtigten §. und Analyse des Gesetzes wird den Vorwurf rechtfertigen. Außer einigen anderen Fehlern hatte mein zweiter Artikel schon den der Ueberflüssigkeit diesem §. angeheftet. **Nam cui bono**, kann man fragen, setzt der §. 5. auseinander, wie öffentliche Hypotheken ungültig bestellt oder gültig nicht bestellt werden, nachdem der §. 1. bereits dispositives festgestellt hatte, wie allein sie gültig bestellt werden können? — Allein nicht nur überflüssig an sich — obgleich dieser Fehler in jedem Gesetze groß genug erscheint — ist der §. 5., sondern es hat auch die positive Verordnung des §. 1. wieder durchlöchert und Dies zwar durch ein **quid pro quo**, welches ihm nur durch den Mangel eines freilich wesentlichen Gliedes in der Kette von Gedankenfolgen und Aussprüchen des Gesetzes möglich geworden ist.

Der §. 1. schon hat das „Hypotheken-Buch" genannt und bestimmt, daß nur durch Eintragung in dasselbe öffentliche Hypotheken gültig bestellt werden können. Der §. 5. dagegen spricht von Eintragungen „in dem Gerichtsstande," dem persönlichen des Schuldners oder dinglichen jeder einzelnen unbeweglichen Sache. Jede Eintragung, was man jetzt überall darunter versteht und auch dem Gesetze zufolge, nachdem es das Hypotheken-Buch bereits angeordnet und festgestellt hatte, darunter verstehen muß, ist etwas Faktisches, was mit Händen zu greifen oder doch mit den Augen zu sehen, man im Stande sein muß, mit Einem Worte, es ist die Eintragung auf das betreffende Folium. Bevor von

einem Folium die Rede sein kann, muß nun freilich ein Buch vorhanden sein. Das Buch aber war gegeben und vorhanden, der §. 1. hatte es konstruirt. Es kam nur darauf an, ob es ein Buch bleiben sollte, oder ob es mehrere Bücher werden sollten.

Die §. §. 2. und 3. hatten für zwei Bücher, oder, was einerlei ist, zwei Abtheilungen eines Buchs entschieden. Leider ist diese Entscheidung nur nicht eben so handgreiflich, wenn ich mich so ausdrücken darf, ausgesprochen, wie die Konstitution des Buches überhaupt. Der Sache nach aber hatten wir, nachdem die §. §. 1—3. vorlagen, zwei Bücher oder eben so viel Abtheilungen eines Buchs — dem Personal- und Real-Kredit entsprechende General- und Special-Hypotheken-Bücher, wie dies auch in der gleichzeitigen Bekanntmachung des Königlichen Ministerii und vielfachen einzelnen Rescripten derselben höchsten Behörde und der Königlichen Landdrosteien an die Untergerichte völlig unzweideutig ausgesprochen ist. Es fehlt nur das Wort der zwei Hypotheken-Bücher oder Abtheilungen des Hypotheken-Buchs in dem Gesetze, und um so mehr mußte freilich auch das der Folien, der Nominal- oder Personal- und Real-Folien, fehlen. Diesen Mangel nun hat der §. 5. sich, fragt sich, ob zum Vortheile des Gesetzes? zu Nutzen gemacht, indem er der Eintragung in das Hypotheken-Buch und wie es, nachdem auch schon die §. §. 2. und 3. dastanden, nur noch heißen konnte, auf das betreffende Folium des Hypotheken-Buchs, die Eintragung in dem Gerichtsstande, dem persönlichen des Schuldners oder dem dinglichen der demselben gehörigen unbeweglichen Sachen, substituirt und Dies ist nichts Anderes, als ein quid pro quo, wodurch Verwirrnng herbeigeführt werden wird.

Das Gesetz durfte, nachdem bereits nach Sinn, Sach' und Wort das Hypotheken-Buch faktisch hingestellt worden war und dem Sinn' und der Sache nach sogar schon Hypotheken-Bücher oder zwei Abtheilungen des Hypotheken-Buchs und folglich, denn wie das Buch überhaupt müssen auch die Bücher oder Abtheilungen eines Buchs aus Folien bestehen und wenn die Bücher oder Abtheilungen verschiedenartig sein sollen, wann in jedes oder jede nur eine Art der Folien gehören, ich sage also folglich auch schon Folien, Nominal- oder Personal- und Real-Folien existirten, nicht mehr, auf die bereits abgethanen Begriffe wiederum zurückgreifend, von Eintragungen im Gerichtsstande reden.

Sehen wir nun, welche die unmittelbaren und nothwendigen Folgen dieses Mißgriffes sind, daß der §. 5. die beiden, zwar nicht wörtlich ausgesprochenen, aber doch sinn- und sachlich anerkannten, Glieder in der Gedankenfolge-Kette des Gesetzes — Folien und Bücher oder 2 Abtheilungen des Buches — rückwärts übersprungen hat.

„Werden," so lautet dieser §. 5., „Generalhypotheken zwar im persönlichen Gerichtsstande des „Schuldners vorschriftsmäßig eingetragen, nicht „aber auch im dinglichen Gerichtsstande jeder einzelnen, ihm gehörigen, unbeweglichen Sache, so „gelten sie als öffentliche Hypotheken nur rücksichtlich der beweglichen, überall nicht rücksichtlich der „unbeweglichen Güter."

„Umgekehrt wirkt die Eintragung einer Generalhypothek im dinglichen Gerichtsstande eines „Grundstückes, falls derselbe nicht etwa zugleich „der persönliche des Schuldnes ist, keine öffent-

„liche Hypothek an dessen beweglichen Vermögen."

Warum, was hier von Generalhypotheken gesagt worden, nicht auch umgekehrt von Spezialhypotheken gesagt wird, ist zuvörderst nicht völlig klar. Mußte das Eine geschehen, durfte auch das Andere nicht unterbleiben, und umgekehrt, durfte das Eine unterbleiben, mußte auch das Andere nicht geschehen.

Es würde freilich etwas sonderbar herausgekommen sein, wenn gesagt worden wäre:

„Werden Specialhypotheken zwar im dinglichen „Gerichtsstande jeder einzelnen, dem Schuldner „gehörigen, unbeweglichen Sache vorschriftsmäßig „eingetragen, nicht aber auch im persönlichen Ge„richtsstande als Schuldner, so gelten sie als öf„fentliche Hypotheken nur rücksichtlich der einzel„nen unbeweglichen Sachen, überall nicht rücksicht„lich der beweglichen Güter.

„Umgekehrt wirkt die Eintragung einer Spe„cialhypothek im persönlichen Gerichtsstande des „Schuldners, falls derselbe nicht etwa zugleich „der dingliche der ihm gehörigen unbeweglichen „Sachen ist, keine öffentliche Hypothek an dessen „unbeweglichen Vermögen."

In der That sind diese beiden Sätze aber um Nichts ungereimter, als die des §. 5. und scheint die Haltlosigkeit dieses §. daher schon aus jener bekannten argumentatio hervorzugehen, deren Gebrauch bei uns Juristen eben so beliebt, als, höchst ungerechter Weise, deren, wenn auch etwas unhöflicher, Namen bei demjenigen, gegen welchen sie angewandt wird, anstößig zu sein pflegt.

Ueberhaupt aber kann man fragen, ob es möglich und wie es anzufangen sei, eine Generalhypothek auf das Spezialfolium einer einzelnen unbeweglichen Sache oder eine Spezialhypothek auf das Personal- oder Nominalfolium eines Schuldners einzutragen? — Zwar im dinglichen Gerichtsstande einer einzelnen unbeweglichen Sache jene und diese im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzutragen, steht nichts im Wege; allein damit kommt man nicht weiter und es ist nichts gesagt und gethan, wenn man nicht unter den Ausdrücken, persönlicher und dinglicher Gerichtsstand, das betreffende Folium des General- oder Special-Hypothekenbuchs versteht.

Wollte man nun aber auch eine solche Prozedur nicht an sich für unmöglich halten, so ist doch immer noch nicht abzusehen, wie sie wirklich werden kann. Bevor der Richter irgend eine Hypothek einträgt, muß er ins Besondere von der Absicht, grade eine öffentliche Hypothek zu bestellen, sich überzeugen — §. 4. Es versteht sich aber von selbst, daß die Absicht nur, grade eine öffentliche Hypothek überhaupt, sondern auch, grade diese öffentliche Hypothek zu bestellen, erwiesen sein muß. Sind der persönliche Gerichtsstand des Schuldners und der dingliche seines unbeweglichen Eigenthums verschiedene, so springt es in die Augen und kann kein Zweifel obwalten. Allein auch wo ein und derselbe Gerichtsstand vorliegt, muß dem Schuldner, wie dem Gläubiger, doch frei stehen, entweder nur eine Generalhypothek an dem beweglichen Vermögen jenes oder nur eine Specialhypothek an einzelnen unbeweglichen Sachen desselben zu bestellen und sich bestellen zu lassen. Weshalb das Gesetz diese Möglichkeit den Leuten in solchem Falle abschneiden

will, kann ich eben so wenig einleuchtend finden, als wie es seinen Zweck erreichen wird. Der Richter hat sich von der Absicht, grade eine öffentliche Hypothek zu bestellen, zu überzeugen. Wird nun in einem derartigen Falle eine Hypothek bestellt und zur Eintragung gebracht, so sind zwei Fälle möglich. Entweder der Richter hat seiner Pflicht genügt, wenn die Pflicht, je nachdem es eine General- oder Specialhypothek ist, welche zur Eintragung gebracht wird, jene oder diese zu bestellen, erwiesen ist, oder aber er muß jedesmal noch besonders nachfragen, ob es etwa auch noch die Absicht sei, falls eine Generalhypothek bestellt wird, außerdem eine Specialhypothek an den, seiner Gerichtsbarkeit dinglich unterworfenen, einzelnen unbeweglichen Sachen des Schuldners, und falls eine Specialhypothek bestellt wird, außerdem eine Generalhypothek an dem sonstigen beweglichen Vermögen des seiner Gerichtsbarkeit persönlich unterworfenen Schuldners zu bestellen? — Je nachdem nun die Antwort ausfällt, wird, wenn sie bejaht wird, jene General- sofort auch zur Special- und diese Special- sofort auch zur General-Hypothek werden und dem gemäß vorschriftsmäßig einzutragen sein; wenn sie aber verneint wird, eben so wenig jene Genalhypothek die einzelnen, dem Schuldner gehörigen, unbeweglichen Sachen, wenn immerhin auch deren dinglicher Gerichtsstand zugleich der persönliche des Schuldners ist, als diese Specialhypothek das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners, wenn immerhin auch sein persönlicher Gerichtsstand zugleich der dingliche der einzelnen, ihm gehörigen unbeweglichen Sachen ist, als eine öffentliche Hypothek, ergreifen können.

(Schluß folgt).

II. Zur Lehre von der Beweiskraft der Lehns-Documente.

Von dem Herrn Lehnsfiscal Dr. juris von Uslar zu Hannover.

Es ist eine bekannte Observanz vieler Lehnhöfe, die Investiturbriefe in der alten Form wieder auszufertigen, wenngleich die aus der frühesten Zeit herrührende Fassung nicht ganz mit den von Fall zu Fall einlaufenden Lehnsbeschreibungen der Vasallen übereinstimmt. Die Namen und Nachbaren der Stücke sind längst andere; manche Objecte sind verdunkelt und dafür kommen nicht selten Besitzungen in den jüngeren Bekenntnissen vor, die der Lehnbrief anscheinend nicht enthält. Oft ist es auch der Fall, daß der Lehnbrief ganz generell, aber sehr unbestimmt, lautet, so daß erst die (seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts üblichen) Lehnsspecificationen Auskunft über den eigentlichen Bestand geben. Gleichwohl ist der Inhalt des Lehnbriefs hiernach nicht vervollständigt worden.

In solchen Fällen werden nun, besonders in neuerer Zeit, dem Lehnsherrn, wenn er sich, z. B. nach erfolgter Apertur, auf diese Bekenntnisse beruft, Schwierigkeiten gemacht, indem entweder der Mangel einer eigentlichen Auftragung gerügt, oder die Einrede des Irrthums erhoben wird.

In anderen Fällen wird häufig die fehlende Acceptation der Surrogate und der Umstand entgegengesetzt, daß, des anders lautenden Bekenntnisses ungeachtet, der Lehnbrief in ursprünglicher Form beibehalten sei.

In dieser Hinsicht kann es Allen, die mit Lehnsangelegenheiten zu thun haben, von Interesse sein, die nachstehende Entscheidung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle kennen zu lernen, welche jeden Zweifel der obigen Art auf das Befriedigendste beseitigt:

* * *

Ernst August u. s. w. König u. s. w.
Unsern u. s. w.

Wir haben erhalten, was ihr in Sachen Anwaldes Unserer Lehncammer, für sich und die von — — —, Imploranten wider den von Lathausenschen Curator, jetzt Mandatar der von Lathausenschen Allodial-Erben — — — zu Hannover, Imploraten, in pto. separationis feudi ab allodio, in specie wegen des Zehntens zu Alvesrode, unterm 20. Mai 1835 anhero eingesandt und berichtet, und der copeiliche Anschluß ergiebt, was Implorant wider ein, unterm 24. Januar 1835 in der Sache von euch eröffnetes Erkenntniß, appellando bei Uns vorgestellt und gebeten hat.

Wenn nun durch die sub Nris 16. 17. und 18. mit der Beweisantretung producirten Documente, deren Unterschriften als von dem letzten Lehnsträger, Georg Philipp August von Lathausen herrührend von den Mandanten des Imploraten anerkannt sind, und deren Inhalt dieselben in aller Maße gegen sich gelten lassen müssen, weil sie Erben jenes letzten Lehnträgers geworden sind, der dem Imploranten obliegende Beweis als zur Genüge geführt sich darstellt, indem das Verzeichniß sub N° 16., dessen Tendenz nach den klaren Worten des Eingangs und nach dem Zwecke, zu welchem es dem Lehnsherrn überreicht ist, offenbar die war, ein Bekenntniß über die Lehnbarkeit der darin aufgeführten Per-

tinenzien des Guts Völksen abzulegen, sub E. den Korn- und Flachs-Zehnten vor dem Dorfe Alvesrode als lehnbar aufführt, einem solchen Bekenntnisse des Vasallen aber eine volle Beweiskraft hinsichtlich der Lehns-Qualität des Pertinenzes alsdann beizulegen ist, wenn der Lehnsherr sich gegen den Vasallen selbst, oder gegen dessen Allodial-Erben darauf beruft; — indem ferner das **Pro Memoria sub N° 17.** durch welches die Vervollständigung und nähere Erläuterung des Verzeichnisses **sub N° 16.** bezweckt worden und welches sich daher als integrirender Theil desselben verhält, keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß der Alvesroder Zehnte, der einzige, welcher um jene Zeit zu dem Gute Völksen gehörte, mit demjenigen Zehnten identisch sei, der in den früheren Lehnbriefen als Kerkenroder Zehnte bezeichnet ist; — und indem endlich aus dem Documente **sub N° 18.** hervorgeht, daß in Folge jenes Lehns-Bekenntnisses, denen von Lathausen von dem Lehnsherrn anderweit ein Lehnbrief ertheilt sei.

Das Gewicht dieser, ohnehin noch durch verschiedene Adminiculantia verstärkten Beweisführung übrigens auch nicht durch die von euch besonders hervorgehobene Betrachtung verringert werden kann: daß der Mangel der Acceptation von Seiten des Lehnsherrn, die Bekenntnisse des Georg Philipp August von Lathausen in der Maße unwirksam mache, daß die Mandanten des Imploraten durch sie nicht gebunden, sondern von ihnen zurückzutreten befugt seien, anerwogen eines Theils ein Anerkenntniß überhaupt keiner besonderen Acceptation bedarf, um denjenigen, der es von sich gab, gegen denjenigen, zu dessen Gunsten es geschah, zu verbinden, andern Theils aber auch in der, in Gemäßheit des Be-

kenntnisses, Statt gehabten Ertheilung eines neuen Lehnbriefes, eine genügende Acceptation um so mehr zu befinden sein würde, als abgesehen davon, daß da, wo nicht genügende Gründe für eine Ausnahme eintreten, in den Lehnbriefen durchgehends die alte Form beibehalten zu werden pflegt, in dem vorliegenden Falle eine Abänderung des Lehnbriefes in dem befraglichen Puncte als ganz überflüssig erscheinen mußte, weil durch das Document sub N° 17. von dem Vasallen bereits anerkannt war, daß der Alvesroder Zehnte derjenige sei, der in dem neuen Lehnbriefe als Kerkenroder Zehnten aufgeführt ist; Wir schließlich aber mit euch darunter einverstanden sind, daß der versuchte Gegenbeweis als gänzlich verfehlt erscheine, und dann aus diesen Gründen, Inhalts des in beglaubigter Abschrift angelegten heutigen Bescheides, gegenwärtiges **rescriptum de emendando** an euch erkannt ist:

So habt ihr unter gänzlicher Aufhebung eurer Sentenz de publicato 24. Januar 1835 und unter Condemnation des Imploraten in die vor euch erwachsenen Kosten, den Beweis für geführt zu erklären, und demgemäß weiter zu erkennen, was Recht ist.

Die eingesandten, aus drei **Voluminibus** bestehenden, Acten, erfolgen hieneben zurück.

Daran geschieht Unser gnädiger Wille und Wir ꝛc.

Celle, den 5. October 1837.

Ad Mandatum etc.

A. v. Beulwiz.

An
die Justiz-Canzlei
zu * * *

III. Die Verbindlichkeit eines Gerichts zur Kosten-Erstattung betreffend.

Rechtsfall.

Von dem Herrn Hofrathe Stakemann in Stade.

A. hatte mittelst eines gerichtlich bestätigten Contracts, dem B. eine Wohnstelle sammt Zubehör verkauft und wegen des Kaufgeldes sich das Eigenthum an den verkauften Gegenständen vorbehalten. Außerdem hatten im §. 11. des Contracts beide Contrahenten wegen richtiger Erfüllung ihrer contractmäßigen Verbindlichkeiten sich ein allgemeines Pfandrecht an ihrem Vermögen bestellt.

Im §. 7. hatte der Käufer sich verpflichtet, in den acquirirten Hause niemals das Geschäft zu treiben, was von dem Verkäufer an demselben Orte geführt wurde.

Bald hernach entstand über das Vermögen des B. Concurs der Gläubiger. A. meldete seine Forderung rückständiger Kaufgelder mit Beziehung auf den in Urschrift überreichten Kaufcontract und das nach Inhalt desselben reservirte Eigenthumsrecht an; er wurde aber in dem bald darauf eröffneten Prioritäts-Erkenntnisse unter die chirographarischen Gläubiger collocirt.

A. remonstrirte in der gesetzlichen Frist, daß bei dieser Entscheidung ein Irrthum zum Grunde liege, da der Kaufcontract ergebe, daß er sich an der zur Concurs-Masse gezogenen Stelle das Eigenthum zur Sicherheit wegen der rückständigen Kaufgelder vorbehalten habe, ihm aber außerdem nach §. 11. des Contracts ein Pfandrecht an dem übrigen Concurs-Vermögen zustehe. Er bat, nach vorgängiger Vernehmung der ihm vorgesetzten Gläubiger, das Prioritäts-Erkenntniß abzuändern.

Ohne eine Vernehmung dieser Gläubiger zu veranlassen, decretirte das Amt:

„Da in den Worten des Kaufcontracts, — ein „Theil der Kaufsumme bleibe in der Stelle ste„hen, die Bestellung eines Pfandrechts überall „nicht zu erfinden ist,

„das Eigenthum, ein Paar nicht hierher ge„hörige Fälle ausgenommen, den Gesetzen nach „überall nicht zur Sicherheit einer Forderung dient; „die Reservation des Eigenthums dem Imploran„ten also eine besondere Priorität nicht gewähren „kann:

und endlich die im §. 7. des Kaufcontracts de 19. September 1829 dem Imploranten con„stituirte Hypothek nach der klaren Wortfassung „nur zur Sicherung der in diesem §. verabrede„ten Bedingung und keinesweges zur Sicherung „sämmtlicher für den Imploranten aus dem Kauf„Contracte resultirenden Forderungen dienen soll: „daß der Antrag des Imploranten auf bessere Lo„cation, vermöge Separations- und vermöge „Pfandrechtes, zurückzuweisen, das Prioritäts„Erkenntniß vom 11. v. Mts. lediglich zu bestäti„gen, unter Verurtheilung des Imploranten in „die durch dies Verfahren erwachsenen Kosten."

A. appellirte gegen diese Entscheidung und bat, den Unterrichter in die durch sein illegales Verfahren verursachten Kosten zu verurtheilen.

Das Erkenntniß wurde in der Hauptsache aufgehoben, dem Gerichte auch aufgegeben, dem Appellanten die durch sein widerrechtliches Verfahren verursachten Kosten zu erstatten.

Gegen diesen letzteren Punct nahm der Unterrichter den Recurs an das Königliche Oberappellationsgericht zur Hand, welches ihm am 8. Novbr. 1837 rescribirte:

„Wenn gleich — ꝛc. Nachdem ihr jedoch in eurer „allhier übergebenen Beschwerdeschrift über alle „bei Entscheidung der Sache in Betracht kommende „Gründe vollständig euch geäußert und euer in „der rubricirten Proceß-Sache beobachtetes Ver„fahren ausführlich zu rechtfertigen gesucht habt, „das gänzliche Mißlingen dieses Versuchs aber „schon allein aus dem Umstande von selbst folgt, „daß ihr, eurem eigenen Geständnisse nach, bei „Erlassung eures Bescheides vom 7. August 1835 „den §. 11. des Kaufcontracts vom 19. Sept. „1829 nicht gelesen und die Abweisung des Ap„pellanten A. mit seinem wohlbegründeten „Antrage auf bessere Location, zunächst in dem „Uebersehen der in jenen §. enthaltenen Hypo„thek-Bestellung, folglich in einem sehr groben „Versehen seinen Grund hat, was in dem einen „oder anderen der vorgetragenen, an sich völlig „unhaltbaren Vertheidigungs-Momente um so „weniger eine Entschuldigung finden kann, als „eines Theils der Appellant A. in seiner Ausfüh„rung der bessern Priorität vom 3. August 1835, „ganz ausdrücklich und zu wiederholten Malen auf „den §. 11. des fraglichen Contracts sich bezogen „und gerade auf die ihm in diesem Paragraphen „constituirte Hypothek sein behauptetes Vorzugs„recht gegründet hatte, andern Theils aber ihr vor „allen Dingen jene letzten Paragraphen des Con„tracts bei Abgabe des gedachten Bescheides zu

„berücksichtigen und nachzulesen hättet Veranlas-
„sung finden sollen, weil gewöhnlich in den Schluß-
„Paragraphen der Contracte die auf die Erfül-
„lung der Contractsverbindlichkeiten Bezug haben-
„den Hypothek-Bestellungen anzutreffen sind.

so stehet euerm Antrage nicht zu deferiren und ꝛc.

Stade, den 5. Decbr. 1837.

Stakemann.

Notiz.

Die Redaction der juristischen Zeitung ist von dem Herrn Einsender des von demselben näher bezeichneten Aufsatzes in № 10., Heft 3. des vorigen Jahrganges d. Z. ersucht worden, folgende nachträgliche Erklärung zu veröffentlichen, welches denn hierdurch sehr gern von ihr besorgt wird.

Um möglichen Irrungen vorzubeugen und auf den ausdrücklichen Wunsch des bei der Sache betheiligten Advocaten erklärt der Einsender des in № 10. der juristischen Zeitung vom Jahre 1837 enthaltenen Aufsatzes über „Provocation zum Duelle und Canzleisässigkeit graduirter Personen", daß der im Aufsatze genannte betheiligte Dr. jur. Advocat B. an Einrückung jenes Aufsatzes durchaus keinen Theil hat, vielmehr solcher lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken, ohne irgend eine Nebenrücksicht, aus den Amtsacten mitgetheilt ist.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 5.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die jetzige Lage unsers Hypotheken-Wesens. Dritter Artikel.

(Vergl. J. XII. Heft 1. S. 33).

(Schluß.)

Es scheint so ganz leicht nicht, aus diesem Dilemma des §. 5. zu dem übrigen Inhalte des Gesetzes herauszukommen. Daß er aber wirklich ein Dilemma sei, geht sowohl aus diesem übrigen Inhalte, als auch aus den gleichzeitig erlassenen, wenn gleich viel später bekannt, zwar nicht gemachten, aber doch gewordenen, Vollzugsanordnungen hervor. Denn danach haben wir oder sollen wir doch haben, nicht nur ein Hypothekenbuch, sondern auch zwei Abtheilungen desselben für General- und Special-Hypotheken und die Einsicht der betreffenden Nominal- oder Personal- und Real-Folien soll Schuldnern, wie Gläubigern freistehen, um ihnen die allein ausreichende Garantie zu gewähren. Trotz dem aber und in grademe Widerspruche mit jenen Vollzugsverordnungen, dem ganzen übrigen Inhalte des Hypotheken-Gesetzes und sich selbst, will der §. 5. uns glauben machen, daß das Alles nur unnützes Gerede und so genau nicht zu nehmen sei. Im ersten a linea tritt er erst leise und schüchtern auf, indem er nur anscheinend unschuldig

anführt, daß Generalhypotheken, die nicht zugleich im dinglichen Gerichtsstande der einzelnen, dem Schuldner gehörigen, unbeweglichen Sachen eingetragen seien, als öffentliche Hypotheken eben nur rücksichtlich des beweglichen Vermögens des Schuldners, in dessen persönlichem Gerichtsstande sie vorschriftsmäßig eingetragen worden, nicht auch zugleich als Specialhypotheken gelten. Im zweiten a linea lüftet der §., schon dreister geworden, die Maske etwas mehr, indem er die kühner klingende Behauptung aufstellt, daß die Eintragung einer Generalhypothek im dinglichen Gerichtsstande eines Grundstücks, falls derselbe nicht etwa zugleich der persönliche des Schuldners ist, zwar gleichfalls keine öffentliche Hypothek an dessen beweglichem Vermögen bewirkt, womit denn aber doch ebenwohl gesagt ist, daß, falls der dingliche Gerichtsstand des Grundstücks zugleich der persönliche des Schuldners ist, die Eintragung der Hypothek in jenem allerdings zugleich eine öffentliche Hypothek an dem sonstigen beweglichen Vermögen des Schuldners bewirkte und woraus rückwärts in Beziehung auf das erste a linea des §. wieder der Schluß gemacht werden muß, daß die vorschriftsmäßige Eintragung einer bestellten Generalhypothek in dem persönlichen Gerichtsstande des Schuldners eine öffentliche Hypothek zugleich auch an den einzelnen, ihm gehörigen, unbeweglichen Sachen bewirkt, deren dinglicher Gerichtsstand zugleich der persönliche des Schuldners ist.

Möglicher Weise dürfte dieser letzte Schluß grade die wenigsten Widersacher finden. Denn die Generalhypothek, kann man sagen, soll ja eben das gesammte Vermögen des Schuldners umfassen, warum also nicht

auch die einzelnen, ihm gehörigen, unbeweglichen Sachen und nicht dann wenigstens, wenn sie derselben Gerichtsbarkeit dinglich unterworfen sind, wie persönlich der Schuldner? Es ist, könnte man sogar fortfahren wollen, nur ein müssiger Wortstreit, daß Generalhypotheken als solche nicht auch auf das Specialfolium einer einzelnen unbeweglichen Sache sollten eingetragen werden können und, mögen sie General- oder Specialhypotheken sein oder heißen, der Unterschied erscheint in seinen Folgen gleichgültig.

Allein das kann ich keineswegs zugeben. Denn sollen wir nun einmal das — mit der römischen hypotheca omnium bonorum begreiflich unverträgliche — neuere deutsche Institut der Eintragung in General- und Special-Hypothekenbücher und in beiden auf das betreffende Special- (also Nominal- oder Personal- und Real-) Folium haben, so ist, wenn nicht das Uebel ärger werden soll, durchaus erforderlich, daß die einfache Ansicht jedes betreffenden Specialfolii sofort den Bestand der gültig bestellten öffentlichen Hypotheken klar vor Augen legen. Gültig bestellte öffentliche Hypotheken können aber nur die auf das betreffende Specialfolium wirklich eingetragenen sein und daß die vorschriftsmäßig eingetragenen öffentlichen Generalhypotheken zugleich auf die Specialfolien der einzelnen, dem Schuldner gehörigen und in dessen persönlichem Gerichtsstande belegenen, unbeweglichen Sachen eingetragen werden sollen, schreibt das Hypotheken-Gesetz nirgends vor. Die eodem erlassene Vollzugsverordnung bestimmt in dieser Beziehung, freilich immer noch unbestimmt genug, zwar:

„Wäre der persönliche Richter des Schuldners zu-
„gleich der Richter der belegenen Sache, so würde

„selbiger auf diese Unterscheidung die behufige „Rücksicht zu nehmen haben, um mittelst Ein„tragung in die verschiedenen Hypotheken-Bücher „die zweckmäßige Genauigkeit zu erreichen. ꝛc.

und ich glaube gern, daß jeder nicht ganz sorglose Richter von den vor ihm bestellt werdenden öffentlichen Generalhypotheken wenigstens eine Bemerkung auf den bereits angelegten Specialfolien der einzelnen, dem Schuldner gehörigen, unbeweglichen Sachen, die zugleich seiner dinglichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, machen wird. Allein vorgeschrieben, ich wiederhol' es, ist es in dem Hypotheken-Gesetze nicht und, wenn auch die Vollzugsverordnung l. c. mehr erwartet, als befiehlt, der Richter würde um die zweckmäßige Genauigkeit zu erreichen, auf jene Unterscheidung die behufige Rücksicht zu nehmen haben, so weiß man doch, wie solche pia desideria nur zu oft wenig beachtet werden und wird sich nicht verhehlen können, daß die nachtheiligen Folgen, deren etwaiger Nichtbeachtung in vorkommenden Fällen schwerlich einen Anderen, als den verletzten Gläubiger werden treffen können. Auch kann der Schuldner einzelne, der dinglichen Gerichtsbarkeit seines persönlichen Richters unterworfene, unbewegliche Sachen besitzen, für welche ein Specialfolium noch gar nicht angelegt ist oder von denen der Richter weder weiß, noch auch, zumal wo das Eigenthum unbeweglicher Sachen ohne gerichtliche Anmeldung der Contracte übergeht, nur wissen kann, daß sie, demselben Schuldner gehörig, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Allein, wie bemerkt, die dem Richter im §. 4. vorgeschriebene Sachuntersuchung ist hierauf nicht mit ausgedehnt worden. Vielleicht durfte sie es nicht, wenn anders die nicht minder gefährliche Scylla,

bekannt unter dem gefürchteten Namen der Berichtigung des Besitz-Titels, vermieden werden sollte.

Jedoch auch die bisherigen Anführungen geben Grund genug an die Hand, Verwirrung befürchten zu lassen und jedenfalls kann es wenigstens nicht schaden, auch die Charybdis kennen zu lernen. Je mehr der Mangel eines strengen Systems in dem Gesetze überhaupt und schon deshalb folglich auch einer logischen Durchführung und entschiedenen Sprache jenen Befürchtungen Raum geben, um so wünschenswerther sogar wird es sein, diese Mängel wenigstens klar sich vorzustellen. Zur praktischen Abhülfe, oder doch, um die Sache, wie sie nun einmal liegt, wenigstens möglichst unschädlich werden zu lassen, wüßt' ich, außer der noch immer nicht überall zu Stande gebrachten Anlegung vorschriftsmäßiger Hypothekenbücher überhaupt, einstweilen kein besseres Mittel vorzuschlagen, als das in der obigen Note empfohlene Verfahren meines Herrn Collegen, die Uebertragung aller seit dem 1. October 1828 bestellten öffentlichen Hypotheken in das neue Hypothekenbuch, wo immerhin auch sie für anscheinend unthunlich erachtet werden mag, forderſamst vorzunehmen und, wenn auch nur successive und je nachdem neue Hypotheken zur Eintragung gebracht werden, jedesmal das betreffende Specialfolium zu berichtigen, wobei nur noch vorausgesetzt wird, daß niemals eine Generalhypothek eingetragen werde, ohne daß davon auf den angelegten oder anzulegenden Specialfolien der dem Schuldner gehörigen, unter dessen persönlichem Gerichtsstande belegenen, einzelnen unbeweglichen Sachen wenigstens Bemerkung gemacht werde.

II. Ueber die Wirkung der im Lüneburgischen häufig vorkommenden Uebergabe des Meierhofes unter Vorbehalt der Regierung.

Zu den mannigfachen Controversen des Meierrechts, welche in neuerer Zeit wichtig geworden sind, gehört auch die Frage, welche Wirkung die Uebergabe des Hofes unter Vorbehalt der Regierung auf die Erbfolge ausübt.

Es ist im Lüneburgischen nicht selten, daß der Meier mit gutsherrlicher Genehmigung den Anerben sich auf der Stelle verheirathen läßt, und daß Letzterm dabei durch die Ehestiftung das Meiergut zugeschrieben oder wenigstens die Erbfolge ausdrücklich zugesichert wird, während der Meier sich die Wirthschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vorbehält. Häufig enthalten Verträge dieser Art die bestimmte Erklärung, daß dem Anerben die Hofübergabe werde und die abtretenden Eheleute sich nur die Regierung vorbehalten, häufig erfolgt aber mit jenem Vorbehalt nur die Erklärung, den Hof demnächst übergeben zu wollen. In der Regel ist mit solchen Erklärungen denn auch die Festsetzung derjenigen Prästationen, welche die jungen Eheleute bis zum Antritte der Wirthschaft von den Eltern erhalten sollen (in manchen Gegenden Leichen genannt) und eben so diejenigen Prästationen, welche die Eltern bei demnächstiger Abgabe der Wirthschaft als Leibzucht genießen sollen, oft auch die Bestimmung der Abfindungen der übrigen Kinder verbunden. Gewöhnlich macht auch dabei der auf dem Hofe sich verheirathende Anerbe seine zu ihm heirathende Ehegattin des ihm damit übertragenen Meierguts ausdrücklich theilhaftig, ihr den Mitgenuß desselben und

durch die Clauſel: längſt Leib, längſt Gut, die Erbfolge auf den Fall der kinderloſen Ehe verſichernd, und die Anerbin überträgt dem zu ihr aufheirathenden Ehegatten ebenfalls ausdrücklich das ihr zugeſchriebene Meiergut und macht ihn zum Mitbeſitzer deſſelben. Faſt immer erfolgen dieſe Zuſicherungen für die aufheirathenden Ehegatten als Gegenleiſtung für die in den Hof gebrachte Dos oder das ſonſt dem andern Ehegatten und damit dem Hofe zugebrachte Vermögen, was in den Eheſtiftungen wohl durch die nach Anführung des Eingebrachten, vorkommende Wendung: „dagegen ſichert der Anerbe oder die Anerbin u. ſ. w.“ bezeichnet zu werden pflegt.

Welche Wirkung Verträge der bezeichneten Art auf die Erbfolge im Meiergute ausüben, darüber ſind natürlich zwei verſchiedene Anſichten aufgeſtellt und auch von den Gerichten und (in Anſehung der herrſchaftlichen Meier) auch von der Kraft der Göhrder Conſtitution entſcheidenden Verwaltungsbehörde geltend gemacht worden.

Die eine Anſicht will nun einem ſolchen Vertrage inſofern überall keine Wirkung auf die Erbfolge beilegen, als dieſelbe im Falle des Ablebens des Anerben vor erfolgter Abtretung der vorbehaltenen Hofwirthſchaft den Hof, als auf das nach dem Edicto successorio zunächſt berufene Kind des die Wirthſchaft aufgebenden oder verſtorbenen Meiers übergehend und ſomit die Erbfolge als erſt jetzt vom Vater des immittelſt ſchon verſtorbenen Anerben ausgehend betrachtet; während die andere Anſicht dem Vertrage die Wirkung beimißt, daß, ungeachtet der Anerbe ſtarb, ehe an ihn die vorbehaltene Wirthſchaft abgetreten wurde, beim Tode oder der Wirthſchaftsabgabe des Meiers die Erbfolge nicht von dieſem Letztern,

sondern vom bereits verstorbenen Anerben ausgeht, und somit dessen Kinder oder, in Ermangelung solcher, seine sonstigen nächsten Erben, namentlich sein durch die Clausel: längst Leib, längst Gut, constituirter Ehegatte, unter Ausschluß seiner Geschwister und der sonstigen näheren Erben seines Vaters succediren. Oder, um beide Ansichten kurz zusammen zu fassen, die eine verwirft die Transmission der Erbansprüche des einheirathenden Anerben und die andere läßt sie zu.

Die Vertheidiger der ersten Meinung stützen sich vorzüglich auf folgende Gründe:

1) Nach gemeinem Recht sei, so lange als der Meier die Wirthschaft noch führe, ein Erbfall überall nicht eingetreten; solcher entstehe erst entweder durch Abgabe der Wirthschaft oder durch den Tod des Meiers. Wenn nun der Anerbe vor dem Eintritt dieses Zeitpuncts sterbe, so habe ihm der Hof noch gar nicht anfallen und folglich auch nicht auf seine Erben übergehen können, vielmehr komme es nur darauf an, wer beim Abtreten des Meiers von der Regierung dessen nächster Meiererbe sei. Auch müsse schon nach gemeinem Recht der Anerbe das Meierrecht erst durch die gutsherrliche Bemeierung, die Tradition und Annahme des Hofes erwerben, und könne er daher seine Rechte auf seine Erben nie anders transmittiren, als wenn es selbst wirklich bemeiert sei und den Hof angenommen habe.

2) Wenn dem schon nach gemeinem Rechte so sei, so ließen die Meiergesetze des Fürstenthums Lüneburg noch weniger eine andere Ansicht zu. Hier stehe nämlich

a) das **Edictum successorium** von 1702, als die unabweichliche Erbfolgeordnung für den Fall, daß Kinder des Meiers vorhanden sein, der gegentheiligen Ansicht

unbedingt entgegen. Dieses Edict bestimme die Erbfolge dergestalt, daß dem Meier keine Wahl unter seinen Kindern zustehe und vielmehr der jedesmalige älteste Sohn oder in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter kraft eines Juris quaesiti so zur Succession berufen sei, daß der Colon überall nicht und selbst nicht mit gutsherrlicher Genehmigung befugt sei, eine davon abweichende Disposition zu Gunsten eines der ältesten Kinder oder deren Erben zu treffen und den künftigen Inhaber des Hofes den Vorschriften jenes Gesetzes entgegen zu bestimmen. Eine solche abweichende und den Gesetzen entgegenstehende Disposition würde aber in dem Vertrage zu befinden sein, durch welche dem Anerben das Recht ertheilt würde, seine Erbansprüche auf seine Erben zu transmittiren. Es folge daraus, daß zur Zeit des Abtritts des Meiers von der Wirthschaft der dann vorhandene älteste Sohn oder die dann vorhandene älteste Tochter unbedingt succedire, und daß, wenn ein vor diesem Zeitpunct verstorbener älterer Sohn oder ältere Tochter, sollte demselben oder derselben auch beim Einheirathen die Stelle zugeschrieben oder die Erbfolge in solche ausdrücklich zugesichert gewesen sein, Kinder oder einen durch die Clausel: längst Leib, längst Gut jener Erbrechte mit theilhaftig gewordenen Ehegatten hinterlassen hätte, dennoch diese letzteren durch den jetzt ältesten Sohn oder die jetzt älteste Tochter des die Wirthschaft abgebenden Meiers von der Succession ausgeschlossen seien; denn die bei der Ehestiftung des verstorbenen Anerben erfolgte Uebergabe oder Zusicherung des Meierguts unter Vorbehalt der Wirthschaft könne nach dem Edicto successorio nichts weiter als eine an sich überflüssige Bestätigung des damals dem Betheiligten zustehenden,

aber durch seinen frühern Tod nachmals unwirksam gewordenen Anerbenrechts enthalten.

Wolle man aber auch

b) der Argumentation sub 1. entgegen annehmen, daß gemeinrechtlich die Uebergabe oder Zusicherung der Stelle unter Vorbehalt der Regierung als ein verfrüheter Erbfall anzusehen und gemeinrechtlich die Succession beim Tode des bei solchem Vertrage betheiligten Anerben von ihm und nicht vom Meier ausgehe, somit also das eben sub a) gedachte **Jus quaesitum** der Geschwister des Anerben nicht in Betracht kommen könne; so stehe doch auch dann den Ansprüchen der Erben des Anerben das Meierrecht des Fürstenthums Lüneburg entgegen. Nach solchem nämlich sei eine Verfrühung des Erbfalls durch derartige Verträge deßhalb nicht zulässig, weil im Lüneburgischen gesetzlich bestimmt sei, daß die Succession erst dann eröffnet werde, wenn der Meier versterbe oder wenn derselbe sich der Wirthschaft abthue. Das **Edictum successorium** verbis:

> „so ordnen und wollen wir u. s. w. gnädigst, daß, wenn künftig ein Colonus in dem Hofe sterben oder sonst sich der Wirthschaft abthue oder mehrere Kinder nachlassen oder haben würde, sodann die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben sollen u. s. w."

spreche nämlich nur diese beiden Uebertragungsfälle aus und halte daher andere nicht für möglich. Aber auch das Project der Lüneburger Meierordnung, welches, so weit es mit speciellen Gesetzen nicht collidire, als Observanz zu befolgen sei, enthalte im **Cap. XII. §. 4.** die ausdrückliche Bestimmung:

„bei der Uebertragung eines Meierguts an eines der Kinder des Coloni wird bloß auf diejenige Zeit gesehen, wo die Ansetzung eines neuen Wirths nothwendig ist.“

Es folge daraus, daß die Uebergabe der Stelle unter Vorbehalt der Regierung, bei welcher weder der vom **Edicto successorio** erforderte Fall: „daß der Colonus sich der Wirthschaft abthue,“ noch der vom Project der Meierordnung erforderte Umstand: „daß die Ansetzung eines neuen Wirths nothwendig sei,“ eintrete, im Lüneburgischen als ein die Succession bestimmender Act überall nicht gelten könne, vielmehr ungeachtet der betreffenden Verträge im Lüneburgischen das Meiergut erst erledigt erscheine, wenn der Meier die vorbehaltene Regierung niederlege oder versterbe.

Wie sehr diese Begründung auch den Schein der Richtigkeit für sich haben mag, so muß Einsender Dieses sich doch für die entgegengesetzte Ansicht bekennen und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es scheint ihm keinem Zweifel zu unterliegen, daß nach gemeinem Recht der Erbfall bei Colonat-Gütern nicht bloß durch den Tod des Meiers und durch Abgabe der Wirthschaft entstehe, sondern daß auch die Uebergabe des Colonats unter Vorbehalt der Wirthschaft als ein verfrüheter Erbfall, eine wahre Erbverlassung des deutschen Rechts, zu betrachten sei, und somit, da die Succession in deutsche Bauergüter sich lediglich nach dem Zeitpuncte der Erbverlassung richtet, sie möge mit dem Tode eintreten oder bei Lebzeiten erfrüht werden, der Anerbe, welcher den Todesfall des Uebertragenden nicht erlebt, die aus dem Uebergabe-Vertrage entstehenden Ansprüche am Colonate auf seine Erben transmittire.

Dieser Grundsatz ist von Runde in seiner Rechtslehre von der Leibzucht, Theil II. §. §. 8. 9. 12. und 66, — einem Werke, welchem in tiefer Durchdringung des Wesens der meierrechtlichen Institute kein anderes an die Seite zu stellen ist und welches daher gewiß als eine wichtige Autorität erscheint, — so vollständig entwickelt worden, daß hier statt weiterer Ausführung desselben nur die betreffenden Worte des §. 12. stehen mögen:

„Es ist noch übrig, eine Art der Güter-Zuschreibung zu erwähnen, bei der die wirkliche Uebertragung der Wirthschaft und folglich auch die Beziehung des Altentheils, vorerst noch ausgesetzt bleibt, welche aber oft neben der eventuellen Bestimmung des Letztern die Anordnung einer temporairen Leibzucht für den künftigen Colonen bis zum Antritt der Wirthschaft mit sich führt. Diese Handlung ist bekannt im Herzogthum Oldenburg und Erzstift Salzburg unter dem Namen: Uebergabe mit Vorbehalt des Regierens; in Oberhessen und den benachbarten Provinzen unter dem Ausdrucke Güteranschlag mit Vorbehalt der Herrschaft, und es wird ihrer auch in den Mainzischen Verordnungen als einer modificirten Güter-Aufgebung gedacht. Der Umfang und die Dauer eines solchen Vorbehalts, so wie die verbindliche Kraft einer auf diese Weise modificirten Uebertragung kann vertragsmäßig sehr verschieden bestimmt werden. Oft trifft der Vorbehalt nur die halbe, — die gemeinschaftliche Herrschaft, (eine vorzüglich reiche Quelle von Streitigkeiten), — bald wird er auf eine gewisse Zahl von Jahren bestimmt, bald auf die Lebenszeit der Alten festgesetzt, und

zuweilen ist die Dauer der vorbehaltenen Herrschaft lediglich auf die Willkür und Fähigkeit der Letzteren, oder auf die Bedingung, wenn sich die jungen Leute gut anlassen würden, gestellt, im entgegengesetzten Fall aber vielleicht sogar die ganze Uebertragung widerruflich gemacht.

Im Wesentlichen wird indessen die Natur des Uebertragungs-Geschäftes durch den Vorbehalt der Herrschaft oder des Regierens nicht verändert, und es sind die bisher darüber vorgetragenen Grundsätze unstreitig auch hier anwendbar. Ein Vertrag dieser Art enthält mehr als das Versprechen einer künftigen Nachfolge; die Succession wird auch bei diesem Falle wirklich erfrühet und die Proprietät des Colonatrechts geht gleich jetzt über, wenn auch der Uebertragende sich die Herrschaft oder Regierung auf Lebenszeit vorbehalten hätte; denn diese Ausdrücke dürfen in einer solchen Verbindung nur von der Leitung des Hauswesens und dem Nießbrauche des Colonatrechts verstanden werden. Auch hier ist der altdeutsche Successionsvertrag in seiner ursprünglichen Gestalt sichtbar; denn nichts war dabei gewöhnlicher als die Clausel: trado, ut, quamdiu vivam, usufructuarie possideam. — — — Die Realqualität der Rechte des Nachfolgers und die fernere Transmission auf Erben auch vor eingetretenem Forderungstermine sind Folgen aus der ursprünglichen Natur der Erbverträge überhaupt, und ihre Anwendbarkeit kann hier keinem Zweifel unterworfen sein, wo sich sogar die altdeutsche Form der Uebertragung erhalten hat. — — —

Mit dieser Deduction fällt denn auch die fernere Argumentation der Gegner, daß der Anerbe ohne Bemeierung den Hof nicht erwerbe und ihn nur dann auf seine Erben transmittiren könne, wenn er selbst bereits wirklich bemeiert war und den Hof angenommen hatte; denn hiernach ist in der Uebergabe mit Vorbehalt der Regierung unter hinzukommender gutsherrlicher Genehmigung (welche letztere allerdings niemals fehlen darf), die zur Transmission nöthige gutsherrliche Annahme als Meier vollständig vorhanden.

(Schluß folgt).

III. Rechtsverhältnisse der herrschaftlichen Erbpächter auf der Elb-Insel Krautsand.

Die rechtlichen Verhältnisse, in welchen die Grundbesitzer auf der Insel Krautsand, als herrschaftliche Erbpächter zu dem **Domanio** stehen; sind nicht allgemein genug bekannt. Sie erhellen ziemlich vollständig aus den Erbpachtbriefen, wie solche, in Gemäßheit mehrerer darüber ergangenen Erkenntnisse, jetzt ausgefertigt werden. Die Mittheilung des nachstehenden Formulars derselben dürfte daher nicht ohne practisches Interesse sein.

Kund und zu wissen sei hiemit, daß diejenigen * Morgen, * Hunt, * Ruthen, * Fuß Contributionsfreien Herrschaftlichen Erbpacht-Landes, welche **N. N.** bisher meierrechtlich innegehabt und welche auf der Insel Krautsand unter № * des Verfassungs-Registers * * belegen sind, gegen Erlegung des schuldigen in * Rthl. * ggr. * pf. bestehenden Weinkaufs oder Hofwinnungs-

Geldes an **O. O.** auf dessen geziemendes Ansuchen zu Erbpacht wieder verliehen sind, dergestalt und also, daß er die darauf haftenden Erbpacht-**Praestanda** nämlich * Rthl. * ggr. * pf. — jährlich zu rechter Verfallzeit auf $\frac{\text{Michaelis}}{\text{Ostern}}$ in die Geld-Register des Amts Kehdingen in guten gangbaren, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Zweidrittel-Stücken oder andern annehmlichen Münzsorten bezahle, daneben auch alle übrigen darauf bereits haftenden, oder gesetzmäßig darauf annoch gelegt werdenden, Lasten und Abgaben zu rechter Zeit unweigerlich trage und abführe.

Dagegen ist ihm gestattet, diese Erbpacht-Länderei nebst Zubehör und anklebenden Gerechtigkeiten auf gleiche Art und Weise, wie selbige sein Vorweser innegehabt und besessen, haushälterisch zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen, jedoch darf er nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 15. September 1762. §. 3. ohne Königl. Landdrostei Einwilligung in die etwa erbauten Neben- oder Häuslings-Kathen keine Häuslinge aufnehmen; hat auch bei eintretenden nothwendigen Verkäufen des **allodii** nicht zu gewärtigen, daß dem Käufer desselben die dabei befindliche Länderei mit verliehen werde. Auch soll er, bei Verlust des Erbpacht-Rechts, nichts davon kommen lassen, nichts versetzen oder verpfänden, vielmehr, wenn von seinen Vorwesern dergleichen etwa geschehen sein sollte, solches nach Möglichkeit wieder herbeibringen und, wenn er solches selbst zu bewerkstelligen nicht vermag, dem Amte ungesäumt gründliche Anzeige deshalb thun, auch sonst sich solchergestalt gehorsam und fleißig erweisen, wie einem rechtschaffenen **Colono** eignet und gebühret, gestalt dann bei solchem

guten Verhalten er Zeit seines Lebens bei dem erlangten Erbpacht-Rechte genugsamen Schutzes zu gewärtigen haben und seine Intestat-Erben nach seinem Abtritte oder Ableben, wenn sie den Weinkauf und übrige **Praestanda** leisten und tüchtig dazu befunden werden, der künftigen Nachfolge sich zu getrösten, sonst aber den Verlust des Erbpacht-Rechts zu gewärtigen haben werden.

Zu Urkunde dessen ist dieser Erbpacht-Brief bis zu hoher Königlicher Landdrostei-Genehmigung ausgefertiget und ertheilt worden.

Wischhafen, am (Tag u. Jahr).

Königliches Amt.

Nachdem Königl. Landdrostei um Ratificirung gegenwärtigen Erbpachtbriefes geziemend ersucht worden und sich dann findet, daß Sr. Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn Interesse gebührend dabei beobachtet ist; So wird selbiger hiemit und in Kraft dieses unter der Königl. Landdrostei Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ratificirt und bestätigt.

Stade, den * *

Königliche Landdrostei.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 6.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die Wirkung der im Lüneburgischen häufig vorkommenden Uebergabe des Meierhofes unter Vorbehalt der Regierung.

(Schluß.)

2) Aber auch durch die Meiergesetze des Fürstenthums Lüneburg hat der Grundsatz der Erbansprüche eines Anerben, welcher nach erfolgter Zuschreibung der Stelle, aber vor der Uebergabe der Wirthschaft verstirbt, nach der Ansicht des Einsenders eine Abänderung nicht erlitten.

Was nämlich das Edictum successorium betrifft, so ist zuvörderst zwar nicht in Abrede zu stellen, daß durch solches den Kindern eines Meiers unter die im Gesetze ausgesprochenen Voraussetzungen und in beschriebener Ordnung ein Jus quaesitum auf die Succession — ein Notherbenrecht — gegeben sei, welches ihnen durch willkührliche Dispositionen des Colonen zu Gunsten seiner Enkel oder der jüngeren nicht zur Succession berufenen Kinder nicht entzogen werden kann, und es beruht die auch wohl von Vertheidigern der Transmission zur Unterstützung ihrer Ansicht und von verschiedenen Behörden zur Begründung ihres Urtheils geäußerte Behauptung,

daß ein solches **Jus quaesitum** nicht existire, der Meyer über das Colonat zum Nachtheil des Anerben von Todeswegen gültig disponiren und überhaupt die edictmäßige Erbfolge durch jeden Erbvertrag gebrochen werden könne, unzweifelhaft auf einen Irrthum (conf. Bülow's und Hagemann's pract. Erört. Band VI. № 11). Indessen wird solchem **Juri quaesito** der Kinder des Meiers durch die Transmission des Erbrechts auf die Kinder oder sonstigen Erben des Anerben keineswegs zuwidergehandelt, sobald hier nur bei der Uebergabe des Colonats unter Vorbehalt der Regierung der einzig richtige Gesichtspunct einer anticipirten Succession aufgefaßt wird. Es erhält der Anerbe durch solche modificirte Uebergabe nicht das Nachfolgerecht, sondern nur die frühere Ausübung desselben; er wird dadurch Civilbesitzer, wirklicher Eigenthümer des Colonatrechts, während nur die Naturalpossession, der Nießbrauch, bei dem abtretenden Colonen bleibt, und folgt daraus von selbst, daß die Erbfolge beim Tode des sogenannten Anerben, welcher indessen nicht mehr Anerbe, sondern **re vera** schon Meier war, nur von ihm selbst ausgehen kann, und daß somit beim Tode oder der Wirthschaftsabgabe des alten Colonen das **Jus quaesitum** seiner Kinder als bereits durch die rechtsgültig eingetretene anticipirte Succession beseitigt, nicht weiter in Betracht kommt. Kann es nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß das **Jus quaesitum** der übrigen Kinder durch diejenige anticipirte Succession beseitigt wird, welcher mit wirklicher Uebergabe der Wirthschaft an den Anerben eintritt, so wird dasselbe eben so wenig nach dem Eintritt derjenigen anticipirten Succession noch in Kraft sein können, wo die Uebergabe unter Vorbehalt der Wirthschaft erfolgte,

indem diese letztere als Succession dieselben Wirkungen äußern muß als jene. Immer muß indessen, — und in sofern übt das **Edictum successorium** allerdings auf die Folgen der Uebergaben mit Vorbehalt der Regierung einen beschränkenden Einfluß — bei allen solchen Uebergaben vorausgesetzt werden, daß nur dem nach dem **Edicto successorio** berufenen wahren Anerben die Stelle übergeben wird, denn wollte der abtretende Colon zu Gunsten eines anderen seiner Kinder die anticipirte Erbverlassung vornehmen, so wäre das allerdings, selbst wenn der Gutsherr dazu consentirt hätte, eine der vorgeschriebenen Erbfolge entgegenstehende und daher völlig unzulässige Disposition, welche die **Jura quaesita** des Anerben nicht aufheben und von letzterem als nichtig angefochten werden könnte. **Conf. Runde l. c. §. 66.**

Wenn aber von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht die Behauptung aufgestellt wird, daß die Lüneb. Meiergesetze die Verfrühung durch Uebergabe des Colonats mit Vorbehalt der Regierung nicht zugelassen, so darf darauf erwiedert werden, daß der Art. 10. der Verordnung vom 1. Juli 1699, das einzige, die Hofesübergaben speciell behandelnde Lüneb. Gesetz, solche modificirte Uebergabe keineswegs verbietet, und daß das **Edictum successorium** wohl schwerlich mit dem Ausdruck: „sich der Wirthschaft abthun" allein die Uebertragung des Gutes durch wirkliche Abgabe der Hofeswirthschaft, vielmehr gewiß auch die Uebergabe des Gutes durch wirkliche Abgabe des Gutes unter Vorbehalt der Regierung verstanden hat, indem auch schon damals dieser letztere **Modus translationis** eben so sehr wie jetzt im Lüneburgischen üblich gewesen sein wird, und

offenbar mit den Worten „sich der Wirthschaft abthun“, nur „die Uebertragung bei Lebzeiten“ im Allgemeinen der Uebertragung durch den Tod des Meiers hat entgegengesetzt werden sollen, wie denn namentlich auch das Relatum dieser Stelle, die Verordnung vom 1sten Juli 1699 Cap. I. Art. 11., verbis: „bei Absterben eines Coloni oder auch, wenn derselbe noch bei Lebzeiten den Hof übergeben wollte,“ die Uebertragung bei Lebzeiten dem Tode des Colonen entgegensetzend, die modificirte Uebergabe der Stelle durchaus nicht ausschließt. — Das Project der Lüneb. Meierordnung mit den Worten: „bei Uebertragung eines Meierguts an die Kinder des Coloni wird bloß auf diejenige Zeit gesehen, wo die Ansetzung eines neuen Wirths nothwendig ist,“ kann aber eben so wenig für die gegentheilige Meinung angeführt werden. Es ist nämlich

a) anzunehmen, daß unter der Ansetzung eines neuen Wirths auch die modificirte Uebergabe des Colonats verstanden sei, indem bekanntlich rechtlich nach solcher Uebergabe der bisherige Anerbe als Eigenthümer des Colonats und Wirth der in der Regel sogar auf seinem Namen umgeschriebenen Stelle betrachtet wird, während der übergebende Wirth nur noch nießbräuchlich und wenn gleich ohne wesentliche Einschränkung doch alieno nomine wirthschaftet (Runde. l. c. §. 12.), und somit bei einer derartigen Uebergabe die Ansetzung eines neuen Wirths wirklich vorliegt, welche überdieß dann in der Regel in sofern als nothwendig erscheint, als die Umstände der Stelle das Einheirathen des Anerben, um ihr die Dos seiner Ehefrau zuzuführen, erfordern, und welche, wenn sie von der Gutsherrschaft gestattet wird, auch damit als nothwendig im Sinne des Projects anerkannt wird.

b) Der Zusatz der Landschaft zum **Cap. XII. §. 5.** des Projects, welcher bestimmt:

> daß die Söhne der Erstgeborenen selbst dann das Vorzugsrecht der Erbfolge behalten, wenn gleich ihren Vätern der Hof noch nicht abgetreten gewesen.

setzt es außer Zweifel, daß man darüber völlig einig gewesen ist:

> daß die Söhne der Erstgebornen dann das Vorzugsrecht der Erbfolge haben, wenn ihren Vätern der Hof schon abgetreten war.

Da aber die Succession der Kinder eines nach Abtretung des Hofes, aber vor seinem noch wirthschaftenden Vater verstorbenen Anerben als unbestritten erklärt ist, so folgt hieraus nicht nur, daß der §. 4. des **Cap. XII.** keineswegs die modificirte Uebergabe des Colonats als Erbfall hat ausschließen wollen, sondern auch, daß das Project der Meierordnung, statt die Ansicht der Transmission auszuschließen, solche Transmission ausdrücklich statuirt.

c) Wollte man dennoch, wie es doch bei richtiger Auslegung kaum möglich erscheint, die Worte des Projects auf eine Ausschließung der Transmission deuten, so hebt doch der Umstand das Gewicht der gegnerischen Gründe auf, daß das Project durchgängig als Observanz keineswegs betrachtet werden kann, wie solches beispielsweise schon daraus hervorgeht, daß die sub §. 5. des gerade hier in Frage kommenden Cap. XII. allgemein angeordnete Primogenitur-Erbfolge in der ihr damit gegebenen Ausdehnung bekanntermaßen (conf. **Bülow's und Hagemann's** pract. Erört. Band V.

№ 43.) keineswegs gegenwärtig als bestehendes Recht betrachtet wird.

Uebrigens darf, wenn es überhaupt in Frage kommt, ob die gemeinrechtlichen Grundsätze über modificirte Hofes-Uebergaben und deren Wirkungen durch die Provinzial-Meierverfassung eine Abänderung erlitten haben, nicht außer Acht gelassen werden, daß bei dem Mangel bestimmter das fragliche Institut berührender Gesetze die Vermuthung dafür streitet, daß die provinzielle Gesetzgebung am gemeinen Rechte nichts habe ändern wollen; denn das ist überhaupt der Charakter fast aller Provinzial-Gesetze über das Meierwesen, daß sie nicht aufheben, was in der Natur des Instituts begründet ist, sondern nur der Autonomie der Parteien die nöthigen Grenzen setzen wollen, und es würde ein sehr unrichtiger Schluß sein, wenn man daraus, daß die Provinzial-Verordnungen der verfrüheten Erbverlassung nicht gedenken, folgern wolle, daß dieses Institut nicht existire, indem ja oft derartige Institute bloß durch unläugbare Gewohnheit und Verträge begründet werden, und wie Leibzucht und Interimswirthschaft lange vorher durch Herkommen unter den Meierleuten eingeführt und ausgebildet waren, ehe von Seiten der gesetzgebenden Gewalt etwas zu näherer Bestimmung der dadurch entstandenen Rechtsverhältnisse geschah, so auch das Institut der anticipirten Erbfolge, selbst in seiner Ausdehnung auf die Uebergaben mit Vorbehalt der Regierung, längst bestehen konnte, ohne daß die Gesetzgebung davon Notiz genommen hat. Ja, es darf behauptet werden, daß gerade im Lüneburgschen das Institut der Erbverlassung durch Uebergabe unter Vorbehalt der Regierung mit der Wirkung der Transmission der Erbrechte seit langer Zeit bestanden hat, ohne daß

sich (mit Ausnahme einiger in allerneuester Zeit vorgekommener Fälle) Streitigkeiten über die Erbfolge nachweisen ließen, und gerade dies beweiset zur Genüge, daß dasselbe neben dem **Edicto successorio** und den sonstigen Lüneburgischen Meiergesetzen rechtlichen Bestand gewinnen konnte. Wäre nur bei den Meierleuten die Transmission nach derartigen Geschäften irgend in Zweifel gezogen, so wäre sicher den Erben des jungen Wirths ihr Erbrecht von den jüngern Kindern des frühern Wirths häufig bestritten, und die Gerichte hätten längst über die betreffende Frage zu entscheiden gehabt, während jetzt Nachforschungen in denjenigen Aemtern, wo die Uebergabe mit Vorbehalt der Regierung gewöhnlich ist (wie z. B. Oldenstadt, Bodenteich, Lüchow, Gifhorn) bestimmt ergeben würden, daß auch im Falle des Ablebens des jungen Wirths vor dem die Wirthschaft noch führenden älteren Wirth die Höfe seit den ältesten Zeiten her stets auf die Erben des ersteren ohne Widerspruch übergegangen sind, und daß nach der allgemein herrschenden Meinung der Meierleute ein Anderes auch nicht stattnehmig sei. Abgesehen von den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das Institut würde daher das Bestehen der Transmission des Erbrechts neben den betreffenden Landesordnungen im Lüneburgischen schon aus der vorhandenen **Opinio necessitatis**, welche bekanntlich bei Rechtsverhältnissen der fraglichen Art als **summa ratio** erscheint, zu deduciren sein. Auch hat das Geschäft der Uebergabe mit Vorbehalt der Regierung ohne Transmission des Erbrechts sich überall nicht ausbilden können, denn in der Regel ist die Nothwendigkeit einer bedeutenden Illation die Ursache des Einheirathens, und der aufheirathende Ehegatte würde schwerlich zu solcher

Illation und zu der damit meistens verbundenen sofortigen Verwendung in den Hof und Auszahlung an den noch wirthschaftenden Schwiegervater bereit sein, wenn ihm nicht durch das Geschäft ein größeres Recht als das gewöhnliche Anerbenrecht und vielmehr der sichere Anspruch auf die Erbfolge für seine Kinder und eventuell (durch die Clausel: längst Leib längst Gut) für ihn selbst als Gegenleistung für die Illata zu Theil würde. Schon hiernach mag denn auch abgenommen werden, daß die in Einheirathungs-Verträgen übliche Zusicherung des Erbrechts für den Anerben und dessen Ehegatten keineswegs bloß, wie die Gegner dieser Ansicht meinen, eine überflüssige Versicherung des schon vorhandenen Anerbenrechts bedeutet, was sich auch schon mit dem jedesmaligen Wiederkehren solcher Zusicherung in allen derartigen Verträgen nicht wohl vereinen ließe. —

Wenn Einsender mit diesen Bemerkungen die gegentheilige Ansicht, deren Entstehen er nur einer nicht vollständigen Würdigung des Begriffs und Wesens der deutschen Erbverlassung zuschreiben kann, genügend widerlegt zu haben glaubt, so bleibt es ihm nun noch übrig, die Frage zu erörtern:

> wann bei Verträgen, durch welche das Einheirathen des Anerben unter Vorbehalt der Regierung gestattet wird, die eigenthümliche Uebertragung des Colonats an den Anerben und somit die anticipirte Erbfolge mit ihren Wirkungen als vorhanden anzunehmen ist;

eine Frage, welche in sofern allerdings von besonderer Wichtigkeit ist, als die betreffenden Verträge häufig eine abweichende Terminologie beobachten und in der Regel die Natur des Geschäfts aus einigen in den Verträgen

Digitized by Google

gebräuchlichen Ausdrücken beurtheilt werden muß, daher also leicht erhebliche Zweifel darüber entstehen können.

Im Allgemeinen wird es nnn zwar in jedem einzelnen Falle Quaestio facti sein, ob es die Absicht der Contrahenten gewesen ist, eine eigenthümliche Uebertragung eintreten zu lassen, und wird es dabei wesentlich auf die Auslegung der betreffenden Ehestiftung oder sonstigen Urkunde ankommen. Da indessen bei unsern Colonatgütern für die eigenthümliche Uebertragung die Vermuthung streitet (Runde l. c. §. §. 8 u. 9.), so wird in der Regel bei dem Ausdrucke: daß der Hof dem Anerben übergeben werde, ein Zweifel, daß diese Art von Uebertragung beabsichtigt sei, nicht mehr stattfinden können. Aber selbst die bloße Erklärung, daß die Wirthschaft noch einstweilen vorbehalten bleibe und der Hof demnächst, oder sobald es dem Colonen gefalle, oder nach dessen Tode, übergeben werden solle, und eben so die Zusicherung der Erbfolge in die Stelle sind bei jener Vermuthung meistens genügende Beweise für das Vorhandensein der anticipirten Erbverlassung, indem diese Versprechungen, wenn sie bei dem Einheiraten des Anerben vorkommen, in dieser Verbindung nach der Natur der ganzen Handlung offenbar ein Mehreres enthalten müssen, als eine simple Bestätigung der ohnehin nicht zu entziehenden Nachfolge, und die Festsetzung des Vorbehalts der Wirthschaft auf die Lebenszeit der Alten bekanntlich die eigenthümliche Uebertragung an sich noch keineswegs ausschließt. Ja unter Umständen und namentlich in denjenigen Gegenden, wo die Verheirathung des Anerben auf der Stelle in der Regel den Uebergang derselben mit sich führt, wird schon der in der Ehestiftung gebrauchte Ausdruck: „daß der

Wirth den Anerben einheirathen lasse," die Ueberzeugung gewähren können, daß eine modificirte Uebergabe vorliege. Meistens werden jedoch mit derartigen Erklärungen noch sonstige Handlungen verbunden sein, welche das Vorhandensein der anticipirten Erbverlassung über allen Zweifel erheben; dahin ist vor allen Dingen die Entrichtung des Weinkaufs und die Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben zu rechnen (auch in einzelnen Theilen des Fürstenthums Lüneburg entrichtet der Anerbe regelmäßig den Weinkauf bei der Einheirathung); jedoch weisen auch die gleichzeitige Feststellung des Altentheils und der Abfindungen, so wie die Zusicherung des Mitgenusses der Rechte an der Stelle für den zum Anerben aufheirathenden Ehegatten oder die Verschreibung der Stelle zum Brautschatz an denselben auf das Vorhandensein solcher Erbverlassung bestimmt hin. Als Erforderniß der Gültigkeit wird jedoch im Lüneburgischen die Genehmigung des Gutsherrn zum Vertrage stets hinzukommen müssen.

Daß übrigens von Gerichten und sonstigen entscheidenden Behörden bei ihren Entscheidungen die eigenthümliche Natur der deutschen anticipirten Erbverlassung auch in Ansehung der modificirten Hofes-Uebergaben stets festgehalten werde, scheint dem Einsender dieses von besonderem Werthe zu sein. Unstreitig beruhen in einem großen Theile des Fürstenthums Lüneburg die Verhältnisse der Höfe sehr wesentlich mit auf diesem Institute, und das Verlassen der darunter seit Jahrhunderten von den Meierleuten selbst als den Rechten entsprechend anerkannten und daher bis auf die neuere Zeit niemals bestrittenen Ansicht würde ohne allen Zweifel bei einer sehr großen Zahl von Höfen die nachtheiligsten Streitigkeiten über die Erbfolge und eine tief eingreifende Aenderung

Digitized by Google

der bestehenden Verhältnisse herbeiführen. Mag dieses Institut auch da, wo es hergebracht ist, dadurch, daß die Wirthschaft der Stelle häufig aus der Hand des Großvaters in die des Enkels übergeht, die Nachtheile einer Vervielfältigung der Vormundschaften und Interimswirthschaften mit sich führen, so darf doch auf der andern Seite gewiß nicht übersehen werden, daß es in manchen Gegenden und unter manchen Verhältnissen, da nur durch dessen Vermittelung für die Höfe bedeutende Illata der aufheiratenden Ehegatten gewonnen werden können, nicht zu entbehren steht, und daß dem, leider an manchen Orten unzweifelhaft in seinem Gefolge erscheinenden, so höchst nachtheiligen Unwesen eines zu frühen Zurückziehens der alten Wirthe auf den Altentheil, zu früher Heirathen der Anerben und der unnöthigen Verzehrung eines Theils der Illaten durch den abtretenden Wirth, in der Regel durch eine Verschärfung der gutsherrlichen und obrigkeitlichen Aufsicht (welche, wo derartige Nachtheile drohen, die Genehmigung versagen kann), zu verhüten sein werden, wie denn namentlich in Ansehung der herrschaftlichen Meier bei einigermaßen sorgfältiger Beobachtung des Cammer-Ausschreibens vom 12ten März 1756 Mißbräuche hierunter nicht leicht vorkommen können. Sollten aber endlich auch die häufig dem Institut der modificirten Hofes-Uebergaben folgenden Nachtheile mit den gegenwärtigen Mitteln nicht ganz vermieden werden können, so wird das nur Veranlassung geben können, das Institut mit seinen Folgen auf legislatorischem Wege anders zu ordnen; niemals aber werden diese Nachtheile für die richterliche Entscheidung einen Grund abgeben können, um das einmal vorhandene Institut und seine Wirkungen zu verläugnen.

L. v. H.

II. Rechtsfall, nebst Bitte um Belehrung.

(Von dem Herrn Advocaten Dr. juris E. Jungblut in Lamstedt).

Der verstorbene Gastwirth C. St. zu L. errichtete mit seiner, jetzt gleichfalls verstorbenen, Ehefrau ein gerichtlich übergebenes, reciproques Testament. Es wurde jedoch im §. 2. desselben verordnet, daß, nach beiderseitigem Ableben, der ganze Nachlaß zur einen Hälfte an die Eltern des Testirers und Geschwister oder an deren rechtmäßige Erben, die andere Hälfte aber an die Geschwister der Ehefrau des Testators, als ein, ihnen von den Testirern angeerbtes, wahres Eigenthum fallen solle.

Es sind nun keine Eltern des Testirers mehr vorhanden, wohl aber ein leiblicher Bruder desselben, zwei Söhne einer verstorbenen Schwester desselben und zwei Enkel der letzteren, Söhne einer verstorbenen Tochter derselben. Gedachte Schwester ist vor dem Testator gestorben, deren Tochter aber erst nach dem Ableben desselben.

Hiernach würde sich folgende Stammtafel ergeben:

Einsender dieses mögte, zur Beurtheilung des vorliegenden Falles, folgende Fragen aufwerfen:

I. Ist eine fideicommissarische Erbeinsetzung der Geschwister des Testators, denen, in sofern sie vor dem Testirer verstorben sein sollten, ihre rechtmäßigen Erben substituirt sind, in der fraglichen Disposition zu ersinden und findet hier eine Vulgar-Substitution statt, so wie, was wird unter rechtmäßigen Erben verstanden und sind diesemnach auch die beiden Enkel der verstorbenen Schwester des Testators mit zur Erbschaft berufen?

II. Wie findet im concreten Falle die Erbtheilung statt, wird in Capita oder in Stirpes getheilt?

Zugleich erlaubt sich derselbe folgende unvorgreifliche Bemerkungen:

ad 1. Die Bestimmungen in der Intestat-Erbfolge, nach welchen in der 2ten Classe nur die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder ersten Grades succediren, können hier wohl keine Anwendung leiden, da eine letztwillige Disposition vorliegt.

Zweifelhaft aber mögte es sein, ob eine Vulgar-Substitution stattfindet, da die Erben alternativisch eingesetzt sind und nach einer Entscheidung Justinians in Const. 4. Cod. de verborum significatione (VI. 38.) das Wort aut für et genommen wird.

ad 2. Sollte nun aber eine Vulgar-Substitution stattfinden, so ist es freilich bekannten Rechtens, daß auf die Substituten das übergeht, was auf die Instituten übergegangen wäre,

fr. 74. 126. §. 1. D. XXX.

C. 4. Cod. IV. 49

und würden sie sich in die Substitutionsportion nicht nach Köpfen, sondern nach Maßgabe ihrer Institutionstheile theilen.

fr. 74. D. de vulgar. subst.

Schweppe's röm. Privrecht. 3te Aufl. §. 811.

Höpfner's Commentar. §. 502.

Findet aber diese Vorschrift, da der Testirer keine Erbtheile gemacht hat, hier statt und muß nicht vielmehr in concreto die Verlassenschaft in gleiche Theile getheilt werden?

v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des Civil-Rechts. III. Theil. §. 67. §. 2. Inst. II. 14.

Referenten würde eine möglichst baldige Beantwortung und genaue Erörterung der vorliegenden Fragen in dieser Zeitschrift um so willkommener sein, als sich, die Theilung betreffend, zwei sehr geschätzte Mitarbeiter derselben, für die Theilung der Erbschaft nach Köpfen ausgesprochen haben, ein dritter aber diese Fragen verneinend beantwortet hat.

III. Formul des von dem vormaligen Hannoverischen Stadtvoigt der Reichsstadt Bremen zu halten gewesenen peinlichen Halsgerichts.

(Gehalten: den 19. November 1745,
— Anno 1750 über die Kindesmörderin Rottfeld,
— den 28. September 1787.)

Des Rades Dener:

Herr Vaget, hyr steit N. van wegen E. E. Rades der Stadt Bremen, und is begeren, dat gy willen eyn Güdinge hegen.

De Vaget:

Is ydt Güdinge tydt dages?

Des Rades Dener:

Dewyle gy macht und gewalt hebben wegen Keiſerl. majeſtät und Königl. majeſtet van Grotbritannien und Korvorſtl. Dorchluchten to Brunswyk Lüneborg, als Hertogen to Bremen, unſern gnedigſten Landesvorſten und Heren, So is ydt Güdinge tyd dages.

De Vaget:

So hege ick ein gerichte tom erſten, andern, derden, tom verden, vöſten, ſösten, tom ſevenden, achten und negenden male: wat gy wider, wegen E. E. Rades to werunde und antoklagen hebbet, ſchall juw fryſtan.

Des Rades Dener:

Herr Vaget, hyr ſteit N. van wegen E E. Rades, und is begeren, dat ick dußen armen Sunder ſyne miſſetat möge entdecken und vorleſen.

De Vaget:

Id ſchall juw verlövet syn.

Hierup volget de Vorleſung und darnegeſtet ſprickt:

Des Rades Dener:

Herr Vaget, hyr ſteit N. wegen E. E. Rades, und is begeren, dat gy eme willen vragen, wat he darto ſegt.

De Vaget:

Wat ſegſt du darto?

Darup antworrtet de Miſſedäder und darnegeſt ſprickt:

Des Rades Dener:

Herr Vaget, dewyle duſſe Dveldeder ſine miſſedat mot geſtendig syn, ſo ſteit hyr N. wegen E. E. Rades und klaget ſolckes Keiſerl. majeſtet, Königl. majeſtet van Grotbritannien u. ſ. w. unſem gnedigſtem Landesvorſten und Herren und van wegen unſes gnedigſten Herren,

juw Herr Vaget, und allen denjenigen, den Recht lef und unrecht led is, und bittet darup, dat gy willen eme einen mann wysen de ein Ordel finde dat recht is, ofte he Kaierl. majestet nicht eine wedde schuldig is, und wat de wedde syn schall.

De Vaget:

Dat schall Meister Johann Georg Göbel don.

Darup verlist de Scharprichter dat Ordel apentlik.

De Vaget:

So doet juw Ambt.

Si appellaverit reus, So bidbet des Rades Dener, eme to verlövende, ut unses gnedigsten Vorsten und Herren, gerichte to treden, und dem Rade des missededers beschwerunge vortobringen.

De Vaget:

Ja ick verlowe dat.

Post consultationem senatus, kumt de Dener in unses gnedigsten Vorsten und Herren gericht und sprickt:

Herr Vaget, dewyle E. E. Rad de gicht gift, so begere ick einen Mann tom Ordel.

De Vaget:

Dat schall Meister J. G. Göbel don.

De Scharprichter segt darup wat eme de Rad bevolen.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 7.

Ministerial-Rescript vom 7ten December 1837, an das Criminalgericht Landes Hadeln zu Otterndorf, daß demselben weder die Befugniß zustehe, über die Frage, ob eine Untersuchung fortzusetzen oder wegen Mangels hervorgetretener Indicien davon zu abstrahiren sei, noch demselben das Recht eingeräumt werden könne, in geringfügigen Criminalsachen selbst zu erkennen.

Wir haben aus einem, von der Königl. Justiz-Canzlei zu Stade Uns vorgelegten Berichte des Criminalgerichts vom 18ten Juli d. J. ersehen, daß dasselbe die Befugniß in Anspruch nimmt, in allen Criminal-Untersuchungen über die Frage, ob dieselben fortzusetzen, oder wegen Mangels hervorgetretener Indicien davon zu abstrahiren, unbedingt selbst zu entscheiden, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil das Criminalgericht eines jeden der drei Stände stets berechtigt gewesen und noch berechtigt sei, in kleineren Criminalsachen selbst zu erkennen.

Indeß müssen Wir diese Meinung in jeder Hinsicht für irrig halten.

Einmal würde der angeführte Grund, wenn er richtig wäre, nur beweisen, daß dem Criminalgerichte die behauptete Befugniß bei geringfügigen Criminalsachen zustände. Denn ist in den vorausgesetzten Fällen schon

ein verdächtiger vorhanden, so begreift das Abstrahiren von weiterer Untersuchung eine Entbindung von der Instanz, welche kein Richter selbstständig zu erkennen befugt ist, welcher in solchem Maße bei hinreichendem Beweise nicht auch zu verurtheilen befugt wäre, und handelt es sich nur darum, ob eine angefangene General-Untersuchung, bei welcher ein Verdacht gegen ein bestimmtes Individuum zur Zeit nicht ausgemittelt ist, weiter fortzusetzen sei oder nicht, so ist es unter allen Verhältnissen ohnehin lediglich Sache der höchsten Aufsicht, die Entscheidung dieser Frage von dem Ermessen eines controlirenden höhern Gerichts abhängig zu machen.

Sodann aber können Wir nach angestellter sorgfältiger Prüfung nicht einräumen, daß die Criminalgerichte des Landes Hadeln bisher ein Recht gehabt haben, in geringfügigen Criminalsachen selbstständig zu erkennen. Schon nach dem **Cap. XII. §. 1.** der Criminal-Instruction waren sie unbedingt verbunden, die Erkenntnisse in Criminalsachen von einer Juristen-Facultät einzuholen, ohne daß das Gesetz dabei einen Unterschied zwischen schweren und leichten Fällen gemacht hätte.

Ein solcher Unterschied ist auch sonst früherhin nie gemacht, wie unter Andern daraus klar erhellt, daß durch ein Geheimraths-Rescript vom 19ten Juni 1792, dem Gräfen des Landes Hadeln die Befugniß beigelegt ist, die in Criminalsachen von auswärtigen Urtheilsfassern eingeholten Erkenntnisse, welche nicht über eine sechswöchige Gefängnißstrafe hinausgehen, statt des K. Ministerii zu bestätigen.

Ja es hat im Jahre 1822 das Criminalgericht ersten Standes des Landes Hadeln in Untersuchungssachen wider Rebecca Catharine Horrisen bei der damaligen Re-

gierung wegen Geringfügigkeit der Sache darauf angetragen, daß mit Umgehung der verfassungsmäßig nothwendigen Acten-Verschickung ihm gestattet werden möge, die Inquisitin mit einer mäßigen, etwa achttägigen Gefängnißstrafe zu belegen, und auf die hiedurch veranlaßte Verwendung der K. Regierung hat das vormalige Justiz-Departement, lediglich aus dem Grunde, um die selbst in den geringfügigsten Criminalsachen dem Lande Hadeln zur Last fallenden Transmissionskosten zu vermindern und den mit der Acten-Versendung verbundenen Zeit-Verlust zu verhüten, durch ein Rescript vom 18ten Mai 1822 bis auf weitere Verfügung gestattet, daß die Criminalgerichte des Landes Hadeln, so lange sie mit wenigstens drei rechtsgelehrten Beisitzern besetzt seien, in den vor dieselben gehörenden Criminalsachen dann ohne Acten-Versendung erkennen dürften, wenn das in Frage stehende Verbrechen zum Höchsten mit achtwöchentlichem Gefängnisse zu ahnden sei, jedoch nur mit der hinzugefügten Beschränkung, daß solche Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen und Acten vor deren Eröffnung an die Provinzial-Regierung eingesandt werden sollten, welche sie einer genauen Prüfung zu unterziehen und, wenn sie dabei nichts zu erinnern finde, zur Publication und Vollziehung zurückzusenden, sonst aber die etwa bemerkten Mängel zuförderst abstellen zu lassen habe.

Von dieser nur einstweilig und auf Widerruf ertheilten, auch wegen der eben bemerkten Beschränkung jetzt kaum noch anwendbaren Vergünstigung würde gegenwärtig nun schon um deswillen kein Gebrauch gemacht werden können, weil es an den drei rechtsverständigen Beisitzern ermangelt. Ohnehin aber muß dieselbe darum

gegenwärtig hinwegfallen, weil der einzige Beweggrund, welcher sie veranlaßt hat, mit dem Bundesbeschlusse vom 5ten Novbr. 1835 und der K. Verordnung vom 12ten Septbr. 1836 aufgehört hat.

Indem Wir denn in soweit auch den Schluß Unsers Rescripts vom 26sten April d. J. *) berichtigen, erwarten Wir, daß das Criminalgericht das Obige sich zur Direction dienen lasse, und insonderheit auch dem Ausschreiben K. Justiz-Canzlei in Stade vom 21sten Jan. 1820 in Allem die schuldige Folge leiste.

Hannover, den 7ten Decbr. 1837.

Königl. Hannov. Justiz-Ministerium.

An

das Criminalgericht des Landes Hadeln zu Otterndorf.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die, in das Hypothekenbuch einzutragenden, Protestationen nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte und der Preuß. Hypotheken-Ordnung.

Von dem Herrn Amtsassessor Dr. George Wilhelm in Fallingbostel.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die, im Hypothekenbuche vorkommenden, Protestationen haben von jeher in der Praxis zu manchem Zweifel Veranlassung gegeben.

*) S. Jahrg. XII. Hft. 2. S. 65. dieser Zeitschrift.

Wäre auch nicht jene Menge von Declarationen und Gutachten der Königlich Preußischen Oberbehörden über diesen Gegenstand vorhanden, so würde doch schon bei eigener Prüfung das Bedürfniß einer bestimmten Begrenzung dieses Gesetzes gefühlt werden. Das Gesetz ist mangelhaft in seiner Disposition und dunkel in Beziehung auf die Anwendung, die davon gemacht werden soll. Wenn Zweideutigkeit und Dunkelheit in den Gesetzen überhaupt ein Uebel sind, so gereichen sie vorzüglich in der Lehre von den Hypotheken-Rechten den Unterthanen zum ungemeinen Nachtheil, indem dadurch das Zutrauen des Publikums zu der Untrüglichkeit erlangter Hypotheken-Rechte — der öffentliche Credit — geradezu untergraben wird. Um nicht das Uebel zu vergrößern, ist es erforderlich, wenigstens über das in den Gesetzen Gegebene mit sich im Reinen zu sein, und es ist Zweck dieses Aufsatzes, die Natur und den practischen Werth der Protestationen zu beleuchten.

Das Preuß. Allgemeine Land-Recht handelt über die Protestationen im Th. I. tit. 20. §. 416 — 421 und bestimmt deshalb Folgendes:

§. 416. So lange der angebliche Schuldner der Forderung selbst widerspricht, so lange findet die Eintragung einer Hypothek dafür nicht statt.

§. 417. Doch kann der Gläubiger gegen die nachtheiligen Folgen dieses Widerspruchs, durch Eintragung einer Protestation, wider alle nachherigen Verpfändungen sich decken.

§. 418. Dergleichen Protestation aber soll nur von dem angenommen werden, welcher eine solche Forderung, wodurch ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Hypotheken-Rechts an sich begründet wird, durch unver-

dächtige Urkunden, oder sonst, einigermaßen bescheiniget hat.

Insonderheit ist die Eintragung einer Protestation zulässig, wenn der Eintragung des Anspruchs selbst der Mangel einer noch zu ergänzenden Formalität, welche nur mehrerer Zuverlässigkeit und Beglaubigung wegen bei einer Handlung erfordert wird, entgegenstehet.

§. 420. Betrifft aber der Mangel ein zum Wesen und zur Gültigkeit der Handlung oder des Anspruchs, nach den Gesetzen nothwendiges, Erforderniß, so findet auch die Eintragung einer Protestation nicht statt.

§. 421. Durch eine, gehörig eingetragene, Protestation, erhält der Gläubiger das Recht die Forderung selbst nach aufgehobenem Widerspruch oder ergänzter Formalität an dem Orte, wo die Protestation vermerkt ist, zu allen Zeiten eintragen zu lassen.

Die Bedeutung des Worts „Protestation" ergiebt sich aus vorstehendem Gesetz dahin, daß in Fällen, wo der Eintragung des Anspruchs selbst äußere Hindernisse im Wege stehen, durch die Eintragung einer Protestation der Gläubiger wider alle nachherigen Verpfändungen gedeckt werde. Jenes Hinderniß soll sein:

1) wenn der Schuldner der Forderung widerspricht, oder

2) wenn noch unwesentliche Formalitäten bei einer Handlung fehlen und daher nachgeholt werden müssen.

Kurz zusammengefaßt bedeutet die Protestation eine bloße Verwahrung der Stelle für ein künftig einzutragendes wirkliches Hypotheken-Recht. Die Protestation soll nur die Stelle offen halten und schützen, wo demnächst, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, das Hypotheken-Recht selbst eingetragen werden kann.

Es fragt sich dabei: Ist die Erfindung der Protestation in Hypotheken-Sachen zweckmäßig? Ist sie als eine Form dem Wesen der Hypotheken-Gesetze angemessen? — Die Protestation ist offenbar aus Fürsorge für hypothekarische Gläubiger erfunden. Ihr practischer Werth ist aber sehr in Zweifel zu ziehen, wenn man auch das Interesse des Schuldners dabei in's Auge faßt. Wird durch allzugroße Begünstigung des Gläubigers der Schuldner unnöthiger Weise zu Grunde gerichtet, so muß eben sowohl der Staat leiden, als wenn der Schuldner auf Kosten des Gläubigers begünstigt wurde. Das Erstere scheint durch die Protestationen bewirkt zu werden.

Es läßt sich nicht läugnen, daß das, aus der eingetragenen Protestation herzuleitende Recht an der Sache kaum deutlich erkannt werden kann. Die Protestation verschafft nicht das Hypotheken-Recht selbst, sie bewahrt blos die Stelle, wo das dingliche Recht der Hypothek dem nächsteingetragen werden kann. Es ist aber auch kein blos persönliches Recht, denn sie haftet wirklich auf einer bestimmten Sache so lange, bis das Hypotheken-Recht an ihre Stelle tritt. Hiernach dürfte das Recht, welches die Protestation gewährt, nur ein Recht zur Sache genannt werden. (A. L. R. Th. I. tit. 2. §. 124.)

Die Protestation, welche in dem A. L. R. selbst den klaren Worten nach begründet ist, heißt: **protestatio pro conservando loco.** Die Praxis kennt aber noch eine andere Art von Protestation: **protestatio de non (amplius) intabulando.**

In den Gesetzen werden beide Arten nicht ausdrücklich bezeichnet und man kann also schon im Voraus annehmen, daß bei der Anwendung derselben Verwechselungen

und Zweifel vorkommen werden. Man darf sich deshalb auch nicht wundern, wenn in der Praxis Fehlgriffe geschehen, indem schon die Benennung dieser sonderbaren Operation mit dem, was dadurch erlangt werden soll, im Widerspruche steht, und der Richter in seinem Zweifel des Gesetzes sichere Regel völlig entbehrt.

1) Die protestatio pro conservando loco.

Diese Protestation bezweckt, wie schon oben angegeben worden, nichts anders, als die Erhaltung der Priorität einer dinglichen Forderung, die demnächst als Hypothek eingetragen werden soll. Dieser Zweck ist in der Benennung selbst, die die Praxis als Unterscheidungszeichen erfunden, deutlich ausgedrückt.

Da das A. L. R. die Bedingungen, unter welchen die Protestation gestattet ist, nur im allgemeinen bezeichnet hat, so wäre es gut gewesen, hätte man bisher die Anwendung derselben so viel wie möglich beschränkt, anstatt dem Richter in vielen Fällen zu verpflichten, ex officio davon Gebrauch zu machen. Eine nähere Prüfung führt zu der Ueberzeugung, daß der Gesetzgeber hiebei zu ängstlich verfahren ist, daß das Trugbild der Protestation lieber gar nicht hätte hervorgerufen werden sollen, indem die Sicherheit und Klarheit, die das Gesetz über Hypothken-Rechte geben will, gerade durch die Zugabe der Protestation wieder aufgehoben wird. Selbige erscheint nur als ein Kunstgriff, wodurch man dem Schuldner, der sich auf sein gutes Recht verläßt, anzukommen sucht.

Die Fassung des Gesetzes öffnet in der That dem Richter einen zu weiten Spielraum für die Anwendung der Protestation, und ist dieser Umstand für den Grund-

besitzer um so bedenklicher, da dem Richter in dieser Beziehung eine so strenge Verantwortlichkeit auferlegt ist. Der Richter muß deshalb mit der größten Sorgfalt zu Werke gehn, damit er auf der einen Seite sich selbst vor Nachtheil hüte, auf der andern Seite aber die Freiheit des Eigenthums nicht gefährde.

Die eingetragene Protestation bewirkt zwar das strenge Hypotheken-Recht selbst nicht. Allein selbst aus der Eintragung der Protestation entstehen für den Grundbesitzer mancherlei direkte und indirekte Nachtheile, indem sein Credit dadurch eben so wie durch Eintragung hypothekarischer Rechte beeinträchtiget, und der Vermerk in der Regel auch nur auf seine Kosten wieder gelöscht zu werden pflegt. Der Besitzer vermag sich gegen diese Operation nicht zu schützen, weil die Eintragung ohne sein Wissen und Wollen erfolgt und ihm wird die Tilgung des Vermerks oft um so schwieriger, je weniger die Forderung selbst begründet war, indem der streitsüchtige Gläubiger darin einen Stützpunkt zu Verfolgung seiner vermeintlichen Ansprüche findet, die er aufzugeben alsdann um so weniger geneigt sein wird.

In dem ersten Hauptfall wird das Dasein einer Forderung vorausgesetzt, wodurch ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Hypotheken-Rechts an sich begründet wird. Da nun nach §. 2—5. 399. tit. cit. das Recht zur Hypothek entweder durch Willens-Erklärung oder Gesetz erlangt wird, und da insbesondere überall, wo der Gläubiger Cautionsleistung für sein Recht gesetzlich fordern kann, ihm das Recht zustehet, selbst wider den Willen des Schuldners ein wirkliches Unterpfands-Recht zu beantragen, so sind dieß die verlangten rechtsgültigen Titel.

Eine solche Forderung soll aber auch durch unverdächtige Urkunden oder sonst einigermaßen bescheinigt werden. Es sind deshalb nur zwei Fälle gedenkbar; entweder

1) sind die Urkunden vollständig und in beweisender Form vorhanden, oder

2) die Urkunden sind mangelhaft oder überall nicht vorhanden.

Nur in dem ersten Falle dürfte streng genommen die Eintragung einer protestatió pro conservando loco erlaubt seyn. Denn das Recht des Gläubigers ist zu gut begründet, als daß man den Widerspruch des Schuldners beachten könne. Daher scheint es billig, daß dem Gläubiger die, durch die Präsentation seiner Urkunden erworbene Priorität durch einen Vermerk im Hypotheken-Buche bis zu ausgemachter Sache erhalten werde.

In dem andern Falle aber liegt eine, der Freiheit des Eigenthums gefährliche Unbestimmtheit, die sich schwerlich mit dem Wesen der Hypotheken-Gesetze vereinigen läßt. Was gilt als eine Bescheinigung? etwa der Privathandschein eines Dritten? oder auch des Schuldners selbst? oder dessen außergerichtliches Geständniß? die eidliche Aussage eines Augen- oder Ohren-Zeugen? —

Es bedarf in der That keiner weitern Ausführung, um sich zu überzeugen, welcher Willkühr und welchen Nachtheilen der Grundbesitzer ausgesetzt ist, wenn der Richter das Gesetz über Protestationen genau zur Anwendung bringen will.

Den zweiten Hauptfall betreffend, soll die Eintragung einer protestatio pro conservando loco zulässig sein, wenn der Anspruch selbst wegen Mangels einer unwesentlichen Formalität, welche nur mehrerer Zuverlässigkeit

und Beglaubigung wegen, bei der Handlung erfordert wird, nicht eingetragen werden kann. Bei dem Mangel eines gesetzlich nothwendigen Erfordernisses kann aber auch nicht einmal eine Protestation eingetragen werden.

Es läßt sich zuvörderst darüber streiten, was wesentliches und was unwesentliches Erforderniß sei, denn alle Förmlichkeiten, welche vorgeschrieben sind, gehören zur Vollendung der Handlung; sie sind das nothwendige äußere Gewand, worin die Handlung eingekleidet wird. Bewirkt aber der Mangel einer Förmlichkeit im besonderen Fall gesetzlich nicht die Nichtigkeit der Handlung, so könnte man ja lieber den Anspruch selbst eintragen lassen, als daß der Richter nach der Hypotheken-Ordnung tit. 2. §. 18. von Amtswegen die Eintragung einer Protestation zuvor verfügen soll, zumal die Ergänzung der Förmlichkeit oft wo nicht unmöglich, doch sehr schwierig werden kann.

2) Die protestatio de non (amplius) intabulando.

Das Allgemeine Preußische Land-Recht mit den Preußischen Gerichtsordnungen will dem Richter klare, von allen Zweideutigkeiten und Widersprüchen gesäuberte, Rechtsgesetze und ausführliche bestimmte Regeln für deren Anwendung an die Hand geben. Mit dieser Tendenz der Preußischen Gesetzgebung scheint die erfundene protestatio de non amplius intabulando im Widerspruche zu stehen, indem die Bedeutung derselben zweifelhaft ist und deshalb vom Anfange an zu den bedeutendsten Rechtsstreitigkeiten und zu vielfältigen Anfragen bei den Oberbehörden die Veranlassung gegeben hat. Nach den gesammelten Bescheiden und Interpretationen sind die Merkmale dieser Art von Protestation angegeben, wie folgt:

1) Die protestatio de non amplius intabulando wird eingetragen, um der Vereitelung der, von einem Personal-Gläubiger in vim executionis nachgesuchten, Subhastation der Grundstücke seines Schuldners vorzubeugen, und soll daher bei der Concurrenz anderer, früher eingetragenen, Protestationen die Umschreibung einer spätern Protestation in eine hypothekarische Forderung nicht geschehen können.

2) Die Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando schließt spätere Protestationen ähnlicher Art nicht aus.

3) Die protestatio de non amplius intabulando kann die Beschaffenheit des Anspruchs, wegen dessen sie zulässig ist, an sich nicht ändern, noch im Concurse die Priorität der dritten Classe bewirken. Sie soll nicht die Wirkung eines Real-Rechts gegen die späterhin eingetragenen Forderungen haben, vielmehr soll die Priorität unter den Gläubigern im Wege Rechtens ausgemacht werden.

4) Die protestatio de non amplius intabulando kann niemals in eine Hypothek umgewandelt werden und gehört, gleich der protestatio pro conservando loco, in die dritte Rubrik. An anderen Orten ist indeß entschieden, daß die protestatio de non amplius intabulando in die zweite Rubrik gehöre.

5) Fälle, in welchen die protestatio de non amplius intabulando anwendbar ist, sollen in der Hypotheken-Ordnung tit. 2. §. 57 u. 107. vorkommen, und zwar im ersten Falle, wenn Acquirent eines Grundstücks durch temporelle Anstände gehindert ist, seinen Besitz-Titel berichtigen zu lassen und im andern Falle, wenn es zweifelhaft ist, ob aus einem vorgefallenen Geschäfte Jemandem ein Real-

Digitized by Google

Recht erwachsen ist, und diese Frage demnach zuvörderst bei dem competenten Gerichte entschieden werden muß. Andere Fälle dieser Protestation sollen vorkommen in der Preuß. Proceß-Ordnung tit. 20. §. 10. tit. 38. §. 21. tit. 47. §. 65. tit. 50. §. 20.

cfr. Neigebauer, Sammlung ꝛc. S. 416 seq.

Nach diesen Merkmalen bezieht sich die protestatio **de non amplius intabulando** ursprünglich nicht auf eine dingliche Forderung, indem sie der **protestatio pro conservando loco**, welche nothwendig ein dingliches Recht voraussetzt, entgegengesetzt wird. Die Natur dieser Protestation wird aber dadurch zweifelhaft, daß sie wider den eigenen Wortsinn spätere Eintragungen nicht ausschließt. Wäre dieses Merkmal nicht vorhanden und unterschiede nicht die Preuß. Proceß-Ordnung tit. 50. §. 20. geradezu zwischen Arrest-Anschlägen und Protestationen, so könnte man sie für eine Art von Arrest halten, wie denn diese Protestation nach der Hypotheken-Ordnung tit. 2. §. 177. in dem Falle als eine Arrest-Anlage anzusehen sein mögte, wo der Herleiher dem Schuldner das Darlehn binnen 30 Tagen nicht auszahlt und deshalb vom Schuldner eine Protestation gegen alle, mit dem ingrossirten Instrumente vorzunehmende, Dispositionen beantraget wird. **Die protestatio de non amplius intabulando** kommt mit der Natur des Prätorischen Pfand-Rechts überein, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei dem **pignus praetorium** das Alter keinen Vorzug giebt, während nach der Preuß. Proceß-Ordnung tit. 50. §. 448. unter mehren immittirten Gläubigern die Zeit der geschehenen Immission die Priorität bestimmt.

Uebrigens ist so viel als ausgemacht anzunehmen, daß, wie oft in der Praxis auch beide Arten von Prote-

stationen mit einander vermischt oder verwechselt werden, dennoch beide in vielen Fällen wohl von einander unterschieden werden können. Denn wo es z. B. darauf ankommt, ein bereits vorhandenes Hypotheken-Recht zu schützen, kann von keiner protestatio de non amplius intabulando die Rede sein.

Da aber diese Protestation auch von Acquirenten eines Grundstücks gegen den Nachtheil verspäteter Besitz-Titel-Berichtigung angewandt wird, und die Fälle, in welchen die protestatio de non amplius intabulando zulässig, überhaupt verschiedenartig sind, und wohl nur das einzige allgemeine Merkmal haben, daß dadurch ein, aus der Veräußerung des Grundstücks oder der Forderung dem Besitzer oder Gläubiger entstehender, Nachtheil verhindert werden soll, so ist jedenfalls bei ihrer Anwendung mit Vorsicht zu verfahren.

Das Preußische Allgemeine Land-Recht und die Preuß. Hypotheken-Ordnung unterscheiden in ihren Bestimmungen nicht ausdrücklich unter beiden Arten von Protestationen: sie enthalten blos Regeln über die Anwendung der protestatio pro conservando loco; wie denn die Hypotheken-Ordnung tit. 2. §. 290. geradezu erklärt, daß wegen bloß persönlicher Aufforderungen keine Protestation stattfinde. Des Daseins der protestatio de non amplius intabulando ist also überall nicht gedacht. Die Hypotheken-Ordnung weicht auch darin vom Allgemeinen Land-Recht ab, daß sie im Allgemeinen eine protestatio pro conservando loco gestattet, wenn ein behaupteter, durch unverdächtige Urkunden oder sonst einigermaßen bescheinigter, Real-Anspruch nicht sofort liquide gemacht werden kann. Den Fall des Widerspruchs von Seiten des Schuldners oder den Fall des

Mangels einer unwesentlichen Formalität erwähnt sie nicht ausdrücklich. Sollten hieraus Zweifel entstehen, so würde das materielle Recht des Allgemeinen Land-Rechts jedenfalls den Ausschlag geben müssen.

(Schluß folgt).

II. Verschiedenartige Ansichten der Justiz-Canzleien über die Bestrafung der zum ersten Male zu bestrafenden mehrfachen Wilddiebstähle eines und desselben Verbrechers.

Nach dem Grundsatze, daß, wenn ein Strafgesetz mehrmals übertreten worden, die Anwendung der Strafe so vielmal begründet ist, als es übertreten worden,

L. 2. D. de deliet. privat.

Nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur, neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam

und daß die mehrmalige Anwendung der Strafe nur dann ausnahmsweise hinwegfällt, und statt dessen ein schärfender Zusatz zu erkennen ist, wenn die Natur der Strafe eine mehrmalige Anwendung unmöglich macht, pflegt die Justiz-Canzlei zu Stade auch bei der subjectiven Concurrenz mehrerer von einem und demselben Wilddiebe, zu verschiedenen Zeiten, begangenen Wilddiebstähle zu verfahren, und hatte daher einen Verbrecher, welcher in einer Gemarkung, wo er zu jagen nicht berechtigt, mehrfach gejagt und bei dieser Gelegenheit zu zwei verschiedenen Malen resp. einen Hasen und eine Ente geschossen, zu einer zwölfwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Die Justiz-Canzlei zu Aurich, hält jedoch dafür,

daß der obige Grundsatz durch die Wortfassung der K. Verordnung vom 8ten October 1824 bei den zum ersten Male zur Bestrafung vorliegenden Wilddiebereien modificirt sei und dieses Gesetz in derartigen Fällen nur die Anwendung der einfachen Strafe mit einer Schärfung gestatte, sie hat demnach am 13ten December 1837 in weiterer Vertheidigungs-Instanz das oben erwähnte Urtheil der Stader Justiz-Canzlei dahin abgeändert, daß die erkannte zwölfwöchige Gefängniß-Strafe,

„auf den Grund der Verordnung vom 8ten October 1824 und des dadurch genehmigten Ausschreibens des vormaligen Justiz-Departements vom 25sten April 1809. §. 5., weil darin für die zum ersten Male begangenen Wilddiebereien, wenn kein Hochwild gefangen oder getödtet worden, ein sechswöchiges Gefängniß, die letzten 14 Tage bei Wasser und Brod für eine hinlängliche Strafe erklärt wird, ohne daß anzunehmen ist, daß diese Strafe für jeden begangenen Wild-Diebstahl Statt finden soll, jedoch die Wiederholung die Schärfung der Strafe eines einmaligen Wilddiebstahls bewirken muß, auf acht Wochen herunter zu setzen übrigens der Angeklagte auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sei."

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 8.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

Ministerial-Rescript an die Justiz-Canzlei zu Stade vom 7ten December 1837, die Befugniß der letzteren betreffend, auch über die Eröffnung und Vollstreckung der in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten Sept. 1836 von ihr zu fassenden Criminal-Erkenntnisse, die Aufsicht zu führen.

Wir eröffnen den Herren auf deren Bericht vom 4ten October dieses Jahrs, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 12ten September 1836 betr., zu Ihrer Nachachtung das Folgende:

den ersten Punct des Berichts werden Dieselben durch dasjenige vollständig erledigt finden, was Wir am heutigen Tage an das Criminalgericht des Landes Hadeln erlassen haben und in Abschrift hieneben mittheilen *).

Was aber den zweiten Punct betrifft, so hegen Wir um so weniger Bedenken es zu genehmigen, daß die Königliche Justiz-Canzlei auch über die Eröffnung und Vollstreckung der in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten

*) S. dieses Rescript in der vorigen Nummer S. 97.

Septbr. 1836 von derselben zu fassenden Criminal-Erkenntnisse die Aufsicht führe, als dies nicht nur dem jetzigen Geschäftsgange in den betreffenden Sachen vollkommen gemäß ist, sondern dessen Einführung auch unter allen Umständen nur von der oberaufsehenden Gewalt abhängen würde, welcher die nothwendigen Mittel, durch zweckmäßige Controlen über *) unmangelhaften Criminal-Rechtspflege sich zu versichern, nicht entzogen werden können.

Wir bezeugen den Herren Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 7ten December 1837.

Königl. Hannoversches Justiz-Ministerium.

Stralenheim.

An

Königl. Justiz-Canzlei zu Stade.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die, in das Hypothekenbuch einzutragenden, Protestationen nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte und der Preuß. Hypotheken-Ordnung.

Von dem Herrn Amtsassessor Dr. George Wilhelm in Fallingbostel.

(Schluß.)

Das, dem Verfasser dieses gerade vorliegende Hypotheken-Gesetz für das Königreich Baiern unterscheidet ebenfalls nicht unter verschiedenen Arten von Protestatio-

---

*) Muß wohl „einer" heißen.

nen. Es unterscheidet aber unter Protestationen, zur Abwendung von Nachtheilen für den Berechtigten aus der unterlassenen Besitztitel-Berechtigung und Eintragung hypothekarischer Rechte, und zwischen Vormerkungen der Forderungen, welche letztere dann Statt finden, wenn eine Forderung, wodurch der Rechts-Titel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden bescheiniget, die Eintragung der Hypothek selbst aber, wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität, noch nicht zulässig ist.

Die Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß von ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch an nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezielt wurde.

Die Vormerkung dagegen bewirkt nicht das Recht einer eingetragenen Hypothek selbst, sondern dient bloß zur Verwahrung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Forderung vorgemerkt ist.

Die Vormerkung ist demnach das, was nach dem Preuß. Allgemeinen Land-Rechte die **protestatio pro conservando loco** ist, während die Wirkung der Protestation nach dem Baierschen Gesetze mit der Natur der **protestatio de non amplius intabulando** übereinkommt. Die Unterscheidung des Baierschen Gesetzes ist aber wohl richtiger und leidet nicht so sehr an Zweideutigkeiten. Es ist auch bestimmter, indem es die Vormerkung nur dann zuläßt, wann die Forderung durch unverdächtige Urkunden bescheiniget ist.

Die Wirkung, welche die eingetragenen Protestationen äußern, sobald das betreffende Grundstück im Wege der Execution zum Verkauf gebracht wird, kann zweifel-

haft werden, wie nacherwähnter Fall, der dem Verfäſſer in der Praxis vorgekommen, verdeutlichen wird.

Auf ein Gehöft in Oſtfriesland, wo das Preuß. Allgemeine Landrecht und die Preuß. Gerichtsordnung bekanntlich in Gültigkeit geblieben iſt, waren unter der Rubrik **III.** zehn verſchiedene Schuldpoſten in folgender Ordnung eingetragen:

№ 1 eine Hypothek,
" 2 eine protestatio pro conservando loco,
" 3 eine protestatio pro conservando loco et de non amplius intabulando,
" 4 eine Hypothek,
" 5 eine protestatio pro conservando loco,
" 6 eine Hypothek,
" 7 eine Hypothek,
" 8 eine protestatio pro conservando loco et de non amplius intabulando,
" 9 eine Hypothek,
" 10 eine protestatio de non amplius intabulando wegen erkannter Subhaſtation des Grundſtücks.

Auf Antrag des Gläubigers № 10 ſollte nämlich das Grundſtück im Wege der Execution ſubhaſtiret werden.

Zur Zeit des erkannten Verkaufs waren ſämmtliche Proteſtationen ungelöſcht und nicht in Hypotheken verwandelt; auch war es den betreffenden Gläubigern nicht möglich, die Requiſite zur Verwandlung der Proteſtationen in wirkliche Hypotheken beizubringen. Da nun der Werth des Grundſtücks zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht ausreichte, ſo hätte ein Prioritäts-Verfahren eingeleitet werden müſſen, wäre es dem Schuldner nicht

gelungen, durch Vereinzelung seines Platzes die Gläubiger zu befriedigen.

Wenn aber ein Prioritätsverfahren eingeleitet worden wäre, so fragte es sich:

1) Sollten die Hypotheken-Gläubiger, mit Uebergehung der Protestanten, allein zur Befriedigung gelangen? oder

2) Sollte die Reihefolge und das Alter unter beiden Arten von Gläubigern entscheiden? und

3) Wie sollte andernfalls das Verhältniß der Protestanten unter sich sein?

Nach dem Gesetze müßten, da Protestationen nicht das Hypothekenrecht selbst geben, dieselben auch den wirklich eingetragenen Hypotheken nachstehen. Allein in der Praxis wird, so weit der Verfasser sich dessen erinnert, das Gesetz nicht so streng genommen, vielmehr betrachtet man die Protestanten, vorzüglich, wenn von Seiten des Schuldners kein Widerspruch erhoben wird, so, als ob sie im Besitze des Hypotheken-Rechts selbst wären, und befriediget sie nach der Reihefolge mit den Hypotheken-Gläubigern, wie denn auch die Protestanten gleich den eingetragenen Gläubigern bei dem Subhastations-Verfahren zugezogen werden.

Würde das Gesetz aber auf die Spitze gestellt, so müßten daraus nothwendig große Nachtheile, besonders für die Protestanten, hervorgehen.

Am schwierigsten würde die Auseinandersetzung der Protestanten unter sich werden, indem z. B. der Gläubiger № 10., welcher den Verkauf des Grundstücks erwirkt, unstreitig, auf den Grund erlangter Immission, ein besseres Recht in Anspruch nehmen würde, als es den übrigen Protestanten, welche keine dingliche oder bevorzugte Rechte haben, zuzugestehen wäre.

Der vorerwähnte Fall giebt zugleich ein Beispiel, bis zu welchem Grade ein Grundstück mit Protestationen belastet werden kann. Ob dadurch der öffentliche Credit des Grund-Eigenthums befördert werde, ist sehr zu bezweifeln. Daß aber der Grundbesitzer durch Eintragung von Protestationen seinen Credit geschmälert, und dadurch möglicher Weise seinen Ruin herbeigeführt sieht, ist gewiß, und liegt vielleicht in der Unbestimmtheit ihrer Rechte ein Grund mit, daß das Grund-Eigenthum sich nicht des Ansehens und Credits erfreuet, der durch die Hypotheken-Gesetze bezweckt wird.

Der Verfasser hält sich nach dem Vorgetragenen überzeugt, daß das Recht der Protestationen dem Vertrauen des Publicums zu der Sicherheit der Hypotheken-Gesetze Abbruch thun kann, daß der Staat, zur Erhaltung der Unterthanen, eben sowohl die Hypotheken-Gläubiger, als den Grundbesitzer so viel wie möglich schützen muß, und daß daher die Zulässigkeit der Protestationen, wenn diese etwa nicht ganz entbehrt werden können, zum Besten der Unterthanen möglich zu beschränken sind.

II. Ueber den Verzicht auf die exceptio non numeratae pecuniae, nach gemeinem und Hannoverschem Rechte.

(Von dem Herrn Advocaten E. Holscher zu Hitzacker).

Klagt ein creditor aus einem Handscheine wider den debitor, in welchem der letztere, irgend etwas empfangen zu haben einräumt, so hat der Beklagte, wenn seiner Schuld nur kein depositum zum Grunde lag, bekannt-

lich das Recht, den Empfang des Gegenstandes, den er in dem Handscheine eingeräumt hat, abzuläugnen, wenn er diesen Schein nur sub spe futurae numerationis ausgestellt und ihm der Gegenstand, dessen Empfang er darin bescheinigt hat, vom creditor nicht abgeliefert ist. Das Rechte, den Empfang des Gegenstandes unter den angegebenen Verhältnissen abzuläugnen, steht dem debitor, nach gemeinem Rechte, bekanntlich nur innerhalb der zwei ersten Jahre nach Ausstellung des Handscheins, und wenn er dem creditor nachher eine besondere Quitung über den Empfang gegeben hat, gegen diese, 30 Tage nach deren Ausstellung zu. Läugnet der Beklagte auf diese Weise den Empfang des, in dem Handscheine benannten Gegenstandes ab, so wird dieses bekanntlich die exceptio non numeratae pecuniae genannt, obgleich es keine wahre Einrede, sondern ein Abläugnen des Klaggrundes selbst ist. Der creditor ist alsdann genöthigt, den Grund seiner Klage durch andere Beweismittel, als den Handschein, darzuthun, vorausgesetzt, daß derselbe nicht vor einer längern, als der angegebenen Zeit, ausgestellt ist. Sind aber 2 Jahre, oder 30 Tage nach Ausstellung des Handscheins, oder der Quitung verstrichen, ohne daß der Schuldner sie zurückfordert, oder gerichtliche Protestation dagegen eingelegt hat, so beweist nach richtiger Ansicht, die Handschrift so gegen ihn, daß er nicht einmal den Beweis des Nichtempfangs führen darf.

L. 5, 7, 8, 9. L. 14. §. 3. und 4. Cod. Non numerat. pecun. 4, 30.

Thibaut, System des Pandectenrechts §. 899.

Die Praxis pflegt indessen diesen Gegenbeweis sowohl, als auch die exceptio doli, nach Ablauf dieser Fristen

zu gestatten, bei welcher letztern indeß dem debitor die Beweislast trifft.

Das Justiz-Reglement von 1718 hat im §. 6. die gemeinrechtliche Frist von 2 Jahren auf 3 Monat beschränkt, welche Beschränkung sowohl, als die in diesem Gesetze gänzlich veränderte Beweislast bei dieser Einrede nur auf den Executiv-Proceß, von dem es handelt, zu beziehen ist, so, daß im ordentlichen Proceß hinsichtlich dieser Einrede die oben angegebenen Grundsätze des gemeinen Rechts auch in den Provinzen des Königreichs Hannover, worin das Justiz-Reglement Gültigkeit hat, zur Anwendung kommen. Auf Quitungen erstreckt sich die Vorschrift des Justiz-Reglements ebenfalls nicht, weil in dem angezogenen §. gesagt ist, daß das gemeinrechtliche biennium auf 3 Monate restringirt werden solle, das biennium aber nur bei Handscheinen, nicht bei Quitungen vorkam, auch bei Quitungen von keiner Restriction einer Frist, sondern von einer Verlängerung derselben, die Rede sein mußte, da die gemeinrechtliche Frist bei denselben kürzer ist, als die im Justiz-Reglement angegebene. Dieser Ansicht sind die ausgezeichnetsten vaterländischen Schriftsteller, welche diesen Gegenstand behandelt haben.

Pufendorf, observat. T. 1. observ. 64. §. 3. 4. 5. 6.

v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. Bd. I. № 2.

Oesterlei, Handbuch des Hannov. Processes Th. 2. S. 462.

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen auf die exceptio non numeratae pecuniae nach gemeinem und Hannoverschem Rechte einzig und allein gültig verzichtet werden könne? ist sowohl in der Theorie als

Praxis von der größten Wichtigkeit und dennoch meistens mit großer Nachlässigkeit behandelt worden. Der Einsender dieses erinnert sich nicht, darüber einmal etwas Vollständiges gelesen zu haben, allein wenn auch, was gewiß der Fall sein wird, einzelne Rechtsgelehrte diese Frage nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beantwortet haben mögen, so ist dieses doch, so viel der Unterzeichnete weiß, noch von Niemandem mit Berücksichtigung unserer Landesgesetze geschehn, obgleich die Wichtigkeit einer richtigen Beantwortung derselben gewiß von Niemandem bezweifelt wird. Wie häufig kommt es nicht vor, daß aus Schuldocumenten geklagt wird, in denen der Schuldner der **exceptio non numeratae pecuniae** entsagt hat, diese Entsagung nicht in Abrede stellen kann, und vorläufig zahlen muß, obwohl er vielleicht die Summe, deren Empfang er in dem Schuldocumente eingeräumt hat, entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig erhalten hat, und doch ist vielleicht, ohne daß der Schuldner es weiß, die Entsagung dieser Einrede in dem Schuldbekenntnisse, null und nichtig, so daß er dieselbe mit Fug und Recht hätte vorschützen können. Der Einsender dieses hält deßhalb dafür, daß die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen sowohl nach gemeinem als Hannoverschem Recht auf diese Einrede einzig und allein gültig verzichtet werden könne? namentlich für vaterländische Juristen nicht ohne Interesse sein dürfte.

Das Römische Recht hat diese Einrede sehr begünstigt, vorausgesetzt, daß sie vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vorgeschützt wurde. Ein Verzicht auf dieselbe ist nach Römischem Rechte ungültig und kann deßhalb dem Verzichtenden nicht hindern, diese Einrede mit

Erfolg zu opponiren. Die L. 16. Cod. Non numerat. pecun. 4. 30. sagt:

> Indubitati juris est, non numeratae exceptionem locum habere, et in talibus nominibus, quae etiam sacramenti habent mentionem. Quae enim differentia est in hujusmodi exceptione, sive jusjurandum positum est, sive non, tam in foeneratitiis cautionibus quam in aliis instrumentis, quae talem exceptionem recipiunt?

Der Sinn dieses Gesetzes ist unstreitig der, daß der Schuldner, welcher in dem Handscheine entweder eidlich, oder ohne Bestärkung durch einen Eid, auf diese Einrede verzichtet hat, dadurch keinesweges gehindet wird, dieselbe vorzuschützen, wenn er den Gegenstand, dessen Empfang er darin bescheinigt, nicht erhalten hat. Daß nur dieser Sinn in dem Gesetze liegen könne, geht namentlich aus den Worten hervor:

> „Quae enim differentia est in hujusmodi exceptione, sive jusjurandum positum est, sive non, tam in foeneratitiis cautionibus, quam in aliis instrumentis, quae talem exceptionem recipiunt?

Ein Eid, welcher in dem Schuldscheine neben dieser Einrede erwähnt wird, kann nicht wohl einen andern Zweck haben, als einen Verzicht des Schuldners auf diese Einrede zu bestärken. Wäre in dem Gesetze irgend ein anderes Rechtsgeschäft, welches bei dieser Einrede vorkommen könnte gemeint, so würde dasselbe ohne Zweifel ausdrücklich genannt worden sein, und wenn es ein

an und für sich erlaubtes Rechtsgeschäft wäre, so ließe sich auch kein vernünftiger Grund denken, warum eine eidliche Bestärkung dasselbe ungültig machen sollte. Da diese Einrede dem debitor so bedeutende Rechte giebt, die Führung eines Beweises durch andere Beweismittel als den Schuldschein für den creditor oft sehr schwierig ist und der Schuldner einen großen Vortheil dadurch erlangt, so mußte dem creditor viel daran gelegen sein, durch eine Verzichtleistung, die der Schuldner zu noch größerer Sicherheit mit einem Eide bekräftigen mußte, dem Vorschützen dieser Einrede vorzubeugen. Häufige Mißbräuche mochten dabei statt gefunden haben, deßhalb verordnete Justinian, daß sowohl einfache als eidlich bestärkte Verzichte auf diese Einrede, ohne Gültigkeit sein sollten. So viel der Einsender dieses weiß, ist die L. 16. C. 4, 30. auch immer auf die angegebene Weise interpretirt worden, weil diese Erklärung die einfachste und der Sache angemessenste ist.

Unterholzner, im Archiv für die civilistische Praxis. Band 7. Abhandlung I.

Daß aber ein einfacher Verzicht auf diese Einrede ebenso wirkungslos ist, als der durch einen assertorischen Eid bestärkte, geht aus den Worten des angeführten Gesetzes:

sive jusjurandum positum est, sive non

hervor. Dieses würde sich indeß schon von selbst verstehn, auch wenn es nicht ausdrücklich im Gesetze stände, denn ein einfacher Verzicht auf die Einrede kann unmöglich mehr Recht geben, als ein solcher, der noch durch einen Eid bestärkt ist, und bei welchem doch noch der Schuldner einen bei dem erstern nicht stattfindenden moralischen Antrieb, zur Haltung des Eides hat.

Erklärte das Römische Recht einmal einen Verzicht auf diese Einrede für ungültig, so durfte es, um consequent zu sein, einer eidlichen Bestärkung desselben, eine diesen Mangel heilende Wirkung, nicht beilegen. Das Römische Recht legt bekanntlich dem Eide nur die Wirkung bei, daß der Verpflichtete durch denselben neue moralische Antriebe zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit erhalten soll, nicht aber, daß dadurch die rechtliche Natur der Verbindlichkeit irgend geändert, also weder eine gesetzlich ungültige, noch eine beschränkte Verbindlichkeit, dadurch wirksam oder vollgültig werden kann.

L. 7. §. 16. D. de pactis 2, 14.

Novel. 82. Cap. XI.

Thibaut, System des Pandectenrechts §. 71 und 114.

Das canonische Recht hat zwar an diesen Grundsätzen des Römischen Rechts direct nichts geändert, allein da dasselbe dem assertorischen Eide die Wirkung beilegt, daß derselbe auch gesetzlich ungültige oder beschränkte Verbindlichkeiten vollgültig machen kann, wenn ihn ein Großjähriger mit Verstand und freiem Willen, ohne Irrthum, Betrug und Zwang ableistet, auch die Rechte dritter Personen, oder das gemeinschaftliche Beste, nicht dadurch beeinträchtigt werden,

Can. 14. Cap. 22. quaest. 5. Can. 15. Cap. 22. quaest. 5.

Thibaut, System des Pandectenrechts §. 114.

so folgt daraus, daß zwar in Bezug auf einfache Verzichte, die Grundsätze des Römischen Rechts beibehalten sind, daß jedoch ein, durch einen assertorischen Eid bestärkter Verzicht auf diese Einrede, den Verzichtenden hindert, dieselbe nachher mit Erfolg zu opponiren, wenn

die obigen Voraussetzungen bei dem Eide stattgefunden haben.

(Schluß folgt.)

II. Bemerkung zu dem Aufsatze: der Anspruch eines Pächters auf Remission fällt hinweg, wenn derselbe contractlich alle Unglücksfälle übernommen, oder versprochen hat, daß er unter keinerlei Verwand irgend einen Erlaß oder Remission an der Pacht erwarten wolle, selbst wenn der ihn betroffene Unglücksfall zu den s. g. ungewöhnlichsten gehört haben sollte. (Jahrg. 1837. Heft 2. S. 25 — 33. dieser Zeitschrift).

In der angezogenen Abhandlung werden 1) gesetzliche Regeln über die von dem Verpächter dem Pächter wegen wahrer Unglücksfälle zu bewilligende gänzliche oder theilweise Erlassung des Pachtgeldes angegeben; 2) wird bemerkt, daß jeder Remissionsanspruch des Pächters hinwegfalle, wenn dieser alle Unglücksfälle in seinem Pachtcontracte übernommen oder sich verbindlich gemacht hat: „unter keinerlei Vorwand irgend einen Erlaß oder eine Remission an der Pacht zu erwarten;“ endlich 3) wird behauptet, daß die Königliche Justiz-Canzlei zu Stade in einem Rechtsstreite, in welchem der Kläger Vergütung wegen eines durch die bekannte Sturmfluth de anno 1825 an den von ihm gepachteten Ländereien veranlaßten Schadens gefordert, obwohl derselbe zufolge der Pachtbedingungen: „unter keinerlei Vorwand irgend einen Erlaß oder Remission an der Pacht zu erwarten haben sollte,“ diesen Grundsätzen gemäß entschieden habe.

Man erlaube mir ad 3) eine Bemerkung und zu dem Ende das Erkenntniß hier aufzuführen

— — daß, da nach §. 13 der Bedingungen des von dem Erblasser des Klägers im Jahre 1824 über das Gut * * abgeschlossenen Pachtcontracts, der Pächter auf jeden aus irgend einem Grunde an der Pacht zu erlangenden Erlaß Verzicht geleistet hat, diese Verzichtleistung bei ihrer allgemeinen Fassung keiner Beschränkung unterworfen werden kann, und mithin der Kläger auch wegen des durch die im Jahre 1825 stattgehabte Sturmfluth und die in Folge desselben zur Wiederherstellung und Verstärkung der Deiche nöthig gewordenen Ausgrabung von Erde und Abstechung von Soden den gepachteten Ländereien des Guts * * zugefügten Schadens, und weil dadurch der Ertrag des gepachteten Guts geschmälert worden, eine Vergütung von dem Beklagten zu verlangen nicht berechtigt ist; — — — diesemnach Kläger mit der sub. lit. A. aufgestellten — — — auf die Summe von 1699 ℳ 10 ßß 10 ₰ sich belaufenden Berechnung desjenigen Schadens, welchen die gepachteten Ländereien durch die im Jahre 1825 eingetretene Sturmfluth und durch die in Folge derselben nöthig gewordene Ausgrabung von Soden erlitten haben sollen, und des dadurch verursachten Minderertrages der Ländereien ab und zur Ruhe zu verweisen — — — ist.

Wenn ich auch nun ganz und gar zugebe, daß der Pächter der versprochen „unter keinerlei Vorwand eine Remission zu erwarten," im vorliegenden Fall alle die **den Ertrag des gepachteten Guts affitirenden Folgen der Sturmfluth de anno 1825 zu tragen habe, so bin ich doch daneben des geringen Dafürhaltens, daß ihm ein Mehreres nicht aufzubürden. Der Pächter, welcher**

lediglich den Ertrag eines Guts vor Augen hat, kann unter Unglücksfälle nichts anders — dies ergiebt das Pachtverhältniß — als derartige Umstände, welche diesen Ertrag entweder verringern oder gar vernichten verstehen, und man wird sich nicht einmal versucht finden auch die Unglücksfälle, welche den Verpächter treffen zu den von dem Pächter übernommenen Unglücksfällen zu rechnen. Die Folgen, welche die Sturmfluth von 1825 für den Ertrag des gepachteten Guts * * in Gefolge hatte, mußte der Pächter tragen; nicht aber andere Folgen, welche nicht den Ertrag betreffen; folglich auch außer dem Kreise des Pächters liegen. Zu diesen Folgen rechne ich die Wiederherstellung und Verstärkung des Deichs; wozu der Pächter nicht verbunden ist. Es ist die Sache des Verpächters, daß das von ihm verpachtete Land von dem Deiche eingeschlossen ist. **L. 15. pr. et §. 1.**

Ex conducto actio conductori competit si re, quam conduxit, frui ei non licet, forte quia possessio ei aut totius agri aut partis non praestatur.

Mag er nun dem Pächter nicht den ungehinderten Gebrauch und Nutzen der ganzen Sache — durch Nichteindeichen — oder eines Theils — durch Ausgrabung von Erde oder Abstechung von Soden — gewähren, er ist dem Pächter dafür verantwortlich.

Eine nothwendige Folge der Sturmfluth mochte für den Pächter die Verminderung des Ertrags sein, eine nothwendige Folge war es aber nicht *), daß das von

---

*) Wäre dieser Grundsatz richtig, so würde der Verpächter auch befugt sein, das vom Sturm vernichtete Dach mit dem Stroh seines Pächters wiederherzustellen.

ihm gepachtete Land grade zur Wiederherstellung und Verstärkung des Deichs benutzt wurde. Daß dies geschah war Folge der freien Handlung des Verpächters, wodurch dem Verpächter, welcher die Benutzung des ganzen Guts — die Uebernahme von Unglücksfällen erstreckt sich, wie schon gesagt, nur auf den Erfolg desselben — gleichviel, ob Unglücksfälle übernommen sind oder nicht, verlangen kann, ein Theil des ihm zu Leistenden, zu Gewährenden entzogen wird.

K.

Notiz.

Ausdehnung der Verordnung vom 20sten Juli 1768 wegen eigenmächtigen Haidbrennens auf Freudenberg, Uchte und Auburg.

Nach einem Schreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die dasige Justiz-Canzlei, vom 29sten August 1825, ist die Verordnung vom 20sten Juli 1768 wegen eigenmächtigen Haidbrennens und Anlegen von Haidfeuern, auf Auctorisation des Königl. Cabinets-Ministerii von Königl. Landdrostei auf die Aemter Freudenberg, Uchte, und Auburg ausgedehnt.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 9.

Landesherrliches Rescript an die Hannöversche Justiz-Canzlei vom 25sten Februar 1797, daß in Untersuchungsfällen über begangene Verbrechen im Schloßgebäude nur dann besondere Auftrags-Rescripte erforderlich sind, wenn gegen Personen zu inquiriren ist, die unter dem Ober-Hof-Marschall-Amte stehen.

Georg der Dritte u. s. w.

Die in euerem Berichte vom 20sten v. M. enthaltene Anfrage wegen einigen auf Unserm Schloß vermißt werdenden Silbergeräthes wird durch dasjenige Rescript bereits ihre Erledigung gefunden haben, welches Wir desfalls unterm 20sten d. M. an euch zu erlassen veranlaßt worden sind. Im übrigen behält es allerdings bei der bisherigen Verfassung darin gänzlich sein Bewenden, daß in Untersuchungs-Fällen über begangene Verbrechen in Unserm hiesigen Schloßgebäude besondere von Uns erfolgende Auftrags-Rescripte nur alsdann erforderlich sind, wenn die Untersuchung gegen Personen zu richten ist, die unter der Jurisdiction Unsers Oberhof-Marschall-Amts stehen.

Wir u. s. w.

Hannover, den 25sten Februar 1797.

Ad mandatum spec.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber den Verzicht auf die exceptio non numeratae pecuniae, nach gemeinem und Hannoverschem Rechte.

(Von dem Herrn Advocaten E. Holscher zu Hitzacker)

(Schluß.)

Unsere Landesgesetze stellen indeß, hinsichtlich der Erfordernisse und Wirkungen assertorischer Eide, dem canonischen Rechte ganz entgegengesetzte Principien auf, deßhalb muß die aufgestellte Frage nach diesen, ganz anders, als nach canonischem Rechte beantwortet werden. Durch das Gesetz vom 28sten December 1821

Gesetz-Sammlung von 1822 S. 43 — 57.

sind bekanntlich alle Privateide, mit geringen hierher nicht gehörigen Ausnahmen verboten und sollen danach alle Eide vor dem competenten Richter dessen, welcher sich durch einen Eid verpflichten will, abgeleistet werden, wenn der Schwörende dort einen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Verordnung vom 28sten December 1821. §. 28.

Gesetz-Sammlung von 1822. S. 49.

Dieses Gesetz sagt ferner im §. 12.:

Auch die gerichtliche Ableistung eines Eides darf jedoch niemals in dem Falle stattfinden, wenn der beabsichtigte Eid auf die Bekräftigung einer rechtlich ungültigen, oder für nicht klagbar erklärten Verbindlichkeit gerichtet ist, oder durch denselben, auf die, gegen solche Verbindlichkeiten zustehenden Rechtswohlthaten Verzicht geleistet wird. Vielmehr soll jeder solcher Eid, wenn auch derselbe mit gerichtli-

cher Genehmigung geleistet wäre, dennoch nichtig und ohne alle Wirkung sein.

Durch dieses Landesgesetz sind im Wesentlichen die oben angegebenen Grundsätze des Römischen Rechts über die Wirkung assertorischer Eide wiederhergestellt, doch ist es noch strenger als dieses, indem es

a) alle außergerichtlichen Eide überhaupt,

b) die eidliche Bestärkung aller nichtigen und nicht klagbaren Verbindlichkeiten verbietet.

In keinem unserer Landesgesetze ist ein Verzicht auf die exceptio non numeratae pecuniae ohne Weiteres für gültig erklärt und folgt daraus, daß so wenig ein einfacher, als durch einen außergerichtlichen, oder gerichtlichen Eid bestärkter Verzicht auf diese Einrede von Wirksamkeit sein und das Vorschützen derselben nicht hindern können, also im Wesentlichen die, in der

L. 16. C. Non numerat. pecun. 4, 30.

aufgestellten Grundsätze in Bezug auf einfache oder eidlich bestärkte Verzichte auf diese Einrede bei uns zur Anwendung kommen.

Als die angeführte Landesverordnung noch nicht existirte, befolgte man im Hannoverschen, in Bezug auf die obige Frage, die Grundsätze des canonischen Rechts. Die durch einen Eid bestärkten Verzichte auf diese Einrede, mogte die eidliche Bestärkung gerichtlich oder außergerichtlich geschehen sein, waren gültig, man hielt auch schon solche an Eides Statt abgegebenen Verzichtleistungen für hinreichend, und wird diese in Schuldocumenten, die vor jener Landesverordnung ausgestellt sind, noch häufig vorfinden. Außerdem hatte der Gerichtsgebrauch einzelne, nach gemeinem Rechte ungültige Verzichtleistungen, deren Gültigkeit jedoch in einzelnen Fällen ein drin-

gendes Bedürfniß war (z. B. der, bei Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner häufig vorkommende Verzicht derselben auf das **Senatus Consultum Vellejanum**, die **Novell. 134.** und die **Authentica si qua mulier**) für ungültig erklärt, wenn eine gerichtliche Belehrung über die ihnen zustehenden Rechte, die Wirkungen ihres Verzichts und die ihnen dagegen zustehenden Rechtswohlthaten vorhergegangen war, und sie nichtsdestoweniger ihren Verzicht wiederholten. Dieser Gerichtsgebrauch ist durch die Verordnung vom 28sten December 1821 bedeutender erweitert, und hält diese Verordnung folgende gemeinrechtlich ungültigen Verzichte, als:

1) wenn Ehefrauen bei übernommenen Bürgschaften für ihre Ehemänner auf das **Senatus Consultum Vellejanum** und die **Authentica si qua mulier** Verzicht leisten wollen,

2) die Verzichtleistungen von Frauenzimmern und Minderjährigen auf die künftige Succession in ein Lehn-Fideicommiß, oder Bauergut,

3) die im Voraus geschehenen Verzichtleistungen dieser Personen auf den künftigen Pflichttheil

für gültig, wenn die Verzichte gerichtlich geschehn sind und der Verzichtende vorher vom Richter:

a) über den Umfang des Rechts auf welchen er verzichtet,

b) von den ihm dagegen zustehenden Rechtswohlthaten,

c) von den Wirkungen des Verzichts

genau und vollständig belehrt ist.

Ohne Beobachtung dieser Formen sollen die genannten Verzichte null und nichtig sein.

Daß die hier angegebenen Verzichte nach gemeinem Rechte null und nichtig sind, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Die Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann konnte nur unter gewissen Bedingungen Gültigkeit erlangen. Verzichte auf künftige Successionsrechte sind nach Römischem Recht absolut ungültig.

L. ult D. de suis et legitim. 38, 16.

L. 35. §. 1. C. de inoffic. testam. 3, 28.

L. 3. C. de Collat. 6. 20.

Thibaut, System des Pandectenrechts §. 677.

Diese sowohl, wie alle übrigen, nach canonischem Rechte nicht für absolut ungültig erklärten Verzichte, konnten nach dem, vor dieser Landesverordnung geltenden Rechte gültig werden, wenn sie durch einen Eid bestärkt wurden, der unter den Voraussetzungen des canonischen Rechts abgeleistet war, oder auch, wenn der Verzicht an Eides Statt bekräftigt wurde. Bei dem Verzichte auf die **exceptio non numeratae pecuniae** fand dasselbe statt. Da nach canonischem Rechte die Bestärkung durch einen Eid ein allgemeines und erlaubtes Mittel ist, ungültige Verzichte gültig zu machen, dieses Mittel durch das angeführte Landesgesetz aufgehoben und statt dessen, zwar nur bei einzelnen besonders genannten Verzichten, die angegebenen Formen gesetzt sind, so folgt daraus mit ziemlicher Gewißheit:

daß bei der Verordnung vom 28sten December 1821 der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, die, dort zur Gültigkeit einzelner ungültigen Verzichte vorgeschriebenen Formen, als ein allgemeines, zur Gültigkeit auch aller übrigen ungültigen Verzichte führendes Mittel, an die Stelle des nach canonischem Rechte dazu hinreichenden Eides zu setzen.

Ein Verzicht auf die exceptio non numeratae pecuniae, den nach canonischem Rechte nur ein Eid gültig machen konnte, ist mithin nach dem angeführten Landesgesetz nur gültig, wenn der Verzicht gerichtlich geschehen ist, der Verzichtende vom Richter vorher über das Recht, auf welches er verzichten will, die ihm dagegen zustehenden Rechtswohlthaten und die Wirkungen des Verzichts, genau und vollständig belehrt ist. Jeder andere Verzicht auf diese Einrede ist nichtig und kann den Verzichtenden nicht hindern, dieselbe nachher mit Erfolg geltend zu machen. Doch muß diese Einrede selbst, wenn die angegebenen Formen dabei beobachtet sind, doch noch als exceptio doli zugelassen werden, wenn in dem Handscheine nicht zugleich auf diese Verzicht geleistet ist.

II. Ueber die Beweiskraft von Documenten gegen dritte Personen, insbesondere in Beziehung auf Kaufbriefe oder Kaufcontracte.

Es ist als Regel anzusehen, daß die, auf ein, unter gewissen Personen stattfindendes Rechtsverhältniß Bezug habenden Documente, nur gegen diese oder diejenigen, welche deren Handlungen anzuerkennen schuldig sind, nicht aber auch gegen Dritte einen directen Beweis liefern können.

Ihr Inhalt erzeugt nämlich nur insoweit Verbindlichkeiten, als derselbe entweder die Erkärung, eine bestimmte Verpflichtung übernehmen zu wollen, oder ein solches Zugeständniß enthält, woraus gegen den Confitenten ein gültiger Anspruch hergeleitet werden kann.

Nun kann man aber durch die Uebernahme rechtlicher Verbindlichkeiten, so wie die Ablegung von Geständ-

nissen nur sich selbst oder seine Successoren verpflichten und hieraus ergiebt sich, daß solche gegen dritte Personen keinen directen Beweis abgeben können.

Hiernach wird solchen Documenten gegen dritte Personen nur deshalb die directe Beweiskraft abgesprochen, weil die darin enthaltenen Willenserklärungen und Geständnisse für diese überhaupt unverbindlich sind, nicht aber deshalb, weil man die Richtigkeit und Wahrheit derselben an sich bezweifelt.

Das Letztere läßt sich da, wo nur die Aechtheit und Autenticität solcher Documente von den Partheien anerkannt oder auf andere Weise dargethan wird, in der Regel deshalb nicht in Zweifel ziehen, weil derartige Erklärungen für diejenigen, von welchen sie ausgehen, wichtige rechtliche Folgen haben können, und es daher nicht wahrscheinlich ist, daß sie dieselben im Falle der Unwahrheit abgegeben haben würden.

Geht man aber von diesem Gesichtspunkte aus, so läßt sich schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht läugnen, daß solche Documente auch gegen Dritte in denjenigen Fällen als indirecte Beweismittel benutzt werden können, wo sich aus deren Inhalte Folgerungen ergeben, die mit dem Beweissatze in einem näheren oder entfernteren Zusammenhange stehen.

Für die Richtigkeit dieses allgemeinen Grundsatzes lassen sich aus dem positiven Rechte mehrere speciellere Data anführen.

Lex 13. D. de jurejur.

Si duo patroni essent, et libertus altero deferente jurasset, se libertum ejus, non esse, utrum alteri totius debitae patronis portionis, an vero dimidiae debitae eis partis bonorum possessio com-

peteret. Et ait, si is, cui juratum est, patronus fuisset, alteri suae partis bonorum possessionem competere: nec ei prodesse, quod adversus alterum libertus jurasset; multum tamen fidei et auctoritatis apud judicem patronum habiturum, quo magis solum se patronum probaret, quod libertus jurasset, alterum patronum non esse.

Der Eid war von dem Freigelassenen auf Verlangen des einen Patrons geleistet worden und konnte daher nur zwischen ihm und dem Letzteren ein rechtliches Verhältniß begründen. Es wird demnach auch von den Juristen diesem Eide jede directe Beweiskraft gegen den andern Patron ausdrücklich abgesprochen, demungeachtet aber dem Richter in den unmittelbar hierauf folgenden Worten gestattet, auf diesen Eid bei Beurtheilung des dem ersteren Patronen obliegenden Beweises Rücksicht zu nehmen und wird dem Ersteren hiedurch eine gewisse indirecte Beweiskraft zugestanden.

Eine solche Ansicht konnte aber der Jurist nur aus dem Grunde hegen, weil für den Freigelassenen in dem abgeleisteten Eide ein starkes Motiv zur Abgabe einer aufrichtigen Erklärung lag, während kein sichtbarer Beweggrund zu einer Unwahrheit vorhanden war.

Auch konnte ein solcher Satz überhaupt nicht aufgestellt werden, sobald nicht die Römischen Juristen von der Ueberzeugung ausgingen, daß ein Geständniß auch gegen Dritte in dem Falle als Beweismittel gelten könne, wo für die Wahrheit desselben besondere Wahrscheinlichkeits-Gründe sprächen.

Dieser Satz ist auch für den Urkunden-Beweis von Wichtigkeit, da ein schriftliches Geständniß die Vermuthung der Wahrheit in einem ungleich höheren Grade für sich hat, als ein bloß mündliches.

Von ähnlichem Inhalte ist die L. 58. §. 2. de aedilit. edict.

Servum dupla emi, qui rebus ablatis fugit: mox inventus praesentibus honestis viris, interrogatus an et in domo venditoris fugisset, respondit fugisse: quaero, an standum sit responso serui? Paulus respondit si et alia indicia prioris fugae non deficiunt, tunc etiam serui responso credendum est.

Aus dem ganzen Zusammenhange dieser Stelle ergiebt sich, daß der Sclav nicht nur verkauft, sondern auch bereits tradirt worden war. Es war daher jede Personeneinheit zwischen ihm und dem früheren Verkäufer aufgehoben, und würde es auf die Letztere hier auch schon deshalb nicht weiter angekommen sein, weil ein Sclav für seinen Herrn zwar Rechte erwerben, denselben aber, einige Ausnahmen abgerechnet, durch seine Handlungen nicht verpflichten konnte. Sein Verhältniß zu dem neuen Herrn hätte aber die Glaubwürdigkeit des Geständnisses eher schwächen als bekräftigen müssen, da dessen Inhalt offenbar dem Interesse des Ersteren gemäß war. Wenn ihm demungeachtet für den Fall einige Beweiskraft beigelegt wird, wo es durch andere Umstände wahrscheinlich gemacht wird, so läßt sich auch dieses nur aus dem Principe erklären, daß ein innerlich wahrscheinliches Geständniß unter Umständen auch gegen dritte Personen als adminiculirendes Beweismittel benutzt werden könne.

Endlich ist aber in dieser Beziehung noch anzuführen, daß die ordnungsmäßig geführten herrschaftlichen Register, so wie die Register gewisser moralischer Personen unter Umständen auch gegen Dritte beweisen können.

Allerdings beziehen sich solche Rechnungen zunächst nur auf das zwischen dem Rechnungsführer und seinem Mandanten bestehende Rechtsverhältniß und können daher zunächst nur unter diesen bestimmte Verbindlichkeiten erzeugen. Wenn indessen in diesen häufiger gewisse Leistungen dritter Personen einnahmlich berechnet werden, so können diese Register, insofern sich gegen ihre ordnungsmäßige Führung nichts Erhebliches erinnern läßt, mit zum Beweise des Umstandes benutzt werden, daß diese Prästationen von den in den Registern als Debenten bezeichneten Personen wirklich entrichtet worden sind, und sind diese Documente daher in vielen Fällen für den Beweis eines behaupteten Besitzstandes oder einer behaupteten Verjährung von großer Wichtigkeit. Es ist dieses auch um so natürlicher, als der Rechnungsführer sich durch die einnahmliche Berechnung eines Postens zu dessen demnächstiger Ablieferung verpflichtet und man deshalb wohl voraussetzen darf, daß, wofern er denselben nicht erhoben hätte, er solchen nicht zu seinem eigenen Nachtheile in Einnahme gebracht haben würde.

Wenden wir diese allgemeinen Grundsätze auf Kaufbriefe an, so folgt hieraus, daß der Käufer durch diese das Eigenthum an der erkauften Sache nicht direct gegen dritte Personen erweisen könne. Da der Verkäufer nicht mehrere Rechte an der verkauften Sache übertragen kann, als ihm selbst daran zustehen, so ergiebt sich hieraus, daß der Käufer das Eigenthum an einer solchen Sache nur dann erlangen könne, wenn solches dem Ersteren wirklich zustand. Daß aber dieses der Fall sei, muß natürlich auf andere Weise als durch den Kaufbrief dargethan werden. Außerdem aber geht auch in diesem Falle das Eigenthum nicht durch den Abschluß des Kauf-

Digitized by Google

contracts, sondern durch die Tradition über und diese wird in der Regel durch die eben gedachten Documente nicht erweislich gemacht werden können.

Aus demselben Grunde werden auch durch solche Kaufbriefe in der Regel die Erfordernisse der **Actio Publiciana** nicht erwiesen werden können, indem hierzu nicht nur ein an sich zur Uebertragung des Eigenthums geeignetes Rechtsgeschäft, sondern auch außerdem eine in Folge desselben stattgefundene Tradition gehört.

Wird dagegen die in Folge dieser Kaufcontracte geschehene Uebergabe der verkauften Sache auf andere Weise erwiesen, so sind solche Kaufbriefe insofern als erhebliche Beweismittel anzusehen, als dadurch das Vorhandensein einer **justa causa** dargethan werden kann. Manche Rechtslehrer sind sogar der Meinung, daß in einem solchen Falle die Vermuthung des wirklichen Eigenthums eintrete, und daher der Beweis dieser beiden Puncte für die eigentliche Vindications-Klage hinreiche.

L. 12. C. de probat.

Cum res non instrumentis gerantur sed in haec rei gestae testimonium conferatur, factam emtionem et in vacuam possessionem inductum patrem tuum, practium jure numeratum, quibus potest jure proditis probationibus docere debes.

In dieser Stelle wird der Grundsatz ausgesprochen, daß es zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts der Aufnahme einer Urkunde nicht bedürfe, sondern hiedurch nur die Existenz des Geschäfts erwiesen werden solle, ein solcher Beweis aber auf jede andere Weise eben so gut geführt werden könne.

Es steht hiernach die in dieser Stelle erörterte Hauptfrage mit der vorliegenden Frage in keiner näheren direc-

ten Verbindung, indessen ist dieselbe dafür dennoch aus anderen Gründen von Wichtigkeit.

Ob sich diese Constitution auf die Vindicationsklage oder die publicianische Klage beziehe, bleibt nach dem ganzen Zusammenhange derselben zweifelhaft. Indessen ist so viel klar, daß dieselbe auf eine dieser beiden Klagen bezogen werden müsse. Von einer Klage aus dem Kaufcontracte konnte hier nämlich deshalb nicht die Rede sein, weil dieser nach der eignen Behauptung des Extrahenten dieses Rescripts von beiden Seiten vollständig erfüllt worden war, und ebenso wenig kann man hier an eine possessorische Klage denken, da in diesem Falle die Erwähnung der Bezahlung des Kaufpreises gar keinen Zweck haben würde. Es kann daher hier nur eine gegen einen dritten Besitzer gerichtete petitorische Klage in Frage gekommen sein, zumal nur bei dieser der Beweis der Uebergabe einer Sache und einer derselben zum Grunde liegenden justa causa erfordert wird.

Nun aber soll nach diesem Rescripte zum Beweise einer solchen dinglichen Klage nicht nur die Tradition und die Bezahlung des Kaufgeldes, sondern auch die Existenz des hiebei in Betracht kommenden Kaufcontracts erweislich gemacht werden. Zugleich wird bestimmt, daß dieser Beweis auf verschiedene Weise geführt werden könne, und zu diesem Behufe auch der Gebrauch der Kaufcontracte ausdrücklich zugelassen, indem hier der Satz ausgesprochen wird, daß eine solche Urkunde ein gültiges Zeugniß über den Abschluß eines derartigen Geschäfts enthalten könne, daß dieses sich jedoch ebensowohl auf andere Weise darthun lasse.

Es unterliegt daher nach dem klaren Sinne dieser Stelle nicht dem mindesten Zweifel, daß Kaufcontracte

bei Klagen gegen Dritte unter Umständen gar wohl zum Beweiſe eines gültigen Beſitztitels dienen können.

Dieſelben können aber bei dinglichen Klagen auch noch in einem anderen Falle mit Nutzen als Beweismittel gebraucht werden. Wenn nämlich ein Gut oder Haus und mit dieſem zugleich einige andere in dem Kaufcontracte ausdrücklich benannte Pertinenzen verkauft worden, ſo iſt, wofern nur die wirklich erfolgte Tradition der Hauptſache keinem Zweifel unterliegt, ſtets zu vermuthen, daß mit dieſen zugleich auch die übrigen Pertinenzien übergeben ſein werden, weil ſonſt der Käufer ſich bei der nur mangelhaft geſchehenen Erfüllung des Kaufcontracts nicht beruhigt haben würde.

III. Die in der Brem- und Verdenſchen Holz-Ordnung vom 20ſten Juli 1692 enthaltene Beſchränkung der Zuſchlags-Quoten auf Forſtgründen, iſt durch die Verordnung vom 30ſten October 1750 beſeitigt, und gegen das Verbot der Ausübung der Hut und Weide in Zuſchlägen findet ſelbſt eine unvordenkliche Verjährung keine Statt.

In der Holz- und Jagd-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 20ſten Juli 1692 findet ſich im §. 6. über die auf Forſtgründen vorzunehmenden neuen Anpflanzungen Folgendes vorgeſchrieben:

Damit aber 6) die Viehe-Trifft, als welche hiedurch einigermaßen leidet, am wenigſten beenget werden, und Abgang haben möge, ſo muß zugleich die Anordnung geſtellet werden, daß an einem jeden Orte,

woselbst dergleichen Bepflanzung vorgenommen wird, nur ein gewisser mittelmäßiger Ort, zum höchsten etwa ein Morgen im Quadrat, welcher der gemeinen Trifft und Weide keinen sonderlichen Nachtheil verursachen kann, dazu mit gemeinem Belieben der daran interessirenden Benachbarten, und deren etwanigen Gutsherrn dazu erwehlet werde, welcher dann, soweit er bepflanzet worden, entweder communi opera und mit gemeinem Zuthun zu begraben, oder umher zu bezäunen, und ferner mit allem groß und kleinem Viehe und dessen Betreibung so lange zu schonen, und in Ruhe zu lassen ist, bis die gepflanzten Häster dergleichen Höhe und Stärke erlanget haben, daß sie für dem Viehe gesichert sein können, wornach dann selbiger Platz zur Weide wieder geöffnet, und ein ander Theil wieder vorgenommen, und mit demselben auf gleiche Art procediret werden muß, bis allenthalben im Lande man durch göttliche Verleihung und Segen die intention erreichet, und der gegenwärtige Holz-Mangel im Lande aufhöre und für ersetzet zu achten.

Dagegen schreibt die für alle Provinzen erlassene Königl. Verordnung von 30sten October 1750 §. 1. vor:

— — — und soll die Größe der anzulegenden Zuschläge und Gehäge, nach Größe der Holzungen, auch nach Beschaffenheit der etwa erforderlichen Hued und Weide, nach Billigkeit arbitriret, die Huede-Interessenten darüber gehöret, und sodann respective an Unsere Rent-Cammer und Groß-Vogtei zu deren Approbation jedesmahl davon berichtet werden.

Gestützt auf die obige Vorschrift der Holz-Ordnung, behauptete die Dorfschaft * * in einem gegen die Königl.

Domainen-Cammer, wegen gestörter Weidefugnisse auf herrschaftlichem Forstgrunde erhobenen Rechtsstreite, unter anderen, hier nicht weiter interessirenden Beschwerden, daß die Forstherrschaft zur Zeit nur einen Morgen in Zuschlag nehmen dürfe, so wie sie auch durch resp. 40-jährige und unvordenkliche Verjährung das Recht erworben haben wollte, selbst unter den jungen Eichen- und Buchen-Anpflanzungen ihr Vieh zu weiden.

Der Cammer-Anwald behauptete dagegen, daß jene Gesetzstelle die Zuschlagsquote nicht auf einen Morgen beschränke, sondern nur wolle, daß die erforderlichen Anpflanzungen nicht una serie mehrere Morgen enthalten sollten, damit nicht die Trift gesperret werde; und daß dieselbe in dem Sinne, wie sie von der Klägerin gedeutet werde, längst obsolet geworden, jedenfalls aber durch die Verordnung vom 30. Octbr. 1750 abgeändert worden sei. Eine Verjährung gegen die Verpflichtung der Schonung der Zuschläge mit dem Viehe erklärte er, als gegen ein Prohibitiv-Gesetz gerichtet (Holz-Ordnung §. 3 u. 4. und Ver. v. 30. Oct. 1750. §. 5.) für ungedenkbar.

Die K. Justiz-Canzlei zu Stade entschied am 24sten Sept. 1836, daß dem Forstherrn die Befugniß nicht streitig gemacht werden könne, von einem 345 Morgen enthaltenden Forstgrunde (wie geschehen) 25 Morgen in Zuschlag zu legen, solche Zuschläge aber von den Weide-Interessenten nicht eher mit Vieh betrieben werden dürften, als bis das junge Holz dem Viehe entwachsen sei, und gegen diese, in der Natur der Sache und ausdrücklichen Gesetzen begründeten Vorschriften eine Verjährung nicht Platz greifen könne.

Auf die gegen diese Entscheidung von der Klägerin zur Hand genommene Appellation erfolgte am 15ten

November 1837 ein Rejectorium des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle des Inhalts:

Demnach, in Ansehung der ersten Beschwerde, das von der Implorantin aus der Vorschrift des §. 6. der Brem- und Verdenschen Holz-Ordnung vom 20sten Juli 1692 hergenommene Argument durch die Bestimmungen des jener Vorschrift allerdings derogirenden §. 1. Unserer Verordnung vom 30sten October 1750 gänzlich beseitigt wird; — — — — — — — — — in Betreff der sechsten Beschwerde, gegen das Poenal-Verbot der Ausübung der Hut und Weide in den Zuschlägen, als ein auf Rücksichten des öffentlichen Wohles begründeten Prohibitiv-Gesetz, eine unvordenkliche Verjährung nicht stattnehmig ist: so kann der Appellation wegen Unerheblichkeit der Beschwerden nicht Statt gegeben werden, vielmehr sind Remissoriales erkannt und hieneben abgelassen.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Digitized by Google

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 10.

1) Ministerial-Rescript an die Justiz-Canzlei zu Hannover, vom 2ten Februar 1796, die Unterhaltung der Kinder der ad operas publicas condemnirten Verbrechen betreffend *).

Unsere u. s. w.

Auf die von den Herren in Betreff der Unterhaltung der Kinder der ad operas publicas verurtheilten Inquisiten, unterm 28sten v. M. geschehene Anfrage, lassen Wir denselben hierdurch ohnverhalten sein, daß nach den von verschiedenen Aemtern eingezogenen Erkundigungen, die in hiesigen Landen sich aufhaltenden Kinder der ad operas publicas condemnirten Inquisiten, bei Ermangelung einiges Vermögens, bis dahin, daß entweder der Arrest oder die Strafzeit der Eltern beendigt, oder aber die Kinder dasjenige Alter erreicht haben, in welchem sie selbst ihren Unterhalt ohne fremde Hülfe sich zu verschaffen im Stande sind, aus dem aerario desjenigen Amts unterhalten werden, von welchem die Unterhaltungs-Kosten für deren Eltern erfolgen, mithin dieses in der Disposition der unterm 11ten März 1727 erlassenen, und unterm 1sten Mai 1734 wiederholten Verordnung sich

*) Vergl. in Betreff der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Jahrgang I. 1826. Heft 1. S. 103. dieser Zeitschrift.

gründende principium durch das Herkommen keineswe-ges aufgehoben worden. Wie Wir nun mit den Herren dahin einverstanden sind, daß nach Maaßgabe dieser ge-nerellen Disposition und des sich darauf gründenden Her-kommens, dem Amte Westerhof, da aus dessen Registern die Alimentations-Kosten für die Züchtlingin Böhmen erfolgen, die Unterhaltung deren in Clausthal sich auf-haltenden Kindes, zur Last fallen müsse; so überlassen Wir es denselben, besagtem Amte das dieserhalb Nöthige zugehen zu lassen.

Wir u. s. w.

Hannover, den 2ten Februar 1795.

Königl. u. s. w.

An

die Königl. Justiz-Canzlei hieselbst.

---

2) Ministerial-Pro Memoria an Königl. Krie-ges-Canzlei zu Hannover, vom 9ten Juni 1796, über denselben Gegenstand.

P. M.

Auf das gefällige Scriptum Pro Memoria Königl. Krieges-Canzlei vom 29sten v. M. hat bei Zurückreichung der demselben beigefügt gewesenen Anlagen hierdurch ehr-erbietigst erwiedert werden sollen, daß es bisher als prin-cipium angenommen worden, daß die in hiesigen Lan-den sich aufhaltenden Kinder der ad operas publicas condemnirten Inquisiten, bei Ermangelung eigenen Ver-mögens, bis dahin, daß entweder der Arrest oder die Strafzeit der Eltern beendigt, oder aber die Kinder das-jenige Alter erreicht haben, in welchem sie selbst ihren

Unterhalt ohne fremde Hülfe sich zu verschaffen im Stande sind, von demjenigen Gerichte unterhalten werden müssen, welches den Eltern die Strafe zuerkannt hat.

Da nun der Stockhausgefangene Wagener vom Königl. General-Krieges-Gerichte zur Karrenschieben-Strafe verurtheilt worden, mithin der Sohn des ermeldeten Karren-Gefangenen obigem principio gemäß, von solchem Gerichte zu unterhalten sein würde; so verstellen es der Herren Geheimen-Räthe, Excellenzen zu Königl. Krieges-Canzlei geneigter Entschließung, die Unterhaltungs-Kosten für den Wagnerschen Sohn aus Königl. Krieges-Casse berichtigen zu lassen.

Haunover den 9ten Juni 1796.

An

Königl. Kriegs-Canzlei.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die Intervention, zur Erläuterung des §. 10. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte.

Von dem Herrn Dr. jur. G. F. Nolte in Lüneburg.

Der §. 10. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte enthält folgende Vorschriften:

„Wer bei einem schon anhängigen Rechtsstreite zwischen zwei Parteien ein Interesse zu haben vermeint, der kann dieses als Intervenient bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit geführt wird, geltend zu machen suchen, zu welchem Ende er sein Interesse sofort zu bescheinigen oder doch wahrscheinlich zu machen schuldig ist."

„Will er nun der einen oder andern Partei seines Interesse wegen, beitreten, so muß er den Proceß in der Lage, worin derselbe sich zur Zeit der Intervention befindet, annehmen und ihn gemeinschaftlich mit der Partei, welcher er beistehen will, fortsetzen, oder, wenn beide Theile damit zufrieden sind, statt dessen, welchem er beitritt, allein übernehmen. Will er aber sein eigenes und allgemeines Interesse gegen die streitenden Theile geltend machen: so kann er diese Haupt-Intervention bis zu dem Zeitpuncte, wo die Sache rechtskräftig entschieden ist, anbringen."

„Er soll auch damit noch in der Executions-Instanz zugelassen werden, wenn entweder sein Interesse erst nach ausgesprochenem Endurtheile entstanden ist, oder ihm durch die Vollstreckung der Execution ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde, oder auch sein Anspruch einen Real-Arrest begründet, und der obsiegende Theil ihm eine Sicherheit wegen der Wiedererstattung des Beizutreibenden zu leisten außer Stande ist."

„Die Hauptintervention soll in abgesonderten Acten verhandelt werden und die Fortsetzung des bisherigen Rechtsstreits, falls solcher von dem Ausgange der Intervention abhängig ist, bis zur Beendigung der Intervention ruhen, demnächst aber sowohl über die Hauptsache, wenn selbige schon bis zum Urtheile gediehen war, als auch über die Intervention durch ein einziges Erkenntniß entschieden werden. War es mit der Hauptsache noch nicht bis zum Urtheile gekommen, so beschränkt sich das Erkenntniß auf die Intervention."

Digitized by Google

Ist die Principal-Intervention nicht durchaus präjudiciell für die Hauptsache, so wird die Instruction der Letzteren, neben der Intervention, bis zum Urtheile fortgesetzt. Kann dem Haupt-Intervenienten, welcher bis nach abgegebenen Erkenntnisse oder bis zur Executions-Instanz mit seinem schon früher vorhandenen Anspruche zurück blieb, nachgewiesen werden, daß er von dem anhängigen Rechtsstreite bereits während dessen Laufes Wissenschaft hatte und seine Intervention früher anzubringen im Stande war: so soll er schon aus diesem Grunde allen Anspruch auf Ersatz seiner Proceßkosten verlieren.

I. Das erste Alienea dieses §. spricht sich für beide obgenannte Arten der Intervention allgemein aus:

daß, wer bei einem schon anhängigen Rechtsstreite zwischen zwei Parteien ein Interesse zu haben vermeint, dieses als Intervenient bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit geführt wird, geltend machen könne, zu welchem Ende er jedoch schuldig sei, das Interesse sofort zu bescheinigen oder doch wahrscheinlich zu machen.

Hier fragt sich

1) was unter dem Ausdrucke

„Interesse"

zu verstehen sei.

Behuf Erörterung dieser Frage ist zwischen Haupt- und Neben-Intervenienten zu unterscheiden:

Für den Neben- oder accessorischen Intervenienten setzt der Gemeine Proceß das Interesse, welches ihn berechtiget, in einem schon anhängigen Processe der

einen oder andern Partei sich anzuschließen, um sie zum Siege zu verhelfen, darin:

daß entweder von diesem Siege sein Anspruch an einer Sache oder Person in ein oder andern Betracht abhängt, oder, im Falle des Unterliegens er subsidiarisch oder als Regreß-Pflichtiger haftet. [1])

In demselben Sinne aber wird im Zweifel [2]) auch das Interesse zu nehmen sein, woran die vorliegende P. O. die Stattnehmigkeit der accessorischen Intervention geknüpft hat.

Beim Haupt-Intervenienten definirt die Gemeine-Proceß-Theorie [3]) dieses Interesse dahin:

---

1) L. 29. pr. D. de inoff. test. L. 4. §. 2. 3. 4. L. 5. §. 1. L. 14. de appell. Argument der L. 63. de re jud. Cap. 2 ut. lite pend. in VI.

2) Die O. A. G. O. sagt in dem (ausschließlich von der Intervention handelnden) Titel 6. des II. Theils ebenfalls von beiden Intervenienten nur allgemein, wer in einer in diesem Gerichte hängenden Sache ein Interesse zu haben vermeint u. s. w.

3) D. h. die Theorie, wie sie sich aus der Doctrin und Praxis über das fragliche Institut gebildet hat: denn um die gesetzliche Begründung desselben sieht es allerdings bedenklich aus, wie dies Linde in seinen Abhandlungen aus dem teutschen Gem. Proc. Band. 2. S. 148 f. überzeugend dargelegt hat, indem er nachweiset, daß die für jenes Institut angeführten Gesetzstellen entweder, wie L. 34. solut. matrimon. und L. 25. §. 6. famil. hercisc. von Fällen, welche mit der Intervention gar nichts gemein haben, oder, wie L. 29. pr. de inoff. testam. nur von der accessorischen Intervention handeln, wie denn auch das R. R. das Wort „intervenire“ überall nur gebrauche, von der Theilnahme an einem Rechtsstreit, welcher hierdurch nicht sistirt, sondern vielmehr fortgetrieben werde, während dasselbe Recht anderer Seits, wiewohl in mehreren Stellen z. B. in L. 14. pr.

daß, wenn in Ansehung des Gegenstandes eines anhängigen Rechtsstreits einem dritten ein selbstständiges von den gegenseitigen Rechtsverhältnissen der streitenden Theile unabhängiges Recht zusteht, dessen Verfolgung oder Realisirung durch den Ausgang des Rechtsstreits vereitelt oder doch bedeutend erschwert werden könnte, diesem von dem betheiligten Dritten dadurch zuvorgekommen werde, daß er gegen beide streitende Theile, um sie von dem streitigen Gegenstande ganz oder theilweise auszuschließen, intervenirend auftritt.

Auch diese Definition wird auf die vorliegende P.-O. vollkommen anwendbar sein, wie dies auch die nachfolgenden speciellen Bestimmungen über das bei der Principal-Intervention eintretende Verfahren unzweideutig genug bestätigen.

2) fragt sich, was unter dem vom Gesetze vorgeschriebenen „Bescheinigen oder Wahrscheinlichmachen" des eben erörterten Interesse, zu verstehen sei, worüber ich, der Kürze wegen, auf die hier einschlagenden Bemerkungen des 7ten Beitrags S. 76 f., *) sowie auf Sp. a. a. O. S. 88. verweisen darf.

II. Zur Nebenintervention insbesondere bestimmt Alinea 2 des Gesetzes:

---

de noxal. act. L. 10. de pecul. L. 57. de hered. petit. u. L. 57. de R. V. Fälle berührend, welche alle factischen momente der Principal-Intervention in sich schließen, hierbei doch mit keiner Silbe erwähnen, daß eine Proceßform wie die ebengenannte hierauf Anwendung finden könne.

*) Siehe Beiträge z. Erläuterung der Proz.-Ordn. 1. Heft. Stade, bei A. Pockwitz. 1835.

daß, wenn er (der Intervenient) der einen oder andern Partei seines Interesse wegen beitrete, er den Proceß in der Lage, worin sich derselbe zur Zeit der Intervention befindet, annehmen und ihn gemeinschaftlich mit der Partei, welcher er beistehen will, fortsetzen, oder, wenn beide Theile damit zufrieden sind, statt dessen, welchem er beitritt, allein übernehmen müsse.

Dieser Satz enthält:

1) übereinstimmend mit dem gemeinen P.-R. die Vorschrift:

daß der Intervenient den Proceß in der Lage, worin er sich zur Zeit der Intervention befindet, annehmen müsse;

worüber Nichts besonders zu bemerken ist.

Hiernächst aber

2) führt dieser Satz den Fall:

wenn der Intervenient gemeinschaftlich mit der Partei, welcher er beistehen will, den Proceß fortsetzt,

im Gegensatze des Falles auf:

wenn er mit Zustimmung beider Theile den Proceß allein übernimmt;

woran sich und zwar zunächst

a) an ersteren Fall nachfolgende Fragen knüpfen:

A. die Frage:

ob die Partei, der Intervenient beigetreten, und auch der Gegner die Intervention zurückweisen oder sich verbitten könne?

Diese Frage wird dahin zu beantworten sein:

daß sich beide Theile die Intervention gefallen lassen müssen, wenn nur Intervenient sein bei dem

anhängigen Processe habendes Interesse bescheinigt oder wahrscheinlich macht.

Denn, grade das der allgemeinen Regel widersprechende Befugtsein des bei einem anhängenden Processe betheiligten Dritten, in diesen sich einzumischen, liegt wesentlich im Begriffe der Intervention [4]), wie denn auch die schon im 1sten Alienea des §. vorkommenden Worte „wer bei einem anhängigen Processe ein Interesse zu haben vermeint, der kann" u. s. w. die Frage wenigstens indirect entscheiden. Auch findet nun das Obige ohne Zweifel auf den Fall Anwendung, wenn der Beitritt in Folge der Litisdenunciation geschehen, indem auch hier der Gegner der Partei, zu welchen solcher Beitritt geschehen, (von einem Widerspruche dieser Letzteren, als des Litisdenunciaten selbst, kann begreiflich nicht die Rede seyn) dem nicht zu widersprechen hat, und es wird hier das Factum der L. D. den beitretenden Denunciaten zugleich auch die Nothwendigkeit überheben, sein Interesse am Rechtsstreite besonders nachzuweisen.

B. fragt es sich:

---

4) Gensler (Archiv. f. d. civil. Praxis Bd. IV. S. 169.) behauptet freilich: die Partei, welche der Intervenient unterstützen wolle, könne sich diesen Beistand jedesmal verbitten, was jedoch, wie schon bemerkt, mit Begriff und Zweck der Intervention im Widerspruch steht: zu geschweigen, daß Fälle, wo einer Partei die zu ihrem Beistande geschehene Intervention nicht convenirte, selbst dann zu den seltenern gehören dürften, wenn man auch vom dem Falle absieht, wo der Intervenient einer der Hauptparteien für den Regreß haftet, indem hier der Widerspruch gegen die Intervention einer Entsagung auf den Gebrauch der L. D. Seitens der widersprechenden Partei gleich zu achten und somit Folgeweise auch den Verlust der Regreßklage herbeiführen müßte.

ob dem Intervenienten auch gestattet sei, zu jeder Zeit von dem Rechtsstreite, dem er beigetreten, wieder abzugehen.

Diese Frage wird unbedenklich zu bejahen sein; denn der Intervenient ist nur ein dem Rechtsstreite freiwillig beigetretener Gehülfe der einen oder andern Partei (vergl. die Erörterung im J. 1837. H. 1. S. 167 f., aus welcher Eigenschaft so wenig die Partei, auf deren Seite Intervenient steht, als die Gegenpartei einen Anspruch darauf herzuleiten vermag, daß Intervenient in dem anhängigen Rechtsstreite bis zu dessen Schlusse aushalte [5]).

Endlich

C. versteht sich nach dem Obigen von selbst, daß die Entscheidung des Rechtsstreits, dem Intervenient beigetreten und den er gemeinschaftlich mit der Haupt-Partei fortgeführt, Intervenienten unmittelbar so wenig nützen, als wenig ihn verletzen kann [6]).

---

5) Indeß würde, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, auch dann ein Gleiches gelten müssen, wenn Intervenient ein wirklicher Streitgenosse der Haupt-Partei und hiernach die Grundsätze der Societät oder communio incidens auf ihn anwendbar wären, wie es jedoch nicht der Fall ist.

6) Ich sage unmittelbar, denn mittelbar muß der Sieg oder das Unterliegen der vom Intervenienten unterstützten Haupt-Partei für ihn allerdings den Vortheil oder Beziehungsweise Nachtheil zu Wege bringen, zu dessen Erreichung oder Abwendung er grade intervenirte, abgesehen von dem Falle, wo dies vom einem freiwillig, d. h. ohne vorgängige Litiscontestation eingetretenen Regreßpflichtigen geschah, indem hier (nach gewiß unzweifelhafter Analogie der bei der L. D. dieserhalb eintretenden Grundsätze vergl. J. 1835. H. 2. S. 82. Not. 8.) die Entscheidung des Haupt-Processes Intervenienten selbst auch direct in dem Sinne wird treffen müssen, daß er

Was

b) den Fall betrifft,

wenn Intervenient den anhängigen Proceß in der Stelle der Hauptpartei allein übernimmt,

so ist zu bemerken:

A. das Gesetz erklärt durch die eingeschalteten Worte, „wenn beide Theile damit zufrieden sind“, daß obiger Fall nur unter Zustimmung beider streitenden Theile eintreten könne, was von der gemeinen Theorie in sofern abweicht, als diese dem Intervenienten pure gestattet, wider ein in der Hauptsache ergangenes nachtheiliges Erkenntniß, wobei sich die vom Intervenienten unterstützte Partei beruhiget, für sich die Appellation einzulegen und zu verfolgen [7]).

---

solche Entscheidung im nachherigen Regreß-Verfahren ohne Weiteres anzuerkennen hat, wiewohl freilich Interventionsfälle dieser Art kaum anders zu denken sind, als wenn Intervenient der von ihm mit Gewißheit vorhergesehenen Litisdenunciation durch seinen freiwilligen Beitritt zuvorkam, denn er kann ja selbst die wirkliche Vornahme der Streitverkündigung Seitens der Regreßberechtigten-Partei um so ruhiger erwarten, als ihn bekanntlich das Unterlassen derselben von jeglicher Regreß-Pflicht entbindet.

7) L. 29. pr. D. de inoff. testam. L. 4 et 5. D. de appell. Gensler a. a. O. S. 174 und Linde, Lehrb. des Civil-Proceß. §. 110 und in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. 5. Band. S. 420 und 421. Linde hebt bei dieser Form der Intervention, welche er im Gegensatze der (uneigentlich sogenannten) Principal-Intervention eine selbstständige oder Principal-Intervention nennt, als bezeichnendes Merkmal hervor, daß Intervenient die ihm zur Seite stehende Haupt-Partei verdränge, was mir nicht ganz zuzutreffen scheint, da doch Intervenient in der That nur ein von der Haupt-Partei freiwillig

B. Die Wirkung der Intervention in dem vorliegenden Falle [8]) ist, daß nunmehro die Haupt-Partei ex nexu und Intervenient ganz in deren Rolle und mithin auch in alle derselben rücksichtlich des Processes zuständigen Rechte und obliegenden Pflichten eintritt, was, wenn Intervenient entweder der Gegenpartei subsidiarisch oder der austretenden Partei als Regreß-Pflichtiger haftet, begreiflich auch die Anstellung eines Separat-Processes wider den im Haupt-Processe unterliegenden Interventen ganz überflüssig macht. Endlich

C. ist noch zu bemerken, daß der unter A. angeführte Grundsatz und die unter B. bezeichnete Wirkung auch in dem Falle resp. Anwendung finden und eintreten wird, wenn der Beitritt zu einem anhängigen Processe in Folge der Litisdenunciation geschehen und Denunciat

---

aufgegebenes Vertheidigungsmittel aufnimmt und für sich verfolgt, so daß mithin jene Hauptpartei nicht als wider Willen abtretend, sondern vielmehr, als in den Eintritt des Intervenienten stillschweigend einwilligend anzusehen ist, wogegen es jedoch auf die Zustimmung der Gegenpartei in diesen Eintritt allerdings nicht ankommen kann.

8) In dem unter A. und Not. 7. beiläufig erwähnten gemeinrechtlichen Falle wird diese Wirkung wegen der hier fehlenden Zustimmung der Gegen-Partei zum alleinigen Eintritte des Intervenienten nicht anzunehmen sein, was auch die Preuß. P. O. consequent berücksichtigt, indem sie bei der Litisdenunciation und Beziehungsweise bei der Intervention zwischen der Uebernahme des Haupt-Processes durch den Litisdenunciaten mit Zustimmung beider streitender und der Uebernahme mit alleiniger Zustimmung des Beklagten unterscheidend, Beklagten dort ganz ex nexu processus treten läßt, hier aber dem Kläger alle Rechte gegen Beklagten in Ansehung der Execution und sonst vorbehält.

auch hier (vergl. die Schluß-Bestimmung des §. 9.) den Proceß allein zu übernehmen bereit ist.

3) Den Zeitpunct, bis wohin im Laufe eines anhängigen Rechtsstreits die Neben-Intervention zu gestatten, hat unser Gesetz nicht ausdrücklich angegeben [9]). Allein schon aus Wesen und Zweck dieser Intervention folgt, daß sie so lange statthaft sei, als die Vertheidigung des in dem anhängigen Processe streitigen Rechts noch möglich ist, womit auch der Leistsche Entwurf [10]) und der Gemeine-Proceß [11]) übereinstimmen.

(Schluß folgt.)

---

9) Denn auch der 1ste Satz des 2ten Alinea unsers §. geht diesen Zeitpunct direct wenigstens nicht an, wogegen die nachfolgenden Bestimmungen, wie auch Sp. a. a. O. S. 89. erläutert, offenbar nur die Principal-Intervention beziehen.

10) Es heißt dort: die Nebenintervention ist so lange statthaft, als die Vertheidigung in dem Rechtsstreite noch zulässig ist.

11) M. v. u. a. O. Martin, Lehrb. d. b. P. §. 294. und Gensler, Comm. Bd. 2. S. 212. Not. 12. Die O.-A.-G.-O a. a. O. bestimmt, ohne zwischen Neben- und Haupt-Intervention zu unterscheiden, „Intervenient solle einkommen, sobald er von solcher ihn interessirenden Sache Wissenschaft erlangt und nicht bis zum Schlusse der Sache oder gar zur Execution warten, er könnte denn erweisen oder eidlich erhärten, daß er von der Sache keine Wissenschaft gehabt oder durch sonstige erhebliche Ursachen am Einkommen behindert worden.“ Allein, da diese Bestimmung zum rechtlichen Wesen der Nebenintervention gar nicht paßt, so wird sie auch nicht auf diese, sondern vielmehr ausschließlich auf die Principal-Intervention zu beziehen sein, wie es denn auch unsere P. O. zu Letzterer fast wörtlich verfügt.

II. Wegen eines vom Gerichte begangenen Verstoßes in der Proceßleitung, kann die daran unschuldige Partei nicht genöthigt werden, dem Gegner die dadurch herbeigeführten Kosten zu erstatten.

(Von dem Herrn Lehnsfiscal Dr. jur. von Uslar in Hannover).

Es ist vielleicht von Interesse, nachstehendes Emendatorium des höchsten Gerichts kennen zu lernen. Zur Erläuterung bemerke ich:

In dem Processe, bei welchem die Sache vorfiel, hatte ich, als Beklagter, Beweis zu führen. In meiner desfalsigen Antretungsschrift hatte ich auch darauf angetragen, dem Kläger „eine bestimmte Präjudical-Frist zur Antretung des Gegenbeweises vorzustecken."

Dessenungeachtet sagte die Königliche Justiz-Canzlei, vor welcher der Streit in erster Instanz anhängig war, als der Gegner in vim reprobationis Urkunden producirte, daß die ihm früherhin (vor meiner Antretung) allerdings präfigirte Gegenbeweisfrist längst abgelaufen sei.

Dagegen supplicirte er und seine Beschwerdeschrift ward mir zur Vernehmlassung mitgetheilt. Diese gab ich dahin ab: „Es sei nach Ausweis der Acten richtig, daß für den Kläger die Antretung des Gegenbeweises bis nach angetretenem Beweise ausgesetzt geblieben und daß sodann von mir in der übergebenen Beweisantretung pag. 32. gebeten sei, dem Kläger nunmehr eine bestimmte Gegenbeweis-Frist zu präfigiren, daß solches aber bislang nicht geschehen sei."

Die Justiz-Canzlei erkannte denn nun auch, daß der Kläger mit dem angetretenen Gegenbeweise unbedingt

zuzulassen, verurtheilte aber mich und die Partei, welcher ich interveniendo assistirte, in die Kosten der Supplications-Instanz. Der Bescheid enthielt zugleich ein Gravamen in der Hauptsache für mich, bei dessen Verfolgung ich appellando auch die Verurtheilung in die fraglichen Kosten anfocht, worauf das Königliche Ober-Appellations-Gericht folgendermaßen an das judicium a quo rescribirte:

„Wir haben erhalten" u. s. w.

„Es ist nun zwar dem vom Imploranten aufgestellten zweiten und dritten Gravamini von Uns nicht deferirt worden, wenn dagegen, soviel das Gravamen Imum betrifft, den Imploranten umsoweniger eine Verurtheilung in die Kosten der lediglich durch einen Verstoß in der Proceßleitung veranlaßten Supplication des Imploraten treffen konnte, da Ersterer nicht allein in der von Euch geforderten Vernehmlassung, wodurch ihm schon unnütze Kosten erwachsen sind, es ausdrücklich anerkannte, daß der Gegner sich mit der Gegenbeweisführung keinesweges verspätet habe, sondern selbst in seinem exhibito vom 20. December 1827, pag. 32 Euch besonders aufgefordert hatte, nunmehro dem Gegner eine Frist zur Gegenbeweisführung zu bestimmen, — — — So habt Ihr die Kosten der Supplications-Instanz in Beziehung auf den Imploranten zu compensiren.

Die eingesandten Acten remittiren Wir hierneben.

Celle, den 3ten Novbr. 1829.

Ad Mandatum etc."

An
die Justiz-Canzlei
zu * * *

Bücher-Anzeige.

Ueber die Rechtsfrage: Wem gehören bei Pachtungen überhaupt und bei Domainen-Pachtungen insbesondere die zur Zeit der Beendigung der Pacht noch nicht eingeerndteten Früchte? Darstellung eines Rechtsstreits zwischen dem K. Pr. Landrathe Hr. Reichsgrafen v. Westphalen zu Fürstenberg und der K. Domainen-Cammer zu Hannover, die Halmtaxe bei Rückgabe der Liebenburger Amtspacht betreffend. Vom Anwalde des Hr. Grafen Clemens von Westphalen, Advocaten S. P. Gans in Celle. Celle, 1837. 4. 40 S.

Eine Proceßschrift nebst vorangeschickter Einleitung über die dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen. Die Wichtigkeit des Streit-Objects, und der einschlagenden Rechtsfrage, so wie der große Fleiß und Scharfsinn, womit der Verfasser die hier abgedruckte, für seinen Clienten an das Königl. O.-A.-Gericht eingereichte Imploration um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgearbeitet hat, machen diese Schrift zu einer interessanten und belehrenden, selbst für diejenigen Leser, welche die Ansicht haben, daß sich gegen die Ansprüche des Herrn Klägers noch manche nicht einst hervorgehobene Gründe geltend machen lassen dürften. Daß die Mittheilung der demnächstigen Entscheidung des höchsten Landesgerichts über diesen Proceß in der juristischen Zeitung sehr gern gesehen werden würde, darauf erlaubt sich Referent hierdurch zugleich noch aufmerksam zu machen.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 11.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die Intervention, zur Erläuterung des §. 10. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte.

Von dem Herrn Dr. jur. G. F. Nolte in Lüneburg.

(Schluß.)

III. Von der Hauptintervention handelt unser §. speciell, sowohl im Schlußsatze des 2ten, als auch im 3ten, 4ten und 5ten Alinea. Indeß sind die hierunter gegebenen Vorschriften einfach und klar und bemerke ich deßhalb nur, daß, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich ausspricht, daß die Intervention gegen beide streitenden Theile zu richten sei, dieses im Begriffe und Zwecke des Instituts wohl begründete Princip dennoch auch hier unzweifelhaft anzunehmen sein wird, wie es denn auch im gemeinen Processe ein fast einstimmiges Anerkenntniß der Doctrin für sich hat [12]).

12) Freilich weicht die Ansicht einzelner Processualisten (Martin a. a. O. §. 292. Mittermaier, im civil. Archiv, Bd. 2. S. 259.) hiervon insofern ab, als behauptet wird, daß die P. Intervention in einzelnen Fällen auch gegen Eine der streitenden Parteien allein gerichtet werden könne. Allein diese Behauptung weiset sich (die rechtliche Stattnehmigkeit der P. Intervention als Intervention einmal zugegeben) gewiß als unhaltbar aus,

Schließlich

IV. ist noch Einiges über die, auch von Sp. berührte Frage zu bemerken:

ob aus dem Stillschweigen unseres Gesetzes über die s. g. gemischte Intervention eine Verwerfung ihres rechtlichen Daseins gefolgert werden könne.

Diese Frage wird von Sp. a. a. O. S. 87 verneint, wobei er schließt: eine gemischte Intervention lasse sich allerdings in dem Sinne denken, daß sich der Intervenient, indem er sich zwar einer Partei accessorisch anschließe, gleichwohl auch für sich eine Quote des Streitobjects zu erhalten strebe, und, da nun Intervenient die Wahl zwischen dem für die Haupt- oder für die Nebenintervention gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren habe, unser Gesetz aber Haupt- und Neben-Intervention nur in Bezug auf das bei ihnen eintretende Verfahren abhandle, so werde auch aus dem Stillschweigen desselben über die gemischte Intervention nicht gefolgert werden können, daß es Letztere verworfen.

---

wenn man folgenden von Gönner (Handbuch, Theil I. S. 372 und 373.) zuerst hervorgehobenen Gesichtspunct festhält: Intervenient, indem er in einem schon anhängigen Rechtsstreite für sein hierdurch gefährdetes selbstständiges Recht auftritt, hat die Intervention als Klage allerdings nur gegen den zu richten, der bisher im Processe Beklagter war und gegen den er auch ohne das Dasein dieses Processes nur würde klagen können. Indeß interessirt es den Intervenienten allerdings auch wesentlich, sein Recht an Beklagten vor dem bisherigen Kläger und zwar dergestalt geltend zu machen, daß er die von Letzterem an denselben Beklagten erhobenen Ansprüche ganz ausschließt. Für diesen Zweck nimmt also die Intervention offenbar auch eine Richtung gegen den Kläger und läßt sich in diesem Sinn auch mit Recht sagen: die P. Intervention gehe gegen beide Parteien.

Wären hier die Vordersätze, worauf Sp. seine ebenerwähnte Ansicht stützt, richtig, so möchte auch gegen diese Ansicht selbst nichts zu sagen sein. Allein da sich gewiß mit vollem Rechte das Gegentheil behaupten läßt, und zwar dahin, daß im gemeinen Processe eine gemischte Intervention weder in dem von Sp. angegebenen Sinne noch überall existirt [13]), so wird auch gegen Spangen-

13) Ueber die s. g. gemischte Intervention ist bekanntlich viel gestritten, indem sich ein Theil unserer Processualisten, wie namentlich Claproth (ordentl. Proceß, 2ter Theil. §. 445.), Glück (Comm. der Pand. VI. Th. §. 531.), Gönner (Handbuch d. Proceß., 1. Band. S. 379 fg.), Grollmann (Theorie d. gerichtl. Verfahrens S. 247 und 248.), Martin (in desselben und Walchs Magazin für den Proceß, 1. Bd. 2. Heft. № IV.), Mittermaier (im civil. Archiv, 2. Band. S. 256 folg.) und Gensler (im Commentar zu Martin, 2. Bd. S. 198.) für das rechtliche Dasein der g. J. erklären; ein anderer Theil aber, wie Epplen (in Martins Magazin a. a. O. S. 129—148.), Morstadt (Material-Kritik, S. 328 fg.) und Reinhardt (Handbuch d. Proc. 1. Th. S. 151 fg.) gegen das Dasein der g. J., doch weichen überdem noch die Ansichten erstgenannter Vertheidiger des Instituts, sowohl über dessen Begriff, als über das dabei eintretende Verfahren unter einander ab, und jene namentlich in so fern, als z. B. Claproth und Glück allgemein behaupten: die g. J. sei sowohl auf eigene Befugnisse, als auf Vertretung gerichtet und das Verfahren dabei nach den Regeln der Principal-Intervention als der beträchtlichsten zu beurtheilen; Gönner und Grollmann: die g. J. sei ein aus Principal- und Neben-Intervention zusammengesetztes Institut, wobei sie mit Jener das gemein habe, daß Intervenient sich auf ein Recht gründe, welches ihm eigen und vom Rechte des Theils, welchem er beisteht, unabhängig, folglich selbstständig sei, mit dieser aber das, daß der Intervenient ein gemeinsames Interesse,

berg anzunehmen sein, daß vom Standpuncte des vorliegenden Gesetzes ein Recurs auf die s. g. gemischte

---

einen gemeinsamen Endzweck mit einem der streitenden Theile wider den andern habe; Martin und Mittermaier: daß Fälle denkbar sein, wo Intervenient zugleich in einem Rechts-Verhältnisse zu einem streitenden Theile stehe, welches ihn berechtige, principaliter zu interveniren und eben so in einem Rechtsverhältnisse zu einem andern streitenden Theile, nach welchem er ein gemeinschaftliches Interesse am Ausgange des Rechtsstreits mit einem Theile habe — und sein Interesse durch bloßes Anschließen an diesen Theil sicher stellen könne, wenn dieser nur den Anspruch des Intervenienten anerkenne. Fälle dieser Art tragen dann das Criterium einer gemischten Intervention an sich, jedoch ohne das Eintreten eines gemischten Verfahrens in dem vielmehr (wie Martin meint) Intervenient die Wahl zwischen dem Verfahren der Haupt- oder Nebenintervention habe, oder (wie Mittermaier meint) durch einen besonderen Vorstreit jedesmal zu entscheiden sei, ob derjenige welchem Intervenient beitreten wolle, die Ansprüche des Letzteren anerkenne, wo sich dann, je nach dem Resultate dieses Vorstreits, die nur Anfangs gemischte Intervention in eine principale oder accessorische auflöse; endlich Gensler (dem sich auch Sp. angeschlossen) die g. J. sei vorhanden, wenn Intervenient im Ganzen einer Partei accessorisch beitrete, jedoch daneben, aus gleichem Grunde der Klage oder Vertheidigung, für sich einen Theil des Streit-Objects zu erhalten suche, wobei jedoch Intervenient zwischen dem bei der Haupt- oder Neben-Intervention vorgeschriebenen Verfahren freiwillig wählen könne. — Allein allen diesen zur Erklärung und Rechtfertigung der g. J. aufgestellten Ansichten steht zunächst und hauptsächlich das wesentliche Criterium der Principal-Intervention entgegen, daß Intervenient behuf Geltendmachung seines selbstständigen Rechts (vergl. auch Not. 12.) gegen beide streitenden Theile auftritt, wonach eine Vereinigung oder Vermischung dieser Interven-

Intervention nicht statthaft, vielmehr dieses Institut auch für dieses Gesetz so gut wie gar nicht vorhanden sei.

---

tionsart mit der nur gegen einen Theil, den Gegner dessen, dem Intervenient beitritt, gerichteten Nebenintervention schon an sich rechtsunmöglich erscheint. Auch würde, (wenn man bei der Mittermaierschen Ansicht stehen bleiben will) selbst schon ein den Haupt-Proceß aufschiebender präjudicieller Vorstreit über die Frage, ob accessorisch oder principaliter intervenirt werden solle, einer ausdrücklichen Billigung der Gesetzgebung oder Praxis um so weniger entrathen können, als das Interventions-Verfahren ohnedies schon als eine Ausnahme von allgemein geltenden Proceßregeln hervortritt. Ich halte daher mit Reinhardt a. a. O. obige Ansichten und zwar um so gewisser für irrig, als eine nähere Betrachtung der als Beispiele der gemischten Intervention aufgeführten Fälle klar genug aufweiset, daß es wirklich nur Fälle einer reinen Nebenintervention und namentlich solche Fälle sind, wo der Intervenient zwar einen selbstständigen d. i. einen von den Rechten der Parteien direct nicht abhängenden Anspruch am Streitobjecte besitzt, woran er verlieren würde, wenn er nicht beide streitenden Theile davon ausschließen dürfte, jedoch, da er hierfür zunächst nur beim Siege des einen der streitenden Theile Gefahr läuft und also, diesen Sieg zu verhindern, zunächst auch nur ein Interesse hat, sich entschließt, dem Gegner der Partei, deren Sieg zunächst sein Recht gefährden würde, mittelst der accessorischen Intervention beizutreten, wozu er, den Rechten nach (vgl. die obige Erörterung unter I.) ebensowohl berechtigt ist, als wenn er einen von den Rechtsverhältnissen der einen oder andern Partei direct abhängenden und also auch ein directes Interesse am Siege dieser Partei begründenden Anspruch besäße, oder auch subsidiarisch oder zum Regresse verhaftet wäre. Auch läßt sich hierbei nun der Gang der Sache ganz wohl so denken, daß Intervenient, indem er Anfangs sein selbstständiges Recht nur durch den Sieg eines Theils für bedroht hält, zunächst auch nur

II. Erwiederung auf den in № 11. des dritten Heftes des XII. Jahrganges der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover sub. II. enthaltenen Aufsatz: „In wie fern darf ein Weideberechtigter sein Weiderecht verpachten und fremdes Vieh unter sein eigenes aufnehmen?"

(Von dem Herrn Adv. A. Grumbrecht zu Fallingbostel.)

In dem gedachten Aufsatze werde ich von einem Anonymus, welcher durch das Gefühl der Pietät zum Kampfe aufgerufen zu sein vorgiebt, wegen einer in № 1. des dritten Heftes des XII. Jahrganges der juristischen Zeitung eingesandten Beurtheilung der in Bd. IV. № 55. der practischen Erörterungen sich findenden Abhandlung in verschiedenen Beziehungen auf eine Art angegriffen,

---

accessorisch intervenirt, dann aber, nachdem er, im Verfolge des Rechtsstreits, sein Recht auch durch die von ihm bisher unterstützte Partei gefährdet sieht, von der accessorischen Intervention wieder absteht und zur Principal-Intervention übergeht oder umgekehrt, daß er Anfangs principaliter intervenirte, später aber, nachdem er sich überzeugt, daß seinem Rechte zunächst oder überall nur von einem der streitenden Theile Gefahr droht (was namentlich ein freiwilliges Anerkennen dieses Rechts von des Beklagten Seite bewirken kann) die Principal-Intervention aufgiebt und dem Gegenpart der sein Recht allein gefährdeten Partei accessorisch beitritt. Will man aber diese sich successiv umwandelnde Intervention eine gemischte nennen (wie dies Linde in der Zeitschrift für Civil-Recht u. Proc. 5. Bd. S. 481. beiläufig andeutet), so mag hiergegen Nichts zu sagen sein. Eine g. I. im Sinne der obenbemerkten Theorie aber giebt es nicht.

welche mehr die Absicht, mich mit schönklingenden Phrasen als durch triftige Gründe zu widerlegen verräth.

Wenn ich nun auch aus diesem Gesichtspuncte Manches auf sich beruhen lassen kann, so ist mir doch der an allen Stellen durchblickende Vorwurf der Arroganz keineswegs gleichgültig, zumal er ganz offenbar unbegründet ist.

Gleich im Eingange meines Aufsatzes habe ich mich nämlich selbst für incompetent erklärt, ein Urtheil über den Werth der practischen Erörterungen im Allgemeinen abzugeben. Daß aber einzelne und nicht ganz wenige Abhandlungen in denselben einen verhältnißmäßig geringen innern Werth haben, wird selbst der frömmste Verehrer von Autoritäten, wie mein Hr. Gegner ja gleichfalls zugiebt, nicht in Abrede nehmen können.

Ein Mehres habe ich nun durchaus nicht behauptet und zur Begründung meines Urtheils eine Abhandlung critisirt, welche sehr zweifelhafte und dabei äußerst wichtige Fragen betrifft.

Das Erstere vermöchte ich, wenn es mir überhaupt um Autoritäten zu thun wäre, durch ganz entgegenstehende Erkenntnisse verschiedener Mittelbehörden unsers Königsreichs zu beweisen; daß Letztere wird dagegen Jeder einräumen, der nur einen Blick auf unsere ländlichen Verhältnisse geworfen hat. Ein solcher wird auch nicht verkennen, daß die in den practischen Erörterungen angenommenen Grundsätze über die Benutzung der gemeinen Weiden in ihrer Anwendung große Verwickelungen und Schwierigkeiten herbeiführen.

Um deswillen wird es gewiß keinen Tadel verdienen, daß ich eine andre einfachere, mir consequenter und rich-

tiger scheinende Theorie aufzustellen und auszuführen versucht habe.

Daß ich nicht unbedingt das Rechte getroffen, ist allerdings möglich — und namentlich weiß ich, daß das höchste Tribunal in neuerer Zeit entgegengesetzt erkannt hat — dies rechtfertigt indessen in keinem Falle die Vorwürfe des Hr. Anticritiker, noch weniger aber den Ton worin sie vorbebracht sind.

Zur Sache erlaube ich mir nun, mich im Allgemeinen auf meine früheren Deductionen beziehend, folgende Bemerkungen:

Wenn ich zuvörderst den in der Hagemannschen Abhandlung enthaltene Ausspruch:

> daß auf den Rechtsgrund des Weiderechts zurückzugehen sei

angegriffen habe, so ist es ganz offenbar nur auf den Ausdruck „Rechtsgrund" abgesehen gewesen. Sollte unter diesem das Recht, auf den Grund, auf welchem die Weide ausgeübt werde, verstanden werden — was ich nach meiner eigenen Angabe vermuthet habe, — so habe ich ja den Ausdruck ganz mit Recht getadelt und keineswegs eine selbst erfundene, sondern eine wirklich ausgesprochene Absurdität widerlegt.

Unklarheit und Unbestimmtheit ist es gerade, welche ich der Abhandlung vorwerfe und welche sich auf das Evidenteste an der von meinem Herrn Gegner als so überaus vortrefflich behaupteten Unterscheidung der drei Fälle von Weiderechten offenbart, denn nimmer handelt es sich in dem Falle sub 1) wenn der Grund und Boden in dem ganz privativen Eigenthume des Berechtigten?!!) steht, um ein Weiderecht, sondern nur um das unbe-

schränkte Eigenthum, welches jegliches Benutzungsrecht in sich schließt.

Kann man, frage ich, Rechtsbegriffe ärger verwirren und unrichtiger gebrauchen? —

Wie unbegründet auch der obige Vorwurf hiernach erscheint, so ist doch der, daß ich die von dem Herrn Gegner so sehr hervorgehobene der Bejahung der zu beantwortenden Fragen hinzugefügte Beschränkung

„in sofern die Grenzen des dem Berechtigten competirenden Weiderechts nicht überschritten und das Recht nicht zum Nachtheile des Mitberechtigten oder des Eigenthümers ausgeübt werde"

übersehen habe, noch grundloser.

Ich habe sie nur übergangen, weil sie sich von selbst versteht und kein Entscheidungsprincip abgiebt. Auch ohne weitläuftige Deductionen wird Jeder glauben, daß Niemand die Grenzen seines Rechts überschreiten und dasselbe zum Nachtheile des Mitberechtigten oder des Eigenthümers ausüben dürfe (in sofern nämlich die Zufügung des Nachtheils nicht gerade vermöge des Rechts geschieht.)

Die letztere Beschränkung folgt aus einem allgemein bekannten Rechtsprincipe; die erstere ist aber, wenn man unter „den Grenzen des Rechts," die äußern, d. h. den Umfang desselben versteht, ganz überflüssig und wenn man die innern Grenzen, d. h. den Inhalt bezeichnen will, eine petitio principii, denn, was gewisse Weiderechte in sich enthalten, d. h. ob sie die Befugniß geben, fremdes Vieh aufzutreiben u. s. w. soll gerade ausgemittelt und erwiesen werden. —

Ob die Behauptung:

den Gemeindegliedern stehe das Weiderecht auf

dem Eigenthume der Gemeinde nur jure servitutis zu und nach den Rechten müsse eine Prädialservitut zum Nutzen des praedii dominantis gereichen, fremdes Vieh könne aber dem praedio nicht zum Nutzen gereichen,

der alleinige Inhalt meiner ganzen Abhandlung ist, verstelle ich zur Beurtheilung der Leser und bemerke dabei, daß ich das Erstere streng genommen gar nicht gesagt, sondern nur ausgesprochen habe, daß die Nutzungsrechte der Gemeindeglieder an dem Gemeindeeigenthum als Servituten anzusehen seien.

Ob man vor 30 Jahren dies schon gewußt hat, ist mir nicht bekannt; ich muß aber die Ehre dieser gewiß nur für den Hr. Gegner großen und neuen Entdeckung, so gern ich sie auch als meine eigene vertheidigen möchte, ablehnen, da schon Eichhorn in seiner Einleitung zum deutschen Privatrechte §. 179 sagt:

„das Hut- und Weiderecht ist in Deutschland weit öfter eine durch die Gemeindeverfassung u. s. w. hervorgebrachte Gerechtsame, die unter der Form einer Praedialservitut ausgeübt wird, als eine auf die gewöhnliche Weise entstandene Dienstbarkeit einzelner Grundstücke; dennoch steht auch hier u. s. w. dem allgemeinen Principe der Anwendung des Römischen Rechts Nichts entgegen."

Vergleicht man diese Worte mit denen des §. 178., so wird man die Uebergeugung gewinnen müssen, daß Eichhorn die Rechte der einzelnen Gemeindemitglieder an den Gemeindegütern qua Servituten beurtheilt und angesehen wissen will.

Dies wird zur Rechtfertigung meiner Behauptung genügen; ich kann aber dabei nicht unterlassen, darauf

aufmerksam zu machen, wie der Hr. Gegner auf eine auffallende Weise gegen die ersten Rechtsprincipien verstößt, wenn er gegen meine Ansicht zu meiner Belehrung und Wiederlegung anführt, daß man gegen sich selbst keine Servitut erwerben könne.

Der Hr. Gegner muß glauben, daß die moralische Person der Gemeinde mit den einzelnen Mitgliedern derselben identisch sei, denn sonst würde er die Berechtigungen der Gemeindeglieder an den Gemeindegütern nicht als Servituten gegen sich selbst characterisiren. — **O si tacuisses!** —

Die übrigen in einer Reihe gegen mich aufgestellten Rechtssätze, welche ich nicht allein nicht als unrichtig bewiesen habe, sondern sogar zum Theil ausdrücklich als richtig anerkenne, kann ich füglich als für die zu beantwortende Frage gar nicht entscheidend auf sich beruhen lassen, denn wenn ich auch, wie es in der That meine Meinung ist, zugäbe, daß die moralische Person der Gemeinde nicht in ihren Grundstücken, sondern in der Gesammtheit ihrer Mitglieder beruhe; was folgte daraus für den vorliegenden Fall? Ganz offenbar Nichts und unnütze Worte mag ich nicht gern machen. —

Daß Hagemann der Referent und Concipient des Urtheils in csa. Gapendorf c. Sehlde gewesen, ist mir allerdings etwas Neues; ich muß aber dessenungeachtet dabei beharren, daß hier für das implorantische Gut ein Entscheidungsgrund geltend gemacht ist, welcher in der fraglichen Abhandlung in den practischen Erörterungen nicht so hervorgehoben worden, als es mir nothwendig scheint. In dem citirten Erkenntnisse wird nämlich ausdrücklich angegeben, daß dem Gute die Weide nicht **jure servitutis**, sondern **condominii** gebühre.

Auf die Berücksichtigung dieses Unterschiedes habe ich in meinem Aufsatze hauptsächlich gedrungen und in sofern das in Rede stehende Erkenntniß für mich allegirt, also auch nicht einmal versucht es zu beseitigen.

Und doch soll ich darin gerade höchst oberflächlich zu Werke gegangen sein!

Wahrlich, ich komme beinahe zu dem Glauben, daß der Hr. Gegner gemeint hat, mich durch bloße Machtsprüche zum Stillschweigen bringen zu können; so sehr fehlt jede gründliche Widerlegung meiner Behauptungen.

So wenig ich übrigens der Meinung bin, daß man mit bodenlosen Theorien wohl begründete Rechtslehren bewährter Rechtslehrer und wohl erwogene Aussprüche der höchsten Gerichtshöfe widerlegt, ebenso fest bin ich überzeugt, daß der Hr. Gegner mit seinen Nichts sagenden Redensarten meinen Aufsatz nicht zu einem durchaus unhaltbaren und absurden Raisonnement herabwürdigen wird.

Ich halte meine Arbeit, wie schon gesagt, keineswegs für ein Muster in der Ausführung oder für unumstößlich richtig; daß ich aber aus allgemein anerkannten Rechtswahrheiten nur deducirt und nicht versucht habe, dieselben zu widerlegen, wird mir gewiß allein der Hr. Gegner zum Vorwurfe machen.

Mag immerhin des Letztern und somit auch der Herren von Bülow und Hagemann Meinung über die streitigen Fragen die richtige sein; ich muß doch der Meinung bleiben — und hoffe auf die Zustimmung der Leser mit einiger Zuversicht — daß die von mir beurtheilte Abhandlung hinsichtlich ihrer Begründung höchst mangelhaft und in keinem Falle eine der ausgezeichnetsten der ganzen Sammlung ist.

Dies war aber allein zu zeigen und schließe ich nun diese Erwiederung mit dem Wunsche, daß der Hr. Gegner, der vor den alten Meinungen der Todten so viele Hochachtung hegt, die neuen der Lebenden mit etwas mehr Nachsicht aufnehmen und ihnen, wenn auch mit Gründen, doch nicht mit persönlicher Anmaaßung entgegentreten möge!

III. Ueber die Sportuln-Freiheit des Domanii in Domanial-Processen.

Da der in № 4. H. 2. der juristischen Zeitung vom Jahre 1836 enthaltene Aufsatz, „die Sporteln-Freiheit des Domanii betreffend", hin und wieder einigen Beamten Veranlassung gegeben hat, dem zugleich mit abgedrucktem Ministerial-Rescripte vom 7. Februar 1834 die Deutung zu geben, daß damit nunmehro die bisherige Sportuln-Freiheit des Domanii sowohl in allen in erster Instanz bei den landesherrlichen Aemtern anhängigen Proceßsachen, als auch bei allen diesen in solchen Sachen von den Obergerichten ertheilten Commissorien, künftig gänzlich cessiren müsse, so wird zur Beseitigung jener ganz irrigen Ansicht und um ähnliche Mißverständnisse zu vermeiden, es für das juristische Publikum und besonders für die Herren Beamte nicht uninterressant sein, auch von dem weiteren Fortgange der dadurch veranlaßten Verhandlungen und den von K. Justiz-Ministerio dieserhalb erlassenen Verfügungen auch weiter in Kenntniß gesetzt zu werden.

Der Ungrund und die Unhaltbarkeit der in jenem Aufsatze aufgestellten Hypothesen, das zwischen dem Landesherrn und seinen Officialen bestehende Verhältniß und das dieserhalb existirende, von allen Landes-Behörden

anerkannte Herkommen, ohne überall ein desfallsiges besonderes privilegium fisci in Anspruch zu nehmen,

v. Bülow's und Hagemann's practische Erörterungen. 1. Band № 80.

Spangenberg's Commentar zur Unter-Gerichts-Ordnung. 1. Th. pag. 131.

das mit dem Herzogthume Braunschweig in dieser Hinsicht bestehende reciprocum u. s. w. machte eine desfallsige weitere Erläuterung nothwendig, wie sie in den — mit Weglassung der Nahmen — beiliegenden beiden Rescripten des Königl. Justiz.-Ministerii vom 23. October und 10. November v. J. enthalten und dem auch sofort unweigerlich Folge geleistet ist.

A. F.

Ministerial-Rescripte an das Amt * *, vom 23sten Oct. 1837 und 10ten Nov. 1837, die Sportuln-Freiheit der K. Domainen-Cammer betreffend.

A.

Aus dem Berichte des Amts N. N. vom 17. d. M. die Sportuln-Freiheit der Königl. Domainen-Cammer betr., scheint hervorzugehen, daß das Amt in Folge Unsers Rescripts vom 7. Febr. 1834 in allen Domanial-Proceßsachen der Königl. Domainen-Cammer Sportuln ansetzt. Dies aber kann nur auf einem gänzlichen Mißverstehen des klaren Inhalts jenes Erlasses beruhen. Es leidet einmal gar keinen Zweifel, daß die K. Domainen-Cammer in solchen Sachen eine völlige Sportulnfreiheit bei allen landesherrlichen Gerichten stets genossen hat und noch genießt.

Diese Sportulnfreiheit an sich ist in dem angezogenen Rescripte überall nicht in Zweifel gezogen, sondern es

ist dessen Gegenstand nur die durch die Berufung einer Gegenpartei auf die L. 6. C. de fructibus et expensis herbeigeführte Frage: auf welchem Grunde jene Sportuln-Freiheit beruhe? Mag man nun annehmen, daß sie auf einem privilegio des Fiscus, oder darauf beruhe, daß der Zahler und der Empfänger der Sportuln nur eine und dieselbe Person ausmachen, so besteht die Sportuln-Freiheit an sich unter der einen oder unter der andern Voraussetzung ungeändert. Sie besteht, wenn man die Gründe derselben auf eine Compensation zurückführt, selbst in Ansehung solcher Sportuln, welche in anderen Rechtssachen Königl. Beamten für ihre Person zufließen würden; denn bei Sportuln dieser Art entscheidet eine besondere Norm, nämlich der von Alters her bestehende und nie aufgehobene Grundsatz, daß die Königl. Beamten, welche alle Ausrichtungen in herrschaftlichen Angelegenheiten vi officii zu besorgen haben, in Cammer-Proceßsachen keine Sportuln und selbst keine Commissions-Gebühren erheben dürfen.

Wir wollen diesemnach von dem Amte N. N. zuförderst vernehmen, ob die in dem Eingange dieses Rescripts ausgesprochene Voraussetzung gegründet ist und eventualiter aus welchem Grunde das Amt in Domanial-Proceßsachen der Königl. Cammer Sportuln anzusetzen sich befugt erachtet hat und wollen Wir hierüber dessen weitern Bericht erwarten.

Hannover, den 23sten October 1837.

Königl. Hannoversches Justiz-Ministerium.

An

das Amt N. N.

B.

Wir finden durch den Bericht des Amts N. N. vom 29. v. M. bestätigt, daß dasselbe ohne irgend einen haltbaren Grund in der neueren Zeit der Königl. Domainen-Cammer Sportuln angesetzt hat, und wenn dasselbe dabei auch im Interesse der Letzteren gehandelt zu haben vermeint, so bedarf es der Bemerkung nicht, daß es dem Amte nicht zustand, hierin den höhern Behörden vorzugreifen, und aus eigener Macht dasjenige abzuändern, was von Alters her unzweifelhaft bestanden hat und fortwährend in dem ganzen Königreiche besteht. Wir erwarten daher, indem Wir auf Unser Rescript vom 23. v. M. Uns beziehen, daß das Amt N. N. über jene bestehende Einrichtung nicht weiter sich hinwegsetze und bemerken schließlich nur noch, daß Wir weit entfernt sind, demselben in dieser Angelegenheit eine eigennützige Absicht beizumessen, da die in N. N. angestellten Beamten Sportuln nicht beziehen und daneben das Amt ausdrücklich anerkennt, daß Beamte, vermöge ihrer Pflicht, alle herrschaftlichen Angelegenheiten als Official-Sachen zu besorgen, auch in Commissionssachen der Herrschaft Gebühren zu berechnen nicht befugt sind und daß davon selbst Commissionen in Judicialsachen keine Ausnahme machen.

Hannover, den 10ten November 1837.

Königl. Hannoversches Justiz-Ministerium.

An

das Amt N. N.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. I. Heft. № 12.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Einige Bemerkungen zu dem dritten Artikel: Ueber die jetzige Lage unsers Hypotheken-Wesens (Vergl. Jahrg. XIII. Heft 1. № 4 u. 5.)

Einsender dieses findet sich keinesweges berufen das Gesetz vom 13ten Juni 1828., dessen Mängel schon früher von einem gründlichen Kenner des Hypothekenwesens öffentlich gerügt sind, gegen den Verfasser des oben genannten Aufsatzes in Schutz zu nehmen; er hält es aber nicht für unangemessen in diesen Blättern Einiges über die Critik zu bemerken, welcher das Verfahren der obern Verwaltungs-Behörden in Beziehung auf die Ausführung jenes Gesetzes in dem gedachten Aufsatze unterzogen worden.

Zuerst begegnet man hier auf pag. 49 einer Klage, in welcher Einsender dieses mit dem Verfasser übereinstimmt:

> „daß, nachdem das Hypotheken-Gesetz vom Jahre 1828 erlassen, in der ersten Zeit aber mit seltenen Ausnahmen, nicht zur Ausführung gebracht worden, eigentlich die Möglichkeit gefehlt habe, öffentliche Hypotheken zu bestellen."

Es gilt dies insbesondere von der Nichtbefolgung des wichtigen, von dem Verfasser des Aufsatzes (cf. pag.

50.) hier unstreitig ins Auge gefaßten §. 1. des Gesetzes, der die Existenz einer öffentlichen Hypothek durch die Eintragung in ein Hypothekenbuch bedingt.

Daß diese Nichtbefolgung bis zur späteren Ausführung des Gesetzes Lücken herbeiführen müssen, wie der Verfasser ferner beklagt, mag eben so wenig bezweifelt werden.

In diesen Sätzen erklärt sich Einsender dieses mit dem Verfasser völlig einverstanden. Derselbe geht aber nun zu der Behauptung über:

> „diese Lücke sei in ihm bekannt gewordenen Fällen von der obern Verwaltungs-Behörde zwar eben nicht bedenklich erachtet worden, es wolle ihm aber doch zweifelhaft erscheinen, ob zu allen Zeiten die Gerichte gleich festen Glauben haben (?) oder die etwa abweichenden irrigen gefangen zu nehmen, (sic!) sich bewogen finden dürften."

Als Beleg hiezu wird nun folgende Thatsachen erzählt. Als bei dem Stadtgerichte zu .... im Jahre 1835 das Gesetz vom Jahre 1828 zur Ausführung gebracht werden sollen, habe Königliche Landdrostei in .... rescribirt:

> „Vor Allem kommt es aber auf die sofortige Anlegung ordnungsmäßiger Hypotheken-Bücher an, in welche, da die Uebertragung der seit dem 1sten October 1828 bestellten Hypotheken aus den Contracten-Büchern in jene **anscheinend unthunlich ist**, die von jetzt an vorkommenden Hypothek-Bestellungen aufgenommen werden müssen."

Freilich, fährt der Verfasser fort, sei in dem erwähnten Falle die Uebertragung dennoch geschehen: gesetzt aber

dies wäre nicht der Fall gewesen, wie würden denn die seit dem 1sten October 1828 bestellten Hypotheken als öffentliche gelten können? wo sei Sicherheit dafür, daß die Gerichte was und weil es die Verwaltungsbehörden für anscheinend unthunlich erklärt, dem klaren Gesetzesausspruche des allegirten §. 1. zuwider judicando sanctioniren würden?

Der Verfasser findet sich denn am Schlusse seines Aufsatzes bewogen zur practischen Abhülfe, außer der Anlegung vorschriftsmäßiger Hypothekenbücher überhaupt, die Uebertragung aller seit dem ersten October 1828 bestellten öffentlichen (?) Hypotheken in das neue Hypothekenbuch, wo immerhin auch sie für anscheinend unthunlich erachtetet werden mögte, nach dem obigen Beispiele zu empfehlen.

Zuvörderst muß es dahingestellt bleiben, woher dem Verfasser die Notiz beiwohnt, daß von der oberen Verwaltungsbehörde die Lücke, welche durch Nichtbeachtung des Gesetzes von 1828 entstanden, und die der Verfasser selbst mit den Worten bezeichnet:

> es habe dadurch eigentlich die Möglichkeit gefehlt, öffentliche Hypotheken zu bestellen,

für eben nicht bedenklich erachtet worden: wenn aber als Beleg hiezu die oben allegirte Thatsache gelten soll, daß als im Jahre 1835 von dem Stadtgerichte zu . . . das (bis dahin also nicht ausgeführte) Gesetz von 1828 zur Ausführung gebracht werden sollen, die competente obere Verwaltungs-Behörde es für anscheinend unthunlich erklärt hat, die seit dem 1sten October 1828 bestellten Hypotheken aus den Contracten-Büchern in die nun erst angelegten ordnungsmäßigen Hypothenbücher zu übertragen, so wird man es der Beurtheilung des juristischen

spielsweise derselben Person zu erklären, wie das Verschwinden seiner Gattin, so wird er sich dadurch nicht abhalten lassen, sich mit einer anderen Frau zu trauen, weil er weiß, daß er sich dadurch nicht der Bigamie schuldig macht. Ebenso wird ein Mann, der seine Frau verlassen hat, weil er sich mit ihr nicht vertragen konnte, sich mit einer anderen Frau trauen lassen, wenn er weiß, daß seine Frau sich wieder verheiratet hat. Ja, es ist sogar möglich, daß

dahin Schritt zu thun, daß die Gemeinden nicht mehr durch Ausgaben belastet werden, welche ihnen nicht zu Gute kommen.

Ich bin überzeugt, daß Sie mit mir darin einverstanden sind, daß es nothwendig ist, die Gemeinden von diesen Ausgaben zu befreien, und ich werde Ihnen demnächst einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher diesen Zweck erreicht.

Ich werde Ihnen ferner den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzialfonds vorlegen

§. 283. Alle die einfachen Gegenstände, aus denen die Gegenstände der Erfahrung bestehen, sind Substanzen, und diese sind entweder Substanzen, oder Accidenzen, Substanzen z. B. die Substanzelemente, Accidenzen z. B. die Eigenschaften derselben. Die Substanzelemente sind Substanzen, weil sie nicht Eigenschaften anderer Dinge sind, sondern selbst Dinge, denen Eigenschaften zukommen. Die Eigenschaften sind Accidenzen, weil sie nicht Dinge sind, sondern Eigenschaften anderer Dinge, nämlich der Substanzelemente. Die Substanzelemente sind einfache Dinge, weil sie nicht aus mehreren Dingen bestehen. Die Eigenschaften sind einfache Eigenschaften, weil sie nicht aus mehreren Eigenschaften bestehen. Die Substanzelemente sind einfache Substanzen, weil sie einfache Dinge sind. Die Eigenschaften sind einfache Accidenzen, weil sie einfache Eigenschaften sind. Die Substanzelemente sind einfache Substanzen, weil sie nicht aus mehreren Substanzen bestehen. Die Eigenschaften sind einfache Accidenzen, weil sie nicht aus mehreren Accidenzen bestehen.

§. 284. Die Substanzelemente, welche die Gegenstände der Erfahrung bestehen, sind Atome.

Anmerkung. Diese Elemente sind nicht Atome, sondern Monaden, wie Leibnitz sie nennt, d. h. einfache Substanzen, welche keine Atome sind.

Vergl. Leibnitz, Monadologie. Herbart, Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie. §. 146. Lotze, Metaphysik. §. 39.

schränken dürfen, wenn sie Gemeinschaft, Gesellschaft, Verein oder Genossenschaft sind, oder wenn sie Aktiengesellschaften sind, nur mit Genehmigung des Bundesrates. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, der Verein oder die Genossenschaft nach ihrer Verfassung oder nach ihrem Geschäftsbetriebe die Gefahr begründet, daß sie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder oder gegen Dritte nicht zu bewirken vermögen.

Handlung seiner Bedienten Ersatz leistet, wenn solche in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen Jemand beschädigen, so ist dieß nur dann der Fall, wenn der Dienstherr selbst Ursache des Schadens ist, oder wenn er seinen Bedienten zu einer unerlaubten Handlung angewiesen hat. Wenn aber ein Bedienter, ohne Befehl seines Herrn, Jemand beschädigt, so ist der Dienstherr nicht verbunden, Ersatz zu leisten, weil der Bediente nicht in Ausübung seiner Dienstverrichtungen gehandelt hat. Ein Fuhrmann, welcher Waaren zu befördern hat, ist nicht Bedienter, sondern Unternehmer, und haftet für allen Schaden, welcher durch seine Schuld oder durch die Schuld seiner Leute entsteht. Ein Bauer, welcher Waaren zu befördern hat, ist Bedienter, wenn er sie mit seinen eigenen Pferden befördert, und haftet nicht für Schaden, welcher durch Zufall entsteht. Ein Bauer, welcher Waaren zu befördern hat, ist Unternehmer, wenn er sie mit gemietheten Pferden befördert, und haftet für allen Schaden, welcher durch seine Schuld oder durch die Schuld seiner Leute entsteht.

Anmerkung. Ein Bauer, welcher Waaren zu befördern hat, ist Bedienter, wenn er sie mit seinen eigenen Pferden befördert, und haftet nicht für Schaden, welcher durch Zufall entsteht. Ein Bauer, welcher Waaren zu befördern hat, ist Unternehmer, wenn er sie mit gemietheten Pferden befördert, und haftet für allen Schaden, welcher durch seine Schuld oder durch die Schuld seiner Leute entsteht.

plicia unter den bei den Bruchtengerichten zu bestrafenden Vergehen erwähnen.

Hinsichtlich der Blutschande ferner bietet das gemeine Criminalrecht die hier sehr wohl zu benutzende Unterscheidung der zwischen dem Beischlafe solcher mit einander verwandten Personen, denen die an sich verbotene Ehe auf vorgängige Dispensation gestattet zu werden pflegt, und dem Beischlafe unter Personen, welche in einem die Dispensation völlig ausschließenden Grade mit einander verwandt sind, indem in Fällen der ersteren Art, welche strenge genommen gar nicht einmal unter den Begriff der Blutschande fallen, nur eine arbiträre Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt zu werden pflegt, in den andern Fällen hingegen auf lebenslängliche oder mehrjährige öffentliche Arbeitsstrafe. Man wird daher die wahrscheinliche Absicht des Schlußsatzes des Rescripts vom 28sten Septbr. 1719 treffen, wenn man die Fälle der letztern Art zur Criminalunterſuchung, die übrigen hingegen an die Bruchtengerichte verweiset. Hinsichtlich des Beischlafs unter Stiefeltern und Stiefkindern ist in einem Ausschreiben der K. Justizcanzlei zu Osnabrück v. 30. Juli 1818 (in der Gesetz-Samml. 1818. Abth. III. S. 182.) ausdrücklich auf die schwerere Bestrafung dieses Verbrechens hingewiesen.

Dürfte man der Landesherrlichen Verordnung v. 15. Dec. 1727 (Cod. Const. Osnab. Th. 2. S. 297.) gesetzliche Kraft beilegen: so würde dadurch freilich das Gebiet der Criminalität hinsichtlich der Blutschande sehr ausgedehnt werden, indem durch dieselbe die Dispensationsertheilung sehr beschränkt worden ist. Allein es ist bekannt, daß dieses Gesetz niemals in Kraft getreten, wenigstens längst außer Gebrauch gekommen ist, wie denn

auch in den Schulen vor der Zeit nicht verlassen werden, wenn nicht dringende Gründe dafür sprechen.

Wenn Kinder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen zeitweilig vom Besuche der Schule ferngehalten werden müssen, so ist dies dem Lehrer oder der Lehrerin jedesmal anzuzeigen.

Wenn Kinder ohne Entschuldigung oder ohne Anzeige dem Unterrichte fernbleiben, so sind sie nach Umständen mit Strafe zu belegen.

Wenn Kinder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen zeitweilig vom Besuche der Schule ferngehalten werden müssen, so ist dies dem Lehrer oder der Lehrerin jedesmal anzuzeigen.

Wenn Kinder ohne Entschuldigung oder ohne Anzeige dem Unterrichte fernbleiben, so sind sie nach Umständen mit Strafe zu belegen.

21. Wann ist a) Freiheit, b) verlangt a) jeden?

Wann wird Jemand verführt? Wenn er sich selbst verführen läßt. Wann wird Jemand verführt? Wenn er sich selbst verführen läßt.

die Bestrafung eines Beamten auf Grund des Artikels 341 des Strafgesetzbuches.

Urtheil des Reichsgerichts, 4. Strafsenat, vom 17. Januar 1881 (Entscheidungen Bd. 3 S. 266).

Aus den Gründen: Der Angeklagte ist Beamter im Sinne des Artikels 341 des Strafgesetzbuches, weil er als Gemeindevorsteher mit Verrichtungen der Gemeindeverwaltung betraut ist (Artikel 359 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, Artikel 74 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche).

Die Strafkammer hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen, nämlich bei Ausführung der Wahl zum Abgeordnetenhause, Handlungen begangen hat, welche gegen Strafgesetze verstoßen, indem er nämlich Stimmzettel, welche ihm von Wahlberechtigten zur Abgabe übergeben waren, ungeöffnet in die Wahlurne eingelegt hat.

Die Revision rügt, daß diese Feststellungen nicht geeignet seien, die Verurtheilung nach Artikel 341 des Strafgesetzbuches zu begründen, weil nicht festgestellt sei, daß der Angeklagte sich bei Abgabe der Stimmzettel eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht habe.

Der Artikel 341 des Strafgesetzbuches lautet: Ein Beamter, welcher bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen Handlungen begeht, welche gegen Strafgesetze verstoßen, wird, wenn diese Handlungen nicht eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Vorschrift — sagt es — soll für alle Beamten gelten, welche Handlungen begehen, welche gegen Strafgesetze verstoßen.

dem sie sich für gesetzt halten, in die nächste Nähe des Gegenstandes, den sie sehen wollen.

Wenn sie sich nun in dieser Nähe befinden, so sehen sie den Gegenstand nicht, sie sehen nur einen Theil desselben, und zwar einen sehr kleinen Theil, der ihnen nicht einmal hinreicht, um zu wissen, was es ist, was sie sehen.

Nun, Kinder, da sind wir wieder bei unserm Gleichnisse.

Wir sind, wie gesagt, in der Nähe des Gegenstandes, den wir sehen wollen, und wir sehen ihn nicht, weil wir ihn zu nahe haben.

Wir müssen also, um ihn zu sehen, uns von ihm entfernen, und zwar so weit, bis wir ihn ganz übersehen können.

Wenn wir nun diesen Gegenstand, den wir sehen wollen, die Menschheit nennen, und wenn wir uns selbst, die wir sie sehen wollen, in die Nähe dieses Gegenstandes versetzen, so sehen wir sie nicht, weil wir zu nahe sind.

Wir müssen also, um sie zu sehen, uns von ihr entfernen, und zwar so weit, bis wir sie ganz übersehen können.

Wie weit müssen wir uns nun von der Menschheit entfernen, um sie ganz übersehen zu können?

Wir müssen uns so weit von ihr entfernen, bis wir sie als Ganzes, als Einheit, als Einen Menschen sehen können.

Wenn wir uns nun so weit von der Menschheit entfernt haben, wenn wir sie als Ganzes, als Einheit, als Einen Menschen sehen können, was sehen wir dann?

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, wie wir selbst, daß sie ein Mensch ist, wie jeder andere Mensch, daß sie ein Mensch ist, wie jeder Mensch ein Mensch ist.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der geboren wird, der wächst, der lernt, der arbeitet, der sich ernährt, der sich kleidet, der sich wohnt, der sich fortpflanzt, der stirbt.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, der Sprache hat, der Gedanken hat, der Gefühle hat, der Leidenschaften hat, der Tugenden hat, der Laster hat.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes thut, der Böses thut, der Gutes und Böses thut.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist, weil sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Vernunft hat.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist, weil sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Vernunft hat, weil sie ein Mensch ist, der Sprache hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Sprache hat.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist, weil sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Vernunft hat, weil sie ein Mensch ist, der Sprache hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Sprache hat, weil sie ein Mensch ist, der Gedanken hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gedanken hat.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist, weil sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Vernunft hat, weil sie ein Mensch ist, der Sprache hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Sprache hat, weil sie ein Mensch ist, der Gedanken hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gedanken hat, weil sie ein Mensch ist, der Gefühle hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gefühle hat.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist, weil sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Vernunft hat, weil sie ein Mensch ist, der Sprache hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Sprache hat, weil sie ein Mensch ist, der Gedanken hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gedanken hat, weil sie ein Mensch ist, der Gefühle hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gefühle hat, weil sie ein Mensch ist, der Leidenschaften hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Leidenschaften hat.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist, weil sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Vernunft hat, weil sie ein Mensch ist, der Sprache hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Sprache hat, weil sie ein Mensch ist, der Gedanken hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gedanken hat, weil sie ein Mensch ist, der Gefühle hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gefühle hat, weil sie ein Mensch ist, der Leidenschaften hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Leidenschaften hat, weil sie ein Mensch ist, der Tugenden hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Tugenden hat.

Wir sehen dann, daß sie ein Mensch ist, der Gutes und Böses thut, wie wir selbst Gutes und Böses thun, wie jeder andere Mensch Gutes und Böses thut, wie jeder Mensch Gutes und Böses thut, weil sie ein Mensch ist, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch ein Mensch ist, weil sie ein Mensch ist, der Vernunft hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Vernunft hat, weil sie ein Mensch ist, der Sprache hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Sprache hat, weil sie ein Mensch ist, der Gedanken hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gedanken hat, weil sie ein Mensch ist, der Gefühle hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Gefühle hat, weil sie ein Mensch ist, der Leidenschaften hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Leidenschaften hat, weil sie ein Mensch ist, der Tugenden hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Tugenden hat, weil sie ein Mensch ist, der Laster hat, wie wir selbst, wie jeder andere Mensch, wie jeder Mensch Laster hat.

Es begann 1811 Bernhardi: Adam, Adelaide, Abu Hassan, 1812 v. Weber: Abu Hassan.

Die Gattung ist nicht zu verwechseln mit der Gattung der eigentlichen Schwankkomödien (vielleicht Beispiel: Der Bauer als Millionär von Ferdinand Raimund). Diese sind Lustspiele, die sich durch Übertreibung der Situationen und Charaktere, durch Häufung der komischen Effekte, durch Derbheit der Sprache und Handlung, durch Mangel an Feinheit und Geschmack der Lächerlichkeit nähern. Beispiele: Die Geschwister von Reinhard, Der Bauer als Millionär von Raimund, Der Talisman von Nestroy.

Ferner gehören hierher:

Alexis, Willibald, Der falsche Woldemar.
Arnim, Achim von, Die Kronenwächter.
Gerstäcker, Friedrich, Die Regulatoren in Arkansas.
Hauff, Wilhelm, Lichtenstein.
Kleist, Heinrich von, Der Prinz von Homburg.

Eine Gattung, die sich zwischen Roman und Novelle stellt, ist die Erzählung. Sie ist kürzer als der Roman, aber länger als die Novelle. Sie hat nicht, wie der Roman, Raum für eine Fülle von Personen und Ereignissen, sie kann sich nicht, wie der Roman, Zeit lassen, sie muß sich, wie die Novelle, kurz fassen, aber sie darf nicht, wie die Novelle, jede Episode, jede Nebenperson, jede Nebenhandlung ausschließen. Sie darf nicht, wie der Roman, alle Seiten des Lebens berücksichtigen, sie muß sich, wie die Novelle, auf eine Seite beschränken, aber sie darf nicht, wie die Novelle, nur eine Seite herausgreifen. Sie darf nicht, wie der Roman, alle Charaktere entwickeln, sie muß sich, wie die Novelle, auf wenige Charaktere beschränken, aber sie darf nicht, wie die Novelle, nur einen Charakter herausgreifen.

weil ferner die Carolina dieses Princip nirgends ändert und weil endlich durch eine solche Besitzergreifung ja auch schon die völlige Entziehung der Sache vollbracht ist *), erwägt man indessen die Bestimmungen unserer noch zur Zeit bestehenden particulairen Landesgesetzgebung, so wie die von Seiten der Landesregierung in mehreren Rescripten an die Justizbehörden mehrfältig ausgesprochenen Grundsätze, so muß man mit:

Spangenberg, in den Anmerkungen zu Strubens rechtl. Bedenken B. III. № 595. Not. *

die Ueberzeugung gewinnen, daß im Königreiche Hannover, so lange die älteren Criminal-Gesetze bestehen, nicht die Besitzergreifungs- sondern nur die oben erwähnte modificirte Wegtragungs-Theorie angewandt werden dürfe.

So wird namentlich:

1) in der Verordnung wider die Pferde-Dieberei vom 22sten Nov. 1708 ausdrücklich derjenige

„welcher sich gelüsten lasse, Pferde aus denen Häusern und Ställen böslicher Weise zu entführen oder zu entwenden,"

---

*) Sie liegt auch dem Art. 280. des Hannoverschen Strafgesetzbuchs-Entwurfs zum Grunde, welcher dahin lautet:

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist.

Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinnng entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

von demjenigen unterschieden, welcher die Handlung der

„Entführung und Entwendung noch nicht vorgenommen habe,"

und es soll ersterer wegen einer „dergleichen Dieberei mit dem Strange, letzterer aber,

„weil der Diebstahl noch nicht vollbracht"

nach Verschiedenheit der Umstände, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

2) das Edict vom 9ten Septbr. 1763, die Bestrafung der Räuber betreffend, erklärt ferner:

daß derjenige nicht den Raub durch Entwendung consummiret habe, welcher nach der verübten Vergewaltigung an der Fortbringung der Sachen gehindert wird, welche er zu entwenden beabsichtigt.

3) In einem Regiminal-Rescripte an die Hannoversche Justiz-Canzlei vom 6ten Februar 1781, welches am Schlusse dieses Aufsatzes mitgetheilt werden soll (s. Anlage I.) wird zwar die ältere Praxis, wornach erfordert wurde, daß der Dieb die Sachen in seinen Gewahrsam (den letzten Bestimmungsort) gebracht habe, gemißbilliget, dagegen anerkannt, daß der Dieb mit den von ihrer Stelle gerückten Gegenständen an einem andern Orte auf dem Wege zu seiner Wohnung und Gewahrsam ertappt sein müsse.

4) In einem fernern Rescripte an die Hannoversche Justiz-Canzlei vom 20sten Februar 1798 (Anl. 2.) wird ebenfalls nur das Erforderniß des Wegbringens in „sichern Gewahrsam" gemißbilligt, dagegen darauf Gewicht gelegt, daß die Sachen nicht nur aus dem Gewahrsam der Bestohlenen bereits genommen sein,

Sohn des Hauptlehrers Adam und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Schmitt, wohnhaft in Ober-Roden, ist heute, vormittags 10 Uhr, durch Tod von seinen Leiden erlöst worden.

Ober-Roden, den 15. Juli 1914.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Adam Schmitt.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 16. Juli, nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

Verantwortlich für den Inhalt:
Wilhelm Schmitt, Buchdruckereibesitzer, Ober-Roden.

für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. **№ 1.**

1) Ministerial-Rescript an die Hannoversche Justiz-Canzlei vom 6. Febr. 1781, über die Consummation der Diebstähle.

Unsere u. s. w.

Wir sind mit den Herren einverstanden, daß der Inquisit Georg Ludwig Kothe wegen des respective tentirten und verübten Diebstahls mit einer einjährigen Karrenschieben-Strafe zu belegen ist, wenn nicht der angezeigte schwächliche Gesundheitszustand des Inquisiten es nothwendig macht, selbigen nach dem Zellischen Zuchthause abführen zu lassen.

Wir können uns nicht denken, daß diese, im Gesetz vorgesehene Ausnahme, auf Fälle wie den vorliegenden Anwendung finden soll, wo es sich um die Frage handelt, ob ein Gesetz, welches für alle Fälle, in denen es Anwendung findet, eine Strafe androht, auch auf solche Fälle Anwendung finden soll, in denen es sich um die Ausübung eines Rechtes handelt, welches durch die Verfassung gewährleistet ist. Wenn es sich um die Ausübung eines Rechtes handelt, welches durch die Verfassung gewährleistet ist, dann ist das Gesetz, welches eine Strafe androht, nicht anwendbar, weil es sich nicht um eine Handlung handelt, welche unter das Gesetz subsumirt ist. Aber ich will diesen Punkt nicht weiter berühren, weil ich glaube, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um die Ausübung eines Rechtes handelt, welches durch die Verfassung gewährleistet ist. Denn ich will Ihnen nur kurz bemerken, daß es sich in dem vorliegenden Falle

2) Ministerial-Rescript an die Hannoversche Justiz-Canzlei, die Consummation der Diebstähle betreffend, vom 20sten Februar 1798.

Unsere u. s. w.

Wir sind vorkommenden Umständen nach mit den Herren dahin einverstanden, daß die bei dem Amte Ohsen in Inquisition gerathene Dorothee Sophie Henriette Enter, wegen wiederholten Diebstahls und begangenen Ehebruchs, auf zehn Jahr zu der Strafe des Celleschen Zuchthauses zu verurtheilen sey, und erfolgen die zur Vollstreckung dieser Strafe erforderlichen Receptions- und Fuhr-Befehle zu weiterer Besorgung hiebei.

Was übrigens die in der Relation von den Herren geschehene Aeusserung betrifft, daß die von der Inquisitin Enter im Fischer-Kruge zu Hameln geständigermaaßen verübte Entwendung zweier Ducaten und eines Ringes, falls das corpus delicti gehörig constatirte, nur für ein Attentat angesehen werden könne, weil das Entwandte überall nicht in sichern Gewahrsam gebracht worden, so können Wir den Herren hierunter nicht beipflichten, vielmehr ist dieser Diebstahl, Unserm Dafürhalten nach um so mehr für vollführt zu halten, da die gestohlenen Sachen nicht nur aus dem Gewahrsam der Bestohlenen bereits genommen sind, sondern auch die Inquisitin solche durch Aufbewahrung im Munde, woraus sie derselben wieder gerissen worden, in Sicherheit gebracht zu haben glaubte.

Indem Wir den Herren solches hiedurch ohnverhalten, glauben Wir auch denselben dasjenige in Erinnerung bringen zu müssen, was in einem ähnlichen Falle in

Inquisitions-Sachen wider Georg Ludewig Kothe mittelst Rescripts vom 6ten Februar 1781 der Königlichen Justiz-Canzlei zu erkennen gegeben worden; Und sind Wir u. s. w.

Hannover, den 20sten Februar 1798.

Königl. Großbr. u. s. w. Geheime-Räthe.

An

hiesige Königl. Justiz-Canzlei.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Geht die zwischen einem Vater und seinen Töchtern bestandene prorogirte Gütergemeinschaft, nach dem Tode der letzteren auf deren hinterbliebene Kinder und Ehemänner (Enkel und Schwiegersöhne des erstern) über? und wie ist diese Frage insonderheit nach dem provinciellen Rechte des Landes Wursten zu beantworten.

(Von dem Herrn Dr. jur. Hennings in Dorum).

Wenn die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten und den Kindern fortgesetzt wird; so geschieht sie unverkennbar durch das Repräsentations-Recht der Kinder der Verstorbenen. Daher nehmen die Rechtsgelehrten fast einstimmig an, daß auch die Enkel die Gütergemeinschaft fortsetzen und machen bei deutschem Güterrechte die römischen Erbschafts-Ansprüche geltend. Hiernach würde ich jedoch kein Bedenken tragen, die Fortsetzung d r Güter-

gewichtigen auf den Gerichtstag Klagenden und den Beklagten, wenn er nicht selbst Kläger ist, und wenn der Beklagte sich nicht vor Gericht stellt, so soll man ihn mit Gut und Gut, Buß um Buß, Leib um Leib, Recht um Recht, wie er es verdient hat, dafür bestrafen, wenn es ihm nachgewiesen wird, wie es Recht ist.

Wer auf sich zu Recht ausgeboten hat und in Gerichtsbann ist, der soll sich vor Gericht stellen, wenn er nicht selbst Kläger ist, und soll sich nicht eher davon wenden, bis er sich mit dem Kläger gütlich vertragen hat, und soll dem Kläger Buße geben, wie es Recht ist, und soll dem Gericht Buße geben, wie es Recht ist.

Wer auf sich zu Recht ausgeboten hat und nicht vor Gericht kommt, der soll dem Kläger Buße geben, wie es Recht ist, und soll dem Gericht Buße geben, wie es Recht ist.

Wer einen Mann mit einem Mord bezichtet, der soll ihn vor Gericht bringen, wenn er nicht selbst Kläger ist, und soll ihn nicht eher davon wenden, bis er sich mit dem Kläger gütlich vertragen hat, und soll dem Kläger Buße geben, wie es Recht ist, und soll dem Gericht Buße geben, wie es Recht ist.

Wer einen Mann mit einem Mord bezichtet, der soll ihn vor Gericht bringen, wenn er nicht selbst Kläger ist, und soll ihn nicht eher davon wenden, bis er sich mit dem Kläger gütlich vertragen hat, und soll dem Kläger Buße geben, wie es Recht ist, und soll dem Gericht Buße geben, wie es Recht ist.

Wer einen Mann mit einem Mord bezichtet, der soll ihn vor Gericht bringen, wenn er nicht selbst Kläger ist, und soll ihn nicht eher davon wenden, bis er sich mit dem Kläger gütlich vertragen hat, und soll dem Kläger Buße geben, wie es Recht ist, und soll dem Gericht Buße geben, wie es Recht ist.

Es wurde ein Gutachten mir abgefordert:

1) Ob die Enkel mit dem Großvater die Gütergemeinschaft fortgesetzt und dieser nun theilen müsse?

2) Ob auch der Tochtermann durch die eheliche Gütergemeinschaft mit seiner verstorbenen Frau, ihre, mit dem Vater gehabte Gemeinschaft überkommen habe und Theilung verlangen könne?

3) Oder ob der Vater nach dem Tode seiner Töchter der alleinige Eigenthümer des mit denselben gehabten Gesammtguts geworden sei?

Ohne Repräsentations-Recht kann das condominium der mit ihrem Vater in Gütergemeinschaft gelebt habenden Tochter, nicht auf die Enkel übergehen. Ohne Ausübung eigenthümlicher Rechte kann die andere Tochter, deren Kind vor ihr verstarb, das condominium derselben mit ihrem Vater, in die eheliche Gütergemeinschaft mit ihr und ihrem Ehemanne, nicht einbringen und ihr Ehemann ein Miteigenthum nicht erwerben. Das jus repraesentationis ist, wie das jus accrescendi eine Bestimmung der Römer bei Successions-Fällen. Den Römern war die eheliche Gütergemeinschaft ein unbekannter Gegenstand, die römische Societät kann ihr nicht gleichgestellt werden, sie giebt dem socio kein jus ad successionem.

Pufendorf, Obs. Tom. I. obs. 28. Tom. II. obs. 65. Tom. III. obs. 25.

Runde, deut. Privatrecht. §. 602. §. 603. 84.

Vom 13ten bis 14ten Jahrhundert war in Deutschland kein anderes als das sogenannte Sachsen- und Schwabenrecht üblich. Darin ist zuerst die eheliche Gütergemeinschaft an's Licht getreten. Die Ehe war das Fundament derselben, in effectu die Gemeinmachung

des Vermögens und der überlebende Ehegatte jure condominii, längst Leib längst Gut, Gut an Gut, der alleinige Eigenthümer.

Bei den Deutschen kamen Enkel mit den Kindern nicht zur Succession. Nach Reception des Römischen Rechts wurde in den Statuten, welche ausdrücklich Enkel nicht mit den Kindern succediren ließen, den Enkeln ein Repräsentations-Recht beigelegt, wie dieses aus dem Hadelnschen Landrechte und aus dem Kehdingschen Statute Tit. XV. zu ersehen ist.

Pufendorf, Tom. I. obs. 85.

Haben nun Statuten oder Gewohnheiten eine Abweichung von der Regel, daß der überlebende Ehegatte jure condominii, längst Leib längst Gut, Gut an Gut, der alleinige Eigenthümer ist, angenommen und legen sie den Kindern, nach dem Ableben des einen Ehegatten, einen Anspruch auf einen Theil des gemeinschaftlichen Vermögens bei, sie den verstorbenen Ehegatten daher repräsentiren; so ist dieses als lex expressa in contrario strenge zu erklären und muß auf die liberi primi generis beschränkt sein.

Pufendorf, Tom. III. obs. 4.

Zeigt sich jedoch bei solcher Gütergemeinschaft kein Effect, als wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, haben Kinder bis dahin nicht mehr Rechte am Vermögen ihrer Aeltern, als sie es ohne Gemeinschaft haben; so können sie hieraus keine Rechte übertragen und ihrem Ehegatten durch die Gemeinmachung des Vermögens in der Ehe zugeführt haben. Hat ferner eine solche Fortdauer der ehelichen Gütergemeinschaft die rechtliche Natur der communio ordinaria, weil sie als ein Surrogat derselben betrachtet wird: surrogatum

sapit naturam surrogantis; so muß nach der bei der communio ordinaria geltenden Regel: dissoluto per mortem socii matrimonio solvitur societas, auch die Parömie bei der prorogirten Gütergemeinschaft ihre Anwendung behalten:

längst Leib längst Gut, Gut an Gut,

und nach dem Tode der Kinder der überlebende Ehegatte der alleinige Eigenthümer des Gesammtvermögens werden.

Das Wurster Landrecht sagt nun zwar Art. 5.:

Kinder seien ihrer Aeltern nächste Erben, Kindes Kinder erben ihrer Großältern Güter nebst den Kindern im 4ten Grade —

allein dasselbe gilt nur, in sofern es durch Gewohnheit und Gebrauch recipirt ist,

Pufendorf, Tom. I. obs. 87. Tom. IV. obs. 19. §. 1.

daß aber diese Succession nach gütergemeinschaftlichen Rechten (jure condominii) und nicht nach Erbfolge-Rechte durch den Gebrauch recipirt ist, darüber sind keine praejudicia vorhanden, und ist auch nicht anzunehmen, daß eine Verbindung mit dem Enkel, wie nach Art. 2. §. 2. „auf Gedeih und Verderb" — welches ein condominium mit den Kindern andeutet und welcher Artikel die prorogirte Gütergemeinschaft mit dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, durch den Gebrauch geltend gemacht hat,

Pufendorf, Tom IV. obs. 19. Tom. I. obs. 86. §. 2.

verstanden sein soll. Meine Meinung war nun:

daß der überlebende Vater, nach dem Tode seiner beiden, mit ihm in prorogirter Gütergemeinschaft gelebt habenden Töchter, der alleinige Eigenthü-

mer des Gesammtvermögens geworden, daher bei seiner zweiten Verheirathung mit seinen Enkeln und Schwiegersöhnen abzutheilen nicht schuldig, die Enkel nur jure hereditario nach seinem Tode zur Succession gelangen könnten, die Schwiegersöhne aber weder jure condominii, noch jure hereditario Ansprüche zu machen berechtigt seien.

Ich bin weit davon entfernt, meine Meinung für zuverlässig ausgeben zu wollen, denn sie ist allein von dem Grundsatze ausgegangen, daß das jus ad successionem bei der deutschen Gütergemeinschaft nicht nach dem Justinianischen Rechte beurtheilt werden muß, beruhet auf Folgerungen, so weit mir die Hülfsmittel zu Gebote standen, auf die Quellen dieser Gemeinschaft geführt zu werden, für deren Richtigkeit ich keinen Gewährsmann anführen kann, vielmehr viele Rechtsgelehrte gefunden habe, welche ein Repräsentations-Recht bei der Succession eines condominii mit dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, wenn ein Kind verstirbt, annehmen. Aber ich finde mich verleitet, meine Meinung zu veröffentlichen, da es mir scheint, daß, wenn in dem vorliegenden Falle den Enkeln hier ein Repräsentations-Recht ihrer Mutter zukommt, es auch ihren Vätern ex condominio zusteht, da diese mit den Müttern in ehelicher Gütergemeinschaft gelebt haben, und so die Rechte der Mütter am Gesammtvermögen mit dem Vater dieser Mütter übertragen wurden. In diesem Schlußsatze finde ich jedoch etwas so Unnatürliches, das sich aber nicht wegräumen läßt, wenn den in prorogirter Gütergemeinschaft lebenden Kindern ihre Rechte zu übertragen oder nach ihrem Tode ein Repräsentations-Recht den Enkeln gestattet wird. Und da mir so die weitere Erörterung

dieses Repräsentations-Rechts auch nach allgemeinen Grundsätzen der ehelichen und provogirten Gütergemeinschaft ein Gegenstand schien, welcher wissenschaftlich, so viel ich weiß, nicht beurtheilt ist; so habe ich Gelegenheit nehmen wollen, hierdurch darauf aufmerksam zu machen. Die Verlegenheit des überlebenden Ehegatten ist doch unbezweifelt groß, wenn er nicht weiß, ob er der alleinige Eigenthümer eines Vermögens, welches er besitzt, und ob er darüber disponiren kann; oder ob er ein condominium besitzt, worüber er nicht ein Mal, auf den Todesfall, zu seinem Antheil zu verfügen haben würde, wohl gar bei seinem Leben mit denen zu theilen gezwungen werden kann, die überall keine Erbrechte an seinen Nachlaß haben und die Regel der alten Deutschen: längst Leib längst Gut, Gut an Gut, durch das jus repraesentationis et jus accrescendi der Römer modernisirt ist.

II. Kann ein gegen dritte Personen erfolgtes rechtskräftiges Erkenntniß, auch gegen andere, in dem frühern Processe nicht mit begriffen gewesene Personen, zum Beweise einer behaupteten erwerbenden Verjährung gebraucht werden.

An und für sich ist es Regel, daß **res judicatae nur jura inter partes** begründen und anderen Personen weder nützen noch schaden können. Diese Regel hat aber ihre Ausnahmen, und dahin scheint auch der Fall zu gehören, wenn Jemand ein solches gegen Dritte erstrittenes obsiegliches Urtheil, gegen Andere, zum Beweise eines **tituli usucapiendi** gebrauchen will.

Abendlich besuchte mich der als gütig bekannte Herr Dr. Schmidt, welcher mir auf meine Bitte, mir ein Mittel gegen meine Schlaflosigkeit zu verschreiben, ein Beruhigungsmittel, ein Baldrian- oder anderes Mittel verordnete, welches ich auch sofort nahm. Ich hoffe, daß ich heute Nacht gut schlafen werde, denn ich bin sehr müde. Ich habe mich heute Abend sehr gut unterhalten, mit den Kindern, mit der Gesellschaft, mit Herrn Dr. Schmidt, mit Herrn Dr. Hoffmann.

Heute Vormittag, um halb neun Uhr, war Herr Dr. Hoffmann bei mir, um mich zu besuchen. Ich habe mich sehr gefreut, ihn zu sehen. Er ist ein sehr guter Mann. Ich hoffe, daß er mich bald wieder besuchen wird. Ich möchte gern mit ihm sprechen, denn ich habe ihn sehr gern.

Heute Abend, um neun Uhr, war Herr Dr. Schmidt bei mir, um mich zu besuchen. Ich habe mich sehr gefreut, ihn zu sehen. Er ist ein sehr guter Mann. Ich hoffe, daß er mich bald wieder besuchen wird. Ich möchte gern mit ihm sprechen, denn ich habe ihn sehr gern.

Heute Abend, um neun Uhr, war Herr Dr. Schmidt bei mir, um mich zu besuchen. Ich habe mich sehr gefreut, ihn zu sehen. Er ist ein sehr guter Mann. Ich hoffe, daß er mich bald wieder besuchen wird. Ich möchte gern mit ihm sprechen, denn ich habe ihn sehr gern.

Heute Abend, um neun Uhr, war Herr Dr. Schmidt bei mir, um mich zu besuchen. Ich habe mich sehr gefreut, ihn zu sehen. Er ist ein sehr guter Mann. Ich hoffe, daß er mich bald wieder besuchen wird. Ich möchte gern mit ihm sprechen, denn ich habe ihn sehr gern.

daß ein rechtskräftiges Urtheil als ein gültiger Usucapionstitel angesehen werden müsse.

Anderer Meinung ist dagegen Unterholzner, welcher sich zur Begründung seiner abweichenden Ansicht auf **L. 7. §. 7. de publician. in rem actione** stützt.

> **Si petenti mihi rem, jusjurandum detuleris egoque juravero, rem meam esse, competit Publiciana mihi, sed adversus te duntaxat: ei enim soli nocere debet jusjurandum, qui detulit. Sed si possessori delatum erit jusjurandum, et juraverit, rem petitoris non esse, adversus eum petentem exceptione utitur, non ut et habeat actionem.**

In dieser Stelle wird dem Kläger die **actio Publiciana** nur in beschränkterem Umfange zugestanden und glaubt daher Unterholzner, daß dem Kläger, der vermöge eines rechtskräftigen Urtheils besitzt, diese Klage auch nur unter gleichen Beschränkungen zustehen könne. Indessen wird in der ersteren Stelle die **causa judicati** ganz allgemein als eine **justa causa possessionis** bezeichnet, und neben zwei anderen Erwerbungsarten genannt, welche ganz unstreitig zur Usucapion berechtigen. Wegen dieser Zusammenstellung ist es aber wahrscheinlich, daß dieser Erwerbungsgrund den beiden anderen in derselben Stelle aufgeführten, in seinen Wirkungen völlig habe gleichgestellt werden sollen.

Für die Richtigkeit meiner Ansicht scheint außerdem auch die Analogie des Vergleichs zu sprechen.

> **L. 8. C. de usucapione pro emtore, vel transactione (7. 26.)**
>
> **Ex causa transactionis habentes justam causam possessionis usucapere possunt.**

Nach diesem Gesetze berechtigt ein durch einen Vergleich begründeter Besitztitel zur Usucapion. Welches aber in diesem Falle die rechtlichen Erfordernisse eines solchen Erwerbgrundes sind, ist aus dieser Stelle nicht zu ersehen, und könnte es daher hiernach noch immer zweifelhaft bleiben, ob sich diese Bestimmung auch auf den Fall bezöge, wo vermöge des Vergleichs der bisherige streitige Gegenstand selbst abgetreten wird, oder dieselbe nur da zur Anwendung kommen dürfe, wo zum Zwecke des Transact etwas Anderes gegeben wird. Dieses Bedenken wird aber durch die L. 29. D. de usucap. beseitigt.

> **Cum solus heres essem existimarem autem, te quoque pro parte heredem esse, res hereditatias pro parte tibi tradidi: propius est, ut usu eas capere non possis, quia nec pro herede usucapi potest, quod ab herede possessum est, neque aliam ullam habes causam possidendi, ita tamen hoc verum est, si non ex transactione id factum fuerit. Idem dicimus si tu quoque existimes, te heredem esse: nam hic quoque possessio veri heredis obstabit tibi.**

Nach diesem Gesetze scheint die Usucapion auch dann statt zu finden, wenn vermöge des Vergleichs der streitige Gegenstand selbst tradirt wird. In einem solchen Falle entsagt aber der Transiguent nur seinem streitigen Rechte auf die Sache, und eine solche Handlung kann dem Erwerber um so weniger eine vollständige Ueberzeugung von dem Vorhandensein seines Eigenthums auf das abgetretene Object geben, als das Recht seines Auctors selbst noch bestritten war. Wenn das römische Recht

den Vergleich demungeachtet als einen rechtsgültigen Erwerbungstitel gelten läßt, so ist es auch schon wegen der zwischen ihm und dem rechtskräftigen Urtheile in anderer Rücksicht stattfindenden Aehnlichkeit nicht unwahrscheinlich, daß, dem Letzteren in dieser Rücksicht eine gleiche Wirkung beigelegt werden könne.

III. Die öffentliche Bestrafung einer Injurie schließt eine Klage auf Privatgenugthuung nicht aus.

Rechtsfall.

Im August 1834 erlitt der Schlachtermeister A. H. W. in H. von dem dortigen Schlachtermeister Fr. W. eine so arge Mißhandlung, daß er mehrere Wunden erhielt, sein Kopf mit Beulen bedeckt und seine Kleidung mit Blut beschmutzt wurde. Während der Mißhandlung stieß letzterer wider ersteren zugleich Schimpfreden aus, und sagte namentlich: was sagst du Hund, und, du Hund sollst noch weit mehr haben. Der Mißhandelte bekam in Folge der erlittenen Mißhandlung ein Wundfieber und konnte einige Wochen lang seinen Geschäftsbetrieb nicht gehörig besorgen.

Genannter Vorfall wurde dem Amte zu H. zur criminellen Untersuchung angezeigt. Nach deren Beendigung erkannte indeß Königl. Justiz-Canzlei zu Zelle mittelst Rescripts vom 8ten Novbr. 1834, daß kein in die Criminalität einschlagendes Factum vorliege, und der Vorfall wrogenmäßig zu bestrafen sei; worauf der Schlachtermeister Fr. W. in eine wrogenmäßige Strafe von 10 Rthlr. genommen wurde.

Der Gemißhandelte belangte hierauf im Febr. 1835 den qu. Injurianten mit einer gewöhnlichen Injurien-

von Bedeutung: Wer von Gesetzeskraft ist, ist auch von Bedeutung, und wer von Bedeutung ist, ist auch von Gesetzeskraft, und Wörter, die von Gesetzeskraft sind, sind auch von Bedeutung, und Wörter, die von Bedeutung sind, sind

an Stelle der Bestimmungsstücke treten die Bestimmungsstücke des Kreises, der durch die Punkte A, B, C geht.

Man soll jetzt a, b, c, α, β, γ durch r, φ, ψ, ω ausdrücken. Es ist $a = 2r \sin \alpha$, $b = 2r \sin \beta$, $c = 2r \sin \gamma$. Ferner ist $\alpha = \varphi - \omega$, $\beta = \psi - \omega$, $\gamma = 2\pi - \varphi + \psi$. Also ist $a = 2r \sin(\varphi - \omega)$, $b = 2r \sin(\psi - \omega)$, $c = 2r \sin(\varphi - \psi)$. Diese Gleichungen sind nützlich, wenn man r, φ, ψ, ω durch a, b, c, α, β, γ ausdrücken will. Man kann nämlich φ, ψ, ω durch α, β, γ ausdrücken, und r durch a, b, c, α, β, γ. Es ist $\varphi = \alpha + \omega$, $\psi = \beta + \omega$, $\gamma = 2\pi - \varphi + \psi$. Also ist $\gamma = 2\pi - \alpha + \beta$, $\omega = \frac{1}{2}(\gamma + \alpha - \beta)$, $\varphi = \frac{1}{2}(\gamma + \alpha + \beta)$, $\psi = \frac{1}{2}(\gamma + \beta + \alpha)$. Ferner ist $r = \frac{a}{2 \sin \alpha}$, $r = \frac{b}{2 \sin \beta}$, $r = \frac{c}{2 \sin \gamma}$.

Man kann also r, φ, ψ, ω durch a, b, c, α, β, γ ausdrücken.

Man bestimme Radius und Mittelpunkt des Kreises, der durch drei gegebene Punkte A, B, C geht.

Auflösung. Man ziehe AB und AC und halbiere AB und AC in D und E.

Man ziehe DM und EM senkrecht auf AB und AC. Dann ist M der Mittelpunkt des Kreises, der durch A, B, C geht.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. № 2.

Ministerial-Rescript vom 31sten October 1818 an die Justiz-Canzlei zu Hannover, die Consummation des Diebstahls betreffend.

Dem Uns unterm 30sten d. M. vorgelegten Straferkenntnisse gegen die Sophie Dorothee Charlotte Grote aus Alvesrode, Amts Springe, nach welchem dieselbe wegen Felddiebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, haben Wir unter dem heutigen Dato die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen, zwar unbedenklich erachtet.

Wenn indessen pag. 12 der Relation der Grundsatz geäußert werden wollen, daß, wie es daselbst heißt,

> es der That an der völligen Consummation ermangele, indem die Inquisitin von dem furtum passo, ohnfern seines Landes in offenem Felde, woselbst sie sich unmöglich mit der Beute in Sicherheit glauben können, angetroffen wurde, —

so können Wir der Gleichförmigkeit der Grundsätze wegen, den Herren nicht unbemerkt lassen, wie die gänzliche Vollendung des Diebstahls in dem unterliegenden Falle nicht zu bezweifeln stehn dürfte.

Die entwandten Kartoffeln waren von dem Lande des Eigenthümers bereits aufgezogen, von der Inquisitin der zum Stehlen mitgenommene Handkorb damit angefüllt und mit selbigem war die Inquisitin auf dem

Rückwege und zwar außerhalb des Grund und Bodens des Eigenthümers begriffen, wie dieser sie anhielt und das Gestohlene ihr abnahm.

Nach der Inquisitin Angabe will selbige etwa 30 Schritte von des furtum passi Lande damals schon entfernt gewesen sein, nach des Letztern Angabe aber will derselbe die Inquisitin in einer Entfernung von etwa 500 Schritten von seinem Lande betroffen und angehalten haben (conf. §. 2. rel. p. 9.). In jedem Falle, in dem einen wie in dem andern, befand sich die Inquisitin mit dem Gestohlenen außerhalb der Region des Eigenthümers und in dem völligen natürlichen Besitze des fremden Eigenthums, so daß der Damnificat seinen verlornen Besitz von ihr allererst wieder erhalten mußte.

Unter solchen Verhältnissen kann es zur Vollendung des Diebstahls nichts beitragen, ob sich die Inquisitin mit dem gestohlenen Gute damals bereits in Sicherheit glauben können oder nicht.

Nach gleichen Grundsätzen ist auch in mehreren peinlichen Fällen von den Herren selbst der Begriff des vollendeten Diebstahls von dem bloßen attentato unterschieden, Wir müssen daher wünschen, daß selbige als die richtigeren auch in der Folge in ähnlichen Fällen beibehalten werden mögen.

Wir u. s. w.

Hannover, den 31. Octbr. 1818.

Königl. ꝛc. Cabinets-Ministerium.
Aus dem Justiz-Departement.

An
die Königliche Justiz-Canzlei
hieselbst.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Der Landessecretair beim Gräfengerichte Freiburg ist keine richterliche Person.

Bemerkungen und Rechtsfall.

(Von dem Herrn **Doctor jur.** Junge in Harburg).

Im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils, besteht fortwährend die alte eigenthümliche Gerichts-Verfassung, und es gilt dort noch die Bremensche Untergerichts-Ordnung vom 5. Novbr. 1753. Die in der Verordnung vom 3. Mai 1833 enthaltene Reform der Verfassung des Gerichts Freiburg ist bisher nicht eingeführt.

Das Gräfengericht Freiburg hat sowohl Civil-, als Criminal-Gerichtsbarkeit. Die Gerichts-Mitglieder sind der Gräfe als **Praeses judicii**, die Hauptleute als Beisitzer oder Schöffen des Gerichts, und der Landessecretair als Gerichts-Actuar. Die Urtheile in Civilsachen werden vom Gräfen entworfen, den Hauptleuten mitgetheilt, und wenn diese keine Erinnerungen dawider machen, durch den Landessecretair publicirt. Jeder Gerichtssitzung muß wenigstens ein Hauptmann beiwohnen, wenn die vorzunehmenden Gerichtshandlungen gültig sein sollen, weil die Ansicht gilt, daß das Gericht halb dem Könige, halb dem Lande zustehe; Ersterer durch den Gräfen, Letzteres durch die Hauptleute seinen Antheil an der Rechtspflege ausübe.

Oesterley, Hannov. Proc. Bd. 1. pag. 493 sq.
Vaterländisches Archiv. Jahrgang 1826. Band 1. pag. 202 sq.

Nach einem Landesherrlichen Rescripte vom 11. September 1828

Ob. Konsistorium, Erlaß vom 1. Juli 1911. Kirchl. G. u. V. Bl. S. 177.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen vom 12. Juli 1909 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 177) wird dahin abgeändert, daß in Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 die Worte „und Geschichte" gestrichen werden und daß in Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 hinter „Religionslehre" die Worte „und Geschichte" eingefügt werden.

Ob. Konsistorium, Erlaß vom 1. Juli 1911. Kirchl. G. u. V. Bl. S. 178.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen vom 12. Juli 1909 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 177) wird dahin abgeändert, daß in Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 die Worte „und Geschichte" gestrichen werden und daß in Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 hinter „Religionslehre" die Worte „und Geschichte" eingefügt werden.

Ob. Konsistorium, Erlaß vom 1. Juli 1911. Kirchl. G. u. V. Bl. S. 178.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen vom 12. Juli 1909 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 177) wird dahin abgeändert, daß in Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 die Worte „und Geschichte" gestrichen werden und daß in Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 hinter „Religionslehre" die Worte „und Geschichte" eingefügt werden.

Ob. Konsistorium, Erlaß vom 1. Juli 1911. Kirchl. G. u. V. Bl. S. 178.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen vom 12. Juli 1909 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 177) wird dahin abgeändert, daß in Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 die Worte „und Geschichte" gestrichen werden und daß in Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 hinter „Religionslehre" die Worte „und Geschichte" eingefügt werden.

Offenbar sind dergleichen Erkenntnisse nichtig, wozu folgender Rechtsfall einen Beweis liefert.

Im Jahre 1836 nahm Carsten W. am Hamelwördener Moor die Kinder des weiland Jürgen J. in Freiburg beim dortigen Gräfengerichte in peto Erklärung in Anspruch. Nachdem das erste Verfahren für beschlossen angenommen worden, publicirte der jetzige Secretair jenes Gerichts am 1. Septbr. 1836 ein von ihm allein abgefaßtes, für die Beklagten ungünstiges Erkenntniß. Letztere griffen solches mit der Appellation und Nichtigkeitsklage an. Sie stellten mehrere, hier indeß gleichgültige Nullitäten auf; ihr Haupt-Nichtigkeitsgrund aber bestand darin, daß das angefochtene Erkenntniß vom Secretair des Untergerichts allein abgefaßt und nicht von einer richterlichen Person unterzeichnet sei. Sie bemerkten in dieser Hinsicht, daß nur dem Gräfen und den Hauptleuten beim Gerichte Freiburg das Richteramt zustehe, und bezogen sich deshalb auf

Oesterley, Hannov. Proceß. Band 1. pag. 493 seq.

Hagemann's Erörterungen. Band 3. № 71.

v. Ramdohr, juristische Erfahrungen. Band 1. pag. 638.

der Gerichtssecretair habe kein votum, was schon aus der Verordnung vom 3. Mai 1833, §. 2. hervorgehe, gehöre gleich den Gerichts- oder Amts-Auditoren zu den Nebenpersonen des Gerichts und sei also weder befugt noch befähigt einen Richterspruch abzugeben. Die Abfassung, sowohl der proceßleitenden als der Decisiv-Decrete gehöre zu den ausschließlichen Functionen des Richteramts und die von einem unbefugten Richter ausgehenden Verfügungen seien eo ipso nichtig. Aus dem angefochtener

bietet, gut zählt immer selten. Auf 1000 in Hessen kommen 1 Gut, 2 Mittel- und 7 Kleinbesitzer. Die Gutsbesitzer sind meist Adelige, die Mittelbesitzer sind meist Bauern, in der Landwirtschaft ist man ausgezeichnet, und auf Ausstellungen werden die Erzeugnisse der Landwirtschaft gezeigt.

Die Bevölkerung wurde aufgezählt. Man ging von Haus zu Haus und schrieb die Leute auf. Darüber wurde eine Karte gemacht, auf der man sehen konnte, wie dicht die einzelnen Orte bevölkert waren.

Die Bevölkerung ist meist evangelisch. Sie ist fleißig und sparsam. Sie ist auch gut gesinnt gegen den Fürsten und hat ihm auch gute Steuern gegeben. Die Steuern werden in Hessen Abgaben genannt.

Die Abgaben sind: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Zölle, Stempel- und Gebührensteuern und Accise. Accise ist eine Steuer, die man bezahlen muß, wenn man Getränke, Fleisch und Salz in die Stadt bringt. Diese Steuer ist sehr lästig, weil man sie an den Stadttoren bezahlen muß. Deshalb ist sie in Darmstadt abgeschafft worden. Die Grundsteuer wird nach dem Ertrag des Grundstückes bezahlt. Die Gewerbesteuer wird nach dem Gewerbe bezahlt, das man treibt. Die Einkommensteuer wird nach dem Einkommen bezahlt. Die Zölle werden bezahlt, wenn man Waren über die Grenze bringt. Die Stempelsteuer wird bezahlt, wenn man Papiere stempeln läßt. Die Gebührensteuer wird bezahlt, wenn man Gebühren bezahlt. Gebühren sind Geld, das man bezahlt, wenn man etwas haben will. Wenn man z. B. Paß haben will, muß man Gebühren bezahlen.

Fällen die Erkenntnisse verfaßt habe. Solches sei nicht bloß aus den Acten der Freiburger Gerichts-Registratur ersichtlich, sondern gehe auch aus einem, vom damaligen Gräfen N. B. v. d. Decken zu Rittershausen am 25. Frbr. 1759 an die Provinzial-Regierung in Stade über verschiedene Gegenstände erstatteten Berichte (welcher auszugsweise mitgetheilt wurde) hervor. Auch rede der von Querulanten angeführte Herr v. Ramdohr dieser Ausführung ganz das Wort. Selbiger sage nämlich loco citato:

Ein, von einem, bloß mit einem voto consultativo versehenen Secretair bei einem Gerichte im Lande Kehdingen ohne Zuziehung des Gräfen und der Hauptleute aufgenommenes Testament ist gültig.

Vereinige also der Landessecretair im Kehdingschen nicht in sich die Qualität des Richters und Actuars, so könne ein von ihm aufgenommenes Testament nicht gültig sein, weil das von einem Individuo, welches genannte beiden Eigenschaften nicht in sich vereinige, aufgenommene Testament nicht rechtsbeständig sein könne.

Der Landessecretair sei zur Abfassung des qu. Erkenntnisses genöthigt gewesen, weil ihm wegen geschehener Versetzung des frühern interimistischen Gräfen alle Geschäfte obgelegen und der nachherige Gräfe erst am 3. Septbr. 1836 introducirt sei. Auch sei das qu. Erkenntniß an einem Gerichtstage, in Gegenwart eines Hauptmanns publicirt, es aber nicht gebräuchlich, in der Publications-Registratur die gegenwärtigen Gerichts-Mitglieder zu benennen.

Offenbar beruhte dieser Bericht auf irrigen Voraussetzungen. Der Kehdingsche Landessecretair ist zwar Consulent des Landes und der Hauptleute, ein bloßer Rathgeber hat aber nie ein Stimmrecht. Auch sind die Hauptleute wohl befugt, aber nicht verpflichtet, sich mit ihrem Consulenten zu besprechen. Ein bloß von einem Actuar eingenommener letzte Wille ist nach der neuern richtigeren Theorie kein **testamentum judiciale**

Hagemann's Erörterungen. Band 7. № 28.

und ein im Kehdingschen ohne Zuziehung der Hauptleute aufgenommenes Testament ist nicht gültig.

Vaterländisches Archiv **loco citato pag. 238.**

Ferner behauptete der Berichterstatter nicht einmal, daß er von Königlicher Landdrostei in Stade committirt gewesen, während der Abwesenheit des Gräfen dessen Geschäfte wahrzunehmen, oder daß er den, im Publicationstermine zugegen gewesenen Hauptmann vor Eröffnung der qu. Sentenz um seine Meinung befragt und selbiger das Erkenntniß gebilligt habe.

Königliche Justiz-Canzlei in Stade gab deshalb auch unterm 1. April 1837 folgendes rechtskräftig gewordene **decretum cassatorium** ab:

In Sachen u. s. w. wird beiden Theilen der Bericht des Gräfengerichts Freiburg vom 16ten Januar d. J. hierneben in Abschrift mitgetheilt und wird in Erwägung, daß, wenn gleich die übrigen von den Appellanten angeführten Nichtigkeits-Gründe als unerheblich sich darstellen, dennoch, weil aus dem angefochtenen Urtheile gar nicht erhellt, daß solches entweder unter Concurrenz des Gräfen, oder in dessen Abwesenheit von Hauptleuten abgegeben sei und dieserhalb das abgegebene Urtheil als null und nichtig zu betrachten ist, somit aber es auf die

Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der aufgestellten Appellations-Beschwerden nicht weiter ankommt, für Recht erkannt:

daß das am 1. Septbr. 1836 publicirte Erkenntniß ex capite nullitatis zu cassiren und das Gräfengericht Freiburg, wenn nach beschrittener Rechtskraft dieses Decrets die Acten remittirt sein werden, anderweit in der Sache zu erkennen habe, was Rechtens.

II. Ueber die Befugniß des rechtskräftig zur Zahlung von Alimentations-Kosten verurtheilten Stuprators, sein uneheliches Kind selbst zu ernähren, und sich dadurch von weiterer Zahlung der Unterhaltungs-Kosten an die Mutter des Kindes zu befreien.

In № 12. Jahrg. 1837. Heft 2. und in № 7. Jahrg. 1837. Heft 3. dieser Zeitschrift sind Rechtsfälle mitgetheilt, in welchen die Königl. Justiz-Canzleien in Hannover und in Hildesheim dahin entschieden haben:

daß ein Stuprator, welcher rechtskräftig verurtheilt worden, für sein uneheliches Kind an dessen Mutter Alimentations-Kosten zu zahlen, befugt sei, sich durch eigene Ernährung des Kindes von weiterer Zahlung der Alimenten-Gelder zu befreien.

Auch die Königl. Justiz-Canzlei in Zelle theilt diese Ansicht und hat solche in folgendem Rechtsfalle ausgesprochen:

Die unverehelichte Katharine Magdalene K. in H. belangte im Jahre 1831 beim dortigen Stadtgerichte den damals sich dort aufhaltenden Bäckergesellen Christian K.

ſo ſollen die Bürgermeiſter und Rath, wo es ihr Amt betrifft, auf Anſuchen des Beſchädigten, oder ſeiner Erben, ohne Verzug, und ohne Koſten, Recht ſprechen, und ſo viel ihnen immer möglich, die Sache ſchleunig entſcheiden.

Wenn aber ein Bürger, oder ein Fremder, der ſich allhier aufhält, mit einem Bürger, oder Fremden, Streitigkeiten hat, ſo ſollen ſie ſich zuerſt gütlich mit einander vergleichen, und wenn ſie ſich nicht vergleichen können, ſo ſollen ſie ihre Klage ſchriftlich einreichen, worauf ihnen dann ein Termin beſtimmt wird, binnen welchem ſie ihre Beweiſe beybringen müſſen, und wenn ſie dieſen Termin nicht einhalten, ſo ſollen ſie ihre Klage verlohren haben.

Wenn ein Bürger, oder ein Fremder, der ſich allhier aufhält, mit einem Bürger, oder Fremden, Streitigkeiten hat, ſo ſollen ſie ſich zuerſt gütlich mit einander vergleichen, und wenn ſie ſich nicht vergleichen können, ſo ſollen ſie ihre Klage ſchriftlich einreichen, worauf ihnen dann ein Termin beſtimmt wird, binnen welchem ſie ihre Beweiſe beybringen müſſen, und wenn ſie dieſen Termin nicht einhalten, ſo ſollen ſie ihre Klage verlohren haben.

der Ernst Gottlob Benedikt Hänsel, Sohn des Johann Gottlob Hänsel, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, und der Johanne Christiane, geborene Hänsel, aus Zschorna, ist am 14. Juli 1824 geboren und am 18. Juli 1824 getauft worden. Dieses Kind ist ehelich geboren und hat keine Geschwister. Der Vater ist Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna. Die Mutter ist Johann Gottlob Hänsels, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, eheliche Tochter. Johann Gottlob Hänsel ist Johann Gottlob Hänsels, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, ehelicher Sohn. Johann Gottlob Hänsel ist am 15. Juli 1787 geboren und am 19. Juli 1787 getauft worden. Johanne Christiane Hänsel ist Johann Gottlob Hänsels, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, eheliche Tochter. Johann Gottlob Hänsel ist am 15. Juli 1787 geboren und am 19. Juli 1787 getauft worden.

Zschorna, am 20. Juli 1824.

L. S. Johann Gottlob Hänsel, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna.

Johann Gottlob Hänsel, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, hat in Verwahrung sein Ja. Amt. 1824.

Johann Gottlob Hänsel, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, hat in Verwahrung sein Ja. Amt. 1824.

Ich Johann Gottlob Hänsel, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, bekenne hiermit, daß ich meinem Sohne, dem Ernst Gottlob Benedikt Hänsel, geboren am 14. Juli 1824, getauft am 18. Juli 1824, zu seinem Vermögen 1000 Thaler, sage tausend Thaler, gegeben habe, und daß ich ihm dieses Vermögen auch ferner verwalten werde.

Zschorna, am 20. Juli 1824.

L. S. Johann Gottlob Hänsel, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna.

Johann Gottlob Hänsel, Bauer und Gerichtsschöppe in Zschorna, hat in Verwahrung sein Ja. Amt. 1824.

ung, der Bildung und Arbeit seiner Völker, in Verbindung mit den Fortschritten der Wissenschaft und Kunst, in Verbindung mit der Ausdehnung des Handels und der Verkehrsmittel, mit der Vervollkommnung der Waffen, mit der Vermehrung der Bevölkerung, mit der Zunahme des Reichthums, mit der Ausdehnung der Macht, mit der Erhöhung der Würde, mit der Verbreitung der Ideen, mit der Verfeinerung der Sitten und Gebräuche, mit einem Worte, mit allen in der Geschichte der Menschheit sich kundgebenden Erscheinungen, mit allen Thatsachen, welche auf das Leben der Völker Einfluß haben, mit allen Ursachen, welche auf die Geschicke der Völker einwirken, mit allen Veränderungen, welche in der Lage der Völker stattfinden, mit allen Bewegungen, welche in der Gesinnung der Völker sich kundgeben, mit allen Umwälzungen, welche in der Verfassung der Völker vorgehen.

Alles wird unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung betrachtet, und diese Entwicklung ist eine fortschreitende, eine stetige, eine ununterbrochene, eine nothwendige, eine gesetzmäßige, eine unaufhaltsame, eine unwiderstehliche, eine unbesiegbare, eine unüberwindliche, eine unbezwingliche, eine unbesiegliche, eine unüberwindbare, eine unbezwingbare, eine unbesieglich machende, eine unüberwindlich machende, eine unbezwingbar machende, eine unbesiegbar machende, eine unüberwindbar

in welcher Religion solches erzogen werden solle. Sei daher die Klage auf Herausgabe des Kindes zur eigenen Verpflegung an sich vollkommen gegründet, so habe ihm, dem Kläger durch Erkenntniß vom 14. August 1831 das Recht, die Verpflegung seines qu. Kindes selbst zu übernehmen, um so weniger genommen werden können, da die Verurtheilung seiner zur Alimentirung seines Kindes die eigentliche Entscheidung enthalte, die Art und Weise, wie die Alimentirung geschehen, gar nicht mit entschieden sei. Auch sei er der Kläger, in gleich nahen, ja noch festeren Verhältnissen zu dem qu. Kinde, welches ja seinen Familien-Namen und nicht den der Beklagten erhalten.

Das Obergericht, die Königliche Justiz-Canzlei in Zelle, gab darauf unterm 22. Juni 1837 folgendes Verbesserungs-Rescripte ab:

> Wenn nun allerdings die Bestimmungen des römischen Rechts über patria potestas auf die Alimentation und Erziehung unehelicher Kinder in ihrem ganzen Umfange nicht zur Anwendung gebracht werden mögen; aus dem Umstande auch daß nach heutigem, und in specie nach unserm Parricularrechte dem Vater eines unehelichen Kindes unzweifelhaft, die Verpflichtung dasselbe zu alimentiren, obliegt, aber von selbst folgt, daß derselbe auch das Recht hat, solcher Verpflichtung auf jede ihm beliebige Art und Weise nachzukommen, mithin ihm auch das Recht zusteht, das Kind zu sich zu nehmen und es selbst unmittelbar zu alimentiren und zu erziehen, wenn nicht die Mutter desselben die Alimentation allein übernimmt, dieses Recht des Vaters eines unehelichen

Abschnitte und in der Abtheilung, wo sich der Gegenstand befindet, auf welchen sich die Beschwerde bezieht, und wo die Acten sich befinden. Es dürfen Beschwerden nicht mit Beschwerden über andere Gegenstände verbunden werden, und es ist nicht gestattet, in Beschwerden Ausdrücke zu gebrauchen, die Anstoß erregen, oder Beschuldigungen, die Personen betreffen, ohne Beweis. Beschwerden, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Wenn Beschwerden über Verletzung der Geschäftsordnung oder über Verzögerung der Geschäfte eingehen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, sie sofort zu untersuchen und zu erledigen.

Art. 19. Jeder Beamte hat Befehlen, welche ihm von seinen Vorgesetzten ertheilt werden, Folge zu leisten, und ist für die Befolgung derselben verantwortlich. Wenn ein Befehl gegen die Gesetze verstößt, so hat der Beamte, welcher ihn erhält, seine Bedenken dem Vorgesetzten, welcher den Befehl ertheilt hat, vorzustellen. Wenn dieser auf seinem Befehle beharrt, so ist der Beamte verpflichtet, ihn zu befolgen, und ist für die Folgen nicht verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Art. 20. Die Gerichtsbarkeit wird verwaltet durch die Gerichte, durch die Vorsteher und Beamten der Gerichte, durch die Vorsteher und Beamten der Gerichtsämter, durch die Vorsteher und Beamten der Gerichtsbezirke und durch die Vorsteher und Beamten der Gerichtsgemeinden.

lich wird dem genannten Anwalte die Einreichung dieses Exhibiti in schriftlicher Form, da wegen des geringfügigen Objects das schriftliche Verfahren unzulässig ist, für dieses Mal verwiesen und hat sich derselbe unter der Verwarnung, daß dergleichen Anträge unberücksichtigt bleiben sollen, in Zukunft des mündlichen Verfahrens zu bedienen."

Ueber die Ertheilung dieses Verweises beschwerte ich mich bei Königl. Justiz-Canzlei zu X. und führte aus, daß ein einseitiger schriftlicher Antrag auf Verlegung eines Termins und auf Gestattung der Acteninspection kein schriftliches Verfahren zu nennen sei. Nach eingegangenem Berichte des Untergerichts erkannte sodann die Oberbehörde, daß der mir ertheilte Verweis als wohl begründet sich darstelle und daher der erhobenen Quaerel nicht Statt zu geben sei. Hierauf brachte ich die Beschwerde an Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Celle und dieses rescribirte unterm 19. Februar d. J. dahin: wenn nun ein einfacher Antrag auf Gestattung einer Acten-Inspection und Aussetzung eines Termins nicht zu dem mittelst des §. 21. Unserer Untergerichts-Ordnung im allgemeinen und mittelst des §. 22. insbesondere bei Rechts-Sachen, deren Gegenstand keine 30 ℛ erreicht, verbotenen schriftlichen, die Instruction und Erörterung des Processes bezielenden Verfahren zu zählen ist, als haben Wir Uns bewogen gefunden, den Quaerulanten des ihm von dem St-G. zu X. ertheilten und von euch gebilligten Verweises wiederum zu entheben.

Bemerken will ich hierbei, daß ich den fraglichen Verweis als Anwalt bekommen hatte, als solcher quaerulirte und zu den eingereichten Schriften kein Stempel-Papier gebrauchte. Königl. Justiz-Canzlei zu X. betrachtete

nach 14 Tagen zu Schleißheim, nach der letzten Sitzung, und gab Befehl, daß sie in Zukunft nicht mehr zu Schleißheim, sondern zu München gehalten werden sollen. Diese Sitzungen sind nun in dem Sitzungssaale des Landrichterhauses, wo ehemals die Hofkammer ihre Sitzungen hielt, und wo jetzt die Regierung des Isarkreises ihre Sitzungen hält.

Die Hofkammer hat ihre Sitzungen in dem Hause, wo jetzt die Regierung des Isarkreises ihre Sitzungen hält, gehalten, bis sie aufgehoben wurde.

Die Regierung des Isarkreises hat ihre Sitzungen in dem Hause, wo ehemals die Hofkammer ihre Sitzungen hielt, gehalten, bis sie nach Landshut übersiedelte.

Bücherschau.

Verlag von Joseph Lindauer in München.

Friedrich Lentz, Lehrer an der K. B. Real-Schule in München.

Lehrbuch der Geographie für die Real-Schule. Mit 4 Karten. Zweite Auflage. 1. Band. Europa. 1. Abtheilung. Deutschland. 8. 1 fl. 12 kr.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. № 3.

Ministerial-Rescript vom 26sten September 1837 an die Justiz-Canzlei zu Stade, über die Bestrafung eines Felddiebstahls, nach zuvor erlittener Strafe eines begangenen gemeinen Diebstahls.

Wir haben aus dem von der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle, auf Erfordern, Uns vorgelegten, in der Untersuchungssache wider die Inquisitin * * *, am 23sten v. M. von den Herren abgegebenen Erkenntnisse ersehen, wie Dieselben das von der gedachten Justiz-Canzlei abgegebene Straferkenntniß aus dem Grunde aufzuheben Sich für verbunden gehalten, weil die Inquisitin früher noch nicht wegen Felddiebstahls bestraft sei, mithin sich gegenwärtig nur eines kleinen ersten, nach der Verordnung vom 8ten October 1824 von den Beamten zu bestrafenden Felddiebstahls schuldig gemacht habe.

Je mehr es zu wünschen ist, daß die bestehenden Strafgesetze thunlichst pflichtmäßig zur Anwendung gebracht und daß einander gerade entgegenstehende Ansichten der einzelnen Landesgerichte über den wahren Sinn und die Anwendbarkeit eines einzelnen Strafgesetzes beseitigt werden mögten, um so weniger mögen Wir anstehen den Herren unverhalten sein zu lassen, daß Wir der in der nur gedachten Untersuchungssache von Denselben ausgesprochenen Ansicht Unsern Beifall nicht geben können

und gehörig für sie von Nutzen sind, von Mißbräuchen u. s. w. sie dieselben zu verwahren haben, und wie sie sich in Ansehung der Verwahrung und Verwendung derselben zu verhalten haben, verordnet Ihr Majestät, daß

1. Alle Gerichtsbehörden, Gerichtsdiener, Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtsschreiber, Actuarien und alle Personen, welche bei Gerichten angestellt sind, oder in Gerichtssachen gebraucht werden, sich aller Geschenke, Gaben, Verehrungen, Gefälligkeiten, Versprechungen, Belohnungen, Vortheile und Vergütungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sowohl vor, als nach Endigung der Sache, in welcher sie gebraucht worden sind, gänzlich enthalten sollen, bei Vermeidung der Strafe, welche auf die Verbrechen der Bestechung und Erpressung gesetzt ist.

2. Alle Gerichtsbehörden, Gerichtsdiener, Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtsschreiber, Actuarien und alle Personen, welche bei Gerichten angestellt sind, oder in Gerichtssachen gebraucht werden, sollen sich aller Uebervortheilungen, Betrügereien, Ränke und Kunstgriffe, sowohl gegen ihre Principalen, als gegen andere Personen, bei Vermeidung der Strafe, welche auf Betrug gesetzt ist, enthalten.

3. Alle Gerichtsbehörden, Gerichtsdiener, Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtsschreiber, Actuarien und alle Personen, welche bei Gerichten angestellt sind, oder in Gerichtssachen gebraucht werden, sollen sich aller Mißhandlungen, Gewaltthätigkeiten, Drohungen, Schmähungen, Verläumdungen, Beleidigungen, Ehrenkränkungen, Verspottungen, Verhöhnungen, Verachtungen, Verunglimpfungen, Verschimpfungen, Verunehrungen, Verunreinigungen, Verunstaltungen, Verunzierungen, Verunzierungen, Verunzier

dieses Rescripts, die Ihrer richterlichen Ueberzeugung gemäße Rücksicht zu nehmen.

Wir u. s. w.

Hannover, den 26sten September 1837.

Königlich Hannoversches Justiz-Ministerium.

Stralenheim

An

Königl. Justiz-Canzlei in Stade.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber den Verkauf des Colonatrechts im Wege der Execution oder des Concursus bei eigenbehörigen Colonaten.

(Mitgetheilt von dem Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück.)

In wieweit die Gläubiger eines eigenbehörigen Colonats zur Befriedigung ihrer rechtskräftig feststehenden Forderungen befugt sind, auf den Verkauf des Colonatrechts anzutragen, habe ich in den practischen Beiträgen zur Kenntniß des Osnabr. Eigenthumsrechts, Beitr. IX., zu erörtern gesucht. *) Geschieht der Antrag mit gutsherrlicher Bewilligung, so steht demselben nichts entgegen, wenn auch die Forderungen selbst mit gutsherrlichem Consense nicht versehen gewesen sind. Wird aber der Verkauf ohne Consens oder wohl gar unter Widerspruch des Gutsherrn beantragt, so kommt es auf die Qualität der Forderungen der beantragenden Creditoren an. Sind ihre Forderungen consentirte oder sonst bevorzugte, die selbst der Gutsherr bei einer Abäußerung des Colon gegen

*) S. auch Beitr. XX. № 5. S. 137 und Rechtsfälle aus dem Gebiete des Osnabr. Eigenthumsrechts. S. 10. 11.

sich würde gelten lassen müssen, so sind sie an eine weitere Einwilligung des Gutsherrn behuf Verkaufs des Colonatrechts nicht gebunden. Wegen unconsentirter und sonst nicht bevorzugter Forderungen hingegen ist der Verkauf ohne gutsherrliche Bewilligung desselben unstatthaft.

Als diese Grundsätze in den Jahren 1835 und 1836 in den nachstehenden Rechtsfällen zur Anwendung kamen, entstand zwar die Frage, ob nicht denselben durch den §. 6. der Verordnung über die bei Ablösung der gutsherrlichen Lasten . . . zu befolgenden Grundsätze, vom 10. Nov. 1831, derogirt und in Folge desselben den Gläubigern eines eigenbehörigen Colonen hinsichtlich des Verkaufs des Colonatrechts dieselben Befugnisse beizulegen seien, welche den Creditoren freier Bauern hinsichtlich des Verkaufs der Höfe zustehen, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen? Allein die K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück hat diese Frage verneint und die Gläubiger lediglich auf die in §. 267. № 4. der Ablösungsordnung vom 23sten Juli 1833 ihnen ertheilte Befugniß, mittelst gänzlicher Befreiung des Hofes die dem Verkaufe entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, verwiesen, weil, abgesehen hievon, die im §. 6. der Verordnung vom J. 1831 vorbehaltenen, die Wirksamkeit derselben bedingenden näheren Bestimmungen über die Befugnisse, welche einzelnen Gläubigern oder der Gesammtheit derselben auf den Grund der Verordnung dieses §. 6. beigelegt werden sollen, zur Zeit noch nicht erfolgt sind.

Rechtsfälle.

1.

Nachdem im J. 1832 der dem landesherrlich-eigenbehörigen Colon Ranze zu Wehdel, Kirchspiels Badber-

gen, bewilligt gewesene capitalfreie Stillstand abgelaufen war, trug der Schuldner mit gutsherrlicher Einwilligung beim Amtsgerichte Quackenbrück auf Convocation seiner Gläubiger behuf Erlangung eines neuen Stillstandes an. Die Gläubiger wurden zwar convocirt, lehnten aber, der Mehrzahl nach, einen weitern Stillstand ab und bestanden vielmehr wegen vorliegender Insolvenz des Convocanten auf Eröffnung des Concursprocesses wider denselben, folgeweise auf Verkauf des Colonats. Das Gericht erließ am 21. Mai 1835 eine Verfügung, wodurch dem Schuldner die Vorlegung einer Uebersicht des Activ- und Passiv-Zustandes seiner Stätte, unter dem gesetzlichen Präjudiz und den Creditoren die Erklärung über diesen Status, sowie auch darüber, ob sie die Ablösung der gutsherrlichen Lasten bei der Gutsherrschaft beantragen wollten? auferlegt ward. Der Cridar kam dieser Auflage nicht nach. Die Creditoren erneuerten deshalb ihren frühern Antrag und erklärten, daß sie einstweilen die ungewissen gutsherrlichen Gefälle fixiren und aus der Masse tilgen lassen, dagegen dem künftigen Käufer es überlassen wollten, ob und wann er die übrigen Lasten ablösen wolle. Der Colon protestirte unter Beitritt der Gutsherrschaft gegen das beantragte Verfahren, weil nach den bestehenden Provinzialgesetzen ohne gutsherrliche Einwilligung ein eigenbehöriges Colonat nicht zum Verkauf gezogen werden könne und die Verordnung vom 10. Novbr. 1831 hierunter keine Aenderung mache, weil die den Verkauf des Colonatrechts betreffende Bestimmung des §. 6. vom Gesetzgeber selbst an Bedingungen geknüpft sei, die noch nicht erfüllt seien, so daß für jetzt nichts übrig bleibe, als nach der Moratorien-Verordnung vom 6. März 1777 zu verfahren.

Das Gericht trat dieser Ansicht bei und injungirte daher mittelst Bescheides vom 10. Juni 1835 den Creditoren, falls sie bei ihrem Antrage auf Eröffnung des Concurses und Verkauf der Stätte zu beharren vermeinten, vorgängig hiezu den gutsherlichen Consens beizubringen.

Die Creditoren appellirten gegen diesen Bescheid an K. Justiz-Canzlei, indem sie die ihnen gemachte Auflage theils hinsichtlich aller Creditoren, theils eventuel hinsichtlich aller Creditoren, theils eventuell hinsichtlich der gutsherrlich-consentirten insbesondere, als unzulässig anfochten. In ersterer Hinsicht bezogen sie sich auf den allegirten §. 6. der Ablösungsverordn. v. J. 1831., durch welchen der gutsherrliche Einfluß beim Verkaufe einer eigenbehörigen Stätte gänzlich aufgehoben sei, wofern nur aus dem Kaufgelde die bisherigen gutsherrlichen Lasten abgelöset würden, als wozu die Creditoren durch Fixation der ungewissen Gefälle, womit ja die Eigenbehörigkeit gesetzlich von selbst hinwegfalle, sich bereit erklärt hätten. In der andern Hinsicht beriefen sie sich darauf, daß schon nach dem bisherigen Provinzialrechte bewilligte Creditoren zu ihrer Befriedigung den Verkauf des Colonats hätten verlangen können. Sie richteten daher ihr Petitum dahin, daß erkannt werde:

1) daß sie mit Beibringung des gutsherrlichen Consenses zu verschonen, wenigstens nur alternativ entweder dazu oder zur Bewirkung der Ablösung der Eigenbehörigkeit verbunden seien, eventuel

2) daß dem Antrage der gutsherrlich bewilligten Creditoren auf Concurseröffnung und Verkauf des Colonats auch ohne gutsherrlichen Consens Statt zu geben sei. Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück verwarf mit-

telst Bescheides v. 8. April 1836, die erste Beschwerde, hinsichtlich der 2ten aber erließ sie folgendes **Rescriptum de emendando:**

„Wenn Wir nun auch den Theil der Beschwerden, welche hinsichtlich der Verordnung vom 10. Nov. 1831 gegen den Bescheid vom 10. Juni 1835 aufgestellt sind, sowie überall die Beschwerden der unbewilligten Gläubiger verworfen haben, immaßen diesen überall keine Befugniß zusteht, auf den Verkauf des Colonatrechts anzutragen, wenn nicht die Gutsherrschaft freiwillig ihren Anträgen beitritt und ihnen dadurch die Rechte der consentirten Gläubiger beilegt; dann aber, was die eventuelle Beschwerde der consentirten Creditoren betrifft, diejenigen derselben, deren Consens nicht etwa auf die Früchte beschränkt ist, an einer weitern Einwilligung des Gutsherrn behuf Verkaufs des Colonatrechts nicht gebunden sind, vielmehr diese schon in dem Consense mit begriffen ist, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkömmt und sonach eine bloße Protestation des Gutsherrn ohne gleichzeitige Zufriedenstellung dieser Creditoren ohne Wirkung ist, mithin in dieser Rücksicht nicht wie geschehen, hätte erkannt werden sollen, sondern nach vorgängiger Beibringung des Status und gehöriger Prüfung der Consense die Gutsherrschaft und der Schuldner, falls sie nicht sofort die ordnungsmäßig mit unbeschränkten Consensen versehenen Gläubiger zufrieden stellen konnten, zurückzuweisen und die erforderlichen Maaßregeln zur Eröffnung des Concurses, so wie des Verkaufes des Colonatrechts

mit Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte, namentlich der Auffahrt von Seiten des Käufers, zu ergreifen waren: so haben Wir Uns bewogen finden müssen, . . . gegenwärtiges emendatorisches Rescript zu erkennen und geben dem Königlichen Amtsgerichte auf, . . den betreffenden Theil des Erkenntnisses vom 10. Juni 1835 wieder einzuziehen und sodann nach obigen Bestimmungen in der Sache weiter zu verfahren.

Osnabrück, den 8. Apr. 1836.

Der Cridar legte gegen dieses Rescript die Supplication ein, weil gar keine consentirte Schuld auf der Stätte hafte, mithin die an sich richtigen Grundsätze in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen könnten; die Creditoren appellirten, abstrahirten jedoch von der Appellation und erledigten durch ihre Erklärung, daß sie das Erkenntniß erster Instanz gegen sich auch in dem abgeänderten Punkte, wegen immittelst erlangten gutsherrlichen Consenses zum Verkauf der Stätte, gelten lassen wollten, auch die Supplication des Gegners. Sie producirten zugleich den gutsherrlichen Consens zur Beantragung der Eröffnung des Concurses und des Verkaufs des Colonats mit Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte und Privilegien, an ein qualificirtes Subject gegen Entrichtung einer Auffarth von 4 pCt. des Kaufpreises.

2.

Nachdem im J. 1832 der eigenbehörige Colon Burlage zu Telge mit Einwilligung seiner Gutsherrschaft eine Convocation seiner Gläubiger zu Erlangung eines Stillstandes unter Anlegung des Generalarrestes beim K. Amte Bersenbrück veranlaßt hatte, wurden die verschiedenen vom Convocanten und von der Gutsherrschaft

gemeinen Bildung und Lebensanregung Berührung mit den Gebildeten der Nation, mit den Vertretern der Wissenschaft und Kunst, mit den Leitern der Geschäfte, mit den Lenkern der Politik zu suchen, sie in ihren Kreisen aufzusuchen, sich ihnen zu nähern, sich ihnen anzuschließen. Wo sich diese Berührung nicht von selbst ergibt, wo sie nicht vorhanden ist, da muß sie gesucht werden. Wo sie nicht vorhanden scheint, gemacht werden. Wo sie nicht vorhanden ist, da muß sie geschaffen werden. Wo sie geschaffen ist, da muß sie gepflegt werden. Und jeder deutsche Studierende ist verpflichtet, sich diese Berührung zu suchen, zu machen, zu schaffen, zu pflegen.

Vorbehalts, auszuführen, indem dieser Vorbehalt nur als eine Cautel anzusehen, deren der Gesetzgeber sich bedienen wollen, um in Zukunft jenes den Gläubigern beigelegte Recht nach Maaßgabe späterer auf die Eigenbehörigkeit sich beziehender Gesetze entweder zu modificiren oder zu extendiren. Ferner bezogen sie sich auf die Ablösungsordnung, indem durch diese die Befugniß des Eigenbehörigen, seine Freiwerdung zu verlangen, unbedingt festgestellt sei und solches Recht desselben, als ein Theil seines Vermögens, auch von dessen Creditoren geltend gemacht werden könne und im schlimmsten Falle das Widerspruchsrecht des Gutsherrn, wenn es auch noch vorhanden sei, doch nicht von längerer Dauer sein könne, als sein gutsherrliches Recht selbst, also spätestens bis zum Ablaufe der im §. 134. der Ablösungsordn. vorgeschriebenen dreijährigen Frist, nach deren Ablauf die Eigenbehörigkeit mit allen ihren rechtlichen Folgen aufhören solle.

Die K. Justiz-Canzlei erließ am 15. Nov. 1835 folgenden in Rechtskraft getretenen Bescheid:

> Da die Verordnung vom 10. Novbr. 1831, wie in dem Eingange ausdrücklich gesagt ist, nicht als ein sofort wirksames Gesetz, sondern nur als eine Zusammenstellung von Grundsätzen für die demnächstige Gesetzgebung zu betrachten ist, übrigens der im §. 31. aufgestellte Satz, daß der Besitzer eines Hofes erst mit Abstellung der darauf ruhenden gutsherrlichen Rechte das volle Eigenthum erwirbt, durch keine spätere Legislation eine Abänderung erlitten hat, die in Bezug genommene dreijährige Frist sich aber lediglich auf das persönliche Leibeigenthum bezieht, solchemnach es

den Gläubigern überlassen bleiben muß, ob sie zuvörderst die gänzliche Befreiung des Hofes durch Anwendung der in §. 267. № 4. der Ablösungsordnung gegebenen Befugniß herbeiführen wollen und können:

so wird die eingewandte Appellation, als nicht gerechtfertiget, hierdurch verworfen.

---

11. Eine Quittung über empfangene Kaufgelder hat volle Beweiskraft, auch wenn die Kaufgelder nicht nachgezählt worden.

Rechtsfall.

Im Concurse des Tischlermeisters E. zu H . . ., kaufte der dortige Kaufmann C. F. . . . des Cridars Wohnhaus für das Meistgebot von 800 ℳ N.$\frac{2}{3}$ am 13ten April 1831. Er zahlte genannte Kaufgelder am 6ten August ejusd. a. dem Concursgerichte aus, indem er auf der Rathsstube zu H. . . . erschien, einen Beutel, worin nach seiner Angabe genannte Kaufsumme enthalten, einlieferte, und sich erbot, das Geld vorzuzählen. Die anwesenden Magistrats- und Gerichts-Mitglieder erklärten, solches sei nicht nöthig, da er, der Käufer, als rechtlicher Mann bekannt sei, nahmen die Kaufgelder, ohne daß solche nachgezählt worden, als richtig an, legten sie in den Depositen-Kasten und fertigten dem Käufer unterm 16. August 1831 den Kaufbrief aus, in welchem bemerkt wurde, daß Käufer genannte Kaufsumme baar eingeliefert habe.

Als nun am 17. Decbr. 1831 einem der E. . . schen Concursgläubiger ex massa concursus Zahlung geleistet

ander, Alles, worin sich das Kaufmann ist Alt ist
Alt ist Alt ist Alt ist Alt ist Alt ist Alt

Die Gesellschaftsspiele sind Mittel für sie Mittel, um die Zeit zu töten, und sie tötet sie wirklich.

Ich habe mich oft gefragt, was wohl aus einem Menschen werden würde, der Gefallen an Spielen hätte, ausschließlich an den Spielen, die man Gesellschaftsspiele nennt.

Da war zum Beispiel Pascal, der Sohn eines Präsidenten, der Enkel eines Präsidenten Pascal, der Urgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Urururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururururgroßvater eines Präsidenten Pascal, der Ururur

Gegentheil des in der Quittung Verzeichneten nachzuweisen: so wird derselbe unter Verurtheilung in die Kosten mit der angebrachten Klage abgewiesen; er könnte und wollte denn binnen 6 Wochen erweisen:

daß der Beklagte am 6. Aug. 1831 nur 627 ℔ N. $\frac{2}{3}$ für das qu. Wohnhaus eingezahlt habe,

worauf sodann, des Beklagten Gegenbeweis vorhältlich u. s. w.

Eine hiergegen versuchte Leuterung des Beklagten, welcher vortrug, daß eine über 30 Tage alte und anerkannte Quittung jeden Gegenbeweis ausschließe und sich dabei auf **L. 4. Codicis de apochis 10. 22. L. 14. §. 2 et 3. Codicis de non num. pecun. 4. 30.** bezog, wurde mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die qu. Gesetze sich nur auf den Darlehns-Contract bezögen; jedenfalls auch eine richtigere Interpretation derselben den Gegenbeweis wider eine ausgestellte Schuldverschreibung oder gegebene Quittung nicht ausschließe. Klägerischer **Magistratus** hatte mittlerweile noch ehe das Erkenntniß in der Leuterungs-Instanz erfolgte, von neuem über das **thema probandum** den Eid deferirt, worüber der Beklagte sich dahin erklärte, daß wider den Inhalt einer fehlerfreien Urkunde, wie die ihm vom Kläger ertheilte Quittung sei, keine Eideszuschiebung zulässig sei, jene Quittung zu seiner Gewissensvertretung diene, und Kläger nunmehr, da er durch den Gebrauch der Eidesdelation auf sonstige Beweismittel verzichtet, mit seiner Klage **pure** abzuweisen sei.

Hierauf wurde dann auch unterm 18. März 1833 erkannt:

Nachdemmalen es durchaus unstatthaft ist, gegen den Inhalt einer Urkunde direct einen Schiedseid

anzutragen, anerwogen die Urkunde dem Inhaber sogleich wieder zur Gewissens-Vertretung dient, auch klare Gesetzesstellen die Eidesdelation in solchen Fällen verbieten; nun aber Kläger in der Klageschrift selbst angeführt hat, daß in dem, dem Beklagten am 16. August 1831 ausgefertigten Kaufbriefe bemerkt steht, daß Beklagter die Kaufgelder für das Haus qu. baar eingeliefert habe, mithin demselben nicht angemuthet werden mag, annoch zu beschwören, daß er wirklich die Kaufgelder mit 800 ℔ N.$\frac{2}{3}$ und nicht bloß 627 ℔ N.$\frac{2}{3}$ für das fragliche Haus eingezahlt habe: so stellt sich der von dem Kläger angetretene Beweis als gänzlich unzulässig dar, und wie derselbe nunmehr für verfehlt erkannt wird, als wird der Kläger mit der angebrachten Klage gänzlich ab- und und zur Ruhe verwiesen, unter dessen Verurtheilung in die sämmtlichen Kosten dieses Rechtsstreits, soweit nicht etwa bereits rechtskräftig darüber erkannt worden.

Obgleich der klägerische Magistrat hiergegen das Rechtsmittel der Leuterung zu Hand nahm und sich bemühte zu zeigen, theils, daß der Eid bereits rechtskräftig zugelassen sei und Beklagter sich über die geschehene Eidesdelation verspätet erklärt habe, theils, daß bei Ausstellung der Quittung ein error in facto obgewaltet, da Beklagter eingeräumt, daß die qu. Hauskaufgelder bei deren Einlieferung nicht nachgezählt worden, erkannte Königl. Justiz-Canzlei in . . . . unterm 24. Juni 1834 abermals, das angefochtene Erkenntniß bestätigend, dahin:

da von einer Rechtskraft, wornach die Eidesdelation in diesem Processe zugelassen worden, nicht

da dies die Sache, wenn es zur Klarheit von Seiten der Regierung kommt, nur verschlimmern kann. Ich habe mich in dieser Angelegenheit, wie bereits oben erwähnt, an den Herrn Minister des Innern gewendet, und ich werde Ihnen Antwort geben, sobald ich eine solche erhalten habe. Ich bin überzeugt, daß Sie mit mir darin einig sind, daß es nicht angeht, daß Sie Ihre Mitglieder in dieser Weise behandeln, und daß Sie sich nicht gefallen lassen können, daß Ihre Mitglieder in dieser Weise behandelt werden.

Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich mich an den Herrn Minister des Innern gewendet habe, und ich habe ihm auch meine Ansicht über die Angelegenheit mitgeteilt. Ich habe ihm gesagt, daß ich es für unrichtig halte, daß Sie Ihre Mitglieder in dieser Weise behandeln, und daß Sie sich nicht gefallen lassen können, daß Ihre Mitglieder in dieser Weise behandelt werden. Ich habe ihm auch gesagt, daß ich es für unrichtig halte, daß Sie Ihre Mitglieder in dieser Weise behandeln, und daß Sie sich nicht gefallen lassen können, daß Ihre Mitglieder in dieser Weise behandelt werden.

Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich mich an den Herrn Minister des Innern gewendet habe, und ich habe ihm auch meine Ansicht über die Angelegenheit mitgeteilt. Ich habe ihm gesagt, daß ich es für unrichtig halte, daß Sie Ihre Mitglieder in dieser Weise behandeln, und daß Sie sich nicht gefallen lassen können, daß Ihre Mitglieder in dieser Weise behandelt werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Friedrich Ebert.
Verlag: Expedition der Buchdruckerei des Vorwärts.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. № 4.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber Evictionsleistung beim Verkaufe.

Rechtsfall.

Der Hausmann Joh. M. erkaufte aus dem Concurse des P. v. B. zu Allwörden sämmtliche Immobilien für die Summe von 18,333 ℔ 16 ß Gold, retinirte jedoch nachmals von dieser Kaufsumme 436 ℔ in Pistolen aus dem Grunde:

> weil sich nach dem Verkaufe der qu. Immobilien ergeben, daß namentlich auf dem dazu gehörigen Hofe an Zehntgeldern und sonstigen dinglichen Abgaben, außer den gewöhnlichen oneribus eine Abgift von pptr. 16 ℔ Cass.-Münze hafte, deren dem Vernehmen nach im Inventario schon Meldung geschehn, die gleichwohl aber in den dem Verkaufe der Immobilien zum Grunde liegenden Bedingungen nicht aufgeführt wären.

Der Creditorenanwald reservirte den Creditoren wegen dieses Abzugs alle Rechtszuständigkeiten und als bei definitiver Vertheilung der Concursmasse der ausgehenden Gläubigerin, der Ehefrau des Cridars, auf ihre Forderung auch die vom Käufer decourtirten 436 ℔ in Pistolen überwiesen waren, erhob diese gegen den Käufer Klage auch Auszahlung der zurückbehaltenen 436 ℔ nebst Verzugszinsen. Die Klägerin stützte sich darauf:

1) daß im §. 3. der beim Verkaufe des vom Beklagten acquirirten Hofes zum Grunde gelegten Bedingungen ausdrücklich stehe:

— — — — — dagegen übernimmt der Käufer von eben diesem Augenblicke (des Zuschlags) an, alle auf dem Hofe haftenden Unlusten und Abgaben, sie haben Namen, wie sie wollen ꝛc.

eventuell:

2) daß diejenigen Lasten, derentwegen der Käufer einen Abzug am Kaufgelde machen wolle, in Allwörden nicht zu den ungewöhnlichen gerechnet werden könnten, jedenfalls aber dem Beklagten vor dem Zuschlage aliunde bekannt gewesen. —

Der Beklagte erwiederte hiergegen:

im §. 3. der Verkaufsbedingungen wären die Lasten und Abgaben des Hofes nicht speciell bezeichnet, sondern ihrer nur allgemein erwähnt.

Wenn nun öffentliche Abgaben und andere Lasten nur so weit, als sie sich als gewöhnliche betrachten ließen, keine Entschädigungspflicht begründeten so hätten sie doch, wenn sie so beschaffen, daß der Erwerber sie ohne besondere Angabe nicht vermuthen könne, die Evictionsleistung zur Folge; eine allgemeine Protestation könne aber gegen die etwaige Gewährleistung um so weniger schützen, als der P. v. B..sche Concurs, von welchem Klägerin ihre Rechte herleite, die Lasten, wegen welcher der Decourt gemacht sei, gekannt habe, mithin dieselben dolose verschwiegen zu haben, angesehen werden müsse. — Daß er die von ihm speciell aufgeführten ungewöhnlichen Lasten und Abgaben vor dem Ankaufe des Hofes gekannt, stellte der Beklagte in Abrede.

Das Gericht erster Instanz verurtheilte gleichwohl den Beklagten pure zur Berichtigung der eingeklagten 436 ℳ nebst Verzugszinsen und wollte insbesondere die Einrede des Beklagten:

> „daß er wegen verschiedener ungewöhnlicher auf dem ihm verkauften Hofe haftenden Lasten zur Retention eines verhältnißmäßigen Theils der Kaufgelder befugt gewesen."

deshalb nicht berücksichtigt wissen,

> weil nach Maaßgabe des §. 3. der Kaufbedingungen, nach welchem der Käufer alle und jede Lasten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu tragen verpflichtet, in Verbindung mit dem §. 4., woraus hervorgehe, daß nicht allein öffentliche Abgaben, sondern auch sonstige Lasten auf dem Hofe hafteten, die Absicht der Parteien offenbar darauf gerichtet gewesen, daß von dem Käufer sämmtliche Lasten, ungewöhnliche nicht minder als gewöhnliche übernommen werden sollten.

Das Königliche Oberappellationsgericht rescribirte jedoch in Folge der vom Beklagten gegen diese Entscheidung zur Hand genommenen Appellation:

> — — — — demnach jedoch quoad gravamen secundum die Imploratin, als Cessionarin der P. v. B..schen Concursgläubiger, schuldig ist, diejenigen Einreden, welche den Cedenten entgegenstehn würden, opponiren zu lassen und die vom Imploranten vorgeschützte Einrede der Compensation an sich begründet ist, da nach übereinstimmender Angabe der Parteien die Hofslasten qu. in dem

aufgenommenen Inventario verzeichnet, folglich dem curatori bonorum bekannt gewesen sind, dieser mithin als Verkäufer, nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze verpflichtet war, dem Käufer des Hofes, auch unaufgefordert, von denselben Kenntniß zu geben, **wenn nicht die Lasten**, wie Imploratin behauptet, Implorant aber leugnet, **zu den gewöhnlichen zu rechnen**, oder zur Zeit des Verkaufs dem Käufer bekannt gewesen sein sollten und im Unterlassungsfalle selbst ein Vertrag, für die Lasten der Sache nicht haften zu wollen, ohne rechtliche Wirkung ist und daher ꝛc. ꝛc. — — — — — so habt ihr unter Aufhebung eures Bescheides vom 21. December 1835 der Imploratin annoch den Beweis, salva reprobatione aufzuerlegen,

entweder:

daß die in des Imploranten Vernehmlassung vom 7. Januar 1835 aufgeführten Lasten zu den in Allwörden gewöhnlichen gehören,

oder

daß Implorant zur Zeit des geschlossenen Kaufes des v. B..schen Hofes von den gedachten Lasten Kenntniß gehabt habe,

demnächst aber in der Hauptsache und der Kosten halber ferner zu erkennen was Rechtens.

II. Einige Bemerkungen über die Hoheits-Rechte des Landes-Fürsten in Betreff der Stadt Osnabrück, und deren Folgen *).

Die edlen Herren von Holte, welche von Einigen auch Grafen genannt wurden, aber wahrscheinlich nur edle Herren, oder Dynasten waren, hatten in der hiesigen Neustadt nebst der noch jetzt unter dem Namen bekannten Holt-Straße, wo ein nun zugemachtes Thor ist, die Gerichtsbarkeit, und eben die Gerechtsame, welche dem Grafen von Teklenburg in der alten Stadt zustanden.

Die um der Stadt Osnabrück noch vorhandenen Warten oder Warthürme sollen nach Erdmanns Bericht vom Bischof Philipp aufgeführt worden sein. Die Stadt Osnabrück hatte unter jenem Bischof noch ihren Schirm-Voigt; wegen verschiedener dabei vorgekommenen Unordnungen aber, und zur Erhaltung einer geschwindern Rechtshülfe fand sie es für dienlich, wegen Erhaltung eines ordentlichen Richters und des Rechts einer neuen ersten Instanz bei dem Kaiser Friedrich Vorstellung zu thun, welcher auch darauf im Jahre 1171 ein zu Goßlar datirtes Privilegium folgenden Inhalts der Stadt Osnabrück ertheilte: „daß kein auswärtiger Richter einer „Ursache oder Forderung halber Jemanden aus der Stadt „zu belangen befugt sein solle, wenn er nicht zuförderst „vor dem Rector der Stadt, oder vor ihm (dem Kaiser)

*) Dieser Aufsatz fand sich unter den nachgelassenen Papieren eines Staatsdieners. Er ist wahrscheinlich zu Ende des Jahres 1802 entworfen — als das Fürstenthum Osnabrück unserem Lande einverleibet ward.

A. d. E.

„seine Klage angebracht, und nach gewöhnlichen Stadt-
„Rechten zu Recht gefördert worden wäre."

S. Urkunde bei Möser Num. 67. p. 87.

Es wurden nämlich die Richter vor Zeiten Rectoren genannt. Die ersten solcher Rectoren der Stadt Osnabrück waren Balduin und Rikense von Schledesen (Schledehausen) beide bischöfliche Dienstmänner.

Im Jahre 1218 verlieh Bischof Adolf dem Dom-Probst die St. Marien- oder Markt-Kirche, den Bann oder das Archidiakonat über alle Stadt- und dazu gehörigen Kirchen; und als eine Irrung zwischen dem Archidiakonus zu Westerstede im Oldenburgschen, welcher Ort ehemals unter der Osnabrückschen geistlichen Jurisdiction stand, und dem dasigen Kirchen-Patron sich hervorthat, ob nämlich ersterm die ehemals gewöhnliche Abgabe, das mansionaticum an Futter und Mehl, weil der Bischof den Send nicht mehr in eigener Person abhielt, zu entrichten sei? so vermittelte Bischof Adolf den Streit laut einer Urkunde dahin, daß dem Archidiakonus aus jeder Wohnung eine Unze oder Stiege Aäle oder ein Pfenning und von zweien Einwohnern die Ackerbau hatten, auf Michaelis ein Scheffel Hafer gegeben werden solle. Dergleichen Vergleiche scheinen der Ursprung des sogenannten Sendkorns zu sein.

Im Jahre 1225 verkaufte Bischof Engelbert der Stadt Osnabrück für 150 Mark das halbe sogenannte Bur-Recht theils darum, weil solches ihm wenig einbrachte, theils auch darum, um mit diesem Kaufgelde seines Vorfahren Schulden bezahlen zu können. Unter jenes Gericht gehörten Sachen von geringer Erheblichkeit, als Zänkereien zwischen Herrschaft und Gesinde, Streit wegen Liedlohns, Scheltworte u. dgl. Bei dem Verkaufe

ward bedungen, daß die Strafen zwischen dem Bischofe und Magistrate in gleiche Theile getheilt werden, auch der Richter jedes Mal ein Dienstmann des Bischofs sein und derselbe nie anders, als nach des Stadt-Raths freier Willkühr angestellt werden sollte.

S. Diploma de 1226 in Actis Osnabrug. I. Th. 1. Stück p. 51.

Nachdem nachher gegen das Jahr 1231 die bischöflichen Städte im Reiche sich von der Unterwürfigkeit ihrer Herren loszureißen anfingen, und zwar wegen der angewachsenen Menge ihrer Einwohner und deren Reichthümer; so ward bei der in selbigem Jahre gehaltenen Reichs-Versammlung von Erz-Bischöfen, Bischöfen und anderen weltlichen Ständen des Reichs, die von den Städten sich angemaßte Freiheit von dem Könige Heinrich dadurch eingeschränkt, daß denselben verboten ward, ohne ihrer Bischöfe, Fürsten, ohne des Königs, oder anderer ihrer Herren Wissen und Willen, keine Gilden, Gemeinschaften, Verordnungen oder Verbindungen zu errichten und überdem sollten die Zusammen-Rottirungen der Handwerker und Künstler und die unter dem Namen der Brüderschaften bekannte Gesellschaften, und was sonst das Volk gegen die Gerichtsbarkeit der Bischöfe eingeführt hatte, abgeschafft sein.

Bei dem im Jahre 1236 zwischen dem Bischofe Conrad und dem Grafen Otto zu Teklenburg geschlossenen Frieden begab letzterer unter andern sich der Schirmvogtei über die Stadt Osnabrück, und über die bischöflichen, Dom-Capitular, und aller Pfarrkirchen Güter behuf des Bischofs auf immer.

Bischof Bruno hat im Jahre 1258 die Pfarren in der Stadt Osnabrück eingetheilt und jeder sichere Grenzen angewiesen. Die Katharinen-Kirche, welche später als die Marien-Kirche gebaut ist, war damals schon vorhanden.

Bischof Widekind theilte bald nach dem Antritt seiner Regierung die ungebauten zwischen dem Johannes-Thor und dem Wege nach Hetlage hin brach liegenden Ländereien mit Bewilligung des Dom Kapitels, der Capitularen zu St. Johann, der Bürgermeister und der Erbexen beider Städte Parzelenweise unter die Einwohner der Stadt mit dem Bedinge, daß jeder derselben, welcher davon einen Morgen Landes erhielt, einen Sester Rocken und eben so viel Gerste in halber Maaß den Domherren liefern sollte und zwar zur Ersetzung des Weißbrodes, welches ihnen jedes Mal nach Verlauf von 8 Wochen zu fehlen pflegte, worüber eine von allen Theilen besiegelte Urkunde vom Jahr 1267 noch vorhanden ist.

Auch verstattete Widekind schon im zweiten Jahre seiner Regierung den Osnabrückischen Fleischhauern die Zoll-Freiheit.

In den nachherigen höchst unruhigen Zeiten der Privat-Befehdungen kamen die Fürsten und Bischöfe oft so sehr ins Gedränge, daß sie die Städte ihres Landes gegen den Ueberfall fremder Völker nicht gehörig zu beschützen vermogten. Verschiedene Städte machten desfalls zu Zeiten ein gemeinschaftliches Bündniß, um sich in gemeinschaftlicher Vertheidigung hülfreiche Hand zu leisten.

Von Steuern wußte man damals noch nichts, sondern die Ritter equipirten sich aus eigenen Mitteln, und führten ihre Hintersassen im Gefolge. Ein eigentlicher

National- oder Landes-Bund existirte nicht, weil selbst einzelne edle Ritter und auch Städte sich den Bundesherren thätig widersetzten. Daher die Spaltung und Uneinigkeit der Landes-Stände, welche durch die nachher erfolgte Verschiedenheit in den Religions-Meinungen noch vermehrt ward. Die Ritterschaft hielt es gewöhnlich mit der Stadt und beide Corpora machten sogar dem Dom-Capitel das freie Wahlrecht des Bischofs streitig.

Wie die Zeiten nachher ruhiger wurden und die Bischöfe die ehemalige Ordnung in der Regierungs-Form, so wie auch ihre Landeshoheits-Rechte herzustellen suchten, fand solches manche Schwierigkeiten. Wie z. B. der Bischof Franz Wilhelm im Jahre 1626 beim damaligen Einfall der Dänen ins hiesige Stift und deren Vertreiburg aus der Stadt Wiedenbrück das Regiment des Grafen Werner von Tilli in Sold nahm und einige Compagnien davon in die Stadt Osnabrück gelegt werden sollten, schlug der Magistrat solches unter dem Vorwande ab, daß man nie in der Stadt bischöfliche Truppen gesehen habe. Der Magistrat fertigte desfalls verschiedene Abgeordnete an den Bischof ab, um dagegen Vorstellungen zu machen, man soll sogar 50000 ℔ geboten haben. Allein der Bischof Franz Wilhelm ließ dem Stadt-Magistrate sagen, daß, wofern derselbe binnen drei Tagen der Forderung halber sich nicht bequemen würde, man mit Gewalt sein Vorhaben ausführen würde. Hierauf gab der Magistrat nach, er bequemte sich dazu, 6 Compagnien einnehmen zu wollen; entsetzte sich aber, als statt 600 Mann weit mehrere Soldaten in die Stadt einrückten. Die Bürger wurden auch entwaffnet und mußten ihr Gewehr auf's Rathhaus abgeben. Franz Wilhelm hielt darauf seinen feierlichen Einzug in die

Stadt und ließ sich von den Landes-Ständen huldigen, welche wie seine Vasallen ihm vermittelst Eides Treue und Gehorsam angeloben mußten. Der Bischof legte bald nachher das Residenzschloß und zugleich eine Citadelle, die sogenannte Petersburg vor der Stadt an.

Die Schweden rückten bekanntlich nachher ins hiesige Stift, wodurch neue kriegerische Unruhen entstanden, die aber im Jahr 1648 durch den zu Münster und Osnabrück abgeschlossenen Frieden genedigt wurden. Die Stadt Osnabrück suchte, als die Friedens-Verhandlungen vorgingen durch ihren Magistrat auf alle mögliche Weise sich den Gesandten gefällig zu machen, und dadurch zu erlangen, daß sie unter die freien und unmittelbaren Reichs-Städte gezählt werden mögte, berief sich auch des Endes auf ihre Privilegien und einige Vorzüge. Ihre Bemühungen waren aber fruchtlos, es fehlte nicht an Widersprüchen und so blieb die Stadt Osnabrück der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach wie vor unterworfen.

Es ist ferner bekannt, daß Ernst August der 1ste im Jahr 1665 das jetzige Residenz-Schloß in der Stadt erbauen ließ, welches der Stadt-Magistrat auch ungern sah. Indessen konnte dieser solches nicht hintertreiben und hatte der Herzog sich in Ansehung des Hof-Staats und der Stadt-Garnison mit dem Stadt-Magistrate einverstanden.

Aus diesen prämittirten Bemerkungen ergiebt sich unwidersprechlich, daß der Landesherr die Grund-Gerichtsbarkeit, so wie auch die höhere Polizei über die Stadt Osnabrück von jeher gehabt hat, daß die Folgen davon durch Unruhen und Empörungen wohl eine Zeit lang gehemmt, aber nie aufgehoben, vielmehr durch alle

Friedens-Schlüsse wieder in ihrer ursprünglichen Ordnung und Kraft hergestellt worden sind.

Ferner folgt aus dieser Prämisse, daß die höchste richterliche und beschützende Gewalt befugt ist, von allen und jeden, die derselben unterworfen sind, Beiträge zur Herbeischaffung und Unterhaltung derjenigen zweckmäßigen Hülfsmittel zu fordern, ohne welche die höchste richterliche und beschützende Gewalt sich ihres Rechts zu bedienen und die ihr in Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit obliegenden Pflichten zu erfüllen nicht im Stande ist.

Nichts vermag jene correlative Verbindlichkeit aufzuheben, und wenn die Kaiser vor und nach einigen solcher Mediat-Städte auch besondere Freiheiten und Privilegien ertheilt haben, so konnte solches nur in so fern geschehen, als die Grundgerechtsame der Landesfürsten dadurch nicht beeinträchtigt wurden; denn, wenn diese aufhören sollen das zu sein, was sie waren und sein sollen, so würde auch das Reichsoberhaupt als Oberhaupt der Reichsstände aufhören das zu sein, was es war und sein soll. Schon Bischof Eitel Friederich machte im Jahre 1623 bei Abstattung des bischöflichen Eides folgenden merkwürdigen Zusatz und Vorbehalt: „in so weit es „rechtmäßig hervorgebracht, vernünftig, nämlich dem „Rechte, den geistlichen Satzungen, den allgemeinen Con„cilien und päbstlichen Verordnungen angemessen sei."

Eine ausschließende Verjährung ist bei jenen correlativen Pflichten und Verhältnissen zwischen Landesfürsten und Unterthanen nicht denkbar, und wäre sie es, so würde doch nothwendig erfordert werden, daß gewisse Stände die Leistung ihrer Pflichten ausdrücklich geweigert und daß sie, nachdem Fürst und Landes-Stände darüber

gehört, von den höchsten Reichs-Collegien von Leistung solcher Pflichten frei gesprochen wären.

Als Landesunterthanen sind aber die Einwohner der Stadt Osnabrück um so gewisser anzusehn, weil der Stadt-Magistrat ohne jene nothwendige Voraussetzung seine Matrikel verlieren würde, um Land-Räthe zu stellen und an den öffentlichen Landes-Deliberationen Theil zu nehmen.

Was konnte den ehemaligen Bischöfen angenehmer sein, als der guten Stadt Osnabrück alle Mittel zu erleichtern, um sich durch innern Wohlstand ihrer Einwohner auszuzeichnen? und was kann dem huldreichsten väterlichen Herzen Seiner Königlichen Majestät unseres allergnädigsten Herrn theurer sein, als die biederen Osnabrücker nicht nur bei jener ehrenvollen Betriebsamkeit zu erhalten, sondern ihren edlen Muth darin noch zu vermehren? Allein, da der Flor der Hauptstadt mit dem des ganzen Landes in unzertrennlicher Verbindung steht, da es hart und unverantwortlich sein würde, den geringen Theil der Landesunterthanen, der oft durch ein Mißgeschick in Armuth gestürzt wird, die Bedürfnisse zu den Regierungs-Kosten hauptsächlich fühlen zu lassen und den durch Glücksgüter weit mehr begünstigten Theil der Haupt-Stadt Einwohner, der in jener Rücksicht des öffentlichen Schutzes am mehrsten bedarf, damit ganz oder zum Theil zu verschonen; so muß es selbst als dem besten landesväterlichen Willen entsprechend angesehen werden, wenn man darauf Bedacht nimmt, wegen Aufbringung der jährlichen Beiträge behuf der öffentlichen Regierungs-Lasten ein der Billigkeit und der Landes-Verfassung genau entsprechendes Regulativ einzuführen.

III. Etwas über die Koſten eines Prozeſſes bei den Gerichten zweiter und dritter Inſtanz und deren Verminderung.

Ueber die Koſten bürgerlicher Rechtsſtreitigkeiten bei den Gerichten zweiter und dritter Inſtanz im Königreiche Hannover ſind in unſeren Tagen — gewiß nicht mit Unrecht — manche Beſchwerden laut geworden. Eine Unterſuchung der Frage:

ob und wie hier eine Erſparung möglich ſei?

dürfte alſo immer von weſentlichem Intereſſe ſein.

Ich glaube, daß es, um hier bedeutende Erſparungen zu machen, einer Herabſetzung der Gerichtsgebühren (Sporteln) und der Honorare der Advocaten keineswegs bedarf. Wir dürfen hier nur den Grundſatz oben anſtellen: daß zu denjenigen Hülfsleiſtungen, welche die Parteien entweder ſelbſt beſorgen, oder durch einen Mann ihrer freien Wahl mit geringen Koſten leicht beſorgen laſſen können, ihnen keine koſtſpielige, vom Staate angeſtellte Gehülfen aufgedrungen werden müſſen. Man wird mich hier nicht mißverſtehen; denn es iſt nicht von allen, ſondern nur von den rein mechaniſchen Hülfsleiſtungen die Rede. Als Sachwalter oder Advocat darf die, des Rechts ſelbſt nicht kundige Partei ſich nur eines, unter öffentlicher Autorität geprüften und für die Advocatur-Praxis angeſtellten Mannes bedienen. Auf dieſe Vorſchrift muß um ſo ſtrenger gehalten werden, da es ſelbſt im Intereſſe der Parteien liegt, daß ſie nur von rechtskundigen Männern berathen werden und nicht den ſogenannten Winkel-Schriftſtellern in die Hände fallen.

Bei den höheren Gerichtshöfen des Königreichs Hannover fungiren aber, außer den Advocaten, noch die ſoge-

nannten Procuratoren, welche als Bevollmächtigte die Person der Parteien repräsentiren, die von einem öffentlich angestellten Advocaten entworfenen Streitschriften abschreiben lassen, dem Gerichte überreichen und dafür sorgen, daß solche mit der gerichtlichen Verfügung der Gegenpartei insinuirt werden. Ferner übergeben sie nach fruchtlosem Ablaufe der gerichtlich vorgeschriebenen Frist die erforderliche Ungehorsams-Beschuldigung (accusatio contumaciae) und mit Hülfe eines, von den Parteien erhaltenen Vorschusses besorgen sie auch die Berichtigung der vorfallenden Gerichtssporteln und Insinuationsgebühren. Für alle diese Verrichtungen erhalten sie ganz bedeutende Gebühren. Daß es ebenfalls zu den Verrichtungen dieser Procuratoren gehört, die Reinschrift der, von einem Advocaten entworfenen Streitschriften zu besorgen, ist eben bereits erwähnt worden. Auch dafür beziehen sie bedeutende Copialien.

Alle hier genannte, den Procuratoren obliegende Hülfsarbeiten, sind rein mechanisch, erfordern wenigstens gar keine juristische Studien, sondern nur eine ganz gewöhnliche Schulbildung. Manche, an dem Orte des Gerichts wohnende Partei würde sie selbst leicht besorgen können und manche andere davon entfernt wohnende würde an dem Orte des Gerichts leicht einen befreundeten Mann finden, der diese Geschäfte, wenn auch nicht umsonst, doch gegen eine sehr mäßige Vergütung recht gern besorgte. Allein nach der gesetzlich bestehenden Einrichtung bedarf jede Partei nicht blos eines Advocaten, sondern auch eines Procurators und darf den Letztern nur aus der Zahl der, für derartige Geschäfte öffentlich angestellten Personen wählen. Wohnt die Partei auch an dem Orte des Gerichts, so ist es ihr doch nicht verstat-

tet, die von einem Advocaten entworfene Streitschrift selbst abzuschreiben oder durch einen Lohnschreiber abschreiben zu lassen, sie dann mit der eigenhändigen Unterschrift des Advocaten, dem Gerichte selbst zu übergeben und die übrigen mechanischen Verrichtungen selbst zu besorgen. So unbillig es an und für sich ist, Jemandem zu dem, was er selbst besorgen kann, einen bezahlten Gehülfen aufzudringen, so besteht doch diese Einrichtung noch in ihrem ganzen Umfange.

Etwas anders scheint sich freilich die Sache zu gestalten, wenn die Proceßführende Partei nicht an dem Orte des Gerichts wohnt. Sie bedarf dann natürlich eines daselbst wohnenden Mandatars, der die, vielleicht von einem auswärtigen Advocaten abgefaßten Streitschriften dem Gerichte einreicht und dem dagegen die Schriften seines Gegners mit den Verfügungen des Gerichts wieder insinuirt werden. Ich sehe aber doch nicht, warum die Partei sich dazu der kostspieligen Hülfe eines öffentlich angestellten und tarmäßig bezahlten Mannes bedienen soll. Hat der Proceßführer an dem Orte des Gerichts einen, ihm befreundeten Mann, der dieses Geschäft entweder aus Gefälligkeit umsonst, oder für eine geringe Vergütung besorgen will, so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, diesen als Mandatar zurückzuweisen.

Die Untergerichts-Ordnung kennt bekanntlich eine, zu Mandatariatsgeschäften ausschließlich berufene Classe von Procuratoren gar nicht. Bei den Untergerichten kann die abwesende, oder persönlich zu erscheinen verhinderte Partei sich durch jeden rechtlichen Einwohner des Gerichtsbezirks vertreten lassen. Warum soll es bei den Obergerichten anders sein? Der Umstand, daß dort in der Regel Alles mündlich, hier aber nur schriftlich verhandelt

gen, den einzigen von allen Bundesstaaten, der Bundesgesetze über Einwanderung und Einbürgerung für sich selbst in Anspruch nimmt und auf Grund derselben Einwanderer zurückweist, welche nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zugelassen sind, und der Bundesregierung, welche diese Gesetze erlassen hat, das Recht, dieselben zu vollziehen, bestreitet. Die Bundesregierung hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Einwanderung zu überwachen, und sie kann diese Pflicht nicht erfüllen, wenn sie nicht das Recht hat, die Einwanderer, welche sich in einem Staate befinden, zu überwachen und zu verfolgen, wenn sie sich in einen andern Staat begeben. Wenn die Bundesregierung dieses Recht nicht hat, so ist sie machtlos, und ihre Gesetze sind nutzlos. Wenn sie dieses Recht hat, so ist es ihr auch gegeben, es durch ihre Beamten auszuüben, und diese Beamten müssen in jedem Staate Zutritt haben, um ihre Pflicht erfüllen zu können. Wenn ein Staat sich weigert, diesen Zutritt zu gestatten, so ist er ein Feind der Bundesregierung und der Vereinigten Staaten, und diese Weigerung ist ein Akt der Rebellion.

Gedruckt bei H. Hackebeil in Bremen.
Verlag von Hackebeil und Schlichtmann in Bremen.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. **№ 5.**

Beschlüsse der Bundesversammlung, betreffend das Archiv, die Bibliothek und die Canzlei-Taxgelder des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Beschluß vom 25. Januar 1821. (Protoc. §. 15.)

1) Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen- und Reichskammergerichts verbleibt eine Reihe von wenigstens zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung; während dieses Zeitraums werden aus demselben einzelne Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen nach festgesetzten Bestimmungen ausgeliefert; zugleich soll die gänzliche Auseinandersetzung vorbereitet werden.

2) Zur Aufbewahrung des Archivs werden die, dem Königlich Preußischen Hofe eigenthümlich zustehenden, ehemaligen Cameralgebäude, dessen Anerbieten gemäß, ferner benutzt und derselbe wird auch das erforderliche Local zu der Actenausscheidung und Auslieferung neben dem Archivgebäude anweisen lassen.

3) Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, ist eine eigene Commission angeordnet, welche aus zwei sachkundigen zu Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied der Commission wird von Seiten der

Handschuhsteg, sonst, in Ermangelung der obigen Vorrichtungen, ein Stück Bindfaden, welches man um den Daumen schlingt, und dann über die Hand zieht, um sie vor dem Schmutzigwerden zu schützen. Manche Personen tun dies allerdings auch, um sich vor Erkältung zu schützen, was aber nicht ratsam ist, da sie dadurch nur noch empfindlicher gegen Erkältungen werden.

Ein Handschuhsteg ist auch ein Stück Bindfaden, welches man um den Daumen schlingt, und dann über die Hand zieht, um sie vor dem Schmutzigwerden zu schützen. Manche Personen tun dies allerdings auch, um sich vor Erkältung zu schützen, was aber nicht ratsam ist, da sie dadurch nur noch empfindlicher gegen Erkältungen werden.

In Ermangelung der obigen Vorrichtungen, sonst, ein Handschuhsteg ist auch ein Stück Bindfaden, welches man um den Daumen schlingt, und dann über die Hand zieht, um sie vor dem Schmutzigwerden zu schützen. Manche Personen tun dies allerdings auch, um sich vor Erkältung zu schützen, was aber nicht ratsam ist, da sie dadurch nur noch empfindlicher gegen Erkältungen werden.

Ein Handschuhsteg ist auch ein Stück Bindfaden, welches man um den Daumen schlingt, und dann über die Hand zieht, um sie vor dem Schmutzigwerden zu schützen. Manche Personen tun dies allerdings auch, um sich vor Erkältung zu schützen, was aber nicht ratsam ist, da sie dadurch nur noch empfindlicher gegen Erkältungen werden.

In Ermangelung der obigen Vorrichtungen, sonst, ein Handschuhsteg ist auch ein Stück Bindfaden, welches man um den Daumen schlingt, und dann über die Hand zieht, um sie vor dem Schmutzigwerden zu schützen. Manche Personen tun dies allerdings auch, um sich vor Erkältung zu schützen, was aber nicht ratsam ist, da sie dadurch nur noch empfindlicher gegen Erkältungen werden.

in der Sache zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessenten haben sich also zunächst an dieses Gericht zu wenden, von welchem dann die Beurtheilung und die erforderliche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige Benachrichtigung aller Theilhaber, gewärtigt wird.

6) Werden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen verlangt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächstvorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7) Ist die Competenz eines Gerichts zweifelhaft oder streitig, oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Commission an die Bundesversammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Entschließung zu gewärtigen.

8) Wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzo unter einem und dem nämlichen Souverain vereinigt sind, so können die desfallsigen Acten an das oberste Gericht des letztern, auf dessen Verlangen, sofort ausgeantwortet werden.

9) Acten, welche Streitsachen von Privaten gegen Souveraine betreffen, können an die Gerichte dieser, vor welchen jetzo Recht genommen werden muß, nur mit Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger, ausgeliefert werden, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, bevor diese geschiehet, von der Commission kund gemacht, oder daß solches in andere Weise geschehen, nachgewiesen werden muß.

10) In Streitsachen unter den Souverainen selbst ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

Ich bedauere, dass ich Ihnen nicht mehr Material über Hamilton geben kann, als ich es bereits gethan habe. Ich habe ihn nur wenig gesehen, und wir haben nie über Politik gesprochen. Er war, wie Sie wissen, ein Mann von grossen Talenten, aber ohne Charakter. Er war ein Opportunist, ein Mann der Gelegenheit, ein Mann, der sich in jeder Lage zurechtfand. Er war ein Mann, der sich in jeder Gesellschaft wohlfühlte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte.

(2) Hamilton, wenn mich mein Gedächtniss nicht täuscht, wurde mehr politisch beeinflusst durch Lord Beaconsfield, als durch irgend einen anderen Staatsmann. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte.

(3) Ich habe Hamilton nie über Politik sprechen hören. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte. Er war ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut stellte, ein Mann, der sich mit jedem Menschen gut unterhalten konnte.

Acten, deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen sein würde, besonders zu reponiren, und solche, mit dienlicher Erläuterung, in ein, von Zeit zu Zeit an die Bundesversammlung einzuschickendes, Verzeichniß zu bringen.

16) Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein eigenes Protocoll, zu welchem auch die Bescheinigungen über geschehene Auslieferungen registrirt werden, und erstattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den Fortgang des Geschäfts an die Bundesversammlung.

17) Inspection der Acten ist nur den bei einer Sache Interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, oder deren mit Specialgewalt versehenen Bevollmächtigten, in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission oder eines Gehülfen derselben, verstattet. Für die Inspection der Acten sind die rückständigen Protocollar-Gebühren so wenig, als die sonst von den Archivarien privativ bezogenen Aufsuchungs-Gebühren zu bezahlen, dagegen, und statt aller Gebühr, sind für eine jede Sitzung, in sofern solche nicht länger als drei Stunden dauert, ein Gulden und 30 Kreuzer im 24 Fl. Fuße zu entrichten.

18) Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs sind als Aushändigungs-Gebühr für die in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt und ohne Berücksichtigung deren Größe fünf Gulden im vier und zwanzig Gulden Münzfuße, für einzelne Stücke, als Testamente, Verträge u. s. w., welche nicht einen Theil von Acten — als von welchen solche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, 1 Fl. 30 Kr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landesproceß-

keine Erlaubniss zur Absetzung ist von dem Gesetz gegeben, und es ist auch nicht zu vermuthen, dass sie gegeben werden wird.

Es sollte in der ordentlichen Gesetzgebung nicht Gesetz werden, dass Jemand, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht mehr Richter sein könne. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Antrag auf den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Lasker, Dr. Bamberger und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen, den Gesetzentwurf, betreffend die Verantwortlichkeit und den Gerichtsstand der Mitglieder des Bundesrathes, in der Fassung, welche der Gesetzentwurf in der Vorlage der Abgeordneten Dr. Lasker, Dr. Bamberger und Genossen (Drucksache Nr. 1) erhalten hat, in zweiter Berathung unverändert anzunehmen.

Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören. Es ist dies eine Strafe, die nicht in das Gesetz gehört, und die Gesetzgebung sollte sich nicht zu Strafen herablassen, die nicht in das Gesetz gehören.

Empfang genommen haben, die abgehenden Bescheinigungen der Archiv-Commission annoch zuschicken;

5) daß der Antrag der Archiv-Commission, die Aushändigungsgebühr für die im §. 8. dieses Bundestags-Beschlusses erwähnten Acten auf die Hälfte der im §. 18. festgesetzten Taxe herabzusetzen, sammt dem Ansatze für Siegelgebühr zu 45 Kr. zu genehmigen, auch daß es bei der bisher in Uebung gewesenen Belohnung der Archivpedellen mit 12. Kr. für Aufwartung bei Sessionen, für Arbeit bei dem Packen der Acten und bei Siegelung, zu belassen sei.

6) Von Zernichtung der nach dem Bundesbeschlusse vom 5. Jan. 1821, §. 15, bis hierhin von der Archiv-Commission reponirten Acten, dürfte noch zur Zeit zu abstrahiren sein, mit dem Auftrage jedoch an die Commission, das Verzeichniß mit gleichem Fleiße fortzusetzen; woneben den Herren Bundestagsgesandten überlassen bleiben könnte, von dem bereits gefertigten Verzeichnisse Einsicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf diese oder jene der verzeichneten Acten aufmerksam zu machen. Endlich

7) werde der Archiv-Commission aufgetragen an die hohe Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten, was es mit der kammergerichtlichen Bibliothek, in Rücksicht deren vormaligen Einrichtung und Beschaffenheit und der durch die Auflösung des Kammergerichts mit derselben eingetretenen Veränderung für eine Bewandniß habe.

Beschluß vom 29. Januar 1824. (Prot. §. 34.)

1) Daß es, nach den vorgelegten früheren Taxamts-Rechnungen, einer besondern Berechnung der älteren

Bauernverhältnisse sahen sehr traurig aus, und die Bauern waren in Folge dessen sehr arm. Die Leibeigenschaft war noch in voller Kraft.

Es hatte sich nun bei der Frage, wie man es mit der Bauernbefreiung halten solle, eine Partei gebildet, welche unter Führung des Fürsten Adam Czartoryski, des Neffen des letzten Königs, die Ansicht vertrat, man müsse die Bauernbefreiung durchführen, um sich die Bauern zu Freunden zu machen, damit sie, wenn es zum Kriege mit Russland käme, für die Freiheit des Vaterlandes kämpften. Diese Partei hatte aber nicht die Mehrheit im Reichstage, und so wurde nichts daraus.

Reichstag vom 29. Juni 1791 (1775).

Der Reichstag vom Jahre 1775 hatte die Bestimmung, dass alljährlich ordentliche Reichstage gehalten werden sollten. Der ordentliche Reichstag vom Jahre 1790 sollte nun der 29. Juni des Jahres 1791 sein.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Erbverträge unter bäuerlichen Eheleuten, namentlich die Clausel: längst Leib längst Gut, sind nicht unter der Vorschrift der Bremen- und Verdenschen Polizei-Ordnung vom 20sten Juli 1693, Cap. 3. §. 4. begriffen, und bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit keiner gutsherrlichen Bestätigung.

Rechtsfall.

Ein gutsherrlicher Meier im Herzogthume Bremen trat im J. 1802 seine Stelle an seinen Sohn ab, als sich dieser verheirathen wollte. Der desfallsige von den betheiligten Verwandten abgeschlossene Abtretungsvertrag, welcher zugleich die Eheberedung der jungen Leute enthielt, aber über deren künftige Erbfolge nichts festsetzte, ist ohne gutsherrlichen Consens geblieben. Im Jahre 1805 wurde dagegen die Confirmation des Patrimonial-Gerichts * * nachgesucht und bei dieser Gelegenheit außer mehreren Modificationen der früheren Verabredung von den jungen Eheleuten, mit Einwilligung des Altvaters stipulirt, daß die Regel: längst Leib, längst Gut, bei ihnen gelten, mithin der Längstlebende des Verstorbenen Nachlaß behalten sollte. Das Patrimonialgericht ertheilte hierauf die gerichtliche Confirmation salvo jure domini directi et cujusvis tertii. Der junge Wirth verstarb 1825 ohne Leibeserben zu hinterlassen und die Wittwe verblieb im ruhigen Besitze des Nachlasses, verheirathete sich 1826 mit einem Ausländer und verabredete auch mit diesem, ihrem zweiten Ehemanne, ein gegenseitiges Erbrecht auf

von Schweizer Bürgern. Die vorläufige Abstimmung, wonach jeder neue Schweizer Bürger 1000 Fr. Einkaufsgeld bezahlen soll, wurde mit 12 gegen 10 Kantonen angenommen. Damit wäre indessen noch nur eine einfache Mehrheit der Kantone für diese Maßregel vorhanden gewesen, während zu einer definitiven Annahme 15 Kantone erforderlich sind. Es soll daher in diesem Sinne noch eine zweite Abstimmung vorgenommen werden. Die Tagsatzung hat ferner beschlossen, daß von jetzt an die Kantone Aargau, Thurgau, Waadt und Bern die Kosten der Besatzung ihrer Grenzen zu tragen haben, während bisher diese von den Eidgenossen bezahlt wurden. Auch hat diese Tagsatzung beschlossen, daß die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau und Waadt 1000 Mann Truppen zur Besetzung der Grenzen aufbieten sollen. Die Kantone Basel-Landschaft, Tessin und Wallis haben 500 Mann, Schaffhausen 200 Mann, Appenzell A. Rh. 100 Mann, Neuenburg 300 Mann, Genf 200 Mann, Graubünden 400 Mann, Schwyz 300 Mann, Glarus 200 Mann, Zug 100 Mann, Appenzell I. Rh. 50 Mann, St. Gallen 400 Mann, Basel-Stadt 200 Mann, Schaffhausen 200 Mann, Uri 100 Mann, Obwalden 50 Mann, Nidwalden 50 Mann, Zürich 600 Mann, Luzern 300 Mann, Freiburg 300 Mann, Solothurn 300 Mann, Aargau 600 Mann, Thurgau 300 Mann, Waadt 600 Mann, Bern 1000 Mann Truppen zur Besetzung der Grenzen aufbieten sollen. Die Kantone Basel-Landschaft, Tessin und Wallis haben 500 Mann, Schaffhausen 200 Mann, Appenzell A. Rh. 100 Mann, Neuenburg 300 Mann, Genf 200 Mann, Graubünden 400 Mann, Schwyz 300 Mann, Glarus 200 Mann, Zug 100 Mann, Appenzell I. Rh. 50 Mann, St. Gallen 400 Mann, Basel-Stadt 200 Mann, Schaffhausen 200 Mann, Uri 100 Mann, Obwalden 50 Mann, Nidwalden 50 Mann, Zürich 600 Mann, Luzern 300 Mann, Freiburg 300 Mann, Solothurn 300 Mann, Aargau 600 Mann, Thurgau 300 Mann, Waadt 600 Mann, Bern 1000 Mann

Truppen zur Besetzung der Grenzen aufbieten sollen.

Die vorläufige Abstimmung, wonach jeder neue Schweizer Bürger 1000 Fr. Einkaufsgeld bezahlen soll, wurde mit 12 gegen 10 Kantonen angenommen. Damit wäre indessen noch nur eine einfache Mehrheit der Kantone für diese Maßregel vorhanden gewesen, während zu einer definitiven Annahme 15 Kantone erforderlich sind. Es soll daher in diesem Sinne noch eine zweite Abstimmung vorgenommen werden. Die Tagsatzung hat ferner beschlossen, daß von jetzt an die Kantone Aargau, Thurgau, Waadt und Bern die Kosten der Besatzung ihrer Grenzen zu tragen haben, während bisher diese von den Eidgenossen bezahlt wurden. Auch hat diese Tagsatzung beschlossen, daß die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau und Waadt 1000 Mann Truppen zur Besetzung der Grenzen aufbieten sollen. Die Kantone Basel-Landschaft, Tessin und Wallis haben 500 Mann, Schaffhausen 200 Mann, Appenzell A. Rh. 100 Mann, Neuenburg 300 Mann, Genf 200 Mann, Graubünden 400 Mann, Schwyz 300 Mann, Glarus 200 Mann, Zug 100 Mann, Appenzell I. Rh. 50 Mann, St. Gallen 400 Mann, Basel-Stadt 200 Mann, Schaffhausen 200 Mann, Uri 100 Mann, Obwalden 50 Mann, Nidwalden 50 Mann, Zürich 600 Mann, Luzern 300 Mann, Freiburg 300 Mann, Solothurn 300 Mann, Aargau 600 Mann, Thurgau 300 Mann, Waadt 600 Mann, Bern 1000 Mann

Die Klage wandelte sich deshalb ab, daß sie nunmehr auf Herausgabe des Gutes ging. Der Beklagte hatte sich auf Verjährung berufen, weil die Klägerin die Klage nicht binnen Jahresfrist nach Kenntnis von dem Verbleib des Gutes erhoben habe. Das Reichsgericht hat diese Einrede verworfen, weil die Klägerin nicht gewußt habe, daß ihr ein Anspruch auf Herausgabe zustehe, und es sei kein Grund vorhanden, daß sie sich in rechtlicher Beziehung Kenntnis verschaffen müsse. Dieses Urteil ist vom 4. Juni 1901 (Rep. VII. 102/01) und findet sich in der Juristischen Wochenschrift für Preußen, Jahrgang 1901, Seite 369, Nr. 10 abgedruckt. Es ist zu bedauern, daß es nur eine Entscheidung ist, die sich auf den Einzelfall bezieht, und daß sie keine Grundsätze aufstellt, welche weiteren Kreisen zugänglich sind. Denn es ist nicht zu leugnen, daß sie in ihrer Begründung nicht ganz einwandfrei ist. Es ist nicht richtig, daß die Unkenntnis einer Tatsache nicht immer auf Fahrlässigkeit beruht, sondern es kommt darauf an, ob der Betreffende Grund hatte, sich nach der Tatsache zu erkundigen. Ist dieses Erfordernis gegeben, so beginnt die Verjährung, wenn er sich nicht erkundigt, mit dem Zeitpunkt, wo er sich hätte erkundigen müssen, und nicht erst mit dem Zeitpunkt, wo er sich erkundigt hätte. Es ist also nicht richtig, daß die Verjährung nicht beginnt, wenn der Betreffende sich nicht erkundigt hat, weil er nicht wußte, daß ihm ein Anspruch zustand. Es kommt vielmehr darauf an, ob er sich hätte erkundigen müssen, und dies ist nicht immer zu verneinen, wenn er nicht wußte, daß ihm ein Anspruch zustand.

nach dem Gesetze vom 28. Januar 1876 gebührenden Beitrages zu den Kosten der Verwaltung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1876 finden in Beziehung auf die Verwaltungskosten, welche durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, keine Anwendung.

Die Kosten der Verwaltung sind nach Maßgabe der Grundsteuer-Veranlagung auf die Besitzer der Grundstücke in Ansatz zu bringen, welche durch die Anlage Vortheile erlangen.

Die Vertheilung dieser Kosten auf die einzelnen Grundstücke erfolgt durch die Genossenschaft.

Die Vertheilung ist dem Vorstande der Genossenschaft übertragen.

Gegen die Vertheilung ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung derselben Beschwerde bei dem Vorstande der Genossenschaft zulässig.

Wird dieselbe nicht für begründet erachtet, so ist sie binnen weiterer vierzehn Tage dem Kreisausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist binnen vierzehn Tagen Berufung an den Bezirksausschuß zulässig.

Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

§. 11.

Die Kosten der Verwaltung sind in vierteljährlichen Raten an die Kreiskommunalkasse zu entrichten.

Die Kreiskommunalkasse erhebt die Beiträge, welche

bleibt dem überlebenden, ohne Unterschied, ob aus der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht, im letzteren Falle jedoch unter der Verpflichtung zur Auskehrung der Recadenz, das ausschließliche Eigenthum des bisher gemeinschaftlich gewesenen Vermögens;*) nur dann, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will und Kinder aus voriger Ehe vorhanden sind, muß er zuvor mit diesen Schicht- und Theilung vornehmen, d. h. sie mit der Hälfte des ganzen zur Zeit der Wiederverheirathung vorhandenen Vermögens abfinden, er mag dieses Vermögen schon während der Ehe mit seinem verstorbenen Ehegatten gemeinschaftlich besessen oder es erst während des Wittwenstandes erworben oder ererbt haben.**)

Durch eine solche Abschichtung werden die Kinder erster Ehe von dem, ihren schichtenden parens, Vater oder Mutter, zugefallenen, sowie von dessen später erworbenen Vermögen durch den zweiten Ehegatten oder nach

---

*) Jahrg. IX. Heft 2. S. 147 u. 148. dieser Zeitung.

**) Klöntrup im Handb. Bd. 1 u. d. Worte: Abschichtung. Der Unterricht für die Vormünder in der Stadt Osnabrück vom J. 1794, welcher auch gegenwärtig noch in Kraft ist, und für den Fall, wenn der Vater oder die Mutter minderjähriger Kinder zur zweiten Ehe zu schreiten entschlossen ist, Vormünder angeordnet wissen will, stellt bei der alsdannn vor wirklicher Vollziehung der zweiten Ehe zu berichtigenden Schichtung die Hauptregel auf:

„daß das ganze alsdann vorhandene Vermögen genau „untersucht und in zwei gleiche Theile getheilt werde. „Den einen Theil erhält der Vater oder die Mutter, „den andern die Kinder, und muß alles das, seinem „Werthe nach in Anschlag gebracht werden, was „sich wirklich in Natur nicht theilen läßt, damit, „mit Rücksicht auf die bestimmten Preise, eine billige „gleiche Theilung gemacht werden könne.

Ausdruck Gott in dieser ganzen Art sein gewesen und wirken, wie es sich in der Natur offenbart.

Wenn wir nun aber auch diese Ansicht, welche in der Natur selbst das Göttliche sieht, verwerflich finden, so müssen wir doch gestehen, daß sie in Vergleichung mit der Ansicht, welche Gott außer der Natur setzt, noch einen Vorzug hat. Denn wenn Gott in der Natur ist, so ist er doch wenigstens in etwas, und wir können ihn in etwas erkennen; wenn er aber außer der Natur ist, so ist er in gar nichts, und wir können ihn in gar nichts erkennen.

Wer Gott außer der Natur setzt, der setzt ihn außer alle Beziehung mit der Natur, und wenn er ihn auch nicht ausdrücklich leugnet, so leugnet er ihn doch stillschweigend, indem er ihn für uns nicht vorhanden sein läßt. Wer Gott außer der Natur setzt, der setzt ihn außer alle Beziehung mit der Natur, und wenn er ihn auch nicht ausdrücklich leugnet, so leugnet er ihn doch stillschweigend, indem er ihn für uns nicht vorhanden sein läßt. Wer Gott außer der Natur setzt, der setzt ihn außer alle Beziehung mit der Natur, und wenn er ihn auch nicht ausdrücklich leugnet, so leugnet er ihn doch stillschweigend, indem er ihn für uns nicht vorhanden sein läßt. Wer Gott außer der Natur setzt, der setzt ihn außer alle Beziehung mit der Natur, und wenn er ihn auch nicht ausdrücklich leugnet, so leugnet er ihn doch stillschweigend, indem er ihn für uns nicht vorhanden sein läßt.

Zeichnet sich aus durch ausserordentlich gedrängten, kurzen, knorrigen Wuchs, kurze, dicke, knorrige Äste, kurze, knorrige Zweige, kurze, dicke, knorrige Blätter, die sich durch ihre kurzen, dicken, knorrigen Blattstiele an den kurzen, dicken, knorrigen Zweigen befestigen.

Kommt vor in den kurzen, dicken, knorrigen Wäldern der kurzen, dicken, knorrigen Gebirge.

Ist nützlich als Brennholz, Bauholz, Schiffholz, Möbelholz, Werkholz, Schnitzholz, Drechslerholz, Wagnerholz, Bildhauerholz, Modellholz, Schreinerholz, Bürstenholz, Kammholz, Stockholz, Schirmholz, Pfeifenholz, Spazierstockholz, Peitschenholz, Reifholz, Faßholz, Bottichholz, Kübelholz, Schindelholz, Zaunholz, Leiterholz, Wiegenholz, Sargholz, Totenholz, Galgenholz, Rutenholz, Besen

ren. Die Idee der Erhaltung verschwindet darüber, und es bleibt nur die Idee der Vernichtung. Wenn wir aber die Idee der Erhaltung festhalten, so ist es nicht schwer, die Idee der Vernichtung zu überwinden. Wenn wir

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. **№ 6.**

Landesherrliches Rescript an die Justiz-Canzlei zu Celle, vom 18ten November 1796, daß die Entwendung von bereits gehauenen, in der Forst aufgeklafterten Holze eben so wohl als die mit dem Hauen verbundene Entwendung, desgleichen die Holzentwendungen von der Holzflöße auf der Leine und Ilme, als bloße Wrogendelicte zur Cognition und Bestrafung der Landgerichte gehören.

Georg der Dritte u. s. w.

Was ihr in Betreff der dem Kaufmann Grabbe zu Dannenberg angeschuldigten Entwendung von 28 Stück in der Göhrder Forst aufgeklafterten Deputat-Kluft-Holzes Unserer Landes-Regierung auf deren deshalb an euch erlassenes Rescript vom 5ten September d. J. unterm 12ten ejusd. zu dem Zwecke vorgetragen habt, um eure Meinung zu begründen, daß diese Holzentwendungssache nicht, wie von unserer Rent-Cammer mit Beistimmung unserer Landes-Regierung dafür gehalten worden, eine bloße Wrugen- und Landgerichts-Sache, sondern eine wahre Criminal-Sache sei, mithin deren Untersuchung und Bestrafung für euch gehöre, ist von uns wohl erwogen worden.

Inzwischen finden Wir die von euch angeführten Gründe keinesweges hinreichend, diese eure Meinung rechtfertigen zu können.

Denn was die erste Bemerkung in eurem gedachten Bericht betrifft, daß nämlich die dem Kaufmann Grabbe angeschuldigte Holzentwendung keinesweges von dem Landgerichte selbst, sondern vielmehr von dem Amte Hitzacker allererst vorläufig untersucht und mittelst protocollarischen Bescheides des besagten Amts decretirt worden, daß der Kaufmann Grabbe zum Erkenntniß des Landgerichts adnotirt werden solle, so ist dies, wie euch hat unbekannt sein können, völlig in der Regel und dem Herkommen gemäß.

So viel hiernächst den von euch angeführten und aus dem 168. Artikel der peinlichen Halsgerichts-Ordnung hervorgenommenen Hauptgrund angeht, aus welchem ihr diese Sache für eine würkliche peinliche, mithin für euch gehörige Sache halten zu können vermeinet; so ist solcher kein anderer, als der eurem an das Amt Hitzacker unterm 21. Novbr. v. J. in der Sache erlassenen Rescripte untergelegte Entscheidungsgrund, dessen Unstatthaftigkeit euch bereits von unserer Landes-Regierung ist gezeigt worden, und der in dem gegenwärtigen Falle um so unzutreffender ist, als schon die Natur der Sache ergiebt, daß aus der peinlichen Gerichts-Ordnung nicht entschieden werden könne, was für Sachen für ein Institut, das sich erst späterhin so bildete, wie es jetzt ist, für die sogenannte Landgerichte gehören oder nicht gehören.

Gleichwie nun der gedachte Artikel der peinlichen Gerichts-Ordnung überall keine Entscheidungs-Quelle in Absicht der vorliegenden Frage sein kann, so kommt es vielmehr dabei lediglich auf die Natur, das Wesen und den Zweck der Landgerichte und auf die dabei übliche Verfassung und Observanz an, und nach diesen fällt es in die Augen, daß die Entwendung von zwar schon ge-

können sie in der Welt noch irgendwelche Rolle zu spielen haben, so ist es nur die, daß sie Gegenstand der Verachtung sind. Und wenn sie sich dann noch in ihrer Verzweiflung auf die Seite jener Verbrecher stellen, die sich gegen die Gesellschaft empören, so ist das nur ein Beweis mehr für ihre Feigheit. Denn sie wissen ganz genau, daß diese Verbrecher, wenn sie die Gesellschaft über den Haufen werfen, nicht mit ihr zusammen über den Haufen geworfen werden können, weil sie ja selbst keine Gesellschaft bilden können, weil sie die Gesellschaft über den Haufen werfen müssen, um sich selbst zu behaupten. Sie wissen, daß sie nur Parasiten sind, die sich an die Gesellschaft hängen, um sie zu zerstören, und daß sie, wenn sie sie zerstört haben, selbst nicht mehr existieren können. Sie wissen, daß sie nur Schmarotzer sind, die sich an den Leib der

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die Wirkung der nach dem Tode eines Ehegatten bei der Wiederverheirathung des Ueberlebenden erforderlichen Schicht- und Theilung mit den Vorkindern; ein Beitrag zur Lehre von der Osnabrückischen statutarischen Gütergemeinschaft.

(Mitgetheilt von dem Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück.)

(Schluß.)

Ebenso willkührlich ist der von v. Bleichen angeführte Grund: quia hoc — die Ausschließung der G.-G. in der ferneren Ehe per pacta nuptialia — in favorem liberorum dissortium factum censetur, ut iis jura successionis integra serventur, quod in eorundem odium detorquendum non est. Denn die Ausschließung der G.-G. in der fernern Ehe kann durch gar mancherlei Gründe veranlaßt werden, welche mit dem Interesse der Vorkinder durchaus nicht in Verbindung stehen. Da ferner das Verhältniß des conjux binubus sowohl zu seinem zweiten Ehegatten und den Kindern zweiter Ehe, als zu seinen Kindern erster Ehe, in dem Falle, wenn die G.-G. vertragmäßig ausgeschlossen worden, durchaus das nämliche ist, welches eintritt, wenn nach den Verhältnissen, unter denen die zweite Ehe eingegangen ist, die civilrechtlichen Folgen derselben nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen sind, so würde auch in dem letztern Falle, nach einer folgerechten Anwendung des aufgestellten Princips, die vorgenommene Schichtung hinsichtlich der Beerbung ihre Wirkung verlieren müssen.

Da nun aber auf einen solchen Fall der ohne alles Zuthun der Betheiligten herbeigeführten Ausschließung der G.-G. der von Blechen angeführte Grund gar nicht paßt, so ergiebt sich daraus ebenfalls schon, daß derselbe aus dem Wesen der Sache nicht entnommen ist.

Es kann daher hinsichtlich der Ausschließung der abgefundenen Kinder erster Ehe durch die Kinder zweiter Ehe bei der Erbfolge in den Nachlaß ihres gemeinschaftlichen parens keinen Unterschied machen, ob in der zweiten Ehe wiederum allgemeine G.-G. Statt gefunden hat oder nicht.

Diese Ausschließung der Vorkinder tritt selbst dann ein, wenn die Schichtung und Theilung vor Eingehung der andern Ehe nicht wirklich vollzogen, sondern aus irgend einem Grunde unterblieben ist. Denn die Folge einer solchen Unterlassung besteht nach den Attestaten des Magistrats zu Osnabrück vom 10ten Juli 1694 und 9ten März 1745 nur darin, daß die versäumte Schichtung nachgeholt und gerade so vorgenommen werden muß, als ob sie zur Zeit der Eingehung der andern Ehe gehörig geschehen wäre. Eine solche auf den Zeitpunkt der Wiederverheirathung zurückzuführende Schicht- und Theilung muß, eben dieser dabei zum Grunde liegenden rechtlichen Fiction wegen, nothwendig auch dieselben rechtlichen Wirkungen haben, welche eine zur Zeit der Wiederverheirathung reel vorgenommene Abschichtung hervorgebracht haben würde.

Alle diese Grundsätze sind in dem nachstehenden Rechtsfalle zur Anwendung gekommen.

Der Advokat A. lebte in einer Stadt des Fürstenthums Osnabrück mit seiner im J. 1800 angeheiratheten Ehefrau in der daselbst geltenden Osnabrückschen statuta-

eines Schauspielers auf irgend eine Art in's Spiel, so ist es ihm nicht nur nicht gestattet, sich in Gesellschaft zu begeben, sondern er darf auch nicht einmal in seiner Wohnung, ja selbst in der Loge Besuche von den Leuten der Gesellschaft annehmen, bei welcher er engagirt ist. Wenn er sich in Gesellschaft begeben will, so muß er sich in eine andere, in irgend welcher Beziehung stehende Gesellschaft begeben, und wenn er Besuche annehmen will, so muß er sich in eine andere Wohnung begeben. Ein Schauspieler, der sich in Gesellschaft begeben, oder Besuche annehmen will, ist dieses, ohne die Gesellschaft, oder die Wohnung zu verlassen, nicht im Stande, weil man auf diesen Theilen nicht, wie auf dem Theater, Coulissen aufstellen kann, um sich dahinter zu verbergen, wenn es z. B. durch Zufall nöthig sein sollte, sich zu verbergen, oder sich zu entfernen.

Die Kostüme, die Gegenstände zum Kostüme gehören, sind ebenfalls Eigenthum der Gesellschaft, und der Schauspieler darf sie nicht ohne Erlaubniß der Gesellschaft verkaufen, oder verschenken, oder sonst wie veräußern, sie müssen ihm, wie sie ihm gegeben worden sind, wieder zurückgegeben werden, wenn er aus der Gesellschaft austritt, oder wenn er sie nicht mehr braucht, weil er z. B. eine Rolle nicht mehr spielt, zu der sie gehören.

Wenn ein Schauspieler, der sich in Gesellschaft befindet, sich in Gesellschaft begeben will, so muß er sich in eine andere, in irgend welcher Beziehung stehende Gesellschaft begeben, und wenn er Besuche annehmen will, so muß er sich in eine andere Wohnung begeben. Ein Schauspieler, der sich in Gesellschaft begeben, oder Besuche annehmen will, ist dieses, ohne die Gesellschaft, oder die Wohnung zu verlassen, nicht im Stande, weil man auf diesen Theilen nicht, wie auf dem Theater, Coulissen aufstellen kann, um sich dahinter zu verbergen, wenn es z. B. durch Zufall nöthig sein sollte, sich zu verbergen, oder sich zu entfernen.

Die Kostüme, die Gegenstände zum Kostüme gehören, sind ebenfalls Eigenthum der Gesellschaft, und der Schauspieler darf sie nicht ohne Erlaubniß der Gesellschaft verkaufen, oder verschenken, oder sonst wie veräußern, sie müssen ihm, wie sie ihm gegeben worden sind, wieder zurückgegeben werden, wenn er aus der Gesellschaft austritt, oder wenn er sie nicht mehr braucht, weil er z. B. eine Rolle nicht mehr spielt, zu der sie gehören.

und die schwere Kälte, deren diese Gegenden sich zu erfreuen haben, ihnen nicht viel anhaben können. Sie sind nicht nur gegen Kälte, sondern auch gegen Hitze sehr abgehärtet. Ihre Kleidung ist sehr einfach. Sie besteht in einem Hemde, das bis an die Knie reicht, und einem Gürtel, der um die Hüften gebunden wird. Die Füße sind mit Sandalen bekleidet, die sie in der Regel ausziehen, wenn sie in Häuser treten. Die Männer lassen ihre Haare wachsen, kämmen sie aber nicht, sondern binden sie in einen Knoten zusammen.

Man trifft bei ihnen Leute, die sich durch ihre besondere Geschicklichkeit auszeichnen. Einige sind Meister in der Kunst, Pfeile zu machen, andere in der, Bogen zu machen, andere in der, Pfeile und Bogen zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Schilde zu machen, andere in der, Schilde zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Lanzen zu machen, andere in der, Lanzen zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Streitäxte zu machen, andere in der, Streitäxte zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Helme zu machen, andere in der, Helme zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Panzer zu machen, andere in der, Panzer zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Pferde zu zähmen, andere in der, Pferde zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Wagen zu machen, andere in der, Wagen zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Wagen zu lenken, andere in der, Wagen zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Schiffe zu machen, andere in der, Schiffe zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Schiffe zu lenken, andere in der, Schiffe zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Netze zu machen, andere in der, Netze zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Fische zu fangen, andere in der, Fische zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Vögel zu fangen, andere in der, Vögel zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Tiere zu fangen, andere in der, Tiere zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Fallen zu machen, andere in der, Fallen zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Gruben zu machen, andere in der, Gruben zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Netze zu machen, andere in der, Netze zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Fische zu fangen, andere in der, Fische zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Vögel zu fangen, andere in der, Vögel zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Tiere zu fangen, andere in der, Tiere zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Fallen zu machen, andere in der, Fallen zu gebrauchen. Einige sind Meister in der Kunst, Gruben zu machen, andere in der, Gruben zu gebrauchen.

die Gütergemeinschaft gefallen und nach ihrem während der Herrschaft des fremden Rechts erfolgten Tode, nicht auf ihren sie überlebenden Ehegatten gleich dem übrigen, der Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögen ihrer Mutter, transferirt, sondern den Kindern derselben aus erster und zweiter Ehe, also den Klägern zu $\frac{4}{5}$tel kraft Intestaterbrechts angefallen sei, mithin von den Erben des Assessors A., welcher auch diesen Theil des Vermögens ihrer Mutter unter sich behalten habe, herausgegeben werden müsse.

Als nun die Beklagten dieser Klage die Einrede entgegenstellten, daß durch den obenerwähnten Theilungsreceß die Verhältnisse völlig regulirt und die Kläger gänzlich abgefunden worden seien: so replicirten die Kläger, daß dieser Receß nur die Schichtung desjenigen Vermögens befasse und befassen könne, welches Gegenstand der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, Assessor A. und Wittwe B., geb. C., gewesen, nach dem Tode der Letztern auf den Erstern ausschließlich übergegangen sei und bei dessen Wiederverheirathung zwischen ihm und den Kindern seiner vorigen Ehe hätte geschichtet werden müssen, daß aber der Klaganspruch hiemit gar nicht in Verbindung stehe, indem derselbe ein Intestaterbrecht an denjenigen Gegenständen betreffe, welche nicht zur Gütergemeinschaft gehört hätten, sondern nach dem Tode der Ehefrau auf deren Kinder erster und zweiter Ehe vererbt seien.

Die K. Justiz-Canzlei erließ hierauf am 20. October 1835 folgenden Hauptbescheid:

Da

1) die in Folge einer in erster Ehe bestandenen allgemeinen Gütergemeinschaft wegen Eingehung einer

gerechten Sache, die ich mit meinem Leben und Blute vertheidigen werde, und ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Hilfe zu leihen, damit ich meine Rechte behaupten kann. Ich habe auch die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich mich mit Ihrem Feinde, dem Könige von Ungarn, verbunden habe, und daß ich mit ihm einen Vertrag geschlossen habe, der mir die Hoffnung giebt, daß er mir meine Rechte nicht streitig machen wird.

Art. 70. Jeder Lehrer hat die Pflicht, sich durch Fleiss und Treue in seinem Berufe, durch Ordnung und Reinlichkeit in seiner Wohnung, durch Mässigkeit und Anstand in seinem ganzen Betragen, sowie durch Verträglichkeit und Gefälligkeit gegen Jedermann, besonders gegen seine Amtsgenossen, der Achtung und Liebe würdig zu machen, welche ihm seine Gemeinde, seine Amtsgenossen und seine Vorgesetzten schuldig sind.

Art. 71. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich in seinem Berufe fortzubilden, und zu diesem Behufe die Lehrerversammlungen, welche in seinem Bezirke gehalten werden, regelmässig zu besuchen, und sich an den Verhandlungen derselben zu betheiligen.

Art. 72. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich in seinem Berufe fortzubilden, und zu diesem Behufe die Lehrerversammlungen, welche in seinem Bezirke gehalten werden, regelmässig zu besuchen, und sich an den Verhandlungen derselben zu betheiligen.

Art. 73. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich in seinem Berufe fortzubilden, und zu diesem Behufe die Lehrerversammlungen, welche in seinem Bezirke gehalten werden, regelmässig zu besuchen, und sich an den Verhandlungen derselben zu betheiligen.

Art. 74. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich in seinem Berufe fortzubilden, und zu diesem Behufe die Lehrerversammlungen, welche in seinem Bezirke gehalten werden, regelmässig zu besuchen, und sich an den Verhandlungen derselben zu betheiligen.

von Bedeutung sind. Nach Ablauf von 12 Stunden ist die Reaktion vollendet. Man verdünnt mit Wasser, neutralisiert mit Salzsäure, dampft auf dem Wasserbade zur Trockne ein, zieht mit Alkohol aus, filtriert und dampft das Filtrat ein. Der Rückstand wird in Wasser gelöst und mit Bleiacetat gefällt. Der Niederschlag wird mit Schwefelwasserstoff zerlegt, das Filtrat eingedampft und der Rückstand mit Alkohol ausgezogen. Nach dem Verdunsten des Alkohols bleibt ein Sirup zurück, der nach einiger Zeit zu einer Krystallmasse erstarrt. Diese wird mit Äther gewaschen und aus Alkohol umkrystallisiert. Ausbeute 0,5 g. Schmelzpunkt 135°. Die Substanz ist leicht löslich in Wasser, Alkohol, Aceton, Essigäther, schwer löslich in Äther, Benzol, Chloroform, Petroläther. Sie reduziert Fehlingsche Lösung und gibt mit Phenylhydrazin ein Osazon vom Schmelzpunkt 205°.

0,1 g Substanz gaben 0,1466 g CO_2 und 0,0600 g H_2O.

Gefunden: C 40,00 H 6,66

Berechnet für $C_6H_{12}O_6$: C 40,00 H 6,66

Die Substanz ist demnach Glucose.

Lange, Ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Ihr Mann, der Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Bruns, ist am 1. Januar 1888 in Hannover gestorben. Er hat seine Ehefrau durch Testament vom 1. Januar 1888 zu seiner Erbin eingesetzt. Die Erblasserin hat ihrerseits durch Testament vom 1. Januar 1888 ihre Nichte, die Tochter ihrer Schwester, Frau Auguste Meyer, zur Erbin eingesetzt. Meyer hat sich, als sie die Nachricht vom Tode ihrer Tante erhielt, sofort nach Hannover begeben, um sich der Erbschaft zu bemächtigen. Sie hat sich dort in die Wohnung ihrer Tante eingedrängt und sich in den Besitz der Schlüssel gesetzt. Sie hat auch bereits einen Teil der Möbel und Kleidungsstücke der Erblasserin an sich genommen.

Frau Meyer ist, wie sie wußte, nicht die Erbin. Sie hat sich aber gesagt, daß sie, wenn sie sich beeile, noch manches an sich bringen könne, ehe der wirkliche Erbe, der Bruder des Ehemanns der Erblasserin, Kaufmann Heinrich Bruns in Berlin, eintreffe.

B. Bearbeitung. Über die Befugnis, in solche Nachlaßsachen einzugreifen, ist zu sagen:

1. Nach § 1960 Abs. 1 BGB. ist das Nachlaßgericht verpflichtet, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn die Erben unbekannt sind oder wenn sich nicht alle Erben um die Erbschaft kümmern. Das Nachlaßgericht ist also befugt, in solche Nachlaßsachen einzugreifen.

2. Nach § 1960 Abs. 2 BGB. ist das Nachlaßgericht verpflichtet, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn ein Erbe unbekannt ist oder wenn sich nicht alle Erben um die Erbschaft kümmern. Das Nachlaßgericht ist also befugt, in solche Nachlaßsachen einzugreifen.

3. Nach § 1960 Abs. 3 BGB. ist das Nachlaßgericht verpflichtet, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn ein Erbe unbekannt ist oder wenn sich nicht alle Erben um die Erbschaft kümmern. Das Nachlaßgericht ist also befugt, in solche Nachlaßsachen einzugreifen.

S. Voet, Comment. ad Pand. L. I. T. 3. §. 37.
Cocceji jus controvers. L. I. T. 3. Q. 13.

Allein jenes Rescript entscheidet gar nicht die Frage, ob ein älteres Gesetz durch eine neuere Gewohnheit aufgehoben werden könne, sondern ob man eine alte Gewohnheit durch ein neues Gesetz abschaffen könne und das Letztere wird bejahet. Das Rescript ist nämlich, wie dessen Ueberschrift ergiebt, ad Proculum gerichtet, enthielt also ohne Zweifel eine Antwort auf dessen vorhergegangene Anfrage, und man vermuthet, wohl nicht mit Unrecht, daß jener Proculus, Proconsul in Africa, bei der Gelegenheit, da er vom Kaiser Constantin einige mandata erhalten, worin derselbe manches in der alten Religion der Römer reformirt und das Volk sich dagegen auf altes Herkommen und Gebrauch berufen, deshalb Bericht an den Kaiser erstattet und darauf jene Antwort bekommen habe.

S. Gothofredus Comment. ad L. unc. Cod. Theodos. de longa consuet.
Averan interpr. libr. 2. Cap. 1.
G. Noodt ad pand. tit. de legibus.
Glück, Commentar. Bd. 1. S. 517.

Daß aber durch eine legale Gewohnheit ein älteres Gesetz aufgehoben werden könne, folgt nicht nur daraus, daß erstere gleiche Kraft und Wirkung mit einem geschriebenen Gesetze hat,

L. 32. 33. 35 u. 38. D. de legibus. (1. 3.)

indem es einerlei ist, ob der Gesetzgeber seinen Willen ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen giebt; sondern es wird dieser Grundsatz auch durch ausdrückliche und deutliche Gesetzstellen bestätigt *).

*) Im Preußischen Landrechte, Einleit. §. 60. ist dagegen verordnet, daß durch Gewohnheiten weder neue Gesetze

§. 11. J. de jur. nat. gent. et civil.
L. 32. §. 1. D. de legibus.
cf. Ayrer Progr. de consuetudine legem vincente. Goett. 1764.
Höpfner, Commentar über die Instit. §. 58.
v. Reinhardt Ergänzungen zu Glücks P.-Commentar. Bd. 1. S. 148, welcher jedoch, der bereits von den Scholiasten der Basilicen, zur Auflösung des scheinbaren Widerspruches zwischen L. 32 u. 33. D. de legib. und der Const. 2. C. quae sit longa consuet. (T. 1. p. 36. edit. Heimbach.) vorgebrachten Ansicht beitritt, daß eine Rechtsgewohnheit zwar ein positives Gesetz aufheben, dagegen aber nichts Neues an dessen Stelle setzen könne.

In folgendem Rechtsfalle hat ein Obergericht unseres Königreichs jenes Princip gleichfalls zur Anwendung gebracht.

Nach der Brem- und Verdenschen Zehnt-Ordnung vom 2. Aug. 1743 §. IV. soll kein Zehntpflichtiger sich unterstehen seinen Zehnt-Acker ganz oder zum Theil in Gärten, Wiesen, Weiden oder Holzkämpe, ohne vorherige Einwilligung seines Zehntherrn, zu verändern, und heißt es im §. VI. ferner:

„Alles Dasjenige, was diesem zuwider von einem Zehntpflichtigen mögte eigenmächtig vorgenommen werden, soll ungültig und nichtig sein, auch wiederum in seinen vorigen Stand ungesäumt gesetzet und daneben derjenige, welcher sich sothanen ver-

---

eingeführt, noch schon vorhandene Gesetze wieder aufgehoben werden können.

bothenen eigenmächtigen Unternehmens, hat gelüsten lassen, auf dem Land-Gericht, oder von seiner unmittelbaren Obrigkeit, oder denenjenigen, welchen bis anhero die Bestrafung in dergleichen Fällen, zugestanden, nachdrücklich bestrafet werden."

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung verklagte eine Bremische Zehntherrschaft, einen ihrer Zehntpflichtigen, welcher ohne ihre Einwilligung 2 Morgen Landes, welche schon eine Reihe von Jahren als Ackerland gedient, zu Grünland hatte liegen lassen. Der Beklagte berief sich dagegen auf ein Gewohnheitsrecht der dortigen Gegend, wornach jener gesetzlichen Vorschrift derogirt werde, und das Untergericht erkannte, nach verhandelten Sätzen für Recht:

— — der Implorant (sei) nach der klaren Vorschrift der Zehnt-Orduung §. IV. für nicht befugt zu erachten, eigenmächtig, ohne Genehmigung seiner Zehntherrschaft, zehntpflichtiges Ackerland, zur Weide oder anderen Zwecken, der Zehntpflicht zu entziehn, vielmehr sei der Zehntpflichtige nach §. V. daselbst schuldig, dem Zehntherrn die völlige, durch Sachverständige auszumittelnde, Entschädigung zu leisten, oder nach §. VI. daselbst, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Wenn — auch in anderen Gegenden Ausnahmen davon Statt gefunden haben sollten, (so könnten) solche — der Implorantin nicht präjudiciren, und werde der Implorat mit dieser Ausflucht abgewiesen, — —

Auf die gegen diese Entscheidung von dem Beklagten zur Hand genommene Appellation an die Justiz-Canzlei zu Stade, erließ diese Oberbehörde indessen am 10. September 1836 nachstehendes emendatorisches Rescript: —

Wenn nun durch ein wohlbegründetes Gewohnheitsrecht auch einem geschriebenen Gesetze derogirt werden kann, mithin dem Appellanten — — der Beweis seiner vorgeschützten Einrede nicht hätte abgeschnitten werden dürfen, und dann — — — So hat das Gericht * *, wenn acta nach beschrittener Rechtskraft dieses Rescripts remittirt sein werden, mit insoweitiger Abänderung seines Erkenntnisses vom 4. Febr. d. J., dem Appellanten, binnen einer ihm zu setzenden Präjudicialfrist und der Appellatin Gegenbeweis vorbehältlich, den Beweis nachzulassen:

gestalten die fragliche Vorschrift der Zehntordnung vom 2. August 1743, wornach kein Zehntpflichtiger seinen Zehntacker ganz oder zum Theil in Wiesen oder Holzungen, ohne vorgängig erlangte Einwilligung seines Zehntherrn verändern und während solchen Zustandes der Zehntpflicht entziehen darf, durch ein rechtsbegründetes Gewohnheitsrecht der dortigen Gegend abgeändert sei.

Dieses Rescript beschritt die Rechtskraft.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. **№ 7.**

1) Ministerial-Rescript vom 10. December 1833, an das Amt Lingen, daß den Officieren in Policei- und Wrugensachen eben sowohl als in anderen Civilsachen ein privilegirter Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei der betreffenden Provinz gebühre.

Das Königliche General-Kriegs-Gericht hat Uns einen Bericht des Gerichts für das 11te Linien-Bataillon zu Lingen zu weiterer Verfügung mitgetheilt, aus welchem Wir ersehen, daß das Amt den dortigen Hauptmann * * * von dem ebengenannten Bataillon, behuf Untersuchung einer gegen denselben denunciirten Ems-Canal-Wruge vorgeladen, dieser aber, sich auf den ihm zustehenden befreieten Gerichtsstand berufend, der Citation zu gehorchen sich geweigert hat. Wenn das Amt die Vorschriften der Verordnung vom 20sten Juli 1821 im Zusammenhange erwägt, so wird es selbst nicht verkennen, daß es in diesem Falle die Gränzen seiner Competenz überschritten hat. Nach dem §. 16. dieser Verordnung gehören die Policei- und Wrugensachen, in sofern sie nur mit Schaden-Ersatz und Geldbußen oder Confiscation geahndet werden, — und dahin ist ohne Zweifel die vorliegende Sache zu rechnen, — vor die bürgerlichen Obrigkeiten, und sind den Civilsachen gleich zu achten. Gebührt nun, nach dem §. 2. ibid.

den Officieren in allen Sachen, — einen einzigen nicht hieher gehörigen Fall ausgenommen, — ein privilegirter Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei der Provinz, sind die Wrugensachen noch ausdrücklich den Civilsachen gleich gestellt, so kann es keinen Zweifel haben, daß in jenen, wie in diesen das Obergericht den ausschließlich competenten Gerichtsstand bildet. Von diesem, den Officieren gesetzlich zugestandenen Privilegium können freilich auch gesetzlich Ausnahmen gemacht werden, offenbar ist eine solche aber nicht aus der Bekanntmachung vom 9ten Septbr 1822 (Gesetzsammlung, Abth. 3. p. 162.) zu entnehmen, da eines Theils dieses Reglement nicht die Erfordernisse eines Gesetzes hat, anderntheils auch nichts darin enthalten ist, was auf die Absicht, den Officieren rücksichtlich der Ems-Canal-Wrugen ihren befreieten Gerichtsstand zu beschränken, schließen lassen könnte. Wenn demnach die Untersuchung der denunciirten Contravention nur der Justiz-Canzlei der Provinz gebührte, so wird das Amt alles weitere Verfahren gegen den Denunciaten einzustellen, und die Sache an die competente Behörde abzugeben, in künftigen ähnlichen Fällen aber nach den ihm jetzt mitgetheilten Principien zu verfahren haben.

Hannover, den 10. December 1833.

Königliches u. s. w. — — — Justiz-Ministerium.

An

das Amt Lingen.

2) Rescript der K. Justiz-Canzlei zu Hannover, vom 10. September 1834, an den Magistrat zu Hameln, über den Gerichtsstand der im Dienst befindlichen oder pensionirten Officieren in Polizei-Contraventions-Fällen.

Der Bericht des dortigen Magistrats vom 16ten v. M. mit dem Antrage, von dem Oberst-Lieutenant * * * allda, eine erkannte Policei- und Wrugen-Strafe beitreiben zu lassen, ist in doppelter Hinsicht mit der Königlichen Verordnung über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen vom 20. Juli 1821 nicht füglich in Uebereinstimmung zu bringen, denn

1) nach deren §. 16. sind Policei- und Wrugensachen, so wie auch Steuer-Contraventionen und dergl. sofern sie den angenommenen Grundsätzen nach nur mit Schadens-Ersatz und Geldstrafen oder Confiscationen gegen Militair-Personen geahndet werden, den Civil-Sachen gleichzuachten, und gehören vor die bürgerliche Obrigkeit, also bei Hannöverschen noch im Dienste befindlichen oder pensionirten Officieren, in welche Cathegorie der Oberst-Lieutenant * * * gehört, nach §. 2. der gedachten Verordnung, vor die Justiz-Canzlei der Provinz. Da nun der dortige Magistrat, soweit die hiesige Registratur es ausweiset, weder mit einem Commissorio speciali noch generali, behuf der fraglichen Verfügung versehen ist, so überschritt derselbe die Grenzen seiner Competenz;

2) ergeben die §. §. 7. und 44. gedachter Verordnung, daß wo der militairische Gerichtsstand in Strafsachen bei dem Königl. General-Kriegs-Gericht zu suchen

ist, wegen der Executionen die nicht durch Verkauf von Immobilien und Gerechtigkeiten vollzogen werden sollen, nur die militairischen Behörden anzugehen sind, daß folglich der Magistrat, wenn er die qu. Geldstrafe zu erkennen befugt war, wegen deren Beitreibung sich nicht an Uns, sondern an das Königliche General-Kriegs-Gericht zu wenden hatte.

Um inzwischen für den zunächst vorliegenden Fall mehrere formelle Weiterungen zu beseitigen, und da zumal anzunehmen ist, daß der Oberst-Lieutenant * * * den Einwand der Incompetenz des dortigen Magistrats habe fallen lassen; — ist das Königliche General-Kriegs-Gericht von Uns bestimmt worden, die gewünschte Strafbeitreibung zu verfügen.

Anlangend hingegen künftig etwa gegen canzleisässige Civil- und Militair-Personen zur Sprache kommende, in dem Policei-Bezirke des dortigen Magistrats begangene policeiliche Contraventionen, wobei natürlich die in dem §. 17. der mehrgedachten Verordnung versehene Fälle ganz ausgeschlossen bleiben müssen, so wollen Wir demselben damit bis auf Weiteres ein Commissorium generale zu deren ordnungsmäßigen Untersuchung und principienmäßigen Strafverfügung ertheilt haben.

Hannover, den 10. September 1834.

Königl. u. s. w. Justiz-Canzlei.

An

den Magistrat zu Hameln.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

Ueber die im Lande Hadeln bestehende Geschlechtsvormundschaft und die bei etwaiger Aufhebung derselben zu treffenden Bestimmungen.

(Von dem Herrn Bürgermeister Dr. Götze in Otterndorf).

§. 1.

Wesen der im Lande Hadeln bestehenden Geschlechtsvormundschaft.

In den Hadelnschen Landkirchspielen, wo die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gesetzlich stattfindet, bei welcher beide Ehegatten hinsichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens eine moralische Person vorstellen und der Ehemann, kraft des Gesetzes, über das gemeinschaftliche Vermögen frei verfügt, ohne die Einwilligung der Frau nachweisen zu dürfen, ist die eheliche Vormundschaft des Ehemannes als die eigentliche wahre Curatel des weiblichen Geschlechts — rechte Vormundschaft im Sachsenspiegel genannt — vermöge der Natur jener ehelichen Gütergemeinschaft unbekannt. Wohl aber sollen nach dem Hadelnschen Landrechte

Th. 3. Tit. 1.

v. Pufendorf's observ. jur. T. I. im Anhange. S. 35.

Jungfrauen und Wittwen Geschlechtsvormünder haben, welche, in Beziehuug auf processualische Handlungen,

Th. 3. Tit. 2.

kriegerische Vormünder genannt werden.

In der Stadt Otterndorf ist dagegen die Geschlechtsvormundschaft von größerm Umfange. Zwar enthält das

Stadtrecht daselbst in Betreff dieses Instituts, nur im Art. 14.

v. Pufend. observ. jur. T. II. im Anhange S. 177 ꝛc.

die eine Bestimmung, daß, wenn die Frau ihrem Manne etwas schenken will, sie dazu von dem Gerichte bevormundet werden soll. Weil aber das Sachsenrecht in der Stadt Otterndorf subsidiarisches Recht ist, so besteht hier nicht nur die eheliche Vormundschaft des Mannes, sondern auch jede andere sächsische Curatel des weiblichen Geschlechts. In Folge jener ehelichen Vormundschaft ist hier der Ehemann Verwalter und Nutznießer des gesammten Ehevermögens der Frau, ohne daß eheliche Gütergemeinschaft stattfindet.

Von solcher ehelichen Vormundschaft des Ehemanns — cura legitima — ist indessen sowohl in den Hadelnschen Landkirchspielen als in der Stadt Otterndorf, jede andere Geschlechtscuratel wesentlich verschieden; denn alle übrigen Geschlechtsvormünder sind nur Rathgeber der Frauenzimmer bei deren gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, und nur in so weit verantwortlich, als ein Rathgeber es nach den Gesetzen ist. Zwar heißt es in dem Hadelnschen Landrechte:

Th. 3. Tit. 1.

„Vormünder sollen gegeben werden unmündigen Kindern, Jungfrauen und Frauen, die nicht begeben noch geehelicht sind, ingleichen sinnlosen Leuten. Diese Personen können selbst zu Rechte nicht stehen, noch Jemand besprechen, noch verkaufen, kaufen oder sonst ihre Güter selbst verwalten und was ohne Consens der Vormünder geschieht, das ist zu Rechte unkräftig.“ Diese allgemeine Bestimmung, wodurch die Geschlechtsvormün-

der mit den Vormündern für Minderjährige, und den Curatoren für Wahnsinnige, in eine Kategorie gesetzt zu sein scheinen, ist aber im Lande Hadeln nie auf die Geschlechtscuratel angewandt worden, weil das ältere Recht, aus welchem die Geschlechtscuratel in das Landrecht hinübergegangen ist und das subsidiarische Sachsenrecht der Stadt Otterndorf die Geschlechtsvormundschaft von der Vormundschaft über Minderjährige deutlich unterscheidet, und daher schon die Glosse des Sachsenspiegels

Buch 1. Art. 46 und 47.

von dem Geschlechtscurator sagt, daß ein solcher Vormund nicht mehr sei, als Vorsprecher.

§. 2.

Rechtsverhältnisse.

In der Stadt Otterndorf, wo die sächsische Geschlechtsvormundschaft in ihrem ganzen Umfange besteht, ist der Mann natürlicher Vormund seiner Frau und es begreift diese auf dem alten ehelichen Mundio beruhende Vormundschaft des Mannes das Recht in sich, alles Vermögen der Frau, mithin sowohl das Dotal als Paraphernal-Vermögen derselben zu verwalten und zu nutzen. Eine Folge dieses Grundsatzes ist die im sächsischen Rechte enthaltene und im Art. 14. des Otterndorfer Stadtrechts wiederholte Bestimmung, daß eine Frau ihr Gut ohne ihres Mannes Bewilligung nicht vergeben oder verschenken darf. In den Hadelnschen Landkirchspielen ist dies zwar auch der Fall; allein hier liegt der Grund davon in der daselbst geltenden ehelichen Gütergemeinschaft.

Will in der Stadt Otterndorf eine Ehefrau für ihren Mann sich verbürgen, oder mit ihm einen Vertrag schließen, oder gegen ihn vor Gericht auftreten, so bedarf sie

dazu, nach einer auf das sächsische Recht gegründeten Observanz, eines besondern Geschlechtsvormundes. Auch in den Hadelnschen Landkirchspielen ist dies Regel, nur kann die Intercession einer Frau für ihren Mann daselbst nicht vorfallen, wenn die Ehefrau außer dem gemeinen Ehegute nicht etwa noch ein besonderes von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossenes Vermögen besitzt.

Ebenfalls ist es sowohl in der Stadt Otterndorf als auf dem Lande hergebracht, daß zur Abschließung von Erbverträgen zwischen Ehegatten und Errichtung wechselseitiger Testamente oder anderer letztwilliger Dispositionen zwischen Ehegatten, Geschlechtsvormünder zugezogen werden. In der Stadt Otterndorf gründet sich dies auf die Bestimmung des Stadtrechts, Art. 14., daß, wenn eine Frau ihrem Manne etwas schenken will, sie dazu von dem Gerichte bevormundet werden soll.

Was hiernächst die Geschlechtscuratel für unverheirathete Frauenzimmer — Jungfrauen und Wittwen — betrifft, so müssen diese Personen, dem Herkommen nach, sowohl in den Hadelnschen Landkirchspielen als in der Stadt Otterndorf, nicht allein zu processualischen Handlungen, sondern auch zu Verträgen über liegende Gründe und Erbschaften, so wie zu Erbverträgen, Ehestiftungen und selbst zur Errichtung von letzten Willensordnungen, obgleich man im Lande Hadeln nur öffentliche Testamente kennt, Geschlechtsvormünder zuziehen. Unverheirathete Frauenzimmer, die Kaufläden halten, bedürfen inzischen in Handelssachen keines Geschlechtscurators. Auch wird die Zuziehung eines Geschlechtscurators nach der Praxis nicht erfordert, wenn ein unverheirathetes Frauenzimmer einen Miethcontract oder Dienstbotencontract schließt.

Zu der cura dativa kann übrigens jedes Frauenzimmer den Geschlechtscurator selbst wählen und da dieser, wie schon erwähnt worden, nur Rathgeber ist, so hängt es von der Curandin ab, seinen Rath zu befolgen oder nicht. In der Regel muß aber der erwählte Geschlechtscurator obrigkeitlich bestätigt werden.

§. 3.

Nutzen und Nachtheile des Instituts.

Man ist, sagt

Runde in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 632.

durch Erfahrung ziemlich überführt worden, daß die Geschlechtsvormundschaft an sich unnütz und eine ergiebige Quelle vieler Chikanen ist, welche billig überall verstopft werden sollte.

Wenn sich nun dies im Lande Hadeln auch nicht so allgemein behaupten läßt, so ist doch der Nutzen des Instituts für volljährige unverheirathete Frauenzimmer sehr problematisch und der Vorwurf, daß es unsern Verhältnissen nicht mehr anpaßt, den Verkehr lähmt, Processe veranlaßt und in den mehrsten Fällen eine leere Förmlichkeit ist, nicht ungegründet, zumal wenn es in solcher Ausdehnung besteht, als hier. Zudem steht die Geschlechtscuratel der Wittwen auf dem Lande nicht mit der rechtlichen Natur der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen der Wittwe und ihren Kindern, zufolge deren die Wittwe, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die alleinige Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens hat, in der Stadt Otterndorf hingegen nicht mit der Bestimmung des Stadtrechts, Art. 16., wornach die Wittwe Vormünderin ihrer Kinder sein soll, im Ein-

klange. Wie demnach das Institut schon in mehreren Ländern durch neue Gesetze die Aufhebung mit einigen Modificationen erfahren hat, so kann davon auch wohl im Königreiche Hannover die Rede sein, wo es ohnehin nur noch in einigen Gegenden mehr üblich ist.

§. 4.

Nothwendigkeit von Nebenbestimmungen bei der etwaigen Aufhebung der Geschlechts-vormundschaft.

Im Lande Hadeln tritt die Volljährigkeit schon mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

Landrecht, Th. 3, Tit. 1.

Otterndorfer Stadtrecht, Art. 16.

Das Landrecht hat daneben

Th. 3. Tit. 6.

verordnet, daß auch dann die Vormundschaft aufhören soll, „wenn sich Jemand unter 18 Jahren in den Ehestand begiebt“ *).

*) Das alte 1439 niedergeschriebene Volksrecht der Hadelnschen Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda enthält über die damalige Volljährigkeit folgende Bestimmungen:

Art. 54. Wor bearvede Kinder sind, und kamen tho 12 Jahren, sind se so verständig und wiß, dat se ehr Gut wahren können, so söhlen de Vormündern laten an der Wehrde.

Art. 55. Sind se äverst tho dum, unde so verständig nicht, dat se ehr Gut wahren können, so schal de Vormünder ehr Gut beholden, in siner Wahre, wente so lange, dat se kamen tho 14 Jahren so kahmen de Kinder in de fullenkahmen Wehre des Gudes, der se mit bearvet sind, unde de Vormünder schal de Kinder voden unde kleden von ehrem Gude dar se mede bearvet sind, u. schal davon Rekenschop dohn den negsten Fründen, Vedders und Magen.

Mit jenem allgemeinen Volljährigkeitstermin steht nach dem Hadelnschen Landrechte

Th. 1. Tit 7.

die Zeugenmündigkeit, und

Th. 3. Tit. 10.

die Testamentsmündigkeit in Verbindung. Das Otterndorfer Stadtrecht hingegen schweigt von dieser letzten Art der Mündigkeit und setzt die Zeugenmündigkeit (Art. 5.) auf das erreichte siebenzehnte Jahr, schließt aber Frauen und Jungfrauen von der Fähigkeit, Zeugen in Rechtssachen zu sein, gänzlich aus *).

Im Jahre 1788 beabsichtigte der damalige Herr Geheime Rath und Landesgräfe von Ende, die Dauer der hiesigen Minderjährigkeit gesetzlich abändern und bis zum Alter von 25 Jahren ausdehnen zu lassen. Unter dem 13. Februar 1788 erforderte er hierüber das rathsame Gutachten der Hadelnschen Stände und als diese gegen den Vorschlag verschiedene Einwendungen gemacht hatten, rescribirte der Herr Landesgräfe unterm 16. April 1788, daß er, wenn gleich die von den Ständen gemachten Einwendungen überall von keiner Wichtigkeit wären, sich dennoch bewogen finde, von Erlassung der in Vorschlag gekommenen Verordnung auf einige Zeit noch zu abstrahiren, inzwischen die desfallsige weitere Verfügung, falls sie demnächst dienlich erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalte.

Art. 56. Sind averst de Kinder bearvet met Man Gelde edder mit Mant Gude, dar scholen de Kinder nene Wahre an hebben, ehe den 18 Jahr.

*) Beiläufig wird bemerkt, daß der Gerichtsgebrauch diese Bestimmung des Otterndorfer Stadtrechts längst abgeändert hat.

Hört nun die Minderjährigkeit schon mit dem 18ten Jahre des Alters auf und läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß dies selbst für unsere Jünglinge im Allgemeinen nichts taugt, so wird

1) die Dauer der Minderjährigkeit bis zum 21sten Jahre oder wohl noch weiter durch die Legislation hinausgesetzt werden müssen, wenn die Geschlechtsvormundschaft für das junge unverheirathete Frauenzimmer aufgehoben werden soll.

2) In der Stadt Otterndorf wird bei Aufhebung des Instituts, die Fortdauer des aus dem ehelichen Mundio oder der ehelichen Vormundschaft des Mannes über die Frau, die ihrer Natur nach von der übrigen Curatel des Geschlechts sehr verschieden ist, herrührenden Rechts der Verwaltung und Nutznießung des gesammten Vermögens der Frau für den Ehemann gesetzlich auszusprechen sein. Endlich möchte

3) wohl verordnet werden, daß in Zukunft gewisse wichtige Geschäfte der volljährigen Ehefrauen, so wie der volljährigen nicht verheiratheten Frauenzimmer — und Wittwen — zwar ohne Geschlechtsvormünder, aber gerichtlich eingegangen werden sollen, in sofern nicht schon ein vorhandenes Gesetz dies vorschreibt, wie z. B. bei Intercession der Ehefrauen für ihre Männer in denjenigen Landestheilen, wo keine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft stattfindet. Vielleicht läßt sich die in dieser Hinsicht zu treffende Bestimmung so fassen, daß

   a) Ehefrauen, die volljährig sind, alle diejenigen Rechtsgeschäfte unter den Lebenden, bei denen

der Ehemann selbst betheiligt ist oder zu deren Eingehung das Gesetz die besondere Einwilligung der Ehefrau erfordert, zwar ohne Geschlechtscuratoren, aber gerichtlich abschließen sollen, und

b) volljährige unverheirathete Frauenspersonen ein Gleiches thun sollen, wenn sie sich für Jemand verbürgen, bei Eingehung von Heirathen Ehestiftungen errichten, oder Verträge über liegende Gründe und Erbschaften mit Jemand schließen wollen.

II. Gehen die Abfindungsansprüche der angehenden Kinder von eigenbehörigen Colonaten auf deren Leibeserben über?

(Mitgetheilt von dem Herrn Justizrathe **Dr. Struckmann** in Osnabrück.)

Wieweit vormals das gutsherrliche Beerbtheilungsrecht auch auf die abgehenden Kinder eigenbehöriger Colonen und insbesondere auf die kindlichen Antheile derselben aus dem Hofe sich erstreckte, geht aus den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dec. 1768. §. 14., welche im §. 5. der Verordnung vom 27. Juli 1779 wiederholt worden sind, in Verbindung mit Cap. VI. der Eigenthumsordnung, hervor. Darnach hatte der Gutsherr an den noch nicht wirklich ausgelobten Abfindungen der abgehenden Kinder überall keinen Anspruch. Wenn aber den abgehenden Kindern ihre Filialquoten vom Erbe bereits gutsherrlich ausgelobt waren und nach dem Tode der Kinder die Frage entstand: ob diese zwar ausgelobten, jedoch noch nicht ausbezahlten, sondern in der

Stätte stehen gebliebenen kindlichen Antheile dem Sterbfalle unterworfen seien? so trat hiebei, wie überhaupt bei der Beerbtheilung, der aus dem Alter entnommene Unterschied ein, daß der Gutsherr bei einem Minderjährigen gar nicht erbtheilte, bei einem Großjährigen aber nach Verschiedenheit des Falls bald den ganzen Nachlaß, folglich auch die ausstehende Abfindungsquote, bald nur die Hälfte des Nachlasses, also auch nur den halben bereits ausgelobten Kindestheil, zog, je nachdem nämlich die zu beerbtheilende Person unverheirathet oder verheirathet gestorben war. Ich habe dies an einem andern Orte bei der Darstellung des gutsherrlichen Sterbfallsrechts weiter auszuführen gesucht *).

Durch die gesetzliche Aufhebung dieses Sterbfallsrechts hat eine andere in der Eigenthumsordnung ganz unberührt gebliebene, das Interesse der Kinder und der Geschwister eines verstorbenen abgehenden Kindes betreffende Frage, nämlich die Frage, wie der vom Sterbfall nicht ergriffene Nachlaß des abgehenden Kindes, insbesondere dessen dem Gutsherrn nicht verfallene kindliche Antheil, vererbt werde? eine verdoppelte Wichtigkeit erlangt, da sie nunmehr auch hinsichtlich des vormals den Gutsherrn verfallenen Antheils eintritt.

Es leidet nun keinen Zweifel, daß im Allgemeinen diese Frage lediglich aus den in subsidium geltenden gemeinen Rechten beantwortet werden muß, soweit nicht die Particularrechte ein Anderes vorschreiben. Aus der Natur der Eigenbehörigkeit an und für sich konnte schon vormals ein Grund gegen die Anwendbarkeit des gemei-

*) Pract. Beiträge zur Kenntniß des Osnabr. Eigenthumsrechts. Heft. 9. Beitr. XVII. S. 21 — 23.

nen Rechts in Beziehung auf den Gegenstand der Frage nicht entnommen werden. Jedenfalls würde der Grund gegenwärtig nicht mehr entscheidend sein, da die Eigenbehörigkeit mit allen ihren Folgen gesetzlich aufgehoben ist. In Ermangelung entgegenstehender sonstiger specieller Gesetze muß daher das Recht auf den kindlichen Antheil aus der Stätte, und zwar nicht blos das Recht auf eine bereits ausgelobte Abfindungssumme, sondern auch das Recht auf eine künftig erst vorzunehmende Auslobung, gleich dem sonstigen Nachlasse, für ein auf die Nachkommen des Berechtigten abgehenden Kindes sich vererbendes Recht gehalten werden, da in der Regel sämmtliche Rechte eines Verstorbenen auf dessen Erben übergehen und das Recht auf eine Auslobung aus der Stätte zu den eine Ausnahme von jener Regel bildenden höchstpersönlichen Rechten im gemeinrechtlichen Sinne nicht gezählt werden kann.

(Schluß folgt.)

Bücher-Anzeige.

Historische Darstellung der Criminal-Rechtspflege und der Criminal-Gesetzgebung im Königreich Hannover. Als Einleitung zu der Darstellung der Verhandlungen in der zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover über den Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches. Von Dr. jur. Freudentheil zu Stade. (Beilage-Heft zu dem Archiv des Criminalrechts von Abegg, Birnbaum, Heffter, Mittermaier u. Wächter). Halle, 1838. 8. 100 S.

Dieser historische Umriß der Criminalrechtspflege und der Criminal-Gesetzgebung im Vaterlande, von den frü-

zum Schmerzhaften gesteigert sind, so ist es gewiß, daß sie nicht
mehr zu den Reizen gehören, welche die Kunst nachahmen darf.
Wenn sie es dennoch thut, so wird sie Mißfallen erregen, und
dieses Mißfallen ist ein Beweis, daß sie ihre Grenzen überschritten
hat. Ein Gemälde, welches Ekel erregt, ist ein Beweis, daß der
Künstler sich in der Wahl seiner Gegenstände vergriffen hat.
Ekel ist eine Empfindung, welche sich nicht mit Lust verbinden
läßt, und wenn sie sich mit Lust verbindet, so ist es ein Beweis,
daß die Lust, welche sie hervorbringt, eine unedle Lust ist.

Ekel ist eine Empfindung, welche sich nicht mit Lust verbinden
läßt, und wenn sie sich mit Lust verbindet, so ist es ein Beweis,
daß die Lust, welche sie hervorbringt, eine unedle Lust ist.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. № 8.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Gehen die Abfindungsansprüche der angehenden Kinder von eigenbehörigen Colonaten auf deren Leibeserben über?

(Mitgetheilt von dem Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück.)

(Schluß.)

Die einzigen Landesgesetze, welche hier den gemeinen Rechten auf den ersten Anblick zu derogiren scheinen, sind die schon erwähnten Verordnungen von 1768 und 1779. In der ersteren wird §. 14. bestimmt, daß, wenn ein abgehendes Kind verstirbt, ehe demselben sein kindlicher Antheil vom Gutsherrn ausgelobt worden, sodann dieser Theil dem Anerben und den übrigen abgehenden Kindern, welche vom Gutsherrn noch nicht ausgelobt worden oder doch die etwa geschehene Auslobung noch nicht acceptirt haben, nach der im Gesetze in anderer Beziehung vorgeschriebenen Proportion, sonst aber, wenn keine dergleichen Kinder mehr vorhanden sind, dem Anerben allein zu Gute kommen sollen. Eben dasselbe wird für den Fall vorgeschrieben, wenn vor dem Tode des abgehenden Kindes die Auslobung schon geschehen ist, falls das Kind das Alter der Großjährigkeit nicht erreicht hat, indem die Auslobung und

La Sicilia Illustrata con Annotazioni e Discorsi del Fazello. Palermo 1817-1826. 4 vol. in-8. Ouvrage important, mais qui laisse beaucoup à désirer pour la critique du texte et pour l'exactitude des citations. Il a été publié par les soins de Rosario Gregorio, qui a ajouté à la traduction italienne de Remigio Nannini, publiée à Palerme en 1558, des notes et des dissertations. Le premier volume contient le texte de Fazello, le second et le troisième les notes de Gregorio, le quatrième des tables et des additions. Il faut consulter aussi, pour la topographie, les Antichità di Sicilia esposte ed illustrate con monumenti inediti, par Domenico Scinà. Palerme 1834-1842. 2 vol. in-fol. Cet ouvrage, qui devait avoir quatre volumes, n'a pas été achevé. Il contient des dissertations sur les antiquités de Palerme, de Solunte, de Segeste, de Selinonte, d'Himère, de Cephaloedium, de Tyndaris, de Lipara, de Catane, de Syracuse, de Leontium, de Gela, d'Agrigente, de Camicus, de Lilybée, de Motya, de Panorme, de Centuripe, d'Enna, de Morgantina, de Calacte, d'Halaesa, d'Alaesa, d'Abacaenum, d'Haluntium, d'Agathyrnum, de Tauromenium, de Naxos, de Leontium, de Megara, de Thapsus, de Neetum, de Camarina, de Cetaria, de Selinonte, d'Himère, d'Eryx, de Segeste, de Solunte, de Panorme, de Motya, de Lilybée, de Camicus, d'Agrigente, de Gela, de Syracuse

herige Rechtssystem wesentlich abändernden Erklärung jener Gesetze würde anzunehmen sein, während, der hier vertheidigten Ansicht zufolge, dieselben nur eine Ergänzung und Erläuterung des bisherigen Rechts enthalten.

Die vorstehenden Grundsätze sind in dem nachstehenden Rechtsfalle, welcher die Erbansprüche der Kinder eines vor erfolgter Auslobung verstorbenen Sohnes von der Stätte gegen den derzeitigen Besitzer der Stätte zum Gegenstand hatte, zur Anwendung gekommen.

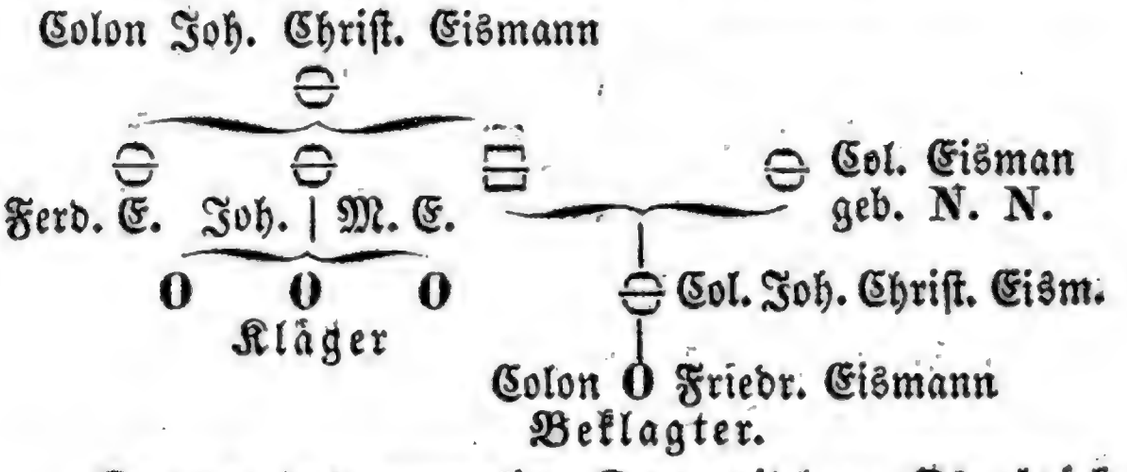

Der an das vormalige Domcapitel zu Osnabrück nach Hausgenossenrecht eigenbehörige Colon Joh. Christ. Eismann zu Westendorf, Kirchspiels Riemsloh, hinterließ zwei Söhne und eine Tochter. Letztere nahm den Hof an, welcher hiernächst auf deren Sohn Joh. Christ. und nach dessen Tode im Jahre 1826 auf des Letzteren Sohn, Friedrich, überging. Von den beiden Söhnen des Colon Joh. Christ. Eismann sen. war der eine, Ferdinand, unverheirathet, der andere, Joh. Mathias, verheirathet und mit Hinterlassung von Kindern verstorben. Diese trugen nach ihres Vaters Tode bei dem Königl. Amte Grönenberg, als nachgesetzter Gutsherrschaft, auf die gutsherrliche Auslobung an und es wurde hiernächst die Abfindungsquote ihres verstorbenen Vaters zu 222½ ℳ ausgemittelt und der Colon Friedr.

Schluss angenommen, und dann der Antrag in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Es folgt der Bericht des Ausschusses, betr. Antrag Nr. 1 der Abg. Dr. Hoffmann (Fulda) und Genossen, betr. Gesetz über die Verwendung des Reinertrags der Staatslotterie. Berichterstatter ist der Abg. Dr. Hoffmann (Fulda).

Der Bericht beantragt, den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen: Artikel 1. Der Reinertrag der Staatslotterie wird zu Zwecken der Landeskultur verwendet. Artikel 2. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft. Artikel 3. Das Gesetz, betr. die Verwendung des Reinertrags der Staatslotterie, vom 30. Juni 1909 (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 307) tritt mit dem 1. April 1919 außer Kraft.

Abg. Dr. Hoffmann (Fulda) (Zentr.): Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen nur kurz zu berichten, daß der Ausschuß sich einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen hat. Ich bitte Sie, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Abg. Dr. Heilmann (Soz.): Meine Damen und Herren! Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, weil wir es für richtig halten, daß der Reinertrag der Staatslotterie für Zwecke der Landeskultur verwendet wird. Wir sind aber der Meinung, daß es sich empfiehlt, die Staatslotterie überhaupt zu beseitigen. Wir werden einen Antrag in dieser Richtung stellen.

Abg. Dr. Hoffmann (Fulda) (Zentr.): Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen nur kurz zu berichten, daß der Ausschuß sich einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen hat. Ich bitte Sie, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Abg. Dr. Heilmann (Soz.): Meine Damen und Herren! Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, weil wir es für richtig halten, daß der Reinertrag der Staatslotterie für Zwecke der Landeskultur verwendet wird. Wir sind aber der Meinung, daß es sich empfiehlt, die Staatslotterie überhaupt zu beseitigen. Wir werden einen Antrag in dieser Richtung stellen.

nicht minder die beklagtiſche Einrede der unzuläſſigen ſubjectiven Klagencumulation, weil der §. 10. der Verordnung von 1768 nur von abgehenden Kindern, nicht aber von deren Erben ſpricht, bei welchen nomina ipso jure divisa ſind, ſich als nicht in jure fundirt darſtellt, endlich auch die Einrede der Verjährung nicht ſtattfinden kann, da der Beklagte als urſprünglich Verpflichteter in mala fide verſiren würde; dagegen aber das fernere exceptionelle Vorbringen, nach welchem Beklagter um deswillen nicht zur Abführung der fraglichen Schuld verpflichtet ſei, weil Joh. Math. E. vor der Auslobung verſtorben, ſich in Berückſichtigung des §. 14. der Verordnung von 1768 und §. 3. der Verordnung von 1779 eines rechtlichen Beifalls zu erfreuen hat:

> ſo werden Kläger mit ihrer . . . Klage abgewieſen, ſie wollten und könnten dann . . . darthun:
>
> > geſtalten ſie die in Anſpruch genommene Auslobungsquote vom Joh. Math. Eisman ererbt haben.

worauf u. ſ. w.

Die Kläger nahmen die Appellation an K. Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück zur Hand, indem ſie ſich über die Beweisauflage beſchwerten. Sie erlangten folgendes **Rescriptum de emend.** vom 5. Octbr. 1836:

> Wenn nun in der Regel ſämmtliche Rechte und Klagen eines Verſtorbenen auf deſſen Leibeserben übergehen und hiervon das dem von einer eigenbehörigen Stätte abgehenden Kindern zuſtändige Recht auf Auslobung keine Ausnahme macht, in

Wenden Sie sich, wenn Sie gütigst wünschen, an Herrn Dr. Hermann Wagner, Redakteur der Geographischen Mitteilungen, Gotha, Justus Perthes' Geographische Anstalt, der Ihnen gern Auskunft erteilen wird.

Wenn Sie Ihre Arbeit fertig haben, so senden Sie sie mir, und ich werde sie dann mit Herrn Dr. Wagner durchsehen und Ihnen dann sagen, ob sie für die Geographischen Mitteilungen geeignet ist. Ich bin überzeugt, daß Sie eine gute Arbeit machen werden, und daß Sie dann auch Ihr Honorar bekommen werden. Ich werde Ihnen dann auch sagen, wieviel Sie bekommen werden.

Ich bin sehr froh, daß Sie sich entschlossen haben, diese Arbeit zu machen, und ich bin überzeugt, daß Sie sie gut machen werden. Ich werde Ihnen dann auch sagen, wieviel Sie bekommen werden.

Ich bin sehr froh, daß Sie sich entschlossen haben, diese Arbeit zu machen, und ich bin überzeugt, daß Sie sie gut machen werden. Ich werde Ihnen dann auch sagen, wieviel Sie bekommen werden.

scripte den allegirten Verordnungen gegebene einschränkende Erklärung anfochten, theils den Grundsatz aufstellten, daß eine geschehene Auslobung erst dann klagbar sei, wenn der Anerbe sie angenommen oder anerkannt habe, theils endlich auf die vorgeschützte Einrede der Verjährung sich beriefen.

Mittelst Bescheides vom 25. Nov. 1836 ward jedoch die Supplication verworfen, und zwar deshalb, weil

1) der §. 14. der Verordn. v. 5. Decbr. 1768 und der §. 3. der Verordn. v. 27. Juli 1779 in der genauesten Verbindung mit dem §. 4. Cap. 6. der Eigenthums-Ordnung stehen und dasjenige, was hier von den Kindern, die im Eigenthume geblieben und unverheirathet gestorben, gesagt ist, nicht abändern;
2) die Einrede, daß der Colonus die Auslobung nicht ausdrücklich anerkannt habe, abgesehen von ihrem Werthe oder Unwerthe selbst, jedenfalls als zu spät vorgebracht sich darstellt, und
3) die Einrede der Verjährung, da sie von dem Richter erster Instanz verworfen ist, Supplicant aber weder Rechtsmittel dagegen eingewandt, noch der gegenseitgen Appellation adhärirt hat, nicht weiter berücksichtigt werden kann.

Auf die hiergegen vom Bekl. eingewandte Appellation ertheilte Kgl. Oberappellationsgericht unter dem 23. Mai 1837 zum Bescheide:

> Da feststehet, daß das in Rede stehende Colonat nach Hausgenossen-Recht eigenbehörig ist, mithin die Osnabrückschen Verordnungen v. 5. Dec. 1768 und 27. Julius 1779, wenigstens so weit sie eine persönliche Eigenbehörigkeit voraussetzen, keine

Anwendung auf den vorliegenden Fall finden, überdem aber die Bescheide Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 5. Oct. und 25. Nov. v. J. durch die darin angeführten richtigen Gründe gerechtfertigt werden: so steht der eingelegten Querel nicht zu deferiren . . .

II. Ueber die Gerichtsbarkeit der protestantischen Consistorien.

(Von dem Herrn Justizrath Meyer in Stade.)

Die Entstehung des Instituts der geistlichen Gerichtsbarkeit fällt in eine sehr entfernte Vergangenheit zurück, und erscheint es deshalb erforderlich, der anzustellenden Untersuchung eine kurze Darstellung des Ursprungs und der weitern Fortbildung dieses Instituts vorauszuschicken. Nur auf diese Weise wird sich mit Sicherheit beurtheilen lassen, auf welchem Grunde diese Einrichtung beruhe, und ob die Umstände, welche zu ihrem Ursprunge und weiterer Entwickelung Anlaß gegeben haben, von der Art sind, daß dadurch auch deren fernere Beibehaltung gerechtfertigt werden könne.

Zu der Zeit, wo das Christenthum in dem römischen Reiche zur Staatsreligion erhoben wurde, beschränkte sich die Gerichtsbarkeit der christlichen Bischöfe der verschiedenen Grade nur auf die Entscheidung der von den Parteien im Wege eines Compromisses an sie gebrachten Rechtshändel, so wie auf die Cognition der unter den Geistlichen selbst stattfindenden Streitigkeiten, während den Laien die uneingeschränkte Befugniß zustand, ihre Klagen wider die Mitglieder des Cleri auch bei dem

weltlichen Gerichte anzubringen. Die Entstehung und weitere Ausdehnung dieser Jurisdiction erklärt sich sehr einfach dadurch, daß die Christen vor den Zeiten Constantins die Bischöfe aus Mißtrauen gegen die heidnischen Richter häufig zu Schiedsrichtern in ihren Streitigkeiten erwählten, und die christlichen Kaiser die Befestigung und Erweiterung dieser Einrichtung deshalb für zweckmäßig erachteten, weil die damaligen Gerichtshöfe noch häufig mit heidnischen Richtern besetzt waren, und die dem Christenthume widerfahrene Begünstigung die zwischen Heiden und Christen bestehende Erbitterung noch bedeutend vermehrt hatte. Außerdem stand zwar den Bischöfen auch in allen Pönitentiarfällen die Entscheidung zu, indessen konnte diese ihrer ursprünglichen Einrichtung nach wohl nicht als eine eigentliche Gerichtsbarkeit angesehen werden.

Diese Einrichtung wurde von Justinian dahin abgeändert, daß die Geistlichen in allen persönlichen Klagen der Gerichtsbarkeit der vorgesetzten geistlichen Behörde unterworfen wurden. Gegen die Entscheidung der Letzteren war jedoch eine Berufung an die weltlichen Gerichte zulässig.

Eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen fand in dem römischen Reiche überall nicht statt, da auch unter den christlichen Kaisern zur Gültigkeit einer Ehestiftung ein richterliches Erkenntniß nicht erforderlich war, und auch eine gegen die Vorschriften der Gesetze vorgenommene Scheidung keinen Zwang zur Wiedervereinigung, sondern nur die Erkennung der gesetzlichen Strafen zur Folge hatte.

Einen andern Gang nahm die Entwickelung dieses Verhältnisses in den christlich germanischen Staaten. Hier galt ursprünglich der Grundsatz, daß jeder von

Von Schlesien gehört noch jetzt Teile, und zwar den Kreis Hoyerswerda, den Kreis Rothenburg, den Kreis Weißwasser, den Kreis Niesky und den Kreis Görlitz, sowie die Stadt Görlitz selbst, zu der Provinz Niederschlesien. Die Provinz Niederschlesien hat 2 Regierungsbezirke, Liegnitz und Breslau, und 2 Stadtkreise, Breslau und Görlitz, 19 Landkreise, 1 Amtshauptmannschaft, 1 Amtsgericht, 1 Landgericht, 1 Oberlandesgericht, 1 Oberpräsidium, 1 Provinzialrat, 1 Provinzialausschuß, 1 Provinzialverwaltungsgericht, 1 Provinzialschulkollegium, 1 Provinzialmedizinalkollegium, 1 Provinzialgewerbeschulrat, 1 Provinzialgewerbeschulkollegium, 1 Provinzialgewerbeschulkollegium, 1 Provinzialgewerbeschulkollegium

daß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausschließlich an die geistlichen Gerichte überging.

Im Laufe des 16ten Jahrhunderts erlitt zwar die frühere kirchliche Verfassung in den zum Protestantismus übergegangenen Deutschen Ländern die wesentlichsten Veränderungen, indessen wurde die geistliche Gerichtsbarkeit auch hier durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände noch ferner aufrecht erhalten.

Die Augsburgische Confession ging von dem Grundsatze aus, daß die geistliche Gewalt sich lediglich auf die Predigt des Evangelii und die Verwaltung der Sacramente beschränke, und daß die Bischöfe ihre übrigen Befugnisse, und zwar namentlich ihre Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht vermöge ihres kirchlichen Berufs, sondern nur vermöge einer widerruflichen Uebertragung der weltlichen Obrigkeit besäßen. Es wurde jedoch von Seiten der Reformatoren, sowohl zur Bewahrung der Reinheit der Kirchenlehre, als auch zur Erhaltung der nöthigen Kirchenzucht die Einführung besonderer aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Behörden um so mehr für nothwendig gehalten, als auch die älteste Kirche den Lebenswandel ihrer sämmtlichen Mitglieder einer strengen disciplinarischen Aufsicht unterworfen hatte. Damit dieser kirchlichen Zucht die Ordnung des ehelichen Lebens in engem Zusammenhange stand, so war die Uebertragung der Ehesachen an diese Collegien sehr natürlich, und wurde dieselbe von den Reformatoren außerdem auch deshalb für zweckmäßig erachtet, weil diese dieselben hauptsächlich aus dem Gesichtspuncte der Gewissenssachen betrachteten und daher zu deren Bearbeitung eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Behörde für ganz vorzüglich geeignet hielten. Wie wenig man

übrigens glaubte, daß die Einführung dieser Einrichtung durch den kirchlichen Lehrbegriff nothwendig bedingt werde, erhellt schon daraus, daß die Jurisdiction in Ehesachen in manchen protestantischen Ländern an die weltlichen Gerichte überging. Daß aber die Consistorien außerdem auch die Gerichtsbarkeit in allen persönlichen Klagen wider die Kirchen erhielten, war eine natürliche Folge der großen Anhänglichkeit der damaligen protestantischen Juristen an das canonische Recht.

Zufolge der bisherigen Darstellung hat man die geistliche Gerichtsbarkeit niemals als einen nothwendigen Bestandtheil der protestantischen Kirchenverfassung angesehen, sondern dieselbe lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingeführt. Ob aber diesen Gründen bei den so sehr geänderten Ansichten und Verhältnissen noch jetzt ein eben so großes Gewicht beigelegt werden könne, als in früheren Zeiten, wird um so mehr noch einer genaueren Untersuchung bedürfen, als von einer eigentlichen Kirchenzucht wegen der völlig hinweggefallenen Kirchenstrafen und Censuren jetzt nicht mehr die Rede sein kann, die Ehesachen nicht mehr hauptsächlich aus dem Gesichtspuncte der Gewissensachen betrachtet werden und die Vorliebe für das canonische Recht Vieles von ihrer früheren Stärke verloren hat. Es fragt sich daher, ob für die Beibehaltung dieses Instituts noch andere Gründe vorhanden sind, und wird man bei der Beantwortung dieser Frage die persönlichen Klagen wider den Clerus, die dinglichen Klagen wider die Kirchen und die Ehesachen abgesondert von einander zu erörtern haben.

1) Die Gründe, aus welchen eine fernere Beibehaltung der den Consistorien zuständigen, persönlichen Gerichtsbarkeit über den Clerus wünschenswerth erscheinen

möchte, sind schon in der Hannoverschen Zeitung von 1832 ausführlich erörtert worden. Die ganze Darstellung derselben ist nach ihrer äußern Form so sehr gelungen, und es spricht sich darin zugleich ein so klarer Verstand und ein so zartes und lebendiges Gefühl für die hohe Würde des geistlichen Standes aus, daß dieselbe gewiß nur wenig Leser unbefriedigt lassen wird. Um so nothwendiger scheint es aber, die ganze Argumentation einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, weil sonst die angedeuteten Vorzüge des Vortrags derselben auch den darin vorkommenden, minder streng erwiesenen Gründen einen zu leichten Eingang verschaffen könnten.

Um diese Frage gehörig prüfen zu können, wird es angemessen sein, zwischen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Es wird bei dieser ganzen Untersuchung jedoch vorausgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit über den Clerus-Major bis zu gänzlich veränderter Gerichtsverfassung an die weltlichen Obergerichte übergehen werde. Dieses scheint deshalb nothwendig, weil es für den geistlichen Stand eine schmerzliche Zurücksetzung sein würde, wenn er den Untergerichten unterworfen würde, während so viele andere auf sehr untergeordneten Posten stehende, und zum Theil unstudirte Staatsdiener sich in dem Besitze der Canzleisässigkeit befinden.

Die fernere Beibehaltung der Ersteren, hält man deshalb für erforderlich, weil 1) eine Uebertragung derselben an die weltlichen Gerichte den Consistorien ihre Geschäftsführung in den übrigen Theilen ihres Wirkungskreises erschweren und 2) dieselbe für die Glieder des geistlichen Standes mit vielfachen Nachtheilen evrknüpft sein werde.

1) Es läßt sich nicht verkennen, daß die Gerichtsbarkeit der Consistorien über die Diener der Kirche mit ihren administrativen Geschäften in vielfacher Verbindung stehe, da sie zum Behufe einer zweckmäßigen Besetzung der in ihrem Sprengel belegenen geistlichen Stellen, so wie zu einer gehörigen Handhabung ihrer Disciplinar-Gewalt einer genauen Kenntniß der Persönlichkeit und der äußeren Verhältnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchendiener bedürfen, und ihnen die wider diese anhängigen Processe, vielfache Gelegenheit an die Hand geben, mit deren Character, Handlungsweise und Vermögens-Umständen näher bekannt zu werden. Es folgt hieraus aber wohl nicht, daß ihnen zur Erlangung dieser Kemtnisse die Leitung und Entscheidung dieser Processe nothwendig verbleiben müsse, da sie dieselbe auf einem ungleich weniger mühevollen Wege dadurch erhalten können, daß die weltlichen Gerichte angewiesen werden, ihnen von jeder wieder ein Mitglied des Cleri bei ihnen angebrachten Klage Nachricht zu geben, und ihnen zugleich ex officio alle Acten mitzutheilen, woraus sich wider dasselbe die Gewißheit oder der Verdacht einer seiner Würde nicht gemäßen Handlungsweise ergiebt. Zugleich könnte den Consistorien das Recht eingeräumt werden, von den weltlichen Gerichten alle wider einen Kirchendiener verhandelten Acten zur Einsicht zu requiriren, sobald diese bei denselben entbehrt werden könnten. Durch die gehörige Ausführung dieses Vorschlags kann den Consistorien die Erlangung der nöthigen Personenkenntniß selbst in sofern erleichtert werden, als in diesem Falle alle ein und denselben Geistlichen betreffenden Notificationen in ein und denselben Actenfascikel zusammengelegt werden können, wobei denn die Behörde die Verhältnisse eines

Geistlichen immer mehr im Ganzen vor Augen behalten würde. Dieser Vortheil läßt sich bei der gegenwärtigen Einrichtung viel schwerer erreichen, da jeder Proceß in einer besondern Acte verhandelt werden muß, und daher bei dessen Instruirung und Entscheidung nicht immer auch alle bereits früher anhängig gewesene Sachen wieder zur Sprache kommen werden. Auch ist nicht zu besorgen, daß die Gerichte wegen mangelnder Kenntniß von den dem geistlichen Stande obliegenden Verpflichtungen zu häufig die officielle Mittheilung solcher Acten verabsäumen werden, welche zu der Einleitung eines disciplinarischen Verfahrens Anlaß geben können. Bei der Beurtheilung der Handlungsweise eines Geistlichen pflegt sich die öffentliche Meinung im Ganzen mehr zur Strenge, als zur Milde hinzuneigen und bei der Art und Weise, wie unsere Gerichtshöfe bis jetzt besetzt gewesen sind, läßt sich um so mehr erwarten, daß es ihnen an der zur Befolgung einer solchen Vorschrift erforderlichen Delicatesse nicht fehlen werde. Sollte man indessen besorgen, daß das eine oder andere Gericht hierbei mit einer zu großen Nachsicht verfahren werde, so könnten die Fälle, worin eine Mittheilung der Acten stets stattfinden müßte, durch eine zu erlassende specielle Instruction genauer bestimmt werden. Ohnehin bliebe es den Consistorien ja unbenommmen, die Acten in allen Fällen zu requiriren, wo sie solches bei der Persönlichkeit eines Kirchendieners für nothwendig halten würden.

Ferner behauptet man, daß eine Unterwerfung des Cleri unter die weltlichen Gerichte zu vielfachen Competenz-Conflicten Anlaß geben könne, da manche Sachen eben so wohl zu einem gerichtlichen Verfahren, als zu einer Disciplinar-Untersuchung geeignet sein könnten,

Kaufen, Kaufen, Kaufen! Ich will Ihnen Ihr Haus abkaufen, Ihr Geschäft, Ihre Fabrik, Ihre Ware, Ihr Geld!

Ich will Ihnen Ihr Haus abkaufen, Ihr Geschäft, Ihre Fabrik, Ihre Ware, Ihr Geld!

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. № 9.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die Gerichtsbarkeit der protestantischen Consistorien.

(Von dem Herrn Justizrath Meyer in Stade.)

(Schluß.)

2) Aus Rücksichten für das Wohl der Geistlichkeit, hält man die Abgabe der Jurisdiction über dieselbe an die weltlichen Gerichte deshalb für nachtheilig, weil

a) den weltlichen Gerichten die zu deren Ausübung erforderliche Personenkenntniß abgehen werde und

b) eine solche Maßregel auf die Sittlichkeit, das Ansehen und den Wohlstand der Kirchendiener einen nachtheiligen Einfluß haben werde.

a) Es ist mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß die weltlichen Gerichte, welchen die Jurisdiction über den Clerus übertragen wird, sich in der Regel mit der Persönlichkeit der Kirchendiener, ihren Vermögensumständen und den Einkünften und Gerechtsamen ihrer Stellen nicht so genau bekannt machen werden, als die Consistorien, indessen ist für die Verwaltung dieses Zweiges der Gerichtsbarkeit eine solche Kenntniß in den meisten Fällen auch gar nicht erforderlich. Bei der Entscheidung der Civil-Processe ist der Richter den Grundsätzen der Verhandlungs-Maxime zufolge in der Regel

ausgehende in der Mitte der Seite gelegene, und zwei kleinere, die rechts und links von ihr liegen. Die Mittelrippe ist stark, die Seitenrippen sind schwächer. Die Blattspreite ist 3 bis 4 cm lang und 1,5 bis 2 cm breit, ihr Rand ist ganzrandig, ihre Spitze ist stumpf, ihre Basis ist keilförmig. Die Blattstiele sind 1 bis 1,5 cm lang. Die Blüten sind in Trauben angeordnet, die 3 bis 4 cm lang sind. Die Blütenstiele sind 0,5 bis 1 cm lang. Die Kelchblätter sind 0,5 bis 1 mm lang. Die Kronblätter sind 1 bis 1,5 mm lang. Die Staubblätter sind 1 bis 1,5 mm lang. Die Fruchtknoten sind 1 bis 1,5 mm lang. Die Früchte sind 1 bis 1,5 mm lang und 0,5 bis 1 mm breit. Die Samen sind 0,5 bis 1 mm lang und 0,5 bis 1 mm breit.

Die Pflanze wächst in Wäldern und auf Wiesen. Sie blüht im Juni und Juli. Die Früchte reifen im August und September.

Die Pflanze ist in Europa und Asien verbreitet. In Deutschland kommt sie in allen Gebieten vor.

Die Pflanze ist giftig. Sie enthält Blausäure. Die Vergiftungserscheinungen sind Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schwindel, Kopfschmerzen, Atemnot, Krämpfe und Tod. Die Vergiftung kann durch den Genuß der Früchte oder der Blätter erfolgen. Die Vergiftung ist selten.

Die Pflanze wird in der Medizin nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Gärtnerei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Landwirtschaft nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Forstwirtschaft nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Jagd nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Fischerei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Bienenzucht nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Seidenraupenzucht nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Färberei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Gerberei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Papierfabrikation nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Textilindustrie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Nahrungsmittelindustrie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Kosmetikindustrie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Pharmazie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Chemie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Technik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Kunst nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Literatur nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Religion nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Mythologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Geschichte nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Geographie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Astronomie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Meteorologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Geologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Paläontologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Zoologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Botanik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Mikrobiologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Biochemie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Biophysik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Bionik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Kybernetik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Informatik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Mathematik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Logik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Philosophie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Psychologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Soziologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Ethnologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Anthropologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Archäologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Linguistik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Philologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Pädagogik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Didaktik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Methodik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Rhetorik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Poetik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Ästhetik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Kunstgeschichte nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Architektur nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Bildhauerei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Malerei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Graphik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Fotografie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Filmkunst nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Theaterkunst nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Tanzkunst nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikwissenschaft nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikpädagogik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikpsychologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musiksoziologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikethnologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikarchäologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musiklinguistik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikphilologie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikpädagogik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikdidaktik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikmethodik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikrhetorik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikpoetik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikästhetik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikgeschichte nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikarchitektur nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikbildhauerei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikmalerei nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikgraphik nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikfotografie nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musikfilmkunst nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musiktheaterkunst nicht verwendet.

Die Pflanze wird in der Musiktanzkunst nicht verwendet.

Auch für das äußere Ansehen der Geistlichkeit dürfte eine solche Einrichtung nicht nachtheilig sein, sobald nur der Clerus-Major unter die weltlichen Obergerichte des Landes gestellt wird. Dieses beweiset vorzüglich das Beispiel des durch eine musterhafte Organisation der Verwaltung, und durch eine kräftige und umsichtsvolle Fürsorge für das innere und äußere Wohl seiner Bürger so ausgezeichneten Preußischen Staats: Dort besteht eine gleiche Einrichtung schon während der Dauer eines Menschenalters, und dennoch befindet sich daselbst der geistliche Stand in der höchsten Achtung, während doch dieser Nachtheil, wenn solcher die nothwendige Folge einer solchen Einrichtung wäre, nach einer so langen Zeit sichtbar zu werden anfangen müßte. Bei der anerkannten Bildung und Humanität unserer weltlichen Richter läßt sich erwarten, daß sie die Kirchen- und Schuldiener, so oft sie mit denselben in officielle Berührung kommen, stets mit der ihrem wichtigen Berufe gebührenden Achtung behandeln werden. Sollte sich aber vielleicht von deren Unterbedienten ein Gleiches nicht erwarten lassen, so würde hierfür dennoch durch angemessene Straf-Sanctionen und deren gehörige Befolgung leicht Rath geschafft werden können.

Eben so wenig dürfte die Verlegung der Personal-Jurisdiction an die weltlichen Gerichte für den Wohlstand des Cleri nachtheilige Folgen haben, sobald nur den Ersteren vorgeschrieben wird, eine jede wider ein Mitglied desselben anhängige Sache so viel als möglich im Wege der Güte und wo es zweckmäßig scheint, unter Zuziehung der Kirchen-Commissarien zu erledigen und außerdem bei deren Instruirung auf jede zulässige Abkürzung des Verfahrens mit besonderer Sorgfalt Bedacht

zu nehmen. Außerdem wäre es vielleicht zweckmäßig, zu bestimmen, daß bei eintretender Insolvenz eines Kirchendieners stets ein gütliches Zahlungs-Arrangement unter Zuziehung des geistlichen Ephori versucht werden müsse, da dem Letztern die Umstände und Einkünfte des Schuldners in der Regel besser bekannt sein werden, als dem weltlichen Gerichte.

Wenn übrigens besorgt wird, daß diese Maßregel bei der Geistlichkeit des Landes einen ungünstigen Eindruck hervorbringen könne, so würde ein solcher doch nur als die Folge eines gewöhnlich mit jeder Neuerung verbundenen unbehaglichen Gefühls und der Unbekanntschaft mit der Organisation und dem Verfahren der weltlichen Gerichte angesehen werden können und daher durch den Einfluß der Zeit und Erfahrung von selbst seine Wirkung verlieren.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient aber das Verfahren in Melioramentensachen. Die hierüber stattfindenden Verhandlungen betreffen zwar ganz verschiedene Gegenstände, die Theilung der Pfarreinkünfte und die Vergütung der an den Pfarrpertinenzien vorgenommenen Meliorationen. Daß der erstere Gegenstand zum gerichtlichen Verfahren niemals geeignet sei, bedarf keines Beweises, da über die Theilung der Dienstintraden überall nur die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden haben kann. Anders verhält es sich mit der Vergütung für gemachte Meliorationen, da der Anspruch hierauf sich auf eine gemachte Verwendung gründet und daher einen mehr privatrechtlichen Character hat. Aber auch bei diesen Angelegenheiten, bei deren Beurtheilung mehr ökonomische als juristische Fragen in Betracht kommen, hat die geistliche Behörde ein sehr wesentliches Interesse,

da es für sie von unverkennbarer Wichtigkeit ist, daß weder den Geistlichen die Neigung zu wahrhaft nützlichen Verbesserungen benommen, noch die neu eintretenden Prediger mit zu drückenden Ausgaben beschwert werden. Aus diesen Gründen möchte es daher angemessen sein, derselben nicht nur die Entwerfung der Melioramentenvergleiche, sondern auch die Entscheidung der dabei vorfallenden Streitigkeiten zu überlassen, und ein gerichtliches Verfahren höchstens dann zu gestatten, wenn die eine Partei sich bei dem abgegebenen Ausspruche nicht beruhigen würde. Die Klage auf Vollziehung eines Melioramentenvergleichs oder einer in Melioramentensachen erfolgten Entscheidung, würde natürlich vor das zuständige weltliche Gericht gehören. Eben dieses würde der Fall sein, wenn Jemand auf die Herausgabe der ihm zuerkannten aber von seinem Vorgänger oder Nachfolger erhobenen Diensteinkünfte klagen wollte.

Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit verdienen vorzüglich die Vormundschaften eine nähere Aufmerksamkeit, da die Aufnahme oder Bestätigung von Contracten oder Testamenten bei den Consistorien gewiß nur selten vorkommt. Bei der Uebertragung der Obervormundschaft an die weltlichen Gerichte besorgt man, daß die Pupillencollegien wegen der Wahl passender Vormünder häufig in Verlegenheit gerathen werden, und manche Prediger, um nicht mit einer weltlichen Behörde in Berührung und dadurch zugleich in größere Weitläufigkeiten zu gerathen, künftig alle Vormundschaften über die Kinder ihrer verstorbenen Amtsbrüder ablehnen möchten. Indessen dürfte auch den weltlichen Gerichten die Auswahl der Vormünder nicht sehr schwer fallen, sobald die Kirchen-Commissarien angewiesen werden, ihnen hierbei mit

ihren Rathschlägen an die Hand zu gehen. Auch die Abneigung der Prediger, sich mit einer weltlichen Behörde einzulassen, wird aufhören, sobald diese sich mit den, bei den Letzteren stattfindenden Grundsätzen näher bekannt gemacht haben werden. Es ist nicht zu erwarten, daß die Pupillencollegien da, wo wenig oder gar kein Vermögen vorhanden ist, ein weitläufiges Comptabilitätsverfahren einleiten werden, und wo dagegen das Vermögen beträchtlicher, und die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dunkler oder verwickelter sind, wird sich der geistliche Vormund auch bei einer unter der Leitung der Consistorien stehenden Vormundschaft manchen mühsamen Geschäften zu unterziehen haben.

Ein anderer gegen diese Einrichtung vorgebrachter Einwurf besteht darin, daß Consistorien dadurch außer Stand gesetzt würden, für die hinterbliebenen Angehörigen der Prediger gehörige Sorge zu tragen. Zu läugnen ist nicht, daß diese Collegien mit den Angehörigen der Prediger auch nach ihrem Tode in mehrfacher Berührung bleiben, und es aus diesem Grunde wünschenswerth ist, daß sie von deren Vermögensumständen nähere Kenntniß erhalten. Nicht nur liegt ihnen die Fürsorge für die Dotirung der Pfarrwittwenthümer ob, sondern sie haben auch die Disposition über manche allgemeinere Wittwenfonds und müssen auch dem Königl. Ministerio über alle an das Letztere gelangenden Unterstützungsgesuche der Angehörigen von Kirchendienern Bericht erstatten. Da außerdem viele Mitglieder des Cleri zugleich die Führung der Kirchenrechnungen besorgen, so giebt auch die Erledigung der ihnen gestellten Monitorum zu manchen Verhandlungen zwischen deren Angehörigen und den Consistorien Anlaß, und da über manche dieser Er-

innerungen mehr nach Rücksichten der Billigkeit, als nach Grundsätzen des Rechts entschieden wird, so bedarf die Behörde auch hierbei einer nähern Kenntniß über die Umstände des Verstorbenen. Aus diesen Gründen folgt aber nur so viel, daß die weltliche Obervormundschaft angewiesen werden muß, den Consistorien auf Verlangen jedwede Auskunft über die pecuniären Verhältnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Familien der Kirchendiener zu ertheilen.

2) Die dingliche Gerichtsbarkeit der Consistorien über die Kirchengüter hat gar keine Vortheile. Zwar führt man dafür an, daß ihnen vermöge ihrer übrigen Geschäfte die Gerechtsame der Kirchen und die bei der Verwaltung der Kirchengüter stattfindenden Grundsätze besser bekannt sein müßten, und sie daher die hierauf Bezug habenden Processe am richtigsten würden entscheiden können, indessen ist dieser Grund von keiner besondern Erheblichkeit. Es werden diese Processe auch bei den weltlichen Gerichten stets durch einen von den Consistorien zu bestellenden und zu instruirenden Kirchenanwalt geführt werden, und auf diese Weise erhalten die Ersteren hinreiche Gelegenheit, den weltlichen Gerichten ihre bei der Entscheidung solcher Processe erforderlichen Sachkenntnisse mitzutheilen. Dagegen hat die dingliche Gerichtsbarkeit der Consistorien ihre großen und unverkennbaren Nachtheile, da hierbei die richterlichen und administrativen Geschäfte derselben leicht unter sich in Collision gerathen können und es für sie sehr unangenehm sein muß, wenn sie eine Klage, zu deren Beantwortung sie den Kirchenanwalt autorisirt hatten, späterhin für begründet erkennen müssen.

3) Vorzüglich wichtig ist die Beantwortung der Frage, in wie fern die fernere Beibehaltung der geistlichen

Gerichtsbarkeit in Ehesachen erforderlich erscheine, da alle auf das Institut der Ehe Bezug habenden gesetzlichen Anordnungen die Anwendung der höchsten Vorsicht und Schonung erfordern.

Die Heiligkeit der Ehe ist die nothwendige Grundbedingung jedes tüchtigen Familienlebens und nur da wo dieses innerlich gesund ist, kann ein wahrhaft kräftiges öffentliches Leben gedeihen. — Die wahre Kraft eines Staats beruhet nicht auf seinem äußeren Umfange, nicht auf der Stärke seiner Heere oder der Größe seiner Schätze, auch nicht auf dieser oder jener Form der Verfassung, sondern auf einer tüchtigen sittlichen Grundlage, und ist nur da vorhanden, wo jeder von dem Höchsten bis zum Niedrigsten von dem Geiste der Gerechtigkeit, der Mäßigung und des Gemeinsinnes beseelt ist. Nur da aber können diese Tugenden in den Gemüthern der Bürger feste Wurzeln schlagen, wo schon im zarten Alter die Keime derselben durch die häusliche Erziehung genährt und entwickelt werden, wie solches aus der Geschichte von Sparta, Rom und England deutlich hervorgeht. Von eben so hoher Bedeutung ist auch die Ehe für das kirchliche Leben. Wo beide Eheleute von dem Geiste wahrer Religiösität durchdrungen sind, da muß der gegenseitige Austausch der Ansichten, die gemeinschaftliche Theilnahme an der Feier des Gottesdienstes und der Sacramente, und das gemeinsame Ertragen der mannichfaltigen Schicksale des Lebens gar sehr zur Stärkung und Erhöhung des Glaubens beitragen, und eben so muß in edleren Gemüthern der Sinn selbst verläugnender und duldender christlicher Liebe, durch die täglichen Veranlassungen, welche das eheliche Leben zu der Ausübung dieser Tugenden darbietet, bedeutend bekräftigt

werden. Noch wichtiger aber wird die Ehe für die Kirche dadurch, daß die kirchliche Lehre nur da kräftig wirken kann, wo die Gemüther der Kinder schon in früher Jugend für dieselbe durch eine religiöse häusliche Erziehung empfänglich gemacht sind, und eine solche da, wo nicht das ganze eheliche Leben von dem Geiste der Religion durchdrungen ist, nicht wohl erwartet werden kann.

Mit der hier angedeuteten hohen Würde der Ehe steht eine zu große Erleichterung der Ehescheidungen in offenbarem Widerspruche, da dieselbe die leichtsinnige Knüpfung des Ehebandes befördert und den Glauben an die Heiligkeit dieses Verhältnisses erschüttert. Vielmehr ist ein christlicher Staat nach den Grundsätzen unserer Religion nur wegen der Herzens-Härtigkeit der Menschen zur Gestattung der Ehescheidung berechtigt und folgt hieraus seine Verpflichtung, dieselben nicht weiter zuzulassen, als solches die Rücksicht auf die menschliche Unvollkommenheit nothwendig macht, wie ihm denn auch die Verbindlichkeit obliegt, die Quellen, aus welchen solche Trennungen gewöhnlich zu entspringen pflegen, nach Möglichkeit zu verstopfen.

Zu möglichster Beschränkung der nur als ein nothwendiges Uebel zu duldenden Ehescheidungen scheint es zunächst erforderlich, die Fälle, worin dieselben gestattet werden können, mit möglichster Umsicht und Genauigkeit zu bestimmen. Bis jetzt gründen sich die hierbei zur Anwendung kommenden Grundsätze nur auf einen Gerichtsgebrauch, welcher freilich durch die Länge der Zeit in Ansehung derjenigen Fälle, worin auf eine gänzliche Ehescheidung erkannt wird, einen ziemlichen Grad der Festigkeit und Bestimmtheit erlangt hat. Eine andere Bewandtniß hat es indessen mit den temporairen Schei-

dungen, da bei diesen die Ansichten der Gerichte darüber, wenn sie den Uebergang zu einer völligen Trennung bilden können, sehr getheilt sind. Gerade in diesem Punkte wäre daher eine Nachhülfe durch die Gesetzgebung in höchstem Grade wünschenswerth, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß der Gesetzgeber hierbei ein sehr schwieriges Problem zu lösen haben dürfte.

Sollte aber auch diese Aufgabe befriedigend gelöst werden, so hat der Staat, hiermit dennoch nicht allen zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Requisiten Genüge geleistet. Die Natur des Gegenstandes erlaubt hierbei die Aufstellung absolut bestimmter Vorschriften keineswegs, und wird hierbei vielmehr ein wahrhaft umsichtiger Gesetzgeber dem richterlichen Ermessen um so mehr einigen Spielraum zu gestatten geneigt sein, als gerade bei einem Gesetze dieser Art die Verschiedenheit des Standes, der Erziehung, der körperlichen Constitution und der Gemüthsbeschaffenheit der Parteien schlechterdings berücksichtigt werden muß. Es bedarf daher besonderer Vorsichtsmaßregeln, damit die Gesetze durch den Irrthum, die Flüchtigkeit oder die übel verstandene Menschlichkeit des Richters nicht gefährdet werden. Dieses ist bei Ehescheidungsprocessen noch ungleich wichtiger, als bei anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, weil dort die fehlsamen richterlichen Entscheidungen in der Regel von der beschwerten Partei durch ein Rechtsmittel angefochten werden, während hier oft beide Theile mit dem gesetzwidrigen Erkenntnisse sehr zufrieden sein können. Aus diesem Grunde möchte es nicht rathsam sein, die Entscheidung dieser Fälle in unserm Lande den Untergerichten auf dem Lande zu überlassen, da Viele derselben nur mit einer Person besetzt sind, und auch bei denjenigen,

wo eine collegialische Besetzung stattfindet, mehrere Mitglieder gewöhnlich so sehr mit Verwaltungsgeschäften oder Criminalunterſuchungen beschäftigt sind, daß die Civiljurisdiction in den meisten Fällen von dem dafür angestellten Beamten ausschließlich abhängen wird. Es möchten daher für die Ehesachen wohl nur die Obergerichte und allenfalls die collegialisch organisirten Stadtgerichte geeignet sein.

Dagegen scheint es nicht nothwendig, diese Sachen noch ferner der Bearbeitung der Consistorien zu überlassen. Wenn solches von den Reformatoren für zweckmäßig erachtet wurde, so geschah dieses doch lediglich aus dem Grunde, weil sie dieselben vorzüglich aus dem Gesichtspuncte einer Gewissenssache betrachteten. Vermöge der veränderten und durch kein Gesetz zu fixirenden Zeitansichten werden dieselben jedoch gegenwärtig lediglich aus dem rechtlichen Gesichtspuncte beurtheilt, weshalb es bei deren Entscheidung auf die Zuziehung geistlicher Mitglieder nicht weiter ankommen kann. Glaubt man gleich hin und wieder, daß die Cognition dieser Sachen durch die Consistorien denselben in den Augen des großen Publicums eine besondere Heiligkeit beilegen werde, so kann man dennoch dieser Ansicht nicht wohl beipflichten, wenn man die große und stets zunehmende Anzahl der Ehescheidungs-Processe und das Verhalten der Parteien während derselben mit in Betracht zieht. Eher ist zu erwarten, daß durch die Uebertragung dieser Sachen an weltliche Gerichte die Consistorien an Würde gewinnen werden, da manche dieser Processe so schmutzig und anstößig sind, daß hiedurch leicht zu frivolen Bemerkungen Anlaß gegeben werden kann. Es ist daher um so weniger zu besorgen, daß der Staat durch eine solche Maßregel eine unsittliche Ansicht der Ehe begünstigen werde, als er

durch seine übrige Gesetzgebung, durch Uebertraguug der Ehesachen an collegialische Gerichte, und durch Vorschreibung eines feierlicheren Verfahrens in denselben zur Genüge beweisen kann, daß er die Ehe für ein geheiligtes und mit den bürgerlichen Verträgen nicht auf eine Linie zu stellendes Institut, ansehe.

Das Verfahren in Ehesachen hat manches Eigenthümliche und ist es nicht zu wünschen, daß ihm solches durch die Uebertragung an weltliche Gerichte gänzlich entzogen werde. Die Heiligkeit der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse erfordert, daß das ganze Verfahren das Gepräge eines feierlichen Ernstes an sich trage und dieses um so mehr, als die Erfahrung lehrt, wie sehr die Menschen in ihren Ansichten im Ganzen durch würdevolle äußere Formen bestimmt werden können. Schon bisher fand in diesen Processen der Sühnungsversuch im Beisein des Ephori statt, und sprechen dringende Gründe für die fernere Beibehaltung dieser Einrichtung. Nur darin möchte künftig eine Änderung zu wünschen sein, daß in der Folge für den Ephorus der ordentliche Seelsorger der Parteien substituirt werde, da diesem die Letzteren besser bekannt zu sein pflegen, und er daher seine Ermahnungen leichter den jedesmaligen, individuellen Umständen anpassen kann. Rathsam wäre es hierbei zugleich, die Zuziehung der nächsten Angehörigen der Parteien zu dem Termine zu verordnen, und dem Geistlichen eine sorgfältige Vorbereitung zu demselben durch Lesung der ihm zu diesem Zwecke zu communicirenden Actenstücke, und durch die Einziehung sorgfältiger Erkundigungen zur Pflicht zu machen.

Die Klagen auf Vollziehung der Ehe und auf Supplirung des elterlichen Consenses können hier überall nicht

in Betracht kommen, da diese lediglich nach civilrechtlichen Normen entschieden werden.

Wenn aber auch nach den bisherigen Ausführungen die fernere Beibehaltung der Consistorialjurisdiction weder als nothwendig, noch als besonders nützlich angesehen werden kann, so ist es dennoch eine ganz andere Frage, ob von deren Aufhebung ein besonderer Vortheil erwartet werden könne, da sonst die mit einer solchen Maßregel verbundenen Weitläufigkeiten durchaus nutzlos sein würden.

Daß diese Veränderung für das Interesse der Rechtspflege an sich von Wichtigkeit sei wird sich schwerlich behaupten lassen, da das richterliche Verfahren der Consistorien gewiß nicht mehr wirklich gegründete Beschwerden veranlaßt hat, als das eines jeden andern Gerichtshofes. Eben so wenig möchte eine solche Maßregel bloß wegen der größern formellen Gleichheit nothwendig erscheinen, da in unserer Gerichtsverfassung gegenwärtig noch viele keineswegs auf innere Nothwendigkeit gegründete Ungleichheiten vorkommen, und daher, so lange diese noch fortbestehen, eine Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit wegen des bloßen Princips der Gleichheit keineswegs nothwendig erscheint.

Dagegen möchte eine solche Maßregel in dem wahren Interesse der Consistorien allerdings begründet erscheinen. Es sind diese Collegien in einer Zeit errichtet, wo die ungleich größere Einfachheit der Geschäfte deren Besetzung mit bereits anderweit beschäftigten Mitgliedern gestattete, und dieses daher schon wegen der größeren Kostenersparung wünschenswerth erscheinen mußte.

Diese Einrichtung hat sich mit geringen Änderungen noch bis auf den heutigen Augenblick erhalten, ungeachtet

in Gemeinde, Kreis u. Regierung zu Arbeiten u. Lieferungen für Bauten, Bedürfnisse u. Gegenstände der Gemeinde, des Kreises u. der Regierung, sowie über Verpachtungen, Verkäufe u. Vermiethungen von Gemeinde-Grundstücken, Gebäuden u. Gegenständen, ferner über Anstellungen, Besoldungen, Pensionirungen u. Remunerationen der Gemeinde-Beamten, Lehrer u. Diener, über Gemeinde-Steuern, Gemeinde-Rechnungen, Gemeinde-Vermögen, Gemeinde-Schulden, Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt, über Kreis-Steuern, Kreis-Rechnungen, Kreis-Vermögen, Kreis-Schulden, Kreis-Angelegenheiten überhaupt, über Regierungs-Steuern, Regierungs-Rechnungen, Regierungs-Vermögen, Regierungs-Schulden, Regierungs-Angelegenheiten überhaupt, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Beamte, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Lehrer, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Diener, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Gebäude, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Grundstücke, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Gegenstände, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Arbeiten, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Lieferungen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Bauten, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Bedürfnisse, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Verpachtungen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Verkäufe, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Vermiethungen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Anstellungen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Besoldungen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Pensionirungen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Remunerationen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Steuern, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Rechnungen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Vermögen, über Gemeinde-, Kreis- u. Regierungs-Schulden, über Gemeinde-, Kreis- u.

in diese Cathegorie gehöre, ist schon weiter oben darzuthun versucht worden. Würde nun die Letztere den Consistorien abgenommen und auf die weltlichen Gerichte übertragen, so würden hierdurch die Ersteren in zwiefacher Beziehung erleichtert werden. Nicht nur würde hiedurch die Zahl der Arbeiten an sich beträchtlich verringert werden, sondern auch die hiedurch bewirkte größere Gleichförmigkeit in den bis jetzt sehr heterogenen Arbeiten der weltlichen Referenten würde zur Verminderung der Arbeitslast beitragen. Wie wichtig diese letztere Rücksicht sei, erhellt vorzüglich daraus, daß nach einer bekannten Erfahrung nichts so sehr zur Erleichterung der Arbeit beiträgt, als eine zweckmäßige Theilung derselben, und man durch eine anhaltende und möglichst ausschließliche Beschäftigung mit ein und demselben Geschäftszweige, am sichersten die erforderliche Gewandtheit in demselben gewinnt. Von zwei gleich qualificirten Geschäftsmännern wird daher innerhalb derselben Zeit derjenige in der Regel am meisten beschicken, der auf die Bearbeitung eines einzigen Fachs beschränkt ist, während derjenige, welchem viele heterogene Geschäfte obliegen und der bei dem Uebergange von einer Arbeit zu einer andern von der vorigen gänzlich verschiedenen, seinen Gedanken erst eine ganz andere Richtung geben muß, gerade hiedurch bedeutend viel Zeit verlieren wird. Manchen Geschäftsleuten werden diese Uebergänge zwar durch eine ganz eigenthümliche geistige Elasticität bedeutend erleichtert, indessen läßt sich diese Eigenschaft keineswegs bei allen als Regel voraussetzen.

Die großen Vortheile einer solchen Geschäftserleichterung werden keiner ausführlichen Darstellung bedürfen. Die weltlichen Mitglieder der Consistorien würden hiedurch

in Stand gesetzt, ihre ganze Zeit den Administrationssachen und insbesondere dem so wichtigen Kirchenrechnungswesen zu widmen, und hiedurch würde es den geistlichen Mitgliedern wiederum möglich gemacht, mehr auf die rein-geistlichen Sachen und die das Volksschulwesen betreffenden Angelegenheiten zu verwenden. Außerdem werden alsdann die currenten Arbeiten nicht mehr wie bisher den größten Theil der Zeit und Kräfte der Consistorien in Anspruch nehmen und wird vielmehr auch auf die Einführung mancher dringend nothwendiger, organischer Verbesserungen mehr als bisher Bedacht genommen werden können.

Zwar glaubt man, daß eine Uebertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte nothwendig eine Vermehrung des bei den Letzteren angestellten Personals zur Folge haben müsse, und daß der Staat, wenn er die hierzu erforderlichen Mittel herbeischaffen könne, solche eben so wohl zur Vermehrung der Consistorialbesoldungen verwenden könne, indessen ist diese Ansicht nicht gegründet. Es werden diese Geschäfte sich nämlich unter so viele Gerichte vertheilen, daß solche keinem derselben sehr fühlbar werden, und wird daher auch keines eines größeren Personals als bisher bedürfen.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. № 10.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Hat der Pächter auch gegen andere Personen als gegen den Verpächter ein Klage-Recht?

(Von dem Herrn Advocaten C. H. Ebhard in Hannover).

Als den Gegenstand der locatio conductio rei betrachtet man allgemein auch Gerechtsame, oder Rechte an Sachen *), täglich werden auch darüber Pacht-Contracte wirklich abgeschlossen. Besonders in solchen Fällen fragt es sich nicht selten, ob der Pächter das Recht habe, gegen andere Personen als den Verpächter Klage zu erheben. Bei der Beantwortung dieser Frage, pflegen indeß sowohl diejenigen welche sie verneinen, als diejenigen welche sie bejahen, zu generell zu sein, indem sie dabei nicht die Verpachtung solcher Gerechtsame allein, sondern vielmehr die locatio conductio überhaupt vor Augen haben, und noch viel weniger die einzelnen Fälle wo Gerechtsame verpachtet sind, unterscheiden. Man wird so wenig mit Leyser,**) um deswillen dem Pächter allgemein ein Klage-Recht gegen dritte Personen einräumen können, weil er

*) Westphal, von Kauf- und Pacht-Contracten. §. 917.
Glück, Commentar. Bd. 17. §. 1044. 1047.
Bucher, Recht der Forderungen. §. 69. pag. 244.
Mackeldey, Institutionen. §. 586.

**) Med. ad Pand. Spec. 216. Med. 1.

Lat. Ins. Nr. 1. Lat. Ins. Nr. 2. Lat. Ins. Nr. 3. Lat. Ins. Nr. 4. Lat. Ins. Nr. 5. Lat. Ins. Nr. 6. Lat. Ins. Nr. 7. Lat. Ins. Nr. 8. Lat. Ins. Nr. 9. Lat. Ins. Nr. 10. Lat. Ins. Nr. 11. Lat. Ins. Nr. 12. Lat. Ins. Nr. 13. Lat. Ins. Nr. 14. Lat. Ins. Nr. 15. Lat. Ins. Nr. 16. Lat. Ins. Nr. 17. Lat. Ins. Nr. 18. Lat. Ins. Nr. 19. Lat. Ins. Nr. 20. Lat. Ins. Nr. 21. Lat. Ins. Nr. 22. Lat. Ins. Nr. 23. Lat. Ins. Nr. 24. Lat. Ins. Nr. 25. Lat. Ins. Nr. 26. Lat. Ins. Nr. 27. Lat. Ins. Nr. 28. Lat. Ins. Nr. 29. Lat. Ins. Nr. 30. Lat. Ins. Nr. 31. Lat. Ins. Nr. 32. Lat. Ins. Nr. 33. Lat. Ins. Nr. 34. Lat. Ins. Nr. 35. Lat. Ins. Nr. 36. Lat. Ins. Nr. 37. Lat. Ins. Nr. 38. Lat. Ins. Nr. 39. Lat. Ins. Nr. 40. Lat. Ins. Nr. 41. Lat. Ins. Nr. 42. Lat. Ins. Nr. 43. Lat. Ins. Nr. 44. Lat. Ins. Nr. 45. Lat. Ins. Nr. 46. Lat. Ins. Nr. 47. Lat. Ins. Nr. 48. Lat. Ins. Nr. 49. Lat. Ins. Nr. 50. Lat. Ins. Nr. 51. Lat. Ins. Nr. 52. Lat. Ins. Nr. 53. Lat. Ins. Nr. 54. Lat. Ins. Nr. 55. Lat. Ins. Nr. 56. Lat. Ins. Nr. 57. Lat. Ins. Nr. 58. Lat. Ins. Nr. 59. Lat. Ins. Nr. 60. Lat. Ins. Nr. 61. Lat. Ins. Nr. 62. Lat. Ins. Nr. 63. Lat. Ins. Nr. 64. Lat. Ins. Nr. 65. Lat. Ins. Nr. 66. Lat. Ins. Nr. 67. Lat. Ins. Nr. 68. Lat. Ins. Nr. 69. Lat. Ins. Nr. 70. Lat. Ins. Nr. 71. Lat. Ins. Nr. 72. Lat. Ins. Nr. 73. Lat. Ins. Nr. 74. Lat. Ins. Nr. 75. Lat. Ins. Nr. 76. Lat. Ins. Nr. 77. Lat. Ins. Nr. 78. Lat. Ins. Nr. 79. Lat. Ins. Nr. 80. Lat. Ins. Nr. 81. Lat. Ins. Nr. 82. Lat. Ins. Nr. 83. Lat. Ins. Nr. 84. Lat. Ins. Nr. 85. Lat. Ins. Nr. 86. Lat. Ins. Nr. 87. Lat. Ins. Nr. 88. Lat. Ins. Nr. 89. Lat. Ins. Nr. 90. Lat. Ins. Nr. 91. Lat. Ins. Nr. 92. Lat. Ins. Nr. 93. Lat. Ins. Nr. 94. Lat. Ins. Nr. 95. Lat. Ins. Nr. 96. Lat. Ins. Nr. 97. Lat. Ins. Nr. 98. Lat. Ins. Nr. 99. Lat. Ins. Nr. 100. Lat. Ins. Nr. 101. Lat. Ins. Nr. 102. Lat. Ins. Nr. 103. Lat. Ins. Nr. 104. Lat. Ins. Nr. 105. Lat. Ins. Nr. 106. Lat. Ins. Nr. 107. Lat. Ins. Nr. 108. Lat. Ins. Nr. 109. Lat. Ins. Nr. 110. Lat. Ins. Nr. 111. Lat. Ins. Nr. 112. Lat. Ins. Nr. 113. Lat. Ins. Nr. 114. Lat. Ins. Nr. 115. Lat. Ins. Nr. 116. Lat. Ins. Nr. 117. Lat. Ins. Nr. 118. Lat. Ins. Nr. 119. Lat. Ins. Nr. 120. Lat. Ins. Nr. 121. Lat. Ins. Nr. 122. Lat. Ins. Nr. 123. Lat. Ins. Nr. 124. Lat. Ins. Nr. 125. Lat. Ins. Nr. 126. Lat. Ins. Nr. 127. Lat. Ins. Nr. 128. Lat. Ins. Nr. 129. Lat. Ins. Nr. 130. Lat. Ins. Nr. 131. Lat. Ins. Nr. 132. Lat. Ins. Nr. 133. Lat. Ins. Nr. 134. Lat. Ins. Nr. 135. Lat. Ins. Nr. 136. Lat. Ins. Nr. 137. Lat. Ins. Nr. 138. Lat. Ins. Nr. 139. Lat. Ins. Nr. 140. Lat. Ins. Nr. 141. Lat. Ins. Nr. 142. Lat. Ins. Nr. 143. Lat. Ins. Nr. 144. Lat. Ins. Nr. 145. Lat. Ins. Nr. 146. Lat. Ins. Nr. 147. Lat. Ins. Nr. 148. Lat. Ins. Nr. 149. Lat. Ins. Nr. 150. Lat. Ins. Nr. 151. Lat. Ins. Nr. 152. Lat. Ins. Nr. 153. Lat. Ins. Nr. 154. Lat. Ins. Nr. 155. Lat. Ins. Nr. 156. Lat. Ins. Nr. 157. Lat. Ins. Nr. 158. Lat. Ins. Nr. 159. Lat. Ins. Nr. 160. Lat. Ins. Nr. 161. Lat. Ins. Nr. 162. Lat. Ins. Nr. 163. Lat. Ins. Nr. 164. Lat. Ins. Nr. 165. Lat. Ins. Nr. 166. Lat. Ins. Nr. 167. Lat. Ins. Nr. 168. Lat. Ins. Nr. 169. Lat. Ins. Nr. 170. Lat. Ins. Nr. 171. Lat. Ins. Nr. 172. Lat. Ins. Nr. 173. Lat. Ins. Nr. 174. Lat. Ins. Nr. 175. Lat. Ins. Nr. 176. Lat. Ins. Nr. 177. Lat. Ins. Nr. 178. Lat. Ins. Nr. 179. Lat. Ins. Nr. 180. Lat. Ins. Nr. 181. Lat. Ins. Nr. 182. Lat. Ins. Nr. 183. Lat. Ins. Nr. 184. Lat. Ins. Nr. 185. Lat. Ins. Nr. 186. Lat. Ins. Nr. 187. Lat. Ins. Nr. 188. Lat. Ins. Nr. 189. Lat. Ins. Nr. 190. Lat. Ins. Nr. 191. Lat. Ins. Nr. 192. Lat. Ins. Nr. 193. Lat. Ins. Nr. 194. Lat. Ins. Nr. 195. Lat. Ins. Nr. 196. Lat. Ins. Nr. 197. Lat. Ins. Nr. 198. Lat. Ins. Nr. 199. Lat. Ins. Nr. 200. Lat. Ins. Nr. 201. Lat. Ins. Nr. 202. Lat. Ins. Nr. 203. Lat. Ins. Nr. 204. Lat. Ins. Nr. 205. Lat. Ins. Nr. 206. Lat. Ins. Nr. 207. Lat. Ins. Nr. 208. Lat. Ins. Nr. 209. Lat. Ins. Nr. 210. Lat. Ins. Nr. 211. Lat. Ins. Nr. 212. Lat. Ins. Nr. 213. Lat. Ins. Nr. 214. Lat. Ins. Nr. 215. Lat. Ins. Nr. 216. Lat. Ins. Nr. 217. Lat. Ins. Nr. 218. Lat. Ins. Nr. 219. Lat. Ins. Nr. 220. Lat. Ins. Nr. 221. Lat. Ins. Nr. 222. Lat. Ins. Nr. 223. Lat. Ins. Nr. 224. Lat. Ins. Nr. 225. Lat. Ins. Nr. 226. Lat. Ins. Nr. 227. Lat. Ins. Nr. 228. Lat. Ins. Nr. 229. Lat. Ins. Nr. 230. Lat. Ins. Nr. 231. Lat. Ins. Nr. 232. Lat. Ins. Nr. 233. Lat. Ins. Nr. 234. Lat. Ins. Nr. 235. Lat. Ins. Nr. 236. Lat. Ins. Nr. 237. Lat. Ins. Nr. 238. Lat. Ins. Nr. 239. Lat. Ins. Nr. 240. Lat. Ins. Nr. 241. Lat. Ins. Nr. 242. Lat. Ins. Nr. 243. Lat. Ins. Nr. 244. Lat. Ins. Nr. 245. Lat. Ins. Nr. 246. Lat. Ins. Nr. 247. Lat. Ins. Nr. 248. Lat. Ins. Nr. 249. Lat. Ins. Nr. 250. Lat. Ins. Nr. 251. Lat. Ins. Nr. 252. Lat. Ins. Nr. 253. Lat. Ins. Nr. 254. Lat. Ins. Nr. 255. Lat. Ins. Nr. 256. Lat. Ins. Nr. 257. Lat. Ins. Nr. 258. Lat. Ins. Nr. 259. Lat. Ins. Nr. 260. Lat. Ins. Nr. 261. Lat. Ins. Nr. 262. Lat. Ins. Nr. 263. Lat. Ins. Nr. 264. Lat. Ins. Nr. 265. Lat. Ins. Nr. 266. Lat. Ins. Nr. 267. Lat. Ins. Nr. 268. Lat. Ins. Nr. 269. Lat. Ins. Nr. 270. Lat. Ins. Nr. 271. Lat. Ins. Nr. 272. Lat. Ins. Nr. 273. Lat. Ins. Nr. 274. Lat. Ins. Nr. 275. Lat. Ins. Nr. 276. Lat. Ins. Nr. 277. Lat. Ins. Nr. 278. Lat. Ins. Nr. 279. Lat. Ins. Nr. 280. Lat. Ins. Nr. 281. Lat. Ins. Nr. 282. Lat. Ins. Nr. 283. Lat. Ins. Nr. 284. Lat. Ins. Nr. 285. Lat. Ins. Nr. 286. Lat. Ins. Nr. 287. Lat. Ins. Nr. 288. Lat. Ins. Nr. 289. Lat. Ins. Nr. 290. Lat. Ins. Nr. 291. Lat. Ins. Nr. 292. Lat. Ins. Nr. 293. Lat. Ins. Nr. 294. Lat. Ins. Nr. 295. Lat. Ins. Nr. 296. Lat. Ins. Nr. 297. Lat. Ins. Nr. 298. Lat. Ins. Nr. 299. Lat. Ins. Nr. 300. Lat. Ins. Nr. 301. Lat. Ins. Nr. 302. Lat. Ins. Nr. 303. Lat. Ins. Nr. 304. Lat. Ins. Nr. 305. Lat. Ins. Nr. 306. Lat. Ins. Nr. 307. Lat. Ins. Nr. 308. Lat. Ins. Nr. 309. Lat. Ins. Nr. 310. Lat. Ins. Nr. 311. Lat. Ins. Nr. 312. Lat. Ins. Nr. 313. Lat. Ins. Nr. 314. Lat. Ins. Nr. 315. Lat. Ins. Nr. 316. Lat. Ins. Nr. 317. Lat. Ins. Nr. 318. Lat. Ins. Nr. 319. Lat. Ins. Nr. 320. Lat. Ins. Nr. 321. Lat. Ins. Nr. 322. Lat. Ins. Nr. 323. Lat. Ins. Nr. 324. Lat. Ins. Nr. 325. Lat. Ins. Nr. 326. Lat. Ins. Nr. 327. Lat. Ins. Nr. 328. Lat. Ins. Nr. 329. Lat. Ins. Nr. 330. Lat. Ins. Nr. 331. Lat. Ins. Nr. 332. Lat. Ins. Nr. 333. Lat. Ins. Nr. 334. Lat. Ins. Nr. 335. Lat. Ins. Nr. 336. Lat. Ins. Nr. 337. Lat. Ins. Nr. 338. Lat. Ins. Nr. 339. Lat. Ins. Nr. 340. Lat. Ins. Nr. 341. Lat. Ins. Nr. 342. Lat. Ins. Nr. 343. Lat. Ins. Nr. 344. Lat. Ins. Nr. 345. Lat. Ins. Nr. 346. Lat. Ins. Nr. 347. Lat. Ins. Nr. 348. Lat. Ins. Nr. 349. Lat. Ins. Nr. 350. Lat. Ins. Nr. 351. Lat. Ins. Nr. 352. Lat. Ins. Nr. 353. Lat. Ins. Nr. 354. Lat. Ins. Nr. 355. Lat. Ins. Nr. 356. Lat. Ins. Nr. 357. Lat. Ins. Nr. 358. Lat. Ins. Nr. 359. Lat. Ins. Nr. 360. Lat. Ins. Nr. 361. Lat. Ins. Nr. 362. Lat. Ins. Nr. 363. Lat. Ins. Nr. 364. Lat. Ins. Nr. 365. Lat. Ins. Nr. 366. Lat. Ins. Nr. 367. Lat. Ins. Nr. 368. Lat. Ins. Nr. 369. Lat. Ins. Nr. 370. Lat. Ins. Nr. 371. Lat. Ins. Nr. 372. Lat. Ins. Nr. 373. Lat. Ins. Nr. 374. Lat. Ins. Nr. 375. Lat. Ins. Nr. 376. Lat. Ins. Nr. 377. Lat. Ins. Nr. 378. Lat. Ins. Nr. 379. Lat. Ins. Nr. 380. Lat. Ins. Nr. 381. Lat. Ins. Nr. 382. Lat. Ins. Nr. 383. Lat. Ins. Nr. 384. Lat. Ins. Nr. 385. Lat. Ins. Nr. 386. Lat. Ins. Nr. 387. Lat. Ins. Nr. 388. Lat. Ins. Nr. 389. Lat. Ins. Nr. 390. Lat. Ins. Nr. 391. Lat. Ins. Nr. 392. Lat. Ins. Nr. 393. Lat. Ins. Nr. 394. Lat. Ins. Nr. 395. Lat. Ins. Nr. 396. Lat. Ins. Nr. 397. Lat. Ins. Nr. 398. Lat. Ins. Nr. 399. Lat. Ins. Nr. 400. Lat. Ins. Nr. 401. Lat. Ins. Nr. 402. Lat. Ins. Nr. 403. Lat. Ins. Nr. 404. Lat. Ins. Nr. 405. Lat. Ins. Nr. 406. Lat. Ins. Nr. 407. Lat. Ins. Nr. 408. Lat. Ins. Nr. 409. Lat. Ins. Nr. 410. Lat. Ins. Nr. 411. Lat. Ins. Nr. 412. Lat. Ins. Nr. 413. Lat. Ins. Nr. 414. Lat. Ins. Nr. 415. Lat. Ins. Nr. 416. Lat. Ins. Nr. 417. Lat. Ins. Nr. 418. Lat. Ins. Nr. 419. Lat. Ins. Nr. 420. Lat. Ins. Nr. 421. Lat. Ins. Nr. 422. Lat. Ins. Nr. 423. Lat. Ins. Nr. 424. Lat. Ins. Nr. 425. Lat. Ins. Nr. 426. Lat. Ins. Nr. 427. Lat. Ins. Nr. 428. Lat. Ins. Nr. 429. Lat. Ins. Nr. 430. Lat. Ins. Nr. 431. Lat. Ins. Nr. 432. Lat. Ins. Nr. 433. Lat. Ins. Nr. 434. Lat. Ins. Nr. 435. Lat. Ins. Nr. 436. Lat. Ins. Nr. 437. Lat. Ins. Nr. 438. Lat. Ins. Nr. 439. Lat. Ins. Nr. 440. Lat. Ins. Nr. 441. Lat. Ins. Nr. 442. Lat. Ins. Nr. 443. Lat. Ins. Nr. 444. Lat. Ins. Nr. 445. Lat. Ins. Nr. 446. Lat. Ins. Nr. 447. Lat. Ins. Nr. 448. Lat. Ins. Nr. 449. Lat. Ins. Nr. 450. Lat. Ins. Nr. 451. Lat. Ins. Nr. 452. Lat. Ins. Nr. 453. Lat. Ins. Nr. 454. Lat. Ins. Nr. 455. Lat. Ins. Nr. 456. Lat. Ins. Nr. 457. Lat. Ins. Nr. 458. Lat. Ins. Nr. 459. Lat. Ins. Nr. 460. Lat. Ins. Nr. 461. Lat. Ins. Nr. 462. Lat. Ins. Nr. 463. Lat. Ins. Nr. 464. Lat. Ins. Nr. 465. Lat. Ins. Nr. 466. Lat. Ins. Nr. 467. Lat. Ins. Nr. 468. Lat. Ins. Nr. 469. Lat. Ins. Nr. 470. Lat. Ins. Nr. 471. Lat. Ins. Nr. 472. Lat. Ins. Nr. 473. Lat. Ins. Nr. 474. Lat. Ins. Nr. 475. Lat. Ins. Nr. 476. Lat. Ins. Nr. 477. Lat. Ins. Nr. 478. Lat. Ins. Nr. 479. Lat. Ins. Nr. 480. Lat. Ins. Nr. 481. Lat. Ins. Nr. 482. Lat. Ins. Nr. 483. Lat. Ins. Nr. 484. Lat. Ins. Nr. 485. Lat. Ins. Nr. 486. Lat. Ins. Nr. 487. Lat. Ins. Nr. 488. Lat. Ins. Nr. 489. Lat. Ins. Nr. 490. Lat. Ins. Nr. 491. Lat. Ins. Nr. 492. Lat. Ins. Nr. 493. Lat. Ins. Nr. 494. Lat. Ins. Nr. 495. Lat. Ins. Nr. 496. Lat. Ins. Nr. 497. Lat. Ins. Nr. 498. Lat. Ins. Nr. 499. Lat. Ins. Nr. 500. Lat. Ins. Nr. 501. Lat. Ins. Nr. 502. Lat. Ins. Nr. 503. Lat. Ins. Nr. 504. Lat. Ins. Nr. 505. Lat. Ins. Nr. 506. Lat. Ins. Nr. 507. Lat. Ins. Nr. 508. Lat. Ins. Nr. 509. Lat. Ins. Nr. 510. Lat. Ins. Nr. 511. Lat. Ins. Nr. 512. Lat. Ins. Nr. 513. Lat. Ins. Nr. 514. Lat. Ins. Nr. 515. Lat. Ins. Nr. 516. Lat. Ins. Nr. 517. Lat. Ins. Nr. 518. Lat. Ins. Nr. 519. Lat. Ins. Nr. 520. Lat. Ins. Nr. 521. Lat. Ins. Nr. 522. Lat. Ins. Nr. 523. Lat. Ins. Nr. 524. Lat. Ins. Nr. 525. Lat. Ins. Nr. 526. Lat. Ins. Nr. 527. Lat. Ins. Nr. 528. Lat. Ins. Nr. 529. Lat. Ins. Nr. 530. Lat. Ins. Nr. 531. Lat. Ins. Nr. 532. Lat. Ins. Nr. 533. Lat. Ins. Nr. 534. Lat. Ins. Nr. 535. Lat. Ins. Nr. 536. Lat. Ins. Nr. 537. Lat. Ins. Nr. 538. Lat. Ins. Nr. 539. Lat. Ins. Nr. 540. Lat. Ins. Nr. 541. Lat. Ins. Nr. 542. Lat. Ins. Nr. 543. Lat. Ins. Nr. 544. Lat. Ins. Nr. 545. Lat. Ins. Nr. 546. Lat. Ins. Nr. 547. Lat. Ins. Nr. 548. Lat. Ins. Nr. 549. Lat. Ins. Nr. 550. Lat. Ins. Nr. 551. Lat. Ins. Nr. 552. Lat. Ins. Nr. 553. Lat. Ins. Nr. 554. Lat. Ins. Nr. 555. Lat. Ins. Nr. 556. Lat. Ins. Nr. 557. Lat. Ins. Nr. 558. Lat. Ins. Nr. 559. Lat. Ins. Nr. 560. Lat. Ins. Nr. 561. Lat. Ins. Nr. 562. Lat. Ins. Nr. 563. Lat. Ins. Nr. 564. Lat. Ins. Nr. 565. Lat. Ins. Nr. 566. Lat. Ins. Nr. 567. Lat. Ins. Nr. 568. Lat. Ins. Nr. 569. Lat. Ins. Nr. 570. Lat. Ins. Nr. 571. Lat. Ins. Nr. 572. Lat. Ins. Nr. 573. Lat. Ins. Nr. 574. Lat. Ins. Nr. 575. Lat. Ins. Nr. 576. Lat. Ins. Nr. 577. Lat. Ins. Nr. 578. Lat. Ins. Nr. 579. Lat. Ins. Nr. 580. Lat. Ins. Nr. 581. Lat. Ins. Nr. 582. Lat. Ins. Nr. 583. Lat. Ins. Nr. 584. Lat. Ins. Nr. 585. Lat. Ins. Nr. 586. Lat. Ins. Nr. 587. Lat. Ins. Nr. 588. Lat. Ins. Nr. 589. Lat. Ins. Nr. 590. Lat. Ins. Nr. 591. Lat. Ins. Nr. 592. Lat. Ins. Nr. 593. Lat. Ins. Nr. 594. Lat. Ins. Nr. 595. Lat. Ins. Nr. 596. Lat. Ins. Nr. 597. Lat. Ins. Nr. 598. Lat. Ins. Nr. 599. Lat. Ins. Nr. 600. Lat. Ins. Nr. 601. Lat. Ins. Nr. 602. Lat. Ins. Nr. 603. Lat. Ins. Nr. 604. Lat. Ins. Nr. 605. Lat. Ins. Nr. 606. Lat. Ins. Nr. 607. Lat. Ins. Nr. 608. Lat. Ins. Nr. 609. Lat. Ins. Nr. 610. Lat. Ins. Nr. 611. Lat. Ins. Nr. 612. Lat. Ins. Nr. 613. Lat. Ins. Nr. 614. Lat. Ins. Nr. 615. Lat. Ins. Nr. 616. Lat. Ins. Nr. 617. Lat. Ins. Nr. 618. Lat. Ins. Nr. 619. Lat. Ins. Nr. 620. Lat. Ins. Nr. 621. Lat. Ins. Nr. 622. Lat. Ins. Nr. 623. Lat. Ins. Nr. 624. Lat. Ins. Nr. 625. Lat. Ins. Nr. 626. Lat. Ins. Nr. 627. Lat. Ins. Nr. 628. Lat. Ins. Nr. 629. Lat. Ins. Nr. 630. Lat. Ins. Nr. 631. Lat. Ins. Nr. 632. Lat. Ins. Nr. 633. Lat. Ins. Nr. 634. Lat. Ins. Nr. 635. Lat. Ins. Nr. 636. Lat. Ins. Nr. 637. Lat. Ins. Nr. 638. Lat. Ins. Nr. 639. Lat. Ins. Nr. 640. Lat. Ins. Nr. 641. Lat. Ins. Nr. 642. Lat. Ins. Nr. 643. Lat. Ins. Nr. 644. Lat. Ins. Nr. 645. Lat. Ins. Nr. 646. Lat. Ins. Nr. 647. Lat. Ins. Nr. 648. Lat. Ins. Nr. 649. Lat. Ins. Nr. 650. Lat. Ins. Nr. 651. Lat. Ins. Nr. 652. Lat. Ins. Nr. 653. Lat. Ins. Nr. 654. Lat. Ins. Nr. 655. Lat. Ins. Nr. 656. Lat. Ins. Nr. 657. Lat. Ins. Nr. 658. Lat. Ins. Nr. 659. Lat. Ins. Nr. 660. Lat. Ins. Nr. 661. Lat. Ins. Nr. 662. Lat. Ins. Nr. 663. Lat. Ins. Nr. 664. Lat. Ins. Nr. 665. Lat. Ins. Nr. 666. Lat. Ins. Nr. 667. Lat. Ins. Nr. 668. Lat. Ins. Nr. 669. Lat. Ins. Nr. 670. Lat. Ins. Nr. 671. Lat. Ins. Nr. 672. Lat. Ins. Nr. 673. Lat. Ins. Nr. 674. Lat. Ins. Nr. 675. Lat. Ins. Nr. 676. Lat. Ins. Nr. 677. Lat. Ins. Nr. 678. Lat. Ins. Nr. 679. Lat. Ins. Nr. 680. Lat. Ins. Nr. 681. Lat. Ins. Nr. 682. Lat. Ins. Nr. 683. Lat. Ins. Nr. 684. Lat. Ins. Nr. 685. Lat. Ins. Nr. 686. Lat. Ins. Nr. 687. Lat. Ins. Nr. 688. Lat. Ins. Nr. 689. Lat. Ins. Nr. 690. Lat. Ins. Nr. 691. Lat. Ins. Nr. 692. Lat. Ins. Nr. 693. Lat. Ins. Nr. 694. Lat. Ins. Nr. 695. Lat. Ins. Nr. 696. Lat. Ins. Nr. 697. Lat. Ins. Nr. 698. Lat. Ins. Nr. 699. Lat. Ins. Nr. 700. Lat. Ins. Nr. 701. Lat. Ins. Nr. 702. Lat. Ins. Nr. 703. Lat. Ins. Nr. 704. Lat. Ins. Nr. 705. Lat. Ins. Nr. 706. Lat. Ins. Nr. 707. Lat. Ins. Nr. 708. Lat. Ins. Nr. 709. Lat. Ins. Nr. 710. Lat. Ins. Nr. 711. Lat. Ins. Nr. 712. Lat. Ins. Nr. 713. Lat. Ins. Nr. 714. Lat. Ins. Nr. 715. Lat. Ins. Nr. 716. Lat. Ins. Nr. 717. Lat. Ins. Nr. 718. Lat. Ins. Nr. 719. Lat. Ins. Nr. 720. Lat. Ins. Nr. 721. Lat. Ins. Nr. 722. Lat. Ins. Nr. 723. Lat. Ins. Nr. 724. Lat. Ins. Nr. 725. Lat. Ins. Nr. 726. Lat. Ins. Nr. 727. Lat. Ins. Nr. 728. Lat. Ins. Nr. 729. Lat. Ins. Nr. 730. Lat. Ins. Nr. 731. Lat. Ins. Nr. 732. Lat. Ins. Nr. 733. Lat. Ins. Nr. 734. Lat. Ins. Nr. 735. Lat. Ins. Nr. 736. Lat. Ins. Nr. 737. Lat. Ins. Nr. 738. Lat. Ins. Nr. 739. Lat. Ins. Nr. 740. Lat. Ins. Nr. 741. Lat. Ins. Nr. 742. Lat. Ins. Nr. 743. Lat. Ins. Nr. 744. Lat. Ins. Nr. 745. Lat. Ins. Nr. 746. Lat. Ins. Nr. 747. Lat. Ins. Nr. 748. Lat. Ins. Nr. 749. Lat. Ins. Nr. 750. Lat. Ins. Nr. 751. Lat. Ins. Nr. 752. Lat. Ins. Nr. 753. Lat. Ins. Nr. 754. Lat. Ins. Nr. 755. Lat. Ins. Nr. 756. Lat. Ins. Nr. 757. Lat. Ins. Nr. 758. Lat. Ins. Nr. 759. Lat. Ins. Nr. 760. Lat. Ins. Nr. 761. Lat. Ins. Nr. 762. Lat. Ins. Nr. 763. Lat. Ins. Nr. 764. Lat. Ins. Nr. 765. Lat. Ins. Nr. 766. Lat. Ins. Nr. 767. Lat. Ins. Nr. 768. Lat. Ins. Nr. 769. Lat. Ins. Nr. 770. Lat. Ins. Nr. 771. Lat. Ins. Nr. 772. Lat. Ins. Nr. 773. Lat. Ins. Nr. 774. Lat. Ins. Nr. 775. Lat. Ins. Nr. 776. Lat. Ins. Nr. 777. Lat. Ins. Nr. 778. Lat. Ins. Nr. 779. Lat. Ins. Nr. 780. Lat. Ins. Nr. 781. Lat. Ins. Nr. 782. Lat. Ins. Nr. 783. Lat. Ins. Nr. 784. Lat. Ins. Nr. 785. Lat. Ins. Nr. 786. Lat. Ins. Nr. 787. Lat. Ins. Nr. 788. Lat. Ins. Nr. 789. Lat. Ins. Nr. 790. Lat. Ins. Nr. 791. Lat. Ins. Nr. 792. Lat. Ins. Nr. 793. Lat. Ins. Nr. 794. Lat. Ins. Nr. 795. Lat. Ins. Nr. 796. Lat. Ins. Nr. 797. Lat. Ins. Nr. 798. Lat. Ins. Nr. 799. Lat. Ins. Nr. 800. Lat. Ins. Nr. 801. Lat. Ins. Nr. 802. Lat. Ins. Nr. 803. Lat. Ins. Nr. 804. Lat. Ins. Nr. 805. Lat. Ins. Nr. 806. Lat. Ins. Nr. 807. Lat. Ins. Nr. 808. Lat. Ins. Nr. 809. Lat. Ins. Nr. 810. Lat. Ins. Nr. 811. Lat. Ins. Nr. 812. Lat. Ins. Nr. 813. Lat. Ins. Nr. 814. Lat. Ins. Nr. 815. Lat. Ins. Nr. 816. Lat. Ins. Nr. 817. Lat. Ins. Nr. 818. Lat. Ins. Nr. 819. Lat. Ins. Nr. 820. Lat. Ins. Nr. 821. Lat. Ins. Nr. 822. Lat. Ins. Nr. 823. Lat. Ins. Nr. 824. Lat. Ins. Nr. 825. Lat. Ins. Nr. 826. Lat. Ins. Nr. 827. Lat. Ins. Nr. 828. Lat. Ins. Nr. 829. Lat. Ins. Nr. 830. Lat. Ins. Nr. 831. Lat. Ins. Nr. 832. Lat. Ins. Nr. 833. Lat. Ins. Nr. 834. Lat. Ins. Nr. 835. Lat. Ins. Nr. 836. Lat. Ins. Nr. 837. Lat. Ins. Nr. 838. Lat. Ins. Nr. 839. Lat. Ins. Nr. 840. Lat. Ins. Nr. 841. Lat. Ins. Nr. 842. Lat. Ins. Nr. 843. Lat. Ins. Nr. 844. Lat. Ins. Nr. 845. Lat. Ins. Nr. 846. Lat. Ins. Nr. 847. Lat. Ins. Nr. 848. Lat. Ins. Nr. 849. Lat. Ins. Nr. 850. Lat. Ins. Nr. 851. Lat. Ins. Nr. 852. Lat. Ins. Nr. 853. Lat. Ins. Nr. 854. Lat. Ins. Nr. 855. Lat. Ins. Nr. 856. Lat. Ins. Nr. 857. Lat. Ins. Nr. 858. Lat. Ins. Nr. 859. Lat. Ins. Nr. 860. Lat. Ins. Nr. 861. Lat. Ins. Nr. 862. Lat. Ins. Nr. 863. Lat. Ins. Nr. 864. Lat. Ins. Nr. 865. Lat. Ins. Nr. 866. Lat. Ins. Nr. 867. Lat. Ins. Nr. 868. Lat. Ins. Nr. 869. Lat. Ins. Nr. 870. Lat. Ins. Nr. 871. Lat. Ins. Nr. 872. Lat. Ins. Nr. 873. Lat. Ins. Nr. 874. Lat. Ins. Nr. 875. Lat. Ins. Nr. 876. Lat. Ins. Nr. 877. Lat. Ins. Nr. 878. Lat. Ins. Nr. 879. Lat. Ins. Nr. 880. Lat. Ins. Nr. 881. Lat. Ins. Nr. 882. Lat. Ins. Nr. 883. Lat. Ins. Nr. 884. Lat. Ins. Nr. 885. Lat. Ins. Nr. 886. Lat. Ins. Nr. 887. Lat. Ins. Nr. 888. Lat. Ins. Nr. 889. Lat. Ins. Nr. 890. Lat. Ins. Nr. 891. Lat. Ins. Nr. 892. Lat. Ins. Nr. 893. Lat. Ins. Nr. 894. Lat. Ins. Nr. 895. Lat. Ins. Nr. 896. Lat. Ins. Nr. 897. Lat. Ins. Nr. 898. Lat. Ins. Nr. 899. Lat. Ins. Nr. 900. Lat. Ins. Nr. 901. Lat. Ins. Nr. 902. Lat. Ins. Nr. 903. Lat. Ins. Nr. 904. Lat. Ins. Nr. 905. Lat. Ins. Nr. 906. Lat. Ins. Nr. 907. Lat. Ins. Nr. 908. Lat. Ins. Nr. 909. Lat. Ins. Nr. 910. Lat. Ins. Nr. 911. Lat. Ins. Nr. 912. Lat. Ins. Nr. 913. Lat. Ins. Nr. 914. Lat. Ins. Nr. 915. Lat. Ins. Nr. 916. Lat. Ins. Nr. 917. Lat. Ins. Nr. 918. Lat. Ins. Nr. 919. Lat. Ins. Nr. 920. Lat. Ins. Nr. 921. Lat. Ins. Nr. 922. Lat. Ins. Nr. 923. Lat. Ins. Nr. 924. Lat. Ins. Nr. 925. Lat. Ins. Nr. 926. Lat. Ins. Nr. 927. Lat. Ins. Nr. 928. Lat. Ins. Nr. 929. Lat. Ins. Nr. 930. Lat. Ins. Nr. 931. Lat. Ins. Nr. 932. Lat. Ins. Nr. 933. Lat. Ins. Nr. 934. Lat. Ins. Nr. 935. Lat. Ins. Nr. 936. Lat. Ins. Nr. 937. Lat. Ins. Nr. 938. Lat. Ins. Nr. 939. Lat. Ins. Nr. 940. Lat. Ins. Nr. 941. Lat. Ins. Nr. 942. Lat. Ins. Nr. 943. Lat. Ins. Nr. 944. Lat. Ins. Nr. 945. Lat. Ins. Nr. 946. Lat. Ins. Nr. 947. Lat. Ins. Nr. 948. Lat. Ins. Nr. 949. Lat. Ins. Nr. 950. Lat. Ins. Nr. 951. Lat. Ins. Nr. 952. Lat. Ins. Nr. 953. Lat. Ins. Nr. 954. Lat. Ins. Nr. 955. Lat. Ins. Nr. 956. Lat. Ins. Nr. 957. Lat. Ins. Nr. 958. Lat. Ins. Nr. 959. Lat. Ins. Nr. 960. Lat. Ins. Nr. 961. Lat. Ins. Nr. 962. Lat. Ins. Nr. 963. Lat. Ins. Nr. 964. Lat. Ins. Nr. 965. Lat. Ins. Nr. 966. Lat. Ins. Nr. 967. Lat. Ins. Nr. 968. Lat. Ins. Nr. 969. Lat. Ins. Nr. 970. Lat. Ins. Nr. 971. Lat. Ins. Nr. 972. Lat. Ins. Nr. 973. Lat. Ins. Nr. 974. Lat. Ins. Nr. 975. Lat. Ins. Nr. 976. Lat. Ins. Nr. 977. Lat. Ins. Nr. 978. Lat. Ins. Nr. 979. Lat. Ins. Nr. 980. Lat. Ins. Nr. 981. Lat. Ins. Nr. 982. Lat. Ins. Nr. 983. Lat. Ins. Nr. 984. Lat. Ins. Nr. 985. Lat. Ins. Nr. 986. Lat. Ins. Nr. 987. Lat. Ins. Nr. 988. Lat. Ins. Nr. 989. Lat. Ins. Nr. 990. Lat. Ins. Nr. 991. Lat. Ins. Nr. 992. Lat. Ins. Nr. 993. Lat. Ins. Nr. 994. Lat. Ins. Nr. 995. Lat. Ins. Nr. 996. Lat. Ins. Nr. 997. Lat. Ins. Nr. 998. Lat. Ins. Nr. 999. Lat. Ins. Nr. 1000.

Ein Mann schlief, und sprach im Traume, dass ihn Gott
Mit Gaben reich bedacht, und dass er Schätze hätte.
Da kam ein Dieb, der hörte, was der Schläfer redete,
Und stahl ihm alles, was er hatte.
Als nun der Schläfer aufgewacht, da war er arm.
Da sprach er: Gott, du hast mir nichts gegeben,
Du hast mir alles wieder weggenommen.
Da sprach Gott: Ich habe dir alles gegeben,
Aber du hast es verträumt.

Ein Mann hatte einen Sohn, der war ein Dieb.
Der Sohn kam zu seinem Vater und sprach:
Ich habe gestohlen, was ich gestohlen habe.
Der Vater sprach: Du hast gestohlen, was du gestohlen hast.
Der Sohn sprach:

Art. 1. Alle Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, welche in den Gesetzen vom 7. März 1850, 30. Juni 1852, 30. Juni 1853, 30. Juni 1854, 30. Juni 1855, 30. Juni 1856, 30. Juni 1857, 30. Juni 1858, 30. Juni 1859, 30. Juni 1860, 30. Juni 1861, 30. Juni 1862, 30. Juni 1863, 30. Juni 1864, 30. Juni

Ainsi, pour les nombres inférieurs à 1000, on a :

Pour les 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 premiers, on emploie les mots : *ekat, dwi, tri, tchatour, pantcha, chach, sapta, achta, nava*.

Pour les 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 premiers, on emploie les mots : *dacha, vinchati, trinchat, tchatwarinchat, pantchachat, chachti, saptati, achtachti, navati*.

Pour les 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900 premiers, on emploie les mots : *chata, dwichata, trichata, tchatouraschata, pantchachata, chachchata, saptachata, achtachata, navachata*.

Pour les nombres intermédiaires, on emploie les mots précédents, en les combinant entre eux, et en ajoutant, s'il est nécessaire, le mot *ekatara* (un de plus) ou le mot *ounatara* (un de moins).

Ainsi, pour 11, on emploie *ekatara* (un de plus) et *dacha* (dix) ; pour 19, on emploie *ounatara* (un de moins) et *vinchati* (vingt) ; pour 21, on emploie *ekatara* (un de plus) et *dwavinchati* (deux vingt) ; pour 29, on emploie *ounatara* (un de moins) et *trinchat* (trente) ; pour 31, on emploie *ekatara* (un de plus) et *trayastrinchat* (trois trente) ; pour 39, on emploie *ounatara* (un de moins) et *tchatwarinchat* (quarante) ; pour 41, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekatchatwarinchat* (un quarante) ; pour 49, on emploie *ounatara* (un de moins) et *pantchachat* (cinquante) ; pour 51, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekapantchachat* (un cinquante) ; pour 59, on emploie *ounatara* (un de moins) et *chachti* (soixante) ; pour 61, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekachachti* (un soixante) ; pour 69, on emploie *ounatara* (un de moins) et *saptati* (soixante-dix) ; pour 71, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekasaptati* (un soixante-dix) ; pour 79, on emploie *ounatara* (un de moins) et *achtachti* (quatre-vingts) ; pour 81, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekaachtachti* (un quatre-vingts) ; pour 89, on emploie *ounatara* (un de moins) et *navati* (quatre-vingt-dix) ; pour 91, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekanavati* (un quatre-vingt-dix) ; pour 99, on emploie *ounatara* (un de moins) et *chata* (cent) ; pour 101, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekachata* (un cent) ; pour 199, on emploie *ounatara* (un de moins) et *dwichata* (deux cent) ; pour 201, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekadwichata* (un deux cent) ; pour 299, on emploie *ounatara* (un de moins) et *trichata* (trois cent) ; pour 301, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekatrichata* (un trois cent) ; pour 399, on emploie *ounatara* (un de moins) et *tchatouraschata* (quatre cent) ; pour 401, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekatchatouraschata* (un quatre cent) ; pour 499, on emploie *ounatara* (un de moins) et *pantchachata* (cinq cent) ; pour 501, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekapantchachata* (un cinq cent) ; pour 599, on emploie *ounatara* (un de moins) et *chachchata* (six cent) ; pour 601, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekachachchata* (un six cent) ; pour 699, on emploie *ounatara* (un de moins) et *saptachata* (sept cent) ; pour 701, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekasaptachata* (un sept cent) ; pour 799, on emploie *ounatara* (un de moins) et *achtachata* (huit cent) ; pour 801, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekaachtachata* (un huit cent) ; pour 899, on emploie *ounatara* (un de moins) et *navachata* (neuf cent) ; pour 901, on emploie *ekatara* (un de plus) et *ekanavachata* (un neuf cent) ; pour 999, on emploie *ounatara* (un de moins) et *sahasra* (mille).

Pacht-Contracte anzutreffen sei, aus diesem Contracte aber der Klägerin nur gegen ihren Mitcontrahenten den Verpächter, nicht aber gegen dritte Personen, die Zehntpflichtigen, ein Anspruch erwachse.

Diese Entscheidung ist in der Suplications-Instanz bestätigt.

II. Ueber das im Königreiche Hannover bestehende Civil-Recht.

(Von dem Herrn Amts-Assessor Müller in Osten).

Daß eine Provinz nicht verwaltet werden könne wie die andere, pflegt allgemein angenommen zu werden; doch sollte man denken: was in der einen Provinz gerecht sei, müsse auch in der anderen Provinz unter gleichen Umständen gerecht sein.

Die Mitglieder eines Staates haben gleichen Anspruch auf Gerechtigkeit. Was die Gesetzgebung als gerecht anerkennt, muß allen Staatsbürgern zu Statten kommen. So viel die menschlichen Kräfte erlauben, suchen die neueren Gesetzgebungen die Staatslasten gleichmäßig zu vertheilen, und sollte es auch deren Streben sein, die durch die erlassenen Gesetze verliehenen Wohlthaten gleichmäßig auszutheilen.

Die Gerechtigkeit spricht nicht dafür, daß wenn ein Unterthan aus einer Provinz in die andere, ja aus einem Districte in den andern zieht, sein Rechtszustand sich sogleich hinsichtlich seiner Person, seiner Sachen und seiner Verträge ändern. Das allgemeine Beste leidet darunter, der Verkehr unter den verschiedenen Districten wird dadurch erschwert und der Unternehmungsgeist der Landes-

Ungarn, nach Italien, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Russland, Spanien, Portugal, Griechenland, Türkei, Nordamerika, Mexiko, Brasilien, Chile, Peru, Argentinien, Australien, Neuseeland, Indien, China, Japan, Siam, Java, Sumatra, Ceylon, Cochinchina, Manila, Philippinen, Cuba, Jamaica, Haiti, Guadeloupe, Martinique, Trinidad, Barbados, Curaçao, Surinam, Ostindien, Westindien, Südamerika

Ich will nun nicht weiter auf die Geschichte dieses Mittels, welches Hahnemann, wie wir sahen, schon 1790 kannte, eingehen, sondern nur noch einige Worte über die Art und Weise seiner Anwendung hinzufügen.

Hahnemann hat es, wie wir sahen, zuerst in Gaben von 15 Tropfen gegeben, dann in solchen von 5 Tropfen, dann in solchen von 1 Tropfen, dann in solchen von 1 Tropfen der 30. Verdünnung, dann in solchen von 1 Tropfen der 200. Verdünnung

Schwere, Gefühl, Geruch, Geschmack, Gesicht, Gehör, Gedächtniß, Einbildungskraft, Verstand, Vernunft, Wille, Trieb, Neigung, Leidenschaft, Vergnügen, Schmerz, Lust, Leben, Tod, Gesundheit, Krankheit, Schlaf, Traum, Wachen, Schlafwandeln, Schlafsucht, Ohnmacht, Schlagfluß, Schwindel, Epilepsie, Wahnsinn, Melancholie, Tollheit, Blödsinn, Kindheit, Jugend, Mannesalter, Alter, Zeugung, Schwangerschaft, Geburt, Säugung, Ernährung, Wachsthum, Abnahme, Temperament, Constitution, Aehnlichkeit, Verschiedenheit, Gleichheit, Ungleichheit, Mischung, Trennung, Verbindung, Auflösung, Gährung, Fäulniß, Ansteckung, Gift, Arzney, Heilung, Verletzung, Wunde, Geschwulst, Entzündung, Eiterung, Brand, Verhärtung, Krebs, Fieber, Blutfluß, Durchfall, Ruhr, Erbrechen, Ekel, Hunger, Durst, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Gelbsucht, Wassersucht, Abzehrung, Lähmung, Krampf, Zittern, Zucken, Starrsucht, Rose, Flechten, Krätze, Aussatz, Pocken, Masern, Frieseln, Scharlach, Petechien, Blutschwär, Pest, Gelbes Fieber, Faulfieber, Nervenfieber, Hitziges Fieber, Wechselfieber, Schleimfieber, Gallenfieber, Blutfieber, Lungenentzündung, Rothlauf, Seitenstechen, Rheumatismus, Gicht, Hämorrhoiden, Mutterblutfluß, Mutterkrebs, Mutterwassersucht, Mutterkrampf, Hysterische Zufälle, Hypochondrische Zufälle, Weiberkrankheiten, Kinderkrankheiten, Zahnen, Blattern, Keuchhusten, Bräune, Wurmfieber, Krankheiten des Alters, Schwindsucht, Auszehrung, Abnahme, Tod, Todesart, Todesursache, Todesanzeige, Todtenbahre, Todtenbegängniß, Todtenfeyer, Todtenklage, Todtenmahl, Todtenopfer, Todtenschau, Todtenschein, Todtenschmaus, Todtenwache, Todtenzettel, Todtenzug, Todtenzunft, Todtenzunftmeister, Todtenzunftmeisterin, Todtenzunftmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeister, Todtenzunftmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnenmeisterinnen, Todtenzunftmeisterinnen

nach den Schlüssen, welche uns die Vernunft lehrt, ein Gesetzbuch abgefaßt werden können. Nach der bestehenden Beschränktheit der menschlichen Kräfte muß uns aber die Erfahrung lehren, welche menschlichen Einrichtungen einer Gesetzgebung bedürfen, welche Gesetze dem Wohle Aller und der Einzelnen entsprechen und ausführbar sind, wie die Gesetze am umfassendsten gegeben werden können und wie ein Gesetzbuch am besten zu ordnen ist.

In dieser Hinsicht dürfte auch der Rechtsgeschichte nicht blos eines, sondern aller civilisirten Völker von einiger Erheblichkeit practischer Werth beizulegen sein, nicht aber dahin, daß dem Gesetzgeber alle Einzelnheiten der früheren Gesetzgebungen mit allen Abstufungen und häufigen Verirrungen des menschlichen Verstandes stets gegenwärtig zu sein brauchen, daß er die Namen aller derer, die dazu mitgewirkt, nebst ihren Geburts- und Todestagen herzusagen wisse und namentlich auch, ob die Kunstausdrücke, deren man sich früher bediente, der Sprache streng angemessen gewesen sind oder nicht. Die Erfahrung muß also, wie bei so vielen anderen menschlichen Einrichtungen, namentlich den Staatsverfassungen, auch bei der bürgerlichen Gesetzgebung die beste Lehrmeisterin sein. In dieser Hinsicht wird also auch zugegeben werden können, daß das Civil-Recht historisch gebildet werden müsse, nicht aber dahin, daß man es gestatte, daß in jedem Landestheile das Recht sich bald mehr bald minder angemessen ausbilde und dann zukünftigen Geschlechtern es überlasse, sich das Beste davon auszuwählen. Doch auch die Abfassung eines auf Erfahrung gestützten Gesetzbuches wird außerordentlichen Scharfsinn, einen großen Schatz von Kenntnissen und eine ungewöhnliche Beharrlichkeit erfordern.

...ing, and one of the most important tasks in the design of a...
...ing system is to provide for the safety of the...
...ing system. Safety is the protection of the system from...
...ing, whether accidental or malicious. Safety is

Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Hannover geschritten werde.

Die Schwierigkeiten, welche das gemeine Recht mit sich führt, sind zwar groß. Die Mannigfaltigkeit der Quellen, aus denen geschöpft werden muß, in denen das noch geltende mit dem nicht mehr geltenden so häufig vermischt ist, und die vorhandene ungeheure juristische Literatur erschweren unverkennbar die Kenntniß des gemeinen Rechts ungemein und können nur zu leicht Halbjuristen bilden. Dennoch sind die Vortheile, die es gewährt, vielleicht nicht minder groß.

(Schluß folgt.)

III. Diejenigen, welche in Holzungen zur Weide berechtigt sind, sind nicht befugt Einfriedigungen zu widersprechen, welche von den Holz-Interessenten behuf der Holz-Cultur auf eine Reihe von Jahren gemacht werden.

In Sachen der Holzinteressenten Möhlenkamp und Cons. zu Sögel, Kläger, wider die Weideberechtigten Jansen und Cons. zu Sögel und Waldhöve, Beklagte, „wegen Einfriedigung des Sögeler Holzes", ergeht zum rechtlichen Bescheide,

In Erwägung

1) daß den Klägern geständiger Maaßen das in der Sögeler Mark am Wege nach Spahn belegene sg. Sögeler Holz, sowie dessen Benutzung eigenthümlich zusteht, und mit dem Holzeigenthum das Recht der Holz-Cultur, so wie die daraus folgende Befugniß, Besaamungen und Anpflanzungen vor-

zunehmen und dieselben durch Einfriedigungen zu schützen verbunden ist,

2) dieser Befugniß auch von den servitutisch zur Weide in der Sögeler Mark und dem fraglichen Holze berechtigten Beklagten nicht widersprochen werden kann, indem jede Servitut einschränkend zu erklären, pfleglich und möglichst in Uebereinstimmung mit den Benutzungsrechten des Eigenthümers auszuüben ist,

vielmehr den Beklagten nur dann ein begründeter Widerspruch zusteht, wenn ihnen durch die beabsichtigte Einfriedigung für das ihnen rechtlich zustehende Weidebedürfniß die entsprechende hinlängliche und genügende Weide entzogen wird, Hagemann Landwirthschaftsrecht §. 190.

Wird für Recht erkannt, daß Kläger die in der Klage näher bezeichnete Fläche des Sögeler Holzes behuf dessen Wiederanpflanzung einzufriedigen befugt, und Beklagte schuldig sind, sich des Weidens mit ihren Schaafen in demselben bis das junge Holz der Zerstörung durch die Schaafe entwachsen ist, zu enthalten, auch den Klägern den erweislich durch Zerstörung der jungen Anpflanzung nach Anstellung der Klage zugefügten Schaden und die Kosten dieser Prozesses zu ersetzen,

es könnten und wollten denn die Beklagten binnen 3wöchiger Frist rechtlich darthun, daß die angemessene und genügende Weide für das ihnen rechtlich zustehende Weidebedürfniß durch die beabsichtigte Einfriedigung ihnen entzogen würde.

Decretum Haselünne, den 28. Septbr. 1835.

Vi specialis commissionis.

Standesherrliches Herzoglich-Arenbergisches Amt.

Dieses Erkenntniß ist von Standesherrlicher Justiz-Canzlei zu Haselünne und dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte zu Celle und zwar vom Letztern mit folgenden Entscheidungsgründen bestätigt:

Auf die, von den Weideberechtigten J. H. Jansen und Cons. zu Sögel und Waldhöfe, Imploranten, wider ein, in Sachen derselben gegen die Holzinteressenten H. Möhlenkamp u. Cons. zu Sögel, Imploraten, „in pto. Einfriedigung des Sögeler Holzes" von der Standesherrlich: Herzoglich: Arenberg: Justiz-Canzlei zu Haselünne unterm 10. Mai v. J. abgegebenes Decret, eingewandte Appellation, und deshalb am 15. Juli d. a. übergebene Einführung und Rechtfertigung wird, inspectis actis prioribus, von Uns Wilhelm dem Vierten ꝛc. Könige ꝛc. hiermit zum Bescheide ertheilt:

Demnach, soviel die erste Beschwerde betrifft, hier nicht von einer gänzlichen und immerwährenden Zuschlagung und Einfriedigung eines offenen Markgrundes oder eines zur offenen Mark gehörenden Gehölzes, die Rede ist, wodurch selbiges in das ausschließliche Privat-Eigenthum der Kläger und Imploraten übergehen und den daselbst zur Weideberechtigten Ein- oder Ausmärkern diese Weide für immer und auf ewige Zeiten entzogen werden würde, sondern nur behuf besserer Forst-Cultur, und um durch Anpflanzen oder Besaamung neues Holz anzuziehen, und um dieses in den ersten Jahren gegen das weidende Vieh, in specie gegen die Schaafe, zu sichern; ein geringer Theil des Gehölzes auf 15 Jahre eingehägt, nach Ablauf dieser Zeit aber die Einhägung wieder weggenommen, und den Schaafen der Eintritt und

ما هيئة وجود وحدوث وفساد وتغير كل شيء من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود كل واحد من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود كل واحد من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود وحدوث وفساد وتغير كل شيء من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود كل واحد من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود كل واحد من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود وحدوث وفساد وتغير كل شيء من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود كل واحد من الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود الاشياء التي تحت فلك القمر وما هيئة وجود كل واحد من الاشياء التي تحت فلك القمر

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. **№ 11.**

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber das im Königreiche Hannover bestehende Civil-Recht.

(Von dem Herrn Amts-Assessor Müller in Osten).

(Schluß.)

Bei einem Volke, das vorzugsweise mit Scharfsinn begabt war und durch practische Thätigkeit sich auszeichnete, hat sich dasselbe gebildet, durch das Kanonische Recht und nachher durch den Gerichtsgebrauch ist dasselbe den spätern Verhältnissen und der mehr fortgeschrittenen moralischen Bildung angemessener gemacht. Die Erfahrungen von Jahrhunderten sind dabei benutzt und ein Streben nach Gerechtigkeit und nach Billigkeit (dieses Inbegriffs des strengen Rechts mit den Abweichungen davon, welche die Unvollkommenheit des menschlichen Zustandes nothwendig macht) ist darin vorherrschend. Es war bis jetzt die reichhaltigste Quelle weit umfassender Gesetze und, wenn in Reichen, in denen es nicht gilt, das Recht mitunter schneller zum Ziele geführt, so mögte doch in demselben Gerechtigkeit am häufigsten gewehrt sein. Der größte Theil der in Deutschland lebenden Juristen ist damit vertraut und ist denselben schon der Mühe wegen, die sie darauf verwandt, solches lieb und theuer geworden. Als Grundlage eines neuen bürgerlichen

Gesetzbuches dürfte dasselbe daher am füglichsten dienen können.

Doch dürften Härten desselben auch unverkennbar sein, und wird als hervorstehend in dieser Hinsicht angeführt werden können:

1) Nach deutscher Sinnesart scheint durch das gemeine Recht für die Intestat-Erbfolge des überlebenden Ehegattten nicht zureichend gesorgt zu sein. Dem deutschen Gerechtigkeitsgefühle dürfte es angemessener sein, wenn fest stände, daß, in Ermangelung eines Testaments oder Erbvertrages, der überlebende Ehegatte, sei es Mann oder Frau, 1) wenn er mit Kindern concurrirte, Kindestheil erbe und außerdem bis dahin, daß das Kind im Stande wäre, einen abgesonderten Haushalt einzurichten, gegen die Verpflichtung für dessen Unterhalt bis dahin zu sorgen, den Nießbrauch der Erbportion des Kindes bezöge, und 2) wenn keine Descendenten vorhanden, des Verstorbenen einziger Erbe wäre.

So lange beide Ehegatten leben, theilen dieselben Freude und Leid mit einander und sind die Kinder gewohnt alle ihre zeitlichen Güter von ihren Eltern herzuschreiben. Solches wird denselben auch in der Schule gelehrt. Stirbt nun aber ein Ehegatte, ohne daß eine testamentarische Verfügung oder ein Erbvertrag vorhanden, so kann es nach gemeinem Rechte leicht kommen, daß die Kinder wohlhabend werden, während der überlebende Ehegatte dürftig ist und nicht jene von diesem abhängen, sondern dieser von jenen abhängig werde.

In den Gegenden, wo herkömmlich Gütergemeinschaft oder die Regel: Längst Leib, längst Gut, gilt, hört man nicht über Ungerechtigkeit in dieser Hinsicht klagen und sind die Fälle, wo durch eine Disposition

Lang, Lang, Lang,

the Rhone, and Mont Blanc. On the 22nd, the Duke of Wellington, Lord Fitzroy Somerset, and Sir Augustus Frazer, R.A., left Geneva for Lausanne, by the road of Nyon, and arrived at the latter place in the evening. On the 23rd, they left Lausanne for Berne, by the Lake of Morat, and arrived at Berne in the evening. On the 24th, they left Berne for Soleure, by the Lake of Bienne, and arrived at Soleure in the evening. On the 25th, they left Soleure for Basle, by the Lake of Bienne, and arrived at Basle in the evening. On the 26th, they left Basle for Strasbourg, by the Lake of Bienne, and arrived at Strasbourg in the evening. On the 27th, they left Strasbourg for Nancy, by the Lake of Bienne, and arrived at Nancy in the evening. On the 28th, they left Nancy for Metz, by the Lake of Bienne, and arrived at Metz in the evening. On the 29th, they left Metz for Verdun, by the Lake of Bienne, and arrived at Verdun in the evening. On the 30th, they left Verdun for Rheims, by the Lake of Bienne, and arrived at Rheims in the evening. On the 31st, they left Rheims for Paris, by the Lake of Bienne, and arrived at Paris in the evening.

a) Kopfteil des 1. Abschnitts des Hauptteils (Vorbemerkungen zur Gesamtheit der geprüften Bewerbungen)

Der Kopfteil des 1. Abschnitts des Hauptteils enthält die Vorbemerkungen zur Gesamtheit der geprüften Bewerbungen. Er ist in 3 Absätze gegliedert. Der 1. Absatz enthält die Angabe der Zahl der geprüften Bewerbungen, unterteilt nach Bewerbungen von Männern und Bewerbungen von Frauen. Der 2. Absatz enthält die Angabe der Zahl der Bewerbungen, die nicht geprüft werden konnten, unterteilt nach Bewerbungen von Männern und Bewerbungen von Frauen. Der 3. Absatz enthält die Angabe der Zahl der Bewerbungen, die nicht geprüft werden konnten, unterteilt nach den Gründen, die eine Prüfung der Bewerbungen nicht zuließen.

b) Hauptteil des 1. Abschnitts des Hauptteils (Prüfung der Bewerbungen)

Der Hauptteil des 1. Abschnitts des Hauptteils enthält die Prüfung der Bewerbungen. Er ist in 3 Absätze gegliedert. Der 1. Absatz enthält die Angabe der Zahl der Bewerbungen, die nicht geprüft werden konnten, unterteilt nach Bewerbungen von Männern und Bewerbungen von Frauen. Der 2. Absatz enthält die Angabe der Zahl der Bewerbungen, die nicht geprüft werden konnten, unterteilt nach den Gründen, die eine Prüfung der Bewerbungen nicht zuließen. Der 3. Absatz enthält die Angabe der Zahl der Bewerbungen, die nicht geprüft werden konnten, unterteilt nach den Gründen, die eine Prüfung der Bewerbungen nicht zuließen.

1) weil weder eine vorläufige Vereinbarung zwischen ihr und der Gläubigerin stattgefunden, noch auch von Letzterer sofort bei Uebernahme der Bürgschaft eine persönlich und ausdrücklich erklärte Acceptation geschehen sei,

2) weil der Amtmann Jordan zur Zeit der Aufnahme der qu. Bürgschaftsurkunde außerhalb seines Jurisdictionsbezirks sich befunden, mithin gültig eine gerichtliche Handlung, zu denen nach der Verordnung vom 28. Dec. 1821, die über Interceſſionen der Ehefrauen aufzunehmenden Urkunden gehörten, nicht habe vornehmen können. —

Das Gericht erster Instanz erklärte die Bürgschaft aus den sub 1. aufgeführten Gründen für ungültig und wieß deshalb die Gläubigerin mit ihrer Klage ab, hielt dagegen den sub 2 erwähnten Einwand für unbegründet. In den Entscheidungsgründen heißt es bezüglich auf diesen Einwand:

„Die Aufnahme einer Bürgschaft, als eine Hand„lung der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit, können „die Obergerichte nach §. 6. der Verordnung vom „29. October 1822 innerhalb ihres ganzen Gerichts„sprengels und an dem Orte desselben vornehmen.

„Der Amtmann Jordan war durch Rescripte der „Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade, vom 8. April „und 24. October 1828, von diesem Obergerichte „beauftragt, die jetzt eingeklagten Pöste von dem „Ehemann der Beklagtin im Wege der Execution „beizutreiben.

„Zur Gelebung solchen Auftrags verfügte der Amt„mann Jordan sich am 3. November 1828 nach Lor„stedt in die Wohnung des Ehemannes der Beklagtin

und sind dann Elemente der $\mathfrak{o}$, also ganze Zahlen.

Ist $\mathfrak{o}$ ein Ring, $\mathfrak{a}$ ein Ideal in $\mathfrak{o}$, so ist $\mathfrak{o}/\mathfrak{a}$ ein Ring, der Restklassenring nach $\mathfrak{a}$. Ist $\mathfrak{o}$ ein Hauptidealring, $\mathfrak{a} = (\alpha)$, so ist $\mathfrak{o}/\mathfrak{a}$ ein Ring mit $N(\alpha)$ Elementen, wenn $N(\alpha)$ die Anzahl der Elemente in $\mathfrak{o}/(\alpha)$ bedeutet. Ist $\mathfrak{o}$ ein Ring, $\mathfrak{p}$ ein Primideal in $\mathfrak{o}$, so ist $\mathfrak{o}/\mathfrak{p}$ ein Integritätsbereich, der Restklassenring nach $\mathfrak{p}$. Ist $\mathfrak{o}$ ein Hauptidealring, $\mathfrak{p} = (\pi)$, so ist $\mathfrak{o}/\mathfrak{p}$ ein Körper mit $N(\pi)$ Elementen, wenn $N(\pi)$ die Anzahl der Elemente in $\mathfrak{o}/(\pi)$ bedeutet.

„lung geleistet oder hinreichende Sicherheit für selbige „beschafft wurde.

„Diesemnach leidet es keinen Zweifel, daß der „Amtmann Jordan zur Aufnahme der Bürgschaft „befugt war.“ —

Auf die von der Gläubigerin zur Hand genommene Appellation erfolgte von Königlicher Justiz-Canzlei zu Stade ein Verbesserungs-Rescript des Inhalts:

wenn nun zur Rechtsgültigkeit der von der Appellatin der mehrerwähnten Bürgin am 3. Nov. 1828 für ihren Ehemann übernommenen Bürgschaft, nach den in dieser Beziehung durch die Königliche Verordnung vom 28. December 1821 überall nicht abgeänderten Bestimmungen des gemeinen Rechts, weder eine vorläufige Vereinbarung mit der damaligen Gläubigerin, noch die von dieser Letzteren sofort bei Uebernahme der Bürgschaft selbst persönlich und ausdrücklich erklärte Acceptation derselben verlangt werden kann, vielmehr abgesehn davon, daß die Appellantin als jetzige Gläubigerin durch Erhebung der desfallsigen Klage gegen die Appellatin ihre Absicht, die von dieser übernommene Bürgschaft anerkennen zu wollen, ausdrücklich erklärt hat, die von Seiten der früheren Gläubigerin durch Sistirung der wider den Ehemann der Appellatin bereits verhängten Execution stillschweigend ausgesprochene Annahme der Bürgschaft als durchaus genügend sich darstellet — so hat das Gericht Beverstedt — — — unter insoweitiger Abänderung seines Erkenntnisses — — den Klaganträgen der Appellantin gemäß das Nöthige zu erkennen und zu verfügen.

Die Bürgin wandte sich jetzt an das Königliche Oberappellationsgericht. In ihrer Rechtfertigungsschrift suchte sie zwar hauptsächlich durch Widerlegung der Entscheidungsgründe des Rescripts Königlicher Justiz-Canzlei das Urtheil erster Instanz als in den Rechten begründet darzustellen, nahm jedoch zugleich auch, um die Ungültigkeit der übernommenen Bürgschaft zu deduciren, den oben sub 2. erwähnten Einwand, der vom Richter erster Instanz in den Entscheidungsgründen als unerheblich verworfen, von der Königlichen Justiz-Canzlei aber gar nicht berücksichtigt war, wieder auf.

Es erfolgte hiernächst unterm 15. Februar 1838 vom Königlichen Oberappellationsgerichte folgendes **Rescriptum de emendando:**

> wenn nun zwar eine Ungültigkeit der von der Implorantin, Inhalts des von dem Amtmann Jordan am 3. November 1828 zu Lorstedt aufgenommenen Protocolls, geleisteten Bürgschaft aus dem Grunde einer nicht sofort und ausdrücklich von Seiten der Gläubigerin geschehenen Acceptation, keineswegs angenommen werden kann, dieserhalb vielmehr die Entscheidungsgründe eures **Rescripti de emendando** vom 6. Decbr. 1836 im Wesentlichen unwiderlegt geblieben sind.
>
> Nachdemmalen jedoch gedachter Amtmann Jordan regelmäßig nicht hat befugt erscheinen können, außerhalb des Jurisdictionsbezirks des Amts Stotel gültig eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, der ihm von euch ertheilte Auftrag aber nur die Executions-Vollstreckung gegen den Ehemann der Implorantin **und** Sicherung der Gläubigerin aus dessen Vermögen zum Gegenstande

gehabt hat, mithin, vermöge dieses Auftrags, keine Ausnahme für seine rechtsbeständige Wirksamkeit als Gerichtsperson, bei Aufnahme der fraglichen Bürgschafts-Erklärung im Bezirke des Gerichts Beverstedt, begründet erscheinen kann, und deshalb die Bürgschaft als nichtig sich darstellen muß. —

als habt ihr, unter Beseitigung eures vorgedachten emendatorischen Rescripts, die Entscheidung des Gerichts Beverstedt vom 7. September 1836 sowohl in der Hauptsache, als rücksichtlich des Kostenpuncts wiederherzustellen.

III. Etwas über die Kosten eines Processes bei den Gerichten 2ter und 3ter Instanz und deren Verminderung.

Unter vorstehender Rubrik findet sich in der jur. Zeitung de 1838. Hft. II. pag. 61. ein Aufsatz, dessen Verfasser zum Heile der proceßführenden Unterthanen und deren Geldbeutel mit unerbittlicher Strenge das Institut der Procuratoren bei den Obergerichten des Königreichs anathematisirt, ohne zu bedenken, zu welcher babylonischen Verwirrung es führen müßte, wenn die Gesetzgebung den Vorschlag befolgen wollte, das Institut der Procuratoren ganz aufzuheben. Der anscheinend jugendliche, noch nicht zur Würde eines Procurators gelangte Verfasser kennt offenbar den Umfang der den Procuratoren obliegenden Pflichten nicht und hat andrerseits gar nicht berücksichtigt, daß die Procuratoren nicht blos der Parteien, sondern auch der Gerichte wegen da sind und da sein

Kapitel. Dann sind auch die Gemeinden Pfaffen- und Ober-Ingelheim, welche bisher zum Kirchspiel Nieder-Ingelheim gehörten, zu einem besonderen Kirchspiel vereinigt worden.

Die Gemeinde Nieder-Ingelheim hat 1 Pfarrer, 1 Kaplan, 1 Vikar, 1 Pfarrverweser, 1 Pfarrhaus, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Kirchhof, 1 Schule, 1 Schulhaus, 1 Lehrer, 1 Lehrerwohnung, 1 Rathhaus, 1 Gefängniß, 1 Spritzenhaus, 1 Backhaus, 1 Waschhaus, 1 Brunnen, 1 Pumpe, 1 Wasserleitung, 1 Wasserbehälter, 1 Wasserthurm, 1 Wasserrad, 1 Wasserwerk, 1 Wasserkraft, 1 Wasserkraftmaschine, 1 Wasserkraftmaschinenhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterwohnung, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhaus, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschen, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärterhäuschenwärter, 1 Wasserkraftmaschinenwärterhäusch

Es ist nun allerdings richtig, daß der Procurator die dort angeführten Hülfsarbeiten vornehmen kann und muß, ja es ließe sich das Verzeichniß solcher s. g. mechanischer Arbeiten leicht noch um einige Nummern vermehren, aber zu behaupten, daß das officium procuratoris in weiter nichts bestehe, liefert einen anderweitigen Beweiß von der Unbekanntschaft des Verfassers mit den Proceßordnungen. Warum wird denn von den Procuratoren verlangt, daß sie der Rechte wohlerfahrene Personen sein sollen, — daß sie in Rechten gründlich studiret haben und der gerichtlichen Processe wohlerfahren sein sollen? Warum mußten die Procuratoren sich früher einem examini unterwerfen, selbst wenn sie schon als Advocaten examinirt waren? Etwa um die, freilich nur allzu oft fast unleserlichen und daher eines eignen Studii bedürfenden Conzepte der Sachführer abschreiben zu lassen und beim Gerichte zu produciren? Credat Judaeus Apella! Es muß also doch wohl etwas mehr, als gewöhnliche Schulbildung dazu gehören, um Procurator werden und sein zu können, weshalb denn auch für den Verfasser oberwähnten Aufsatzes zur Zeit wenig Hoffnung zur Anstellung als Procurator vorhanden sein dürfte. Weit entfernt, für das Institut der Procuratoren einen Panegyricum zu schreiben, hielt Einsender dieses, der seit vielen Jahren als Procurator angestellt ist, sich verpflichtet, dem infestirenden Aufsatze wenigstens einige Gegenbemerkungen entgegenzustellen, denen er noch wenige Randglossen hinzufügt, um die Unhaltbarkeit und Ungereimtheit des projectirten Systems darzuthun. —

1) Es ist eine gegen den deutlichen Inhalt der meisten Proceßordnungen, gegen Observanz und Gemein-Bescheide anstoßende Behauptung, daß die am Orte des

Gerichts wohnende Partei nicht berechtigt sein solle, die von einem Advocaten entworfene Streitschrift selbst abzuschreiben oder abschreiben zu lassen, sie beim Gerichte zu übergeben und die übrigen mechanischen Verrichtungen selbst zu besorgen.

cfr. Osterley's Handbuch des Processes für das KR. Hannover Thl. II. pag. 54. not. 6.

Hagemann's Ausgabe der DAGO. pag. 44. not. 1.

Gemeinbescheid der K. Justiz-Canzlei zu Stade vom 29. Oct. 1825 nro 3. (Gesetzs. von 1825, Abth. III. pag. 284 sqq.)

2) Die Nothwendigkeit eines Mandatars für die am Orte des Gerichts nicht wohnende Partei muß der Antiprocurator denn doch wenigstens zugestehn, wenn er auch nicht einsieht, warum die Partei sich gerade eines tarmäßig bezahlten Mannes bedienen soll, er ist vielmehr der Ansicht, daß der Proceßführer, wenn er am Orte des Gerichts einen ihm befreundeten Mann hat, diesem das Geschäft des Procurators müsse übertragen dürfen. Man fragt, was soll aber derjenige anfangen, der dort keinen befreundeten Mann hat? Wie soll selbst derjenige sich helfen, der einen ihm befreundeten Mann am Orte des Gerichts hat, wenn dieser das officium ablehnt? Wer wird sich unentgeldlich der armen Parteien annehmen? Zwar glaubt der Verfasser, daß manche (also doch nicht jede) vom Orte des Gerichts entfernt wohnende Partei leicht (!!?) einen Mann finden würde, der wenn auch, nicht umsonst, (also doch nicht?) doch gegen eine sehr mäßige Vergütung die Procuratur-Geschäfte sehr gern (?) besorgte, allein mit dem Glauben ist in processualischen Angelegenheiten wenig geholfen. Angenommen aber

auch ein Mal, jede auswärtige Partei fände einen gefälligen Mann — außer den Procuratoren — am Orte des Gerichts, wohin würden jene philanthropischen Grundsätze führen und in welche Lage würden die Obergerichte kommen? Die eine auswärts wohnende Partei hat diesen, die andere jenen befreundeten Mann am Orte des Gerichts und die Mitglieder der Obergerichte könnten sich nicht wundern, wenn sie heute einen Barbiergesellen und morgen einen concessionirten Altflicker als Bevollmächtigte der abwesenden Parteien vor sich sähen. Anderer Inconvenienzen nicht zu gedenken, möchte eine solche Procedur mit der Würde und dem Ansehn der Obergerichte nicht mehr in Einklang zu bringen sein. Und in welche bedauerliche Lage käme der mit Erhebung der Sporteln beauftragte Officiant!

3) Die naive Frage, warum es bei den Obergerichten anders sein solle als bei den Untergerichten, wird der Verfasser des angefochtenen Aufsatzes sich hiernach selbst leicht beantworten können. Einsender dieses enthält sich weiterer Bemerkungen, weil es ihm schwer werden möchte, satyram non scribere und er die feste Ueberzeugung hat, daß der Gesetzgeber den scharfsinnigen Verfassern der Proceß-Ordnungen für die Obergerichte mehr Zutrauen schenken wird, als den Litaneien eines vielleicht an Migrainen leidenden Phantomisten.

IV. Praejudicium S. Tribunalis über die Eigenschaft der im §. 148. der Untergerichts-Ordnung für den Fall der bei einem anderen Untergerichte, als dem Gerichte der Sache, geschehenen Einlegung der Appellation vorgeschriebenen 14tägigen Notificationsfrist.

In dem angeführten §. ist die Einwendung der Appellation vor Notar und Zeugen für unzulässig erklärt, statt dessen dem Appellanten gestattet, das Rechtsmittel bei einem anderen ihm naheliegenden Untergerichte binnen der Nothfrist einzulegen, zugleich aber vorgeschrieben, daß das Gericht der Sache davon, spätestens binnen 14 Tagen, durch den Appellanten mittelst Production der gerichtlichen Bescheinigung in Kenntniß zu setzen sei.

Auf den Grund dieser Bestimmung verwarf die Königl. Justiz-Canzlei zu Stade eine in Sachen Renke wider Renke wegen Abfindung gegen einen Bescheid des Amts Rotenburg vor dem Stadtgerichte zu Verden eingelegte Appellation, weil Appellant die vorgeschriebene Notification bei dem Gerichte der Sache versäumt hatte.

Derselbe erwirkte indeß ein von dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte zu Celle unter dem 12. Januar 1838 erlassenes Verbesserungs-Rescript, folgenden Inhalts:

> Wenn nun die im §. 148. Unserer Proceß-Ordnung für die Untergerichte zur Notification der vor einem andern Gerichte eingelegten Appellation vorgeschriebene vierzehntägige Frist weder durch das gedachte Gesetz selbst für ein **Fatale** erklärt worden ist, noch sonstige Gründe, sie für ein solches zu halten, vorhanden sind; vielmehr die binnen dieser Frist nicht erfolgende Notification nur die Wirkung haben kann, daß der eingelegten Appellation der sonst derselben beiwohnende Suspensiveffect bis zu erwirktem **Inhibitorio** entzogen wird; und dann ꝛc. — so habt ihr unter Aufhebung ꝛc. — über **materialia** der Appellation zu erkennen, was Recht ist. —

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. II. Heft. **№ 12.**

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die Anwendung der Vorschriften der Osnabrückschen Concursordnung über die Separationsrechte (§. §. 21 — 24.) bei Eigenbehörigen.

(Mitgetheilt vom Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück).

Unserer Concursordnung vom 20. Novbr. 1777 (Cod. Const. Osn. Th. 1. Bd. 2. S. 1170.) gemäß, sind in Ansehung der Befriedigungsordnung zuvörderst die im §. 17. bezeichneten Güter und Sachen, welche dem Cridar nicht, sondern einem Dritten eigenthümlich gehören, vor allem dem Eigenthümer wieder zu verabfolgen. Sodann folgen die Concurskosten (§. 19.) und diesen die auf den Gütern des Cridars haftenden, seit 3 Jahren rückständig gebliebenen Lasten (§. 20.), hiernächst, kraft des im Fürstenthume Osnabrück von Alters hergebrachten Absonderungsrechtes, die Gläubiger der Vorfahren, in der Art, daß die Gläubiger des Aeltervaters von denen des Großvaters, die Gläubiger des Letzteren von denen des Vaters und diese von den Gläubigern des Sohnes in besonderen Classen unterschieden und zuletzt in jeder dieser Classen nach den Schulden der Vorfahren die Erbgelder angesetzt werden, welche der Erbe, der die älterlichen Güter

angenommen hat, den abgehenden Kindern zu ihrer Abfindung erlegen muß (§. §. 21. 22. 24.). Außerdem tritt da, wo Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten ist, ein Absonderungsrecht unter den Gläubigern der verschiedenen Ehen nach den im §. 23. enthaltenen Bestimmungen ein.

Es ist kein Grund vorhanden, diese Vorschriften bei Eigenbehörigen für ausgeschlossen zu halten. Denn die Concursordnung ist als ein bei allen Concursen der Gläubiger im Hochstifte Osnabrück zu befolgendes Gesetz ohne irgend eine Einschränkung desselben auf gewisse Classen von Personen publicirt worden und muß deshalb auch bei allen Classen von Schuldnern zur Anwendung gebracht werden, soweit nicht durch specielle auf gewisse Personen oder Güter sich beziehende Gesetze oder durch die eigenthümliche Natur derselben die Nothwendigkeit einer Modification in der Anwendung herbeigeführt wird. Wenn nun auch die eigenthümliche Natur der Eigenthumsverhältnisse und besondere Vorschriften des Eigenthumsrechts in einzelnen Beziehungen nur eine bedingte Anwendung der Concursordnung auf Eigenbehörige zulassen und gewisse Fälle, welche nur bei Eigenbehörigen eintreten, aus derselben überall nicht entschieden werden können, so passen doch die Vorschriften über die Separationsrechte eben so wohl bei Eigenbehörigen, als bei Freien. Insbesondere ist auch die oben erwähnte in Ansehung der verschiedenen Ehen eintretende Absonderung der Schulden bei Eigenbehörigen, wegen der notorisch unter denselben geltenden ehelichen Gütergemeinschaft, *) nicht

*) Rechtsfälle aus d. Gebiete des Osn. Eigenthumsrechts. S. 6. Anmerk.

weniger anzunehmen, als bei solchen Freien, welche in ehelicher Gütergemeinschaft leben.

Der ursprünglich vom Bürgermeister Dr. Berghoff verfaßte Entwurf der nachmals publicirten Concursordnung hatte zwar die Eigenbehörigen ausdrücklich mit berücksichtiget und deshalb auch diejenigen Fälle aufgenommen, welche nur bei Eigenbehörigen vorkommmen, und man könnte nun daraus, daß eben diese auf die Eigenbehörigen sich beziehenden Bestimmungen des Entwurfs in dem Gesetze selbst gänzlich vermißt werden, zu folgern geneigt sein, daß der Gesetzgeber die Concursordnung bei Eigenbehörigen für unanwendbar gehalten und deshalb ausschließlich für Freie habe erlassen wollen. Allein die Verhandlungen, welche über das zu erlassende Gesetz Statt gefunden haben, rechtfertigen eine solche Schlußfolgerung nicht. Denn sie ergeben, daß nur aus dem Grunde die von den Eigenbehörigen handelnden Bestimmungen in dem den Stiftsständen vorgelegten Entwurfe übergangen worden sind, weil man in ihnen wegen des dadurch berührten gutsherrlichen Interesses mit Recht den Stoff zu vielen Schwierigkeiten gegen das ganze Gesetz bei einem Theile der Stände erblickte. Der Gesetzgeber zog es daher vor, diese Saite gar nicht zu berühren und es lediglich der Beurtheilung der Gerichte zu überlassen, wieweit das Gesetz auch auf Eigenbehörige anzuwenden sei. Hätte er die Anwendung desselben auf Eigenbehörige gänzlich ausschließen wollen, so würde er dieses ausdrücklich haben aussprechen müssen, da bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes dieses an sich keine Veranlassung darbietet, die Eigenbehörigen davon auszunehmen. Diese Ansicht findet eine bedeutende Stütze in dem im Nachtrage zu dem Osnabr. Eigenthumsrechte (Osnabr. 1805.) № XX.

S. 43. abgedruckten Entwurfe einer Classificationsordnung bei Convocationen der Eigenbehörigen, indem der Verfasser desselben, der bekannte ausgezeichnete Kenner vaterländischer Rechte, Vicecanzler Hartmann, nicht nur im Allgemeinen bemerkt, daß die Concursordnung auch bei Convocationen und Stillständen der Eigenbehörigen in Ansehung der sodann nothwendig eintretenden Befriedigungsordnung der angegebenen Forderungen und sonstigen Erfordernisse angewendet werden könne, sondern auch in besonderer Beziehung auf die Separationsrechte anführt, daß das Absonderungsrecht der älterlichen und jüngeren Gläubiger in diesem Hochstifte überall und beständig hergebracht und bei Eigenbehörigen nicht ausgeschlossen sei, daß auch in Ansehung der verschiedenen Ehen eine Absonderung eintrete und endlich hieher auch die des Coloni so rechten als Stiefgeschwistern zustehenden Kindestheile gehören. Daß der Verfasser dieses Entwurfs dennoch ein besonderes Gesetz in Beziehung auf die Convocationen der Eigenbehörigen für wünschenswerth gehalten, hat, wie er selbst bemerkt, darin seinen Grund, daß es gewisse besondere Fälle giebt, welche nur bei Eigenbehörigen eintreten und welche also die Concursordnung nicht befaßt, denn wenn sie auch die Eigenbehörigen nicht ausschließt, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß sie vorzugsweise die Freien berücksichtiget hat. Dieses hat der Verfasser durch die Bemerkung andeuten wollen, daß sie für Freie, d. h. mit vorzüglichem Hinblick auf die Verhältnisse der Freien, entworfen sei.

Der Vorzug der mit einem Absonderungsrechte versehenen Schulden des Eigenbehörigen ist auch keineswegs an eine gutsherrliche Bewilligung geknüpft. Denn wenngleich die Eigenthumsordnung die ohne Einwilligung

des Gutsherrn contrahirten Darlehen für ungültig erklärt (Cap. XV. §. 3.), so bezieht sich dieses doch nur darauf, daß der Gutsherr nicht gehalten ist, solche Anleihen anzuerkennen und im Falle der Abäußerung des Colonen oder eines Heimfalls des Colonats auszuzahlen, weil den unbewilligten Creditoren nur ein persönliches Recht gegen den Colon und dessen Erben, aber kein dingliches Recht am Colonate zusteht (E. O. Cap. IV. §. 11. Cap. XV. §. 3. Cap. XVIII. §. §. 13. 14.). Der Vorzug der mit einem Separationsrechte versehenen Schulden beruhet nun aber nicht auf einem dinglichen Rechte am Colonate, sondern lediglich auf der vorelterlichen oder vorehelichen Qualität der Schuld und kommt eben deshalb den bloß chirographarischen nicht weniger, als den durch gültige Hypothekenbestellung gesicherten Schulden der Vorfahren oder aus der früheren Ehe zu, wiewol eine solche Hypothekenbestellung auf die Rangordnung der von einem und demselben Vorfahren contrahirten, also in die nämliche Classe der mit einem Absonderungsrechte versehenen Gläubiger gehörigen Schulden unter einander Einfluß haben kann.

Der nachstehende Rechtsfall liefert ein Beispiel der practischen Anwendung der vorstehenden Grundsätze.

In dem beim K. Amte Iburg anhängigen Discussionsprocesse wider den vormals eigenbehörigen, seit mehren Jahren jedoch durch Freikauf aus dem Eigenthumsverbande gänzlich ausgetretenen Colon Leimkuhle in der Dröper Bauerschaft, Kirchspiels Oesede, meldete ein gewisser Carl Krüger, ein abgehendes Kind von der Leimkuhlen-Stätte, an gutsherrlich ausgelobten Brautschatzgeldern für sich die Summe von 150 ℳ an und ward damit in dem am 7ten Juni 1834 publicirten Prioritäts-

schlagen in der Regel, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bauordnung, 1 Meter, wenn nicht durch Ortsstatut oder Polizeiverordnung eine größere Breite vorgeschrieben ist. Die Breite der Straßen, welche nur für den Verkehr von Fußgängern bestimmt sind, kann bis auf 3 Meter ermäßigt werden. Die Straßen müssen mit Bürgersteigen versehen werden, deren Breite mindestens 0,25 Meter betragen muß. Die Bürgersteige müssen mit Steinplatten oder Asphalt befestigt werden. Die Straßen müssen mit Rinnsteinen versehen werden, welche mit Steinplatten oder Asphalt befestigt werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenlaternen versehen werden, welche mit Gas oder elektrischem Licht beleuchtet werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenschildern versehen werden, welche die Namen der Straßen angeben müssen. Die Straßen müssen mit Straßenbäumen bepflanzt werden, welche in einer Entfernung von 10 Metern voneinander gepflanzt werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenbrunnen versehen werden, welche in einer Entfernung von 100 Metern voneinander angelegt werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenuhren versehen werden, welche in einer Entfernung von 200 Metern voneinander angebracht werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenbriefkästen versehen werden, welche in einer Entfernung von 300 Metern voneinander angebracht werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenfeuerlöschern versehen werden, welche in einer Entfernung von 400 Metern voneinander angebracht werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenpolizeiwachen versehen werden, welche in einer Entfernung von 500 Metern voneinander errichtet werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenbeleuchtungsanlagen versehen werden, welche in einer Entfernung von 600 Metern voneinander angelegt werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenreinigungsanlagen versehen werden, welche in einer Entfernung von 700 Metern voneinander angelegt werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenentwässerungsanlagen versehen werden, welche in einer Entfernung von 800 Metern voneinander angelegt werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenbewässerungsanlagen versehen werden, welche in einer Entfernung von 900 Metern voneinander angelegt werden müssen. Die Straßen müssen mit Straßenbepflanzungsanlagen versehen werden, welche in einer Entfernung von 1000 Metern voneinander angelegt werden müssen.

einen der Contrahenten keine Gültigkeit habe erlangen können.

Das K. Amt ertheilte hierauf am 6. Decbr. 1836 zum Bescheide:

daß, da die Forderung des Imploraten nicht als eine hypothecarische, sondern als eine elterliche der Forderung der Implorantin qua Cessionarin des Carl Krüger vorlocirt worden, ein solcher Vorzug auch, da die Erb- und Abstandsgelder der abgehenden Kinder gleich wie andere noch so vorzüglich begünstigte Forderungen zufolge §. §. 21. 22 und 24 der Osnabr. Conc.-Ordn. allen vor der Zeit des Abstandes bereits contrahirten Schulden nachstehen, überall begründet erscheint, die Auslobung der Kinder auch gesetzlich nur nach Abzug der vorhandenen Schulden bestimmt wird,

Implorantin mit ihrem Antrage auf Vorlocirung vor der Forderung des Imploraten ad 85 ℔ Gold ref. exp. abzuweisen.

Die Implorantin wandte gegen den Bescheid die Appellation ein und wiederholte nicht nur ihre frühere Ausführung über den ihr gebührenden Vorzug, sondern trug auch noch zur weitern Begründung den erst neuerdings in Erfahrung gebrachten Umstand vor, daß der ursprüngliche Schuldner und Aussteller des Handscheins nicht einst der Vater des damaligen Anerben, sondern nur Interimswirth gewesen sei. K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück verwarf aber mittelst des in Rechtskraft getretenen Bescheides die Appellation, da

1) die dem decreto a quo unterliegenden Gründe völlig richtig sind, mithin, wenn auch die von der Appellantin behauptete Nichtigkeit der Hypothek,

setting up of the Commission under section 3 of the Act, and the Commission shall, as far as may be, conform to such directions.

(2) The Commission shall, in the exercise of its functions under this Act, have all the powers of a civil court under the Code of Civil Procedure, 1908, while trying a suit in respect of the following matters, namely:—

(a) summoning and enforcing the attendance of any person and examining him on oath;

(b) requiring the discovery and production of any document;

(c) receiving evidence on affidavits;

(d) requisitioning any public record or copy thereof from any court or office;

(e) issuing commissions for the examination of witnesses or documents.

(3) Every proceeding before the Commission shall be deemed to be a judicial proceeding within the meaning of sections 193 and 228 of the Indian Penal Code, 1860.

(4) The Commission shall have the power to regulate its own procedure.

(5) The Commission shall have the power to call for the records of any case pending before any authority subordinate to it and may pass such order as it thinks fit.

(6) The Commission may, for the purpose of conducting any investigation pertaining to the inquiry, utilise the services of any officer or investigation agency of the Central Government or any State Government with the concurrence of the Government or the State Government, as the case may be.

(7) Subject to the provisions of this Act, the procedure and the powers of the Commission shall be such as may be prescribed by the Central Government.

(8) All the officers and other employees of the Commission shall be bound to assist the Commission in the discharge of its functions under this Act.

(9) All the officers and other employees of the Commission shall be deemed to be public servants within the meaning of section 21 of the Indian Penal Code, 1860.

(10) The Commission shall not be bound by the provisions of the Indian Evidence Act, 1872, but shall be guided by principles of natural justice.

(11) The Commission shall have its own secretariat with such officers and other employees as may be prescribed by the Central Government.

(12) The expenses of the Commission, including any salaries, allowances and pensions payable to or in respect of the officers and other employees of the Commission, shall be defrayed out of the Consolidated Fund of India.

überlebende Ehegatte aus einem solchen Vertrage, nach dem Tode des zuerst versterbenden aus dessen Nachlasse erhält, volles Eigenthum jenes wird, unterliegt wohl keinem Zweifel, und es fragt sich daher hier recht eigentlich, ob der überlebende Ehegatte, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, dieses schon erworbene Eigenthum an die Kinder erster Ehe wieder verliert. Daß dies hinsichtlich Alles dessen der Fall ist, was dem überlebenden Ehegatten von dem verstorbenen auf eine, nach Römischem Rechte zulässige Weise, für den Todesfall hinterlassen ist, wird nicht bezweifelt. Die l. 3. Cod. de secund. nuptiis 5. 9. und die Nov. 22. Cap. 23. nennen in dieser Beziehung ausdrücklich mortis causa donationes, testamenta, legata, fideicommissa.

Von Erbverträgen konnte dabei natürlich nicht die Rede sein, und weil solche das Römische Recht sogar verbietet, bei einer gegenseits zugesicherten Erbfolge auch eine munifica liberalitas, eine largitas nicht vorliegt, so ist es wohl bestritten, daß die Vorschriften der l. 3. Cod. 5. 9. und der Nov. 22. auch auf einen Erwerb aus solchen Erbverträgen Anwendung finden könnten. Es scheint indeß, daß man sich mit Hagemann (pract. Erört. Bd. 5. Erört. 7.), welcher auch ein, seine Ansichten bestätigendes Erkenntniß des Celleschen Ober-Appellations-Gerichts aus dem Jahre 1805 mittheilt, für die Bejahung der obigen Frage entscheiden muß.

Wenn nämlich gleich die Erbverträge kein römisches, sondern ein rein deutsches Institut sind, so kann dieser Umstand allein unmöglich entscheiden. Denn man darf in der Beibehaltung des deutschen Instituts der Erbverträge eine größere Abänderung oder Ausdehnung des Römischen Rechts nicht erblicken, als der Zweck und die

Natur derselben von selbst mit sich bringen; man muß vielmehr bei der allgemeinen Reception der fremden erbrechtlichen Vorschriften alle Bestimmungen des Römischen Rechts auf die Erbverträge und neben den Erbverträgen zur Anwendung bringen, welche nicht durch die Natur derselben nothwendig ausgeschlossen werden müssen. Der Zweck der Erbverträge aber ist im Allgemeinen kein anderer, als Jemandem ein unwiderrufliches Recht auf den Nachlaß einer bestimmten Person zu geben, und die Natur derselben ist die der Verträge überhaupt. Jener fügt dem Römischen Rechte nur einen neuen Titel der Beerbung hinzu, allein wie weit Jedem die Verfügung über seinen Nachlaß vollkommen freistehe, oder ob diese in der einen oder andern Hinsicht beschränkt sei, darin ändert dieses deutsche Institut ebensowenig Etwas, als selbiges diejenigen Rechte aufhebt, welche gesetzlichen Bestimmungen zufolge, gewissen Personen, an dem Nachlasse eines Verstorbenen zustehen, ungeachtet dieser selbst eine gültige Verfügung darüber getroffen hatte. Daher ist es z. B. unzweifelhaft, daß auch durch Erbverträge die Bestimmungen wegen des Pflichttheils nicht verletzt werden dürfen; die desfallsigen Vorschriften können eben so wohl neben einer widerruflichen als einer unwiderruflichen letztwilligen Disposition bestehen, und ebensowenig ist mit einem Erbvertrage das Recht unverträglich, welches die Gesetze den Kindern erster Ehe gegen den wiederheirathenden Ehegatten geben. Um so weniger aber kann der Grund, daß die Erbverträge dem Römischen Rechte unbekannt sein, die Ansicht rechtfertigen die l. 3. Cod. cit. und die Nov. 22. sein darauf nicht anwendbar, als derselbe Grund nicht blos auf Erbverträge paßt, durch welche ein gegenseitiges Erbrecht stipulirt wird, sondern

auch auf solche, durch welche nur einer der Contrahenten ein Erbrecht erhält. Daß aber der Erwerb aus einem solchen jener Römischen Vorschrift unterliegt, ist wohl kaum noch bezweifelt worden, und kann kaum bezweifelt werden, da der Character der Unwiderruflichkeit, die largitas, liberalitas nicht aufhebt. Das Römische Recht nimmt auch in der That keinesweges dasjenige von der fraglichen Disposition aus, was der wiederheirathende Ehegatte in Folge eines unwiderruflichen Vertrages aus dem Vermögen des Erstverstorbenen erworben hat.

Vielmehr soll darnach der zur zweiten Ehe schreitende Gatte, Alles dasjenige, so viel die Proprietät betrifft, an die Kinder erster Ehe wieder verlieren, was ihm ohne ein von ihm hingegebenes Aequivalent, aus dem Vermögen des Verstorbenen zu Theil geworden ist. Namentlich und ausdrücklich ist aber vorgeschrieben, daß darauf Nichts ankommen solle, ob der Erwerb nach dem Tode oder bei Lebzeiten des ersten Ehegatten geschehn sei. Der aus dem deutschrechtlichen Ursprunge der Erbverträge hergenommene Grund kann daher nicht durchschlagen, wie denn auch in anderen Hinsichten täglich Römische Grundsätze mit vollem Rechte auf Verhältnisse angewandt werden, die den Römern durchaus unbekannt waren.

Ein viel größeres Gewicht wird deshalb darauf gelegt, daß bei einer gegenseitigen vertragsmäßigen Zusicherung der Erbfolge an eine largitas, liberalitas des Verstorbenen nicht zu denken sei, das Römische Recht aber nur solchen Erwerb beziele, der in einer largitas seinen Grund habe. Das Eine dürfte indeß so unrichtig sein als das Andere.

Hagemann a. a. O. giebt freilich zu, daß die Reciprocität der Zusagen zweier Ehegatten in Rücksicht ihrer

selbst, eine gegenseitige Verpflichtung und daher keine Liberalität enthalte; er will aber, da das Gesetz nicht die Befugniß der Ehegatten unter einander, sondern die Rechte der Kinder erster Ehe bestimme, und hinsichtlich der Kinder nicht auf den Zeitpunct der geschehenen Zusage zu sehen sei, um den Begriff der Liberalität zu fixiren, dennoch auch den Erwerb aus Erbverträgen, den obigen Vorschriften des Römischen Rechts unterwerfen.

Dies möchten indeß nur schwache Argumente sein. Von Befugnissen der Ehegatten unter einander ist bei unserer Frage gar nicht die Rede, diese kann vielmehr erst dann aufgeworfen werden, wenn der eine Ehegatte bereits verstorben ist, wo also an Befugnisse des einen Ehegatten gegen den andern nicht mehr gedacht werden kann. Das Gesetz bestimmt die Pflichten des zur zweiten Ehe schreitenden Gatten gegen die Kinder erster Ehe, in Beziehung auf das, aus dem Vermögen des verstorbenen Gatten Erworbene, also insoweit allerdings auch die Rechte der Kinder erster Ehe, allein daraus folgt doch wohl nicht, daß in Beziehung auf sie, nach anderen Grundsätzen beurtheilt werden darf, was unter einer Liberalität zu verstehen, wann diese als vorhanden anzunehmen sei. Der Ehegatte, welcher sich wieder verheirathet, und die Kinder erster Ehe stehen sich als Verpflichtete und Berechtigte gegenüber. Daraus aber folgt von selbst, daß Beide für die Beurtheilung ihrer Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze in Anspruch nehmen können. Was daher die Kinder als den Erwerb aus einer Liberalität mit Recht begehren können, muß auch der wiederheirathende Ehegatte als solchen anerkennen, und was der letztere zurückhalten darf, weil keine Liberalität vorliegt, können jene keinesweges in Anspruch nehmen. Liegt mithin

in einem Erbvertrage der bezeichneten Art keine Liberalität, und verliert der Ehegatte nur das, was er auf den Grund einer solchen erworben hat, so muß das für beide Theile in gleicher Maaße gelten. Der Erbvertrag kann zumal nach dem Tode des einen Contrahenten seinen Charakter in keiner Hinsicht ändern.

Um indeß zu ermitteln, ob in einem Erbvertrage, welcher gegenseitige Erbfolge bestimmt, eine Liberalität liege, wird es vor allen Dingen nöthig sein, darüber einig zu werden, was unter Liberalität zu verstehen sei. Drei Gesetze sprechen von einer **munifica largitas, liberalitas.** Beides bezeichnet eine Handlung, welche vorgenommen wird, ohne einen Ersatz dafür zu erwarten, gerade wie unser Wort, Freigebigkeit das Hingeben eines Gegenstandes, frei von Entgeld, von einer jenes Hingeben bedingenden Gegenleistung des Empfängers.

Geht man davon aus, und ein erhebliches Bedenken gegen diese Deutung wird kaum gemacht werden können, so wird man sich wohl entschließen müssen, in einem Erbvertrage, selbst dann eine Liberalität zu erblicken, wenn selbiger auch auf eine gegenseitige Erbfolge gerichtet ist. Zwar ist es richtig, daß beide Theile in einem sochen Vertrage eine Verpflichtung übernehmen, nämlich die, so lange einer von beiden Theilen lebt, keine dritte Person zum Erben einzusetzen, sondern demjenigen das beim Absterben der Erstversterbenden vorhandene Vermögen zu hinterlassen, welcher der Längstlebende sein wird.

Indeß einmal kann der Umstand allein, daß dem Empfänger auch seinerseits eine Verpflichtung obliegt, an sich und im Allgemeinen noch Nichts entscheiden, denn auch der Schenknehmer, z. B. welchem vom Schenkgeber ein modus auferlegt ist, hat die Verpflichtung diesen

Ich habe mich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ermitteln, und bin zu dem Resultate gelangt, daß sie in der Beschaffenheit des Bodens, in der Art der Bearbeitung und in der Witterung zu suchen sind. Ich habe gefunden, daß die Pflanzen, welche auf einem Boden wachsen, der reich an Humus ist, und der durch Bearbeitung locker gemacht wurde, sich kräftig entwickeln und daß sie, wenn sie in einem Jahre, in welchem die Witterung günstig ist, gedeihen, auch in einem Jahre, in welchem die Witterung ungünstig ist, nicht leiden. Ich habe gefunden, daß die Pflanzen, welche auf einem Boden wachsen, der arm an Humus ist, und der durch Bearbeitung nicht locker gemacht wurde, sich schwach entwickeln und daß sie, wenn sie in einem Jahre, in welchem die Witterung günstig ist, gedeihen, auch in einem Jahre, in welchem die Witterung ungünstig ist, leiden. Ich habe gefunden, daß die Pflanzen, welche auf einem Boden wachsen, der reich an Humus ist, und der durch Bearbeitung locker gemacht wurde, sich kräftig entwickeln und daß sie, wenn sie in einem Jahre, in welchem die Witterung ungünstig ist, gedeihen, auch in einem Jahre, in welchem die Witterung günstig ist, nicht leiden. Ich habe gefunden, daß die Pflanzen, welche auf einem Boden wachsen, der arm an Humus ist, und der durch Bearbeitung nicht locker gemacht wurde, sich schwach entwickeln und daß sie, wenn sie in einem Jahre, in welchem die Witterung ungünstig ist, gedeihen, auch in einem Jahre, in welchem die Witterung günstig ist, leiden.

zusehen sein, als hätten beide Ehegatten, nur eine, von einer Bedingung, dem frühern Eintritte des eignen Todes, abhängende Verpflichtung übernommen, die dann als niemals übernommen betrachtet werden muß, wenn es sich durch den frühern Tod des andern Gatten zeigt, daß sie gar nicht mehr erfüllt werden kann, oder wenn man das Verhältniß umkehren will, als hätten sich beide Ehegatten zu einer bedingten Liberalität verpflichtet, welche dann mit der Bedingung ins Leben treten würde. Alles dies folgt nothwendig aus dem Wesen eines Vertrags, wie er hier in Frage steht, und könnte daher auch darauf gar Nichts ankommen, wenn selbst die Erbeseinsetzung den Worten nach ausdrücklich als ein Aequivalent für die andere bezeichnet wäre.

Man wird sich vielmehr genöthigt sehen, in dem Falle einer gegenseitigen vertragsmäßigen Erbeseinsetzung zwei von einander verschiedene Verträge als vorhanden anzunehmen, da in der That keine die andere bedingt, wenn auch die eine mit Rücksicht auf die andere geschehen ist. Endlich ist aber auch, wenn gleich die meisten Rechtslehrer alles Gewicht auf die Liberalität des verstorbenen Ehegatten legen, dennoch nicht sowohl dies als die Hauptsache zu betrachten, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob das Erworbene ein **lucrum** für den wiederheirathenden Ehegatten ist, welches demselben mit Rücksicht auf die erste Ehe zu Theil geworden ist. Marezoll in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Bd. 3. № 5. §. 2. pag. 91 fl., scheint dies vollkommen, vorzüglich durch die Nov. 22. Cap. 30 nachgewiesen zu haben. Ist das aber richtig, verliert sogar der wiederheirathende Ehegatte auch das Eigenthum desjenigen, bei dessen Erwerb gar nicht von einer Liberalität des ersten Ehegatten die Rede sein konnte, z. B. die **portio statutaria**, den der armen Wittwe zukommenden Theil, so kann es wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Erwerb aus einem Erbvertrage jener Vorschrift unterworfen ist, für welchen er in der Wirklichkeit überall kein Entgeld gegeben hat. Jedenfalls muß dies gelten von Erbverträgen die mit Rücksicht auf die Ehe geschlossen, welche von Ehegatten als solchen errichtet sind, also namentlich von solchen, welche einen Theil der Ehestiftungen ausmachen. Ob dies auch

auf Schwierige eingehen, da wir, wenn wir Schwierigkeiten finden, sie nicht lösen können. Wir müssen uns also auf das Einfache beschränken. Wir können nicht sagen, was Gott ist, sondern nur, was er nicht ist. Wir können nicht sagen, was Gottes Wesen ist, sondern nur, was es

Hannoversche Anzeigen.

Für das Königreich Hannover.

1835. 100. Jahrgang. № 301.

Bekanntmachungen und Nachrichten.

1. Die weitere Verfassung der Kaiser. Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Herrn Grafen Metternich.

Die Ernennung zum Staatsrath zu Lebzeiten ist gewissermaßen eine Art von Adoption, durch welche der Kaiser Ferdinand den Grafen Metternich in die Familie aufnimmt, und ihm seinen Namen verleiht. Der Graf Metternich wird also in Zukunft Graf Metternich-Winneburg heißen.

in diesem Felde verdient daher die sorgfältigste Beachtung. In unserm Vaterlande ist dieses um so mehr der Fall, da eine neue Gesetzgebung über das proceßualische Verfahren in Strafsachen vorbereitet wird, wozu der in den Actenstücken der letzten VIten, jetzt vertagten Stände-Versammlung, Heft VI. S. 348. enthaltene Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen wenigstens die Einleitung bildet. Die Mittheilung des wohl nur den wenigsten Lesern dieser Zeitschrift bekannt gewordenen, neuesten Kaiserl. österreichischen Gesetzes über den Anzeigenbeweis wird daher nicht ungern gesehen werden. Mögen auch die hinzugefügten aus einer Vergleichung mit unserer bisherigen Gesetzgebung hervorgegangenen kurzen Bemerkungen nachsichtig aufgenommen werden.

Kaiserl. österreichisches Patent vom 6. Juli 1833, über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Anwendung der in dem §. 412. des ersten Theils des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraph aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§. 1.

Ein die That leugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich

Gemeinden gebildet werden, wenn dieselben mit Bilsen, Hohenhameln, Lehrte, Peine, Sehnde, Uetze und Vechelde in einem Kreise vereinigt bleiben.

Die Kreise Celle, Gifhorn, Isenhagen, Soltau und Winsen a. d. Aller sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Celle führt.

Die Kreise Fallingbostel, Harburg, Stade und Zeven sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Harburg führt.

Die Kreise Hameln, Holzminden, Münden und Uslar sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Holzminden führt.

Die Kreise Hannover, Linden, Neustadt a. Rbge. und Springe sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Hannover führt.

Die Kreise Hildesheim, Alfeld, Gronau und Marienburg sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Hildesheim führt.

Die Kreise Lüchow, Dannenberg und Uelzen sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Lüchow führt.

Die Kreise Nienburg, Grafschaft Hoya, Syke und Wölpe sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Nienburg führt.

Die Kreise Osnabrück, Bersenbrück, Iburg und Melle sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Osnabrück führt.

Die Kreise Otterndorf, Land Hadeln, Jork und Neuhaus a. Oste sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Otterndorf führt.

Die Kreise Verden, Achim, Rotenburg und Zeven sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Verden führt.

Die Kreise Wesermünde, Geestemünde, Land Wursten und Osterholz sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Wesermünde führt.

Die Kreise Wittmund, Aurich, Emden, Esens, Norden und Weener sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Wittmund führt.

Die Kreise Zellerfeld, Goslar, Gandersheim, Herzberg und Osterode sollen einen Kreis bilden, welcher den Namen Kreis Zellerfeld

und deutsche Bedeutung, während in anderen Fällen die Bedeutung nur deutsch gegeben ist. Wo die Bedeutung nur lateinisch gegeben ist, da ist sie entweder so klar, daß sie keiner Übersetzung bedarf, oder sie ist so schwierig, daß sie nur mit Hilfe eines Lexikons übersetzt werden kann. Ich habe mich bemüht, die Bedeutungen so zu geben, daß sie dem Schüler nicht nur das Verständnis des Textes, sondern auch die Übersetzung ins Deutsche erleichtern. Ich habe aber nie mehr Bedeutungen gegeben, als der Schüler bei der Lektüre des Textes braucht. Wo ein Wort mehrere Bedeutungen hat, da habe ich die Bedeutungen, die der Schüler kennen muß, durch Kursivdruck hervorgehoben, damit der Schüler sofort sieht, welche Bedeutung er sich merken muß

drückt oder vertilgt, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3.

Besondere aus eigenthümlicher Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1) Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinzichtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partei gehört, oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.

2) Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaften Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei dem Verbrechen des Kindermordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruch der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sicheren Merkmalen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1) Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen übersteigenden Aufwand gemacht hat.

in Worte zu fassen, so ist es Sprachfehler, wenn man sagt: Ich habe ihn gesehen, als er ging. Ich habe ihn gehen gesehen, als ich ging. Ich habe ihn gehen

4) Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.
5) Die mit den Erfordernissen des §. 410. des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Mitschuldigen.
6) Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheils nicht stattfinden konnte.

§. 5.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, insofern auch die übrigen in §. 1. festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §. §. 2. 3. 4. bestimmten und in jeder Paragraphe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einer Paragraphe vorkommenden Anzeigungen ein, so sind sie nur für eine zu rechnen.

Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6.

Jedoch sind auch zwei der in den §. §. 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5. zum rechtlichem Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten,

bei der Anmeldung Gegenstand und Art der Erfindung genau zu bezeichnen, sowie die Zeichnungen, Modelle und Proben, welche zur Erläuterung der Erfindung erforderlich sind, vollständig einzureichen.

Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Im letzteren Falle ist sie sofort zu Protokoll zu nehmen. Die Anmeldung ist nur für eine Erfindung zulässig. Mehrere Erfindungen können nur dann in Verbindung angemeldet werden, wenn sie sich auf denselben Gegenstand beziehen und in ihrer Verbindung eine Einheit bilden.

Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn die Erfindung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben ist.

§ 4.

Die Beschreibung und Zeichnungen, sowie die Modelle und Proben dürfen nicht über den Umfang und Inhalt der Anmeldung hinausgehen.

§ 5.

Ist die nach §§ 3, 4 erforderliche Beschreibung, Zeichnung, Modell oder Probe nicht vollständig eingereicht, so ist dem Anmelder eine Frist zur Vervollständigung zu bestimmen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

§ 6.

Die §§ 3, 4, 5 finden auf Zusätze (Ergänzungen, Abänderungen, Verbesserungen) zu einer angemeldeten Erfindung Anwendung. Solche Zusätze können auch nach Ablauf der Frist des § 5 angemeldet werden, wenn sie sich auf die rechtzeitig angemeldete Erfindung beziehen.

Richter nach der Bestimmung des §. 414. des ersten Theils des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wirksamkeit verlieren.

Außer dem §. 412. wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches nichts geändert.

Vergleichende Bemerkungen zu obigem Gesetze:

1) Nach dem österreichischen Patent wird hinsichtlich des objectiven Thatbestandes ein directer Beweis erfordert (§. 1.), nach der Hannoverschen Verordnung vom 25sten März 1822. §. 2. kann dagegen auch der objective Thatbestand des Verbrechens durch einen Anzeigen-Beweis dargethan werden.

2) das österreichische Patent hebt den Unterschied zwischen gemeinschaftlichen und besonderen Anzeigungen ausdrücklich hervor und führt eine ganze Reihe derselben in beiden Classen auf §. 2—4. Die Hannoversche Verordnung classificirt die Indicien nicht, sondern stellt im §. 3. die allgemeine Regel auf, daß jeder Umstand, welcher mit einem begangenen Verbrechen in natürlichem Zusammenhange steht und aus welchem auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person vernünftigerweise geschlossen werden muß, eine rechtliche Anzeige begründe. Zugleich wird aber auf die Artikel 24 bis 43 und auf Artikel 131 der peinlichen Gerichtsordnung verwiesen, worin Beispiele solcher theils naher theils entfernter Anzeigen aufgeführt seien, welche den Gerichten zum Maaßstabe bei der Beurtheilung ähnlicher von mancherlei Zufälligkeiten abhängenden Umständen dienen würden. Das österreichische Gesetz erwähnt dagegen des Unterschiedes zwischen einer nahen und entfernten Anzeige gar nicht.

An Herr Alexander Arend schrieb ich, daß Herr Bernhard Arend mir 1000 Rbl. S. M. für Sie gegeben habe, und daß ich Ihnen diese Summe mit Zinsen von Petersburg d. h. Ende 1916 zu senden habe. Ich habe Ihnen 1000 Rbl. S. M. = 1000 Rbl. Gold = 2000 Rbl. Kerenski = 2000 Rbl. Sowjet = 2000 Rbl. Bolschewik = 2000 Rbl. Lenin = 2000 Rbl. Trotzki = 2000 Rbl. Zinsen = 10 000 Rbl. Gold = 20 000 Rbl. Sowjet = 20 000 Rbl. Bolschewik = 20 000 Rbl. Lenin = 20 000 Rbl. Trotzki = 20 000 Rbl. Zinsen = 100 000 Rbl. Bolschewik = 100 000 Rbl. Lenin = 100 000 Rbl. Trotzki = 100 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 Rbl. Trotzki = 1 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen = 100 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Rbl. Zinsen =

nehmig gemäß Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes — Anm. des Verfassers: Gesetz über die Errichtung einer Landesbank und Girozentrale vom 4. Juli 1950 (GVBl. S. 103) — in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1952 (GVBl. S. 109)

sich doch in so mehr Übereinstimmt mit Anschauungen, welche wir bei Naturvölkern finden, als wir ja wissen, daß solche Anschauungen, wie sie in Sagen und Märchen vorkommen, durch Jahrtausende sich vererben. Ich habe mich schon früher dahin ausgesprochen, daß ich in dem Kinde, das in Sagen und Märchen ausgesetzt wird, eine Sonnenmythe sehe, und daß ich in dem Aussetzen des Kindes, insbesondere in dem Aussetzen in einem Kasten, eine Sonnenmythe sehe, die sich auf den Untergang der Sonne bezieht. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß ich in dem Kasten, in welchem das Kind ausgesetzt wird, einen Sarg sehe, und daß ich in dem Kinde, das ausgesetzt wird

Ausgabe nicht vor- verabredet ist, so hat jeder Mitarbeiter das Recht, sich zu entfernen, wenn er will, und zu verlangen, daß ihm sein Antheil an dem Gewinn ausgezahlt werde. Ist Verabredung darüber, so ist §. 1811 und §. 1812 zu beobachten. Ist keine Verabredung, so ist §. 1813 zu beobachten.

Wenn die Gesellschaft eine gewisse, zum Betreiben derselben nöthige Zeit dauern soll, so kann keiner der Mitarbeiter vor dieser Zeit die Gesellschaft, ohne die Einwilligung aller, oder die gerichtliche Entlassung, in eine Zeit, wo es der Gesellschaft nicht schadet, aufkündigen. §. 1814

Ist keine Zeit bestimmt, so kann jeder Mitarbeiter, wenn er will, die Gesellschaft aufkündigen, und sich zurückziehen, wenn es nicht zur Unzeit geschieht. §. 1815

Ist keine Zeit bestimmt, und ist es nicht Sache, welche eine Aufkündigung zur Unzeit ist, so kann jeder Mitarbeiter, wenn er will, die Gesellschaft aufkündigen, und sich zurückziehen, wenn er nicht dadurch der Gesellschaft Schaden bringt. §. 1816

Ist keine Zeit bestimmt, und ist es Sache, welche eine Aufkündigung zur Unzeit ist, so kann jeder Mitarbeiter, wenn er will, die Gesellschaft aufkündigen, und sich zurückziehen, wenn er nicht dadurch der Gesellschaft Schaden bringt, und wenn er nicht eine Entschädigung leistet. §. 1817

Ist keine Zeit bestimmt, und ist es Sache, welche eine Aufkündigung zur Unzeit ist, so kann jeder Mitarbeiter, wenn er will, die Gesellschaft aufkündigen, und sich zurückziehen, wenn er nicht dadurch der Gesellschaft Schaden bringt, und wenn er nicht eine Entschädigung leistet. §. 1818

Ist keine Zeit bestimmt, und ist es Sache, welche eine Aufkündigung zur Unzeit ist, so kann jeder Mitarbeiter, wenn er will, die Gesellschaft aufkündigen, und sich zurückziehen, wenn er nicht dadurch der Gesellschaft Schaden bringt, und wenn er nicht eine Entschädigung leistet. §. 1819

in der Absicht, sie dauernden Besitz zu gründen, sich niederlassen, und sie sollen, wenn sie sich nicht ausdrücklich das Gegentheil vorbehalten, nach Ablauf des 10. Jahres der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen sein. Wenn sie sich aber nicht niederlassen, sondern nur Handel treiben wollen, so sollen sie nach Ablauf von 3 Jahren, wenn sie sich nicht ausdrücklich anders ausbedungen haben, der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen sein.

Art. 6. Die Fremden, welche sich in Marokko niederlassen, sollen in Betreff ihrer Wohnungen, Waaren und Effecten, sowie in Betreff ihrer Person, ihrer Familie und ihrer Religion, in jeder Beziehung, sowohl zu Lande als zu Wasser, vollkommen sicher sein. Ihre Häuser sollen nicht durchsucht, ihre Waaren nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn, daß sie sich mit Contrebande befassen, in welchem Falle sie den Gesetzen des Landes unterworfen sein sollen.

Art. 7. Die Fremden, welche sich in Marokko niederlassen, sollen, wenn sie sich nicht ausdrücklich das Gegentheil vorbehalten haben, nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage ihrer Niederlassung an gerechnet, den Marokkanischen Unterthanen gleichgehalten werden, und sollen alle Steuern, Auflagen und Lasten, welche diese zu tragen haben, ebenfalls zu tragen haben.

Art. 8. Die Fremden, welche sich in Marokko niederlassen, sollen, wenn sie sich nicht ausdrücklich das Gegentheil vorbehalten haben, nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage ihrer Niederlassung an gerechnet, den Marokkanischen Unterthanen gleichgehalten werden, und sollen alle Steuern, Auflagen und Lasten, welche diese zu tragen haben, ebenfalls zu tragen haben.

II. Handel und Schiffahrt.

Art. 9. Die Fremden, welche sich in Marokko niederlassen, sollen, wenn sie sich nicht ausdrücklich das Gegentheil vorbehalten haben, nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage ihrer Niederlassung an gerechnet, den Marokkanischen Unterthanen gleichgehalten werden, und sollen alle Steuern, Auflagen und Lasten, welche diese zu tragen haben, ebenfalls zu tragen haben.

Rath Jacob in Bruchsal, vom 1. Juni 1809 bestand die Gemeinde aus 1 Rabbiner, 1 Vorsänger, 1 Schächter, 1 Lehrer, 1 Synagogendiener und 1 Armenpfleger. Die Rabbiner, zur Residenz in der Landstadt Bruchsal angewiesen, hatten die Aufsicht über die Synagogen, Schulen und Religionsübungen der Israeliten in ihrem Bezirke, und sollten sich mit Eifer und Treue der Belehrung der Jugend in der Religion widmen. Die Rabbinate Bruchsal, Boxberg, Mosbach, Adelsheim, Buchen, Wertheim u. s. w. wurden errichtet.

Die Gemeinde Bruchsal hat zwei Synagogen, eine Schule und ein Ritualbad. Die Synagogen sind in gutem Zustande. Die Schule ist ein altes, baufälliges Haus, das nicht einmal einen Ofen hat. Das Ritualbad ist in einem Privathause, das der Gemeinde gehört, und wird von ihr in billig guter Art und in Ordnung gehalten. Die Gemeinde besitzt ferner 1 Begräbnisplatz, 1 Leichenhaus, 1 Armenhaus, 1 Armenbad, 1 Armenbett, 1 Armenkleid, 1 Armenbrod, 1 Armenfleisch, 1 Armenwein, 1 Armenholz, 1 Armenlicht, 1 Armenmehl, 1 Armenmilch, 1 Armenmus, 1 Armenobst, 1 Armenöl, 1 Armenpfeife, 1 Armenrock, 1 Armenschuh, 1 Armenstrumpf, 1 Armentuch, 1 Armenwagen, 1 Armenzimmer, 1 Armenzucker, 1 Armenzwiebel, 1 Armenzwirn, 1 Armenzwirnhandschuh, 1 Armenzwirnhandschuhmacher, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeister, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrling, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgesellenmeisterlehrlingsgeselle, 1 Armenzwirnhandschuhmacherlehrlingsgesellenmeister

kannt, daß auch hier die Gefahr einer weiteren Ausdehnung der Seuche vorliegt, und daß es sich empfiehlt, die Schutzimpfung auch auf diese Gemeinden auszudehnen.

Demgemäß hat der Regierungs-Präsident, nach Anhörung des Kreis-Ausschusses, die Ausdehnung der Schutzimpfung auf die Gemeinden Bergen, Dumme, Lüttenmark, Lüttenmeer, Neuenkirchen, Nordholz, Spieka, Stinstedt, Wehden, Wehdenhausen, Wehdenmoor, Wehdenschleuse, Wehdenschleusenmoor, Wehdenschleusenmoor-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau, Wehdenschleusenmoor-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau-Neubau-Ausbau

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. № 2.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die wissenschaftliche Bearbeitung der Provinzial-Rechte.

Der Wunsch, welchen die allgemeine Stände-Versammlung in ihrem Antrage vom 7ten April dieses Jahrs ausgesprochen hat, daß eine zweckmäßige und wissenschaftliche Bearbeitung der so verschiedenen und oft zweifelhaften Provinzial-Rechte hervorgerufen werden möge: ist so erheblich und interessirt das juristische Publicum so sehr, daß, wäre es auch nur um dem Antrage eine größere Verbreitung zu geben, als ihm durch die ständischen Actenstücke zu Theil wird, es wohl nicht am unrechten Orte ist, wenn auch in diesen Blättern eine besondere Aufmerksamkeit darauf geleitet wird.

Eine befriedigende Lösung der Aufgabe hat indeß ihre großen Schwierigkeiten. Schon das Sammeln der Materialien wird, da die Theilnahme für die Provinzial-Rechte und eine genaue Kenntniß derselben nicht sehr verbreitet ist, einen bedeutenden Zeitaufwand erfordern und mehr unstreitig, als nur eine Zusammenstellung der in Grefe's beachtungswerthem Werke, Leitfaden zum

Stud. des Hannov. Privatr. Th. 1. §. 9. sqq. bezeichneten Rechtsquellen; daß indeß ein solches Unternehmen, besonders dann, wenn es sich zuvörderst auf einzelne Provinzen beschränkt, gelingen könne, leidet wohl keinen Zweifel. Entscheidend dafür bleibt dann nur, daß es in gute Hände falle; da indeß schwerlich irgend jemand sich dem widmen wird, dem es an Eifer für die Sache und an den dazu erforderlichen Kenntnissen ermangelt, das Unternehmen gewiß aber auch Unterstützung finden würde, so läßt sich, wenn auch keine schnelle und vollständige, doch wenigstens eine theilweise und schon in solcher Beschränkung gewiß verdienstliche Bearbeitung einzelner Provinzial-Rechte wohl erwarten.

In gewisser Hinsicht dürfte aber auch die zuerst erscheinende wissenschaftliche Ausarbeitung selbst die verdienstlichste sein, indem bei der Verschiedenheit der Ansicht über das einer solchen Arbeit zum Grunde zu legende System die öffentliche Stimme sich dann über das Gelungene des Werkes und die Mängel desselben aussprechen, somit aber für nachfolgende Bearbeitungen eine festere Bahn bezeichnen wird.

Wen werden diese Blätter als den ersten Bearbeiter begrüßen?

II. Kann die nach der Verordnung über die statutarische Erbfolge unter bürgerlichen Eheleuten in der Residenzstadt Hannover, vom 18. Junius 1830, mit ihren Kindern, in dem Nachlasse ihres Ehemanns succedirende Wittwe eines Hannoverschen Bürgers ihre Kinder zur Collation zwingen.

Bei einem vor Kurzem eingetretenen, nach der erwähnten Verordnung zu beurtheilenden, Rechtsfalle entstand die Frage,

ob die mit ihren Kindern in der Beerbung ihres Ehemannes concurrirende Wittwe von ihren Kindern die Collation verlangen könne.

Nach den gemeinen Rechten beschränkt sich die Verbindlichkeit zur Collation auf die Descendenten des Erblassers; das Institut bezweckt, die möglichste Gleichheit des Erbrechts unter den Descendenten. Ist ein Dritter Mit-Erbe, so ist er nicht befugt, die mit ihm succedirenden Descendenten des Erblassers zur Collation anzuhalten (vergl. Mühlenbruch's Lehrbuch des Pandecten-Rechts Th. III. §. 712). In dem erwähnten Falle aber glaubte die Wittwe ihre Kinder zur Collation anhalten zu können, weil durch die Verordnung vom 18ten Juni 1830 ihr ein vollkommen gleiches Erbrecht, wie den Descendenten des Verstorbenen beigelegt, also auch die Theilnahme an den Conferenden ihrer Kinder zugesichert sei.

Der erste in der Sache erkennende Richter pflichtete diesem Grundsatze bei und erkannte das Verlangen der Wittwe als in den Rechten begründet an (1837. Juni 22.).

Auf die dagegen zur Hand genommene Appellation erfolgte aber aus dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte am 7ten Mai d. J. folgende abändernde Entscheidung:

„Demnach nun das Wesen der Collation darin besteht, daß ein Erbe ihm eigenthümlich zugehörende Sachen, sei es zum Besten aller oder nur einiger Miterben, in die Erbschaft einzuwerfen gezwungen ist, daraus aber von selbst hervorgeht, daß, wenn ein Erbe, außer der ihm durch das Gesetz oder letztwillige Verfügung zugesicherten bestimmten Quote vom Vermögen des Erblassers auch noch einen Theil des eigenen Vermögens seines Miterben ansprechen zu können vermeint, derselbe dieses exorbitante Recht durch eine gesetzliche Bestimmung nachzuweisen verbunden ist, auch hierbei eine ausdehnende Erklärung völlig unstatthaft und ein Schluß von einem Subjecte, welchem die Befugniß, Collation zu verlangen, zugestanden worden, auf andere ähnliche Personen unzulässig erscheint, hiernächst gemeinrechtlich sowohl die Verpflichtung zur Collation, als auch die Befugniß, solche zu verlangen, nur auf die Descendenten des Erblassers beschränkt ist, und es nun zwar nicht zu bezweifeln steht, daß der Gesetzgeber diese gemeinrechtlichen Bestimmungen zu erweitern, und nicht nur ein gesetzliches Successionsrecht in das Vermögen des Verstorbenen, sondern auch die in der gemeinrechtlichen Collation begründeten Ansprüche auf das Vermögen der Miterben dritten Personen, denen weder das eine noch das andere gemeinrechtlich zustand, beizulegen berechtigt ist; daß aber solches durch die

Bestimmung von dem Satz 1000 Mk. übersteigt, ist
Bestimmung von dem Satz 1000 Mk. übersteigt, ist
Bestimmung von dem Satz 1000 Mk. übersteigt, ist

Bestimmung von dem Satz 1000 Mk. übersteigt, ist
Bestimmung von dem Satz 1000 Mk. übersteigt, ist
Bestimmung von dem Satz 1000 Mk. übersteigt, ist

diesem Allen nach daher die aufgestellte Beschwerde gegründet gefunden und deshalb, laut des in beglaubter Abschrift angelegten heutigen Bescheides, gegenwärtiges Rescriptum de emendando an euch erkannt ist;

als habt ihr, unter Wiederaufhebung eueres Decrets vom 22. Juni v. J. die Klägerin mit ihrer erhobenen Klage ab und zur Ruhe zu verweisen."

Die erwähnte Verordnung ertheilt also in Beziehung auf die Verbindlichkeit der mit ihrer Mutter oder ihrem Vater succedirenden Kinder zur Collation keine Abänderung des gemeinen Rechts.

III. Steht dem Stuprator, nachdem er zur Zahlung von Alimentengeldern an die Mutter des von ihm erzeugten unehelichen Kindes rechtskräftig verurtheilt ist, dennoch die Befugniß zu, die Alimentation des Kindes selbst zu besorgen?

(Von dem Herrn Rechtscandidaten Kattenhorn).

In № 12., Jahrg. 1837. Heft 2., in № 7. Jahrg. 1837. Heft 3. und in № 2. Jahrg. 1838. Heft 1. dieser Zeitschrift sind Rechtsfälle mitgetheilt, in welchen die Königl. Justiz-Canzleien in Hannover, in Hildesheim und in Celle dahin entschieden haben:

daß ein Stuprator, welcher rechtskräftig verurtheilt worden, für sein uneheliches Kind an dessen Mutter Alimentationskosten zu zahlen, befugt sei, sich durch eigene Ernährung des Kindes von weiterer Zahlung der Alimentengelder zu befreien.

Ganz einverstanden mit den Grundsätzen, welche der Herr Referent in № 12. Jahrg. 1837. Heft 2. aufstellt, will ich diese hier nicht wiederholen, ich will nur das anführen, was gegen die in Rede stehenden Erkenntnisse selbst zu bemerken sein möchte.

In dem Erkenntnisse der Königl. Justiz-Canzlei zu Hannover heißt es:

> — — — Nachdem nun bei abermaliger Erwägung der Sache so viel zu befinden, daß über das dem Beklagten als unehelichen Vater zustehende Recht, die Alimentation des mit der Klägerin erzeugten Kindes selbst zu besorgen in dem früheren Verfahren noch nicht verhandelt ist, mithin demselben aus dieser Rücksicht die Rechtskraft des Bescheides vom . . . nicht im Wege stehen kann, auch eine Verzichtleistung auf jenes Recht aus der für das erste Jahr geleisteten Zahlung der Alimentengelder nicht gefolgert werden mag . . .

Ist hier nur so viel unbestritten, daß dem Stuprator nur eine Verbindlichkeit obliegt, die auf zwiefache Weise getilgt werden kann, so muß deshalb schon ein anderes Resultat folgen. An einem Beispiele will ich die Sache erläutern. Mir liegt eine Verbindlichkeit ob, die ich nach meiner Wahl durch die Sache **A. B.** oder **C.** tilgen kann. Ich vergleiche mich mit meinem Gläubiger dahin, daß ich ihm die Sache **B.** leisten will. Sollte ich jetzt noch, wenn ich auf diese Sache belangt werde, meinem Gläubiger entgegensetzen können: mir stehe vermöge der mir obliegenden Verbindlichkeit frei, statt des Verlangten ein Anderes zu leisten und meine Befugniß sei früher gar nicht zur Sprache gekommen? Haben wir nicht vielmehr stillschweigends damit, daß wir die beiden

übrigen Arten der Tilgung ganz unberührt ließen, genugsam erklärt, wir wollten nicht diese, sondern nur die zur Sprache gebrachte Tilgungsart wählen? Ein Anderes wird, auch wenn ich nicht alternativ, sondern nur auf eine bestimmte Leistung belangt werde, nicht zu folgern sein; denn kann dies außergerichtlich, so muß es nicht weniger gerichtlich festgestellt werden können. Freilich macht die Geschwängerte, die einzig und allein auf Alimentengelder klagt, einer **plus petitio** sich schuldig; aber sagt der beklagte Stuprator, wenn er dieses nicht berührt und seine ihm zustehende Befugniß nicht geltend macht, etwas Anderes damit, als daß es ihm mit dieser Tilgung seiner alternativen Verbindlichkeit recht sei? Und was Anderes sollte in dem beispielweise angeführten Fall, wenn ich nicht alternativ, sondern auf eine bestimmte Leistung verklagt werde und meine Befugniß unerwähnt lasse, anzunehmen sein? Ausnahmsweise mag einem Beklagten seine Befugniß unbekannt sein und er sie deshalb nicht geltend gemacht haben; dies kann ihm aber einestheils durchaus nicht zur Entschuldigung gereichen; anderntheils aber, warum soll unter den beiden Möglichkeiten, die hier stattfinden können, nämlich: 1) Zufriedenheit des Beklagten mit der geltend gemachten Leistung und 2) Unkenntniß seines Rechts, grade die Präsumtion für letzteres streiten; zumal Rechtsunwissenheit nicht vermuthet auch dann, wenn sie wirklich erwiesen — was hier indeß nicht der Fall ist — nicht berücksichtigt werden soll? Daneben ist nicht zu übersehen — wollte man auch bekannte Rechtssätze ganz unbeachtet lassen — daß der Chicane Thür und Thor geöffnet wird, wenn man einem Beklagten erlaubt, seine ihm gegen den Anspruch des Klägers zustehenden Befugnisse zu verschweigen und

ebendeshalb dieses Verfahren später gänzlich zu annulliren.

> Der erste Bescheid Königlicher Justiz-Canzlei zu Hildesheim lautet dahin: dem Rechte des Beklagten, der Klägerin die Alimentation seines mit derselben erzeugten unehelichen Kindes abzunehmen, stehe keineswegs die Rechtskraft des Erkenntnisses vom . . . entgegen, indem die processualischen Verhandlungen, auf welche dasselbe erfolgt sei, die Feststellung einer ausschließlichen Alimentation nicht bezielt habe.

Wäre lediglich darauf geklagt worden, daß der beklagte Vater des unehelichen Kindes und als solcher zur Alimentation verbunden sei; so würde das Erkenntniß darauf, jedoch nach meiner Ansicht nur so lange passen, als derselbe nicht die eine oder andere Art der Tilgung gewählt. Er war aber bereits vor mehreren Jahren dahin verurtheilt:

> der Klägerin zur Alimentation ihres Kindes alljährlich 6 Rthlr. von Zeit der Geburt bis zum 14ten Lebensjahre desselben zu entrichten;

und damit war eine ausschließliche Alimentation allerdings festgestellt.

Wenn, wie überall nicht zugestanden werden kann, jede jährliche Leistung eine obligatio für sich ausmachte; so würde dem Stuprator völlig freie Wahl bleiben, wie er in diesem, wie er in jenem Jahre seine Verbindlichkeit tilgen wollte. Aber eben dies, daß nur eine obligatio vorhanden, ist der Grund, warum diese nur durch die eine oder durch die andere Tilgungsart erfüllt werden kann. Wer in einem Zeitraume von 12 Jahren alljährlich entweder eine Summe Geldes oder eine Quantität Korn zu leisten

schuldig, wird seinem Gläubiger nicht im ersten Jahre Geld, dann Korn, dann wieder Geld u. s. w. aufdringen können. Er erklärt damit, daß er den Anfang der Tilgung mit Geld macht, daß er diese Tilgungsart wählen wolle.

Eine zweiter Bescheid derselben Behörde lautet:

> da ein Vergleich seinem Begriffe nach nur über bestrittene Rechte geschlossen werden kann; nun aber die Klägerin einräumt, daß dem Vater das Recht, sein uneheliches Kind zu sich zu nehmen, um selbst für dessen Alimentation zu sorgen, zusteht, übrigens nicht behauptet, dieses Recht vor dem Abschlusse des Vergleichs dem Beklagten bestritten zu haben; und diesemnach der Vergleich keineswegs auf die vorgedachte Befugniß sich erstrecken und solche dem Beklagten ohne ausdrücklichen Verzicht entziehen konnte u. s. w.

Die unrichtige Anwendung des Grundsatzes, daß ein Vergleich nur über bestrittene Rechte geschlossen werden könne, fällt hier in die Augen. Es handelt sich hier überall nicht um die dem Stuprator rücksichtlich seiner Alimentations-Verbindlichkeit zustehenden Rechte oder Bedürfnisse; diese Verbindlichkeit selbst war der Gegenstand des Transacts.

Folgerecht müßte jeder unter den Parteien abgeschlossene Vergleich annullirt werden können, wenn der Beklagte seine Einreden, die er gegen den Gegenstand des Vergleichs gerichtlich würde vorgebracht haben, nicht namentlich hervorgehoben oder, wenn der Kläger sich nicht bemühete Einreden, welche gegen seinen Anspruch vielleicht geltend gemacht werden könnten, zu widerlegen, zu bestreiten. Dahin wird beim Abschluß eines Vergleiches

nicht gesehen; der Gegenstand des Vergleichs, das Object ist es, warum sich Alles dreht. Jener Rechtssatz ist nur insofern richtig, als ein Vergleich über etwas Gewisses, was nicht mehr bestritten werden kann, unzulässig ist. Dieses war im vorliegenden Rechtsstreite nicht der Fall; denn war auch so viel gewiß, daß der Beklagte als Vater des unehelichen Kindes zur Alimentation verbunden war; so war doch noch keineswegs festgesetzt, was und wie viel er zu leisten hatte.

Wenn nun endlich ein Bescheid der Königl. Justiz-Canzlei zu Celle sich ungefähr so ausspricht:

> daß durch ein vorangegangenes Erkenntniß, wodurch der Beklagte zur Zahlung von Alimenten-Geldern verurtheilt worden, die rechtliche Befugniß desselben zur ursprünglichen Verpflichtung, die Alimente in natura zu verabfolgen, jeden Augenblick zurückzutreten, nicht aufgehoben wird ꝛc.

so würde dies dann richtig sein, wenn dieses, nämlich die Alimente in natura zu verabfolgen, als die ursprüngliche Pflicht des Stuprators gelten könnte, und die Geldzahlung an die Mutter nur deshalb substituirt worden, weil er zu ersterem nicht zu bewegen. Dies ist nicht der Fall! Die Verpflichtung des Stuprators ist von vorn herein alternativ und er kann so gut die eine Art der Leistung, wie die andere wählen. Eben deshalb kann man aber auch nicht sagen, daß in dieser oder jener Leistung seine ursprüngliche Verpflichtung liege; denn wäre dies wirklich der Fall, so müßte er auch nur auf diese ursprüngliche Verpflichtung nicht alternativ belangt werden, und es würde sich, falls er dazu nicht zu bewegen wäre, zeigen, daß seine Verpflichtung, Alimentengelder zu zahlen nur in subsidium eintrete.

IV. Ueber den Vorzug der Forderungen für geborgten Hanf- und Leinsaamen im Fürstenthum Osnabrück.

(Mitgetheilt vom Herrn Justizrathe **Dr. Struckmann** in Osnabrück.)

Der §. 30. der Osnabr. Concursordn., welcher die privilegirten Forderungen der 2ten Classe enthält, zählt dahin auch die Forderungen für geborgten Hanf- und Leinsaamen. Dieses Vorzugsrecht hat seinen Grund in der bekannten Wichtigkeit des Hanf- und Flachsbaues für unsere Provinz, indem der arme Landbewohner, der seine Land- und Kottenhauer, Steuern und andere baaren Auslagen gewöhnlich aus dem Erlöse für das neben den sonstigen Arbeiten verfertigte Linnen bestreiten muß und gerade zur Zeit der Aussaat des Flachses und Hanfes nur selten noch baares Geld in Händen hat, ohne den Vorzug des Borgs für Lein- und Hanfsaamen, welcher fast durchgängig vom Auslande bezogen wird, mithin durch die Hand des Kaufmanns geht, sehr häufig nicht im Stande sein würde, sich die nöthige Aussaat zu verschaffen. Deshalb war denn auch schon vor der Erlassung der Concursordn. der Borg für Hanf- und Leinsaamen durch besondere Gesetze privilegirt und es ist auch noch nach der Concursordn. ein häufiger Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Leider! aber ist man dabei etwas flüchtig und fragmentarisch zu Werke gegangen und hat dadurch ein Chaos widersprechender Bestimmungen hervorgerufen, welches bei ausbrechenden Concursen die Betheiligten, wie den Richter leicht irre führen kann und deshalb mit einer neuen einfachen Vorschrift wohl zu vertauschen sein möchte.

Die Osnabr. Concursordn. nämlich redet nur von dem creditirten Saamen, soweit die davon gewachsenen Früchte noch vorhanden sind und zureichen, jedoch ohne Beschränkung des Vorrechts auf Kaufleute, und setzt die desfallsige Forderung in die zweite Classe.

Die schon vor der Concursordn. erlassenen Landesverordnungen vom 24. Juli 1767 (Cod. Const. Osnab. Th. 1. Bd. 2. S. 1158.) und vom 6. Juni 1769 (C. C. O. Th. 1. Bd. 1. S. 1159), welche durch die Verordnung vom 29. April 1779 (C. C. O. Th. 1. Bd. 2. S. 1198), also nach der Concursordnung, wiederholt worden sind, räumen zwar (die Verordnung v. J. 1767 in Betreff des Leinsaamens, die andere v. J. 1769 in Betreff des Hanfsaamens) ebenfalls nur eine Specialhypothek an dem aus dem Saamen gezogenen, noch vorhandenen Flachse und Hanfe ein und stimmen insofern mit der Concursordn. überein. Sie weichen aber darin von derselben ab, daß sie einer Seits nur von Kaufleuten reden, welche mit solchem Saamen handeln; anderer Seits einer solchen Forderung den unbedingten Vorzug vor allen anderen Forderungen im Concurse beilegen.

Dahingegen handelt die Verordnung vom 30. April 1807 (C. C. O. Th. 2. Bd. 2. S. 856) von dreijährigen Rückständen, welchen sie unmittelbar hinter den Rückständen von öffentlichen Lasten den Platz einräumt; sie erwähnt dabei zwar nicht in den decisiven, wohl aber in den einleitenden Worten, gleich den eben allegirten Verordnungen, nur der Kaufleute, welche mit Lein- und Hanfsaamen handeln, und schließt mit der Bemerkung, wie es sich von selbst verstehe, daß es im Uebrigen bei den wegen des Lein- und Hanfsaamenhandels erlassenen Verordnungen verbleibe.

Vergleicht man nun diese Gesetze näher, so wird man

1) die Frage: wem dieses Vorzugsrecht zusteht? unbedenklich dahin beantworten, daß dasselbe nur den Kaufleuten, welche mit Hanf- und Leinsaamen handeln, eingeräumt werden kann. Denn nur von solchen reden, ihren völlig deutlichen Worten nach, die Verordnungen vom J. 1767 und 1796, welche im J. 1779 erneuert worden sind und nur an solche hat auch die Verordnung v. J. 1807 gedacht, wie sich aus der Einleitung deutlich ergiebt, worin sie als die Veranlassung dieses, nur als eine Erklärung des in Rede stehenden Vorzugs bezeichneten, Gesetzes die Klagen angiebt, welche darüber eingegangen, daß bei eintretenden Convocationen die den Kaufleuten, welche mit solchem Saamen handeln, billig zustehenden Vorzugsrechte nicht hinlänglich berücksichtigt würden. Da nun auch die Schluß-Clausel eine Bestätigung der früheren Gesetze in den nicht abgeänderten Punkten enthält und den Verordnungen v. J. 1767 und 1769 deshalb, weil sie nach der Publication der Concursordn. erneuert worden, vor der letzteren der Vorzug gebührt: so kann es darauf, daß die Concursordn. ganz im Allgemeinen dem geborgten Hanf- und Leinsaamen, soweit die Früchte davon noch vorhanden sind, das Privilegium einräumt, nicht weiter ankommen.

2) Auch der Gegenstand, wofür dieses Privilegium gebührt, darf nicht mehr nach der Concursordn. beurtheilt werden, da ein späteres Gesetz v. J. 1807 denselben anderweit bestimmt und auf diejenigen von geborgtem Hanf- und Leinsaamen herrührenden Forderungen ausgedehnt hat, welche sich von den letzten dreien Jahren (vor Ausbruch des Concurses) herschreiben.

3) Nicht weniger ist der Umfang dieses Vorzugsrechts gegen andere privilegirte Forderungen im Concurse durch spätere Gesetze sehr über die Bestimmung der Concursordn. hinaus, erweitert worden. Daß die Verordn. v. J. 1807 statt des in der Concursordn. und in den im J. 1779 erneuerten Verordnungen v. 1767 und 1769 nur eingeräumten Specialpfandrechts an dem aus dem Saamen gezogenen, noch vorhandenen Flachse ein generelles Vorzugsrecht statuirt, war eine natürliche Folge der Ausdehnung des Privilegiums auf einen dreijährigen Rückstand, da die Früchte des einen Jahrs auch im nämlichen Jahre verbraucht werden, mithin der Vorzug, wenn er die Rückstände mehrerer Jahre umfassen soll, nicht weiter auf den Werth der noch vorhandenen Früchte beschränkt und durch das Dasein dieser Früchte bedingt sein kann, sondern, soweit überhaupt die Concursmasse reicht, an der angewiesenen Stelle dem Kaufmanne seine Befriedigung verschaffen muß. Soviel nun aber diese dem geborgten Saamen gebührende Stelle anbetrifft, so war solche durch die Erneuerung der Verordnungen vom J. 1767 und 1769 dahin verbessert, daß den fraglichen, zufolge der Concursordn. in der 2. Classe stehenden Forderungen der Vorrang vor allen anderen Forderungen gebühren solle. Die Verordn. v. J. 1807 hat aber dieses dahin ermäßigt, daß sie denselben ihren Platz unmittelbar hinter den (zufolge §. 20. der Concursordn. allen übrigen Forderungen vorangehenden) öffentlichen Lasten anweiset.

Bücher-Anzeige.

Sammlung interessanter Aufsätze aus dem Gebiete des gemeinen Rechts. Erster Band. Braunschweig bei E. Leibrock. 1838. 8. 360 S.

Bei der Menge von Zeitschriften und Abhandlungen, welche in Deutschland alljährlich die juristische Literatur vermehren und von denen der mit Geschäften überladene Practiker, auch wenn ihm ein großer Theil davon zu Gesicht käme, nur eine sehr beschränkte Notiz nehmen kann, ist es wohl kein unglücklicher Gedanke zu nennen, wenn sich Jemand entschließt, aus der großen Fluth diejenigen Abhandlungen auszulesen, welche das allgemeinste practische Interesse gewähren und deren Inhalt in gedrängter Kürze zusammenzustellen. Dieser Mühe hat sich der ungenannte Herausgeber der angezeigten Sammlung unterzogen und die Auswahl der in dem vorliegenden, in 2 Heften erschienenen ersten Bande enthaltenen 102 Aufsätze, meist alle von unmittelbarem practischem Interesse und aus den Werken der bekanntesten Practiker der neuesten Zeit gezogen, wird den Wünschen und Bedürfnissen der Käufer entsprechen, und die Verlagshandlung zur baldigen Fortsetzung des Werks sich ermuntert fühlen.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. **№ 3.**

1) Ministerial-Rescript vom 15ten März 1838 an die Justiz-Canzlei zu Stade, die dem Stadtgerichte zu Stade competirende vorläufige Untersuchung in Criminalfällen, welche sich im Bezirke des Patrimonial-Gerichts-Depenbeck ereignen, betreffend

Das Justiz-Ministerium hat sich über die durch den Bericht der Königlichen Justiz-Canzlei in Anregung gebrachte Regulirung der Criminaljurisdiction in dem Bezirke des Patrimonialgerichts Depenbeck mit dem Königlichen Ministerio des Innern in Communication gesetzt, und ist von dem letztern davon benachrichtiget worden, daß die über diesen Gegenstand entstandenen Differenzen eine baldige Entscheidung zu erwarten haben. Sollte daselbst bis dahin noch ein oder der andere Criminalfall zur Untersuchung gezogen werden müssen, so wird, da ohnehin das dortige Stadtgericht verpflichtet ist, alle vorläufigen und keinen Aufschub leidenden Schritte zu thun, die Königliche Justiz-Canzlei kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts diejenigen Verfügungen treffen können, welche die aus der für jetzt vorhandenen Ungewißheit möglicherweise hervorgehenden nachtheiligen Folgen zu beseitigen geeignet sind.

Hannover, den 15ten März 1838.

Königlich Hannoversches Justiz-Ministerium.

Stralenheim.

An Königl. Justiz-Canzlei zu Stade.

2) Ministerial-Rescript an die Justiz-Canzlei zu Stade, vom 15ten Mai 1838, daß die in dem vorstehenden Rescripte getroffene vorläufige Anordnung sich auch auf den Brunshausener Außendeich erstrecke.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat Uns den Bericht der Königlichen Justiz-Canzlei vom 30. v. M. und den damit eingesandten Bericht des Criminalgerichts Bützfleth vom 10. desselben Monats, die Jurisdictionsstreitigkeiten des letzten mit dem Stader Stadtgerichte betreffend, zur geeigneten Verfügung mitgetheilt. Das Criminalgericht Bützfleth beantragt eine Bestimmung darüber, wer die Criminalgerichtsbarkeit in dem Brunshausener Außendeiche auszuüben haben solle, indem es von der Ansicht ausgeht, daß die in dem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 15. März. d. J. hinsichtlich des Gerichts Depenbeck getroffene einstweilige Bestimmung auf den Brunshausener Außendeich sich nicht beziehe. Es nimmt also an, daß das Gericht Depenbeck und Außendeich zwei verschiedene Gerichte sein. Da dies aber den Uns vorliegenden Nachrichten zufolge nicht der Fall ist: so leidet es Unserer Ansicht nach keinen Zweifel, daß die in dem angeführten Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii getroffene vorläufige Anordnung auch auf den Brunshausener Außendeich sich erstrecke.

Hannover den 15. Mai 1838.

v. d. Wisch.

An
die Königliche Justiz-Canzlei
zu Stade.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Rechtsfall, in welchem die Frage: ob ein Beleidigter sich über das geringe Maaß der dem Beleidiger vom Richter zuerkannten öffentlichen Strafe, worauf der erstere allein geklagt hat, zu beschweren ein Recht habe, umständlich von den Parteien in rechtliche Erörterung gezogen ist.

Ein Handwerker hatte sich in einem Schreiben an einen Doctor der Rechte des beleidigenden Ausdrucks „chikaniren“ bedient, wurde deshalb von dem Letztern mit einer Injurien-Klage in Anspruch genommen und in Folge derselben vom Stadtgerichte zu * * in eine Bruchstrafe von 8 ggr verurtheilt. Der Kläger, welchem eine solche unbedeutende Geldstrafe den Verhältnissen der Personen und der Sache durchaus unangemessen erschien, appellirte dawider an die vorgesetzte Justiz-Canzlei, erhielt indessen zum Bescheide, „daß er sich über das Maaß der dem Appellaten zuerkannten öffentlichen Strafe nicht beklagen könne, weil ihm auf deren Zuerkennung keine Einwirkung gestattet werden dürfe.“ Wider diese Entscheidung nahm der Kläger das Rechtsmittel der Supplication zur Hand, und bemühete sich, die Richtigkeit des Entscheidungsgrundes durch folgende Deduction zu widerlegen:

Eine jede Injurie gebe dem Beleidigten ein Klagerecht, auf Privatsatisfaction oder auf öffentliche Bestrafung,

§. 10. J. de injuriis.

De omni injuria eum, qui passus est posse vel criminaliter agere vel civiliter.

Weber über Injurien. Th. 2. S. 74 ff. und S. 79.

Hierin liege der wesentliche Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Falle und denjenigen Fällen, worauf der gebrauchte Entscheidungsgrund zu beschränken sei. Injurien seien Delicte, aber nur Privatdelicte, keine öffentliche Verbrechen. Der Richter könne über dieselben nie eine Officialuntersuchung verhängen, als wenn sie mit andern Verbrechen coincidirten. Dann seien aber diese, nicht jene, Gegenstand der Official-Untersuchung und der öffentlichen Bestrafung. Wegen Injurien könne auf letztere nur erkannt werden, wenn der Beleidigte es fordere. Dann aber müsse auch eine öffentliche Strafe gegen den Beleidiger verhängt werden, denn das Gesetz gebe dem Beleidigten ein Recht, darauf dringen zu können. Daß eine solche Strafe eine der Größe der Beleidigung angemessene sein müsse, verstehe sich so sehr von selbst, daß hierüber nichts mehr zu sagen sei. Würde eine unangemessene Strafe erkannt, würde eine Strafe verfügt, welche die Beleidigung als Nichts bezeichne, oder dieselbe wol gar mit entschuldigenden Beisätzen begleite, so würde das dem Beleidigten zur gerechten Beschwerde gereichen, deren Abstellung er sicher auch per viam appellationis beantragen könne. Eine Einwirkung auf die Strafe maaße er sich dadurch nicht an. Ueberhaupt sei Einwirkung wohl nicht der richtige Ausdruck, dessen man sich hier bedienen dürfe. Jedes Urtheil, sei es Civil- oder Criminalerkenntniß, sei der Einwirkung der Parteien durchaus entzogen. Diese hätten keine andere Einwirkung auf die Urtheile, als solche, welche daraus hervorgehe, daß sie dem Richter die Ueberzeugung verschafften, es stehe ihnen ein Recht auf den klagbar gemachten An-

trag zu, und die Gesetze geböten dem Richter, dieses Recht zu schützen. Es könne hier also nicht sowohl von einer Einwirkung auf das Strafmaaß, als vielmehr von einem Rechte auf ein der Sache angemessenes Strafmaaß die Rede sein. Daß die Gesetze dieses Letztere dem Beleidigten geben, gehe schon aus dem Obigen hervor. Es folge aber auch noch daraus, daß das Recht des Beleidigten, auf öffentliche Strafe dringen zu können, durch die Geltendmachung einer Klage auf Abbitte und Ehrenerklärung verloren gehe, indem die obige Stelle nur das eine oder das andere zulassen wolle. Dadurch characterisire das Gesetz die zu erkennende öffentliche Strafe als eine reine Satisfaction des Beleidigten, welche dann auch natürlich wiederum eine wahre Genugthuung sein müsse, nicht aber wie hier der Fall sei, das grade Gegentheil. Kläger habe in seiner Klage nur auf angemessene öffentliche Bestrafung angetragen, die Privatsatisfaction aber ganz bei Seite gelassen. Dadurch habe er denn sein volles Recht, auf angemessene Bestrafung dringen zu können, behalten. Hätte er Privatsatisfaction neben der öffentlichen Bestrafung gefordert, so würde man das eine Recht ihm haben aberkennen können, weil ihm beide nicht zugestanden. Wäre nun dem Antrage auf Privatsatisfaction gewillfahrt, so habe ihm ein Recht, öffentliche Strafe zu fordern nicht weiter zugestanden, und dann würde obiger Entscheidungsgrund passen. In den meisten Fällen erlaubten sich die Kläger eine solche Cumulation und verlören dadurch ihr Klagerecht auf angemessene öffentliche Strafe, weil der Beklagte nicht doppelte Strafe leiden solle. Werde in einem solchen Falle dennoch auf Strafe erkannt, so sei diese gesetzlich nicht als Genugthuung des Beleidigten zu betrachten,

sondern als eine reine Officialverfügung, welche auf geschehene Denuntiation verhängt werde. Als Denuntiant eines begangenen Verbrechens habe der Beleidigte aber natürlich nicht mehr Rechte, als jeder tertius der die Sache zur Anzeige bringe, und hier sei es richtig, wenn man sage, eine Einwirkung anf das Strafmaaß — oder besser ein Recht auf eine angemessene Strafe zu dringen — stehe dem Denuntianten nicht zu. Hiernach sei man zu dem beschwerenden Erkenntnisse offenbar nur dadurch gekommen, daß man den erwähnten Unterschied zwischen einem Klagerechte auf öffentliche Strafe und einer Denuntiation nicht gehörig gewürdigt, und es übersehen habe, daß das petitum der Klage von den gewöhnlichen Injurienklagen abweiche, indem es sich die gebräuchliche, aber gesetzwidrige Cumulation nicht erlaube. Daß ein solcher Unterschied existire und toto die von den Gesetzen gebilligt werde, zeigten die täglichen Appellationen in Steuersachen, und diese seien doch nicht ein Mal mit den Injurien zu vergleichen, weil die Strafen in Steuersachen ja vom Staate als solchen gefordert werden könnten, und in dieser Hinsicht eher als Officialsachen erscheinen müßten, wie die Injurien, bei denen ein einzelnes Individuum berechtigt sei und die Gesetze gradezu jede Officialeinmischung untersagten. In der That sei das Verlangen, daß auf eine angemessene Strafe erkannt werde, auch nicht mehr eine Einwirkung auf das Erkenntniß, wie die Bitte, den Beklagten zu einer bestimmten Summe Geldes zu verurtheilen. In jenem wie in diesem Falle müsse der Kläger sich auf eine Deduction beschränken, daß sein Antrag die Billigung und den Schutz der Gesetze bedürfe und verdiene. Am ähnlichsten sei dem vorliegenden Falle wohl der, wo jemand Entschädigung

durch das juramentum in litem verfolge. Hier habe der Richter das Recht der Feststellung. Allein dieses Recht könne er nicht nach reiner Willkühr, oder mit nichts begründetem Richterermessen ausüben. Es müsse den Umständen und der wirklichen Größe des Schadens angemessen sein, soweit menschliche Fähigkeiten solches beurtheilen könnten. Gegen eine rein willkührliche oder sonst unbegründete Herabsetzung stehe dem Beschädigten das Recht der Beschwerde zu. Er solle und wolle ja doch entschädigt werden. So auch hier. Durch die Strafe solle und wolle Kläger entschädigt sein, solle er seine Genugthuung bekommen. Dieselbe müsse also den Umständen nach eine wahre Genugthuung enthalten. Willkührliche oder irrthümliche Schmälerungen müßten ihm folglich zur Beschwerde gereichen und eine von beiden sei hier doch gewiß vorhanden.

Hierauf entgegnete der Beklagte folgendes: Im allgemeinen sei es keinem Zweifel unterworfen, daß der durch das Verbrechen eines dritten Verletzte nicht befugt sei, auf die Erhöhung der einmal gegen diesen verhängten Strafe zu dringen, wenn diese nicht mit seinem Interesse in Verbindung stehe. Dies gebe auch der Kläger zu, behaupte aber, daß es bei Injurien ausnahmsweise anders sei und führe dafür drei Gründe an:

1) weil die Injurie ein Privat-Verbrechen sei, denn es dürfe der Richter darüber keine Official-Untersuchung eröffnen, sondern die Bestrafung des Injurianten hänge lediglich von dem Willen des Injuriirten ab,

2) weil dem Beleidigten freistehe auf öffentliche Strafe oder auf Genugthuung oder Privatstrafe zu klagen, somit aber auch die öffentliche Strafe als eine wahre Satisfaction angesehen werden müsse,

3) weil — wenn man dem Injuriirten, welcher auf öffentliche Bestrafung klage, das Recht verweigern wolle, auch darauf zu dringen, daß der Injurant eine angemessene Strafe erleide, — dadurch die Sicherheit der Ehre gefährdet und nur die Selbsthülfe übrig bleiben würde, die doch gerade durch die Strafgesetzgebung aufgehoben werden solle.

Diese Gründe wolle Beklagter widerlegen.

ad 1) Es habe seine Richtigkeit, daß in der Regel die Injurie nur ein Privatverbrechen sei und daß die Injurie in der Regel nur auf Ansuchen des Beleidigten bestraft werden könne. Es sei aber unwahr, daß es der Injurie etwas Wesentliches sei, daß sie deshalb unter die Privatverbrechen zu zählen, weil es in der Regel von dem Willen des Injuriirten abhänge, ob sie bestraft werden solle oder nicht. Die Eintheilung der Verbrechen in **delicta publica und privata** sei eine doppelte. Das eine Eintheilungs-Moment gebe das Subject, an welchem die Verbrechen verübt würden, ab, das andere die dem Verbrecher angedrohete Strafe. Hiernach würden öffentliche Verbrechen genannt: a) Alle, wobei der Verletzte unmittelbar der Staat selbst sei, b) Alle, auf welche eine öffentliche Strafe gesetzt worden. Der Gegensatz von diesen bilde den Begriff des Privatverbrechens. Das von dem Kläger angegebene Eintheilungsmoment sei gar keins, so scheinbar es auch auf den ersten Blick sei. Dies ergäbe schon ein kurzer Rückblick in die Geschichte. Auch die Römer hätten die Eintheilung in öffentliche und Privatverbrechen gekannt, und dennoch habe die Bestrafung des Verbrechens immer nur von dem Verletzten oder dessen Angehörigen abgehangen, denn sie hätten nur den accusatorischen Proceß gekannt. Eine Officialuntersuchung

habe bei ihnen nie stattgefunden, und der Grundsatz: „ohne Kläger kein Richter“ unbedingt gegolten. Bei uns sei neben dem accusatorischen Proceß auch der inquisitorische aufgekommen und nach und nach habe der letztere den erstern fast gänzlich verdrängt, so daß er nur noch bei einigen Verbrechen als nothwendig stehen geblieben sei. Zu diesen gehöre nun in der Regel die Injurie. Es beziehe sich daher der vom Gegner angeführte Eintheilungsgrund auf den Proceß und nicht auf das materielle Recht. Auch der Familiendiebstahl könne nur auf Antrag der Bestohlenen bestraft werden und dieser werde doch nie unter die Privatdelicte gezählt. Da nun aber die Injurie sowohl gegen den Staat als gegen Privatpersonen denkbar sei und für die gegen Privatpersonen zugefügte Injurie eine Privat- und öffentliche Strafe electiv festgesetzt sei, so könne die Injurie sowohl ein **delictum publicum** als ein **delictum privatum** in jeder obigen Bedeutung des Worts sein. Es sei aber auch nicht wahr, daß die Injurie immer nur auf Antrag des Beleidigten bestraft werden könne, denn sobald der Staat selbst der Beleidigte sei, oder eine näheres Interesse dabei habe, daß die Injurie nicht vorgenommen wäre, so trete eine Official-Untersuchung ein.

ad 2) Allerdings scheine hier die öffentliche Strafe nicht blos deswegen, weil der Injuriirte electiv auf öffentliche Bestrafung oder auf Satisfaction dringen könne, die Natur einer Genugthuung anzunehmen, sondern auch deswegen, weil der Beleidigte gültig auf die Bestrafung des Beleidigers verzichten könne. Es scheine daher, daß die Bestrafung des Injurianten lediglich nur eine Genugthuung für den Injuriirten sein solle und daß, um hierzu zu gelangen, dem Injuriirten zwei Wege gegeben wären,

nämlich auf öffentliche Strafe anzutragen oder Privatgenugthuung zu verlangen. Indessen stehe die Sache bei genauerer Untersuchung doch anders. Die widerrechtliche Verletzung der Ehre sei in unsern Gesetzen als wahres Verbrechen bezeichnet. Da aber die Ehre ein Gut sei, auf welches jeder rechtsgültig durch freiwillige Handlungen verzichten könne, so gelte auch hier der Satz **volenti non fit injuria** in seiner vollen Ausdehnung; habe daher der Beleidigte erklärt: er wolle eine geschehene Beleidigung nicht als solche ansehen, so existire gar kein Verbrechen und eine Klage, ein solches zu bestrafen sei gar nicht denkbar. Werde aber, ohne daß die Beleidigung verziehen oder auf deren Bestrafung verzichtet worden, von dem Injuriirten geklagt, so stehe es ihm frei auf Bestrafung zu dringen und zum Maaßstabe derselben entweder seinen durch das Verbrechen erduldeten Schaden, oder die Größe der widerrechtlichen Handlung zu machen. Thue er das Erstere, so habe die Strafe lediglich die Natur einer Satisfaction, thue er aber das Letztere, so habe er auf die Satisfaction verzichtet und die Strafe habe keinen von den andern öffentlichen Strafen abweichenden Character. Es sei gar kein Grund vorhanden, daraus, daß neben der Klage auf öffentliche Strafe electiv auch eine Klage auf Satisfaction gegeben, eine abweichende Natur der öffentlichen Strafe herzuleiten. Beides hänge gar nicht zusammen und kein Gesetz spreche es aus. Der Kläger scheine zu glauben, daß die öffentliche Strafe nur eine vom Staate nach billiger Berücksichtigung aller Umstände dem Beleidiger aufzulegende Genugthuung sei und daß die Klage darauf sich lediglich dadurch von der Klage auf Satisfaction unterscheide, daß es im erstern Falle lediglich dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt werde,

worin sie bestehen solle, während sie in dem zweiten Falle ausdrücklich benannt sei. Nur so lasse es sich erklären, wie der Gegner eine Aehnlichkeit zwischen der Injurienklage auf öffentliche Strafe und dem juramento in litem habe behaupten können. Existire dieselbe aber wirklich, so könne dies doch nur in so fern sein, als in beiden Fällen der Willkühr des Richters etwas überlassen sei, nämlich in dem einen Falle die Höhe der Strafe und in dem andern Falle die Bestimmung, wie hoch geschworen werden solle. Diese Aehnlichkeit gehöre hier nicht her. Bei dem juramento in litem solle der Schwörende etwas haben, bei der Injurienklage auf öffentliche Strafe solle der Injuriant aber nur etwas leiden, ohne daß der Injuriirte dadurch einen Vortheil ziehe, ob der erstere etwas mehr oder weniger leide. Das eine gehöre also in den Civil- das andere in den Criminal-Proceß und bekanntlich finde zwischen diesen beiden Arten von Processen keine Analogie statt. Viel mehr Aehnlichkeit habe die willkührliche öffentliche Strafe der Injurie mit den unzähligen der richterlichen Willkühr überlassenen Strafen anderer Verbrechen. Bei allen diesen sei der Willkühr des Richters ein Maaß gesetzt, aber deshalb habe doch keiner der Verletzten das Recht auf die Erhöhung der Strafe zu dringen, weil sie seiner Ansicht nach zu milde sei.

ad 3) Bei Vorbringung des dritten Grundes habe der Gegner offenbar an zweierlei nicht gedacht: a) daß alle andere Verbrechen der Injurie in dieser Hinsicht gleichständen und daß die Sicherheit der andern durch die Strafgesetze gesichert werden sollenden Rechte eben so nothwendig und wünschenswerth sei, als daß die Ehre der Bürger eines Staats gesichert werde. Der Gegner

behaupte, man könne vor Injurien nicht sicher sein, wenn der Injuriirte nicht darauf bestehen dürfe, daß die dem Beleidiger zuzufügende öffentliche Strafe der Beleidigung angemessen sei. Hieraus fließe von selbst das Recht des Injuriirten, falls die verhängte öffentliche Strafe zu gering ausgefallen, auf deren Erhöhung zu dringen. Allein derselbe werde doch selbst zugeben, daß er, wenn ihm jemand nach dem Leben trachte und verwunde, die gegen diesen Verbrecher verhängte Strafe, selbst wenn sie — ganz unverhältnißmäßig gering sein sollte — nicht auf dem Wege der Appellation erhöhen könne, obgleich ihm auch in diesem Falle die Gesetze schützen sollten und wollten und ihm das Recht verliehen, auf Bestrafung des Verbrechens zu dringen. b) daß bei der Injurie dem Beleidigten die Wahl gelassen sei, selbst eine Privatgenugthuung zu bestimmen und diese auf dem gewöhnlichen rechtlichen Wege zu begründen. Er könne die Größe des durch die Injurie erlittenen Schadens zum Maaßstabe der Strafe machen, denn die Ersetzung dieses Schadens sei schon immer Strafe. Bei jedem andern Verbrechen sei ihm jede Einwirkung auf die Strafe entzogen; bei der Injurie stehe es ihm aber frei, sie wie einen civilrechtlichen Anspruch zu verfolgen, sich vollständig schadlos zu machen und wenn er mit dem Urtheile der untern Instanz nicht zufrieden sei, sein Recht bei dem höhern zu suchen. Er sei daher mehr geschützt, als bei jedem andern Verbrechen.

Wenn der Gegner den Ausdruck des **decreti contra** quod tadele: „daß ihm nicht zustehe auf die Strafe einzuwircken," weil der Kläger nie auf die richterliche Entscheidung einwirken könne, so sei auch dieser Tadel unrichtig, da jede rechtliche Deduction nur den vernünf-

tigen Zweck haben könne, unmittelbar auf das Erkenntniß einzuwirken, indem dadurch die richterliche Ueberzeugung bestimmt werden solle. Auch solle ja durch jede Verfolgung von Rechtsmitteln auf das Erkenntntniß eingewirkt werden. Bei Civilansprüchen sei nun die Einwirkung auf das Erkenntniß, sowohl vor dessen Abgabe, als auch nach derselben erlaubt, bei den Straferkenntnissen von den Klägern niemals, selbst nicht von den öffentlichen Anklägern.

Die Gründe des Klägers seien daher unhaltbar. Dagegen sei es klar, daß ihm die Gesetze das Recht der Einwirkung nicht gestatteten, denn:

1) sei ein Erkenntniß, worin eine öffentliche Strafe wegen einer Injurie ausgesprochen worden, ein Straf-urtheil,

2) bei Strafurtheilen sei dem Beleidigten jede Einwirkung untersagt,

3) enthalte die Gelindigkeit der erkannten Strafe kein gravamen für den Injuriirten, denn ein gravamen bestehe immer darin, daß einer Partei ein zukommendes Recht nicht abgesprochen sei, könne aber keinesweges darin gefunden werden, wenn der Gegenpartei ein so großes Uebel wegen einer verbotenen Handlung nicht auferlegt sei, als die Gesetze vorschrieben,

4) gestatteten unsere Gesetze nur dann ein rechtliches Verfahren, wenn der Kläger ein vernünftiges Interesse dabei habe. Dabei aber, ob dem Injurianten eine stärkere oder gelindere Strafe zuerkannt werde, habe der Injuriirte kein vernünftiges Interesse. Denn Rache hätten unsere Gesetze nicht zu einem vernünftigen Interesse erhoben.

Die Justiz-Canzlei verwarf die Supplicationsbeschwerde des Klägers, weil demselben in der untergerichtlichen Entscheidung keine Beschwerde erwachsen sei, derselbe auch die Entscheidungsgründe des vorigen Erkenntnisses zu widerlegen nicht vermogt habe, und eine an das Königl. Ober-Appellations-Gericht von dem Kläger gebrachte Querel wurde gleichfalls verworfen, da in dem decreto a quo eine Nichtigkeit überall nicht zu befinden sey.

II. Ueber die Adquisitivverjährung von Gerechtsamen in den Marken durch Ausmärker.

(Mitgetheilt von dem Herrn Justizrathe Dr. Struckmann in Osnabrück.)

Im Jahrgange 1835 dieser Zeitung Hft. II. S. 20. habe ich, mit Beziehung auf ein Gutachten von Pütter und G. L. Böhmer, die Ansicht aufgestellt, daß in den Marken durch einen Ausmärker eine Weideservitut nicht durch bloße factische Benutzung der Mark, sondern nur durch eine qualificirte Verjährung und zwar von 30 Jahren erworben werden könne. Dieselbe Meinung, soviel den Zeitraum der Verjährung betrifft, hat auch die K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses v. 31. Oct. 1836 in S. der Genossen der Ohrter und Ohrtermärscher Mark, Colonen Wolke und Gersbrand als Syndici, wider die Colonen Stockelmann, Kuhlmann u. s. w., pto Weiderechts, und späterhin in einem von ihr in S. der Colonen Plantholt und Otto zu Hagen Kläger, wider die Deputirten der Hasberger Mark, Beklagte in pto Weide, am 25. April 1837 eröffneten Urtheile ausgesprochen und, soviel die Beschaf-

Stadt der Bau aufgeführt, Lambi, der jetzt gestorben, der Bürger, — in der Absicht, daß sie ihn nach seinem Tode in ihrer Mitte begraben möchten. Und sie thaten es auch und setzten ihm auf dem Marktplatz auf den Grabstein die Worte: Lambi, der Bürger, — weil sie nämlich nicht wußten, daß er ein Fürst gewesen. Und so ist es bis auf diesen Tag, daß alle Bürgermeister, die in Lambi regieren, sich auf dem Grabstein begraben lassen, damit sie auch einmal Fürsten werden. Und wenn sie sterben, so setzt man ihnen auf den Grabstein die Worte: Lambi, der Bürgermeister.

Als nun Lambi gestorben, da befahl er in seinem Testament, daß man ihn nicht verbrennen, sondern auf dem Marktplatz begraben solle, damit er auch nach seinem Tode noch mit den Bürgermeistern zusammen wäre. Und so ist es auch geschehen, und sie haben ihn begraben.

Und als Lambi begraben war, da kamen viele von den Bürgermeistern und sahen sich den Grabstein an, und sie sahen, daß darauf stand: Lambi, der Bürgermeister.

Da sprach Bürgermeister Lüt: Ich bemerke noch einen Fehler.

Da sprach Bürgermeister Lüt: Ich bemerke noch einen Fehler.

Dem Gesuche ist ein Heimatschein beizulegen, welcher nicht älter als 6 Monate sein darf. Ferner ist ein Zeugnis über die Unbescholtenheit des Bewerbers, ausgestellt von der Ortsbehörde seines Heimatortes, beizubringen. Dasselbe darf nicht älter als 3 Monate sein. Ist der Bewerber verheiratet, so ist auch ein Zeugnis über die Unbescholtenheit seiner Ehefrau

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. № 4.

Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1837 bis 1838, insoweit dieselbe das Justizwesen betrifft.

(Vgl. den vorigen Jahrg. dieser Zeitschr. Heft 3. S. 33.)

Die Gesetzgebung des Jahrs 1837 gewährt für das Justizwesen nur eine sehr spärliche Ausbeute.

I. Von den allgemeinen, das Privatrecht betreffenden, Verordnungen gehören hierher nur 1) die Verordnung vom 13ten Juni, wodurch die Nachsteuer (Abschoß, gabella hereditaria) und das Abfahrtsgeld (census emigrationis), in Ansehung des, in die zum deutschen Bunde nicht gehörenden Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staaten auszuführenden Vermögens aufgehoben wird. Nur in Betreff von Ungarn und Siebenbürgen sind den Corporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte vorbehalten geblieben. (Ges.-Samml. Abth. I. № 14. nr. 16. S. 55). — 2) Die Bekanntmachung des Bundestagesbeschlusses vom 9ten November 1837 wegen des allgemeinen Verbots des Nachdrucks in den deutschen Bundesstaaten vom 13ten December (G. S. Abth. I. № 35. nr. 41. S. 125).

Particulaires Interesse haben die verschiedenen Ausschreiben der einzelnen Landdrosteien, welche in Beziehung auf das Gesetz vom 19ten August 1836, nähere Bestimmungen über die Provinzial-Maaßen in deren respectiven Bezirken enthalten. Ausschr. der Landdrostei zu Osnabrück vom 1. Mai u. 7. Nov. (G. S. III. № 5.

nr. 37. S. 69, III. № 10. nr. 102. S. 124). Ausschr. d. Landdrostei zu Aurich v. 11. Mai u. 30. Oct. (G. S. III. № 5. nr. 40. S. 72., III. № 10. nr. 100. S. 120). Ausschr. der Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 16ten Mai (G. S. III. № 5. nr. 42. S. 74). Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom 24sten und 29sten Mai (G. S. III. № 5. nr. 44. S. 76., III. № 5. nr. 47. S. 79). Ausschr. der Landdrostei zu Hildesheim vom 29sten Mai, 1sten u. 15ten Novbr. (G. S. III. № 5. nr. 48. S. 80., № 11. nr. 101. S. 123., nr. 104. S. 125). Ausschr. der Landdrostei zu Stade vom 30sten Mai (G. S. III. № 5. nr. 49. S. 81) und Ausschr. der Landdrostei zu Hannover vom 9ten Juni (G. S. III. № 6. nr. 56. S. 88).

II. Auf das Proceß-Recht und zwar zunächst auf die Gerichtsverfassung in den einzelnen Landestheilen beziehen sich: 1) Eine Bekanntmachung der Landdrostei zu Lüneburg vom 2ten Januar, daß die zwischen den Aemtern Lüne und Scharnebeck in den Dorfschaften Boltersen und Süttorf bislang in Ansehung der Gerichtsbarkeit bestehenden gemischten Verhältnisse mit dem 1sten Januar dergestalt aufgehoben worden, daß das Dorf Boltersen ganz dem Amte Lüne und das Dorf Süttorf ganz dem Amte Scharnebeck beigelegt ist. (Ges. S. Abth. III. № 1. nr. 3. S. 17). 2) Eine Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade vom 10ten April, daß die Canzleisässigkeit des Hofes zu Bademühlen aufgehoben und die Gerichtsbarkeit darüber vom 1sten Juli an das Amt Zeven übertragen sei. (G. S. III. № 4. nr. 28. S. 48). 3) Eine Bekanntmachung der Landdrostei zu Lüneburg vom 2ten September, daß die sogenannte Lüneburger Landwehr und die sogenannten Pinkenburger-

und Poppelbaums-Wiesen, welche bisher einen Theil der Amtsvoigtei Burgwedel ausgemacht, mit dem Amte Langenhagen vereinigt worden seien, (G. S. III. № 9. nr. 91. S. 114). 4 — 7) Vier Verfassungs-Urkunden für die Stadt Hameln vom 2ten Januar. Vom Stadtgerichte handelt Cap. IV. (G. S. III. № 1. nr. 2. S. 2), für den Flecken Harpstedt vom 3ten Januar (G. S. III. № 1. nr. 5. S. 18), für den Flecken Bahrenburg vom 15ten April. (G. S. III. № 4. nr. 31. S. 49) und für die Stadt Münder vom 18ten April (G. S. III. № 4. nr. 34. S. 56). Auf die Lehre von Gerichts- und Neben-Personen beziehen sich: 1) Eine Bekanntmachung des Cabinets-Ministerii vom 10ten October, wodurch eingeschärft wird, daß die Rechtscandidaten, welche zum Amts-Auditoren-Examen zugelassen werden wollen, den fleißigen Besuch cameralistischer Vorlesungen attestiren sollen. (Ges. S. I. № 28. nr. 31. S. 99). 2) Ein Ausschreiben der Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 15ten September, daß der Ansatz höherer, als taxmäßiger Advocatur-Gebühren selbst in außergerichtlich zugestellten Rechnungen, jedesmal mit 5 — 10 ₰ geahndet werden soll, wenn nicht in der Rechnung der Betrag der Gebühr und weshalb höher, als nach der Taxe gerechnet, deutlich hinzugefügt ist. Wenn aber der Gegentheil die Kosten erstatten soll, dient jedesmal die einfache Taxe zur Norm (G. S. III. № 9. nr. 96. S. 118). 3) Ein Ausschreiben der Justiz-Canzlei zu Aurich vom 25sten Januar, daß Selbsterscheinen der Anwalte für die Partei, welche sie vertreten, oder eines Substituten derselben in den zur Beantwortung einer Klage, so wie zur weitern Instruction der Sache angesetzten Termin betreffend. (G. S. III. № 1. nr. 10. S. 27). Ein-

fluß auf die Form des Verfahrens selbst haben 1—2) zwei Verfügungen der Justiz-Canzleien zu Hannover und zu Göttingen, wodurch (wie schon im Jahre 1836 von der Justiz-Canzlei zu Stade geschehen) die Form der emendatorischen Rescripte in der Regel abgestellt und dafür bestimmt wird, daß die Abänderung untergerichtlicher Erkenntnisse in Appellations-Sachen in Form von Bescheiden ausgesprochen werden soll; in dem Allgemeinen Bescheid der Justiz-Canzlei zu Hannover vom 23sten Februar ist hinzugefügt, daß für eilige oder sonstige besondere Ausnahme-Fälle eine Abweichung von diesem Verfahren zulässig bleibe. (G. S. III. № 2. nr. 18. S. 38). In der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei zu Göttingen vom 22sten Mai, ist bestimmt, daß die Rescriptsform beibehalten werden solle, wenn keine Rechtsmittel oder doch nicht mit aufschiebender Kraft gegen die reformatorischen Entscheidungen stattfinden. (G. S. III. № 5. nr. 43. S. 76).

Endlich sind für den eigenthümlichen Steuer- und Zoll-Contraventions-Proceß, wiewohl nur von particulairer Wichtigkeit: 1) das Patent, den Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereines wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom 19ten Decbr., insoweit im Art. 15. der Uebereinkunft Lit. B. bestimmt ist, daß die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren schon jetzt bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen erfolgen soll; und dieses 2) in der Verordnung vom 19ten Decbr. die Zoll-

und Steuer-Gesetze betreffend, §. 3. wiederholt ist. (G. S. I. № 37. nr. 43. S. 131. und III. Nachträge nr. 119. S. 1.) s. auch 3) die Verordnung über die Nachversteuerung von ausländischen Waaren in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode v. 19ten Dec. §. 14. (G. S. III. Nachträge nr. 120. S. 105).

III. Das Criminalrecht und den Criminalproceß, jedoch nur in particulairer Beschränkung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode betreffen einzelne Bestimmungen in den neuen Zoll- und Steuergesetzen, welche durch die Verordnung vom 19ten Decbr. publicirt sind; namentlich in dem Gesetze wegen Bestrafung der Zollvergehen (IV.) §. 4., §. 12., §. 21., §. 22 ff. (G. S. Nachträge S. 69), in dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten (V.) §. 6 u. 7. (G. S. Nachträge S. 75), in dem Gesetze wegen Erhebung und Controlirung der Branteweinsteuer (VI.) §. 73—76. (G. S. Nachträge S. 77) und in dem Gesetze wegen der Besteuerung des Braumalzes (VII.) §. 38—41. (G. S. Nachträge S. 99.).

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die in den vormals Churhessischen Landestheilen des Königreichs Hannover geltenden Rechtsgrundsätze in Ansehung der Güterverhältnisse unter Eheleuten.

(Aus einer practischen Arbeit abgedruckt).

Die Feststellung dieser Grundsätze ist bedeutenden Zweifeln unterworfen, welche hauptsächlich darin ihren Grund

haben, daß die betreffenden heſſiſchen Geſetze größtentheils höchſt mangelhaft und überdies nicht ſonderlich redigirt ſind.

Das erſte Geſetz, welches in der Sammlung der heſſiſchen Verordnungen über die Güterverhältniſſe der Eheleute unter einander redet, iſt die Gerichtsordnung des Landgrafen Wilhelm III. von dem Jahre 1497. (I. p. 23).

Hier finden wir wörtlich folgende Beſtimmungen:

Art. 27. Von Eheleuten und ihrem Gut, die ohne Gedinge zuſammen kommen.

Wenn Mann und Frau, Leib und Gut ohne alle Gedinge zuſammenbringen, ſo ſoll es mit ihrem Gut, ſo ſie zuſammenbringen, oder mit einander in ſtehender Ehe gewinnen, alſo gehalten werden, daß ſie das ihr Leben lang mit einander gebrauchen und genießen, und ſodann eins unter ihnen von Tode ohne Leibeserben abgehet, ſoll das Andere bei ſolchen Gütern ſein Lebenlang ſitzen bleiben und ſo daſſelbe auch darnach abgehen wird, ſollen die Güter gleich getheilt, jedweder Seits Freunden halb und halb werden. Doch alſo, daß das Eigenthum des halben Theils auf die nächſten Freunde, die Zeit, ſo das Erſte abgegangen iſt, gefalle und werde.

Art. 28. Wann Eheleute ſaamenhaftig (i. e. zuſammen) oder jedes beſondere ihre Schuld zu bezahlen ſchuldig iſt.

Gewandſchneider und Krämer, die zum Krame, Gewelbe oder Laden ſitzen, und gemeines Kauffens oder Verkauffens warten, auch Wechſel und offen Gaſt geben, oder Wirthe die gemeiniglich fremde Leute pflegen zu

beherbergen, auch die so zu offen Markt sitzen und zu handeln pflegen, auch so Mann und Weib ihre Käufe und Handthierung zu gemeinen und ihrer beider Gewerbe Nahrung und Nutz fürnehmen, in solchen und dergleichen Fällen auf Erkenntniß des Richters, so spenne darinnen entstünden, sollen Mann und Weib beiderseit zu bezahlen verpflichtet sein, doch also, daß die Frau an solcher gemeiner Handthierung mit ihrem Manne gleichen Gewinne nehme und entfahe.

Art. 31. Zwischen Eheleuten Gift sein ohnmächtig in Rechten, sie werden dann durch Abgang des Gifters bestätigt.

So Mann und Weib mit Gabe und Widergabe der Widdumen in einander heirathen, und das Weib mit Tod ohne Geschäft abgehet und eheliche Kinder läßt, so mag ihr ehelicher Mann, der darnach lebet in aller verlassener Hab des Weibes seine Lebenlang aussitzen und den Genieß mit Erziehung und Herbringung derselben Kinder daran haben; er verrücke seinen Widumstuhl oder nit, doch also, daß die Eigenschaft derselben verlassenen mütterlichen Habe den Kindern unverrückt bleibe und in gewöhnlichem Bau und Besserung gehalten werde. Und so aber der Mann stirbt vor der Frau, will dann die Frau unverrückt ihres Widumstuhls und unentricht ihres Widumes bei den Kindern als eine Vormünderin sitzen, so mag sie mit ihnen die väterliche Habe genießen, nicht als ein Erbe, sondern als eine Vormünderin doch also, daß ihr von den Nächsten der Kinder, von des Vaters Seite halber Einer und von der Mutter wegen gegeben werde. Wo sie aber solche Freunde nicht hätten, und ob sie die hätten, und sich solcher Vormundschaft

nit annehmen wollten, so sollen andere Fremde von der Oberhand zugegeben werden und mit derselben Rath soll die Handlung der Kinder väterlicher Hab, so sie merklich wäre, fürgenommen werden, und den Kindern Rechenschaft davon geschehen, die Kinder auch nach Rath der Vormünder erzogen, und so sie erwachsen und zu ihren beredbaren Jahren kommen, bestadt werden. So sie aber ihren Wittwenstuhl verrückt, oder sonst nicht länger bei den Kindern sitzen und bleiben wollt, so soll man der Frau ihres Widdums und anders ihres verschriebens Güter entrichten.

Art. 37. Von versamenter Hab und von Erbschaft derselben.

Für versamente Hab soll verstanden und gehalten werden, alle die Hab und Gut, so dann beide Eheleute, die Leib an Leib und Gut an Gut geheirathet haben, die Zeit ihres ehelichen Beischlafens zu einander bringen, und Alles das, so sie in ihrer ehelichen Versamunge samptlich überkommen und gewinnen; auch Alles das, so Eheleute, die in ander Meinunge unverdingt oder mit Geding der Gab und Widergabe der Witthume in ihrer beider Leben in ihrer beider versamenter Hand erkaufen, und nachdem ihr jedes in der Ehe an solcher ihrer beider versamenter Hab und Gut den halben Theil hat, so erben ihr jedes leibliche Erben in absteigender Linien, das ganz Versamente der abgegangen Theil, oder wo die nicht vorhanden wären; so erben andere Erben in der Eigenschaft, wie obsteht, nach laut des ersten Gesetzes (Art. 27.) unter dem Titel von Eheleuten und ihrem Gut, die ohne Geding zusammen kommen, doch also daß das bleibende der Ehe, so lang und es seinen Wittwenstuhls unverrückt

bleibt, seinen Genieß davon mit Erziehung, Hinbringung, Aus und Steurung geistlich oder weltlich des abgegangenen verlassenen Kind, ob es die alsdann ließe und auch mit Angreifen desselben, ob die Ehehaft solches erhiesche. Wo es aber den Wittwenstuhl verrückt, und leibliche Erben in absteigender Linien verließ, so soll es denselben Erben solches ihres angestorben Erbtheils abtreten und folgen lassen.

Dies so eben mitgetheilte Gesetz scheint mir Folgendes verordnet zu haben:

I. Die allgemeine Gütergemeinschaft soll eintreten, sobald Mann und Frau ohne Geding, d. h. ohne einen Vertrag der ihre Güterverhältnisse näher bestimmt, sich geheirathet haben. Sie tritt nicht ein, wenn Eheleute mit Geding der Gabe und Wiedergabe der Witthumen, — dies heißt, nach Art. 29. so viel wie **dos** und **donatio propter nuptias** — heirathen, also das Römische Dotalsystem unter sich einführen wollen.

Pfeiffer's practische Ausführungen II. p. 220 und 221.

Ausgenommen sind jedoch die Eheleute, welche gemeinschaftliches Gewerbe treiben, denn, wenn diese auch mit Gabe und Wiedergabe des Witthumen heirathen, so findet unter ihnen daneben dennoch Gemeinschaft des Erwerbes unverdingt Statt.

1) Wo nun versammentes Gut, d. h. eine gemeinschaftliche Gütermasse unter Cheleuten ist, da gelten über die Succession in diese Masse folgende Regeln:

a) Ist die Ehe unbeerbt, so bleibt beim Tode des einen Ehegatten der andere in der gemeinschaftlichen Gütermasse sein Lebelang sitzen. Stirbt er auch, so wird die Masse in zwei gleiche Theile

getheilt, von denen den einen die Erben des zuletzt Verstorbenen, die andern aber diejenigen Erben des erst Verstorbenen erhalten, die bei dessen Tode die nächsten waren.

b) Ist die Ehe beerbt, so bleibt der überlebende Ehegatten ebenfalls in den gemeinschaftlichen Gütern sitzen, muß aber die Kinder ernähren, erziehen und ausstatten, wobei er selbst die Substanz der Güter angreifen darf, hat jedoch, wenn er zur zweiten Ehe schreitet die Verpflichtung, ihnen die Hälfte dieses Vermögens abzutreten, ohne den Nießbrauch daran zu behalten.

2) Wenn aber Frau und Mann mit Gabe und Wiedergabe der Witthumen heirathen und die Ehefrau mit Hinterlassung von Kindern ohne letzten Willen stirbt, so behält der Ehemann sein ganzes Leben hindurch, er schreite zur zweiten Ehe, oder nicht, den Nießbrauch an den Gütern seiner Ehefrau mit Erziehung und Hinbringung der Kinder. Wenn jedoch die Ehefrau den Mann überlebt, so bleibt sie, falls sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, als eine Vormünderin bei den Kindern und genießt mit ihnen die väterliche Habe, unter Assistenz von wenigstens zwei andern Vormündern. Nach erreichter Volljährigkeit der Kinder oder, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, oder sonst nicht mehr bei den Kindern bleiben will, so erhält sie ihr Witthum oder andere Güter, die ihr verschrieben sind. Für den Fall, daß die Ehe unbeerbt sein sollte, treten die Bestimmungen des gemeinen Rechts ein.

3) Wenn demzufolge Eheleute, die gleiche Handthierung treiben, ohne Geding heirathen, so gilt unter ihnen eben so wohl die allgemeine Gütergemeinschaft, wie unter andern nicht gewerbtreibenden Eheleuten, die ohne Ge-

ding sich verehelichen. Heirathen sie aber mit Geding der Gabe und Wiedergabe der Witthumen, so herrscht unter ihnen daneben die Gemeinschaft des Erwerbes, und rücksichtlich der Succession in die gemeinschaftliche Masse — nämlich die Errungenschaft — treten die sub 1), rücksichtlich des übrigen Vermögens aber die sub 2) hervorgehobenen Bestimmungen ein.

Auf diese Art interpretirt, scheinen mir die in Rede stehenden Artikel des Gesetzes besser mit einander zu harmoniren, als wenn man sie so erklärt, wie Pfeiffer in seinen practischen Ausführungen II. p. 220.

Derselbe behauptet nämlich:

1) Nach der Gerichtsordnung trete die allgemeine Gütergemeinschaft nicht gesetzlich, sondern erst dann ein, wenn die Eheleute mit der ausdrücklichen Verabredung „Leib an an Leib und Gut an Gut" geheirathet hätten, und sieht dabei nur auf die Worte des 37sten Artikels: „Für versammelte Hab soll verstanden und gehalten werden alle die Hab und Gut so dann beide Eheleute, die Leib an Leib und Gut an Gut geheirathet haben, die Zeit ihres ehelichen Beischlafens zu einander bringen" ꝛc. Allein dieser Artikel bezieht sich offenbar seinen eigenen Worten zufolge auf den 27sten, wo es bereits ausgesprochen ist, daß alle Eheleute, welche ohne Vertrag heirathen, ihre zusammengebrachten Güter während der Ehe gemeinschaftlich gebrauchen und genießen sollen und daß die Gütermasse beim Tode des zuletzt sterbenden Ehegatten in zwei gleiche Theile zu theilen sei, woraus meines Erachtens geschlossen werden muß, daß sie vorher gemeinschaftlich gewesen ist, und keinem der beiden Ehegatten während der Ehe ein reell zu unterscheidendes privatives Eigenthum an derselben zugestanden hat.

Diese Theilung läßt sich auch mit dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft sehr wohl vereinigen; daß das Sammtgut dem überlebenden Ehegatten oder den Erben desselben allein verleibt, ist keine nothwendige Folge der communio bonorum universalis.

Scherer, die verworrene Lehre der Gütergemeinschaft Th. I. p. 110. 216.

Philipps Gütergemeinschaft p. 204.

Eichhorns Privatrecht §. 309.

Daß der Gesetzgeber in dem Art. 37. unter den Worten „Leib an Leib und Gut an Gut" keine specielle Verabredung verstanden hat, geht überdies aus den folgenden Worten „in anderer Meinung unverdingt" hervor, welche sich auf den andern im Art. 28. enthaltenen Fall der communio, nämlich die Gemeinschaft der Errungenschaft, beziehen und deutlich zeigen, daß von einer verdingten Heirath nicht die Rede gewesen ist.

Die Worte „Eheleute, die Leib an Leib und Gut an Gut" heirathen, sind daher in diesem Gesetze gleichbedeutend mit: „Eheleute, die ohne Geding heirathen;" denn unter diesen entsteht, nach Art. 27. durch die Ehe allgemeine Gütergemeinschaft.

2) Pfeiffer will ferner aus dem Art. 37. des Gesetzes abgesehen von der communio bonorum quoad acquaestum, noch eine besondere Communio aller Eheleute an dem deduciren, was dieselben mit einander erkauft haben, von der vorher noch gar nicht die Rede gewesen ist, allein er scheint mir die Worte:
„Alles das, so Eheleute die in anderer Meinung unver„dingt oder mit Geding der Gabe und Widergabe der „Widume in ihrer beider versamenter Hand verkaufen" nicht richtig verstanden zu haben.

Mutter Kirchhof, die, um die Ehre derselben besorgt, ihn zu sich nahm und ihn wie ihren Sohn hielt. Als er nun 14 Jahre alt war, ward er in die Schule nach Lübeck geschickt, dort arbeitete er sich durch, und ging dann auf die Universität Rostock, wo er Theologie studirte. Nach vollendeten Studien ward er Prediger in Lübeck.

Da diese die Gottlosen, und in Bann und Acht thaten, so mußte Kirchhof fliehen, und kam nach Hamburg. Hamburger waren damals auch gottlos und wollten Kirchhof in die Acht thun. Kirchhof floh nach Bremen, wo er Prediger wurde. Da er aber auch hier gegen die Gottlosen predigte, so mußte er auch hier fliehen, und kam nach Stade, wo er Prediger wurde.

Kirchhof lebte, wie er war, ein ernstlicher, frommer Mann, und hielt sich an Gottes Wort. Er war ein Feind der Gottlosen, und ein Freund der Frommen. Er war ein Feind der Sünde, und ein Freund der Gerechtigkeit. Er war ein Feind der Lüge, und ein Freund der Wahrheit. Er war ein Feind der Ungerechtigkeit, und ein Freund der Barmherzigkeit. Er war ein Feind der Ungerechtigkeit, und ein Freund der Gerechtigkeit.

Kirchhof lebte, wie er war, ein ernstlicher, frommer Mann, und hielt sich an Gottes Wort. Er war ein Feind der Gottlosen, und ein Freund der Frommen. Er war ein Feind der Sünde, und ein Freund der Gerechtigkeit. Er war ein Feind der Lüge, und ein Freund der Wahrheit. Er war ein Feind der Ungerechtigkeit, und ein Freund der Barmherzigkeit. Er war ein Feind der Ungerechtigkeit, und ein Freund der Gerechtigkeit.

Kirchhof lebte, wie er war, ein ernstlicher, frommer Mann, und hielt sich an Gottes Wort. Er war ein Feind der Gottlosen, und ein Freund der Frommen. Er war ein Feind der Sünde, und ein Freund der Gerechtigkeit. Er war ein Feind der Lüge, und ein Freund der Wahrheit. Er war ein Feind der Ungerechtigkeit, und ein Freund der Barmherzigkeit. Er war ein Feind der Ungerechtigkeit, und ein Freund der Gerechtigkeit.

weges an einer gesetzlichen Bestimmung für diesen Fall; im Art. 31. sind aber auch beide Fälle keinesweges gleich gestellt, sondern es ist nur darin gesagt, daß unter Eheleuten, die gleiche Handthierung treiben, die Gemeinschaft der Errungenschaft doch noch statt finden solle, wenn sie auch sich gegenseitig resp. eine dos und donatio propter nuptias verschrieben hätten.

Endlich leugne ich auch, daß das Dotalsystem nach dem fraglichen Gesetze die Regel ausmache. Die Regel ist vielmehr in dem Art. 27., dessen deutliche Ueberschrift keinen Zweifel überläßt, enthalten und sodann wird, wie es auch die natürliche Ordnung erfordert, erst in den folgenden Artikeln die Ausnahme vorgetragen.

Ob diese Gerichtsordn. des Landgrafen Wilhelm III. von 1497 als ein allgemein gültiges hessisches Landesgesetz zu betrachten sei, ist von jeher im Hessischen sehr controvers gewesen.

Da der gedachte Landgraf nur das Fürstenthum an der Loina oder das jetzige Oberfürstenthum Hessen beherrscht hat, so läßt es sich wohl nicht bezweifeln, daß die Gerichtsordnung in den übrigen Hessischen Landestheilen nicht gilt.

Cannengießer, decis. II. p. 67.

Aber auch in dem Oberfürstenthume Hessen soll nach einem, von der Regierung zu Marburg unterm 28sten Juni 1766 an den Landesherrn über diesen Gegenstand erstatteten, Bericht die Gerichtsordnung niemals zu einer beständigen und durchgehenden Observanz gekommen sein, und ist damals, wenigstens in Ansehung des in den Art. 38 seq. enthaltenen eigenthümlichen Intestaterbfolgerechts, worauf es damals gerade ankam, höchsten Orts, beschlossen worden, daß in vorkommenden dergleichen Fällen nicht

nach der Gerichtsordnung, sondern nach den gemeinen Rechten zu sprechen sei.

Cannengießer l. c. p. 69. 30.

Der Annahme, daß die Gerichtsordnug als ein jetzt noch gültiges Gesetz nicht zu betrachten sei, scheint freilich entgegenzustehen, daß in einer gleich näher zu erwähnenden Verordnung vom 26sten Decbr. 1752 darauf ausdrücklich Bezug genommen wird, allein daraus darf wie in einem Berichte der Regierung zu Cassel an den Landesherrn vom 7ten Juni 1766 bemerkt ist, nicht gefolgert werden, daß die ganze Gerichtsordnung zu einem allgemein gültigen Landesgesetze erhoben worden sei, es haben dadurch vielmehr nur diejenigen Bestimmungen derselben, welche in jenes Gesetz von 1752 aufgenommen sind, nämlich — die Worte des Art. 28. — ein allgemeines gesetzliches Ansehen erlangt.

Cannengießer l. c. p. 68.

Da nun nach der Gerichtsordnung des Landgrafen Wilhelm von 1497 die Güterverhältnisse der Eheleute unter einander im Hessischen nicht beurtheilt werden können, weil dieselbe aus den angeführten Gründen als ein jetzt noch gültiges Gesetz wohl nicht betrachtet werden darf, so frägt es sich, ob außerdem im Hessischen in dieser Hinsicht entweder gesetzliche Vorschriften oder Gewohnheitsrechte bestehen, die von den desfallsigen Bestimmungen des Römischen Rechts abweichen.

Soviel läßt sich als gewiß behaupten, daß in den Althessischen Landestheilen allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, die ohne Geding heirathen, nie als Regel gegolten hat.

Dagegen hatte sich daselbst nach dem Zeugnisse von Kopp, Handbuch der Hessischen Landesgesetze III. p. 323.,

ein Gewohnheitsrecht gebildet, wonach alle Ehefrauen, ohne Unterschied am ehelichen Erwerbe Theil nahmen, worüber jedoch verschiedene Ansichten und Zweifel statt fanden.

Um diese Zweifel zu beseitigen, bestimmte Landgraf Friedrich in den §. §. 38 — 40 seiner am 5ten Septbr. 1745 erlassenen Proceßordnung Folgendes:

§. 38. Nachdem sollen, zur Hebung alles bis daher obgewalteten Zweifels, Mann und Frau, wenn selbige gleiche Handthierung treiben und der Gewinn ihnen beiden zu Nutz und Nahrung kommt, eins für das andere pfandtbar und die gemachte Schuld zusammen zu bezahlen verpflichtet sein.

§. 39. Will aber die Frau auf den künftigen Erwerb währenden Ehestandes renunciiren, und das Ihrige besonders vor sich behalten, so bleibt Solches zwar zu ihrer freien Willkühr gestellt, jedoch mit dem Beding, daß sie entweder bei der Eheberedung, oder so lange noch res integra und der Mann solvendo ist, ihre Willensmeinung deutlich declariren und in foro competente ad acta geben, oder wenigstens ein instrumentum publicum vor glaubhaften Zeugen errichten lassen muß.

§. 40. Und überhaupt haben alle die Frauens, welche mit ihrem Manne keine gleiche Handthierung und doch an dem, was selbiger acquirirt, die Hälfte zu lucriren gedenken, vor ihrer Verheirathung und auf die Weise, wie im vorhergehenden §. versehen ist, sich anheischig zu machen, daß sie die stante matrimonio contrahirten Schulden bezahlen und das incommodum nebst dem commodo tragen helfen wollen, widrigenfalls, ohngehindert aller bisherigen contrairen Gewohnheit, nach den gemeinen Rechten zu sprechen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. № 5.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück wegen der erkannten Ordnungsstrafen vom 11. Juni 1819.

Es ist dem Amte (Amts-Gerichte) nicht unbekannt, daß die auf den Grund des landesherrlichen Rescripts vom 23sten September 1790 den vormaligen Untergerichten von der Land- und Justiz-Canzlei unterm 22sten October e. a. anbefohlene Einsendung der wegen nicht ordnungsmäßig beigebrachten Vollmachten oder wegen ungebührlicher Schreibart erkannten und erlegten Geld-Strafen von Seiten Königlicher Regierung durch ein Ausschreiben vom 23sten April v. J. in Rückerinnerung gebracht ist.

Da Wir gleichwohl die erforderliche Berichts-Erstattung über die im abgelaufenen Jahre erkannten und erlegten Ordnungs-Geld-Strafen bis jetzt verabsäumt sehen: so erinnern Wir das Amt (Amts-Gericht) hiermit an deren forderſamſte und längſtens binnen 14 Tagen zu beschaffende Erledigung und bemerken übrigens zur Nachachtung für die Zukunft, daß Wir den Bericht jedesmal im Laufe des Monats Januar für das verflossene Jahr erwarten, widrigenfalls auf Kosten des säumigen Amtes (des Amts-Gerichts) ein Excitatorium abgelassen werden wird.

Wir erinnern schließlich noch, daß von Seiten des Amtes (Amts-Gerichtes) in keinem Falle eine Erlassung der einmal erkannten Geld-Strafe ohne Unsere Genehmigung verfügt werden kann.

Osnabrück, den 11ten Juni 1819.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber den animus hostilis als wesentliches Requisit des Verbrechens des Hochverraths.

Der Begriff des Hochverraths ist in der l. 11. D. ad leg. Jul. majest. näher entwickelt worden, und wird es daher hier zunächst auf eine Prüfung des Inhalts dieser Stelle ankommen:

> **Is, qui in reatu decedit, integri status decedit, extinguitur enim crimen mortalitate, nisi forte quis majestatis reus fuit; nam hoc crimine nisi a successoribus purgetur, hereditas fisco vindicatur. Plane non quisque legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus: ceterum si quis ex alia causa legis Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur.**

Nach dieser Stelle ist das Vorhandensein eines animus hostilis gegen den Fürsten oder den Staat als ein wesentliches Requisit des Hochverraths anzusehen. Man darf diesen Ausdruck keinesweges als gleichbedeutend mit dolus ansehen, sondern es bezeichnet derselbe, wie die

Bedeutung von Wörtern kennen lernen, die Bedeutung neuer Wörter, die sie hören oder lesen, selbst finden, und sie sollen sich gewöhnen, ihre Gedanken richtig auszudrücken, gute und vollständige Sätze bilden, und sie sollen sich gewöhnen, richtig zu lesen, d. h. so zu lesen, daß sie den Sinn des Gelesenen auffassen und ihn andern richtig vortragen können. Die Lehrer sollen darauf sehen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig aussprechen, und sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig schreiben. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig lesen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig verstehen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig anwenden. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig beurteilen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig kritisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig verbessern. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig ergänzen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig umformen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig übersetzen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig paraphrasieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig zusammenfassen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig gliedern. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig analysieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig synthetisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig deduzieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig induzieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig abstrahieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig generalisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig spezialisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig definieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig klassifizieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig ordnen. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig systematisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig methodisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig didaktisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig pädagogisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig psychologisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig philosophieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig theologisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig juristisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig medizinisieren. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig naturwissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig geisteswissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig kulturwissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig gesellschaftswissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig wirtschaftswissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig rechtswissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig staatswissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig politikwissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig soziologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig anthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig ethnologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig kulturanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig sozialanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig humanbiologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig biologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig chemisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig physikalisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig mathematisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig logisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig erkenntnistheoretisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig metaphysisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig ontologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig kosmologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig theologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionswissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsphilosophisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionspädagogisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsdidaktisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsmethodisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionspsychologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionssoziologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsethnologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionskulturanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionssozialanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionshumanbiologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsbiologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionschemisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsphysikalisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsmathematisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionslogisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionserkenntnistheoretisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsmetaphysisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsontologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionskosmologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionstheologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionswissenschaftlich sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsphilosophisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionspädagogisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsdidaktisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsmethodisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionspsychologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionssoziologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsethnologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionskulturanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionssozialanthropologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionshumanbiologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsbiologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionschemisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsphysikalisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsmathematisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionslogisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionserkenntnistheoretisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsmetaphysisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionsontologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionskosmologisch sein. Sie sollen sich bemühen, daß die Kinder nicht nur Wörter, sondern auch Sätze richtig religionstheologisch sein.

Bücher Mose zu führen, und sich Mühe gegeben, mich
meinem Gedächtnisse einzuprägen, so daß ich sie, wenn
ich will, ohne Anstoß hersagen kann. Ich habe auch
viele der gewöhnlichen Gebete und Lobgesänge, welche
in der Synagoge gebraucht werden, auswendig gelernt.
Ich habe auch gelernt, wie man die Thora oder das
Buch Mose vorliest, und wie man es schreibt.

Ich habe auch gelernt, meine Zeit gut zu
gebrauchen, und habe mich bemüht, mich in allen
Dingen so zu betragen, wie es einem Juden geziemt.

In meinem Herzen wünsche, glaube und hoffe
ich, daß ich ein Jude bin, und ich bin stolz darauf,
ein Jude zu sein. Ich habe auch gelernt, daß ich
meinen Glauben gegen jeden, der mich darüber
fragt, vertheidigen muß.

Ich habe auch gelernt, daß ich meinen Nächsten
wie mich selbst lieben soll, und daß ich meinen
Eltern gehorchen muß.

Ich habe gelernt, daß ich Gott über alles lieben
und ihm allein dienen soll, und daß ich nicht
stehlen, nicht lügen, nicht falsch Zeugniß wider
meinen Nächsten ablegen, nicht ehebrechen, nicht
morden, nicht begehren soll, was meinem Nächsten
gehört, und daß ich meinen Eltern Ehre erweisen
soll. Ich habe gelernt, daß ich Gott nicht lästern,
seinen Namen nicht mißbrauchen, und daß ich den
Sabbath heiligen soll.

Statt fände. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich indessen aus der l. 24. desselben Titels.

> **Hostes sunt, quibus publice bellum populus Romanus decrevit, vel ipsi Populo Romano, ceteri latrunculi vel praedones appellantur. Et ideo, qui a latronibus captus est, servus latronum non est: nec postliminium illi necessarium est. Ab hostibus autem captus, utputa a Germanis et Parthis, et servus est hostium, et postliminio statum pristinum recuperat.**

Nach dieser Stelle trat das **postliminium** bei jedem ein, der in die Gefangenschaft eines **hostis** gerieth. Da nun die vorhergehende Stelle den Begriff eines **hostis** auf solche Theilnehmer an inneren Unruhen nicht für anwendbar erklärt, deren Absichten nicht auf Vernichtung des Staats abzweckten, so folgt hieraus, daß die Römer denselben nur auf diejenigen ihrer Landesleute angewendet haben können, welche, wie Catilina, an dem Umsturze des Staats, wenigstens in seiner gegenwärtigen Form, arbeiteten.

I. Ueber die in den vormals Churhessischen Landestheilen des Königreichs Hannover geltenden Rechtsgrundsätze in Ansehung der Güterverhältnisse unter Eheleuten.

(Aus einer practischen Arbeit abgedruckt).

(Fortsetzung.)

Diese §. §. der Proceßordnung erhielten durch ein Rescript des Landgrafen Wilhelm vom 29. Decbr. 1752 eine Erläuterung.

Buch 6 Kap. 3 §. 1.

Wenn Jemand, der Andern in Beruf, Amtes- oder Dienst-Pflicht, in Commission oder Vollmacht, oder als Vormund, Curator, Testaments-Executor, Administrator, Verwalter, oder sonst Jemandes Vermögen, Sachen oder Geschäfte zu besorgen hat, sich dabei einer Untreue schuldig macht, oder sonst Jemandem durch Arglist, Betrug oder Mißbrauch der ihm bei der gemeinen Lage seines Standes, seiner Geschäfte, seiner Verhältnisse, seiner Macht, seiner Gewalt, seiner Autorität, seiner Kenntnisse, seiner Erfahrung, seiner Geschicklichkeit, seiner Stellung, seines Credits, seiner Unterschrift, seines Namens, seiner Firma, seiner Handlung, seiner Gewerbe, seiner Kunst, seiner Wissenschaft, seiner Profession, seiner Fertigkeit, seiner Ehre, seiner Religion, seiner Treue, seiner Redlichkeit, seiner Gewissenhaftigkeit, seiner Aufrichtigkeit, seiner Gutmüthigkeit, seiner Leichtgläubigkeit, seiner Unwissenheit, seiner Unerfahrenheit, seiner Unbesonnenheit, seiner Sorglosigkeit, seiner Nachlässigkeit, seiner Unachtsamkeit, seiner Unbehutsamkeit, seiner Unvorsichtigkeit, seiner Unbedachtsamkeit, seiner Unbesorgtheit, seiner Unbekümmertheit, seiner Gleichgültigkeit, seiner Unaufmerksamkeit, seiner Zerstreutheit, seiner Verwirrung, seiner Verlegenheit, seiner Bedrängniß, seiner Noth, seiner Dürftigkeit, seiner Armuth, seiner Schwäche, seiner Blödigkeit, seiner Furcht, seiner Scheu, seiner Ehrfurcht, seiner Ehrerbietung, seiner Hochachtung, seiner Liebe, seiner Zuneigung, seiner Freundschaft, seiner Verwandtschaft, seiner Dankbarkeit, seiner Gefälligkeit, seiner Gutwilligkeit, seiner Willfährigkeit, seiner Nachgiebigkeit, seiner Folgsamkeit, seiner Unterwürfigkeit, seiner Unterthänigkeit, seiner Ergebenheit, seiner Treue, seiner Pflicht, seiner Schuldigkeit, seiner Verbindlichkeit, seiner Obliegenheit, seiner Verantwortlichkeit, seiner Haftung, seiner Gewährleistung, seiner Bürgschaft, seiner Caution, seiner Sicherheit, seiner Garantie, seiner Versicherung, seiner Zusicherung, seiner Zusage, seiner Versprechung, seiner Verheißung, seiner Angelobung, seiner Eidesleistung, seiner Verpflichtung, seiner Obligation, seiner Verschreibung, seiner Schuldverschreibung, seiner Schuldurkunde, seiner Schuldbestätigung, seiner Schuldanerkennung, seiner Schuldbekenntniß, seiner Schuldbekräftigung, seiner Schuldbestärkung, seiner Schuldbefestigung, seiner Schuldsicherung, seiner Schuldgarantie, seiner Schuldversicherung, seiner Schuldzusicherung, seiner Schuldzusage, seiner Schuldversprechung, seiner Schuldverheißung, seiner Schuldangelobung, seiner Schuldeidesleistung, seiner Schuldverpflichtung, seiner Schuldobligation, seiner Schuldverschreibung, seiner Schuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldzusage, seiner Schuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldobligation, seiner Schuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverschreibung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldurkunde, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestätigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldanerkennung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekenntniß, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbekräftigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbestärkung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldbefestigung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldsicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldgarantie, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusicherung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldzusage, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldversprechung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverheißung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldangelobung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldeidesleistung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldverpflichtung, seiner Schuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldschuldobligation, seiner Schuldsch

Canzleien, oder wen es sonst angehet, unterthänigst zu achten wissen werden.

Eine zweite Erläuterung der Proceßordnung erfolgte in dem §. 27. der Verordnung des Landgrafen Friederich vom 17ten März 1767 zur Verbesserung des Justizwesens und Erörterung verschiedener strittigen Rechtsfragen, welche dahin geht:

Da bei dem 38sten §. gedachter Proceßordnung über das darin befindliche Wort „pfandbar" verschiedentlich Zweifel entstanden ist, ob eine Frau, die mit ihrem Ehemanne gleiche Handthierung treibt, die durante matrimonio gemachten Schulden ganz oder nur zur Hälfte zu bezahlen habe, so declariren wir sothanen §. der selbstredenden Billigkeit nach also und dahin, daß, wenn zwei Eheleute mit einander gleiches Gewerbe treiben, als da sind: Gewandschneider, Krämer, die zu Gewölbe oder Kram sitzen, oder gemeinen Kaufs warten, Höcker, Wechsler, Brauer und Bierschenker, offne Wirthe, die gemeiniglich fremde Leute oder Gäste halten, auch die zu offnem Markte sitzen und zu handeln pflegen, und überhaupt regulariter alle Bürger und Bauern, als bei welchem ordentlicher Weise der Gewinn beiden Eheleuten zu Nutz und Nahrung kommt, eine solche Ehefrau, da sie gleichwohl nur die Hälfte vom Erwerb lucrirt, auch nur für die Hälfte der während des Ehestandes contrahirten Schulden einzustehen verbunden sei, insofern sie sich nicht der ihr vermöge des §. 29. der Proceßordnung zugelassenen Vorsehung bedienet.

Ueber diese Gesetze bemerke ich Folgendes:

1) Die Proceßordnung von 1745, auf welche sich die beiden anderen mitgetheilten Verordnungen von 1752 und 1767 beziehen, ist als ein allgemein gültiges hessisches Landesgesetz zu betrachten, wiewohl man dieses in den früheren Zeiten hin und wieder in den hessischen Gerichten bezweifelt hat. Man behauptete nämlich, daß sie nur den Advokaten, nicht aber ordnungsmäßig im Lande publicirt worden sei.

Cannengießer's dec. I. p. 634.

Hofmann's Eherecht p. 522.

Allein diese Behauptung ist völlig unbegründet. Denn unter der Proceßordnung in der Sammlung der hessischen Verordnungen IV. p. 906 findet sich das Regierungsausschreiben, womit die Proceßordnung den Gerichtsherren und Beamten zur Bekanntmachung zugefertigt worden ist, bemerkt; sie hat ferner durch die beiden Verordnungen von 1752 und 1767 ausdrücklich ihre Bestätigung erhalten; außerdem ist durch einen Befehl des Landgrafen Wilhelm vom 28. Febr. 1747 (IV. p. 948) die Beobachtung derselben in allen Puncten eingeschärft, und endlich die Publication dieses Gesetzes, sogar in der Grafschaft Schaumburg, in einer beim Casselschen Oberappellationsgerichte anhängig gewesenen Sache im Jahre 1824 vollständig nachgewiesen worden.

Pfeiffer's Ausführungen II. p. 218.

2) In dem §. 38. der Proceßordnung ist als Veranlassung und Zweck dieses Theils des Gesetzes „die Hebung alles bisher obgewalteten Zweifels" angegeben worden.

Daraus ließe sich folgern, daß die §. §. 38 — 40. der Proceßordnung nur in den hessischen Landestheilen gelten können, wo vor der Emanation dieses Gesetzes

das obengedachte Gewohnheitsrecht beobachtet wurde, und daß es für diejenigen Landestheile nicht erlassen worden sei, wo zu jener Zeit kein Zweifel über die Güterverhältnisse der Eheleute obwaltete.

Da jedoch der Gesetzgeber die Landestheile nicht genannt, in welchem die Zweifel, welche er beseitigen wollte, geherrscht haben, auch diese nicht näher bezeichnet hat, die dispositiven Worte des Gesetzes aber allgemein lauten, so kann ich nicht glauben, daß die beiläufig erwähnte Veranlassung desselben, dessen Gültigkeit beschränken könne und muß vielmehr dafür halten, daß in allen denjenigen hessischen Landestheilen, in welchen die Proceßordnung publicirt worden ist, die §. §. 38 — 40. dieses Gesetzes zur Anwendung kommen müssen, ohne Unterschied, ob vor Emanation desselben das oben beschriebene Gewohnheitsrecht daselbst stattgefunden hat, oder nicht.

3) Es scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß durch die fraglichen drei Gesetze im Hessischen die Gütergemeinschaft in Ansehung der Errungenschaft als gesetzliche Regel unter den namhaft gemachten Personen, insbesondere unter den gewerbtreibenden Eheleuten eingeführt ist, und daß dieses Verhältniß unter ihnen nur dann nicht stattfinden soll, wenn sie ein Anderes verabredet haben, wenn namentlich die Ehefrau zeitig erklärt hat, daß sie das Ihrige für sich behalten und auf den Erwerb während des Ehestandes verzichten wolle.

Nicht minder gewiß ist es aber auch, daß nach diesen Gesetzen unter den Eheleuten, die zu der Classe der gewerbtreibenden Ehegatten nicht gehören, als gesetzliche Regel das gemeine Recht — also das Römische Dotalsystem — gelten und die communio bonorum quoad acquaestum nur in Folge besonderer Verabredung eintreten soll.

Jener Bauer in den goldenen Bergen der Ame-
rikanischen Republik, welcher sich in Folge seiner Ver-
mehrung der Schafe Reichthümer erwarb, die ihn
zum Millionär machten.

Der Bauer Schmidt, in Nr. 4.

Der Bauer Schmidt, welcher in Folge seiner Ver-
mehrung der Schafe Millionär wurde, ist ein Bauer.
Der Bauer, welcher Thiere züchtet, ist ein guter Landwirth.
Ein guter Landwirth ist ein Mann, welcher Geld hat.
Ein Mann, welcher Geld hat, ist ein Mann, welcher
Schulden bezahlen kann. Ein Mann, welcher Schulden
bezahlen kann, ist ein Mann, welcher Ehre hat. Ein
Mann, welcher Ehre hat, ist ein angesehener Mann oder
ein Mann, welcher Ehre hat, ist ein angesehener Mann.
Ein solcher Bauer ist Schmidt, welcher in Folge
seiner Vermehrung der Schafe Millionär wurde, ist ein
Bauer, welcher Thiere züchtet, ist ein guter Landwirth,
ist ein Mann, welcher Geld hat, ist ein Mann, welcher
Schulden bezahlen kann, ist ein Mann, welcher Ehre hat,
ist ein angesehener Mann.

Der Bauer Schmidt, welcher in Folge seiner Ver-
mehrung der Schafe Millionär wurde, ist ein Bauer,
welcher Thiere züchtet, ist ein guter Landwirth, ist ein
Mann, welcher Geld hat, ist ein Mann, welcher Schulden
bezahlen kann, ist ein Mann, welcher Ehre hat, ist ein

Gütern derjenigen Eheleute, die in Gütergemeinschaft in Ansehung der Errungenschaft leben, drei Vermögensmassen unterscheiden, nämlich zwei privative und eine gemeinschaftliche, welche beiden Ehegatten nicht zu bestimmten Antheilen, sondern nur insofern gehört, als sie Beide eine moralische Person bilden, und Alles umfaßt, was beide Eheleute durch geschickte Verwaltung und Benutzung des von ihnen zusammengebrachten Vermögens, auch durch Fleiß, Arbeit, Geschicklichkeit und Glücksfälle in stehender Ehe erwerben. Ein privatives Eigenthum an dieser Masse tritt erst nach aufgelöster Ehe ein, wenn durch ein Liquidationsverfahren nach Abzug der Illaten und der gemeinschaftlichen Schulden *) constatirt ist, daß

---

*) Ueber die Frage: welche Schulden sind für gemeinschaftliche zu halten? s. Kopp's Handbuch der Hess. Landesverfassung u. Rechte III. p. 174: „Es kommt hierbei in Beziehung auf die Ehefrau darauf an, ob die Schulden mit ihrem Wissen und Willen gemacht sind, wovon zwar die Gläubiger den Beweis führen müssen,

Extract aus dem Geh.-Raths-Prot. vom 12ten Mai 1786.

O. A. G. Decisiones dec. 53. I. S. 308. dec. 326. II. 714.

dabei jedoch nur so viel, daß die Ehefrau stillschweigend oder ausdrücklich ihre Einwilligung ertheilt habe, auch ohne daß ihnen davon Nachricht gegeben worden, darzuthun brauchen. Wenn sie sich zu dem Ende der Eidesdelation bedienen, so findet dessen Zurückschiebung nicht Statt.

Sobald über des Mannes Vermögen Concurs entstanden, oder derselbe nicht mehr zahlfähig ist, haftet die Ehefrau für die Hälfte dieser gemeinschaftlichen Schulden principaliter; dafern aber des Mannes Vermögen zur Bezahlung der Schulden und zum Ersatz der Illaten hinreicht, sollen diese ohne Zurechnung dessen, was in wäh-

das zusammengebrachte Vermögen einen Zuwachs erhalten habe.

Pfeiffer l. c. p. 86.

Von diesem Zuwachse erhält nun, in Gemäßheit der vorgelegten Hessischen Gesetze, der überlebende Ehegatte die Hälfte. Ob er außerdem an der andern Hälfte und überhaupt an den übrigen Gütern des Verstorbenen Rechte habe, oder ob er sich mit der ihm zufallenden Hälfte des Erwerbs begnügen und die andere Hälfte, sowie die übrigen Güter des Verstorbenen, den Erben desselben herausgeben müsse, wird nun weiter zu untersuchen sein.

In den meisten Ländern und Gegenden, wo die particulaire Gütergemeinschaft in Ansehung der Errungenschaft gilt, pflegt der überlebende Ehegatte — die Ehe sei nun beerbt oder nicht — neben seinem Antheile an der gemeinschaftlichen Masse, auch noch eine portio statutaria im Nachlaß der Verstorbenen zu erhalten, die häufig mit dem Beisitze in dem Uebrigen verbunden ist, oder auch in diesem allein besteht; im Fall der unbeerbten Ehe erhält er auch wohl das Gemeingut allein.

Eichhorn's Privatr. §. 313.

Philipp's Lehre von der Gütergemeinschaft pag. 278 seqq.

Wie ich oben angeführt habe, enthält nun auch die alte Gerichtsordnung von 1497 für den Fall, daß unter Eheleuten die Gütergemeinschaft in Ansehung der Errungenschaft stattfindet, und daneben das Römische Dotalsystem gilt, die Bestimmung, daß der überlebende Ehe-

---

render Ehe verzehrt worden, es mögen Kinder da sein oder nicht, der Frau wiedergegeben werden."

Rescript v. 2. April 1774.

Extract aus dem Geh.-R.-Prot. v. 7. Mai 1782.

gabe zu nun verbreiteten Ton auf Metallen hat Herr Professor Chladni in Wien gemacht. Er hat nämlich gefunden, daß wenn man Metalle mit Violinbogen streicht, so dringen sie nicht nur in Schwingungen, sondern sie geben auch einen Ton von sich, der sich durch Resonanzröhren verstärken läßt. Diese Entdeckung ist um so wichtiger, als sie uns die Gesetze der Schwingungen der Metalle auf Glocken, welche bisher nur durch Hammerschläge in Schwingungen gesetzt wurden, auf eine leichtere Art kennen lehrt und dadurch eine große Lücke in der Akustik ausfüllt.

Die Resonanzröhren, deren sich Herr Professor Chladni bei seinen Versuchen bedient hat, sind Röhren von Pappendeckel, welche Herr Professor Chladni selbst verfertigt hat. Sie sind 3 Fuß lang und haben 3 Zoll im Durchmesser. Sie sind in 3 Theile getheilt, welche sich in einander schieben lassen, damit man sie nach Belieben verlängern oder verkürzen kann. Mit diesen Röhren hat Herr Professor Chladni die Töne der Metalle verstärkt, und sie sind so genau, daß man sie nach Belieben verlängern oder verkürzen kann, um die Töne der Metalle genau zu bestimmen. Es ist nämlich bekannt, daß jeder Körper, der in Schwingungen versetzt wird, einen Ton von sich gibt, und daß dieser Ton um so höher ist, je kürzer der Körper ist, und um so tiefer, je länger er ist. Wenn man also eine Resonanzröhre, welche einen Metallton verstärkt, so lange verkürzt, bis sie mit dem Metallton übereinstimmt, so kann man aus der Länge der Röhre die Länge des Tones bestimmen, welchen das Metall gibt.

Herr Professor Chladni hat auf diese Art die Töne der Metalle bestimmt, und gefunden, daß sie sich wie die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 verhalten. Diese sind die Grundtöne der Metalle, und sie sind es, welche man hört, wenn man sie mit dem Violinbogen streicht. Außer diesen Grundtönen gibt es aber noch andere Töne, welche man Obertöne nennt, und welche sich wie die ungeraden Zahlen 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 verhalten. Diese Obertöne sind es, welche man hört, wenn man Metalle mit dem Violinbogen streicht, und sie sind es, welche die Metalle so angenehm machen.

eingeht, so folgt daraus per argumentum a contrario, daß, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, er kein Inventarium zu errichten braucht, und ferner daß, da eine Rechnungsablage ohne ein Inventarium nicht wohl möglich ist, er die Befugniß hat, das Vermögen des Verstorbenen ohne Rechnungsablage, also mit dem Rechte der Benutzung, zu verwalten.

Pfeiffer's pract. Ausführ. II. p. 224.

Hoffmanns Eherecht §. 205.

In den ersten Jahren nach Erlassung der Proceßordnung sind die Vorschriften des Edicts vom 16ten Febr. 1724 durch die Verordnungen vom 26sten Januar 1751 und das Regierungsausschreiben vom 29sten April 1754 ganz in ihrer frühern Allgemeinheit wiederholt worden.

Demungeachtet glaubten die Gerichte in Oberhessen nunmehr sich den Vorschriften des Römischen Rechts näher anschließen zu müssen, und so kam es, daß, während man in Niederhessen dem Vater den Nießbrauch an dem mütterlichen Vermögen der Kinder und der ihnen gebührenden Hälfte der Errungenschaft unbedingt auf Lebenszeit zugestand, man in Oberhessen dem überlebenden Vater diesen Nießbrauch zwar an sich nicht streitig machte, dennoch aber annahm, daß, wenn durch eine separata oeconomia der Kinder, die väterliche Gewalt ihre Endschaft erreicht habe, der Vater die Hälfte des Nießbrauchs verlieren müsse, und die andere als praemium emancipationis behalte.

Pfeiffer, l. c. p. 197.

(Schluß folgt).

III. Ist subjective Klagenhäufung vom Richter ex officio zu rügen?

Im ersten Hefte des Jahrg. 1837 dieser Zeitschrift, S. 30 — 32 wird ein Rechtsfall mitgetheilt, worin das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Celle den Beklagten die Einrede der subjectiven Klagenhäufung deshalb aberkennt, weil sie sich zu einer gemeinschaftlichen Partei-Rolle als Beklagte vereinigt und dadurch eine Streitgenossenschaft unter sich anerkannt, hiernächst auch in der bereits übergebenen Exceptional-Handlung ihre Rechtsvertheidigung gemeinschaftlich verhandelt hätten.

Gegen dieses Erkenntniß des höchsten Gerichts möchte sich Folgendes erinnern lassen:

Der §. 24. in fine unserer Proceßordnung schreibt vor:

> Mehrere Personen aber, welche nicht wirkliche Streitgenossen sind, sollen nie in einer und derselben Klage ihr Recht erfolgen oder belangt werden. Die subjective Klagenhäufung ist demnach verboten.

Bei diesem Verbote dürfte es wohl nicht bezweifelt werden können, daß das Gericht ex officio darauf sehen muß, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde, und es möchte bei dem Uebersehen dieses Verbots, wie bei Nichtbeobachtung sonstiger gesetzlicher Vorschriften, Nichtigkeit des Verfahrens entstehen; denn so wenig in anderen Fällen die Nichtigkeit dann hinwegfällt, wenn die Partei nicht darauf hingewiesen, wird diese hier, wo die Partei, ebensogut, wie dort, auf die gesetzliche Vorschrift hinweisen konnte, es aber überall nicht, oder nicht zeitig that, cessiren. In derartigen Fällen muß der Richter

seine Pflicht thun, und es kann durchaus nicht releviren, ob die Partei ihn aufmerksam gemacht hat, oder nicht. Die exceptio legitimationis ad causam z. B. wird deshalb nicht als verspätet zurückgewiesen werden können, weil die Partei nicht auf Etwas, was nicht ihr, sondern was dem Richter oblag, aufmerksam gemacht. So ist auch meiner Ansicht nach die Einrede der subjectiven Klagenhäufung zu beurtheilen. Es entscheidet nicht dabei das Nichtberufen der Partei, sondern allein dies, ob eine subjective Klagenhäufung vorliegt. Daß dennoch die Partei aufmerksam darauf macht, ist ihr nicht zu verdenken; verbunden ist sie aber dazu wohl ebensowenig, als sie den Richter auf seine Pflicht, für die Legitimation zu sorgen, hinzuweisen braucht, da er ohnedies ein Recht nie einem Andern, als der sich dazu legitimirt hat, zuerkennen soll und darf. Ist subjective Klagenhäufung nun unbedingt verboten, so wird man dieses Verbot nicht auf den Fall beschränken können, wo die Partei darauf aufmerksam macht, und sie verhindert wissen will; man muß vielmehr dieses Verbot als so verbietend ansehen, daß subjective Klagenhäufung auch nicht einmal dann zulässig ist, wenn sich die Parteien damit zufrieden erklären.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. № 6.

Ministerial-Rescript vom 4ten November 1780 an die Hannoversche Justiz-Canzlei, und berichtliche Entgegnung der letztern auf dieses Rescript, vom 14ten November 1780 über die Frage: ob Hausdiebstähle bei der computatione furti tertii mit zu zählen sein?

Aus der von den Herren in Inquisitions-Sachen wider Johann Georg Behr eingeschickten Species facti haben Wir des Mehreren ersehen, wohin das Gutachten derselben wegen Bestrafung dieses Inquisiten gerichtet ist. Ohngeachtet Wir mit demjenigen nicht einverstanden sind, was die Herren in Ansehung des Umstandes angeführt haben, daß bei der Bestrafung eines furti tertia vice reiterati, jam puniti die Hausdiebstähle nicht mit in computum zu bringen wären, und Wir vielmehr mit den Herren selbst den von dem Inquisiten im Jahre 1771 zu Nicolausberg begangenen Hausdiebstahl, als einen ihm gegenwärtig in dictanda poena zur Last fallenden ersten Diebstahl anrechnen, so sind Wir jedoch im Uebrigen der geäußerten Meinung, daß der Inquisit wegen derer in via juris vorhandenen mitigantium mit der poena mortis zu verschonen und auf Zeitlebens zu der Strafe des Karrenschiebens zu verurtheilen ist.

Hannover, den 4ten November 1780.

Königl. ꝛc. Geheime Räthe.

An hiesige K. Justiz-Canzlei.

Antwort der Hannoverschen Justiz-Canzlei vom 14ten Novbr. 1780 auf obiges Rescript.

— — Gleichwie sowohl nach gemeinen Rechten, als auch nach der neueren, im Jahre 1772 emanirten Verordnung, wegen Bestrafung derer Hausdiebstähle, der Unterschied unter denen eigentlichen Veruntreuungen derer Dienstboten, da nämlich selbige die ihrer Gewahrsame anvertrauete Sachen entwenden, und denen wahren Hausdiebstählen, wo nämlich aus der custodia des Brodherrn selbst die Sachen entwandt worden, seinen guten Grund hat; auf gleiche Weise ist auch dieser Unterschied von uns bei der computatione furti tertia vice reiterati in der Maaße bisher beobachtet worden, daß gleich wie die Felddiebstäle, also auch die eigentlichen Veruntreuungen derer Dienstboten in dictanda poena ordinaria furti tertia vice reiterati jam puniti nicht, sondern nur allein die wahren Hausdiebstähle, in computum gebracht worden. — —

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber die in den vormals Churhessischen Landestheilen des Königreichs Hannover geltenden Rechtsgrundsätze in Ansehung der Güterverhältnisse unter Eheleuten.

(Aus einer practischen Arbeit abgedruckt).

(Schluß.)

In Ansehung der überlebenden Mutter ging man nunmehr lediglich von der im Römischen Rechte begründeten

Ansicht aus, daß sie nur als Vormünderin ihrer Kinder zur Administration des Vermögens derselben zu lassen, mithin zur Errichtung eines Inventars und zur Rechnungsablage anzuhalten, und an sich zu einem Nießbrauche irgend einer Art nicht berechtigt sei.

Regierungsrescript vom 26sten Mai 1755.

Pfeiffer l. c. p. 210 u. 211.

Regierungscircular vom 24sten August 1786.

Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fand man es billig, daß bei Bürgern und Bauern, unter welchen gewöhnlich eine Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes Statt finde, die Mutter, so lange sie im Wittwenstande verharre, die Güter gegen Verpflegung und Erziehung derselben benutze, und mit der Rechnungsablage verschont bleibe, und abstrahirte daher, besonders wenn das Vermögen gering war, von Errichtung eines Inventarii und „zur Ersparung unnöthiger Kosten" von Aufstellung und Ablage der Rechnung.

Gutachten der Regierung zu Cassel vom Jahre 1792.

Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt vom 8ten Mai 1794.

Pfeiffer l. c. pag. 212.

Endlich erfolgte am 7ten October 1802 ein Rescript der Regierung zu Cassel an das officium fisci, worin über die Rechte, welche der Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, am väterlichen Vermögen derselben zustehen sollen, im Allgemeinen und namentlich auch für den Fall specielle Anordnungen getroffen sind, wenn sie mit ihrem verstorbenen Ehemanne in communione bonorum quoad acquaestum gelebt hat.

Dieses Rescript wurde hierauf am 24sten Novbr. 1804 (mit einem unten näher zu erwähnenden Zusatze)

in der Form eines Ausschreibens von derselben Regierung wiederholt erlassen, und ist, wie aus der im 8ten Bande der Hessischen Landesordnungen p. 150 befindlichen Bemerkung hervorgeht, allgemein bekannt gemacht, und deshalb in einem bei Pfeiffer l. c. p. 234 und 235 vorkommenden Rechtsfalle von dem Oberappellationsgerichte zu Cassel auch in Oberhessen für gültig und anwendbar erklärt worden.

Das gedachte Regierungsausschreiben vom 24sten Novbr. 1804 lautet folgendermaaßen:

Höchsten Orts ist in Ansehung der mütterlichen Vormundschaften und deren Einrichtung gnädigst beschlossen worden:

1) Jede Mutter, welche die Vormundschaft ihrer Kinder übernimmt, muß ohne Unterschied des Standes, insofern sie nicht **praevia cognitione** landesherrliche Dispensation ausbringt, oder in den Ehepacten, oder im väterlichen letzten Willen ein Anderes versehen ist, nach vorgängiger Verpflichtung, wobei sie dem **S. C. Vellejano** und anderweiten Heirath, so lange die Vormundschaft dauert, entsagen muß, sich von Gerichtswegen bestätigen und über den väterlichen Nachlaß, wohin auch unter Bürger und Bauern der halbe Erwerb zu rechnen ist, ein Inventarium unter öffentlicher Auctorität errichten lassen.
2) Die Mütter sollen zwar künftig von der jährlichen Rechnungsablage dispensirt sein. Wenn indessen die Obrigkeit durch ihre Aufmerksamkeit auf das Vormundswesen gewahr würde, daß eine Mutter als Vormünderin dem Haushalte und der Verwaltung der Güter ihrer Kinder nicht gehörig

vorstünde, sondern das Vermögen derselben durch ihre Schulde in Abnahme gerieth, so soll alsdann praevia causae cognitione auf erstatteten Bericht die Vormundschaft der Mutter sofort abgenommen und einem Andern übertragen werden. Falls aber

3) die zur Vormünderin bestellte Mutter den Wittwenstuhl verrückt oder sich in Unpflichten schwängern läßt, so soll sie die Vormundschaft ipso jure verlieren, den Kindern ein anderer Vormund verordnet, und, um die väterliche Erbschaft von dem Vermögen der Mutter gänzlich abzusondern, unter gerichtlicher Auctorität eine Berechnung vorgenommen werden, ferner auch, wenn bei Bürgern und Bauern das Handwerk oder die Landwirthschaft während der Vormundschaft fortgesetzt worden, dasjenige, was dadurch er- oder verrungen ist, zur einen Hälfte der Mutter, zur andern aber sämmtlichen Kindern, die bei einer solchen Communione prorogata an des Vaters Stelle treten, zum Nutzen oder resp. Schaden kommen, desgleichen die Mutter, wenn sie zur andern Ehe schreitet, insofern nicht in den Ehepacten oder im väterlichen Testamente eine andere Disposition sich vorfindet, hinfort auf den Nießbrauch vom väterlichen Vermögen der Kinder keinen Anspruch machen.

Nach diesem Gesetze soll also die Mutter, wenn sie die Vormundschaft ihrer Kinder übernimmt (also nur in dieser Eigenschaft durante tutela) das Vermögen ihrer Kinder verwalten dürfen, ohne verpflichtet zu sein, Rechnung abzulegen, mithin die Befugniß haben, dasselbe auch für sich zu benutzen.

Pfeifer l. c. p. 227.

Hat sie mit ihrem Ehemanne in communione bonorum quoad acquaestum gelebt, so soll beim Tode desselben die eine Hälfte der Errungenschaft ihr, und die andere den Kindern zugetheilt werden, und sie darf, wenn sie deren Vormünderin wird, und den gemeinschaftlichen Haushalt mit ihnen fortsetzt, dies Güterverhältniß mit denselben von Neuem beginnen, so daß dasjenige, was während der Vormundschaft er- oder verrungen ist, zur einen Hälfte ihr, zur andern aber den Kindern zum Nutzen oder resp. Schaden kömmt. In dem Gesetze ist freilich der Ausdruck communio bonorum prorogata gebraucht, woraus man schließen könnte, daß beim Tode des Vaters eine Theilung der Errungenschaft nicht Statt finden solle, allein im §. 1. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß, nach Trennung der Ehe und beim Beginne der Vormundschaft der Mutter, zum väterlichen Vermögen der Kinder der halbe Erwerb zu rechnen sei, woraus von selbst folgt, daß die Errungenschaft während der Ehe und während der Vormundschaft zwei ganz verschiedene Massen bilden sollen.

Die Vormundschaft der Mutter hört, auch wenn die Kinder noch minderjährig sind, auf, sobald sie ihren Wittwenstuhl verrückt, oder sich in Unpflichten schwängern läßt, oder die Güter deteriorirt. Dadurch verliert sie aber zugleich nicht nur das ihr, als Vormünderin ihrer Kinder, am väterlichen Vermögen derselben zustehende Benutzungsrecht, sondern auch die Befugniß, die communio bonorum quoad acquaestum mit ihnen fernerweit fortzusetzen.

Auf einen Nießbrauch am väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat sie dann weiter keinen Anspruch, wenn ihr selbiger nicht aus einer letztwilligen Disposition ihres

verstorbenen Ehemannes, oder aus den mit ihm geschlossenen Ehepacten gebührt.

Gegen diese von mir angenommene Erklärung des Regierungsausschreibens vom 24sten Novbr. 1804 läßt sich jedoch Manches erinnern:

Zunächst kann es nach den Worten der Verordnung zweifelhaft scheinen, ob der Mutter das Recht, mit ihren Kindern den Haushalt fortzusetzen, und mit ihnen von Neuem die communio bonorum quoad acquaestum zu beginnen, nur in dem Falle zuzugestehen sei, wenn sie selbst Vormünderin ihrer Kinder geworden ist, oder ob ihr dieses Recht nicht vielmehr für die ganze Zeit, in welcher die Kinder unter Vormundschaft sich befinden, eingeräumt werden müsse, ohne Unterschied, ob sie selbst die Vormundschaft übernommen hat, oder nicht. Denn das Gesetz spricht in der That seinen Worten nach ganz im Allgemeinen von der Zeit, wo die Kinder unter Vormundschaft stehen.

Allein, wie der Eingang des Ausschreibens, welcher nur eine Verordnung über die Einrichtung der mütterlichen Vormundschaften ankündigt, zeigt, ist in dem ganzen Gesetze nur von den Rechten und Pflichten die Rede, welche der Mutter als Vormünderin ihrer Kinder zustehen und resp. obliegen sollen, daher glaube ich, daß man die Worte, „während der Vormundschaft" nur von der Zeit, wo die Mutter selbst Vormünderin ist, verstehen könne; für welche Erklärung auch der Umstand spricht, daß nach den deutlichen Worten des Ausschreibens die communio bonorum prorogata aufhören soll, sobald die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder verliert, woraus von selbst folgt, daß Beides — die Vormund-

schaft der Mutter und das jus communionem bonorum prorogandi — in engster Verbindung stehen.

Einen ungleich stärkeren Grund gegen die Richtigkeit meiner Erklärung des fraglichen Regierungs-Ausschreibens bieten die in fine desselben vorkommenden Worte dar:

„desgleichen die Mutter, wenn sie zur zweiten „Ehe schreitet, insofern nicht in den Ehepacten „oder im väterlichen Testamente eine andere Dis„position sich vorfindet, forthin auf den Nieß„brauch am väterlichen Vermögen der Kinder „keinen Anspruch behalten."

Es scheint mir nämlich sehr zweifelhaft zu sein, ob der hier erwähnte Nießbrauch der Mutter nur von dem Benutzungsrechte zu verstehen sei, welches ihr meiner Ansicht nach im §. 2. des Ausschreibens am väterlichen Vermögen der Kinder für die Zeit, in welcher sie die Vormundschaft über dieselben führt, dadurch beigelegt worden ist, daß man ihr die Rechnungsablage erlassen hat.

Die fraglichen Worte des Ausschreibens sind an sich so zweideutig, daß es auf der einen Seite beinahe scheinen könnte, als ob man dabei vorausgesetzt habe, daß jeder Mutter, so lange als sie nicht zur zweiten Ehe schreite, ein Nießbrauch am väterlichen Vermögen ihrer Kinder gebühre, daß sie auf der andern Seite aber auch so ausgelegt werden können, daß eine zur zweiten Ehe schreitende Mutter selbst den ihr von ihrem Ehemanne vertragsmäßig oder letztwillig hinterlassenden Nießbrauch verlieren müsse, sobald in den Ehepacten oder im väterlichen Testamente nicht versehen sei, daß sie ihn ungeachtet einer zweiten Ehe behalten solle.

Insbesondere spricht aber gegen die Annahme, daß unter den in fine des Ausschreibens erwähnten „Nieß-

handen sind, übergehen wollen. Hierher, meinen die Gegner, gehöre auch der Fall, wenn ein Gläubiger sich eine Forderung abtreten lasse, um sie zu compensiren.

Nun ist es ja allerdings richtig, daß in diesem Falle der Gläubiger sich eine Forderung abtreten läßt, um sie zu compensiren, und daß er sie also nicht einzieht, um sie zu verwerthen, sondern um sie zu vernichten. Aber das ist doch nur ein Motiv, ein Beweggrund, und ein solcher ist für die Anfechtung gleichgültig. Ob ein Gläubiger eine Forderung einzieht, um sie zu verwerthen, oder um sie zu vernichten,

Ihm zur Seite Herr von Wangel, welch' letzterer seine Gattin, die Frau Gräfin, mit sich führte, die sich aber bald nach dem Eintritt in den Saal zurückzog.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

Der Herr Graf Ferdinand Adolph Heinrich von Wangel, Sohn des Grafen, war noch jung, besuchte gegenwärtig die Universität Leipzig, und hatte sich, wie es hieß, um die Tochter des Hofmarschalls von Lüttichau, Fräulein Auguste, beworben, welche ihm auch, wie es hieß, ihre Hand zugesagt hatte.

auf den Boden der preußischen Staatsgesetzgebung gestellt, wie sie durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und die darauf gegründeten Gesetze gegeben ist. Sie wird sich daher auch in Beziehung auf die Verhältnisse der katholischen Kirche nur innerhalb dieser Gesetze bewegen.

Es ist bekannt, daß die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Gegenstande besonderer Artikel, nämlich des 15. und des 16., gemacht hat. Diese Artikel sind durch die Verfassungsurkunde vom 5. Februar 1850 nicht abgeändert worden. Sie sind vielmehr durch sie ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Es ist daher auch nicht zweifelhaft, daß die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Verbindung mit der Verfassungsurkunde vom 5. Februar 1850 die Grundlage ist, auf welcher Meine Regierung in Beziehung auf die katholische Kirche zu verfahren haben wird.

Diese Grundlage ist, wie Sie wissen, eine sehr freisinnige. Sie gewährt der katholischen Kirche die Freiheit, welche sie nur irgend verlangen kann. Sie verlangt nur, daß sie innerhalb der Gesetze bleibe. Sie gewährt ihr die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Sie sichert ihr das Recht, ihre Diener anzustellen und ihnen Befehle zu ertheilen. Sie gewährt ihr die Freiheit, mit ihren Oberen in Verbindung zu treten. Sie sichert ihr das Recht, Vereine zu bilden. Sie gewährt ihr die Freiheit, Synoden zu halten. Sie sichert ihr das Recht, Stiftungen zu machen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Schulen zu errichten. Sie sichert ihr das Recht, Lehrer anzustellen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Seminarien zu errichten. Sie sichert ihr das Recht, Zöglinge zu halten. Sie gewährt ihr die Freiheit, Lehrbücher einzuführen. Sie sichert ihr das Recht, Religionsunterricht zu ertheilen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Gebete und Andachtsübungen anzuordnen. Sie sichert ihr das Recht, Wallfahrten zu halten. Sie gewährt ihr die Freiheit, Prozessionen zu veranstalten. Sie sichert ihr das Recht, Gottesdienst zu halten. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kirchen zu bauen. Sie sichert ihr das Recht, Glocken zu haben. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kirchhöfe anzulegen. Sie sichert ihr das Recht, Begräbnisse zu halten. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kirchenbücher zu führen. Sie sichert ihr das Recht, Ehen einzusegnen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Ehehindernisse festzustellen. Sie sichert ihr das Recht, Ehescheidungen auszusprechen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Dispensationen zu ertheilen. Sie sichert ihr das Recht, Ablässe zu ertheilen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Bußen aufzulegen. Sie sichert ihr das Recht, Excommunicationen auszusprechen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Absolutionen zu ertheilen. Sie sichert ihr das Recht, Sakramente zu spenden. Sie gewährt ihr die Freiheit, Sakramentalien zu ertheilen. Sie sichert ihr das Recht, Reliquien zu verehren. Sie gewährt ihr die Freiheit, Bilder aufzustellen. Sie sichert ihr das Recht, Kreuze zu errichten. Sie gewährt ihr die Freiheit, Fahnen zu haben. Sie sichert ihr das Recht, Weihwasser zu gebrauchen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Palmen zu weihen. Sie sichert ihr das Recht, Kerzen zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Asche zu weihen. Sie sichert ihr das Recht, Oel zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kräuter zu weihen. Sie sichert ihr das Recht, Brod zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Wasser zu weihen. Sie sichert ihr das Recht, Feuer zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kleider zu weihen. Sie sichert ihr das Recht, Gefäße zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Glocken zu taufen. Sie sichert ihr das Recht, Altäre zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kirchen zu weihen. Sie sichert ihr das Recht, Kirchhöfe zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kapellen zu weihen. Sie sichert ihr das Recht, Kapellen zu errichten. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kapellen zu haben. Sie sichert ihr das Recht, Kapellen zu weihen. Sie gewährt ihr die Freiheit, Kapellen zu errichten. Sie sichert ihr das Recht, Kapellen zu haben

Absatzes zweifelhaft bleiben könnte, ob Beklagte nur die Zahlung von 1000 Mk. oder auch die Lieferung von 1000 Ztr. Kohlen versprochen habe, so ist dieser Zweifel durch die Bezugnahme auf die Bestellung beseitigt. Denn diese lautet auf Lieferung von 1000 Ztr. Kohlen. Die Bezugnahme auf die Bestellung ist nur dann unzulässig, wenn sie sich auf Umstände bezieht, die für die Auslegung der Urkunde selbst ohne Bedeutung sind. Dies ist aber hier nicht der Fall.

Beklagte hat auch keine Einwendungen gegen die Urkunde selbst erhoben, sondern nur behauptet, sie habe sich nicht verpflichtet, 1000 Ztr. Kohlen zu liefern.

3. Die Bitte um Abweisung, in der nur gesagt ist, daß Beklagte nur die Zahlung, aber nicht auch die Lieferung von 1000 Ztr. Kohlen versprochen habe, ist unzulässig und bedeutungslos.

Die Bitte um Abweisung ist eine Bitte um Entscheidung, keine Behauptung. Mit der Behauptung, es sei etwas Dem nicht

zu werden pflegt und dieſes auch der Billigkeit gemäß iſt *),

— propterea (wie Pufendorf in proc. Br. Luneb. P. I. C. xx. §. 63. ſich ausdrückt) quod eligere procuratorem, quem velit, in arbitrio hujus (sct. domini) non est, cum a judiciis procuratores certi constituantur, qui a partibus quidem necessario adhibendi sunt;

ſo hat es doch eine andere Bewandniß mit den von den Parteien ſelbſt veranlaßten Verabſäumungen von Nothfriſten. In den letzten Fällen ſollte eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nur dann ertheilt werden, wenn ein erhebliches Causale nicht blos angeführt, ſondern zugleich glaubhaft beſcheinigt würde **). Die Praxis

---

*) S. Viſitat.-Receß des Wismar. Tribunals de Ao. 1692. §. 18. Br.- und Verd. Hofgerichts-O. P. III. Tit. XX. §. 7. Gem.-Beſcheid des H. G. zu Stade vom 12. Juli 1708.

**) Brem- u. Verd. Hof-G.-O. P. II. T. XX. §. 8.
Wenn jemand die Gerichts-Termine und Fatalien zu obſerviren behindert wäre, darüber ihm ſolche verſtreichen, mag er contra lapsum fatalium mit der Imploration pro restitutione zugelaſſen werden, jedoch nicht anders, denn das ein ſolch Impediment ihn an ſeinem Obliegen behindert, ſo unvermeidlich, und er nicht wohl oder auch nicht ſo geſchwinde, abwenden und ändern mögen. Imgleichen, daß es ihm ſo vjel Zeit nicht gelaſſen, darin, was obgelegen, zu präſtiren wohl möglich, daſſelbe er auch nicht blos anziehe, ſondern alſofort durch glaubliche Urkunde und Atteſten bey zugleich, was er in termino verhandeln ſolle, mit einbringe, welches alsdann vor ertheilter Reſtitution das Hofgericht wohl erwägen, und keinen

weiteren Nachfolge zu treiben und so, wie wohl Niemand bezweifeln wird, auch in Zukunft zu treiben haben. Wenn wir nun aber auf Grund dieser Thatsachen behaupten, daß der Mensch, wie er heute ist, nicht das Ziel der Entwicklung sein kann, so ist damit nicht gesagt, daß wir uns irgend eine Vorstellung darüber machen können, wie dieses Ziel beschaffen sein wird. Wir können nur sagen, daß es eine Vervollkommnung des Menschen sein wird, und wir können dieses um so bestimmter aussprechen, weil wir wissen, daß es eine Vervollkommnung des Menschen gegeben hat.

Wir können nicht sagen, daß wir wissen, daß es eine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir nicht wissen, ob es eine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann.

Wir können nicht sagen, daß wir wissen, daß es eine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir nicht wissen, ob es eine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann.

Wir können nicht sagen, daß wir wissen, daß es eine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir nicht wissen, ob es eine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann.

Wir können nicht sagen, daß wir wissen, daß es eine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir nicht wissen, ob es eine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann.

Wir können nicht sagen, daß wir wissen, daß es eine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir nicht wissen, ob es eine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann. Wir können nur empfinden, daß wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben wird, weil wir uns nicht vorstellen können, daß es keine Vervollkommnung des Menschen geben kann.

Wenn nun aber der unmittelbare Verkehr der Bürger mit der Behörde gestattet ist, wenn die Bürger ihre Gesuche, Beschwerden und Anzeigen in jeder Form bei jeder Behörde zum Protokoll geben können, so ist es nicht nothwendig, daß sie sich dabei eines Advocaten bedienen. Sie sind dadurch weder in ihrer Freiheit noch in ihrem Eigenthum beschränkt, und es ist daher auch nicht nöthig, daß sie sich gegen solche Beschränkungen durch Advocaten vertreten lassen. Es ist also auch nicht nöthig, daß sie Advocaten bezahlen, und es ist daher auch nicht nöthig, daß sie Advocaten haben.

Zweitens.

Daß das „Monopolium Augustum“

Advocaten und Rechtsgelehrte überhaupt, als Vertreter der Bürger vor Gericht, nicht nöthig sind, das ist schon daraus zu ersehen, daß es in Rom, wo doch die Rechtsgelehrten zuerst auftraten, lange Zeit keine solche gegeben hat. Es gab damals nur Patrone, welche ihre Clienten vor Gericht vertraten, und diese Patrone waren keine Rechtsgelehrten, sondern Männer von Ansehen und Einfluß, die ihren Clienten durch ihre Beredsamkeit und durch ihre Macht beistanden. Es war also damals nicht nöthig, daß die Bürger sich einen Rechtsgelehrten zum Patron nahmen, und es ist daher auch nicht nöthig, daß sie sich jetzt einen Rechtsgelehrten zum Advocaten nehmen.

Wichtigen jenen Wahnsinn, an dem jetzige Menschen leiden, gleich dem, wenn sich ein Mensch für Glas hielte und fürchtete, angestoßen zu werden, und sich deshalb nicht bewegte. Wenn Jemand, der sich für Glas hielte, sich dann überredete, er sei kein Glas, sondern ein Mensch, und sich in Folge dessen bewegte, so würde man ihn für wahnsinnig halten, weil er sich nicht vor dem fürchtete, vor dem er sich fürchten müsse. Ebenso wahnsinnig sind diejenigen, welche sich fürchten, sich zu bewegen, weil sie sich für Glas halten, während sie wissen, daß sie Menschen sind. Wenn sie sich nicht bewegen, so kommt es nur daher, weil sie sich für Glas halten. Wenn sie sich aber bewegen, so kommt es daher, weil sie wissen, daß sie Menschen sind. Wenn sie sich bewegen, so bewegen sie sich, weil sie sich für Menschen halten, und wenn sie sich nicht bewegen, so bewegen sie sich nicht, weil sie sich für Glas halten.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. **№ 7.**

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Praejudicium Summi Tribunalis, den Vorzug derjenigen betreffend, welche die Wiederherstellung eines zerstörten Gebäudes durch Creditgeben bewirkt haben.

In einem Concurse, anhängig bei einem, der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen untergeordneten, Gerichte melden an:

1) die Pastorin St. eine Forderung von 1000 ℳ Gold aus einem Darlehn, wofür derselben eine öffentliche Hypothek bestellt war,
2) der Steuereinnehmer G. eine Forderung von 181 ℳ 8 ßß 2 ₰, welche er für Zimmerarbeit und Baumaterialien (zum Zweck des Wiederaufbaues der abgebrannten Gebäude der Cridarin verwendet) baar verausgabt haben wollte.
3) der Zimmermann S. wegen einer Forderung von 486 ℳ 12 ßß, als Rest von dem Preise, für welchen er die niedergebrannt gewesenen Gebäude, zimmerfertig (d. h. nach vollendeter Arbeit des Zimmermanns) herzustellen, bedungen habe.

Im Prioritätserkenntnisse vom 2ten Mai 1834 locirte das Stadtgericht die Pastorin St. unter die Hypothekarier, die beiden anderen hingegen inter chyrographarios, vorausgesetzt, daß sie die Beweise für die Richtigkeit

ihrer Behauptungen, nämlich G. die Zahlung und S. den geschlossenen Accord erbringen würden.

№ 2 und 3 begannen darauf einen Prioritätsstreit gegen № 1. und trugen vor:

A. Was № 2 betreffe, so sei es in Rechten unbestritten, daß demjenigen, welcher zum Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes baares Geld hergeliehen habe, ein privilegirtes Pfandrecht an dem Gebäude und dessen Boden zustehe. —

Dieser Satz sei anerkannt in

l. 1, D. 20. 2. — in Nov. 97. c. 3. — in l. 1. D. 42. 3. — in l. 25. D. 12. 1. — ferner von Thibaut im Pandecten-System Th. 2. §. 642. — von Claproth, summarischer Proceß §. 404. — von Hellfeld, Jur. for. §. 1087 und 1094. — von Martin, Proz. §. 323. — von Dabelow, Concurs der Gläubiger p. 197. —

sodann endlich von Pufendorf, Observat. Thl. II. № 170., Thl. III. № 194. — von Oesterley, Proceß Thl. 2. pag. 522. — v. Bülow und Hagemann, pract. Erörter. Thl. 4. № 80. — Strube, rechtl. Bedenken Thl. III. № 46. — Jurist. Zeitung, Jahrg. 1826. Abth. I. pag. 42 und 43.

Wenn nun er nicht nur zu dem beregten Zwecke baares Geld hergeliehen, sondern sogar (was streng genommen, nicht einmal erforderlich sei) sich eine Privathypothek habe bestellen lassen, so werde ihm, als privilegirtem Gläubiger, jedenfalls ein Platz vor der, nur mit einem einfachen Pfandrechte versehenen, Imploratin (№ 1.) einzuräumen sein.

B. Auf gleiche Weise vom Rechte begünstigt sei aber auch derjenige, welcher zu dem beregten Zwecke nicht baares Geld, sondern Materialien hergeliehen hätte, da es nach l. 24. D. 42. 5. nur Vorschusses bedürfe zur Erlangung des Vorzuges.

Für diese Ansichten wurden allegirt:

l. 5, l. 6, pr. et §. 1. D. 20. 4.

ferner Pufendorf, Observ. Th. 2. № 170. — Thibaut, Pandecten-System §. 642. — Martin l. c. — Claproth l. c. — v. Bülow und Hagemann l. c. — Struben V. № 57. — Jurist. Zeitung l. c. und Oesterley l. c.

Auch ihm, dem Mitimploranten S., müsse ein Vorzug vor der Imploratin um so mehr gebühren, da auch er sich ein Privat-Pfandrecht habe bestellen lassen. —

In der Vernehmlassung wurde entgegnet:

ad A. Es werde zugestanden, daß nach

l. 1. D. in quibus causis 20. 2. und Nov. 97. c. 3.

nicht nur demjenigen, welcher dem Bauherrn selbst baares Geld vorstrecke zu dem beregten Zwecke ein privilegirtes Pfandrecht gebühre, sondern sogar selbst demjenigen:

qui redemtori, domino mandante, nummos ministravit.

Wenn demnach der Implorant S. (№ 2.) die Verwendung des Geldes in die Gebäude und seinen Auftrag zur Bezahlung von Baumaterialien erweise, so könne sein Vorzug füglich nicht bestritten werden.

ad B. Dem Zimmermanne dagegen könne Imploratin keinesfalls einen Vorzug einräumen.

Zwar sei es richtig, daß viele Rechtsgelehrte in früheren Zeiten der Ansicht gewesen wären, wie das Privi-

legium auch auf Forderungen auszudehnen sei, welche aus dem Creditiren von Baumaterialien herrühren, ja daß selbst unser höchstes Tribunal früher diese Meinung — selbst noch im Jahre 1825 — ausgesprochen habe, wie von Bülow und Hagemann bezeugten.

Allein es habe sich diese Ansicht durchaus geändert.

Die von dem Imploranten allegirten Gesetzesstellen

l. 24. D. de rebus auct. jud. 42. 5.

l. 25. D. de rebus creditis 12. 1.

l. 1. D. de cess. bon. 42. 3.

l. 5, l. 6. pr. et §. 1. D. qui pot. in pign. 20. 4.

beträfen theils nur ein privilegium exigendi für die 4te Classe, theils handelten sie von einem ganz andern Falle, während die

l. 1. D. in quibus causis. 20. 2. und Nov. 97. c. 3.

welche das Privilegium ertheilten, nur von dem Herleiher baaren Geldes redeten.

Privilegia aber aus Billigkeits-Gründen und wegen der paritas rationis auszudehnen, sei nicht gestattet, vielmehr ausdrücklich in den Gesetzen verboten.

l. 14. de LL. 1. 3.

l. 141, l. 162. de R. J. 50. 17.

Ueberdies fehle es im concreten Falle sogar an der paritas rationis.

Westenberg, principia juris LXX. tit. II. §. 4. sage:

Ob praesumtam voluntatem partium tacitum pignus datur ex S. C., quod sub Marco Imperatore factum est, creditori, qui pecuniam ob restitutionem aedificii exstruendi mutuam dedit;

und die Heidelberger Juristische Facultät habe (v. Bülow und Hagemann pract. Erört. B. VIII. № 26 sub 2.) eine ganz gleiche Ansicht über die Entstehung dieses Pfandrechts ausgesprochen.

Das Untergericht wies auch die Imploranten mit ihren Prätensionen auf eine bessere Location gänzlich ab, und bestätigte lediglich das Prioritätserkenntniß, indem namentlich noch dem Imploranten G. (№ 2) entgegengesetzt wurde: „wie derselbe blos behauptet habe, für „Baumaterialien und Zimmerarbeit Geld bezahlt zu haben, „nicht aber, daß er solches als Darlehn hergegeben, und „überdies aus der Liquidation nicht hervorgehe, wie das „Geld zu dem beregten Zwecke vor Vollendung des „Baues verwendet worden wäre.

Durch eine Berufung an Königliche Justiz-Canzlei in Göttingen erwirkten die Imploranten ein Reformatorium dahin, daß beide der Imploratin antelocirt werden müßten, wenn Implorant № 2, Steuereinnehmer G. bewiese:

> „gestalten er mit Genehmigung der Cridaria behuf „Wiederaufbaues seines Gebäude 181 ℛ für Bau„materialien und Zimmerarbeit bezahlt habe, und „daß gedachte Materialien und Arbeit zu dem „beregten Zwecke verwendet seien.

und Implorant № 3., Zimmermann S., wenn er nur den, ihm schon im Prioritätserkenntnisse aufgelegten, Beweis erbringe, den Accord zur angegebenen Summe geschlossen zu haben.

Als Gründe waren angegeben:

ad A. Implorant G. habe in den Akten, wenn auch nicht mit dürren Worten, doch mit hinlänglicher Deutlichkeit zu erkennen gegeben, wie die Bezahlung

von Baumaterialien behuf des unbestrittenen Wiederaufbaues des fraglichen Hauses, und die Befriedigung des Zimmermeisters für Arbeit und Materialien zu dem nämlichen Zwecke von ihm vorgeschossen und in dieser Eigenschaft von der Cridaria anerkannt sei; — worin denn auch, selbst wenn der Zimmermeister sich nicht als **Entrepreneur** verhalte, ein Creditiren baaren Geldes zum Zweck des Baues, und die geschehene Verwendung desjenigen zu befinden wäre, was (nach dem producirten Scheine) von diesem Appellanten liquidirt worden; so sei zur Begründung des in Anspruch genommenen privilegirten Pfandrechts nichts weiter, als die wirklich geschehene Verwendung des Vorgeschossenen zum Beweise zu verstellen gewesen.

ad B. Hinsichtlich des Mitimploranten S. aber hätte die bessere Locirung auf den Fall der Erbringung des ihm bereits auferlegten Beweises — ebenfalls ausgesprochen werden sollen, weil mindestens nach entschiedenen vaterländischen Gerichtsgebräuchen ein privilegirtes gesetzliches Pfandrecht auch den Handwerkern zuerkannt werde, welche behuf Wiederaufbaues eines Gebäudes gearbeitet und dazu Materialien geliefert haben.

Königliches Ober-Appellations-Gericht in Celle aber erließ auf die von der Imploratin, Pastorin St., vor dieses höchste forum gebrachte Appellation unterm 12ten September 1837 folgendes abändernde Erkenntniß:

Wir, Ernst August ꝛc. ꝛc.

Wenn nun, soviel den Anspruch des Steuereinnehmers G. (ad A.) betrifft, der von Euch, vollends bei den Einräumungen der Imploratin im Allgemeinen richtig normirte Beweis, in zweifacher Hinsicht einer Berichtigung und Erweiterung bedarf, insofern nämlich:

1) die auf eine, den Vorzug nicht begründende, negotiorum gestio hindeutende Genehmigung „der Cridaria“ aus dem Beweissatze herauszulassen, und statt derselben „den Auftrag der Cridaria“ zu substituiren ist, und insofern

2) das privilegium nur alsdann zuzugestehen sein würde, wenn die Auszahlung der liquidirten Summe vor Vollendung des Baues beschafft worden wäre, weshalb denn die Beweis-Norm durch einen hierauf bezüglichen Zusatz zu vervollständigen sein wird; — dann aber

den Anspruch des Zimmermeisters S. (ad B.) betreffend, nach der richtigen Theorie das gesetzlich privilegirte Pfandrecht nur denen einzuräumen ist, welche zum Zwecke des Wiederaufbaues eines zerstörten Gebäudes baares Geld hergegeben haben, — wogegen die in praxi von Zeit zu Zeit zugelassene, jedoch auf völlig unhaltbare Gründe gestützte, Ausdehnung des Vorzuges auf solche, welche zu jenem Zwecke Arbeiten geleistet und Materialien geliefert haben, durchaus nicht als geeignet erscheint, einen entschiedenen vaterländischen Gerichts-Gebrauch, der die Gerichte berechtigen könnte, in judicando klare gesetzliche Vorschriften bei Seite zu setzen, zu begründen, — den Mitimploranten mithin von dem Gerichte erster Instanz sein Platz in der Prioritäts-Sentenz ganz richtig angewiesen ist; und dann aus diesen Gründen, Inhalts des angelegten heutigen Bescheides, gegenwärtiges rescriptum de emendando an Euch erkannt ist:

So habt Ihr, unter resp. theilweiser und gänzlicher Beiseitesetzung Eures emendatorischen Re-

scripts vom 22sten Julius 1835 den, dem Imploranten G. auferlegten Beweis dahin abzuändern: „gestalten er im Auftrage der Cridaria, behuf „Wiederaufbaues von deren Gebäuden die Summe von 181 ℔ 8 ßß 2 ₰ für Baumaterialien „und Zimmer-Arbeit, und zwar vor Vollendung „des Baues, bezahlt habe, und daß jene Materialien und Arbeiten zu dem gedachten Zwecke „verwandt seien,"

in Begriff des Mitimploranten S. (ad B.) aber den Bescheid des Gerichts erster Instanz wieder herzustellen.

Daran ꝛc. ꝛc. **Ad Mandatum** ꝛc. ꝛc.

Die Akte führt die Rubrik:

Steinhoff, Imploratin, Appellatin und Appellantin,

wider

Gellermann und Sinram, Imploranten, Appellanten und Appellaten,

in puncto prioritatis.

a. a. des Sanderschen Concurses.

II. Bemerkungen über das Patronatrecht.

(Vom Herrn Notar Gattone zu Schladen.)

Die Entstehung des Patronats fällt in Zeiten, wo das Christenthum, sich bereits durch stehende Gemeinden zu verkörpern, anfing. Die Bekenner Jesu fühlten sehr bald das Bedürfniß, sich in eine Art Corporation, — in Parochial-Societäten — zu vereinigen, und zur Belebung und Erhaltung des religiösen Sinnes bedurfte es eines gemeinschaftlichen Sammelplatzes: der Kirchen oder

Capellen. Die Mittel der Begüterten kamen hier der Dürftigkeit entgegen. Schon in den ersten Jahrhunderten des Christenthums gab die Gründung einer Kirche oder Capelle allen Reichen und Mächtigen die Aussicht auf Ruhm und Segen.

Was die Frömmigkeit verflossener Jahrhunderte auf diese Weise schuf, stand natürlich in privatrechtlicher Beziehung Keinem näher, als den Stiftern und ihren Nachfolgern selbst. Ob hier nun der Begriff von Eigenthum, in welchem die Fundation zu dem Gründer derselben stand, streng durchzuführen ist, oder aber, ob nur ein vel quasi dominium vorliegt, oder Keins von Beiden, sondern ein singuläres Verhältniß Platz greift, soll dahin gestellt bleiben, wiewohl eine bedeutende Zahl gewiegter Rechtslehrer, die sich mit dem Wesen des Patronats beschäftigt haben, den Patronen an der Stiftung geradezu Eigenthum zuschreiben.

a Pufendorf, Tom. 3. obs. 102. §. 11.
Mevius, P. 3. decis. 183.

Dem sei inzwischen, wie ihm wolle, genug, daß das Patronat, als solches bisher immer noch de jure existirt, also auch rechtliche Wirkungen äußern muß. Keine Ordonanz von Oben hat dessen Aufhebung ausdrücklich decretirt; nur de facto hat man von Unten auf dasselbe unwirksam zu machen, getrachtet. Derartige Versuche sind regelmäßig geschehen, wenn es sich um die Erfüllung seiner Obliegenheiten in Rücksicht der Wiedererbauung und der Reparaturen der Patronatkirchen wider den Patron handelte.

Um die Verpflichtung des Patrons zum Bau und zur Ausbesserung der Kirchen festzustellen, so wie, um die Freiheit desselben von diesen oneribus zu consta-

tiren, über Beides hat man, — besonders seit der Kirchen-Revolution des sechszehnten Jahrhunderts, und seit der, in mittelbarer Folge davon eingetretenen, vielfältig wesentlichen Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse — heftig hin und her controvertirt. Hauptsächlich ist man wohl durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25sten Februar 1803 über die Rechte und Obliegenheiten der Patronen zunächst irre geworden. Die Secularisirung der vielen geistlichen Güter, die, beinahe ohne Ausnahme, zu irgend einer Pfarrkirche im Patronat-Verhältnisse standen; der hinterher erfolgte Uebergang der verweltlichten Stiftungen auf Privatpersonen; die gänzlich veränderte Zweckbestimmung, welche jene Güter dadurch vollends erhielten. — Alles zusammen konnte auf das Institut des Patronats nichts weniger, als ersprießlich einwirken. Es dauerte denn auch nicht gar lange Zeit, daß die Patronen, ohne Unterschied, ob das Patronat durch die Secularisirung der geistlichen Stifter in die Hände des Staatsoberhaupts selber, oder in die von Privaten übergegangen war, den Wechsel der Zeitverhältnisse unterschoben, um sich den Anforderungen ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen. Daß dadurch dem unantastbaren Rechtsgrundsatze über die Reciprocität der onera et commoda eben so verkehrt, als widerrechtlich, entgegen gehandelt wurde, bedarf keiner Bemerkung. Aber eine sehr betrübte Erscheinung bleibt es, wenn selbst Gerichtshöfe von Ansehen Theorien huldigen, die gegen Alles, was öffentliches und Privatrecht heißt, geradezu anstoßen *).

---

*) Allgemeine juristische Zeitung von F. Elvers und Bender. Jahrgang 1829. S. 390.

Erörterung.

Die Quelle, auf welche in vorliegender Erörterung ausschließlich Bezug genommen wird, auch des Gegenstandes halber nur Bezug genommen werden kann, ist natürlich keine andere, als die Vorschriften des päbstlichen Rechts. Die Gültigkeit des letzteren beruht anerkanntermaaßen auf Reception *). Keinem Juristen vom Fache wird es daher beifallen, die Bestimmungen jenes Rechts, zumal wenn Institute zur Frage kommen, die sich in Rücksicht ihres Ursprungs, ihres Fortganges und ihrer juristischen Folgen, nur durch das Canonische Recht erklären und beurtheilen lassen, weiter in Zweifel zu ziehen.

Eichhorn, Kirchenrecht §. 57.

Zur Unterstützung der Behauptung, daß der Patron ausschließlich zum Wiederaufbau und zur Ausbesserung der Patronat-Kirche verbunden sei, werden in der Regel folgende kirchenrechtliche Bestimmungen allegirt:

1) c. 1 et 4. X. d. ecclesiis aedificand. et reparand.

Die erste lautet: **Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adjuvent ad tecta ecclesiae restauranda, vel ipsas ecclesias emendandas.**

---

*) Beide Religionspartheien — Protestanten und Katholiken — haben die bürgerliche Gesetzgebung mit einander gemein; dasselbe gilt auch in Bezug auf ihre kirchliche Lage, insoweit der Passauer Vertrag von 1552, der Religionsfriede von 1555 und der Westphälische Friede von 1648 keine Abänderung enthalten. In Bezug auf das Patronat aber enthalten alle drei nichts.

Die zweite: **De his, qui paroeciales ecclesias habent duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent.**

2) **c. 9. dist. 1. de consecratione.**
c. 8. X. d. consecratione.
Nov. 67. c. 2.

Nach dem gemeinschaftlichen Sinne dieser drei verschiedenen Stellen soll der Bischof nicht eher mit der Einweihung der Kirche verfahren, bis dieselbe wegen Bestreitung der Bau- und Cultus-Kosten ausreichend dotirt ist. — War nun die Kirche ursprünglich nicht gehörig dotirt, so muß nach der Zeit vom Patron das Fehlende nachgeschossen werden.

3) Bezieht man sich auf:
fr. 9. D. d. damn. inf.

Jeder Eigenthümer eines Hauses ist nach der Vorschrift des gemeinen Rechts, sein Haus aus eigenen Mitteln ausschließlich zu bessern verbunden.

Endlich wird angezogen:

4) **Sess. 21. c. 7. d. reformatione.**

Hiernach heißt es: **Episcopi parochiales ecclesias, etiam si jure patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quomodo cunque pertinentibus, qui, si non fuerint sufficientes, omnes patroni et alii, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiant, aut in illorum defectum parochianos, omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant.**

Die Vertheidiger der Patronen erwiedern nun darauf:

ad 1) Die beiden capita 1 et 4. X. d. ecclesiis aedificand. reden von Personen, welche reditus et oblationes von der Fundation percipirten, unsere jetzigen Patronen hätten aber keine derartige Revenüen, folglich cessire beim Mangel der Prämisse auch der Nachsatz. — Zur Unterstützung der gegentheiligen Meinung wird sodann noch bemerkt:

diejenigen Personen, welche Einkünfte der Kirche genossen hätten, seien ursprünglich die Bischöfe und später die parochi gewesen. Gegen die Verbindlichkeit, für alle Kosten und Verwendungen der Kirche zu stehen, habe der Bischof sämmtliche Intraden derselben bezogen.

cap. 3. c. 10. qu. 3.

Nachher seien diese Intraden in der Gallikanischen Kirche in 4 Theile:

cap. 28. u. 3. c. 12. qu. 2.

und in der Spanischen in 3 Theile getheilt.

cap. 10. c. 10 qu. 1.

In Gallien sei nun ¼tel und in Spanien ⅓tel zur Bestreitung der Kosten der Kirche destinirt. Die Administration jenes Viertels und resp. Drittels hätte anfangs der Bischof, später der parochus gehabt. Im Laufe der Zeit sei übrigens der, zu den Kirchen-Bauten bestimmte, Theil mit dem übrigen, dem Prediger ausgeworfenen, Einkommen verschmolzen und dem Prediger habe sodann die Verpflichtung obgelegen, aus jenem Einkommen Bauten und Reparaturen der Kirche zu bewerkstelligen. Nach dieser geschichtlichen Entwickelung in Betreff des Kirchenvermögens, könnten daher die citirten

Gesetzstellen in keinem Falle auf den Patron Anwendung finden, da dieser zu keiner Zeit etwas von den Intraden der Kirche überwiesen erhalten habe.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 111. 112. und 137.

ad 2) Allerdings — heißt es von der Gegenseite — sei der Bischof verpflichtet gewesen, nicht eher mit Einweihung einer Kirche zu verfahren, bis die Sufficiens ihrer Dotation vorgelegen habe; hieraus wäre übrigens e contrario zu schließen: „Ist die Einweihung erfolgt, so liegt darin eo ipso der Beweis über die, ursprünglich ausreichende, Dotat, ionund ist demzufolge der Fundator zu einem Mehren ex post nicht verbunden.“

c. 2. Nov. 67.

ad 3) Die Idee des Eigenthums an geistlichen Gebäuden falle weg,

Wiese, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 408 u. 410.

Walter, Lehtbuch des Kirchenrechts, erst. Ausg. S. 240.

Meyer, über das Eigenthum an geistlichen Gütern. S. 116.

einfolglich fände die angedeutete Vorschrift des gemeinen Rechts keine Anwendung.

ad 4. Um die, unter dieser Nummer erfindliche Belegstelle abzufertigen, wird zweierlei angeführt: a) das concilium Tridentinum hände bekanntlich die Protestanten nicht, da dasselbe lange nach stattgehabter Reformation, nämlich im Jahre 1545 erst gehalten worden; wäre dem aber auch nicht so, so würden b) auch hier wiederum Patronen vorausgesetzt, welche reditus hätten, und trete auf diese Weise das unter 1 Gesagte ein.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die vorstehenden Erwiederungen zum großen Theile den Schein Rechtens für sich haben. Wir bestreiten daher denn auch nicht, daß, wo die Verbindlichkeit zum Bau und zur Reparatur der Kirchen streng an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Pflichtige eigentliche Intraden in Gelde zieht, jene Verbindlichkeit cessirt, sobald die Revenüen wegfallen; wir wollen ferner nicht bestreiten, daß die Eingangs allegirten Citate auf die Organisation der Gallikanischen und Spanischen Kirche und deren Vermögens-Verwaltung namentlich Bezug haben; wir wollen zugeben, daß es mit dem **argumento e contrario sub № 2** wohlbestellt ist; wir wollen endlich den Begriff eines, dem Patron zuständigen, Eigenthums fahren lassen; aller dieser Concessionen ungeachtet bleibt dennoch immer noch das früher angezogene

caput 7. de reformatione

aus der 21sten Session des Tridentinischen Concils, als das neueste Gesetz, übrig, und schwerlich dürfte es den Verfechtern der Patrone gelingen, die Applicabilität dieses Gesetzes weg zu raisonniren. Wir finden in demselben diejenigen Personen, welche zum Bau und zur Ausbesserung der Kirchen ausschließlich verbunden sind, in vier Classen getheilt. Zunächst soll der Bischof aus den Revenüen der Kirchen letztere bauen und repariren lassen, und soll es keinen Unterschied machen, ob jene Kirchen einen Patron haben, oder nicht. Es kömmt hier demnach auf die Beschaffenheit des Kirchenärars an. Ist dieses nicht ausreichend, so sollen die Patronen, hierauf diejenigen, welche Nutzen von der in Rede stehenden Kirche ziehen, zum Wiederaufbau und zur Ausbesserung der letzteren verbunden sein, und sind weder Patronen,

noch solche vorhanden, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiren, dann treten die Pfarrgenossen in die obige Verpflichtung.

Bei aller Bestimmtheit, mit der die ebenfragliche Stelle redet, hat man doch, in Beziehung auf die Patronen, einen andern Sinn in das Gesetz hineingetragen, als dasselbe — unbefangen aufgefaßt — enthält. Die Worte: omnes patroni et alii, qui fructus aliquos ex praedictis ecclesiis percipiant, werden so ausgelegt, als wenn das relativum „qui" sich auf Beides, auf „omnes patroni et alii" bezieht, und werden diesemnach Patronen vorausgesetzt, welche Früchte von der betreffenden Kirche genießen.

Franke, über die Verbindlichkeit der Eingepfarrten zum Bau und zum Unterhalte der Kirchen, Pfarr- und Küstergebäude. Schwerin, 1806.

Indeß diese Art Argumentation ist offenbar unrichtig. Das Gesetz verbindet schlechtweg omnes patroni und die Worte „qui fructus aliquos percipiant" können sich, ohne der grammatischen und logischen Auslegung Zwang anzuthun, nur auf „et alii" beschränken.

Jenaer allgemeine Literatur-Zeitung vom Jahre 1810. № 90 und 91. S. 125.

(Schluß folgt).

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. **№ 8.**

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Bemerkungen über das Patronatrecht.

(Vom Herrn Notar Gattone zu Schladen.)

(Schluß.)

Von diesem Streite über die Interpretation des c. 7. der 21sten Session der Tridentinischen Kirchen-Versammlung übrigens aber auch abgesehen und zugegeben, daß nur von Patronen die Rede sei, qui fructus von der Kirche haben — unmöglich kann das Patronat ein von aller und jeder Verbindlichkeit entblößter Inbegriff von Rechten sein. Dasselbe kann das um so weniger sein, als jeder Patron in seinen juribus honorificis auch in der That nicht bloß aliquos, sondern sehr bedeutende Früchte bezieht. Hat man denn vergessen, daß dem Patron 1) das jus praesentationis bei Besetzung der geistlichen Aemter zusteht; daß derselbe 2) eine Concurrenz bei Ablage der Kirchenrechnung verlangen, daß er 3) gar Alimente im Falle der Verarmung ansprechen kann?

can. 30. c. 16. qu. 9.

Von dem Rechte zur Aufnahme in das Kirchengebet, von der Kirchentrauer, von besonderen Kirchenstühlen, von Erbbegräbnissen u. s. w., welches Alles der Patron zu fordern befugt ist, soll nicht einmal die Rede sein — genug, daß der Patron für die Ver-

pflichtung zum Bau und zur Besserung verfallener und schadhafter Kirchen nach deutlichen Bestimmungen des canonischen Rechts nicht leer ausgeht. Daß das Wort „fructus“ in der allgemeinsten Bedeutung genommen, mithin unter demselben jeder reelle Vortheil oder Nutzen verstanden ist, wird schwerlich der Gegenstand eines Einwurfes werden können. Würde ein Nichtjurist jenen Einwurf erheben, so wäre allenfalls eine Belehrung über den Begriff von „fructus“ der Mühe werth, wollte aber ein Mann vom Fache Widerrede machen, so könnte darin höchstens Rechthaberei liegen, und die läßt man.

Aber — wären wir nun auch mit dem Sinne und der Bedeutung des c. 7. sess. 21. conc. Trident. im Reinen, steht es factisch fest, daß die Patronen noch jetzt die angedeuteten Vortheile genießen, mithin nach der angezogenen Vorschrift unzweifelhaft zur Uebernahme der Bau- und Reparaturkosten verfallner oder schadhafter Kirchen verbunden sind — gilt deshalb die Bestimmung des Tridentinischen Kirchenbeschlusses in Rücksicht aller Patronen? Müssen nicht wenigstens die protestantischen davon ausgenommen werden? Wenn die Beschlüsse der Tridentinischen Synode selbst im katholischen Deutschland gleich bei ihrem ersten Erscheinen lebhaften Widerspruch fanden und nur allmählig schweigende Billigung erhielten, so gilt dies in noch höherem Grade von den Protestanten; Letztere haben das Concil von Trient nie anerkannt, sondern sich wider dasselbe mehr als ein Mal kräftigst verwahrt. — Indeß diese Protestationen beider Confessionen und namentlich die der Lutheraner, haben doch hauptsächlich nur Glaubens-Artikel zum Gegenstande, und was diese Artikel anlangt, so ist unter den Katholiken der anfängliche Wi-

derspruch nach gerade verschwunden und sind die Beschlüsse des Concils quoad fidem sowohl, als auch in Bezug auf das äußere Kirchenregiment und alle kirchlichen Institutionen, dermalen zur allgemeinen Norm erhoben worden. Daß die tridentinischen Glaubensartikel in der protestantischen Kirche nie zum Gesetze gemacht sind, noch als solche Sanction erhalten werden, versteht sich von selbst. Anders verhält es sich indeß mit denjenigen Bestimmungen der Kirchenversammlung, deren Gegenstand nicht gerade Gewissenssache ist, sondern Institute der privatrechtlichen Sphäre, und — was besonders bemerkt werden muß — solche Einrichtungen berühren, die von vornherein rein kirchlichen Ursprungs sind, mithin nur aus dem Kirchenrechte beurtheilt werden können. Das Institut des Patronats aber ist ein rein kirchliches, wir haben dasselbe aus den ersten Zeiten des Christenthums überkommen, wir finden, wenn Fälle zur Entscheidung vorliegen, die das Patronat beziehen, keine andere wenigstens gemeinschaftliche Quelle als gerade das canonische Recht und die demselben incorporirten Beschlüsse der tridentinischen Synode. Ist nun aber das canonische Recht selbst von den Protestanten recipirt und bildet das concilium Tridentinum ein Theil des Erstern, so müssen, insoweit nicht von Beschlüssen die Rede, die die eigentlichen Unterscheidungslehren beider Religions-Parteien betreffen, nothwendig die Theile als mit recipirt betrachtet werden, sobald das Ganze, welches natürlich aus seinen einzelnen Theilen besteht, als gesetzliche Norm anerkannt ist. So ist denn auch die Frage über die Anwendbarkeit und Gültigkeit der tridentinischen Bestimmungen in der — wie vorher angedeutet ist — Restriction, wenigstens im Groß-

herzogthum Meklenburg, nicht in Zweifel gezogen, sondern hat man nur über die Auslegung des c. 7. der 21sten Session controvertirt.

Erörterung der Frage: Wem liegt bei unzureichendem Kirchen-Aerarium die Verbindlichkeit ob, zum Bau und Unterhalte der Kirchen- und Pfarrgebäude beizutragen. Mit besonderer Rücksicht auf Meklenburg. Rostock bei Adlers Erben 1806.

Wir sind demnach des Dafürhaltens, daß die Beschlüsse des concilii Tridentini, insofern in denselben das Patronat berührt wird, auch in protestantischen Ländern zur Anwendung kommen müssen und daß jene Beschlüsse in allen Fällen, wo es sich um die Rechte und Verbindlichkeiten der Patronen handelt — wenn nicht anders particular Gesetzgebung entgegensteht — zur ausschließlichen Richtschnur dienen müssen.

Der im Vorstehenden erregte Zweifel über die Anwendung eines, für das Patronatrecht äußerst wichtigen Gesetzes, kann natürlich in keinerlei Beziehung entstehen, wenn es sich um ursprünglich katholische Patronen oder um Patronate handelt, die mittelst der Secularisation geistlicher Güter in die Hände von Protestanten gekommen sind.

Das 7te Cap. der 21sten Session des concilii Tridentini bestimmt, wie gesagt:

daß, wenn das Kirchenärarium sufficient ist,

1) aus dem hierin vorräthigen Gelde, ist letzteres nicht vorhanden,

2) die Patronen, dann diejenigen Personen, die irgend „fructus“ von der betreffenden Kirche ziehen,

und mangelt es an diesen, so wie an Patronen selbst,

3) die Eingepfarrten des Sprengels,
die verfallene Kirche wieder aufbauen und die schadhaften restauriren sollen.

Dieser klaren Vorschriften ungeachtet, hat sich Königl. Consistorium August. conf. zu Hannover doch noch vor wenigen Jahren der Verpflichtung zum Bau einer verfallenen Patronat-Kirche, von welcher feststand, daß das Patronat, als annexum einer ehemaligen katholischen Corporation durch Verweltlichung auf Unsern Allergnädigsten König gekommen war, zu entziehen gewußt. Die Pfarrkirche zu Beuchte, Amts Wöltingerode, nämlich wurde oberlich für irreparabel erklärt, längere Jahre geschlossen und dann den Eingepfarrten angesonnen, die fragliche Kirche ausschließlich aus ihren Mitteln zu erbauen. Nur aus specieller Vergünstigung hat sich das Consistorium bereit finden lassen, zur Bewerkstelligung des Wiederbaus eine mäßige Summe auszuwerfen.

Dem, durch das Regensburger Decret vom 24sten April 1809 und durch den Wiener Frieden vom 14ten October ejusdem, vom Kaiser Napoleon einer Seits und dem Hause Oestreich anderer Seits aufgehobenen Deutschen Orden, stand das Patronat über die Beuchter Kirche zu. Die Güter des Ordens wurden in Folge der eben angezogenen, zwischen Oestreich und Frankreich geschlossenen Uebereinkunft zu den Domainen derjenigen Rheinbunds-Fürsten geschlagen, unter deren Landeshoheit die Besitzungen des supprimirten Ordens lagen. Das Pronatrecht der Beuchter Kirche ging demnach von dem damaligen Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Anton, auf den König von Westphalen und von diesem wieder auf unser erlauchtes Regenten-Haus im Jahre

1814 über. Die Patronateigenschaft des Letzteren ist demzufolge in Beziehung auf die Pfarrkirche zu Beuchte außer allen Zweifel.

Wenn es aber anerkannt feststeht, daß mit dem Erwerbe der Rechte einer säcularisirten Corporation, auch die Verpflichtungen dieses corpus auf den Acquirenten übergehen, und wenn es als ausgemachte Sache angesehen werden muß, daß der deutsche Orden in seiner Qualität als katholischer Reichsstand, die Bestimmungen des Tridentinischen Beschlusses

Sess. 21. c. 7. de reformatione,

ohne Widerrede gegen sich gelten zu lassen, verbunden ist, so ist auch noch jetzt der Inhaber des Patronats über die Beuchter Kirche zum Bau der letzteren stricte verbunden.

An Particularrechten darüber, was die Eingepfarrten für ihren Theil beim Wiederaufbau einer verfallnen oder bei der Reparatur einer schadhaften Patronatkirche zu leisten haben, fehlt es im Königreich Hannover, gewiß ist es wenigstens, daß im Fürstenthum Hildesheim derartige Bestimmungen nicht existiren. Deshalb hat denn auch unterm 12ten April 1825 das Consistorium cath. conf. zu Hildesheim den General-Feldzeugmeister, Graf von der Decken zu Ringelheim, nach den vorstehenden rechtlichen Entwickelungen unbedingt zur Bestreitung des Baus- und der Reparaturen der dortigen Pfarrgebäude verurtheilt, weil der Inhaber des früheren Benedictiner Klosters Ringelheim in die Rechte und Verpflichtungen des letzteren getreten und es unter den Partheien als ausgemacht zu betrachten sei, daß dem Kloster das Patronatrecht zu der dortigen Pfarre zugestanden habe. — Freilich hat der Beklagte derzeit beim

höchsten Tribunal zu Celle die Sache weiter verfolgt; uns ist indeß über den Erfolg dieser Berufung nichts bekannt geworden; die Ansichten des obersten Justiz-Hofes unseres Königreichs über den hier beregten Punkt zu erfahren, wäre daher gewiß sehr wünschenswerth. Unserer Bitte, um Mittheilung des endschaftlichen Erkenntnisses des Oberappellations-Gerichts zu Celle könnte übrigens willfahrt werden, wenn die Sachführer der Parteien die große Güte hätten, das Erbetene in diesen Blättern zu veröffentlichen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die, in vorstehender Deduction enthaltenen Theorien, keinen andern Zweck haben, als ein Capitel zur Sprache zu bringen, an dessen gründlichere Erörterung sich ein wesentliches Interesse vieler Pfarrgemeinden knüpft. Der Versicherung, daß das hier besprochene Thema in keinem Falle als erschöpft betrachtet werden soll, sondern daß es bloß darauf angelegt ist, das punctum juris in Beziehung auf ein Institut zu fixiren, welches, falls es als völlig obsoletes Ueberbleibsel der Vorzeit einmal betrachtet wird, füglicher ganz aufgehoben würde, dürfen wir wohl überhoben sein. Mit der Aufhebung des Patronats würde von selbst ein Schwanken in den Anwendungen von Theorien wegfallen und somit für alle Zukunft manchem kostspieligen Rechtsstreite vorgebaut sein.

II. Rechtsfall, den Ersatz der von der obsiegenden Partei ausgelegten Reisekosten und Diäten des entfernt wohnenden Sachführers und die Zulässigkeit einfacher Beschwerden gegen derartige Entscheidungen betreffend.

(Von dem Herrn Adv. A. Grumbrecht zu Fallingbostel).

In einer bei Königlichem Amte Rethem wegen Forderung anhängigen Rechtssache assistirte der Referent dem eine Stunde von Fallingbostel in Borg wohnenden Nebenschullehrer Löwe gegen einen Unterbedienten des Königlichen Amts Rethem, in zwei zu Rethem angesetzten Terminen.

Der Letztere unterlag und wurde in sämmtliche Kosten verurtheilt; es wurden jedoch davon diejenigen ausgenommen, welche durch die zwei Reisen des Sachführers des Ersteren entstanden,

weil abgesehen davon, daß Implorat (Nebenschullehrer Löwe) nach seiner Persönlichkeit in dieser einfachen Sache überall keines Rechtsbeistandes bedurfte, mithin die Kosten der Assistenz haben vermieden werden können, dem Imploranten keine anderen Kosten zur Last fallen können, als diejenigen, welche unvermeidlich gewesen, wenn Implorat ohne Beistand nicht habe auftreten wollen, hiernach aber, da Implorat in Rethem selbst einen Rechtsbeistand habe haben können, die berechneten Reisekosten und Diäten seines Sachführers nach Maaßgabe des §. 15. der U.G.O. wegfallen müssen.

Gegen diesen Bescheid verfolgte Referent Namens seines Clienten eine einfache Beschwerde bei Königlicher Justiz-Canzlei zu Celle, in welcher er bloß auf die Unhaltbarkeit der Entscheidungsgründe, zumal in Rethem nur ein Advocat domiciliirt sei, und eine vermeintlich bestehende Praxis hinwies. Er berechnete für dieselbe trotz einiger anderen, das Sachverhältniß selbst und die Gründe, welche ihn bewogen, sich der Sache so, wie geschehen, anzunehmen, betreffenden Erörterungen, an Deservit 9 ggr 3 ß Cour.

Königl. Justiz-Canzlei erforderte hierauf vom Königl. Amte Rethem Bericht und erließ nach Empfang desselben, ohne auf den darin enthaltenen Einwand der formellen Unzulässigkeit der Beschwerde Rücksicht zu nehmen, folgenden Bescheid:

„Demnach der §. 15. der U.G.O. ausdrücklich bestimmt, „daß die Reisekosten und Diäten für den entfernt „wohnenden Rechtsbeistand alsdann von der in die „Kosten verurtheilten Gegenpartei nicht erstattet zu „werden brauchen, wenn ein solcher am Orte des „Gerichts oder in dessen Nähe zu erhalten war, „so steht der völlig unbegründeten Querel nicht zu „deferiren und wie Querulant in die Kosten verur„theilt, auch angewiesen wird, dem Königl. Amte „Rethem die dort erwachsenen Kosten ad 1 ℔ 23 ggr „9 ß binnen 14 Tagen zu erstatten, als sind die „Acten auf des Querulanten Kosten hierneben remit„tirt worden.

„Uebrigens wird der querulantische Sachwald Ad„vocat Grumbrecht nicht allein angewiesen, seiner „Partei für die frivole Beschwerdeschrift und das „Gesuch vom 24sten Dec. v. J. nichts in Rechnung

„zu bringen, oder das bereits Erhaltene zu restitui-
„ren, sondern es wird derselbe auch ob abusum
„querelae in eine Strafe von 5 ℔ genommen,
„welche derselbe bei Vermeidung der Execution bin-
„nen 14 Tagen allhier zu erlegen hat.“

Beschlossen Celle, den 2. März 1837.

Hiergegen wandte sich der Client des Referenten, so wie dieser selbst querulando an Königliches Ober-Appellations-Gericht. Von diesem wurde nun in der Hauptsache rescribirt:

„Demnach Querulant die theilweise Abänderung
„eines im civilrechtlichen Verfahren ergangenen Er-
„kenntnisses und zwar die Beseitigung einer ihm
„zum Nachtheile gereichenden Verfügung bezweckt,
„solches aber, nach Maaßgabe des §. 142. der
„Proceß-Ordnung für die Untergerichte, nur auf
„dem Wege der dort bezeichneten Rechtsmittel zu
„versuchen steht, und daher die vom Querulanten
„sowohl an Unsere Justiz-Canzlei hieselbst, als auch
„die anhero gebrachte einfache Beschwerde, als for-
„mell unzulässig sich darstellt;

„als kann dem Gesuche nicht deferirt werden, und sind acta remittirt worden.“

Celle, den 2ten Febr. 1838.

auf die Beschwerde des Referenten aber zum Bescheide gegeben:

„Demnach der §. 142. Unserer Proceßordnung für
„die Untergerichte die Abänderung von Erkenntnis-
„sen oder Decreten im civilrechtlichen Verfahren,
„welche nicht allein Leitung des Processes betreffen,
„sondern eine der Partei zum Nachtheile gereichende
„Verfügung enthalten, nur auf dem Wege der dort

„bezeichneten Rechtsmittel gestattet, mithin die gegen „das Erkenntniß Unseres Amtes Rethem vom 30sten „Dec. 1835 an Unsere Justiz-Canzlei zu Celle ge„brachte einfache Beschwerde formell unzulässig und „daher völlig unnütz war; als kann zwar der an„hero gebrachten Beschwerde, in so fern solche die „Aberkennung des Deservits betrifft, keine Statt „gegeben werden; inzwischen ist, in Ansehung der „gegen den Querulanten erkannten Strafe ob abusum „querelae, Rescript erkannt worden.

Celle, den 5. Februar 1838.

Folgendes scheint dem Referenten aus diesen Verhandlungen, wenn auch zum Theil nur auf eine für ihn unangenehme Weise, interessant:

1) daß der §. 15. der U.-G.-O. von Königl. Justiz-Canzlei zu Celle in einem Falle angewendet ist, wo der angeblich entfernt wohnende Sachführer in einem den Gränzen des betreffenden Gerichts und dem Wohnorte seines Clienten ganz nahe liegenden Orte wohnte und an dem Gerichtsorte selbst nur ein Rechtsbeistand zu haben war,

2) daß Königl. Justiz-Canzlei zu Celle die angeblich fehlsame Ansicht des Referenten über den §. 15. der U.-G.-O. so streng gestraft hat,

3) daß Königl. Ober-Appellations-Gericht eine einfache Beschwerde wegen einer auf den §. 15. der U.-G.-O. gestützten Entscheidung über den Kostenersatz für unzulässig erklärt hat, und endlich

4) daß Dasselbe den Sachführer, dessen angeblicher Irrthum hinsichtlich der formellen Zulässigkeit des von ihm verfolgten Rechtsmittels von Königl. Justiz-Canzlei als nicht irrig anerkannt und somit getheilt ist, doch

gerade wegen dieses Irrthums für in sofern strafwürdig gehalten hat, als ihm das Deservit für seine Bemühung aberkannt worden.

Referent wünscht, daß diese Mittheilung seine Herren Collegen veranlassen möge, die ihnen etwa bekannt gewordenen, den §. 15. der U.-G.-O. betreffenden Entscheidungen zu publiciren, um Anderen solche unangenehme Erfahrungen, als von ihm gemacht sind, zu ersparen.

Uebrigens bemerkt Referent noch, daß er in der Hauptsache die Ansicht des höchsten Tribunals für vollkommen richtig hält und auch die betreffende einfache Beschwerde nur verfolgt hat, weil ihm von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden, daß Königliche Justiz-Canzlei zu Celle derartige Querelen als formell zulässig annehme.

III. Ist der Osnabrückschen Landesverordnung vom 20sten Juli 1750 wegen der Kornarreste ꝛc., durch die Untergerichtsproceßordnung derogirt worden?

(Mitgetheilt vom Herrn Justizrathe **Dr. Struckmann** in Osnabrück.)

Unter dem 20. Juli 1750 ist eine ausführliche Verordnung im Fürstenthume Osnabrück darüber, in welchen Fällen vor und gegen die Erndte Arreste auf Kornfrüchte und Pfandungen des Viehes oder der Ackergeräthschaften zulässig sein sollen, erlassen und unter dem 19. Juli 1751 und 20. Juni 1771 (Cod. Const. Osnabr. Theil 1. Bd. 2. S. 981 u. ff.) renovirt. Nachdem dieses Gesetz bereits über 10 Jahre lang bei den hiesigen Untergerichten

unbedenklich neben der Untergerichtsproceßordnung vom 5. October 1827 zur Anwendung gebracht worden ist, so sind doch in neuester Zeit Zweifel gegen deren fortdauernde Gültigkeit rege geworden, indem man die Frage aufgeworfen hat, ob dieselbe nicht durch die in der Untergerichtsproceßordnung §. 110. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Arrestes in Gemäßheit des §. II. des Publicationspatentes aufgehoben worden sei, weil hier vom 1. Januar 1828 an alle bis dahin gültig gewesene provincielle oder örtliche Gesetzgebungen und Vorschriften für die Untergerichte über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für erloschen erklärt sind, mithin der Satz: **lex generalis non derogat speciali**, den speciellen Bestimmungen der Verordnung v. J. 1750 den Vorzug vor den allgemeinen Bestimmungen der U.-G.-O. nicht retten kann.

Man hat indeß bei dieser Argumentation den Unterschied zwischen dem materiellen und formellen Proceßrechte außer Augen gelassen. Das Letztere, das processualische Verfahren, muß sich gegenwärtig, zufolge des allegirten §. II., einzig und allein nach dem neuen Gesetze richten, mithin auch die Frage, in welchen Fällen ohne Rücksicht auf gewisse Classen von Personen und Sachen ein Arrest, eine Execution für zulässig zu halten ist? Davon ist aber der Inhalt der in Rede stehenden Osnabrückischen Landesordnung wesentlich verschieden. Diese beschäftigt sich, der Hauptsache nach, nur mit den gewissen Sachen, nämlich den Kornfrüchten, dem Wiesenwachs, dem Vieh- und Feldinventar beigelegten Privilegien in Beziehung auf Arreste und Executionen; alles, was sie daneben sonst noch enthielt, ist lediglich Ausfluß jenes offenbar das materielle Recht betreffenden Hauptgegen-

standes des Gesetzes, welches deshalb neben der Unter-Gerichts-Proceß-Ordnung in eben dem Maaße fortdauernde Gultigkeit in Anspruch zu nehmen hat, als die vorhandenen, ebenfalls aus der Zeit vor Publication der U.-G.-P.-O. herstammenden, gesetzlichen Vorschriften wegen der Executionen und Arreste über Besoldungen und Pensionen.

In diesem Sinne hat K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück das nachstehende Rescript erlassen.

Aus der im Original angeschlossenen Beschwerde des . . . Curators der Frerkerschen Concursmasse wird das K. Amt ersehen, was von dem Querulanten wider das beigefügte Decret v. 24. Jul. d. J. bei Uns vorgestellt und gebeten ist.

Zuvörderst ist kein hinreichender Grund vorhanden, die Klage angebrachtermaaßen zurückzuweisen, da die darin enthaltenen fälligen Forderungen allerdings ein processualisches Verfahren erfordern, sowie auch eine vorläufige Instruction in Beziehung auf den einen in kurzer Zeit fällig werdenden Posten bei Gelegenheit des Arrestverfahrens erfolgen kann.

Denn was diesen, von dem Querulanten nachgesuchten Arrest betrifft: so können Wir ferner nicht dafür halten, daß die Provincial-Verordnung vom 20. Juli 1750 durch die Vorschrift der U.-G.-P.-O. §. 110. mit Rücksicht auf das Publicationspatent v. 5. Oct. 1827 aufgehoben worden sei. Jene Verordnung, indem sie von der Zulässigkeit des Arrestes auf gewisse Sachen handelt, bezieht sich offenbar auf das materielle Proceßrecht und besteht folglich neben der U.-G.-P.-O. eben so sehr in fortdauernder Gültigkeit, wie z. B. ähnliche gesetzliche Vorschriften über Arreste auf Pensionen und Besoldun-

gen. Es hätte daher das vorliegende Arrestgesuch nach Anleitung der allegirten Verordnung sub № 5. geprüft werden sollen,' statt dasselbe gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen und dadurch für den Querulanten die Gefahr eines Verlustes der libellirten Forderungen herbeizuführen.

Wir weisen daher K. Amt hierdurch an, unter Mittheilung der erhobenen Klage an den Beklagten und Imploraten den erbetenen Arrest auf Gefahr und Kosten des Impetranten schleunigst zu erkennen und weiter nach Vorschrift der U.-G.-P.-O. §. 115 zu verfahren.

Osnabrück, den 30. Juli 1838.

Königlich Hannoversche Justiz-Canzlei.

IV. Etwas über die Kosten eines Processes bei den Gerichten zweiter und dritter Instanz und deren Vermeidung.

Es sei dem ungenannten in dem Strudel einer fast 40jährigen juristischen Praxis sich als Advocat befundenen Concipienten dieses nicht allein die Erklärung, daß er sich der in der juristischen Zeitung von 1838 im IIten Hefte pag. 171 bis 175 unter der vorgesetzten Ankündigung enthaltenen Widerlegung von dem in demselben Hefte pag. 61 unter derselben Ankündigung befindlichen Aufsatze völlig anschließt und damit völlig einverstanden ist, sondern auch noch der Zusatz vergönnet, daß der Verfasser solchen Aufsatzes sich nicht einmal hat zu dem Gedanken erheben können, daß die Obergerichts-Procuratoren für auswärtige Parteien und Advocaten nicht allein

in Appellations-Sachen die von bevollmächtigten Schuhflickern nicht zu verfertigende Einwendungen und Wahlen von Rechtsmitteln, Friste und Restitutions-Gesuchen enthaltende kleine Proceßschriften pflichtmäßig anzufertigen und zu übergeben, sondern auch in denen bei den Hannoverschen Obergerichten in erster Instanz verhandelt werdenden häufig vorkommenden Proceßsachen Rechts- und Proceßkunde erfordernde Termine nicht selten abzuwarten haben, in welchen der bevollmächtigte Schuster und Schneider bei einer jeden Objection des Gegners oder Proceßrüge des Richters nur von einer ganz unwillkührlichen Maulsperre überfallen werden oder der auswärtigen Partei zur Vermeidung eines solchen Anblickes und der Verhudelung der Sache nichts weiter überbleiben würde, als durch ihren oft viele Meilen vom Obergerichte entfernt wohnenden Advocaten mit Aufwande bedeutender, die Procuratoren-Gebühren vielleicht oftmals um das zwanzigfache übersteigender, Diäten, Reise- und Zahlungs-Kosten dergleichen Termine respiciren zu lassen, weil alsdann hier der vermeintliche bloße Procuratoren-Mechanismus nicht mehr auslangte, daher das nothwendige über jede Attaque erhabene Procuratoren-Institut bei den Hannoverschen Obergerichten und die weise Vorschrift zu einer solchen, Procuratoren nicht fehlenden, Rechts- und Proceßkenntniß bei der jetzt noch bestehenden Verfassung solcher Obergerichte und der Art ihrer Rechtspflege und zwar nicht zur Vermehrung, sondern offenbaren Verminderung der Proceßkosten, imgleichen zur gehörigen Wahrnehmung des Interesses der streitenden Theile.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. № 9.

Regiminal-Rescript vom 8. Juli 1749, über die Grenzen der Cognition des Amts Harburg und des Magistrats der Stadt Harburg in Schlägerei-Sachen und Blutrunsten.

(Fehlt in der Spangenbergschen Sammlung.)

Als zwischen dem Amte, wie auch der Stadt Harburg Zweifel entstanden, ob und in wie fern der Magistrat zu Harburg sich der Cognition und Bestrafung einiger bis zur Blutrunst gekommenen Schlägereien anmaaßen könne, nachdem die Cognition und Bestrafung der Blutrunsten, nebst der Criminal-Jurisdiction dem Amte Harburg, Inhalts des der Stadt am 26sten Februar 1707 verliehenen Privilegii, ausdrücklich vorbehalten ist und dann auf vorgängige Communication mit Königl. und Churfürstl. Cammer gut gefunden worden, diese Irrung zwischen dem Amte und der Stadt Harburg dahin zu entscheiden:

„daß die Cognition solcher Wunden, welche offen „oder sonst Beulen sind und darnach aufbrechen, „lediglich dem Amte Harburg überlassen werden „solle, solche Fälle aber, woraus bei Schlägereien „Braun und Blau, Nasen-Bluten, Maulstreiche, „Zahn-Bluten, in so fern die Zähne nicht wackeln „oder Blutrunsten mit Nägeln gekratzt, entstehen „oder sonstige Verletzungen, dadurch keine Wunde „oder Lähme erfolgt, von Burgemeister und Rath

„zu Harburg cognosciret und bestrafet werden „mögen,"

so haben sowohl der jedesmalige Beamte zu Harburg als auch Burgemeister und Rath daselbst bei vorkommenden Fällen sich gebührend darnach zu achten und wird zugleich Burgemeister und Rath zu Harburg hiermit erinnert, denen Gerechtsamendes Königl. Amtes daselbst vorsetzlich im geringsten keinen Eintrag zu thun, auch bei zweifelhaften Fällen sich desfalls mit den Beamten freundschaftlich zu vernehmen, Ihnen allenfalls auch auf Verlangen die bei anfänglicher Untersuchung eines verübten streitigen Criminal-Facti gehaltene Registratur zur Einsicht zu communiciren und alles dahin einzurichten, damit keine ohnnöthige Irrungen entstehen, noch wegen dergleichen einige delicta ungestraft bleiben mögen.

Hannover, den 8. Juli 1749.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Br. Lüneburg. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

(L. S.) unterz. v. Münchhausen.

Declaration
des Harburger Stadt Privilegii wegen
Cognition u. Bestrafung der Blutrunsten.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I.

Ueber die Verpflichtung mehrerer Vormünder zum Schadenersatz, wegen der dem Pupillen durch die Vormundschaft verursachten Nachtheile.

Da in der Regel ein jeder Verwalter eines fremden Vermögens den Schaden zu ersetzen verpflichtet ist, der

durch seine Schuld oder Nachlässigkeit entstanden ist, so ist es gewiß um so billiger und gerechter, daß die Gesetze besonders das Vermögen Minderjähriger, dessen Verwaltung Vormündern und Curatoren anvertrauet werden muß, so viel wie möglich gegen allen Nachtheil zu sichern suchen, der aus einer schlechten Administration für sie entstehen kann. Sie machen daher im Allgemeinen die Vormünder für jeden Schaden verantwortlich, welcher ihren Pflegbefohlenen durch eine Vernachlässigung ihrer vormundschaftlichen Pflichten entstanden ist. Da indessen in dem Falle, wenn ein Pupill mehrere Vormünder hat, die Obliegenheiten eines jeden derselben nicht immer einerlei Art sind, sondern von dem einen oft diese, von dem andern jene Gattung der Geschäfte besorgt wird und der Wirkungskreis des einen überhaupt sehr abweichend von dem des andern sein kann, so würde es sehr hart sein, wenn in jedem concreten Falle die Verantwortlichkeit der Vormünder sich immer gleich wäre, wenn derjenige, welcher in seinem Wirkungskreise die ihm obgelegenen Verpflichtungen treu erfüllt, oder sich vielleicht nur einer sehr geringen Nachlässigkeit schuldig gemacht hat, auf gleiche Weise zum Schadensersatze verpflichtet wäre, wie der Vormund durch dessen pflichtwidrige Handlung oder grobe Nachlässigkeit der Verlust oder Schaden zunächst und hauptsächlich entstanden war. Der Hauptzweck der Gesetze — Sicherung des Pupillen — kann sehr wohl erreicht werden, ohne daß der unschuldige oder weniger nachlässige Vormund, die Schuld seines treulosen und pflichtvergessenen Mitvormundes auf vollig gleiche Weise zu büßen braucht. Hat er alle seine, ihm als Vormund obliegenden, Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllt, ist er völlig unschuldig an der Handlung seines Mitvormun-

des, wodurch der Schaden veranlaßt wurde, so sprechen ihn die Gesetze in der Regel ganz frei, aber hat er auf irgend eine Weise zu dem Schaden des Pflegbefohlenen concurrirt, es an der ihm obgelegenen gehörigen Aufmerksamkeit fehlen lassen, wodurch der Nachtheil hätte abgewandt werden können, so ist es billig, daß auch er dem Pflegbefohlenen dafür verantwortlich bleibt. Aber in diesem Falle muß sich der Pupill zunächst an den Vormund halten, der **principaliter** den Schaden veranlaßt hat, die anderen Vormünder haften nur **in subsidium**, wenn der Pflegbefohlene von jenem keinen Schadenserſatz erlangen kann und die Gesetze ertheilen ihnen in dieser Hinsicht das **beneficium ordinis seu excussionis.** Selbst dann, wenn durch eine gleiche Schuld sämmtlicher Vormünder ein Schaden für den Pflegbefohlenen erwachsen ist, und sämmtliche Vormünder solvent sind, so ertheilen die Gesetze ihnen das **beneficium divisionis** und wenn einer von ihnen bereits **ex communi culpa** verurtheilt worden ist, auch diesem das **beneficium cedendarum actionum**, dessen es jedoch nicht einmal zu bedürfen scheint, da er mit der **actione utili** schon seinen Zweck erreichen kann. **L. 39. §. 11. D. de administr. tut.**

Die besonderen Verhältnisse in welchen ein Vormund zu den Pflegebefohlenen und seinen Mitvormündern steht, der Antheil, welchen er an der Handlung nahm, wodurch der Schaden entstanden ist, sei es **directe** oder **indirecte** durch unterlassenes Vorbeugen und Abwendung derselben, bestimmen daher den Grad seiner Verantwortlichkeit. In dieser Hinsicht unterscheiden die Gesetze mehre Fälle, von welchen folgende die hauptsächlichsten sind:

1) Haben alle Vormünder die Administration des pupillarischen Vermögens zugleich besorgt, so sind sie dem

Pflegbefohlenen wegen eines entstandenen Nachtheils für denselben auf gleiche Weise in solidum verpflichtet, jedoch so, daß wenn sie alle solvendo sind, ihnen das beneficium divisionis gestattet wird.

L. 38. §. 1. D. de administr. tut.

L. 39. D. eod. tit.

L. 1. §. 11 et 12. D. de tut. et rat. distr.

2) Sind die vormundschaftlichen Geschäfte zwischen ihnen judicis vel testatoris voluntate getheilt, so haftet ein jeder Vormund nur für die ihm angewiesenen Geschäfte, nur für sein Departement, ohne daß die übrigen Vormünder in der Regel nöthig haben das periculum deshalb zu übernehmen. Eine Ausnahme findet jedoch alsdann Statt, wenn sie es an der gehörigen Aufsicht und Controle haben fehlen lassen und den pflichtvergessenen und nachlässigen Vormund nicht als suspect zu entfernen gesucht haben. In diesem Falle sind sie dem Pflegbefohlenen gleichfalls, jedoch nur in subsidium, so daß sie von dem beneficio excussionis Gebrauch machen können, verhaftet, sie mögen bloße tutores honorarii oder notitiae gratia dati, gewesen, oder es mag ihnen nur ein besonderer Vermögenstheil des Pupillen zur Verwaltung gegeben sein.

Caeteri igitur tutores heißt es in L. 3. §. 2. D. de administr. et periculo tutorum, — non administrabunt: sed erunt hi, quos vulgo honorarios appellamus. Nec quisquam putet ad hos periculum nullum redundare. Constat enim, hos quoque, excussis prius facultatibus ejus, qui gesserit, conveniri oportere: dati sunt enim quasi observatores actus ejus, et custodes: imputabiturque eis quandoque

cur si male eum conversari videbant, suspectum eum non fecerunt.

Assidue igitur et rationem ab eo exigere oportet, et sollicite curare qualiter conversetur: et, si pecunia sit, quae deponi possit, curare, ut deponatur ad praediorum comparationem: blandiuntur enim sibi, qui putant, honorarios tutores omnino non teneri, tenentur enim secundum ea, quae supra ostendimus,

und in L. 2. C. de dividenda tutela ſagen die Kaiſer Carinus und Numerianus:

In divisione autem administratione deducta, sive a Praeside, sive testatoris voluntate: unumquemque pro sua administratione convenire potest: periculum invicem tutoribus seu curatoribus non sustinentibus: nisi per dolum aut culpam suspectum non removerunt cum alter eorum non solvendo effectus sit, vel suspicionis causam agendo sua sponte jura pupilli prodiderunt. Nec prodest eis dicentibus, eum contutorem suum non administrasse res pupillares.

3) Haben die Vormünder aus eigener Willkühr, propria auctoritate, eine Theilung der vormundſchaftlichen Geſchäfte vorgenommen, oder haben einige von ihnen, ohne daß ausdrücklich eine ſolche Theilung der Geſchäfte unter ihnen verabredet worden war, gar keinen Theil an der Adminiſtration genommen, ſondern ſelbige gänzlich vernachläſſigt und von einem ihrer Mitvormünder beſorgen laſſen, ſo haften ſie bei einer ſchlechten Adminiſtration in subsidium für den entſtandenen Schaden, cum bene-

ficio ordinis vel excussionis, bei einer vernachläſſigten Adminiſtration aber, in solidum, ohne dieſe Rechtswohlthat, jedoch wird ihnen das beneficium divisionis wenn ſie alle solvendo ſind, geſtattet.

Sin vero ipsi inter se res administrationis diviserunt

heißt es in fine L. 2. C. de divid. tut.:

non prohibetur adolescens, unum ex his in solidum convenire, ita ut actiones, quas adversus alios habet, ad electum transferat

und in L. 3. eod. tit.

Licet tutorum conventione mutuum periculum minime finiatur: tamen eum, qui administravit, si solvendo sit, primo loco, ejusque successores conveniendos esse, non ambigitur.

und endlich in L. 39. §. 11. eod.

In eum qui tutelam gerere noluit, post ceteros, qui gesserunt actionem utilem tutelae dari placuit. Quod tamen ex tutela non pervenit ad eos qui se negotiis miscuerunt, sed communi negligentia periit: citra substitutionis ordinem aequaliter omnium periculum spectat.

Hoffacker, princip. jur. civil. T. I. §. 681.

Lauterbach, Colleg. Pand. L. 27. Tit. 3. §. 7. 8. 9. 10.

v. Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen Th. 3. S. 4.

II.

Einige Worte über die Ausbildung des Civil-Rechts im Königreiche Hannover.

(Vom Herrn Dr. juris Dyckhoff zu Melle.)

Es ist in den Staaten, wo, wie im Hannoverischen, das gemeine Recht gilt, ein großer, sehr fühlbarer Uebelstand, daß die alte Römische Gesetzgebung eine Menge höchst eigenthümlicher Staats-Einrichtungen voraussetzte und zum Theil durch diese hervorgerufen wurde, während auf der andern Seite unser jetziges Zeitalter nicht minder reich an singulären Verhältnissen ist, denen das Römische Recht fremd blieb. Als Folge dieses Uebelstandes wird das Recht, seinem heimathlichen Boden entfremdet, in unsere Verhältnisse hineingezwängt. Dadurch entstehen Streitigkeiten, theils über die Auslegung wirklich dunkeler Stellen, theils über die Anwendbarkeit mehrfacher in verschiedenen Epochen des Römischen Rechts aufgestellten Grundsätze. Zur Zeit der Blüthe des Römischen Rechts würden solche Streitigkeiten sehr leicht entschieden sein, während es in unserm Zeitalter stets zu bedauern ist, wenn man die tüchtigsten Köpfe ihre Kräfte an der Erklärung dunkler, vielleicht zweitausend Jahr alter Theorien zersplittern sieht. Dem Laien ist das Römische Recht gänzlich unzugänglich. Das wenige was er davon kennen lernt, giebt ihm einen höchst unvortheilhaften und wunderbaren Begriff und so ist es in der That dem ungebildetern Manne der in der Ueberzeugung, daß das

Recht auf seiner Seite sei, dessen Wandelbarkeit erfährt, nicht zu verargen, wenn ihm die Schuld des Verlustes stets an willkührlichen Dingen zu liegen scheint, während der gebildetere sich vor der Justiz, wie vor einem theuren Lotterie-Spiel hütet. — Es ist gewiß eine der vorzüglichsten Pflichten der Staats-Gewalt, die Unsicherheit des Rechts zu heben. Die Lösung dieser Aufgabe ist indessen eben so schwierig, wie die mannigfachen in dieser Beziehung Statt gehabten Bemühungen nicht zu verkennen sind.

Man hat in mehreren Staaten durch eigene Gesetzgebungen den Zustand der Rechtspflege zu verbessern gesucht; Preußen und Oesterreich haben umfassende Gesetzbücher aufzuweisen, doch scheinen auch diese noch großen Mängeln zu unterliegen und es bleibt noch immer dahin gestellt, ob durch die gedachten allgemeinen Landrechte eine Veränderung der Processe hervorgebracht ist und ob im allgemeinen durch dieselben die bürgerlichen Rechte dem Volke zugänglicher geworden sind. Kein Institut ist so geeignet dem Laufe des Rechts eine bestimmte und volksthümliche Richtung zu geben als die Feststellung eines bestimmten Gerichts-Gebrauchs. Wenn eine Reihe von Jahren hindurch alle gleichartigen Rechts-Controversen von allen Landes-Gerichten gleichmäßig entschieden werden und wenn dem Unter-Richter die Pflicht obliegt, sich die vom höchsten Gerichte ein Mal ausgesprochene Auslegung einer zweifelhaften Rechtsstelle zur Norm seiner Entscheidungen dienen zu lassen: so muß sich mit der Zeit durch dergleichen Entscheidungen ein eignes bestimmtes Recht bilden, welches um so vollkommener wird, je mehr sich die Zahl der zur Entscheidung gekommenen Controversen mit der Zeit häuft. Bisher

kannte man im Königreich Hannover keinen bestimmten Gerichts-Gebrauch. Der Richter war nie an Consequenzen und noch weniger an ausgesprochenen Ansichten des Ober-Gerichts gebunden, im Gegentheil glaubte er stets seiner persönlichen Ueberzeugung folgen zu müssen und nie so gegen dieselbe handeln zu dürfen, daß er sie den früheren Aussprüchen des Ober-Richters unterordnete.

Die Ober-Gerichte selbst banden sich nicht an Consequenzen und es kam nicht selten vor, daß im Laufe eines Jahrzehends in ganz gleichen Fällen ganz verschiedene Entscheidungen vom höchsten Gerichte gegeben wurden. So kam es ferner vor, daß bei durchaus gleichartigen Fällen die Entscheidung von der Summe des Objects abhing und bei nicht appellabelen Sachen die Partei sich ganz anderen Ansichten unterwerfen mußte, wie bei solchen, die an den Ober-Richter gebracht werden konnten. Die Unsicherheit des Rechts wurde immer fühlbarer, die Processe wurden häufiger und ihre Entscheidung schien immer mehr von zufälligen Umständen abzuhängen und einem Glücksspiele zu gleichen. Nur in wenigen Fällen griff die Gesetzgebung durch, indem sie declaratorische Verordnungen gab. Die einmal bestehenden Controversen blieben immer Controversen und wurden eine ewige Quelle von Processen. Bei dem redlichsten Willen konnte der Rechtsgelehrte nicht sagen, wie eine sich hervorstellende zweifelhafte Rechtsfrage entschieden werde. Zur Verbesserung dieser schwankenden Rechtsverhältnisse ist nun Seitens der Hannoverschen Gesetzgebung ein sehr bedeutender, viel versprechender Schritt geschehen. Durch die Verordnung vom 7ten Septbr. 1838 ist bestimmt, daß das Ober-Appellations-Gericht künftig die von ihm abgegebenen Entscheidungen streitiger Rechts-

fragen sammeln und dem Justiz-Ministerio einsenden soll. Dieses wird sodann dieselben revidiren und durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen und sollen diese Präjudizien von allen Gerichten des Königreichs als künftige Entscheidungs-Norm befolgt werden. Nur dann, wenn in der Folge abweichende gesetzliche Bestimmungen ergehen, oder die Unrichtigkeit der Entscheidung vom Ober-Appellations-Gerichte durch eine motivirte, abweichende, ebenfalls vom Justiz-Ministerio zur Publicität zu bringende Verfügung anerkannt wird, soll die gesetzliche Kraft der Präjudizien erlöschen. In Folge dieser Verordnung läßt es sich erwarten, daß durch die von Jahr zu Jahr sich häufenden Entscheidungen controverser Fragen ein festes Gewohnheits-Recht (jus non scriptum) sich bilden werde, durch welches nach und nach alle wirklich streitigen Theile des Rechts nach einer fest bestimmten Norm ausgelegt werden. Daß diese Norm der Billigkei und der Zeit anpassen werde, dafür bürgt uns die anerkannte Tüchtigkeit des höchsten Gerichts-Hofes und die Fürsorge des Justiz-Ministerii, dem es, wenn sich Härten vorfinden sollten, unbenommen bleibt, dieselben durch Verordnungen zu mildern, oder auch dem einen oder anderen Präjudize durch dessen unterlassene Veröffentlichung die Consequenz zu entziehen. Die gesetzgebende Gewalt wird dann auf die Bedürfnisse des Landes aufmerksam gemacht und um so leichter durch Declaration von Gesetzen Abhülfe treffen können, während zugleich die zweckmäßigste Vorrichtung für ein demnächstiges allgemeines Civil-Gesetzbuch getroffen wird. —

Auch dafür ist gesorgt, daß ein Fortschreiten des Rechts möglich ist, indem nach §. 6. der Verordnung es dem

Gerichte, welches sich nicht von der Richtigkeit eines Präjudizes überzeugen kann, frei steht, sich mit dem Justiz-Ministerio in Correspondenz zu setzen, welches sodann, nach Umständen, das Präjudiz beseitigt. Auch kann das Ober-Appellations-Gericht selbst, wenn es im Laufe der Zeit eine dem gesetzlich bekannt gemachten Präjudiz zuwider laufende Ansicht gewinnt, sich mit dem Justiz-Ministerio in Communication setzen und Aenderungen veranlassen. — So scheint denn für die Ausbildung des Rechts im Königreiche Hannover eine neue aera begonnen zu haben. Segensreich werden ihre Folgen sein. — Freilich ist bis jetzt nur der erste Stein zu einem großen Gebäude gelegt; ein Institut hat erst begonnen, dessen Vollendung der Zukunft überlassen bleibt. Aber es ist schon viel, daß der Anfang gemacht ist und das erneute Leben, welches in allen Zweigen der Verwaltung sich zeigt, läßt uns hoffen, daß die Verordnungen, welche den begonnen Bau ordnen und vollenden müssen, recht bald erscheinen werden.

III.

Ueber die Regalität des Mühlenwesens im Fürstenthum Lüneburg.

(Gegen v. Bülow u. Hagemann, practische Erörterungen Bd. IV. E. 1. §. 4.)

Es ist bekanntlich keinem Zweifel unterworfen, daß im Fürstenthum Lüneburg nach einer rechtsbeständigen Observanz das Mühlengewerbe im Allgemeinen zu den Regalien gehört; die in von Bülow's und Hagemann's

practischen Erörterungen Band IV. Erört. 1. № 4. aufgestellte Behauptung, daß die Regalität sich nur auf die Anlage neuer Mühlen beziehe und es zur Anlage neuer Mahlgänge, bei dem Mangel eines besonderen erweislichen Herkommens, des landesherrlichen Consenses nicht bedürfe, hat indessen neuerlich Zweifel über den Umfang der Regalität dieses Gewerbes hervorgerufen, welche eine nähere Erwägung zu verdienen scheinen.

Die erwähnte Erörterung geht bei Aufstellung der fraglichen Behauptung von der Voraussetzung aus, daß ein Herkommen, wonach es auch zur Anlegung neuer Mahlgänge des landesherrlichen Consenses bedürfe, im Fürstenthum Lüneburg nicht zu erweisen sei, uud belegt zugleich den aufgestellten Satz durch zwei Erkenntnisse der Königl. Justiz-Canzlei zu Celle resp. vom 18. September und 10. Novbr. 1759. Einsender Dieses glaubt indessen die Richtigkeit jener Voraussetzung bezweifeln zu müssen, indem die Landesherrschaft die Ausdehnung der Regalität des Mühlengewerbes auf die fraglichen Erweiterungen schon bestehender Mühlen in älterer und neuerer Zeit vielfach ungehindert in Anwendung gebracht hat. Als im Jahre 1828 die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg sich beim vormaligen Königl. Cabinetsministerio darüber beschwert hatte, daß denen von Hodenberg zu Hudemühlen es nicht gestattet worden, willkührlich ihren Mahlbetrieb zu erweitern, und daß denselben nachmals, als ihnen die Concession zur Erweiterung der Mühle ertheilt, gleichzeitig ein Recognitionsgeld zu übernehmen angesonnen sei; so gab das Königliche Cabinets-Ministerium derselben durch eine Resolution vom 5ten October 1830 hierauf zu erkennen:

— — Nun ist zwar stets der Grundsatz befolgt, daß in einer bereits vorhandenen Mühle Verbesserungen und zweckmäßigere Einrichtungen der bestehenden Maschinerien ohne besondere Erlaubniß vorgenommen werden können. Dagegen ist zu einer eigentlichen Erweiterung des Mahlbetriebes durch die Anlegung neuer Mahlgänge stets eine landesherrliche Concession für erforderlich gehalten und verhält es sich damit auf gleiche Weise wie mit der Anlage ganz neuer Mühlen. Der sub Litt. d. oben erwähnte Fall der Mühle zu Rehlingen (danach wird von einer zu den Besitzungen des Grafen von Bothmer zu Lauenbrück gehörigen Wasser-Mühle zu Rehlingen wegen eines angelegten Weitzen-Mahlganges eine Recognition von jährlich 2 ℔ in die Rentei-Register des Amts Winsen a. d. Luhe entrichtet) zeigt, daß diese Grundsätze auch auf Mühlen, welche zu adligen Gütern gehören, Anwendung gefunden haben. Die Beibehaltung des ersten Umfanges einer concessionirten Mühle ist nämlich, wenn auch bei der Concessions-Ertheilung nicht gerade ausdrücklich darüber etwas bevorwortet sein sollte, gewissermaaßen eine stillschweigende Bedingung, welche durch spätere Anlagen neuer Mahlgänge um so weniger überschritten werden darf, da der Sache nach jeder Mahlgang eine eigne Mühle ist, und so wie es Niemanden erlaubt sein wird, ohne besondere Concession in unmittelbarer Nähe einer älteren Mühle in einem besonderen Gebäude eine zweite Mühle anzulegen, so wird ihm auch nicht gestattet werden können, einen neuen Mahlgang

oder vielmehr eine neue Mühle in dem Gebäude der älteren Mühle anzulegen, da der Umstand, daß die neue Mühe unter einem Dach mit der ältern angelegt wird, keinen Unterschied hervorbringen kann." — —

Es sind diese Grundsätze des vormaligen Königl. Cabinets-Ministerii, bei welchen die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg sich beruhigt zu haben scheint, nun auch in neuerer Zeit stets befolgt, und wie eine nähere Untersuchung ergeben würde, daß schon vor jenem Vorgange in einer großen Anzahl von Fällen für die Anlage neuer Mahlgänge eine Recognition zum Besten der herrschaftlichen Casse stipulirt ist, so weisen auch die herrschaftlichen Register nach, daß auch seitdem für derartige Anlagen regelmäßig eine gleiche Stipulation stattgefunden hat. Wenn es daher des erweislichen Herkommens für solche Ausdehnung der Regalität im Fürstenthum Lüneburg keineswegs ermangelt, so dürfte die in den practischen Erörterungen loco citato ausgesprochene Ansicht rücksichtlich des Lüneburgischen der Begründung entbehren, und es werden die daselbst angeführten zwei Erkenntnisse der Königl. Justiz-Canzlei zu Celle, welche allerdings dieselbe Ansicht aussprechen, wohl schwerlich geeignet erscheinen, um Behörden und Gerichte zu veranlassen, unter Nichtbeachtung des Herkommens die Vornahme von Erweiterungen bereits vorhandener Mühlen ohne besondere landesherrliche Concession für zulässig zu erkennen.

L. v. H.

Bücher-Anzeige.

Ueber Abfindungen von deutschen Bauergütern, sowohl im Allgemeinen als mit Berücksichtigung der Gesetzgebung mehrer deutschen Staaten, von J. Scholz dem Dritten, O. A.- und Landgerichts-Procurator zu Wolfenbüttel. Braunschweig bei E. Leibrock 1838. 8. VIII. nnd 142 S. (broch. 16 ggr.).

Diese interessante Monographie bildet das zweite Heft der von dem Herrn Verfasser herausgegebenen und im 3ten Hefte des vorigen Jahrgangs S. 174 angezeigten „Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht." Auch bei diesem Werke ist es vorzugsweise die practische Seite, welche der Bearbeiter vor Augen gehabt hat, und man wird darin, wenn auch nicht über alle, doch über die wesentlichen und am häufigsten vorkommenden Rechtsfragen der behandelten Materie Auskunft und Belehrung finden. Unter den particulairen Gesetzgebungen ist nächst der Herzoglich-Braunschweigschen auch insbesondere die Hannoevrsche berücksichtigt.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. № 10.

Landesherrliches Postscript an die Justiz-Canzlei zu Celle, vom 8ten Mai 1767, über die Vorbereitung katholischer Missethäter zum Tode.

Auch u. s. w. ist von euch angefraget worden, wie es mit der Vorbereitung des der Römisch-Katholischen Religion zugethanen und auf seine Confession bestehenden Missethäters Christian Rehse zum Tode und dessen Begleitung durch einen Geistlichen zur Gerichtsstette gehalten werden solle.

Es ist nun Unser Wille, daß ohne Consequenz auf andere etwa vorkommende Fälle, dem Verlangen des gedachten Missethäters gemäß, ein Priester Römisch-Katholischer Religion zu ihm in das Gefängniß zu Winsen an der Luhe berufen werde, welchem zu dessen Vorbereitung zum Tode eine hinreichende Zeit gegönnet und gestattet werden soll, nicht allein ihm die sacra zu administriren, sondern auch ihn öffentlich zu der Gerichts-Stätte zu begleiten und ihm bis zu seinem Ende mit Zuspruch beizustehen. — —

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber das im Lande Hadeln geltende Beispruchsrecht. (Zur Erläuterung des Hadeler Landrechts Parte II. Tit. XI., vom Kaufen und Verkaufen).

(Von dem Herrn Obergerichts-Advocaten und Gerichtsverwalter Biedenweg in Otterndorf).

Das im Lande Hadeln geltende Beispruchsrecht ist sehr oft Gegenstand des Streites, denn die gesetzlichen Bestimmungen sind höchst mangelhaft, theils dunkel theils unvollständig.

Deshalb scheint es wohl der Mühe werth, dieses sogenannte Beispruchsrecht seiner eigentlichen Natur nach zu untersuchen, um zu einem möglichst richtigen Resultate zu gelangen.

Dies kann nur geschehen, wenn man zuvor das Näherrecht seinem ganzen Umfange nach sich vergegenwärtigt, und sodann das im Lande Hadeln geltende Beispruchsrecht, den darüber sich findenden gesetzlichen Bestimmungen nach, damit vergleicht, denn offenbar gehört dieses Beispruchsrecht zu dem Näherrechte, im weitern Sinne. Ich nehme nämlich den Ausdruck Näherrecht im weitern Sinne sowohl für das Retractsrecht, als auch für das Vorkaufsrecht, ja, gewissermaßen begreife ich auch darunter das Wiederkaufsrecht. Ich glaube dies rechtfertigen zu können, weil die Rechtslehrer in ihren Benennungen keinesweges übereinstimmen, mithin ein bestimmter Sprachgebrauch nicht angenommen werden kann.

Walch über das Näherrecht, unterscheidet das Näherrecht oder Retractsrecht, welches er also für gleichbedeutend annimmt, von dem Vorkaufsrechte (jus protimiseos), so wie von dem Wiederkaufsrechte, wohingegen

von Bülow und Hagemann in ihren practischen Erörterungen Band III. Erörterung 31.

bald Näher- oder Vorkaufsrecht, bald aber auch Näher- und Vorkaufsrecht sagen, mithin Beides bald für gleichlautend nehmen, bald unterscheiden.

Auch Runde in seinen Grundsätzen des allgemeinen Deutschen Privatrechtes

unterscheidet nicht genau, denn

§. 193. sagt er Vorkaufs- oder Näherrecht, und

§. 194. Retracts- oder Näherrecht,

obgleich Vorkaufs- und Retractsrecht ganz verschieden sind.

Bei dieser Unbestimmtheit und Verschiedenheit der Terminologie, und da man den Ausdruck Näherrecht sowohl für das Retractsrecht, als auch für das Vorkaufsrecht, braucht, scheint es mir angemessen, das Wort Näherrecht im weitern Sinne zur Bezeichnung der Gattung zu gebrauchen und Retractsrecht und Vorkaufsrecht als Arten des Näherrechts zu betrachten, wozu man auch noch das Wiederkaufsrecht in sofern zählen kann, als dasselbe einen gemeinschaftlichen Character mit diesen beiden Arten hat.

Das Näherrecht bezeichnet somit im Allgemeinen das Recht, vermöge welches der Inhaber desselben die eigenthümliche Ueberlassung einer Sache, unter Zurücksetzung eines Dritten, verlangen kann.

Es umfaßt in dieser allgemeinen Bedeutung:

1) das Retractsrecht, jus retractus,

2) das Vorkaufsrecht, jus protimiseos,
3) das Wiederkaufsrecht, welches seiner Natur nach aber nur auf Vertrag pactum de retrovendendo, beruhen kann.

Ich will diese Arten einzeln durchgehen und bemerke:

ad 1. Retractsrecht.

Das Retractsrecht ist lediglich deutschen Ursprungs und nur der Stamm der lateinischen Sprache entlehnt. Es ist ein dingliches Recht und gewähret als solches den Vortheil, daß es gegen jeden dritten Besitzer einer gewissen Sache ausgeübt werden kann.

Walch l. c. §. 1.

definirt das Näher- oder Retractsrecht, indem er es diejenige Befugniß nennt, welche „einem auf eines Andern „Sache zustehet, vermöge deren der Erstere selbige im „Falle, daß sie von ihrem bisherigen Besitzer an einem „Dritten verkauft worden, vermittelst Erfüllung aller „derjenigen Bedingungen, unter welchen der Käufer sie „gekauft hat, auch Ersetzung alles Dessen, was dieser auf „die Sache verwandt hat, an sich zu bringen berech„tigt ist."

Diese Definition scheint mir nicht ganz richtig und nicht vollständig, denn theils findet der Retract nur bei liegenden Gründen Statt, theils wird dabei die Uebergabe schon vorausgesetzt und die Ersetzung der aufgewandten Kosten ist durchaus etwas Zufälliges.

Ich definire deshalb das Retractsrecht, das sich von dem Vorkaufsrechte dadurch unterscheidet, daß jenes bei einer verkauften, aber noch nicht übergebenen Sache Statt findet, so: „Das Retractsrecht ist die Befugniß, eine „verkaufte und bereits tradirte, unbewegliche Sache von

„dem Käufer oder jedem dritten Besitzer derselben zu „retrahiren, d. h. zurückzufordern, indem man alles Das„jenige leistet, was der Käufer, vermöge des Kaufcon„tracts, zu leisten verpflichtet war.“

Dieses Retractsrecht ist, wie schon bemerkt, lediglich deutschen Ursprungs und den Römern ganz unbekannt, weshalb denn auch Walch und andere Rechtslehrer dieses Recht eigentlich nur mit der deutschen Benennung Näherrecht bezeichnen. Man findet es in Deutschland unter vielfältigen Benennungen gleich wie auch der Grund desselben sehr verschieden ist. Man findet das Retractsrecht unter den Benennungen: Einsprache, Einstand, Abtrieb, Beispruch, Erblösung u. s. w.

Runde l. c. §. 194.

Alle diese Arten stimmen darin überberein (Runde l. c. §. 195.)

1) daß sie nur bei einem wahren Verkaufe liegender Gründe,
2) gewöhnlich nur binnen einem Jahre Statt finden,
3) daß der Retrahent in die Stelle des Käufers tritt und alle die Kaufbedingungen erfüllen muß, und
4) daß der, welcher in den geschlossenen Handel willigt, stillschweigend damit seinem Retractsrechte entsagt.

Das Nähere hierüber gehört nicht hierher, ich werde jedoch bei dem Vorkaufsrechte, d. h. bei dem Hadeler Beispruchsrechte das Nöthige sagen.

ad 2. Vorkaufsrecht.

Das Vorkaufsrecht, jus protimiseos, ist römischen Ursprungs, aber es war unbezweifelt, auch schon vor Einführung des Römischen Rechts in Deutschland bekannt,

denn das deutschrechtliche Retractsrecht schließt das Vorkaufsrecht in sich.

Walch l. c. §. 4.

definirt das Vorkaufsrecht so: „Es bestehet in dem Rechte, „nach welchem derjenige, welcher seine Sache einem Andern „verkaufen will, selbige einem Dritten (nämlich dem Inhaber des Vorkaufsrechts:) auf den Fall, daß er (dieser „Dritte) alle diejenigen Bedingungen, unter welchen der „Andere den Kauf zu schließen willens ist, zu erfüllen „bereit ist, käuflich zu überlassen verbunden ist."

Diese Definition ist zwar richtig, aber nicht vollständig genug, ich würde lieber sagen: „Das Vorkaufsrecht „ist dasjenige Recht, vermöge welches der Berechtigte „verlangen kann, daß ihm eine Sache, welche verkauft „werden soll, oder bereits verkauft, aber noch nicht über„geben worden ist, vorzugsweise käuflich überlassen werde, „insofern er sich mit dem Verkäufer vereinigen kann oder „bereit und im Stande ist, alles Dasjenige zu leisten, „was ein Dritter als Käufer zu leisten bereit und im „Stande ist."

Dieses Vorkaufsrecht ist entweder gesetzlich, testamentarisch, oder es beruhet auf Verabredung.

Dasselbe hat viele Aehnlichkeit mit dem Retractsrechte, unterscheidet sich aber von diesem wesentlich dadurch, daß es in der Regel und an und für sich nur persönlich ist, d. h. nur gegen den Verkäufer ausgeübt werden kann; auch braucht die Sache nicht grade ein Grundstück zu sein.

ad 3) Das Wiederkaufsrecht

„endlich ist der, einem Verkaufe angehängte Vertrag, „nach welchem der Käufer sich anheischig macht, dem

„Verkäufer die verkaufte Sache auf einen gewissen Fall, „wieder käuflich zu überlassen."

Dieses Recht hat in manchen Stücken Aehnlichkeit mit dem Vorkaufsrechte und kann daher in so fern zu dem Näherrechte gezählet werden, es weicht aber auch in vielen Stücken davon ab, namentlich kann es seiner Natur nach nur auf Verabredung beruhen, und setzt stets voraus, daß die Sache bereits in dem Besitze desjenigen ist, der dieses Recht geltend macht, oder in dem Besitze desjenigen, von welchem dieser sein Recht ableitet.

Alle diese Rechte zähle ich zu dem Näherrechte, weil sie einen gemeinschaftlichen Charakter haben, nämlich die Befugniß enthalten, die käufliche Ueberlassung einer Sache als Vorzug vor einem Dritten zu verlangen. Auch finden sich leicht Verträge, bei denen es zweifelhaft ist, ob darin ein Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht enthalten sei.

v. Bülow und Hagemann l. c.

Nachdem ich solchergestalt kürzlich das Näherrecht seinem ganzen Umfange nach dargestellt habe, wende ich mich zur nähern Untersuchung des im Lande Hadeln geltenden sogenannten Beispruchsrechtes.

Das Hadeler Beispruchsrecht.

1) Bestimmung des Hadeler Beispruchsrechts.

Unser Landrecht

Parte II. Tit. XI. vom Kaufen und Verkaufen verordnet Folgendes:

„Wer seine Erb und Gründe will verkaufen, der „soll die drei Sonntage nach einander fürm Kirchspiel feil„biethen, Freunden und Fürnossen; ist dann kein Freund „oder Fürnosse vorhanden, welcher zu kaufen willens, oder „Pfennig oder Bürgen biethen thut, alsdann stehet dem

„Verkäufer frei, mit einem Fremden zu handeln, nachdem „er das Urtheil erhalten hat, und soll zu dem verkauften „Gute innerhalb Jahresfrist Fried und Bann gethan und „gewrogt werden, und ferner ins Kirchspielsbuch, sofern der „Käufer solches fordert, aufgezeichnet und geschrieben werden.

„Wenn nun der Erb Fried und Bann gewirket „und von einem beigesprochen wird, alsdann soll derselbe „innerhalb einem Jahr seine Klage gegen dem Käufer „derentwegen ausführen, oder da solches nicht geschiehet, „soll ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, „wenn aber ein Freund außerhalb Landes ist, soll der„selbe, wenn er um den Kauf nicht weiß, in Jahresfrist „nicht gefährdet werden, sondern hat sächsische Frist, als „30 Jahre 6 Wochen 3 Tage, die Güter beizusprechen, „und alsbald er zu Lande kommt, es den nächstfolgenden „Sonntag thun fürm Kirchspiel-Gericht, und nach Land„recht hinterfolgen und soll derselbe solche beigesprochene „Gut selbst gebrauchen und besitzen, und es niemands „anders dann sich selbst zum Besten thun, sonst soll der „Abgetriebene, nachdem der Betrug befunden, wiederum „den Zutritt zu dem Gute haben, und der andere das „entsetzt sein, und soll einer, welcher ein Gut durch Beute „oder Kauf an sich gebracht, solch Gut ohne Mittel selbst „besitzen Jahr und Tag, ehedem er das wiederum abtritt „oder verkauft. Da auch ein Fremder ein Gut für dem „Urtheil, den Freunden und Fürnossen zum Vorfang „kaufen thäte, der soll dem Landesfürsten mit 60 Mark „Bruch verfallen sein, wenn solches geklagt und wie „Recht erweiset ist.

„Wenn ein Gut feilgeboten wird, alle die gleich nahe „von Freundschaft dazu gehören, haben auch gleich Zu„tritt zu dem Gute.

„Ob einer auch ein Gut mit dem andern in Ge„mein hätte und der eine seinen Theil verkaufen und „abstehen wollte, so mag der andere, welchen es nicht „gehört, das eine mit dem andern behalten, um soviel, „als ein anderer Fremder dafür geben will, das beweis„lich ist; da aber nähere Freunde vorhanden, als der„selbe so Theil in dem gesammten Gute hatte, indem er „in der Feilbietung den Kauf beispricht, wie vorangezo„gen, hat derselbe billig den Vortritt und soll das Gut „mit Fried und Bann versehen werden."

Daß diese gesetzliche Bestimmung im höchsten Grade unbestimmt und dunkel, sieht man auf den ersten Blick; wenigstens weiß man nicht, was man daraus machen soll; ob darin den Freunden und Fürnosse ein Vorkaufsrecht, oder Retractsrecht zugestanden wird; es scheint Beides darin zu liegen.

Zuerst ist offenbar von einem Vorkaufsrechte die Rede, indem gesagt wird: „Wer seine Erb und Gründe „will verkaufen; der soll drei Sonntage nach einander „fürm Kirchspiel feil biethen, Freunden und Fürnossen; „ist denn kein Freund oder Fürnossen vorhanden, welche „zu kaufen willens, oder Pfennig oder Bürgen bieten „thut, alsdann stehet dem Verkäufer frei, mit einem „Fremden zu handeln, nachdem er das Urtheil erhalten „hat u. s. w."

Hier kann nur das Vorkaufsrecht gemeint sein, der Freund und Fürnosse soll auf geschehene Feilbietung beisprechen, einen Handel schließen oder Sicherheit leisten, wahrscheinlich wegen etwaigen Schadens und Kosten, falls kein Handel zu Stande kommt. „Ist Keiner welcher „zu kaufen willens ist, oder Pfennig oder Bürgen bie„then thut," so kann der Verkäufer mit jedem Dritten

handeln. Soweit ist die Verordnung ziemlich deutlich, Hiernach heißt es aber: „Wenn nun der Erb Fried und „Bann gewirket und von einem beigesprochen wird, als„dann soll derselbe innerhalb einem Jahre seine Klage „gegen den Käufer derentwegen ausführen.“

Dieser Satz ist sehr undeutlich und erregt mancherlei Zweifel. Was heißt: „Erb Fried und Bann würken?“ Ich finde diesen Ausdruck bei keinem Schriftsteller, der über das Deutsche Recht geschrieben hat *). Der Ausdruck muß sehr alt sein und scheint aus dem Sachsenspiegel entnommen zu sein. Hier finde ich in dem beigefügten Vocabulario Folgendes, was zur Erklärung dienen kann:

Fried würken

heißt einem Ding Fried und Sicherheit verschaffen, oder Geleit geben.

Fried würken über ein Gab

heißt ein Gab (Geschenk) bestätigen mit gerichtlicher Erkenntniß und Urtheil.

Hiernach erkläre ich den Satz: „wenn nun der Erb „Fried und Bann gewürket“ nachdem die gerichtliche Bestätigung erfolgt.

Aber worauf beziehet sich diese? auf die Freiheit zum Verkaufe eines Gutes? oder auf den geschehenen Vorkauf? Es scheint fast, als wenn das Letztere angenommen werden müßte, also müßte es heißen:

„Nachdem der Kauf gerichtliche Bestätigung erhalten,“

und so nimmt auch

Pufendorf in seinen **Observat. Tom. III. Observat. C. C. §. 1.**

*) S. jedoch Pufend. Obs. jur. T. I. O. 95. (Anm. d. Redact.)

indem er die Stelle des Hadeler Landrechts folgendermaßen in's Lateinische übersetzt:

„Adjicitur: post traditionem judicialem pacis-
„que effectionem, actionem de retractu con-
„tra emtorem intra annum movendam esse
„etc.“

Uebrigens findet sich der Gebrauch des Erb Fried und Bann wirken im Lande Hadeln auch nicht mehr, außer im Kirchspiele Wanna, wo man alljährich alle Diejenigen, welche Grundstücke im Laufe des Jahres verkauft haben, auffordert, die ausgefertigten und bestätigten Contracte auszulösen; dieses heißt Fried und Bann wirken, und stimmt daher mit meiner vorigen Erklärung überein.

Nachdem Erb Fried und Bann gewirket worden, nachdem der Kauf gerichtlich bestätigt worden, und die Sache übergeben worden, soll, wenn beigesprochen wird, der Beisprechende binnen Jahresfrist seine Klage wider den Käufer des Grundstücks ausführen. Es ist hier also offenbar von dem Rétracte die Rede, da die Klage gegen den Käufer der Sache, gegen den neuen Besitzer derselben angebracht werden soll. Allein, fragt man sehr natürlich, wie kann noch beigesprochen werden, wenn schon Fried und Bann gewirket worden? Hierauf muß ich die Antwort schuldig bleiben. Das Gesetz ist offenbar dunkel. Ueberhaupt sollte man glauben, es könne von einem Retracte und von einem Beispruche nach gewirktem Fried und Bann gar nicht die Rede sein, weil vorher feilgeboten und beigesprochen werden muß. Doch wie gesagt, das Gesetz ist dunkel, weshalb denn auch auf den Antrag der Stände Landes Hadeln unterm 2. Januar 1751 ein Königliches **Declaratorium** erfolgt ist, welches

Pufendorf l. c.
abgedruckt hat. Zufolge

2) Bestimmung der declaratorischen Verordnung vom 2. Januar 1751.

lautet dasselbe folgendermaßen:

„Georg II. u. s. w.: Demnach Uns die Anzeige „geschehen, in was für mancherlei Nachtheil und Scha„den, auch weitläuftige Processe, Unsere getreue Unter„thanen Landes Hadeln bei Verkaufung ihrer Erb und „Gründe, durch das in den 11ten Titul des 2ten Theils „Hadelnschen Landrechts gegründete Beispruchsrecht ge„setzet worden, und Uns daher die Stände Landes Ha„deln unterthänigst angesuchet, Wir geruhen mögten, die „wegen des Beispruchsrecht am vorerwähnten Orte des „Hadelnschen Landrechts enthaltene Verordnung und Dis„position zu erklären, und einzuschränken; Wir auch „u. s. w.. So setzen und ordnen und wollen Wir hiemit, „daß, soviel die im Lande gegenwärtigen Freunde, Nach„baren und Fürnossen betrifft, selbige schuldig sein sollen, „jedesmal wenn die Erb und Gründe fürm Kirchspiel „feilgeboten worden, als welches in's künftige nicht drei „Sonntage nach einander, sondern von 14 Tage zu 14 „Tagen dreimal geschehen soll, nicht allein öffentlich bei„zusprechen, sondern auch sofort im Kauf zu treten, oder „einen Kauf zu machen, widrigenfalls aber, und da nicht „öffentlich beigesprochen, oder von ihnen mit dem Besi„tzer des Guts ein Kauf getroffen würde, ein solcher „Freund oder Fürnosse zu der Zeit mit dem Beispruchs„rechte nicht gehöret, sondern damit gänzlich praecludiret, „und davon ausgeschlossen sein, der Verkäufer hingegen „mit einem jeden Fremden zu handeln guten Fug und

„Macht haben soll. Soviel aber die außerhalb Landes „sich aufhaltenden Freunde und Nachbaren anlanget, „selbige den Beispruch binnen einem Jahre sechs Wochen „und drei Tagen nach Ablauf des letzten termini pro„clamationis zu verrichten gehalten, nach Verfließung „solcher Zeit aber unter keinem Vorwande weiter darüber „gehöret, sondern gänzlich davon ausgeschlossen sein „sollen."

Durch diese declaratorische Verordnung ist das Hadeler Landrecht in soweit geändert worden,

1) daß die Feilbietung nicht drei Sonntage hinter einander, sondern von 14 Tagen zu 14 Tagen geschehen soll,
2) daß die anwesenden Freunde, Nachbaren und Fürnossen, jedenfalls sofort nicht allein öffentlich beisprechen, sondern auch in den Kauf treten oder Kauf machen, widrigenfalls aber ausgeschlossen werden sollen, anstatt daß nach dem Landrechte, wenn nach erwirkten Erb Fried und Bann beigesprochen ward, der Beisprechende innerhalb eines Jahres seine Klage gegen den Käufer auszuführen angewiesen war, und
3) daß die außer dem Lande sich aufhaltenden Freunde und Nachbaren den Beispruch innerhalb eines Jahres sechs Wochen 3 Tage zu verrichten verpflichtet, anstatt nach dem Landrechte, ein solcher, wenn er von dem Kaufe nichts gewußt, binnen 30 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen beisprechen konnte.

Das Hadeler Beispruchsrecht ist durch diese declaratorische Verordnung zwar erläutert, aber doch nicht hinlänglich bestimmt, so daß noch viele Zweifel und Mängel

nachbleiben, welche nach Rechtsprincipien und dem Gemeinen-Rechte gehoben und ergänzt werden müssen. Vorzüglich merkwürdig ist aber die Beschränkung, welche das Näherrecht oder Beispruchsrecht hier erlitten hat, da nach dem Hadeler Landrechte offenbar dem Beisprechenden nicht allein ein Vorkaufsrecht, sondern auch ein Retractsrecht zustand, durch diese declaratorische Verordnung aber das Beispruchsrecht offenbar nur auf ein Vorkaufsrecht beschränkt worden ist.

Was ein Vorkaufsrecht ist, habe ich schon gezeigt; ich muß darauf verweisen, und wende mich sofort zur Untersuchung folgender Fragen:

1) Wem steht das Vorkaufsrecht zu?
2) Bei welchen Rechtsgeschäften?
3) Wie wird es ausgeübt?
4) Wodurch erlischt es?

(Fortsetzung folgt.)

Miscelle.

In Betreff der Verbesserung des Gefängnißwesens ist wohl keine Erscheinung der neuesten Zeit von bedeutenderer Wichtigkeit, als die unter der Leitung des Königl. Baierschen Inspectors G. M. Obermeier stehende Central-Anstalt zu Kaiserslautern. Das daselbst eingeführte Pönitentiar-System *), welches aber durchaus von den bisher

*) Herr Obermaier geht von folgendem Grundsatze aus: Die Natur weiset den Menschen zur Geselligkeit hin; er gehört demnach der Gesellschaft an. Wird und muß dies zugegeben werden, so bleibt oberster Grundsatz, daß jeder Mensch für die Gesellschaft erzogen, daß er für sie

bekannten Nordamerikanischen Systemen abweicht, beruht auf den Resultaten der gründlichsten Beobachtung und Menschenkenntniß und seine öffentlich bekannt gemachten Erfolge sind in der That überraschend und erfreulich. Wir erwähnen hier nur, daß seit 5 Jahren 132 Kriminal-Sträflinge, welche von 5 — 20 Jahren wegen verschiedener Verbrechen zu büßen hatten, aus der Anstalt entlassen wurden von denen es thatsächlich constirt, daß nur 9 derselben wieder rückfällig geworden, 123 dagegen nicht weiter gegen die Gesetze gehandelt haben. Eine nähere Beschreibung dieser vortrefflichen Anstalt findet man in dem Werke: „Die amerikanischen Poenitentiarsysteme in Vergleichung mit der im Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern eingeführten Besserungsweise und ihre gegenseitigen Folgen, 1837, bei J. J. Tascher in Kaiserslautern" womit das bereits früher erschienene größere Werk des Herrn Obermaier: „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, 1835" zu verbinden ist.

Die Königl. Preußische Staats-Regierung ist auch bereits auf diese ausgezeichnete Erscheinung aufmerksam geworden und hat daher im Jahr 1837 den Director der Provincial-Arbeits Anstalt zu Brauweiler, bei Cöln, Herrn Hofrath Ristelhueber zur Prüfung des Ganzen

---

gebildet werden solle. Steht nun dieses Princip fest und will dem gleichviel zu welcher Strafe Verurtheilten das Menschsein nicht abgesprochen werden, so ist die natürlichste Folge, daß auch er noch der Gesellschaft angehöre und daß er also wo möglich wieder für sie gewonnen werden müsse.

nach Kaiserslautern gesandt und die Beobachtungen des Letztern sollen die Vortrefflichkeit der Anstalt und des dort eingeführten Systems auf das Glänzendste bewährt haben. Die Anzahl der im letzten Quartale des vorigen Jahrs 1837 im Central-Gefängnisse befindlichen Criminal-Sträflinge betrug 200, von welchen 122 zur Kettenstrafe verurtheilt waren und 38 lebenslang zu büßen hatten.

Bücher-Anzeige.

Bemerkungen zur Lehre vom animus possidendi. Inaugural-Abhandlung von H. L. Ordolff. München 1838. 8. 43 S.

Der Herr Verfasser will über den behandelten Gegenstand nicht so sehr neue Untersuchungen liefern, als vielmehr, durch eine aufmerksame Erwägung des von Andern theils Angedeuteten, theils Ausgeführten etwas zur Läuterung und Veranschaulichung desselben beitragen. Im Ganzen hat er sich daher den Koryphäen in der Besitzlehre angeschlossen und nur in einzelnen Punkten sucht er v. Savigny zu bekämpfen. — Uebrigens ist die Darstellung leicht faßlich und in einer gefälligen Sprache geschrieben.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. № 11.

Ministerial-Rescripte vom 30sten September 1835, an die Königl. Justiz-Canzlei zu Stade und das Amt * * zur Erläuterung des §. 4. der Verordnung vom 26. Febr. 1822, über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen.

1.

In Erwiederung auf den ad acta inquis. wider * * aus * unterm 25sten d. M. erstatteten Bericht lassen Wir den Herren unverhalten sein, daß das Amt * mittelst des in Abschrift angeschlossenen Rescripts unterm heutigen Tage von Uns angewiesen ist, die Auslieferung des Inculpaten * * zu verfügen. Die Herren werden daraus zugleich ersehen, in wie fern Wir das Verfahren des Amts einer Mißbilligung unterziehen zu müssen geglaubt haben und stehen Wir nicht an, Ihnen ferner in Beziehung auf die in Ihrem Berichte ausgesprochenen Principien zu eröffnen, daß die Anwendbarkeit der in dem §. 4. der Verordnung vom 26. Febr. 1822 gegebenen Vorschrift *) durch eine vorausgegan-

*) „Auch die Untersuchung und Bestrafung der von den auswärtigen Gerichten weder bestraften noch zur Untersuchung gezogenen Verbrechen, welche Unsere Unterthanen auf fremdem Gebiete an einem Ausländer verübt zu haben angeschuldigt werden, soll von den hiesigen Landes-Gerichten geschehen — — —"

gene Weigerung der fremden Behörde, das in ihrem Bezirke von einem diesseitigen Unterthan begangene Delict zu untersuchen, offenbar nicht bedingt ist, und daß sie nach dem Sinne der Verordnung ebenwenig dann hinwegfällt, wenn die fremde Behörde die ersten Schritte zur Constatirung des objectiven Thatbestandes eines dort begangenen Verbrechens vorgenommen hat, ohne jedoch gegen den der That verdächtigen diesseitigen Unterthan die Untersuchung schon gerichtet zu haben.

Wir bezeugen den Herren unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 30sten September 1835.

Königliches u. s. w. Justiz-Ministerium.

An

die Justiz-Canzlei zu Stade.

2.

Nachdem Uns von der Königl. Justiz-Canzlei zu Stade einberichtet worden, auf welchen Grund das dortige Amt den * * * aus * am 3ten Junius d. J. arretirt und seitdem dort in Haft behalten hat, weisen Wir auf deßfallsige Requisition des Senats der freien Hanseſtadt Bremen das Amt hierdurch an, den gedachten eines im Bremenschen Gebiete begangenen Diebstahls verdächtigen Inculpaten sammt den bisher in dieser Sache ergangenen Verhandlungen und den bei ihm gefundenen verdächtigen Sachen dem Criminal-Gerichte zu Bremen ausliefern zu lassen. Uebrigens müssen Wir dem Amte wegen des in dieser Sache beobachteten Verfahrens Folgendes zu erkennen geben:

Auf die am 15ten Juni d. J. nach dem Uns vorliegenden Berichte der Königl. Justiz-Canzlei von dem Criminal-Gerichte zu Bremen beim dortigen Amte geschehene Anfrage, ob der in Rede stehende Diebstahl hier zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden würde, oder ob das Amt wünsche, daß die zur Auslieferung des * * geeignete Schritte geschehen, hätte das Amt, da nur dem erkennenden Criminal-Richter die Entscheidung über die Frage, welche Delicte von ihm zur Ahndung zu ziehen sein, zustehen kann, ohne zuvorige Anfrage bei der Königl. Justiz-Canzlei zu Stade eine entscheidende Antwort billig nicht ergehen lassen sollen, und im vorliegenden Falle hatte die vom Amte gegebene Antwort um so mehr Bedenkliches, als für die Annahme, welche nach dem §. 4. der Verordnung vom 26sten Februar 1822 den hiesigen Richter allein der diesseitigen Ahndung des Delictes entheben konnte, daß nämlich schon von der Bremenschen Behörde die Untersuchung eingeleitet sei, anscheinend nichts vorlag, als die darin wohl nur wenig zuverlässige Angabe der Bestohlenen. — — — (Der übrige Inhalt dieses Rescripts gewährt kein Interesse für die Mittheilung).

Hannover, den 30sten September 1835.

Königl. Justiz-Ministerium.

An
das Amt * *

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber das im Lande Hadeln geltende Beispruchsrecht. (Zur Erläuterung des Hadeler Landrechts, Parte II. Tit. XI., vom Kaufen und Verkaufen).

(Von dem Herrn Obergerichts-Advocaten und Gerichtsverwalter Biedenweg in Otterndorf).

(Fortsetzung.)

I. Wem steht das Vorkaufsrecht oder Beispruchsrecht zu?

Das Hadeler Landrecht spricht nur von Freunden oder Fürnossen, die declaratorische Vorordnung dahingegen von Freunden, Nachbaren und Fürnossen. Also

1) Freunde.

Was heißt hier Freunde, welche Personen sind hier zu verstehen?

Unter Freunde verstehet man, dem allgemeinen alten Sprachgebrauche nach, der auch noch unter den gemeinen Leuten sich findet, Verwandte; das unterliegt keinem Zweifel, allein der Begriff von Freundschaft (wie sie es nennen) ist bei den gemeinen Leuten auch wieder so allgemein, daß darunter nicht nur Blutsverwandschaft, sondern auch Schwägerschaft verstanden wird. Demungeachtet glaube ich hier den Begriff enger nehmen, und den Ausdruck Freunde auf die Blutsverwandtschaft beschränken zu müssen; so daß die Schwägerschaft jedenfalls ausgeschlossen wird.

Aber auch bei solcher Einschränkung des Begriffs bleibt noch mancherlei Zweifel übrig, namentlich ob ehe-

liche Geburt erforderlich sei? Ob Adoption und Arrogation die Blutsverwandtschaft ersetzen könne? u. d. m. Ich glaube indessen, alle die Zweifel damit heben zu können, wenn ich sage, daß der, welcher als Freund oder Verwandter das Beispruchsrecht ausüben will, in einem solchen Verhältnisse zu dem Verkäufer der Sache stehen müsse, daß er diesen, insofern keine nähere vorhanden, beerben könnte, so daß also das im Lande Hadeln geltende Erbrecht hier zur Richtschnur genommen werden kann und muß, denn das Beispruchsrecht der Freunde stützt sich offenbar auf die Idee der Erhaltung der Güter für die Familie, für die Erben. Die Grundstücke sollen in einer Familie soviel wie möglich zusammen erhalten, es soll den Erben nicht durch Verkauf entzogen werden, was sie vielleicht durch Erbrecht erhalten können.

Ich glaube wenigstens nach dem Geiste des ganzen Hadeler Landrechts dies annehmen zu müssen, denn überall gehet dieses auf die Erhaltung der Güter für die rechten Erben. Wer als Freund oder Verwandter das Beispruchsrecht ausüben will, muß nachweisen, daß er fähig sei, den Verkäufer des Grundstücks zu beerben, nämlich, wenn keine nähere Erben vorhanden wären.

2) Nachbaren.

Der Begriff von Nachbaren ist zwar im Allgemeinen estimmt genug, indeß sind auch hier mancherlei Zweifel zu berücksichtigen.

Ein Nachbar ist derjenige, der mit seinem Grundstücke an das eines andern grenzt; das ist keinem Zweifel unterworfen. Allein es kann doch manchmal zweifelhaft sein, ob die Grundstücke an einander grenzen, es

kann etwas dazwischen sein, was bald die Nachbarschaft aufhebt, bald auch nicht.

Was zunächst die im Lande Hadeln allenthalben sich findenden Scheidungsgräben anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß solche die Nachbarschaft nicht aufheben können, sie bezeichnen nur die Grenzen der Grundstücke. Zweifelhafter aber ist es, wenn Wege und Ströme zwischen den Grundstücken liegen. Hier muß man nothwendig unterscheiden, ob dergleichen Wege, Ströme, Wettern, oder wie sie sonst heißen mögen, zu dem einen oder dem andern Grundstücke oder dem Eigenthümer desselben gehören oder nicht, ob sie gemeinschaftlich sind oder nicht? Gehören sie dem einen oder andern Grundstücke selbst, so bin ich der Meinung, daß die Nachbarschaft dadurch nicht aufgehoben werden könne. Gehören sie aber mehreren Interessenten gemeinschaftlich, ist es ein öffentlicher Weg, oder eine Wettern oder ein Strom, der unter öffentlicher Schauung stehet, so kann meiner Ansicht nach von einer Benachbarung nicht mehr die Rede sein.

cfr. **Pufendorfii Observat. Tom. II. Observat. 41.**

Doch ist und bleibt die Sache sehr zweifelhaft besonders hinsichtlich der Interessenten-Wege.

Uebrigens wird das Beispruchsrecht der Nachbaren auch bei Kirchstühlen, bei Plätzen in den Kirchen eingeräumt, wie auch aus älteren Entscheidungen hervorgeht. Ist dieses der Fall, so wird es auch bei Begräbnißplätzen stattfinden müssen.

3) Fürnossen.

Der Ausdruck Fürnosse ist seiner Wortbedeutung nach ein allgemeiner, und muß daher auch allgemein genommen

werden, für alle diejenigen, welche außer den Freunden und Nachbaren noch einen Vorzug nachweisen können.

Walch l. c. Seite 314,

sagt zwar, daß die Besitzer der angrenzenden Grundstücke im Niedersächsischen Nachbaren oder Fürnossen genannt werden, sowie denn auch in der declaratorischen Verordnung von 1751 Nachbaren oder Fürnossen gesagt wird. Indessen glaube ich nicht, daß Nachbaren oder Fürnossen einerlei sei. Der Ausdruck Fürnosse paßt durchaus nicht, um dadurch einen Nachbarn zu bezeichnen, vielmehr muß dem Wortverstande nach darunter derjenige verstanden werden, welcher einen Vorzug genießt. Freunde, Nachbaren oder Fürnossen heißt daher meiner Ansicht nach so viel, als: Freunde, Nachbaren oder alle, welche ein Beispruchsrecht i. e. Vorkaufsrecht haben. Nimmt man den Ausdruck in dieser Bedeutung, so wird zugleich mit auf das Gemeine-Recht hingewiesen. Zu diesen Fürnossen zähle ich daher

1) denjenigen, der die zu verkaufende Sache gemeinschaftlich besitzt, weil dieser nach dem Hadeler Landrechte das Recht haben soll, im Fall des Verkaufs, das eine mit dem andern zu behalten, um soviel, als ein anderer Fremder dafür geben will; jedoch soll ein Freund oder Verwandter ihm vorgehen, und

2) alle diejenigen, denen ein Vorkaufsrecht entweder durch Testament oder Vertrag zustehet.

Dazu fügt das Gemeine-Recht noch

3) das Vorkaufsrecht des domini, wenn eine Emphyteuse verkauft wird, welches Vorkaufsrecht auch regelmäßig in den Erbenzinsbriefen bemerkt wird,

4) das Vorkaufsrecht der Gläubiger, wenn die Güter des Schuldners sub hasta veräußert werden, doch ist dieses Vorkaufsrecht im Lande Hadeln nicht gebräuchlich; nnd endlich

5) das Vorkaufsrecht desjenigen, der bei einer Subhastation zuerst geboten hat, auch dieses ist nicht im Gebrauche.

Nachdem ich in soweit die Frage untersucht habe, wem das Beispruchsrecht zustehet? wird es nothwendig sein, bevor ich weiter gehe, noch zu untersuchen, wie es zu halten sei, wenn mehrere Berechtigte concurriren.

Wie ist es zu halten, wenn mehrere Berechtigte concurriren?

Man muß hier zunächst unterscheiden:

1) den Fall wo mehrere Berechtigte aus gleichem Grunde concurriren

und zwar:

a) als Verwandte.

Da, wie oben gezeigt worden ist, das Beispruchsrecht der Verwandten offenbar auf Erbrecht beruhet, wird auch hier auf das im Lande Hadeln geltende Erbrecht zu sehen sein. Wer hiernach dem Verkäufer am nächsten stehet, wird als Beisprechender den Vorzug haben müssen.

Wenn sie aber alle gleich nahe sind, so sollen sie nach der Bestimmung des Hadeler Landrechts auch gleichen Zutritt zu dem Gute haben.

Es frägt sich also, wie soll dieser gleiche Zutritt genommen werden? soll das zu verkaufende Gut getheilt oder verlooset werden? oder sollen die Verwandte sämmtlich das Vorkaufsrecht dergestalt üben, daß sie die Sache in Gemeinschaft erhalten?

Eine Theilung wird in der Regel nicht thunlich sein, denn wenige Grundstücke lassen sich theilen, ohne daß die Sache ganz zerstört wird, wie bei einer Wohnung, oder doch an ihrem Werthe bedeutend verlieret. Ueberdies bin ich der Meinung, daß eine Theilung der Grundstücke den im Lande Hadeln geltenden Grundsätzen zuwider sein würde, wenigstens findet bei Erbauseinandersetzungen niemals eine Theilung der Grundstücke in natura Statt. Es würden daher nur zwei Auswege bleiben, entweder die Sache zu verloosen, oder in gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen; Letzteres wird aber auch nicht immer thunlich sein, namentlich nicht bei einer Wohnung.

Ich halte also dafür, daß die Concurrenten durch Mehrheit der Stimmen selbst zu entscheiden haben werden, ob sie die Sache gemeinschaftlich besitzen, oder ob sie solche verloosen wollen. Sollte eine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen nicht möglich sein, so würde der Richter nur auf Verloosung erkennen können. Eine Verloosung ist auch um so angemessener, weil das Beispruchsrecht der Verwandten überhaupt auf den Grundsatz der Zusammenhaltung der Güter gestützt zu sein scheint.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß nach dem Hadeler Landrechte die Halbgeschwister zwar mit den Vollgeschwistern zugleich zur Erbschaft kommen, hinsichtlich des Beispruchsrechts, meiner Meinung nach jedoch zurück stehen müssen, weil sie in der That nicht so nahe wie die vollbürtigen Geschwister dem Verkäufer stehen.

b) Als Nachbaren.

Hier wird die Entscheidung sehr vielem Zweifel unterworfen sein, da unser Landrecht, so wenig wie die declaratorische Verordnung desfallsige Bestimmungen ent-

hält. Zwar habe ich oft die Meinung aussprechen hören, als ob im Lande Hadeln der zu Osten anliegende Nachbar ein Vorzugsrecht habe; allein ich weiß nicht, worauf diese Meinung gestützt sein sollte. Ein desfallsiges Gewohnheitsrecht ist mir nicht bekannt, und müßte jedenfalls nachgewiesen werden.

Die Particularrechte der benachbarten Landestheile enthalten zwar desfallsige Bestimmungen, weichen aber auch sehr von einander ab. So z. B. wird im Kehdinger Landrechte demjenigen zunächst der Vorzug gegeben, der zu Westen anliegt, alsdann folgt der zu Osten, zu Süden und zuletzt der, welcher zu Norden anliegt. Anders ist es nach dem Wurster Landrechte, wo man dem Besitzer des zu Norden anliegenden Grundstücks den Vorzug giebt, so wie im Altenlande derjenige den Vorzug erhält, dem das zu verkaufende Grundstück auf der Sonnen-Seite liegt, wahrscheinlich weil man in dem Altenlande besonders Obstbaumzucht treibt und das zu Norden liegende Grundstück durch den Schatten der Bäume den größten Nachtheil leidet.

Da in den benachbarten Landestheilen fast durchgängig über den Vorzug des einen oder des andern Nachbaren gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, so ist es in der That auffallend, daß es im Lande Hadeln daran fehlt. Es ist aber nicht anders, und somit kann man nur nach allgemeinen Principien entscheiden.

Es ist also gleichgültig, ob einer zu Osten oder zu Westen, zu Süden oder zu Norden anliege, auf die Lage kann nicht gesehen werden, weil überall kein Grund dazu vorhanden ist. Dahingegen scheint es mir nothwendig, darauf zu sehen, wer die größte Grenze hat, weil das Beispruchsrecht der Nachbaren sich offenbar auf

die zwischen den Nachbarn sich findende Gemeinschaft stützt. Die Nachbaren haben in mancher Hinsicht ein gemeinschaftliches Interesse, je größer die gemeinschaftliche Grenze ist, um so größer ist auch die Gemeinschaft. Ueberdies kommt auch das Princip des Beisammenhaltens der Grundstücke in Betracht. Die Grundstücke sollen so wenig wie möglich zersplittert werden, den Grundbesitzern soll Gelegenheit gegeben werden, sich soviel wie möglich zu arrondiren, ihre Besitzungen in Zusammenhang zu bringen.

Die Größe der Grenze giebt meiner Ansicht nach den ersten Vorzug. Alsdann würde die Größe des anliegenden Grundstücks in Betracht kommen. Ich setze diese billig zurück, und beachte sie erst nach der Größe der Grenze, weil grade darin die Nachbarschaft besteht.

Findet sich aber auch hierin kein Unterschied, was selten der Fall sein wird, so würde meiner Ansicht nach nur die Entscheidung durch das Loos übrig bleiben, weil ich hier so wenig wie bei den Verwandten eine Theilung billigen kann; dadurch würde ja erst eine Zersplitterung herbeigeführt werden, die doch vermieden werden soll, und wozu das Beispruchsrecht der Nachbaren vorzüglich angeordnet worden zu sein scheint.

Ich muß übrigens noch bemerken, daß mir schon der Fall vorgekommen ist, daß jemand als Nachbar einen Vorzug in Anspruch nahm, weil ihm auf dem zu verkaufenden Gute eine Servitut, eine Fahrgerechtigkeit zustand.

So angemessen es auch sein möchte, eine solche Servitut durch Verschmelzung des dienstbaren Grundstücks mit dem herrschenden aufzuheben, so ist doch kein gesetzlicher Grund dazu vorhanden. Es müßte dem Besitzer

des herrschenden Grundstücks schon als solchen ein Beispruchsrecht zustehen, was aber nicht der Fall ist; denn es ist nur von Nachbaren die Rede.

c) Als Fürnossen,

und zwar

1) solche, welche die zu verkaufende Sache gemeinschaftlich besitzen.

Diese haben das Recht, den zu verkaufenden Antheil für den Preis zu behalten, den ein Fremder dafür geben will. Sind nun mehrere Theilnehmer vorhanden, so möchten meiner Ansicht nach, solche nach dem Verhältnisse ihres Antheils ihr Beispruchsrecht ausüben, so daß derjenige, der einen größern Theil besitzt, auch einen größern Theil des zu verkaufenden Antheils erhält. Wenn z. E. **A B** und **C** eine Wiese gemeinschaftlich besitzen, und zwar **A** die Hälfte, **B** und **C** aber ein jeder $\frac{1}{4}$ derselben, und **C** wollte seinen Antheil verkaufen, so würde **A** $\frac{2}{3}$ und **B** $\frac{1}{3}$ davon beisprechen können.

Man wird mir nicht vorwerfen wollen, daß ich, indem ich hier eine Theilung billige, mit mir selbst im Widerspruche komme, indem ich oben eine Theilung als unzulässig verworfen habe. Hier ist nur von einer idealen Theilung, nicht von einer Theilung in natura die Rede, die Sache bleibet an sich ungetheilt, bleibt ungetheilt in Gemeinschaft von **A** und **B**.

2) Solche, welche ihr Beispruchsrecht auf ein Testament oder einen Vertrag stützen.

Hier lassen sich, meiner Ansicht nach, nicht füglich allgemeine Regeln aufstellen, es kommt immer auf den einzelnen und besondern Fall an; bald wird das durch Testament, bald das durch Vertrag begründete Bei-

spruchsrecht den Vorzug haben, wie folgendes Beispiel zeigen mag: A vermacht dem B ein Grundstück, und bestimmt in seinem Testamente, daß auf den Fall des Verkaufs C das Vorkaufsrecht haben solle. B hat aber, nachdem er den Besitz des Grundstücks erhalten, dem D ein Vorkaufsrecht versprochen. Jetzt, als B zum Verkaufe schreiten will, melden sich beide, C und D, das Beispruchsrecht zu exerciren. Hier wird C den Vorzug haben müssen, denn B konnte zwar dem D ein Vorkaufsrecht versprechen, aber er konnte es nur unbeschadet der Rechte des C thun, denn A hatte das Grundstück mit dem, dem C reservirten Vorkaufsrechte dem B vermacht. Dahingegen könnte D den Vorzug in Anspruch nehmen, wenn A, bevor die Sache an B durch Vermächtniß kam, dem D das Vorkaufsrecht durch Vertrag zugesichert gehabt, und dahingegen auch dem C durch das Testament ein Vorkaufsrecht bestimmt hätte; denn letzteres konnte der Testator nur, unbeschadet des, dem D bereits versprochenen Vorkaufsrechts, thun.

Stützen sich übrigens mehrere zugleich auf Verträge, so wird der ältere Vertrag einen Vorzug begründen, wohingegen, wenn mehrere sich auf Testamente oder letztwillige Verfügungen stützen, die jüngste Verfügung den Vorzug geben wird, weil die spätere Verfügung die frühere aufhebt, insofern beide nicht mit einander bestehen können.

Hinsichtlich der übrigen, nach dem Gemeinen-Rechte Berechtigten brauche ich nichts zu bemerken.

Tritt

2) der Fall ein, wo mehrere Berechtigte aus verschiedenen Gründen concurriren

so wird jedenfalls das gesetzliche Vorkaufsrecht, nämlich das der Verwandten, der Nachbaren und der Theilneh-

mer einer gemeinschaftlichen Sache, dem, durch Testament oder Vertrag begründeten Vorkaufsrechte vorzuziehen sein, insofern nämlich die beisprechenden Verwandten oder Nachbaren die Handlungen der Testirer oder Contrahenten als Erben nicht zu genehmigen haben.

Concurriren Verwandte und Nachbaren, so muß, meiner Ansicht nach, den Verwandten der Vorzug gegeben werden, denn diese konnten, wenn die Sache nicht verkauft würde, diese vielleicht durch ihr Erbrecht erhalten, sie haben also die nächsten Ansprüche darauf. Dieses bezeugt auch

Walch l. c. Seite 358.

Concurrirt der Besitzer einer gemeinschaftlichen Sache mit einem Verwandten, so muß er zurückstehen, was das Hadeler-Landrecht ausdrücklich verordnet, concurrirt er aber mit einem Nachbar, so wird er den Vorzug haben müssen; er ist zugleich Nachbar und Theilnehmer. Das Verhältniß der anderen Fürnossen habe ich schon oben berücksichtigt, und muß ich mich hier auf das Gesagte beziehen.

Nachdem ich die Frage untersucht habe: wem das Vorkaufsrecht zustehet? wende ich mich zu der Frage:

II. Bei welchen Rechtsgeschäften kann das Vorkaufsrecht in Anwendung kommen?

Es kann seiner Natur nach nur bei einem wahren Verkaufe Statt finden, wie denn auch das Hadeler Landrecht den Beispruch nur beim Verkaufe berücksichtiget, und zwar beim Verkaufe der Grundstücke:

„Wer seine Erbe und Gründe will verkaufen, der soll" u. s. w.

Das Verbrechen ist als eine Handlung anzusehen, durch welche Rechte, mit einer gewissen Art von Verletzung, verletzt werden. Es ist also eine Handlung, durch welche Rechte verletzt werden. Es ist eine Handlung, durch welche Rechte verletzt werden, in einer Art, wie eine Handlung, durch welche Rechte verletzt werden, eine Handlung ist. Jedes Recht hat sein eigenes Verbrechen, durch welches es verletzt wird, und die Verletzung ist eine Folge eines, durch eigenthümliches Verhältniß entstehenden Rechts entgegengesetzten Verbrechens. Durch die verschiedene Verletzung verschiedener Rechte, wenn sie vorsätzlich, sind die verschiedenen Verbrechen in ihrer Art bestimmt. Jedes Recht hat sein Verbrechen, durch welches es verletzt wird.

Was ist Recht? Recht ist, was Rechte verletzt, wenn es nicht gegen andere Rechte streitet. Das Verbrechen ist also das Recht, wenn es nicht gegen andere Rechte streitet. Das Verbrechen ist also das Recht, wenn es nicht gegen andere Rechte streitet. Das Verbrechen ist also das Recht, wenn es nicht gegen andere Rechte streitet.

Recht ist, was Rechte durch Verletzung aufhebt. Das Verbrechen ist also das Recht, wenn es Rechte durch Verletzung aufhebt. Das Verbrechen ist also das Recht, wenn es Rechte durch Verletzung aufhebt. Das Verbrechen ist also das Recht, wenn es Rechte durch Verletzung aufhebt

Bücher-Anzeige.

Leitfaden zum Studium des Hannoverschen Privatrechts; vom Dr. F. B. Grefe, Advocaten und Privatdocenten zu Göttingen. Erster Theil. Zweite verbesserte und vervollständigte Ausgabe. Göttingen, in der Dietrichschen Buchhandlung. 8. 1838. (X., 184 S. und 5 Beilagen.)

Die erste Auflage des obigen Werks, welche im J. 1833 erschien und im Heft I. S. 80. des Jahrg. 1834. dieser Zeitschrift angezeigt wurde, enthielt nur VI und 80 Seiten, der Umfang der vorliegenden Auflage ist daher über das Doppelte erweitert. Der Fleiß und die Sorgfalt des Herrn Verfassers, womit diese Umarbeitung zu Stande gebracht ist, verdienen nicht nur die ehrenvollste Anerkennung, sondern erregen in der That Bewunderung des dadurch Geleisteten. In seiner vorliegenden Gestalt ist der erste Theil des vortrefflichen Leitfadens eigentlich ein ganz neues Werk geworden, und insbesondere ist hervorzuheben, daß außer den übrigen reichhaltigen Verbesserungen, Berichtigungen und Zusätzen, von S. 23 — 161 unter der Ueberschrift: „Unions-Geschichte, specielle Rechtsquellen und politische und rechtliche Verhältnisse und Institute der Hannoverschen Landestheile," anstatt der früheren, kurzen historischen Notizen, ein vollständiger zusammenhängender Abriß der vaterländischen Rechtsgeschichte dargeboten wird. Mögte der geehrte Herr Verfasser demnächst auch den 2ten Theil seines Leitfadens in gleichem Verhältnisse wie diesen 1sten Theil erweitern, wodurch wir dann aber nicht mehr eines bloßen Leitfadens, sondern eines classischen Handbuchs unsers Landesrechts uns zu erfreuen haben würden.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Juristische Zeitung
für das Königreich Hannover.

1838. XIII. Jahrgang. III. Heft. **№ 12.**

Ministerial-Rescript an die Justiz-Canzlei zu Stade, vom 14. Septbr. 1838, die unter № 163 der revidirten Sporteln-Taxe vorgeschriebene Insinuationsgebühr betreffend.

In Bezug auf die mittelst Berichts vom 1sten d. M. vorgelegte und hieneben wieder angeschlossene Anfrage des Amts Rotenburg, die unter № 163 der revidirten Sporteln-Taxe vorgeschriebene Insinuationsgebühr betreffend, eröffnet das Justiz-Ministerium Seine Ansicht dahin: nachdem die in der Sportelntaxe vom 5. Octbr. 1827 den Gerichts-Unterbedienten gestattet gewesene Vergütung bei Expeditionen außerhalb des Orts ihres Dienstwohnsitzes durch die in dem Gesetze vom 13. December 1834 solcherhalb getroffenen Bestimmungen völlig beseitigt und ausdrücklich festgesetzt ist, daß Meilengelder überall nicht weiter Statt fänden, in sofern solche aber bei Insinuationen zulässig gewesen seien, eine auf 4 ggr erhöhete Insinuationsgebühr eintrete; so folgt daraus schon, daß ein Amtsunterbedienter, der in einem nicht zu seinem Dienste gehörenden Amtsdorfe u. s. w. eine Insinuation zu verrichten hat, auch nur die nur gedachte höhere Insinuationsgebühr, keinesweges mithin eine besondere Vergütung für den Weg in Anspruch nehmen möge, und es wird diese Auslegung der gesetzlichen Vorschrift selbst dadurch bestätigt, daß in Bezug auf die Behändigung

des Insinuations-Documents an die innerhalb des Amts wohnende Partei ausdrücklich noch bestimmt ist: daß eine weitere desfallsige Gebühr nicht Statt finde und es von selbst sich verstehe, daß wie und durch welchen Unterbedienten die Insinuation auch beschafft sein möge, dennoch nur die einfache Gebühr genommen werden dürfe. Das Justiz-Ministerium überläßt der Königlichen Justiz-Canzlei, dem Amte Rotenburg hiernach das Behusige zu eröffnen.

Hannover, den 14ten September 1838.

Königliches Hannoversches Justiz-Ministerium.

Stralenheim.

An
die Königl. Justiz-Canzlei
zu Stade.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber das im Lande Hadeln geltende Beispruchsrecht. (Zur Erläuterung des Hadeler Landrechts, Parte II. Tit. XI., vom Kaufen und Verkaufen).

(Von dem Herrn Obergerichts-Advocaten und Gerichtsverwalter Biedenweg in Otterndorf).

(Schluß.)

Das Vorkaufs- oder Beispruchsrecht setzt also voraus:

1) einen wahren Verkauf, und zwar nach dem Landrechte den Verkauf eines Grundstücks,
2) daß der Beisprechende bereit und im Stande ist, dasjenige zu leisten, was ein Dritter als Verkäufer zu leisten bereit und im Stande ist,

3) daß nicht bloß die Persönlichkeit des Käufers den Verkäufer zum Verkaufe veranlaßte.

ad 1) Wenn ein wahrer Verkauf eines Grundstücks voraus gesetzt wird, so findet das Beispruchsrecht nicht Statt,

a) wenn die Sache nicht selbst, sondern nur die Benutzung derselben überlassen wird, wie z. E. bei dem sogenannten Immissionsrechtlichen Verkaufe eines Grundstückes, wo ein Creditor, der Immissions-Besitzer, nur das Immissionsrecht verkauft.

Dieser Fall sollte zwar kaum der Erwähnung bedürfen, allein es ist bekannt, daß man in der Meinung stehet, auch bei einem solchen Verkaufe sei eine Feilbietung erforderlich und ein Beispruch zulässig.

Hierbei muß ich noch bemerken, daß man hin und wieder die Meinung findet, als ob bei der Adjudication eines Grundstücks, nach abgelaufener Immissionszeit, eine Feilbietung erforderlich sei, damit dem Berechtigten Gelegenheit gegeben werde, ihr Beispruchsrecht geltend zu machen. Diese Meinung hat allerdings etwas für sich, doch ist, so viel mir bekannt, eine solche Feilbietung bis jetzt im Lande Hadeln nicht gebräuchlich gewesen; sie möchte aber wohl geschehen, weil das Adjudicationsdecret die Stelle eines wirklichen Kaufcontracts vertritt.

b) wenn zwar die Sache selbst einem Andern überlassen wird, aber nicht mittelst Verkaufs, sondern mittelst eines Tausches wo die Gegenleistung gleichfalls in einer Sache bestehet.

Hier kann der Beisprechende das nicht leisten, was der Contrahent zu leisten hat. Daß hier also das Beispruchsrecht nicht ausgeübt werden könne, unterliegt keinem Zweifel; nur mag es sehr oft zweifelhaft sein, ob

das Rechtsgeschäft als ein Tausch oder ob als ein Kauf zu betrachten sei; wenn z. E. die Sachen nicht schicht um schicht vertauscht worden, sondern wenn man solche gegenseitig schätzt und der Eine dem Andern Geld zugiebt. Ich glaube, daß man hier darauf sehen muß, was der größere Theil ist, das Geld oder die Sache? Die Größe des Werths wird hier entscheiden müssen. Aber auch selbst, wenn der Werth der Sache geringer wie der Betrag des Geldes sein sollte, würde das Beispruchsrecht nicht unbedingt als stattnehmig angenommen werden können, denn man muß zugleich die Hauptabsicht der Contrahenten berücksichtigen, oder vielmehr die Motive derselben. Es kann leicht der Fall gedacht werden, daß zwei Eigenthümer ihre Sachen vertauschen, welche von so verschiedenem Werthe sind, daß der eine mehr an Geld geben muß, wie seine Sache werth ist, aber dennoch der Besitz der Sache besonders berücksichtigt wird. Es kann ein Anderer neben meiner Besitzung ein Grundstück besitzen, dessen Besitz mir sehr wünschenswerth ist; dahingegen kann ich ein anderes, viel größeres Grundstück haben, welches der Andere zu besitzen wünscht. Beim Tausche muß der Andere eine Summe Geldes zugeben, welche den Werth der Sache übersteigt; dennoch wird die Sache als Hauptsache betrachtet werden müssen, und das Rechtsgeschäft bleibt ein Tausch. Ueberdies könnte ein Anderer das nicht leisten, was hier geleistet wird. Doch lassen sich wohl einzelne Fälle denken, wo bei einem Tausche das Beispruchsrecht exercirt werden könnnte. Zum Exempel **A** besitzt ein Stück Land, **B** dahingegen in Gemeinschaft mit **C**, **D** und **E** eine Wiese; **A** vertauscht dieses Land mit **C** gegen dessen Antheil an der Wiese und erhält eine gewisse Summe als Zulage. Hier könnten

D oder E ganz dasselbe leisten, mithin ihr Beispruchsrecht üben; doch bleibt dieser Fall zweifelhaft.

ad 2) Wer das Beispruchsrecht ausüben will, muß bereit und im Stande sein, dasjenige zu leisten, was ein anderer Käufer leisten will und kann.

Dieses wird sehr oft nicht möglich sein, z. E. A verkauft dem B ein Grundstück mit der Bedingung, daß dieser außer dem Kaufpreise eine Fahrt über ein gewisses Grundstück einräume. Nur wenn der Beisprechende eine gleiche Fahrt dem Verkäufer einräumen könnte, würde er mit seinem Beispruche zuzulassen sein.

Endlich

ad 3) muß auch nicht bloß die Persönlichkeit des Käufers den Verkäufer zur Eingehung des Handels veranlaßt haben.

Dieser Fall wird besonders eintreten, wenn der Verkäufer einer Wohnung sich das Recht reservirt, zugleich mit dem Käufer in der Wohnung zu wohnen; hier wird die Persönlichkeit des Käufers besonders berücksichtigt, und das Beispruchsrecht eines Andern scheint mir hier unzulässig.

Uebrigens kann auch der Fall eintreten, daß die Persönlichkeit des Käufers bei Stellung der Kaufbedingungen berücksichtigt worden ist, so daß der Beisprechende mit seinem Beispruchsrechte unter diesen Bedingungen zwar nicht zuzulassen, dahingegen aber andere Bedingungen eingehen kann, welche den ersteren gleichkommen.

Ich rechne dahin den Fall, wenn der Verkäufer einen großen Theil der Kaufsumme stehen lassen wollte, weil er den Käufer für hinreichend zahlungsfähig hielt, oder ihm die Kaufgelder gegen besonders geringe Zinsen

zu lassen bereit war, weil er bei diesem Käufer auf sehr prompte Zahlung rechnen durfte. Sollte nun der Beisprechende nicht so sicher sein, sollte der Käufer bei ihm nicht auf so prompte Abtragung der Zinsen rechnen dürfen, so könnte leicht durch andere Bedingungen ausgeholfen werden; der Beisprechende könnte aber nicht verlangen, in dieselbe Bedingungen zu treten, welche der Andere verabredet hatte.

Doch muß jedenfalls der Verkäufer sein besonderes Interesse bei dem geschlossenen Handel nachweisen, er muß nachweisen, daß die Persönlichkeit des Käufers ihn nur zu dem Handel bewogen habe, oder daß die Bedingungen nur aus besonderen Rücksichten gegen die Person des Käufers so und nicht anders gestellt worden sind.

Hierauf komme ich zu der Frage:

III. Wie wird das Vorkaufsrecht ausgeübt?

Hier giebt zunächst die vorangegangene Königliche Verordnung die Vorschrift, daß „soviel die im Lande „Hadeln gegenwärtigen Freunde, Nachbaren oder Fürnos„sen betrifft, selbige schuldig sein sollen, jedesmal, wenn „die Erb und Gründe fürm Kirchspiel feilgeboten werden, „welches nicht drei Sonntage hinter einander, sondern „von 14 Tagen zu 14 Tagen dreimal geschehen soll, nicht „allein öffentlich beisprechen, sondern auch sofort in den „Kauf zu treten, oder einen Kauf zu machen, widrigen„falls aber, und da nicht öffentlich beigesprochen, oder „von ihnen mit dem Besitzer des Guts ein Kauf getrof„fen würde, ein solcher Freund oder Fürnosse zu der Zeit „weiter nicht mit dem Beispruchsrechte gehöret, sondern „gänzlich präcludiret und ausgeschlossen, der Verkäufer „hingegen mit einem jeden Fremden zu handeln guten

„Fug und Macht haben soll.“ „Soviel aber die außer„halb Landes sich aufhaltenden Freunde und Nachbaren „anbetrifft, selbige den Beispruch binnen einem Jahre „6 Wochen 3 Tage nach Ablauf des letzten termini pro„clamationis zu verrichten gehalten, nach Verfließung „solcher Zeit aber unter keinem Vorwande weiter damit „gehöret, sondern gänzlich damit ausgeschlossen sein sollen.“

Es ist also erforderlich:

1) daß der Beispruch öffentlich geschehe, nnd zwar was die Anwesenden betrifft, spätestens wenn das Grundstück zum Drittenmale feilgeboten wird, was aber die Abwesenden anlangt, binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, nach Ablauf des letzten Proclamations-Termins, und
2) daß der Beisprechende sofort in den Kauf trete, oder einen Kauf schließe.

Dieses, „sofort“ ist nicht bezeichnend genug; was heißt „sofort“? Es kann unmöglich sagen wollen, daß der Beisprechende in dem Augenblick seines Beispruchs auch in den Kauf treten oder einen Handel schließen solle; denn das wird in der Regel nicht geschehen können, weil der Verkäufer, der seine Grundstücke feil bieten läßt, nicht gegenwärtig sein wird. Es kann daher nur soviel heißen, daß der Beisprechende, ohne zu zögern, in den ersten Tagen zu dem Käufer gehen solle, um entweder in den schon geschlossenen Kauf zu treten oder über einen Kauf zu unterhandeln.

Hierbei sind noch manche Bedenken zu berücksichtigen; denn

1) ist schon ein Handel mit einem Dritten geschlossen worden, so muß natürlich der Verkäufer den Inhalt dieses Handels seinem ganzen Umfange

nach dem Beisprechenden eröffnen und dieser muß sich sofort erklären, ob er in den geschlossenen Handel treten wolle.

Wenn aber der Beisprechende an der Aufrichtigkeit des Verkäufers zweifelt, wenn er seiner Angabe keinen Glauben schenkt, ist alsdann der Verkäufer verpflichtet, seine Angabe eidlich zu erhärten? Ich bin der Meinung, daß der Beisprechende dieses nur verlangen könne, wenn er im Stande ist, die Unwahrscheinlichkeit der Angabe der Verkäufers darzulegen. Es wird also jedenfalls hier ein gerichtliches Verfahren eintreten und das Gericht über die Verpflichtung des Verkäufers, seine Angabe eidlich zu erhärten, zu entscheiden haben. Daneben wird es aber noch dem Beisprechenden freistehen, durch andere Beweismittel die Unrichtigkeit der Angabe des Verkäufers darzuthun. Ob er sich aber auch des Käufers als Zeugen bedienen könne, möchte sehr zu zweifeln sein; denn dieser würde zugleich Zeuge in seiner eigenen Sache sein. Gäbe derselbe nämlich die Kaufbedingungen anders an, wie der Verkäufer, so würde er im Fall, da der Beisprechende von dem Handel abstände, vielleicht zu seinem eigenen Vortheile ausgesagt haben.

2) Ist aber noch kein Handel geschlossen, so soll der Beisprechende einen solchen mit dem Verkäufer schließen.

Auch hierbei könnte der Beisprechende geprellt werden, wenn der Verkäufer, nur um den Beispruch unwirksam zu machen, seine Forderungen zu hoch und die Bedingungen zu hart stellte. Indessen würde meiner Meinung nach, wenn aus dem Grunde, der Handel unterbleiben, nachgehends aber ein günstiger Handel mit einem Dritten abgeschlossen werden sollte, der Beisprechende das Recht

haben, wegen Betrugs jenen Handel anzufechten und zu verlangen, daß ihm die Sache zu dem Preise und unter diesen Bedingungen überlassen werde, oder auch, daß der Verkäufer ihn hinlänglich entschädige.

Uebrigens kann das Beispruchsrecht nur zum eigenen Besitze ausgeübt werden, mit Ausnahme des Erbenzinsherrn, welcher das Vorkaufsrecht ausübt, um das Erbenzinsgut einem Andern zu übergeben.

v. Bülow und Hagemann's l. c. im 3. Bande 32ste Erörterung.

Dieses, daß das Beispruchsrecht nur zum eigenen Besitze ausgeübt werden darf, ist in dem Hadeler Landrechte ausdrücklich bestimmt worden, mit dem Zusatze, daß der Beisprechende das Gut ohne Mittel Jahr und Tag besitzen solle, bevor er es wieder verkauft. Wird hiergegen gehandelt, so soll der Abgetriebene wieder den Zutritt zu dem Gute haben.

Diese Vorschrift scheint zwar sich auf den Retract zu beziehen, wird aber auch, nachdem das Retractsrecht in ein Vorkaufsrecht verwandelt ist, auf dieses bezogen werden müssen, weil die ratio legis auch auf dieses paßt; der Betrug und der Mißbrauch soll und muß vermieden werden.

Doch scheint mir die Vorschrift, daß die Sache ohne Mittel besessen werden soll, wenn man unter Mittel fremdes Geld verstehet, zu strenge zu sein. Da aber der Ausdruck nicht bestimmt und deutlich genug ist, so wird, soviel mir bekannt auch keine Rücksicht darauf genommen. Endlich bleibt mir noch die Frage übrig:

IV. Wodurch erlischt das Vorkaufsrecht?

Diese Frage ist leicht zu beantworten; das Recht erlischt und gehet verloren:

1) wenn daſſelbe nicht nach Vorſchrift der oft gedachten declaratoriſchen Verordnung exercirt wird, und
2) durch Verzicht.

Dieſer Verzicht kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend oder auch richtiger durch concludente Handlungen geſchehen, Letzteres, wenn der Berechtigte den mit einem Dritten geſchloſſenen Handel genehmigt, oder als Zeuge oder Beiſtand unterſchreibt.

Iſt er blos beim Handel gegenwärtig, ohne Theil daran zu nehmen, verhält er ſich bloß leidend, ſo wird die Verzichtleiſtung nicht anzunehmen ſein.

Schließlich und mit dieſer Frage zuſammenhangend muß ich noch die Frage unterſuchen:

ob es dem Feilbietenden freiſtehe im Falle des Beiſpruchs von dem Handel abzuſtehen?

Iſt noch kein Handel geſchloſſen, ſo hängt es freilich von ſeiner Willkühr ab, ob und wie er mit dem Beiſprechenden contrahiren wolle. Kommt kein Handel zu Stande, ſo hat es dabei ſein Bewenden; der Beiſprechende kann natürlich den Eigenthümer zur Eingehung eines Handels nicht zwingen; dieſer darf aber auch mit keinem Dritten handeln, wenigſtens nicht zu einem Preiſe, den der Beiſprechende ihn geboten hat. Bietet ein Dritter mehr, ſo glaube ich, daß der Verkäufer ohne Weiteres den Handel abſchließen kann, ohne den Beiſprechenden davon zu benachrichtigen. Iſt aber ſchon mit einem Dritten ein Handel verabredet worden, ſo kann und darf der Verkäufer, ſelbſt mit Bewilligung des Käufers nicht zurücktreten, der Beiſprechende hat das Recht in den Handel zu treten. Das beſtimmt das Geſetz und wird auch von andern Rechtslehrern bezeugt.

v. Bülow und Hagemann in ihren practiſchen Erörterungen Band IV. Erörterung VII.

II. Wer hat die Schulden zu bezahlen, die auf einem Vermögen haften, das gegen eine Rente an einen Dritten unter Vorbehalt des Rücktritts für gewisse Fälle abgetreten ist?

Da specielle Gesetze für den Fall einer Vermögens-Abtretung gegen eine Rente nicht vorhanden sind, so darf man zur Entscheidung der obigen Frage eine Analogie von dem Falle hernehmen, in welchem eine Frau ihr ganzes Vermögen dem Manne zur dos giebt. Was für diesen Fall gesetzlich vorgeschrieben ist, läßt sich wohl als Regel für alle dergleichen Vermögensabtretungen unter Lebenden ansehn, und der Fall der dos ist dem obigen dann um so ähnlicher, wenn nach dem gemachten Vorbehalte des Rücktritts, die Rückkehr des Vermögens an den Abtretenden sehr möglich ist.

Nun sagt aber Paulus in

L. 72. pr. de jure dotium (23. 3.)

als ihm die Frage vorgelegt wurde, ob der Mann, der das ganze Vermögen der Frau zur dos erhalten habe, wie ein Erbe für die Schulden haften müsse:

> **eum, qui ex repromissione dotis tota mulieris bona retinuit, a creditoribus ejus conveniri non posse, sed non plus esse in promissione bonorum, quam quod superest, deducto aere alieno.**

Die Ehefrau, welche ihr Vermögen abgetreten hat, muß also von ihren Gläubigern belangt werden, sie kann jedoch, so viel zu deren Befriedigung erforderlich ist, von dem Ehemanne zurückfordern. Auch können die Gläubiger wohl, wenn die Frau zur Zahlung verurtheilt ist, Einweisung in ihr Vermögen verlangen.

Glück, Commentar Th. 25. S. 13. 19.

Folgt man der Analogie des angeführten, mit den allgemeinen Principien über Singularsuccession übereinstimmenden Gesetzes, so kann auch derjenige, welcher sich das ganze Vermögen eines Andern unter Vorbehalt des Rücktritts gegen eine gewisse Rente hat abtreten lassen, von den Gläubigern des Letztern nicht direct in Anspruch genommen werden. Es ist hier keine successio per universitatem, wie bei einer Erbschaft anzunehmen, vielmehr ist eine solche Abtretung des ganzen Vermögens wie eine Singular-Succession zu betrachten. Mit dem oben allegirten Paulus stimmt auch Ulpian in

L. 1. §. 1. D. pro dote

überein, wenn er sagt:

> et nihil refert, singulae res, an pariter universae in dotem darentur.

Denn in dem einen Falle ist der titulus dotis so gut, wie in dem andern Falle ein titulus singularis und der Ehemann kann in dem Falle, si universa bona in dotem data sunt, als Erbe nicht betrachtet werden, zumal nach der **L. I. D. de haered. vel act. vend.** haereditas ejus, qui vixit nulla est.

Diesen Grundsätzen gemäß erkannte die Justiz-Canzlei zu Stade vom 29sten November 1833 in Sachen * * wider * * in einem rechtskräftig gewordenen Urtheile:

> — — — Wie denn auch 4) die Beklagten dadurch, daß die * * ihnen ihr Vermögen gegen eine jährliche Rente abgetreten hat, den Gläubigern derselben direct nicht verhaftet worden sind, welches um so weniger angenommen werden kann, da die Vermögens-Abtretung nicht einmal unwiderruflich stattgefunden hat. — — —

III. Anfragen.

(Eingesandt.)

I. Nach den §. §. 2. und 3. der Verordnung vom 1. Mai 1770 ist es zum offenbaren Besten des cleri minoris in kleineren Schuldsachen rücksichtlich aller Schulmeister, namentlich der bei Pfarrkirchen nicht Angestellten frei gegeben, wegen geringer Forderungen die Königlichen Aemter als competente Behörden zu betrachten, dessenohngeachtet weisen aber jetzt die Untergerichte solche Anträge zurück; — daher die Anfrage gemacht wird, ob etwa eine neuere Verfügung jene gesetzliche Vorschrift aufgehoben hat, oder welche Mittel (ohne jedoch dem Kläger dadurch Kosten zu veranlassen zu ergreifen sind, die Unterbehörde zur Handhabung der Gerechtigkeit in kleinen Schuld-Sachen gegen die Schulmeister qu. zu veranlassen?

II. Welches Verhältniß tritt in dem Falle ein, wenn ein debitor der von ihm selbst vorgenommenen Kündigung ohngeachtet nicht prompt die Rückzahlung des Capitals beschafft? — daß der creditor ihn deshalb belangen kann, versteht sich von selbst, aber ist er verpflichtet trotz einer Zögerung von mehreren Monaten die Kündigung als fortdauernd gültig zu betrachten? ist nicht vielmehr eine Kündigung als nicht geschehen anzusehen, wenn sie nicht genau beachtet wird, oder wann tritt für den Creditor das Recht ein, die Annahme des Capitals zu verweigern?

III. Ist ein Beamter berechtigt, einen etwa 3 Tage vor Ablauf der Gerichtsferien eingereichten nicht eiligen Antrag per decretum mit dem Bemerken zurückzuweisen:

daß die Ferien noch nicht abgelaufen seien, und der Antragende in die dadurch erwachsenden Kosten verurtheilt werde?

und welche Mittel stehen dem Anwalde zu Gebote, ein solches Verfahren von höherer Behörde annulliren zu lassen, ohne daß ihm oder auch seiner Partei dadurch Kosten verursacht werden, wie bei Extrajudicial- und sonstigen Beschwerden leider wohl der Fall zu sein pflegt.

Bücher-Anzeige.

Études de droit public, par G. F. Schützenberger. Paris et Strasbourg. 1837. 8. 235 S.

Der bis jetzt erschienene erste Theil dieses Werkes handelt „von der Natur des Rechtes.“ In einem zweiten Theile beabsichtigt der Verfasser, seine Idee über die Natur des Staates und die historische Verwirklichung der Rechts- und Staatsformen darzulegen, und sodann zur Untersuchung der historischen Entwicklung der Rechtswissenschaft überzugehen. —

Der Verfasser beginnt seine Untersuchung mit der Darlegung der verschiedenen Bedeutungen des Wortes: Recht, wendet sich sodann zur Erforschung des eigent-

lichen Wesens des Rechtes und geht hierauf zu dem dritten und wichtigsten Abschnitte: „über das Gerechte und Ungerechte“ über.

Die verschiedenen Theorien über diesen Gegenstand theilt der Verfasser ein in negative, d. h. solche, welche an die Stelle des Rechtes das bloße Faktum seien, ferner relative, welche zwar nicht ganz so mit gehen, aber doch dem Gerechten und Ungerechten jeden absoluten Charakter absprechen, und endlich absolute, welche jenen Begriffen allerdings eine unveränderliche Natur beilegen, in der Quelle aber, woraus die Begriffe selbst abzuleiten, von einander abweichen.

Hierauf werden nun die verschiedenen Theorien einzeln von dem Verfasser einer genauern Prüfung unterworfen. Eine nähere Bezeichnung des Ganges, welchen derselbe dabei nimmt, würde nicht hier an ihrem Orte sein; Referent begnügt sich daher mit einer kurzen Angabe der am Schlusse des Ganzen entwickelten eignen Theorie des Verfassers über das Gerechte. — Das juridische Verhältniß ist ihm zufolge das Verhältniß einer Persönlichkeit zu einer oder mehreren Persönlichkeiten, und das Grundprinzip des Rechts die freie und vollständige Entwicklung der Persönlichkeit. Da diese jedoch nur im gesellschaftlichen Zustande vor sich gehen kann: so ist eben deshalb auch dieser Zustand der Naturzustand des Menschen. Entstehen in diesem Zustande Kämpfe Einzelner gegen Einzelne, so nimmt sich die Gesammtheit desjenigen an, dessen Ansprüche ihr als die gerechtesten erscheinen. Gesellschaftliche und juridische Autonomie tritt an die Stelle der individuellen und moralischen; die Gesellschaft verwandelt sich in Staat, und es bilden sich in Folge dessen das bürgerliche, öffentliche

und peinliche Recht und, falls mehrere Staaten zu einander in Wechselverhältniß treten, auch das Völkerrecht. —

So viel über den Inhalt eines literarischen Produktes, welches sich auf gleiche Weise durch die aus denselben sprechende gründliche Bildung, vertrauete Bekanntschaft mit der Literatur seines Faches und das reife Urtheil des Verfassers über das von ihm behandelte Thema, wie durch seine Präcision und wahrhaft französische Eleganz in der Sprache auszeichnet, und eben deshalb gewiß jedem Leser eben so viel Vergnügen und Freude über das erwachende ernstere philosophische Studium unserer Nachbaren jenseits des Rheins, als Belehrung und Stoff zu eignem Nachdenken über den behandelten Gegenstand gewähren wird.

Möge der Verfasser seinem Versprechen gemäß bald den zweiten Theil des Werkes folgen lassen.

E. 2. H. S.
2/20/12.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.
Verlegt von Herold und Wahlstab in Lüneburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google